9664 II

TOWARZYSTWO LEŚNE

9664
II

Tom XXIV

D.J

1. Zamesrowanie
2. Dyplom na Cztonka Czynnego 1850.
3. Nominacya na Referenta powiatowego 1852
4. List przewodni w sprawie delegacyi do Wiednia 852
5. Vereinschrift d Westgalizischen Ver. 1852
6. 7 dwa sprawozdania z Zjazdow 1852. 1853.
8. 9. Obrady Zjazdu i Relacya delegowanych na Zjazd do Wiednia wraz z załączeniem Centr. Ausst Kom. Lis 852
10. Jahresschrift Towarzystwa garol 1853. 1854.

1.

Euer Hochwohlgeboren!

Von mehreren Seiten aufgefordert zur Bildung eines Forst-Vereines für Westgalizien zu wirken, habe ich die nöthigen Schritte bei den Landesbehörden gethan um ein solches zu errichten, und hat das hohe kk. Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen mit Erlass vom 10.ten Mai l. J. Z. $\frac{5877}{600}$ seine Zustimmung ertheilt, so wie mich die hochlöb. hiesige kk. Finanz-Landes-Commission zu Krakau mit Erlass vom 7. Juni l. J. Z. 1182 die Zustimmung von hohen kk. Central-Stelle zur Leitung des Cataster-Vermessungs-Geschäftes in Galizien d. Com. dto. 14. Mai l. J. Z. $\frac{2433}{\text{ex.}}$ bekannt gegeben worden sey.

Da nun mehrere der früheren Statuten abgeändert werden müssen, so werden alle jene Herren Forst-Beamten, welche Theil daran zu nehmen wünschen, werden ersucht ihre Zustimmung entweder schriftlich mir hierher mitzutheilen, oder mir am 11. dieses in Wadowice persönlich ihren Beitritt anzuzeigen.

Die Statuten werden in der ersten Versammlung vorgelesen werden, und dürfte die Zeit des Beisammenseins 2. höchstens 3. Tage dauern. Ein Vorzimmer

Komite für die Zeugnisse nicht entworfen werden, wie es sich schon ausdrücklich aus der Zusammenkunft handelt, wenn die eventuelle Versammlung des Komites fällt bestimmen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe die Ehre zu zeichnen

Ergebenster Diener

A. Steinert
K.K. Legiat. Oberfeuer.

Byczyna im Herzogthum
Krakau
am 12. Juli 1850.

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Ivan von Miaczewski
in
Uszanow.

TOWARZYSTWO LEŚNE
GALICYI ZACHODNIEJ

mianuje W. Mieroszowskiego Stanisława z Chrzanowa w W. K. Krakowskiem . . . . . .

. . . . . .

jako Członka czynnego . . . . . .

Wydano w Krakowie dnia 30go Września 1850 roku.

Sekretarz — Vice-prezydujący — Prezydujący

Fiedlitzki — Graf ... — A. Thierio

N 55.

Euer Hochwohlgeboren!

Da es wegen der Aufbewahrung der Chirurgischen Instrumente des Bezirks nothwendig erscheint, daß Sie, bis ich bei Ihnen zu erscheinen die Gelegenheit habe, Ihrem Bezirksassessor für den Chirurgischen Bezirk, welcher die näheren vorgeschriebenen Mittheilungen in Ihr Hauptbureau gelangen lassen, während der andere Theil der jetzt zu diesem Bezirke gehörigen, unter dem Namen Krakauer Bezirk beim Assessor Herrn Ritter Delenka verbleibt.—

Ich der Chirurgischen Bezirks Euer Hochwohlgeboren diese Anstalten nicht abschließen werden, so ich bei Ihnen in der Liste der Bezirksassessoren in Hauptbureau, welche dem Herrn Minister des Landwehrwesens eingereicht werden, mit aufführen.

Mittlerweile habe ich die Instruktion für die Herrn Bezirksassessoren beifolgend mit —

Vom Hauptamt der Militärökonomie-Commission

Mielitzka am 30ten May 1852

A Thiriat
Hauptmann.

An Seine Hochwohlgeboren
den Herrn Stanislaus von Mierosławski

Ehrenberg

Instruction für die Herren Logistikassessoren

1) die Herren Logistik Assessoren müssen sich nicht blos
gröbstens den in ihrem Logistik wohnenden Mitgliedern
mit dem Comité die Verbindung zu erhalten, sondern sie sind
alle Eingaben der einzelnen Herren Mitglieder in Verein sachen
an die betreffenden Herren Assessoren zu befördern, so wie
auch das Comité das Recht alle Angelegenheiten des Vereins
durch die Assessoren den E. H. Mitgliedern mitzutheilen. —

2) Auch ein Herr des Vereins ist so viel als möglich für jeden
Logistik anzuspornen müssen den Assessoren 5 Mitglieder zahlen
die Schriften und Verhandlungen andern Vereinen auf Verein-
bogen zu übersenden, so hat der Assessor die Verpflichtung
dieß schon gleich nach der Installation zu thun und
soweit die Herren sich so lange damit warten, bis der Verein
wieder damit abschließt. —

3) die EH Logistik Assessoren müssen sich nicht die Verein-
schriften unter Verein der Herren Mitglieder ihres Logistik
zu übersenden und die Adresse an die Vereinskasse auszufüllen
Zahlung einzuziehen. —

4) die Herren Logistik assessoren müssen die Verpflichtung
auf sich die Sorge der EH Mitglieder ihres Logistik
in so fern dieß vom Comité aufgetragen werden abzustatten
und der Vereinskasse die ersten Gelegenheit zu übersenden. —

5) die Herren Logistikassessoren werden verbunden, alle in
Lemberg ihres Logistik vorfallenden schriftlich mitzutheilen
Anzeigen dem Comité hierüber mitzutheilen. —

6) Zur Beschleunigung der Correspondenz und Mittheilungen
werden die Herrn Regierungsräthe ersucht, sich der Dienstsiegel
Ihrer Namen und der nachstehenden Bezeichnung an die einzelnen Amtsvorsteher
einzusenden, welche sich ihrer gegenseitig zu bedienen, und
zwar solche direkt zu gebrauchen haben.

Der Herr Präsident Arbeiter
" " Oberregierungsrath Graf
" " Oberregierungsrath Jakesch
" " Brosig
" Königl. Oberamtmann an den Herrn Präsidenten Herrn Geheimerath Ehrhardt in Wiesbaden
" von Meerscheidt
" Königl. Schwalbitz
" Oberregierungsrath Schwerdtfeger
" Oberregierungsrath Kreja
" Oberregierungsrath Schneider

Der Herr Präsident
" " Vorsitzende

Ausweis der Mitglieder des Westgalizischen Forstvereins für den Bezirk Chrzanow pro April 1852.

1, v. Florkiewicz Julius Gutsbesitzer auf Mosciska
2, Ettreicher Alexander " " Trzebinia
3, Hügel von Sternstein Florian " — Gdów
4, v. Mieroszewski Stanislaus " — Chrzanow
5, Kirchmayer Julian " " Krzeszowice
6, v. Lewicki Ignaz " " Karniowice.

Wiesbaden d 4/4 852.

Hochwohlgeborner Herr
Hochgeehrtester Herr Professor!

Ihr werthes Schreiben vom 30ten März habe ich richtig erhalten und ersehe daraus, daß wir am 4ten Mai abreisen und am 5ten früh in Wien sein sollen. Wir können uns entschließen und die nöthigen Pässe um die Visirung in Brünn abholen, ich werde also am 3ten Mai mit dem Abendzuge nach Olmütz kommen, oder falls Sie es wünschen können wir uns auch am 4ten in Brünn direkt einbringen. Jedenfalls müssen wir uns erkundigen ob man in Prag noch Visa bekommt, da wir dort einige Bekannte und Verwandte besuchen müssen. —

Ich ist aufgefordert hier an die Gallizin. Landwirthschaftsgesellschaft die Aufforderung einzusenden, auch soll ich eine Preisschrift einreichen, so werde ich Sie ersuchen, mir ein wichtiges Thema für eine Preisschrift von der hiesigen Landwirthschaftsgesellschaft vorschlagen, worüber die Mittheilung von der Einführung des Lupinen Anbaues zu Grunde gelegt werden könnte, so wie auch eine Art von Handbuch. Ich habe mir die neue noch kein Exemplar gemacht hatten, wovon die wahrscheinliche Anzahl meiner Lupinen Schrift war, und mir einschicken wollen die Zeichnung über den wahren Landwirth gehört haben, gelten wir als die Ehre es wieder erbitten die Landwirthschaftliche Gesellschaft in Wien Exemplare der Lupinen in diese Absicht in Land zu geben, sicherlich sind sie willkommen. Am Schluß-

wären dann die Einladungs-Schreiben zu beenden, welche in Namen der Fraktion und Vorstand beide die Einladungen zu unterschreiben, und zwei Tage vor Versammlung zu versenden.

Für die Versammlung Geschäftsführer ist auch ein Stellvertreter nötig damit die Einladung bestimmt zu versenden.

Ich werde dieses dann Ihnen abschreiben lassen und zustellen.

Für den Ort wäre auch ein Stellvertreter in Person eines Vorstand wünschenswert, wenn zu sagen wäre dass in Falle Ihrer Verhinderung die Einladung durch Sie. Reg. R. Abt. Stellvertreter unterschrieben. Sehen diesen beizufügen. Und in der Generalversammlung am 23 May d. Mitglieder-Liste die Personen zu Deputirten wählt sind. dann wäre im Namen der Fraktion die Einladung noch den 7. Mai zu erfolgen.

Sie werden Ihnen wissen wo Sie dieses durch Handy zustellen zu lassen. Gefällig.

Und Sache werde ich besorgen, und stehe mit meinem Rat zu Ihrer Verfügung, da wir Ihnen Gefälligkeiten zu bieten. Sollte Sie dieses unterlassen, so werde ich die Einladung dazu einzeln.

Besorgen Sie alles Übrige Post, und wünsche Ihnen vorläufig

Geld, damit wir auf die Wünsche dieß Postens nicht mit vielen
Contracten in Verlegenheit kommen —

In alle Ewigkeit Ihr ergebener

F. Thiersch

Vereinsschrift

des

Westgalizischen

FORSTVEREINS

herausgegeben vom Ausschusse.

Wadowic

gedr. bei Jos. Pokorny's sel. Witwe.

1852

12

Vereinsschrift

des

Westgalizischen

FORSTVEREINS

herausgegeben vom Ausschusse.

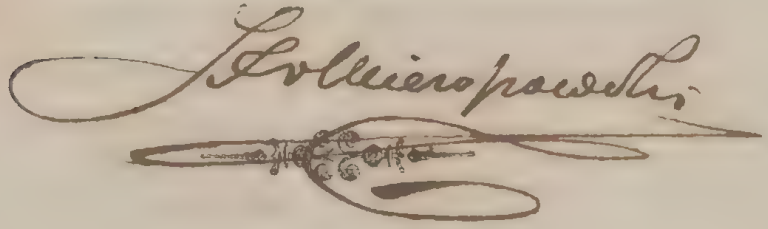

Wadowice

gedruckt bei Jos. Pokorny's sel. Witwe.

1852

UWIADOMIENIE

dla szanownych członków towarzystwa.

Chociaż postanowiono dziennik towarzystwa leśnego wydawać, razem w językach polskim i niemieckim, gdy jednakowo tłumaczenie na język polski, z powodów nie zależnych od Redakcyi opóźniło się, aby zbytecznie nie opóźnić wydanie pierwszego zeszytu, przepraszamy że tylko edycyją niemiecką rozsełamy. Na przyszłość będziemy się starać usunąć przeszkody i zadość uczynić przyrzeczeniu.

Redakcya.

Vorwort!

Die Bildung eines Forstvereins hatte gewiß in keinem Kronlande unseres großen Kaiserstaates mit größeren Hindernißen zu kämpfen als in Galizien. — Galizien dessen Naturkräfte noch größtentheils in tiefem Schlummer ruhen, dem mithin auch noch industrielle Potenzen abgehen, hat seinem Wälderreichthum bis nun gar kein aufmerksames Auge geschenkt. Nach statistischen Erhebungen hat dieses Kronland über 4.000.000 Joch Wald, wovon $^3/_4$ Theil im Privatbesitze und $^1/_4$ Theil im Besitze des Staates stehen. Mit weniger Ausnahme war, und ist, dieser große Privat Wälderbesitz einem Verwaltungs-Personale anvertraut; daß entweder die Natur und die Erhaltungsbedingniße des ihm anvertrauten Verwaltungs Objektes nicht kennt, und auch die Nothwendigkeit dieser Kenntniße gar nicht einsieht, oder aber seiner drückenden Nahrungssorgen wegen — durchaus nicht in der Lage ist, einiger Maßen eine

Fachbildung sich anzueignen. Viele der Herrn Waldbesitzer — wir müssen es laut sagen — stellen mit weniger Ausnahme, an ihr Forstpersonal übrigens auch keine andere Anforderung, als nur nach recht großer Geldausbeute aus dem Walde, gleichviel ob dieser Nutzbezug voraussichtlich ein kurzdauernder oder nachhaltiger genannt werden kann. —

Die Ersparniße der Vergangenheit will man hastig verzehren, ohne zu erwägen, daß der Zukunft auch Subsidien nöthig werden. —

Unter solchen Verhältnißen waren einige sporadisch vorkommende Fachmänner, von der Idee belebt einen Verein zu bilden, dessen Tendenz es ist, einen Gemeinsinn zu wecken, die Uebelstände der hiesigen Forstwirthschaft mit allen ihren unausweichlichen, traurigen Folgen den Herrn Waldbesitzern vor die Augen zu führen, und die forstlichen Laien auf anschauliche Weise zu belehren. —

Bei der großen Isolirung dieser eifrigen Männer war es jedoch keine leichte Aufgabe, der in anderen Kronländern blühend ins Leben getrettenen Idee, einigen Aufschwung zu geben. Einige auf den großen Galiz: Waldbesitz Sr k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht bediensteten Fachmänner traten in richtiger Auffaßung des Zeitgeistes und im Bewustsein intellektueller Kraft zusammen, um ernste Schritte zur Bildung eines Forstvereins einzuleiten. Doch! ob zwar vom besten Geist

für die gute Sache beseelt, ob zwar nicht arm an Fachkenntniß, standen diese Männer zufällig auf keiner höheren Dienstesstufe, und leider deßhalb fand der gute Wille in nächster Umgebung, besonders in den höheren Dienstessphären des Forstfaches — keinen Anklang. —

Der lebenskräftige Keim wurde gewaltsam erstickt. —

Erst einige Monate später kam ein belebender Ruf aus dem Großherzogthume **Krakau** in unsere rauhen Berge, und weckte die scheinbar todten Kräfte zu neuem Streben und Wirken, und es gelang am 12. August 1850 eine konstituirende Versammlung in der Kreisstadt **Wadowice** zusammen zu rufen, so daß ungeachtet vieler; aus schonender Rücksicht zur Veröffentlichung nicht geeigneter Hindernisse der jugendliche Verein ins öffentliche Leben treten konnte.

Wohlan denn Standes - Genoßen! —

es dürfen uns nicht abschrecken die vielen Unebenheiten, die uns auf unserem vorgezeichneten Pfad entgegen treten, mit festem Willen und brüderlicher Eintracht tragen wir, auf den gemeinsamen Speicher, die Früchte unserer Beobachtung und Erfahrung zur Förderung unseres gemeinsamen Zweckes. —

Die Redaktion.

Einige Worte über das

Entsprechen und den Zweck des Westgalizischen Forst = Vereins.*)

Galizien so wie auch das Großherzogthum Krakau besitzen einen Waldreichthum welcher eine richtige Benützung zum Besten des Landes höchst wünschenswerth macht. Die Waldungen bestehen theils aus Staatsforsten, theils aus Corporations, Fonds = und Privatforsten und nehmen diese letzteren in den westlichen Kreisen die größere Fläche ein. Als in anderen Kronländern und namentlich in Böhmen und Mähren, so wie im benachbarten preußischen Schlesien Forstvereine entstanden und mit großem Nutzen für das Gesammtwohl und die Wissenschaft sich entwickelten, so wurde auch im westlichen Galizien der Wunsch rege, es möchte ein solcher Verein zusammenkommen.

---

*) Dieser Aufsatz ist auch für die österreichische Vierteljahrschrift für Forstwesen an die Redaktion dieser Zeitschrift eingesendet worden, und wird hier in der Hauptsache wieder gegeben, um der Vereinsschrift als Einführung zu dienen. —

d. Red.

Schon im Jahre 1847 versuchte der Unterzeichnete einen Verein zusammenzubringen, wurde jedoch durch mancherlei Bedenklichkeiten verhindert seinen Plan zur Ausführung zubringen, um so mehr als zu jener Zeit nur wenige Theilnahmlustige sich fanden. Die im Jahre 1848 und 1849 statt gefundenen politischen Wirren und der ungarische Krieg ließen es nicht zu, den gefaßten Plan auszuführen, und man mußte einen günstigeren Zeitpunkt abwarten.

Dieser fand sich endlich im Frühjahr 1850, wo mehrere Privatforstbeamten im Wadowicer und Sandecer Kreis, namentlich in den Herrschaften Maków, Seybusch und Zakopana, dann auch der Besitzer der Herrschaft Chrzanów im Krakauer Gebieth, den Unterzeichneten aufforderten, den früheren Plan wieder aufzunehmen, und ihre thätige Mitwirkung versprachen. Der damalige Salinen Administrator zu Wieliczka Ministerialrath Herr von *Russegger* jetzt Oberstkammer-Graf in *Schemnitz*, an welchen man sich wendete, sagte nicht allein seine thätige Mitwirkung zu, sondern erwürkte auch die nöthige Zustimmung zur Errichtung des Vereins beim h. kk. Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen und den Landesbehörden. Dadurch in den Stand gesezt das Nöthige zu veranlaßen, rief der Unterzeichnete alle Diejenigen welche sich bei Bildung eines Forstvereins für Westgalizien interessirten auf, am 12. August 1850 in Wadowice zusammenzukommen um das Nä-

here zu berathen, und fanden sich auch gegen 20 Personen, theils Gutsbesitzer, theils Forstbeamten dort ein, es wurden die Statuten berathen, und festgesezt, sich alle Jahre einmel, wechselweise im Gebirge und der Ebene zu versammeln. Das Protektorat über den so entstandenen Verein übernahm auf Ansuchen sämmtlicher Theilnehmer der gegenwärtig seiende Herr Graf Adam Potocki.

Da es nur darauf abgesehen war in dieser ersten Versammlung den Verein zu konstituiren, so wurde zum ersten Versammlungsorte **Krakau** gewählt und zwar der 30. September 1850 als Versammlungstag bestimmt.

Der Zweck des Vereins ist gegenseitiger Austausch von forstlichen Erfahrungen, Mittheilung gemachter Beobachtungen sowol, in rein Forstwirthschaftlicher als auch in naturwissenschaftlicher Hinsicht, und werden jedesmal einige darauf bezügliche Themata zur Bearbeitung aufgestellt. Da die Zeitzwischen der Vorversammlung und der ersten ordentlichen Versammlung sehr kurz war, so wurden nur 3 Fragen aufgestellt. —

1. Uiber die Cultur des Flugsandes mit Holz vom k. k. Oberförster *Thieriot*.

2. Was thut am meisten Noth, und zwar in Bezug auf die Waldweide, Waldstreu und Klaubholzsammlung von erzherzoglichen Oberförster *Gross*.

3. Welches ist die vortheilhafteste Art des Stammholzverkaufes auf dem Stocke vom Herrn Gutsbesitzer von *Mieroszowski*.

Für das laufende Jahr wurde der k. k. Bezirks Oberförster *Thieriot* in Byczyna zum Vorstand, der k. erzherzogliche Oberförster *Gross* in Seypusch zum Stellvertreter und der erzherzogliche Förster *Slatiński* zum Schriftführer gewählt.

Die Zahl sämmtlicher Mitglieder welche sich theils persönlich theils schriftlich meldeten, betrug 30 darunter 3 Gutsbesitzer 10 k. k. Forstbeamte und 17 Privatforstbeamten.

Am 30 September versammelte sich der Verein in **Krakau**, und bestanden die Verhandlungen in den Vorträgen über die gegebenen Themata deren nachstehende eingelaufen waren.

Zum Thema 1 über Sandschollen Anbau
Vom k. k. Oberförster *Schwestka*.

Zum Thema 2 Was thut am meisten Noth.
Vom k. k. Oberförster *Thieriot*.
» erzhzgl. Oberförster *Gross*.
» erzhzgl. Förster *Slatiński*.
» erzhzgl. Förster *Hartmann*.

dann noch über einige andere Gegenstände
Vom k. k. Oberförster *Thieriot* über Holzkonservation.
Vom Waldbereiter *Ferless* über den Borkenkäfer

Vom k. k. Caalförster *Deitel* über die beiden ersten Themata.

In gemeinschaftlichen Diskussionen über diese Eingaben, so wie auch über andere, von Vereinsgliedern angeregten Fragen.

Als Erkursions Ort wurde auf Veranlaßung des als Gast gegenwärtig seienden Cameral-Bezirks Vorstandes Herrn Caal-Rath *Raynoschek* die bei dem Eisenbahnhof *Szczakowa* an der polnischen Gränze sich befindende Flugsandwüste, welche beiläufig 600 Joch Fläche umfaßt, gewählt, um rücksicht lich der Möglichkeit dieselbe mit Holz anzubauen sich die Ueberzeugung zu verschaffen. —

Es wurde die Herausgabe einer Veteinsschrift in zwanglosen Heften beschloßen und soll diese in deutscher und polnischer Sprache erscheinen.

Die *Redaktion* übernahmen die Herrn *Gross* und *Slatiński*. —

Die Herrn k. k. Ministerial-Rath *Russegger*, kk. Sektions-Rath *Feistmantel* und Ministerial-Sekretär *Haussegger* und Graf *Moritz Potocki*, hatten die denselben angetragene Ernennung zu Ehrenmitgliedern angenommen, was der Versammlung mitgetheilt wurde.

In der Schlußsitzung bestimmten die noch gegenwärtigen Mitglieder einstimmig *Seypusch* als den

nächsten Versamlungsort und den 1. Septber 1851 als den Termin der Versammlung. —

Die Exkursion nach *Szczakowa* fand am 2 Oktober statt und gewann man die Uiberzeugung daß dieser Flugsand wohl mit Holz zu cultiviren wäre, jedoch nur durch Pflanzung mit Kiefern, was auch schon in Angriff genommen wurde. —

Wenn diese erste Versamlung auch nur sehr spärlich besucht war, so hat dieß doch keinen nachtheiligen Einfluß auf das Gedeihen des Vereins gehabt und konnte man es auch nicht wol anders erwarten da die Sache noch zu neu und von Vielen nicht richtig aufgefaßt war. Die Zahl der Mitglieder ist nachträglich bis auf 68 angewachsen, und steht zu hoffen, daß sie mit Erscheinen der Vereinsschrift steigen wird, indem dadurch die Kunde vom Bestehen des Vereins und von seinem Zwecke sich mehr verbreiten wird, als es jetzt geschehen konnte.

Der Verein ist noch viel zu neu als daß er schon Früchte tragen könnte, jedoch wenn einmal seine Tendenz bekannt und erkannt sein wird, werden sich ohne Zweifel bald die guten Folgen in einem verbeßertem Forstbetriebe zeigen. So ausgedehnt auch die hiesigen Forste sind, so wenig wird im Allgemeinen dafür gethan, die Anforderungen sind aber der Art daß die Vernichtung nicht auf sich warten laßen wird. Es gilt hier die Waldbesitzer auf ihren eigenen Vor-

theil aufmerksam zu machen und ihnen die bösen Folgen einer Uebernutzung aus dem rechten Gesichtspunkte vorzustellen. In den meisten Privatforsten sind zwar Forstleute als Beamte angestellt, jedoch scheitert deren guter Wille häufig am Mangel an Mitteln. Die Zeitverhältniße haben die Einkünfte der Güter heruntergebracht, und deshalb werden die Forsten stärker angegriffen, ohne daß man jedoch Rücksicht auf die, zur Wiedercultur nothwendigen Auslagen nimmt. Früher bei bestehender Frohnarbeit waren die Forstarbeiten im Ganzen unbedeutend, und jezt, wo alles gegen baare Zahlung gemacht werden muß, vermehrt sich die Schwürigkeit in der Ausführung derselben ungleich mehr.

Der Verein soll nun dahin wirken, daß die Lust zur Holzzucht erweckt werde, und zugleich die den Localumständen am meisten entsprechenden Culturarten bekannt werden. — Wenige der hierländischen Forstbeamten, sind in der Lage sich mit der neueren Literatur bekannt zu machen, es kömmt oft vor daß Culturarten von irgend Jemand als untrüglich angepriesen auf Treu und Glauben angewendet werden, und wenn sie nicht gelingen, so wird gleich die ganze Waldkultur als unnütz verschrien.— Theils durch die Versammlung theils durch Herausgabe der Vereinsschrift, welche möglichst billig und Jedem zugänglich sein wird, soll dahin gewirkt werden, alle

Mitglieder und auch das sonstige Publikum, so viel als möglich in den Stand zu setzen ein richtiges Urtheil zu fällen und durch Anwendung entsprechender Methoden den Zweck des Waldanbaues mit Vermeidung unnützer Versuche zu erreichen. —

In Galizien ist das Bestehen eines solchen Vereins mit ganz besonderen Schwürigkeiten verknüpft woher es auch erklärlich ist daß der Beginn nicht so brillant ausfiel, wie dieß in anderen Kronländern der Fall war.—

Die galizischen Guts und Waldbesitzer sind zwar im Allgemeinen sehr empfänglich für alles was ihre Güter verbeßern und heben kann, jedoch wünscht jeder sich vorerst von der Nützlichkeit und Anwendbarkeit der angetragenen Verbesserungen zu überzeugen. Bei der Landwirthschaft ist dieß leichter als bei der Forstwirthschaft, wo man oft jahrelang auf die guten Folgen warten muß. Einer der Hauptzwecke des Vereins ist daher in dieser Beziehung die möglichst augenscheinlichen Beweise des Nutzens einer verständigen naturgemäßen Forstbewirthschaftung zu liefern. — Daß dieß nicht die Sache eines kurzen Zeitraumes sein kann, liegt auf der Hand, aber gerade dieß ist auch eine der Klippen, welche dem Aufblühen des Vereins im Wege liegt und verhindert hat, daß selber sich nicht in dem Maaße ausgebreitet wie der böhmische und Mährische. — Außer-

dem bestehen noch einige andere aus den Localverhältnißen entspringende Ursachen, welche der größeren Theilnahme und Verbreitung für den Augenblick im Wege stehen, die jedoch hier nicht weiter berührt werden können.

Die Gründer des Vereins, wenn gleich an Zahl nicht bedeutend, so doch an gutem Willen reich, haben sich das Wort gegeben, das einmal begonnene Werk nicht aufzugeben, und trotz allen Schwürigkeiten, welche ihnen Zeit = und Localverhältniße entgegenstellen können, sich nicht abzuschrecken, sondern nach Kräften Aufklärung im Forstbetriebe zu verbreiten, und dadurch zum allgemeinen B.sten zu würken. —

Die in zwanglosen Heften erscheinende Vereinsschrift wird die eingelaufenen Arbeiten sowol der Mitglieder als anderen Freunde des Forstwesens, falls derlei mitgetheilt werden, aufnehmen, dabei auch kurze Relationen über die, bei den Sitzungen vorkommenden Gegenstände enthalten, ohne jedoch förmliche wortgetreue Protocolle zu geben, wozu ein Stenograf nothwendig wäre. —

Da diese Schrift so billig als möglich sein muß, um auch in die Hände der unbemittelten Forstbeamten zu gelangen, deren es leider nur zu viele giebt, so kann, wenigstens vor der Hand, ein Honorar für Beiträge nicht versprochen werden, um so mehr als

der nur 2fl. CM. betragende jährliche Beitrag zur Vereinskasse die laufenden Ausgaben zu decken hat und jeden Falls der Bestand nicht der Art ist um Auslagen für *Honorare* tragen zu können. —

Byczyna im August 1851.

A. THIERIOT.
k. k. Forstrath
d. Z. Vorstand des Westgalizischen Forstvereins.—

Bemerkungen

über die Cultur des Flugsandes vorgetragen bei der ersten Versammlung des Forstvereines für Westgalizien zu Krakau am 30. September 1850 von *Anton Schwestka* Oberförster für den k.k. *Niepolomicer* Oberforstamts-Bezirk.

Die feinste Sandgattung, welche scheinbar rein und nur mit wenigen fremden Erdarten gemischt ist, daher wegen ihrer Lockerheit und Unbündigkeit im trockenen Zustande von heftigen Winden, gleich dem frischgefallenen Schnee verweht werden kann, wird vom Forstmann mit dem Namen: Flugsand benannt.

Da der Flugsand gewöhnlich in mächtigen Schichten gelagert ist, und bei Auflockerung oder Entblößung seiner bündigen Oberfläche immer mehr verweht wird, so richtet er große Verwüstungen an, und verwandelt die fruchbarsten Fluren in Oeden.— Es wäre daher überflüßig alle die vom Flugsande in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten in Galizien angerichteten Gräuel und Verwüstungen hier umständlich anzuführen, nur so viel sei mir zu bemerken er-

laubt, daß ich im Jahre 1829 gelegenheitlich die Erfahrung und Beobachtung gemacht habe, wie in den zur Comune der Provinzial-Hauptstadt Lemberg gehörigen Dörfern *Holosko* und *Brzuchowin* aus 49 Joch Flugsand in 5 Jahren über 100 Joch entstanden sind, derselbe sich immer mehr aufdeckte, und ausbreitete, einen großen Theil des dortigen Maierhofes und viele Rustikal-Gründe überschwemmte, in Wüsteneien verwandelte, und noch größere Verheerungen angerichtet haben würde, wenn derselben nicht durch den vorigen kk. Oberwaldmeister *Alois Schwestka*, welchem die Inspirirung dieser Güter zugleich übertragen war, durch die eingeleitete Kultur Einhalt gethan worden wäre.—

Da ich damals als Praktikant bei der k. k. Staats-Güter Administration mich bei dieser als auch bei der auf der Staats Domäe *Jaworów* zu *Trościanice*, dann auf dem benachbarten dem Herrn Grafen *Czacki* gehörigen Gute *Krechów* durch benannten kk. Oberwaldmeister eingeleiteten Flugsand Cultur, persönlich betheiligte, so werde ich, weiter hin anführen, auf welche Art dieselbe auf das Ersprießlichste und Gedeihlichste in Ausführung gebracht wurde.

In Galizien tritt selten der Fall ein, daß der in gleicher Tiefe gelagerte Schnee in windstillen heiteren Wintertagen in Folge der einwirkenden Sonnen erweicht, und dann zur Nachtzeit durch Eintritt

eines starken Frostes, eine harte haltbare Kruste erreicht, sondern es tritt gewöhnlich besonders in den Gebirgs-Gegenden nach einem stattgefundenen Schneefalle schon am 2 oder 3 Tage ein heftiger Wind, ja sogar ein Sturm ein, welcher den frischen lockeren Schnee in alle Schluchten hin verweht, denselben meistentheils hinter Hecken, Zäune kurz hinter die dem Winde entgegenstehenden Gegenstände absetzt, und auf diese Art Schneewehen oder Schnee anhöhen verursacht.— Auf ähnliche Art läßt sich die Verwehung des Flugsandes und Formirung von Sandscholl- Anhöhen, wenn demselben nicht eine hinlängliche Anzahl Gegenständen als Abwehr entgegestellt werden, erklären. —

Eine einzelne dem Zuge des Flugsandes stark exponirte 1—2′ hohe Mauer wird in 4—5 Jahren ganz mit Flugsand verweht, und bildet einen Sandhügel, welcher bei stürmisch trockenen Tagen nur um so verheerender die angränzenden Gegenständen mit Sand überfluthet.

Der Flugsand im natürlichen Zustande ist keiner ökonomischen Kultur fähig, und selbst die Natur ist nicht im Stande auf denselben etwas zu produsiren, bloß mit Beimischung schwerer Erdarten oder sonst eines Bindungs Mittels kann derselbe in Kultur als :Wiese, Hutweide, Weingarten, Acker Wald etc. gesetzt werden. —

Gewöhnlich aber sind derlei Kulturen, besonders, wenn selbe von einem bloßen Theoretiker unternommen werden nicht Mühe lohnend, zu kostspielig und nicht rent vortheilhaft. —

Den Flugsand in Aecker oder Weingärten umzuwandeln, ist aus der Ursache nicht rentvortheilhaft, weil solche jedes Jahr aufgelockert werden, folglich beständige Schutzwehren und einen starken Zusatz von Erde, und bindenden Erdtheilen erhalten müßen, um denselben die Ertragsfähigkeit zu erhalten. —

Die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige Art den Flugsand zu kultiviren ist, denselben durch Pflanzung in einen Wald umzuwandeln; eine Waldinseminirung würde unzweckmäßig, kostspielig, ja ganz erfolglos bleiben, weil der Samen schwer zur Keimung gebracht wird, und falls dieß auch bei einer sehr naßen Jahreszeit erfolgen sollte, würden die zarten Pflanzen, wenn selbe auch mit Reisig bedecket worden wären, bei der geringsten Trockene ausgedorrt, und bei dem geringsten Winde verweht und ersticket werden. —

Der Flugsand besizt die Eigenschaft, daß derselbe auf der oberen Schichte in der Tiefe von 6—7″ durch den Einfluß der Sonne und des Windes ganz austrocknet, und diese Schichte bei den unbedeutendsten Winden in Bewegung gesetzt wird. —

Wird aber der Verheerung des Flugsandes

durch künstliche Mittel vorgebeugt, somit derselbe gebunden, so ist es unter einer 6″ dicken Kruste selbst bei einer noch so großen Hitze stets feucht und kühl, und die in denselben versetzten Pflanzen, sobald selbe nur mit der Wurzelspitze diese feuchte Schichte erreichen, vegetiren freudig, ziehen die Feuchtigkeit an sich, und empfinden die Wirkung der Hitze nicht in einem so schädlichen Maaße als die durch künstliche Inseminirung erzielten zarten und kleinen Pflanzen, deren Milchkeim und Faserwurzeln anfänglich nur einige Zoll betragen, somit zur feuchten Schichte nicht so schnell gelangen, und von der Sonnenhitze zu früh überrascht und verlegt werden.

Im Falle auch durch einen günstigen Umstand der künstlich erzielte junge Anflug sich den Winter hindurch erhält, so treten wieder andere Feinde gegen denselben auf, indem entweder die starken trockenen Märzwinde ihn mit Sand überschütten oder die zarten Wurzeln locker machen, und dem rauhen frostigen Winde aussetzen, oder wenn auf ein plötzlich eingetretenes Thauwetter ein starker Frost sich herausstellt, so werden die zarten Pflanzen sammt den Wurzeln in dem naßen lockeren Sande in die Höhe gehoben und zersprengt. —

Diesen Uibel sind die durch kräftigere Pflanzen bewerkstelligten Culturen, deren Wurzeln über 9″ tief in die feuchte Sandschichte gebracht sind, nicht

ausgesetzt, denn in einer solchen Tiefe erhält sich im Winter, selbst bei den stärksten Frösten ein gewißer Wärmegrad, welcher die Wurzel vor dem Erfrieren schützt, — Der Forstmann muß jedes Unternehmen aus erfahrungsreichen Grundsätzen herleiten, welche auf richtiger Kenntniß der Natur, der verschiedenen Einflüße des Klimas, und der Beschaffenheit des Grundes und Bodens basiren. —

Was die Wahl der Pflänzlinge anbelangt, mit welchen die Kultur des Flugsandes vorzunehmen ist, so eignen sich hiezu nach gemachten Versuchen und Beobachtungen unter allen Holzgattungen vorzüglich die Kiefer und die Birke, auch läßt sich hierzu die Aspe, Pappel, Erle, Weide, Hornbaum, Eiche und Hasel ja selbst die Fichte verwenden, allein man wird beobachten können, daß leztere bald zu kränkeln anfangen, und nach und nach ganz eingehen werden. —

Die Kultur des Flugsandes muß nach gewißen systematischen Grundsätzen geschehen, und demnach die zu kultivirende Blöße vorerst geometrisch vermeßen und in so viele Perzellen eingetheilt werden, als es die jährlich zu erzielende Menge der Pflänzlinge, die, gemäß dem entworfenen Kostenüberschlage zu erschwingenden Arbeitskräfte, vorhandene Geldbarschaft zuläßig machen.

Die zur Kultur zu verwendenden Sezlinge kön-

nen aus den in der Nähe gelegenen Abtriebsschlägen, im Falle selbe taugliche Sezlinge liefern, sonsten aber, was zweckmäßiger und weniger zeitraubend ist, aus den, in der Nähe anzulegenden Pflanzschulen genommen werden. — (Vidi Anmerkung 1.)

Die Baumschule, welche der Größe der zu kultivirenden Flugsandfläche, folglich der jährlich zu versetzen kommenden Quantität Pflänzlinge zu entsprechen hat, muß gehörig eingefriedet, und in 3 Felder derartig eingetheilt werden, daß jedes Jahr eines hiervon insaminirt werde. Der Samen in den Baum wird in $1\frac{1}{2}$ Zoll tiefe Rinnen, welche auf eine Weite von 1' mit einander parallel laufen, und nachdem er mit $\frac{3}{4}$ Theilen Erde gemischt wurde, sehr schütter angebaut, und sodann mit den Füßen angetreten, ohne ihm eine anderweitige Erdbedeckung mehr zu geben. —

Diese Rinnenartige Saat hat für sich den Vortheil, daß man die Pflanzen aus denselben, ohne die benachbarten mit den Füßen zu beschädigen oder deren Wurzel mit dem Grabscheite zu verletzen gut und für das Fortkommen gedeihlich, herausheben kann. Wird nun zur Kultur des Flugsandes geschrit-

---

Anmerkung der Redaktion.

1) Dürften unbedingt Pflanzschulen in der Nähe der vorzunehmenden Pflanzung zweckmäßiger erscheinen. —

ten, so wird die hierzu bestimmte Fläche vorerst mit 3' hohen Flechtzäunen aus Hasel oder Weidenruthen-Westen welche in einer Entfernung von 10 Klafter mit einander paralell laufen, der Art versehen daß selbe von Westen nach Osten oder von Südwest nach Südost gerichtet sind (Anmerkung 2.) je nachdem die Sandfläche zwischen Bergen, Anhöhen oder Wäldern gelegen und den herrschenden Zugwinden ausgesezt ist 3.—

In der Regel wird der Flugsand nach Ostsüd, manchmal auch nach Südost getrieben, weil die Ostwinde nun selten und dann nur schwach, wehen. —

Der Anfang zur Anlegung des Zaunes wird immer von Westen gemacht; der Zaun muß fest sein und wenigstens eine 4 bis 5 zährige Dauer versprechen, zu welcher Zeit der Sand von den herangewachsenen Pflanzen größtentheils gedeckt, und seines Schutzes nicht mehr bedürftig ist. —

Ist die Kultur der ausgemittelten Fläche beendigt, so werden die Erdpunkte der Zäune mit einander durchähnliche Zäune verbunden, und die Pflänzlinge vor Beschädigungen sicher gestellt. —

Anmerkung.

2) Sollte wohl von Nord nach Süd, oder von Nordwest nach Südost oder von Südwest nach Nordost heißen, da die Winde dem herrschenden Windzuge gegenüber stehen müssen. —

Auf hügelipen Lagen müssen die parallel aufgestellten Schutzzäune noch 2 — 3mal durch Querzäune mit einander verbunden werden, um denselben sowol mehr Festigkeit zu verschaffen, als auch das Verwehen des Flugsandes von den Seitenwänden zu verhindern. —

Sind die nöthigen Schutzzäune hergestellt, so werden die Pflänzlinge aus dem nahe gelegenen Abtriebsschlägen, oder Baumschulen mittelst einer eisernen, unten abgerundeten scharfen Grabschaufel sammt den Erdballen in der Größe von 4″ lang 4″ breit und 5—6 Zoll tief, herausgehoben, an den Verpflanzungsort gebracht, und hier ohne längere Zögerung in diesen Erdballen angemessenen Gruben versezt, mit etwas Erde oder Sand ringsum angehäuft und sanft angedrückt.—

Die Pflänzlinge von 3—4 jährigen Alter eignen sich am vortheilhaftesten und entsprechendsten zum Versetzen, selbe werden 4, 5—6″ unter der Krone, sammt dem Aestchen, unter den Sand versetz damit die Würzelchen die kühle und feuchte Sandfläche berühren und Nahrung finden können.—

Die Pflanzung geschieht in gerader Linie nachder Schnur in 3 bis 3 ½ Schuh von einander entfernten Parallelen, welche Methode den Vortheil hat, daß die Arbeit leichter übersehen, ein leichterer und bequemerer Zutritt stattfinden kann, und eine

entstandene Lücke schneller entdeckt und ausgebessert werden kann.—

Da der Boden, wo die Kiefer am besten gedeihet, meistentheils leicht und sandig ist, und die Kulturs Arbeiten schnell vor sich gehen, so können 2 Menschen wenigstens 1000 Stück Pflanzen ausheben, 2 Menschen solche auf den Ort der Pflanzung befördern, und 2 Menschen die Pflanzgruben machen und die Pflanzen versetzen. —

Auf diese Art sind zur Aushebung und Versetzung von 1000 Stück Pflanzen 6 Handlanger erforderlich und da auf ein Joch 6000 Stück Pflänzlinge unter obbemerkten Verhältnißen (weil neben den Zäunen eine Reihe wegen des durch die Oeffnungen des Zaunes eindringenden, und sich hinter denselben lagernden Sandes weggelassen werden muß) so sind zur Kultur eines Joches Flugsand 36 Handtage erforderlich.—

Damit aber bei Zeiten zwischen den versetzten Pflänzlingen eine bessere Bodendecke erzielt werde, kann allemal eine Reihe mit Kiefern und die andere mit Birken angepflanzt werden, wodurch ein gemischter Bestand entstehet, und die Birken, welche anfänglich die Kiefern im Wachsthum überragen, später aber von den letzteren eingeholt und sogar unterdrückt werden, können einen Vornutzen gewäh-

ren und theils zu Geräth, theils zu Brennholz verarbeitet werden.

Sind aber keine Birken Pflanzen disponibel, so muß die Flugsandkultur mit bloßen Kiefernpflanzen bewirkt werden.—

Auf sandigen Anhöhen wo ein kalter großer Windzug herrscht, werden viele von den versetzten Pflanzen anfänglich nicht gut fortkommen, lange Zeit kränkeln und dann eingehen; dieß muß aber den Forstmann nicht entmuthigen, oder gar in gänzliche Unthätigkeit versetzen, solche Lücken müßen stets und in so lange nachgebeßert werden bis der gänzliche Schluß des jungen Bestandes erfolgt sein wird.—

Die Vegetation der verpflanzten Kiefern auf dem Flugsande ist zur Verwunderung so stark, daß elbe sogar die auf einem beßeren Boden inseminirten Kiefern weit überragen. Die Ursache mag darin bestehen weil die inseminirten Kiefern nicht beisammen stehen während die verpflanzten 3—4 Fuß verhältnißmäßig von einander stehen, folglich mehr Licht haben, und sich mit ihren Wurzeln und Aesten mehr ausbreiten, daher mehr Nahrung einsaugen können.—

Da dem Forstmanne eine, entweder eigenhändig oder unter seinen unmittelbaren Leitung ausgeführte Waldkultur stets von theilnehmenden Intereße ist, so habe ich gelegenheitlich meiner im vorigen

Jahre aus dem Stryer Kreise in den Bochnier Kreis unternommenen Uibersiedelung einen Abstecher in den zur Commune der Provinzialhauptstadt Lemberg gehörigen Wald Brzuchowice unternommen, und mich daselbst vom Gedeihen der im Jahre 1830 bewirkten Flugsandkultur persönlich überzeugt. —

Da ich dort angelangt von den Ortsbewohnern vernahm, daß der ehemalige städtische Förster Herr Ignaz Wanke, welcher bei dieser Kultur damals auch mitwirkte, nicht mehr im Dienste, sondern pensionirt und in Lemberg wohnhaft ist, und ein mir gänzlich dem Namen nach unbekannter Förster seinen Posten einnehme, so begab ich mich meine Gelegenheit im Wirthshause rücklassend, in Begleitung eines alten Hegers an den bepflanzten Flugsandort und fand (die bepflanzte Stelle würde ich kaum ohne meinen Begleiter gefunden haben) zu meiner Verwunderung die damals 3 Jahre alten Pflänzlinge bereits zu $^{7}/_{8}'$, Zoll starken ja einige auf der Mittagsseite am Saume $^{9}/_{10}''$ starken 70′ langen Kiefern herangewachsen.—

Zu dieser außerordentlichen Vegetation mag auch der Umstand beigetragen haben, daß der Ort, wo diese Kiefern gepflanzt wurden, vor Zeiten, gut bearbeitete, gedungte Meierhofsgründe waren, der Sandboden, durch das immerwährende Umwühlen des Windes den athmosphärischen Einflüßen ausge-

setzt war, und durch denselben verschiedene zur Vegetation günstige Stoffe zugeführt wurden. — (4)

Nachdem nun schlüßlich der Flugsand ein großes weit um sich greifendes Uibel ist, und eine gewiße Fläche in 20 Jahren sich um das 20fache vergrößern kann, so rathe ich jedem Waldbesitzer an, so früh als möglich für die Kultur des Flugsandes Sorge zu tragen, widrigenfalls sich jeder selbst die traurige, und schädlichen Folgen wird zuschreiben müssen. —

Dziewin am 28. September 1850.

Anmerkungen

3) Näher Bezeichnet, daß die Wand den herrschenden Windzuge mit ihrer Breitseite entgegensteht.

4) Dieses günstigen Kulturerfolges dürften sich die ärar Flugsandsteppen Szczakowa's bei Krakau wohl nicht zu erfreuen haben, wo der Flugsand in einer Tiefe bis zu 2° lagert, über deren Kulturzustand nächstens ein näherer Bericht zu erwarten steht. —

Beantwortung.

Das für die Versammlung des Westgalizischen Forstvereins im September 1850 zu Krakau aufgestellten Thema „Was thut am meisten Noth, und zwar in Bezug auf die Waldweide, die Waldstreu und die Klaubholzsammlung?"

Vom k. k. Bezirks Oberförster Thieriot.

Gewiß sind die aufgestellten Fragen die Waldweide, Waldstreu und Klaubholzsammlung betreffend sowol für die Forstwirthschaft als auch für die National Oekonomie von größter Wichtigkeit, und Lebensfragen für den Wald und den Waldbesitzer.—

In den meisten Fällen wird jeder Waldbesitzer seinen Forst von der Ausübung aller dieser Rechte und Gewohnheiten befreit zu sehen wünschen, während der Landwirth oft ohne solche zu bestehen, nicht im Stande ist, oder doch aus alter Gewohnheit sich einbildet ohne solche nicht bestehen zu können.—

Es sind diese Fragen der Art in das Leben der Wälder sowol als auch der Landwirthschaft eingreifend, daß es schwer, fast unmöglich ist, selbe in einem gedrängten Vortrage erschöpfend zu behan-

deln, wozu noch kömmt, daß in Folge der Verschiedenheit der Lokalitäten die Ausübung dieser Servituten in einem Orte als überwiegend schädlich für den Wald sich darstellt, während sie an anderen Orten z. B. dort wo die Bevölkerung dünne, der Wald aber ausgedehnt ist, unbemerkbar auf die Forstwirthschaft einwirken. Von dieser Uiberzeugung durch drungen will ich nur versuchen kurz anzudeuten, welches meine Ansichten in dieser Beziehung sind.

I. Waldweide.

Diese kann, wenn selbe nach gewißen Grundsätzen und nicht zu überschreitenden Regeln ausgeübt wird dem Walde unschädlich sein. — Wo die Waldweide Servitut ist, da sind auch die Vorschriften gegeben, nach welchen sie ausgeübt werden darf hier aber kann wol nicht vor Ablösung der Servitut die Rede sein, sondern ich betrachte die aufgestellte Frage von dem Standpunkte als sollten durch deren Beleuchtung, die Waldbesitzer in den Stand gesetzt werden, zu einer möglichst richtigen Ansicht darüber zu gelangen wie die Waldweide, sei es als Servitut, als Gewohnheitsrecht oder als freies Zugeständniß am wenigsten schädlich ausgeübt werden könnte. —

Ohne Nachtheil für den Holzwuchs kann die Weide in älteren Beständen besonders auf besseren Boden gestattet werden, vorzüglich wenn das Weidevieh an den Gräsern und Kräutern welche unter dem Schutz der Bäume wachsen, eine hinreichende Nahrung findet.— Es ist dieß vornehmlich vom Hochwalde gemeint, und auch hier muß die Holzart nicht außer Acht gelaßen werden.— Im Nadelwalde und hauptsächlich in Kiefernbeständen wird dieß ohne besonderen Nachtheil statt finden können, denn wenn sich auch ein junger Anflug vorfindet, so ist dieser meistens der Art, daß nach Freistellung durch den Abtrieb, nicht viel davon zu erwarten ist und solcher also am besten geräumt wird, das etwaige Verbeißen durch das Vieh wird also keinen Einfluß auf die künftige Bestockung haben. — Im Laubholze dagegen, wie z. B. in Buchenwäldern, wo aus dem sich unter dem Schutze der alten Stämme einfindenden Aufschlage, nach allmähliger Räumung, neue Bestände erzogen werden, muß freilich diese Ansicht eine Modifikation erleiden. —

Mittel und Niederwälder sollten wo möglich ganz verschont bleiben, da hier troz des oft sehr einladenden üppigen Wuchses der zu Futter tauglichen Gräser und Kräuter der Nachtheil zu groß werden kann, selbst wenn die Stockausschläge schon eine solche Höhe erreicht haben, wo sie das Vieh

nicht mehr verbeißen kann.— Diese Waldungen sind gemeinhin sehr dicht bestockt, und wird durch Abbrechen der Lohden, besonders wo große Viehherden eingetrieben werden, viel Schaden verursacht, die Stöcke werden zum Ersatz der gebrochenen Lohden überreizt und dadurch geschwächt. Man sollte deshalb nach meiner Ansicht die Waldweide nur im Hochwalde, und höchstens in den Erlenbrüchen, welche am wenigsten leiden, zugestehen. —

Sumpfige und morastige Waldorte bieten oft recht güte Weide dar, jedoch auch hier kann durch Vieheintrieb Schaden verursacht werden, indem der Boden zu sehr zertreten wird, wodurch die Versumpfung sich noch steigern kann. Sind Entwäßerungsgräben vorhanden und zertritt das Vieh selbe so wird dadurch der Entsumpfungsprozeß gestört. —

Im leichten Sandboden ist, meiner Ansicht nach die Waldweide überwiegend schädlich, da in solchen durch das Zertreten des leichten Bodens das Wurzelsystem der Bäume angegriffen wird, andererseits auch durch den Eintrieb und das längere Verweilen des Viehes die Bildung des Humus gestört wird, und die unfruchtbare Bodenschicht vielorts offen gelegt wird. Solche Orte geben eine schlechte spärliche Weide und veranlaßen das Vieh, sich zu sehr auszubreiten, auch wol das Holz anzugreifen und so auf alle Art Schaden herbeizuführen.—

Hat nun ein Waldbesitzer in seinem Forste Orte wo die Weide ohne Nachtheil erlaubt werden kann, so wäre darauf zu sehen, daß selbe nur zu gewißen Jahreszeiten ausgeübt wird. Im Nadelhochwalde wo kein Schaden am Unterwuchs statt findet, kann selbe gleich mit Eintritt des Frühjahrs erlaubt werden. Da hingegen in jungen Nadelholzbeständen, welche sich noch nicht gereiniget haben, und in Laubholzwäldern dürfte selbe nicht eher zuzugestehen sein bis sich die Mitrihe verhärtet haben.

Es müßen die zu beweidenden Orte genau bezeichnet werden, die Wege dahin, falls selbe durch junge Schonungen führen, mit Stangenzäunen eingefriedigt werden, in Sümpfen die Gräben ebenfalls eingefriedigt und mit hinlänglichen Brücken zum Uibertrieb des Viehes versehen sein, um die oft kostspieligen Entwäßerungs Arbeiten nicht zu vernichten. Der Eintrieb darf nicht einzelnen Partheien, sondern, wenn eine Gemeinde die Weide ausübt, selber nur in concereto gestattet sein, und einem verantwortlichen Hirten die Aufsicht anvertraut sein. Am schädlichsten ist das hier übliche Weiden des Viehes durch jeden Grundwirth besonders, wobei gewöhnlich Kinder die Hirten sind.— Die Ausdehnung der einzuräumenden Weidefläche hängt theils von der Ausdehnung des Waldes, theils von der Viehmenge, theils von der Nahrhaftigkeit der Weide ab, und laßen sich hierüber schwer allgemeine Vorschriften aufstellen.

Unter diesen Modalitäten kann die Weide dem Waldbesitzer oft, eine nicht unbedeutende Nebennutzung abwerfen, wenn selber nicht gezwungen ist sie unentgeldlich zu erlauben. — Jedenfalls sollte jezt, wo dem Gesetz nach der Grund und Boden zu entlasten ist, also auch eine Aufhebung der Servituten in Aussicht stehet, jeder Waldbesitzer genau in Erwägung ziehen, ob es nicht vortheilhafter wäre die Waldweide, so wie überhaupt jede andere Servitut in eine Einnahmquelle zu verwandeln und dabei auch dem bedürftigen Grundwirthe den ihm nothwendigen Genuß nicht ganz entziehen.

Ablösung der Servitut durch ein Capital, oder eine feste Rente, oder durch Abtrettung von Waldboden wird dem Zwecke nie ganz entsprechen, besonders da bei dem jetzigen Stande der Landwirthschaft in den Gegenden, wo einmal die Gewohnheit der Benützung des Waldes zu irgend einem wirthschaftlichen Zwecke eingerißen, ist es schwer die Landbewohner auf einmal davon abzubringen, und es nur zu Uebertretungen führt, wenn man auch durch noch so strenge Maßregeln die fernere Ausübung der hergebrachten Gewohnheiten verhindern will. —

2. Waldstreu.

Weit schädlicher als die Waldweide ist die Waldstreusammlung für den Forst, andererseits aber in vielen Gegenden von der höchsten Wichtigkeit für den landwirthschaftlichen Betrieb. Da nun leider dieses Uibel hier so eingerißen ist, daß es fast unmöglich erscheint es auszurotten, so muß der Waldbesitzer wenigstens suchen, die übelen Folgen soweit als möglich zu mildern.

Wer in seinen Wäldern Sümpfe hat die mit Moose bewachsen sind, und keine, oder doch nur sehr schlechte Holzvegetation zeigen, die aber durch Entsumpfung productiv gemacht werden können, der kann ohne sich zu schaden die Moosdecke zu Streu abgeben. Auf nahrhaftem humusreichem Boden läßt sich auch in mittelwüchsigen Beständen ein Theil der Streu ohne zu großen Nachtheil abgeben, degegen auf leichtem flächgründigem Boden sind die Folgen um so trauriger. —

Leider ist nun der Fall, daß gerade in den Gegenden wo der Waldboden so schlecht ist, auch der Ackerboden nicht viel besser ist, und der Landwirth kaum so viel Stroh erzeugt, als er zum Futter bedarf, zum Unterstreuen aber gar nichts abgeben kann.

In diesen Fällen muß nun der Wald herhalten; und da dieß nun einmal nicht zu vermeiden ist, so gilt es hier, solche Mittel und Wege zu ergreifen daß beiden Theilen nicht zu viel Nachtheil gebracht wird. Den gemeinen Grundwirth aufzuklären, daß wenn er den Wald durch Streurechen zu sehr und ohne Rücksicht erschöpft, dieß für die Folge schädlich wird und den Wald ganz vernichten kann, — ist eine reine unmögliche Sache, da diese Leute gar nichts davon verstehen wollen, was ihre materiellen Verhältniße einigermaßen beschränkt. — Nur die handgreifliche Evidenz kann hier die Uiberzeugung herbeiführen, dann aber ist es zu spät um dem Uibel zu steuern. —

In Preußen ist durch augenscheinliche Beweise bestättiget, daß da, wo früher die Grundwirthe ohne Waldstreu nicht bestehen konnten, nach Verbeßerung der landwirthschaftlichen Culturmethode die Benutzung der Waldstreu aufgegeben wurde, da sich die Leute überzeugten, daß es vortheilhafter für sie war auf dem Acker das zu produziren, was ihnen nothwendig ist und ihre Wirthschaft zu erhalten und zu heben, statt die Zeit und Kräfte zu verlieren um aus dem Walde ein Surropat an Streu zu entnehmen, welches an Qualität dem Stroh nachstehet, und dessen Herbeischaffung verhältnißmäßig, wenn Zeit und Kräfte in Anschlag gebracht werden, dem Kosterpreise für Stroh nicht viel nachstehet. —

Es liegt also im Interesse des Waldbesitzers, der doch meistens auch Landwirth ist, durch sein Beispiel die gemeinen Grundwirthe zu belehren, und ihnen zu beweisen, daß man selbst auf leichtem Boden die Waldstreu entbehren kann, nur auf diese Weise kann man auf einen Erfolg hoffen. Bis dieß aber der Fall sein wird, dürfte noch lange Zeit hingehen, und sollten demnach vor der Hand, wenigstens an den Orten, wo die Waldstreu noch als unentbehrlich angesehen wird, solche Vorkehrungen getroffen werden, welche die Wegnahme derselben für den Wald so unschädlich als möglich machen. —

Dahin gehört vor Allem die Wahl des Ortes wo Waldstreu abgegeben werden soll. Sind keine Orte da wo Moosstreu sich vorfindet, welche jedenfalls das beste Streu Mittel ist, so muß man entweder im Nadelholz, Nadelstreu, oder im Laubholz Laubstreu sonst aber auch Waldkräuter als Heide, Vaccinien u. d. m. dazu bestimmen.— Die Streusammlung darf nur im Nadelhochwalde im $^{40}/_{50}$ jährigen Alter der Bestände erlaubt werden und muß ungefähr 5 Jahr vor dem Abtriebe eingestellt werden, damit eine neue Humusschicht sich bilden kann. Auch bei Laubholz muß einige Jahr vor dem Abtriebe der Bestand in Schonung kommen. Ein reines Auskehren der Streu wie wir solches oft bemerken dürfte nirgends zugestanden werden. —

Zu berücksichtigen ist, daß sich Streu aus Stroh ungefähr verhält zu Moos wie 1: 0,6, aus Nadeln wie 1: 0, 5, aus Laub wie 1: 0, 3, aus Heide wie 1: 0, 2, — Moos vermöge seiner wasseranziehenden Eigenschaft verfault noch am schnellsten und giebt einen leidlichen Dünger, Laub verfault zwar auch rasch in der Dungstätte, jedoch ist der Werth des Düngers nicht groß und gehört ein großes Quantum Streu dazu um einigermaßen Dünger zu erzeugen, Nadelstreu liegt oft mehrere Jahre in der Dungstätte ehe sie sich zersezt, und noch mehr ist dieß mit den holzigen Theilen der Heide und Vaccinien der Fall.

Daß dieß vom gemeinen Landmanne nicht beachtet wird, kann man alle Tage sehen da sie fast noch ganz unzersetzte, Streutheile, auf das Feld führen, wo solche nichts nützen und so dem Walde Schaden zugefügt wurde ohne dem Felde Vortheil zu bringen. — Hier muß also schon die Belehrung beginnen und zwar damit daß man den Leuten einen richtigen Begriff vom Dünger und seinen Eigenschaften beibringt und sie lehrt die Düngstätten gehörig einzurichten, damit nicht wie bisher, der beste Theil durch Regen und Schneewasser zum Nachtheil der Wirthschaft und der Gesundheit in die Straße geführt wird und dort Miasmen und Koth erzeuge. —

Man muß, um eine gewiße Ordnung einzuführen in jedem Orte den Grundbesitz der Einzelnen

Gemeindeglieder sowol als auch den Viehstand derselben berücksichtigen, um daraus abnehmen zu können wie viel an Waldstreu nöthig ist, um die aus eigener Erzeugung nicht herzustellende Strohstreu zu ersetzen. Es müßte dabei einem Jeden nur soviel gegeben werden, als er wirklich bedarf, wovon diejenigen auszuschließen sind, welche Stroh verkaufen, da sie es augenscheinlich nicht bedürfen.— Was den Geldwerth der Waldstreu anbelangt, so ist dieser sehr relatif, es würden falls man die Streu gegen Zahlung ablaßen wollte, die Preise sich ungefähr so stellen.

Eine zweispännige Fuhr Moosstreu wird jedenfalls 35 und je nach der Oertlichkeit bis 45kr Werth sein, eine dergleichen Laubstreu 25—30, eine dergleichen Heidestreu 15—18kr. Diese Werthe verändern sich jedoch nachden Umständen und werden jedenfalls eher steigen als fallen. — Natürlich ist hier nur die Rede von solchen Forsten wo die Streusammlung nicht als Servitut bestehet sondern es dem freien Willen des Besitzers anheim gestellt bleibt selbe zu gestatten oder nicht. Wo Servitut bestehet ist freilich bis zur Grundentlastung in diesem Bezug nichts zu machen —

Im Allgemeinen würde ich der Ansicht sein, da, wo die Waldstreu einmal unglücklicher Weise eingeführt ist, selbe aus Rücksicht auf die landwirthschaft-

lichen Verhältniße nicht auf einmal abzuschaffen, sondern nur so zu beschränken, damit daraus der mindest möglichste Nachtheil entstehet. — Plötzliche Verbot, wenn es auch noch so streng gehandhabt wird, kann nur Uibertrettungen zur Folge haben, und wird dadurch mehr Schaden herbeigeführt, als Nutzen erwartet werden kann. —

— —

3. Klaubholz.

Für den Armen ist die Sammlung des Klaubholzes ein sehr wichtiger Gegenständ.— Obschon in unseren Gegenden die Holzpreise im Verhältniße mit andern Gegenden gemäßigt erscheinen, so kann doch nicht ein jeder es erschwingen das nöthige Feuerungsmateriale zu erkaufen. Im jedem Forste giebt es dürre Aeste, unterdrückte Stangen welche dem Besitzer keinen Ertrag gewähren, dem Bedürftigen aber eine große Aushülfe sind.— So lange also Klaubholz nur den wirklich Bedürftigen, sei es gegen eine mäßige Zahlung für Lösung einer Erlaubniß, sei es gegen Arbeit im Forste zu sammeln er-

laubt wird, und zwar mit gehöriger Beschränkung in Rücksicht auf die Zeit, so lange wird der Waldbesitzer keinen großen Schaden erleiden.—

Wenn aber diese Gewohnheit so ausgedehnt wird, daß jeder ohne Ausnahme in den Wald fährt, dort dürres Holz aller Art. Windbrüche u. dgl. auflabet, so geschieht einerseits dem Besitzer Abbruch, und werden andererseits die wirklichen Armen beeinträchtigt. Bestehet ein Servitut, so ist vor der Hand nichts dagegen zu machen, wo dieses aber nicht bestehet, so glaube ich, daß es sogar im Interesse der Waldbesitzer ist, denen die sich gehörig als Arme ausweisen, die Erlaubniß zur Klaubholzsammlung, ohne Gebrauch der Art und ohne Gespann, zu zugesteben. — Wenn in früherer Zeit den Unterthanen erlaubt wurde ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand ein oder auch zweimal in den Wald zu fahren, und sich ihren Feuerungsbedarf aus Legerholz zu hohlen so bestanden damals ganz andere Verhältniße, der Grundwirth, welcher jezt auch Grundbesitzer ist, hört auf in die Kategorie der Bedürftigen zu gehören, er kann sich den nöthigen Holzbedarf durch anderweitigen Verdienst leicht verschaffen, und es ist häufig der Fall, daß ein solcher die frühere Gepflogenheit benützend das auf diese Weise gesammelte Holz noch verkauft, und so auf Kosten des Besitzers und der wirklich Armen sich bereichert. —

Resumirt man also das hier Gesagte, so ersieht man, daß ich ein bedingtes Fortbestehen der Waldweide, Streu- und Klaubholzsammlung bevorworte, wenigstens so lange als die Verhältniße zwischen den Waldbesitzern und den ehemaligen Unterthanen noch nicht rechtlich geordnet sind, und daß ich der Ansicht bin, durch eine allmälige gegenseitige Verständigung diese Regulirung derart vorzubereiten, daß dem Walde sein Recht werde, er jedoch als treuer Bundesgenoß der Landwirthschaft diese nach Kräften unterstütze.

Im Uibrigen ist dieß ein so schwieriges Feld, daß es schwer ist etwas genügendes zu sagen, und man kann nur denjenigen, welche sich ausführlich belehren, wollen anrathen, des Oberforstrathes Pfeil kritische Blätter Band 20, Heft 2; Band 24, Heft 2, und dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten nachzulesen, welche diese Gegenstände ausführlich behandeln. —

Mein Zweck konnte nur sein möglichst kurz anzudeuten auf welche Weise diese für den Wald so wichtigen Gegenstände zu betrachten wären. —

— —

Vortrag

des erzherzoglichen Försters Peter Groß über das bei der Constituirung des Forst-Vereins für West-Galizien gewählte zweite Thema.

„Was thut uns am Meisten Noth"

Wenn ich mich auf den Boden dieses 2ten Berathungs-Punktes als einen sowohl in wissenschaftlicher als praktischer Beziehung sehr weit begränzten zur Discussion stelle, so liegt mir zunächst die Erhaltung der Waldungen, als die Behälter des unentbehrlichen Brennstoffes und Regulatoren der klimatischen wie Fruchtbarkeits-Verhältniße eines Landes, am Herzen; es möge somit im Zwecke eines so gemeinnützigen Vorhabens das Urtheil der Herrn Waldbesitzer wie meiner Fachgenossen nicht zu strenge sein, wenn ich bei der Auffindung der Mängel und Gebrechen; die der sicherer Erhaltung der Waldungen bis nun im Wege standen, Thatsachen vor-

lege, die nicht Jedermann gleich klar und deutlich scheinen, und bei der Zusammenstellung der Mittel zur Behebung jener Gebrechen nicht immer die vielleicht allseitig richtige Ansicht ausspreche; dankend werde ich jederzeit die überzeugende Zurechtweisung entgegen nehmen, da es sich im Zwecke unseres Vereines nicht um die Autorität der einzelnen Ansicht handelt, sondern meine kurz gefaßten Worte sollen nur ein schwacher Beitrag zu den forstlichen Verhältnissen des Kronlandes Galizien sein, die durch das allseitige Streben unseres Vereines jene Richtung erhalten sollen, die uns den Dank des Waldbesitzers, und der ganzen Bevölkerung sichert.

Mehrjährige Dienstesleistung auf den mir zugewiesenen Dienstes-Standorte, so wie die dienstliche Verwendung bei vielen Commissionellen Erhebungen von Seiten der k. k. Kreisbehörden als delegirter Sachverständiger in Folge eingeklagter Waldevastationen oder von den ehemaligen Unterthanen vorgebrachter Beschwerden wegen Beschränkung ihres Holzungs-Rechtes oder eines andern, auf dem Walde bestehenden Servitutes, hat mir die herbe Erfahrung aufgedrungen, daß die Erhaltung der Waldungen, einerseits durch die auf denselben schwer lastenden Servituten und Gerechtsamen, anderseits durch das theilweise üble Gebahrung in der Bewirthschaftung und Benützung—sehr gefährdet ist.

Wer die bis ins Unglaubliche ausgedehnten Servituten, welche auf den hiesigen Waldungen lasten kennt, wird bei der Aufgabe, den Wald nachhältig zu bewirthschaften zurückschaudern; — sein früher oder späteres Verschwinden ist Voraus zu sagen; — gesellt sich nun noch die aller Fachkenntniß baar und ledige Handlungsweise des den Wald verwaltenden Beamten oder Dieners dazu, so ist sein Untergang sicher gestellt; und wie sollte es in letzterer Beziehung auch anders sein?

Nicht selten wurde der Herrschaftsbediente aus besonderer Berücksichtigung treuer Anhänglichkeit mit einem Forstverwaltungs-Posten als Pensionszugabe belohnt; hier ruht er nun im Schatten des nie gekannten Waldbaumes, und entwirft aus Dankbarkeit Pläne zu einer Waldverwüstung.

Die Ausdehnung des Wälderstandes ist in dem westlichen Theile des Kronlandes Galizien wohl immer eine sehr bedeutende zu nennen, bei der man am Ende wohl zu der Vermüthung geführt werden könnte; dieser Wald-Reichthum ist unerschöpflich und man darf bei der Benützung deßselben mit Rücksicht seiner Nachhaltigkeit nicht so ängstlich sein; — dringt jedoch der aufmerksame Mann vom Fache tiefer in seine Bestands-Verhältniße, und in die mit denselben Platz greifende Gebahrung ein, so wird er sehr bald zu der Behauptung geführt, daß bei einer derartig lange andeuernden Bewirthschaftung, Benüt-

zung. und Aufruhen der Last der Servituten und Gerechtsamen, selbst dieser große Wald = Reichthum schwinden muß, und das Land heute oder morgen in die bedauerungswürdige Lage versetzt wird, bei einer, der Holzproduktion in so reichlichem Maße zugewiesenen Bodenfläche das nöthige Brennholz in enorm hohen Preisen erkaufen zu müssen, und der besseren Sortimente als Bau=und Werkholz ganz baar und ledig geworden zu sein. —

Hier muß ich mit Herrn Oberforst Rath Pfeil ausrufen:

»Nichts schwindet mit der fortschreitenden Be»völkerung und Kultur des Bodens rascher als der »Wald = Reichthum und Holz = Uiberfluß und kein »Vorrath ist so groß, der nicht erschöpft wird, wenn »man immer davon wegnimmt, und das Weggenom»mene niemals wieder ersetzt.«

Die ungewöhnliche Neigung die der Mensch zu der Holzverschwendung und Verwüstung des Waldes hat, sehen wir täglich bei den hiesigen, dem Walde zunächst wohnenden Gebirgs=Völkern, bei denen der Wald bis nun keinen Werth zu haben scheint da jede mögliche Art der Verwüstung desselben, so wie die maßlose Verschwendung des aus ihm, in Folge seiner ausgedehnten Gerechtsamen unentgeldlich bezogenen Holzes, zur Tagesordnung gehört.

Galiziens Boden=Reichthum wurde noch zu wenig erforscht, dessen Produktionsfähigkeit ist noch

nicht geweckt, durch die fortschreitende Vermehrung der Bevölkerung, durch das in Aussicht stehende Einlenken der allgemeinen Verhältniße in ein ruhiges und sicheres Geleise, taucht wohl auch für dieses ausgedehnte Kronland der Gedanke auf, sein noch bis her unbenützter Boden-Reichthum wird durch die Macht der neu und mit gleichem Recht für Alle ins Leben gerufenen Handels und Gewerbs-Verhältnisse aufgeschlossen und benützt werden.

Jener Zeitpunkt der unabweislich kommen wird und muß, fodert uns gleichzeitig auf unsern augenscheinlich vorhandenen Wälder-Reichthum durch vernünftige Wirthschaft und angemessene Benützung zu erhalten, weil erst bei Eintritt jener Epoche der Wald seinen wahren Werth erhält.— Zu dem ist das Bodenkapital des Waldes durch die Erhaltung desselben für kommende Geschlechter am besten sicher gestellt.

Welch nachtheilige Einflüße eine schlecht geführte Waldwirthschaft, und übermäßige Benützung des Waldes auf die Feldwirthschaft selbst ausübt, sehen wir deutlich in den gebirgigen Theilen des sogenannten Goralen Landes, wo durch eine unbedachte Abholzung der Vorgebirge die Fruchtbarkeit des Bodens bedeutend gesunken ist. Tausende von Jochen der Vorgebirge, die ehemals dem Waldboden angehörten, sind durch Vernachläßigung theils in Oeden, theils in Huttungen übergegangen, wovon

die letzteren jedoch von einer derartig schlechten Beschaffenheit, daß auf 20 Joch, kaum 1 Stück Weidevieh die dürftigste Nahrung findet; Vernachlässigung aller Kultur—ihre Fläche hat der gemeine Wachholder wie ein Filz überzogen—sind wohl auch hier Zeugen der allgemeinen Verwahrlosung landeswohlfahrtlicher Verhältniße.

Eine zweckmäßige Kultur dieser aus den Waldboden ausgeschiedenen Flächen, worunter ich eine im weitem Verbande ausgeführte Anpflanzung mit einer den Boden und Standort Verhältnissen zusagenden Holzart verstehe, würde nicht nur die Substanz des Bodens durch einen zweckmäßigen Schirm, und durch den Abfall der Blätter oder Nadeln verbessern sondern auch in bestimmten Zeit-Räumen einen Streu- oder Laubfutter und endlich Holznutzen gestatten, und zugleich die Anforderungen an den Wald in Bezug der Weide und Streu bedeutend herabsetzen.

Ein dritter Uebelstand für die Waldungen ist das mangelhafte Forstschutz—und Straf Gesetz, und dessen noch trägere Handhabung aus vielseitig anderen Rücksichten.

Es wird es kaum Jemand widerlegen können, daß die Erhaltung der Waldungen auch hier einen gewaltsamen Feind hat, der seinen verderblichen Einfluß in dem Maße mehr ausübt, als die mangelhaften Gesetze und deren kraftlose Handhabung

sein Treiben zu neuen Gewaltstreichen nur mehr anregen.

Gehen wir nun nach Voraussschickung aller dieser für die Erhaltung der Waldungen so nachtheiligen Uebelstände zu den Mitteln, welche zu ihrer Behebung dem Gesammt-Wirken zu Gebothe stehen über, so müssen wir in Lösung der Frage »Was thut uns am meisten Noth» vor allem hervorheben.

I. Baldige Ablösung oder Regulirung der auf den Waldungen in so großem Maßstabe lastenden Servituten und Gerechtsamen, als bei einem längeren Fortbestande nicht nur das Princip der Gleichberechtigung verdrängt, sondern auch die nachhaltig freie Benützung bedroht ist;

II. Ein zeitgemäßes Forstpolizei- und Straf-Gesetz.

III. Die Errichtung forstlicher Bildungsschulen, sowohl für Verwaltungs-Organe, als für das Forst-Wart-Personale, mit besonderer Berücksichtigung der Landes-Eingeborenen, und ein populärer Volksunterricht in den Dorfschulen, der in seinen Belehrungen der Jugend, die Wichtigkeit der Erhaltung der Waldungen mit begreift.

ad I.

In Bezug dieses Punktes ist durch das allgemeine Grundentlastungs-Gesetz der Weg zur Aus-

tragung aller, die Erhaltung und Benützung des Waldes störenden Gerechtsame angebahnt, und wir sehen der in Folge dieser allgemeinen Bestimmung schon theilweise ins Leben gerufenen Grundentlastungs Commission auch in Bezug unserer Waldfrage getrost entgegen ;--so wie ich glaube, daß auf Grund des allgemeinen Prinzips auch den Waldbesitzern volle Rechnung getragen werden muß — daher erlaube ich mir bei Erörterung dieser für den Waldbesitzer sowohl, als für den Berechtigten wichtige Frage bloß anzudeuten, die Intelligenz und Erfahrung des localen Beamten vom Fache nicht zu übersehen, und bei dem Entwurfe der dießfälligen Bestimmungen auch auf die Stimme des mit den fraglichen Verhältnißen oft tief betrauten Forstdieners zu hören, der nicht selten die Ausübung erwähnter Servitute in allen Stadien beobachtete, und in die kleinsten Details der besonders obwaltenden Umstände eindrang.

ad III.

Das Comité des böhmischen Forstvereines hat unter dem 29. November 1848 einen Entwurf eines Forstpolizei-und Straf=Gesetzes hohen Ministerium unterbreitet, aus welchem ich weiter unten stehende Hauptmomente heraushebe, als selbe meiner Ansicht

nach größtentheils alle jene Bestimmungen enthalten, die auch für das Kronland Galizien, wenn anderseits die Entlastung von den Servituten keiner besonderen Modification unterliegt, als sichere Gewahrsame für die Erhaltung und freie Benützung der Waldungen von Seiten der hohen Landes-Regierung ins Leben gerufen werden müssen und zwar.

1 Oberaufsicht des Staates über alle Waldungen ohne Unterschied, mit besonderen Bestimmungen für die Comun-und Stifts-Waldungen, in Bezug der Nachhaltigkeit ihren Benützung und Cultur.—

Wenn ich bei Aufstellung dieser allgemeinen Regel die sich übrigens aus den ältesten Zeiten, unter jeweiligen Modifikationen auf uns vererbt hat, für den größeren Privat Waldbesitz, der wohl früher nach wissenschaftlich bestimmten, und die Nachhaltigkeit zum Zwecke habenden Betriebs-Einrichtungen größtentheils bewirthschaftet wird, und in den nicht selten eine bessere und pfleglichere Behandlung des Waldbodens als in Staatsforsten Platz greift; Ausnahmen von dieser Bevormundung zuläßig finden würde; und um so mehr, als der größere Waldbesitzer wohl selten aus besonderem Geld Intresse seinen Waldkörper über die nachhaltige Ertrags Fähigkeit in Anspruch nehmen wird, wie der Kleinere, der eigentlich nur den Wald benützen, jedoch nie eine Aufopferung für selben machen will; so würde eine Ausscheidung jenes Privat Waldbesitzes jedoch

an und für sich schwierig sein und den Kleineren drükend erscheinen, und am Ende der Gesetzgebung den Vorwurf einer Inkonsequenz machen, zu dem wird der größere Waldbesitzer bei obigen Voraussetzungen die Oberaufsicht nicht lästig finden.

Zur Handhabung dieser so festgestellten Oberaufsicht, sollten meiner unmaßgeblichen Ansicht nach bei jedem Kreispräsidium je nach Maßgabe der Größe des in seine Umfangsgränzen fallenden Waldkompleres Forst-Commissäre mit dem sonst nöthigen Hilfspersonale ernannt werden, an welche alle Eingaben, die den Eingangs erwähnten Bestimmungen unterliegen, von den betreffenden Forst-Verwaltungen geleitet werden sollten. Sämtliche Forst-Commissariate unterständen der Central—Forstbehörde des Kronlandes. Aus mehreren bestellten Forst ,Commissären wäre unter dem Vorsitz der Central Forststelle die Prüfungskommission der in Zukunft von den Waldbesitzern anzustellenden Forstbediensteten zu bilden.

2 Die Forstverwaltung hat bei dem freien Benützungs-Rechte einerseits die Erzielung des höchst möglichen Grund-Ertrages, anderseits in Uebereinstimmung der dießfällig gesetzlichen Vorschriften, die Hintanhaltung der übermäßigen Abholzungen, und Vernachlässigung der Culturen zum Hauptaugenmerke zu welchem Endzwecke bei dem größeren Waldbesitze Wirthschafts-Einrichtungen zu entwerfen sind.

Jene Waldbesitzer, deren Waldungen so klein sind, daß die Aufstellung eines technisch gebildete Forstdieners, der allerdings eine angemessene Dotation auch beanspruchen wird, im Verhältniß der Erträgniß der Verwaltungs Körper zu kostspielig wären, sollen sich mit den nächst gelegenen Waldbesitzern dahin einigen, daß mehrere derartig kleine Waldbesitze durch einen Forstbeamten verwaltet, oder daß die Wirthschaftsführung von den nächst gelegenen Staats oder Privat Forst-Verwaltern gegen ein angemessenes Honorar besorgt werde.

In Bezug seiner ämtlichen Stellung soll ein derartig bestellter Beamte den von Seiten des Staates ernannten Forst-Commissariaten unterstehen, und von den betreffenden Kreis und Bezirksgerichten auch in Eid und Pflicht genommen werden, in Folge dessen seine Stellung einen öffentlichen und Staats dienstlichen Charakter annimmt.

Durch diese Vorschrift soll jedoch keineswegs der Privatwaldbesitzer in der zu seinen Gunsten und Besten eingerichteten Benützungs-Weise seines Besitzstandes beirret werden, sondern diese Bestimmungen haben lediglich die Verhinderung der sowohl für den Waldbesitzer, als für das Gesammt-Intresse nachtheiligen Uebergriffe zum Zwecke so wie sie anderseits den mit der Verwaltung des Waldgutes betrauten Beamten und Dienern die im öffentlichen

Geschäftsleben nöthige Achtung und Autorität verschaffen sollen.

Die hauptsächlichsten Verpflichtungen eines in dieser Eigenschaft funczionirenden Privat-Forstbeamten, ließen sich nun in Bezug des Gesammt Intresses und der in Folge dessen Platz greifenden Berichte, an die Staatsforstbehörden kurz in nachstehende Punkte zusammenfaßen.

a. Jede über die Ertrags Potenz hinaus geleitete Benützung, die bald früher bald später die Nachhaltigkeit gefährdet zu relationiren.

b. Die der Holzproduktion zugewiesenen Bodenflächen in Bezug einer zweckmäßigen Cultur zu überwachen und jede Vernachläßigung zu berichten.

c. Die schädlichen Einwirkungen durch Insekten mit der Angabe der zu ihrer schnellen Vertilgung in Anwendung gebrachten Mittel zeitgemäß anzuzeigen.

d. Die Nachtheile die durch einen unbedachsamen Wald-Abtrieb in Bezug der localen Verhältniße herbeigeführt werden könnten, sogleich zur Kenntniß zu bringen, und endlich

e. Allenfällig abverlangte statistische Ausweise vorzulegen, so wie auch jedes Ereigniß und Vorkommen, welches auf daß Gesammtintresse Einfluß nimmt oder das Gebieth der Wissenschaften und Erfahrungen bereichert, Fach getreu darzustellen.

3. Das Forstschutz und Strafgesetz, so wie die

Befugniß des Forstdieners bei dem Betreten des Waldbeschädigers, und endlich das Gerichtsverfahren selbst.

Das Forstschutz und Strafgesetz soll alle Vorschriften welche die Beschädigungen des Waldes und der damit verbundenen Neben Nutzungen verhindern, in sich fassen, und wenn ein Schaden wirklich verübt wurde, die Bestimmungen über den Ersatz desselben und die für die Gesetz-Uebertretungen zu erleidenden Strafen feststellen.

Die bisherigen Vorschriften sind den Zeitverhältnissen nicht mehr anpassend, das Verfahren selbst zu schleppend, und unzukömlich, und ich erlaube mir unter Beleuchtung des dermaligen Verfahrens Andeutungen, vorzüglich in dem Bezug der Befugniß des Walddieners für den Entwurf der dießfälligen Vorschriften und ihrer Erequirung zu geben.

Nicht selten kam bis nun der Fall vor, daß Waldfrevler Anzeigen-Monate ia Jahre lang liegen blieben, bis der Uebertreter den entwendeten Gegenstand längst verbraucht oder verkauft hatte, oder daß theilweise die Spuren des verübten Frevels nicht mehr, so sichtbar waren mithin die Beweisführung der Werthbestimmung nicht mehr Statt haben konnte. — Wurde endlich die Verhandlung vorgenommen, so kann der Frevler nicht selten mit der Hälfte oder gar $^1/_4$ des unsprünglich erhobe-

nen und eingegebenen Strafbetrages mit der bloßen Aussage: der entwedete, oder beschädigte Gegenstand habe nicht mehr Werth gehabt»—davon, oder er wurde auf das einfache Läugnen ganz entlassen, da wie gesagt, die von der Gerichtsbehörde obverlangte Beweisführung nicht mehr möglich war; und Zeugen hat der Forstbediente selten bei sich. Eben so kam es häufig vor, daß die Waldfrevler vom Gericht theils gar nicht vorgeladen wurden, oder der ergangenen Vorladung nicht Folge leisteten, und um sich einen Gang zu ersparen an den betreffenden Exequenten den Betrag des Schadenersatzes zur Abtragung übermachten und damit den Gegenstand beglichen.

Strafen für das beleidigte Gesetz folgten in der Regel selten, und wurde bei gröberem Vergehen eine Strafe diktirt, so kam sie selten zur Exiquirung und gutwillig leistete, in so fern es Arbeitstage waren der Excedent gewiß keine.

Was war nun natürlicher als neue Frevel neue Diebstähle die sich bei einem Verfahren, wo die Aussage des Forstdieners, der in diesem Falle als Diener der Sicherheit, des Eigenthums, somit als Diener der öffentlichen Wohlfahrt, im Princip bürgerlicher Ordnung dasteht, keine Beweiskraft hatte, bis ins unendliche vermehrten, und der Erhaltung der Waldungen Gefahr bringend wurden und um so

mehr als nebst dem Schadenersatze als Rechts-Anspruch des Waldbesitzers, selten eine Strafe für das beleidigte Gesetz den Uebertretern zuerkannt wurde.—

Auf Grund dieser und so vieler noch anderer wohl allseits statt gehabten Uebelstände, die in den mangelhaften Vorschriften und dem schleppenden Verfahren ihren Grund hatten, glaube ich für den Entwurf eines zeitgemäßen Forst-Gesetzes in Bezug der Befugniß des Forstdieners vorzüglich in Erwähnung ziehen zu müssen:

a) Die einfache Anzeige des in Eid und Pflicht genommenen und auf den Denunziations-Antheil Verzicht leistenden Forst-Dieners, muß gegenüber dem Gesetz-Uibertretter volle Beweiskraft haben, eben so soll die Anzeige des Waldbesitzers, wenn er den Frevler auf der That betritt, und dieselbe beeidet, vollen Glauben haben.

b) Soll der Excedent nicht nur allein den verübten Schaden sammt sonstigen Unkösten gehalten sein, zu ersetzen, sondern auch im Verhältnisse des verübten Schadens eine angemessene Strafe im Gelde, Arbeits, oder Aresttagen—die beiden erstern für öffentliche Zwecke gewidmet—erleiden.

c) Sollen die von Seiten der Waldbesitzer und ihren Dienern gemachten Anzeigen über begangene Waldfrevel und Diebstähle längstens binnen einem Monat von den betreffenden Gerichtsbehörden

ausgetragen, und der Excedent zum augenblicklichen Ersatz des verübten Schadens wie der übrigen Umköſten verhalten, und die über ihn verhängte Strafe sogleich in Vollzug gesetzet werden.

d.) Gleiche oder selbst nach Ermessen höhere Strafen soll der Hehler oder Käufer des gestohlenen Gegenstandes erleiden.

e.) Soll es dem Waldbesitzer und dessen Forstdiener frei stehen, den auf der That oder auf dem Wege ertappten Waldbeschädiger zu pfänden, und von ihm zu verlangen, das entwedete Waldgut auf einen bestimmten Platz abzuführen, bei Vermeidung einer Strafe.

f.) Bei größeren, die der allgemeinen Eintheilung nach, sich zu schweren Forstverletzungen qualifiziren, soll es dem Forstbedienten erlaubt sein auch das zur Fortschaffung des gestohlenen Gegenstandes bedienten Gespanns sich zu versichern, und in so fern es binnen einen zu bestimmenden Zei'=Raum von den Eigenthümern nicht eingelöst wird, im gerichtlichen Wege zu verkaufen, und aus den Erlös den dießfälligen Schadenersatz zu decken, und den Strafbetrag wohlthätigen Zwecken zu zuwenden.

g.) Eben so soll den Waldbesitzern wie Forstdienern frei stehen, daß in junge Kulturen oder Heegeflächen eingetriebene Weidevieh bei einem längeren hirtenlosen Verweilen daselbst zu pfänden, und nebst der von Seiten der Behörde festgesetzten Ordnungs=

strafe den Ersatz für den verübten Schaden fordern zu können.

h.) Auch soll das Forstschutz-Gesetz die Befugniß für Forstdiener aussprechen, von jedem Holzkäufer die Bezugsscheine abverlangen zu können, und in Fällen als er sich mit keinen solchen ausweiset, soll den Forstdienern freistehen, das Holz oder sonstige Waldprodukt mit welchem der angebliche Holzkäufer betretten wurde, zur nächsten Amtsbehörde in Verwahrsam zu bringen, und dann dem betreffenden Gerichte die Anzeige hievon zu machen.

i.) Soll das Forst-Schutz Gesetz in Fällen wo der Frevler auf der That nicht betretten, und das entwedete Gut schon zu Hause geschafft wurde, dem Forstdiener die Befugniß einräumen, Haus-Untersuchungen unter Zuziehung des Orts-Vorstandes vornehmen zu dürfen, endlich

k.) Soll das Forstgesetz auch jenen Fall nicht unbestimmt lassen, wenn dem Forstdiener Widerstand durch den Einzelnen, oder durch Zusammenrottung mehrerer geleistet wird.

ad III.

Schon unter Art: II Absatz 2. Forstverwaltung machte ich die Erwähnung, daß jeder Forstdie-

ner, die für seinen Dienstesgrad erforderliche und durch autorisirte Zeugnisse erwiesene technische Bildung haben soll; um einerseits die an ihm gestellte Aufgabe an ein zweckmäßiges auf. Regeln der Wissenschaft sich stützendes Verfahren bei der Behandlung der Waldungen festhalten, und so mit den allenseitig vorkommenden, der Natur und Erhaltung des Waldes zu wieder laufenden Anforderungen des Waldbesitzers oder irgend eines Berechtigten, sei es nun im Wege der Unkenntniß oder hereingedrungener zeitweiser Noth mit Energie begegnen, und Nachtheile und Uebelstände für den Waldbesitzer; als auch für das Gesammt Intresse in Verfolg wissenschaftlicher Prinzipien und Erfahrungen mit Anstand bekämpfen zu können.

An diese vorgefaßte Grund = Idee die sich in der Neuzeit, allenthalben ziemlich laut und ungetheilt ausgesprochen hat, knüpfe ich meine im Eingange erwähnte theilsweise übele Gebahrung der Forstwirthschaft durch die Forstdiener, und folgere hieraus, daß sich die Errichtung von 2 Forstschulen für das Kronland Galizien unumgänglich nothwendig darstellt, die für den Verwaltungsdienst die nöthige Ausbildung gewährleisten, so wie auch für das Forst Wart=Personale den nöthigen Unterricht in sich schließen.

Die für diese beiden Dienstesgrade in deutscher und polnischer Sprache ausgebildeten Forst

kanditaten, haben dann bei der von Seiten des Staates bestellten Prüfungs Commission ihr **Rigorosa** abzulegen, durch welche sie befähigt werden nach vorhergegangener praktisch bethätigter Verwendung um einen oder anderen Dienstposten ihrer Bildung gemäß zu competiren.

Die bereits angestellten Forstdiener die nicht wegen zu hohen Alter oder sonst praktischer Brauchbarkeit eine Berücksichtigung verdienen, sollen insofern selbe kein legales Zeugniß ihrer erworbenen theoretisch praktischen Kenntniße haben, sich einer Prüfung aus dem nothwendigsten Wissen des Waldbaues und Forstschutzes unterziehen.

Würde wohl anderseits die von Seiten des Staates bedungene Ober-Aufsicht in ihren alleinigen intellectuellen Wirken hinreichend sein, die Erhaltung der Waldungen sicher zu stellen, wenn die Verwaltungs-Organe selbst nicht jenen Grad der Ausbildung hätten, welche die rationelle Forstwirthschaft auf ihrer heutigen Bildungsstufe fordert.

Der dermalige Forst-Verwalter der nicht selten aus der Branche der gewöhnlichen Herrschaftsdiener rekrutirt wurde, war bis nun bloß ein Anerus der übrigen Verwaltungsfächer, und wenn er für die Folge in der Kette des großen Staats Haushaltes ein würdiges Glied bilden will und soll so kann ihm nur die, in der Thatkraft erwiesen

Intelligenz und Humanität die Einreihung gewährleisten.

Nun noch eins, da ich mit Aufzählung einzelner Thatsachen, die mein Vorhaben rechtfertigen würden zu weitläufig werden müßte, es ist eine Bitte an die Herrn Waldbesitzer in Bezug der Dotirung ihrer Forstdiener.

Wenn meine in wenigen Worten zusammengedrängten Andeutungen Würdigung erhalten, und einst in größeren und wohl erwegenen Umrissen realisirt werden!— so stellen Sie hohe Herrn! den ohnehin mit so vielem Ungemach und Entbehrung jeglicher Art kämpfenden Forstdiener wenigstens von Nahrungssorgen frei, und vergüten Sie ausdauernden Fleiß und in der That bewährte Intelligenz zu Ihren Gunsten und Besten nicht mit einen niedigeren Lohn, als sein Auskommen in Berüksichtigung der Lebensbedürfnisse, und des mit seinem Stande verknüpften nothwendigen Aufwandes erheischt.

Wie manche brave Förster Familie nagt am Hungertuche, oder vegetirt wie die Waldpflanze auf dürftigen Standorts-Verhältnißen, wird im ewigen Kampfe um Nahrung am Ende körperlich, und wenn in Folge des undankbaren Standes die moralische Kraft zu wanken anfängt, auch geistes krankdienstes unfähig, und geräth nach der nun sicher erfolgten Dienstes Entlassung unverschuldet in die Reihen des wandernden Proletariats.

Drumm Fachgenossen! kühn den Kampf begonnen, es gilt der Gründung einer neuen forstlichen Welt, blikt hinauf unsere ehrenwerthen Vorkämpfer in Böhmen, reicht die Hände zum gemeinsamen Streben, scheut keine Mühe, bebt nicht mehr zurük von Servituten, Gerechtsamen und mißlungenen Kulturen — den Schreckensgestalten unserer Wälder — sie werden, schwinden, — sammelt fleißig im großen Reiche der Natur, und tragt wie die Biene das werthvolle zum heimatlichen Vereine, tauscht Erfahrungen gegenseitig aus, belehrt durch Euer Wirken den Euch zur Hand gegebenen minderen Diener, dankbar muß unser Bestreben der Waldbesitzer anerkennen, und aus dem Wirken für sein Bestes ausachten lernen. —

Das Servitut der Waldweide.

Die Waldweide wird im Allgemeinen als eine der Walderziehung höchst schädliche Forstnebennutzung dargestellt, und deren Ablösung, in so fern sie Servitut ist, als Conditio sine qua non betrachtet.

Auch ich bin nicht minder von allen den Uebelständen die Waldweide in ihrem ungeregelten Zustande bis nun im Gefolge hat, überzeugt; schließe mich aber dennoch nur Bedingungsweise an Jene die eine Ablösung als absolute Nothwendigkeit anerkennen und in dieser Richtung dem, oft ohne Selbstschuld, sehr armen Ackerbau von Seiten der Forstwirthschaft keine Unterstützung gestatten wollen.

Ich überlasse mich der Voraussetzung, daß die Waldweide nur in hochstämmigen und zwar solchen Waldtheilen, durch die Forstschutzgesetze, Gestattung findet, deren Einhiegung — Behufs einer Verjüngung — noch nicht in nächster Absicht des Waldbesitzers oder dessen Forstverwaltung liegt.(*

Anmerkung der Redaction:

(* Diese Ansicht wurde durch die Versammlung als entsprechend angesehen.

Es können, als zur Beweidung geeignet, nur angehend haubare, und haubare Bestände beachtet werden; denn die Jungmaiße werden schon durch Gesetze in Schutz genommen, Stangenhölzer aber sperren sich durch ihren gedrängten Stand selbst ab gegen jeden Vieheintrieb, und entbehren überhaupt aller zur Viehweide nöthigen Bedingniße.

Angehend haubare und haubare Bestände haben—selbst bei guten Bestockung — dennoch hie und da theils durch Elementar-Ereugniße verursachte; theils durch Bodenbeschaffenheit herbeigeführte Blößen die mit unter einen recht reichlichen Graswuchs produciren. Das vereinzelte Vorkommen dieser Blößen, und Mangel an fahrbaren Wegen, würden aber, falls der Waldbesitzer hier eine Heuerzeugung in Absicht hätte, weder den Arbeits aufwand lohnen, während das weidende Vieh vollständige oder doch theilweise Nahrung findet.

Ich frage meine Herrn, kann durch eine geregelte Viehweide in diesen in Rede stehenden Waldtheilen, daß Hauptziel der Forstwirthschaft — Erziehung der möglichst größten Holzvorrathe—gefährdet werden? Hat ein geehrtes Mitglied unsers Vereins im praktischen Leben begründet gefunden die vielen Umstände die besonders in früherer Zeit Forstliteraten der Waldweide entgegenstellten?

Ich bin meinem Berufe mit aller Wärme zugethan, und strebe mit allem Eifer nach Compara-

tiven zwischen Theorien und Thatsachen; habe auch auf den sehr ausgedehnten Waldbesitz meines durchlauchtigsten Herrn besonders in der fraglichen Richtung viele Gelegenheit hiezu; falls mir aber offene Rede gestattet ist, so muß ich sagen, daß die Waldweide, in den Schranken der Ordnung gehalten — keinen so erheblichen Nachtheil dem Holzwuchse zufügt, der große Opfer von Seite des Waldbesitzers behufs einer Ablösung des Weideservitutes rechtfertigen würde. Ich habe gefunden, daß in den meisten Fällen nicht dem Servitute selbst, sondern ihrer ungeregelten Vollziehung der an der Waldsubstanz wahrgenommene Schaden zuzurechnen war.

Ich bin der Ansicht, daß alle die Bemängelungen der Waldweide: Beschädigungen der Wurzeln durch den Viehtritt, nachtheiliges Festtretten des Bodens, Verbeißen der saftigen Längen=und Seitentriebe der Holzpflanzen—mehr in der bereits verworfenen Plentenwirthschaft zur nachweidlichen Wahrheit wurden. Da fanden sich Nach=und Vorwüchse, die für die Zukunft erhalten werden sollten auf der ganzen Waldfläche in ungeregelter Vertheilung, und die Folgen der Waldweide, die wenn sie stattfinden dürfte, nur uneingeschränkt geübt werden konnte, waren allerdings verderblich. Verminderung der Holzproduktion war nicht zu verkennen, weil junge zarte, empfindliche Gewächse Beschädigungen exponirt waren.

Nachdem diese Bewirthschafftungsart im Allgemeinen einem geregelten Schlagwirthschaft gewichen ist, und alle jungen—theils durch künstlichen Anbau, theils durch natürliche Anzucht ins vegetative Leben gebrachten Schonungen flächenweise vorkommen, die gegen Viehweide durch Zäune oder Hirten geschützt werden können, so ist die Möglichkeit vorhanden die übrigen in nächster Zeit noch nicht zuverjüngenden Waldbestände ohne erheblichen Nachtheil zubeweiden.

Beruhen nun meine Erfahrungen nicht auf Tauschung, werden sie von den Herrn Waldbesitzern als Thatsachen adoptirt, und der belasteten Stimme bei der zuerwartenden Entlastungs-Commission über die Art der Entlastung maaßgebend sein, so würde ich mich mehr für eine geregelte eingeschränkte Waldweide erklären, als zu großen Opfern anrathen.

Nun wäre zuuntersuchen welchen Werth die Waldweide für die Landwirthschaft hat, und beziehe mich hiebei vorzugsweise auf den Ackerbau kleinerer Bauernwirthschaften im Gebirge.

Die Mehrzahl der Gebirgsbewohner ist im Besitze landwirthschaftlicher Flächen, die bei der mühevollsten Pflege nur in körglicher Producktivität erhalten werden können. Der Ackerbau im Gebirge fordert mehr Dünger als im Flachlande, weil die athmospährischen Niederschläge die auf den Bergab-

hängen stirten Aeckern die Dungstoffe häufig entführen.

Dieserwegen, wie auch zur Bewirthschaftung der Gebirgswiesen wird ein größerer Viehstand nöthig. Die Wirthschaft basirt auf Viezucht!

Klimatische und Bodenverhältniße machen aber den künstlichen Futterbau unsicher, begünstigen ihn im allgemeinen nicht im gewünschten Maaße, um den großen Viehstand auf Sommer-Stallfütterung setzen zu können; es würden schon im Sommer die Futterstoffe verzehrt, und diese im Winter durch landwirthschaftliche Streustoffe substituirt werden. In den meisten Fällen würden aber die Strohvorräthe gar nicht hinreichen zur Deckung der Winterfütterung Die Folge hievon wäre, daß das Verlangen nach Streusurogaten noch extensiver und mit mehr Ungestümm geltend gemacht würde.

Wie werthvoll ist demnach hier die Waldweide, und besonders für die Schafzucht! welche Entschädigungs ansprüche wird der Berechtigte laut werden laßen! Ich zweifle, daß hier die Aufrechthaltung des Principes: Grund und Boden muß frei werden, wahrscheinlich wird; denn groß ist der Ertrag der Dienstbarkeit für den Berechtigten, untergeordnet aber der Schaden des Erlasteten.

Würde bei der Entlastung der Gewinn berechnet, der dem Belasteten durch die Ablösung wahrnehmbar wird, dann ist von Seiten der Herrn

Waldbesitzer ohne Bedenken einzugehe; im umgekehrten Falle aber würde ich stets auf bloße Regelung der Servituts antragen.

Soll bei Seybusch 1850

Slatiński
erzh. Förster

Einige Worte

über Waldweide in Gebirgsforsten von Daniel Hartmann Förster auf den galizischen Gütern Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht. —

Wenn heut zu Tage ein Freund des Gemeinwohls auftretten und sagen würde: die Waldbesitzer Westgaliziens überlassen dasjenige Holz, welches nach den Regeln der Durchforstung periodisch zur Nutzung zu bringen ist, armen an Brennholz Mangel leidenden Burgern, so dürfte dies unter vielen Landleuten freudige Censation erregen. 1.)

Anmerkung der Redaktion.

1.) Wem die Trägheit des galizischen Bauers und namentlich des Gebirgsbewohners nur halbweges bekannt ist, der wird die vermeintliche freudige Censation nicht voraussetzen; denn diese Durchhorhtbölzer müßte er aufmerksam, den Hauptbestand schonend helzen und herausbringen. Dies ist schon eine seiner Trägheit und starren Gedankenlosigkeit scharff entgegenstehende Aufgabe. —

Die Idee dürfte selbst von Forstmännern, insbesondere in Gegenden die an Arbeitskräften arm sind, nicht zu den verkehrtesten gezählt werden, da hier Durchforstungen nicht efectuirt werden können, und diese Nutzung meistens verloren geht.

Mit dem Genuß diesergestallt erfolgter Nutzung würde die Holzproduktion gefördert werden, und die Herrn Waldbesitzer hätten nebenbei das angenehme Bewußtsein, ein Werk der Menschenfreundlichkeit gethan zu haben.

Wenn aber nach Jahren dieser Gnadenakt den Charakter einer stabilen Verpflichtung annehmen sollte—was das Loos beinahe aller Zugeständniße der Vorzeit ist—und Kulturmethoden ins Leben tretten sollen die, die Durchforstung entbehrlich machen, dann würden die Herrn Waldbesitzer, wenn die Berechtigten darauf beharrten, auch in gutschlüßigen Beständen noch zu durchforstten, ihrer Zusage nicht bloß Reue folgen lassen und Beschränkungen wünschen, sondern sogar auf Ablösung bedacht sein müßen, wie dieß gegenwärtig mit den Waldweide der Fall ist.

Die Waldungen in ihrem Urzustande, entbehrten aller pfleglichen Behandlung. Abgestorbene Bäume brachen, und rissen durch ihren Fall ihre schwächeren Nachbarn mit zu Boden; dieserart bildeten sich bald kleinere bald größere Lücken und Blößen die in den Genuß größeren Licht und Luftzutrittes kamen

und verschiedenen Gräsern und Kräutern zum gedeihlichen Standorte dienten. —

Mangel an Wiesen und Huttungsflächen führte auf die Idee, solche Stellen durch Vieh ausweiden zu lassen, und zu erweitern mit Hülfe der Waldart um der Viehzucht eine größere Ausdehnung geben zu können. Es wäre viel zu weitläufig zu beschreiben, auf welche Weise die Waldweide auf derartigen Lüken und Waldblößer vom Waldbesitzer geduldet, bewilliget, und endlich zur Berechtigung gestempelt wurde; wir können diesfalls der Vergangenheit keine Vorwürfe machen; ihre Verfügungen mögen mit Rücksicht auf damaligen Waldüberfluß sehr lobenswerthe Eigenschaften für sich gehabt haben; nun aber lasten diese Zugeständniße wie ein Alp auf dem thätigen intelligenten Forstmann und treten hindernd entgegen der Ausführung seiner wirthschaftlich en Anordnungen. —

Wir Brauchten nur noch ein Eingangs erwähntes Durchforstungsservitut, und eine neue Pandora büchse wäre geöffnet; eine gute Forstwirthschaft wäre die — Forstliche Quadratue des Zirkels.

So wie bei dem Durchforstungsservitut das Bestreben von Seite der Berechtigten sich einfinden würde, vom hauptbestande recht viele Stämme durch geeignete Mittel zu Durchforstungsholz zu verstümmeln so geschehen neben Ausübung des Weide-

rechtes, ungeachtet aller Aufsicht allerlei Naturwidrige Handlungen um ganze Strecken Waldes zum Absterben zu bringen, den Graswuchs zu begünstigen oder der Hutweide eine größere Ausdehnung zu geben.

Die Karpathen und angränzenden Wälder gewähren ein trauriges Bild, in welch größlicher Art die Weideberechtigten — durch das so genannte Zirkeln der Bäume ihren Futtungsflächen Ausdehnung zu geben verstehen; wie hiedurch als weitere Folge dem Wind verheerender Eingang verschafft, und die Bodenverschlechterung eingeleitet wird. —

Der gute Forstwirth kämpft gegenwärtig vergebens mit Rechten und Gewohnheiten der Vorzeit die seinen Anordnungen schroff entgegenstehen; ja selbst mit einigen Stimmen der Jeztzeit die sich für Aufrechthaltung der Schaafweide in den Gebirgsforsten hören lassen. 2.)

Viele machen der Weide Ablösung den Einwurf, daß Wälder der höheren und hinteren Gebirgslagen in den meisten Fällen für den Waldbe-

---

Anmerkung der Redaktion:

2.) Diese Stimmen werden wohl nur der nach den Bedingnißen einer gedeihlichen Forstwirthschaft beschränkten und geregelten Schaafweide das Wort führen. —

sitzer keinen Werth haben, während dort die Waldweide nutzbringend sein könnte Sie bedenken aber nicht, daß hier der Umstand in Erwägung kömmt, daß man bisher die Kosten für leicht ausführbare Transportanstalten scheute. —

Ist **Californien** deshalb kein Goldland weil es uns in weiter Ferne liegt?

Haben manche Wälder für deren Besitzer wirklich keinen Werth, und sind sie als solche auch dem Gemeinwohl nicht förderlich, so gebe man sie zu Gunsten der Weide gänzlich auf. Was hat aber dieß mit der Waldweide—Ablösung der vorderen Gebirgswälder gemein?

Da wo des Waldes Fortbestand nutzbringend und nöthig ist, müssen Fragen anderweitiger Interressen oder Vortheile zurücktretten. —

Wir wollen nur noch fragen ob die Herrn Waldbesitzer die Ablösung der Waldweide selbst mit großen Opfern erstreben sollen?

Da wir nicht mehr plänter, sondern schlagweiche holzer, und auch nicht mehr unvollkommene Holzbestände zu erziehen beabsichtigen, so hört die Waldweide von selbst auf, da bei einem vollkommenem Bestande der Natur nach kein Gras aufkommen kann. 3.)

Anmerkung der Redaktion:

3.) Wir werden wohl noch lange der Mittel entbeh-

In der ersten Jugendzeit unserer Holzbestände, wo das meinste Gras vorhanden ist, genießen die Kulturen eine gesetzliche Schonung; nach dieser Schonungszeit schließen sich die Bestände vollkommen, der Graswuchs hört gänzlich auf, und das Weidevieh findet hier keine Nahrung mehr. Das Bedürfniß der Weideablösung stellt sich hier besonders zum Nutzen des Weideberechtigten heraus. —

Nach diesen Voraussetzungen nun, und unter dem Schutze einerzeitgemäßen Waldordnung — wäre wohl zur Beseitigung untergeordneter Colissonen, eine Ablösung der Waldweide wünschenswerth, große Opfer iedoch der Sache zu bringen wäre den Herrn Waldbesitzern nicht anzurathen. —

Anmerkung der Redaktion.

ren um Waldungen mit solch idealen Schluß zu erziehen, denen selbst im höheren Alter alle zum theilweisen Graswuchs nöthigen Bedingniße abgehen sollten. —

Über die Erhaltung und Färbung des Holzes nach Baucherie. —

Eine für jeden mit Holz beschäftigten Techniker oder Handwerker, also auch für den Forstmann sehr wichtige Erfindung ist die, durch Einlaßen gewisser Flüssigkeiten in das frische Holz, welche die Stelle der durch sie verdrängten Fälle einnehmen, das Holz zu technischen Zwecken dauerhafter zu machen, und in seiner ganzen Masse zu färben. —

Schon längere Zeit hat man verschiedene Mittel angewendet, um durch Auslaugen und gänzliches Austrocknen das Holz dauerhafter zu machen, besonders aber hat sich seit ungefähr 20 Jahren in Frankreich der Doktor Baucherie damit beschäftigt die Mittel zu finden, das Holz durch verschiedene chemische Operationen so weit zu bringen, daß selbst die minder dauerhaften Gattungen die Deuerhaftigkeit der Eiche und Rüster erhielten. —

Bei diesen Versuchen kam er auf den Gedanken in stehende Bäume statt das in selben befindlichen Saftes andere Säfte einzubringen, und sein Versuch gelang vollkommen. —

Anfänglich hat derselbe frisch gehauene Stämme mit dem unteren Ende instehend gefärbte Flüssigkeiten gesezt, und dabei solchen die Lebensthätigkeit noch nicht aufgehört hat, so saugten sie die Flüßigkeit ein, welche sich in dem ganzen Stamme, Aesten, Zweigen und sogar Blättern vertheilte. —

Später wurden stehende Stämme angebohrt, und aus Reservoiren durch Röhren die Flüßigkeit in selbe gelaßen, welche dann förmlich die Stelle der Holzsäfte einnahm und selbe verdrängte.

Im Jahre 1841 hat ein Chemiker Lipowitz in Lissa eine Broschüre über diese Art der Conservation herausgegeben, welche zur Ansicht mitgetheilt werden kann. —

In der Industrie Ausstellung zu Paris im Jahre 1849 wurden nach dem System von Bauchérie zubereitete Hölzer, welche schon 10 und sogar 15 Jahre allen Zuständen und Wechseln der Atmosphäre ausgesezt waren, ausgestellt. —

Man hat 1847 im Walde von Compiegne 60.000. Rothbuchen Schwellen für die französische Nordbahn auf diese Art vorbereitet, und wird die Operation folgendermaßen beschrieben:

400 Stämme wurden gefällt, und die Klözer an den zur Arbeit bestimmten Platz geführt. Zwei lange Rinnen waren mit einem Reservoir in Verbindung gesezt, welches mit Kupfervitriol Auflösung

gefüllt war. Diese Rinnen waren über die auf der Erde neben einander liegenden Klötzer 3—6′ hoch angebracht, und zwar so, daß selbe über dem dicken Ende der Klötzer hinliefen. — In diesen Rinnen sind Löcher gebohrt, in welche Röhren von Gutta percha befestigt wurden, mittellst welcher die Flüßigkeit in die einzelnen Stämme geleitet wurde. —

Diese Röhren oder Schläuche sind am unteren Ende so weit, daß selbe den ganzen Umfang des Stammes auffaßen, und werden dort fest angebunden und mittelst eines Kittes das Auslaufen der Flüßigkeit verhindert. — In weniger als einer halben Minute sieht man aus dem oberen Ende des Klotzes die Säfte ausfließen und der eindringenden Flüßigkeit weichen. — In Zeit von 24 Stunden und sogar noch früher, je nachdem durch Erhöhung des Reversoirs die Flüßigkeit einen stärkeren Fall erhielt und dadurch einen größeren Druck ausübt, ist der ganze Klotz durchdrungen. —

Herr Lipowitz empfiehlt in seinem Werkchen als Mittel die Dauerhaftigkeit des Holzes zu erhöhen, vorzüglich.

Holzessigsaueres Eisenwey 3 Pf. grünes Eisenvitriol, in circa 10 Quart heißen Wasser aufgelöst, 3 ½ Pf. krystallisirtes Kohlensaueres Natron (krystallisirte Soda) ebenfalls in 10 Quart Wasser gelöst und beide Flüßigkeiten tüchtig vermischt.

Der entstandene Niederschlag wird in einen leinenen beutel gebracht, nachdem er abgelaufen ist noch mit Wasser nachgespült und stark ausgepreßt. Dieser Niederschlag wird dann in einem Topf mit 40 Pf. guten Holzeßig vermischt, und man läßt die ganze Maße sich einige Tage setzen, dann wird das klare Holzeßigsauere Eisen abgestoßen.

Der noch bleibende Rückstand kann nochmals mit einer geringeren Menge Holzeßiges behandelt werden, und wird das abermals erhaltene Holzeßigsauere Eisen wie das des ersten Abgußes zu gebrauchen sein. Zum Gebrauche wird ein Theil holzeßigsaueres Eisen mit 2 Theil Wasser gemischt. Will man stärkeren Erfolg herbeiführen, so kann die Verdünnung mit Wasser zu gleichen Theilen erfolgen. —

Eßigsaueres Bleioxyd (Bleizuker) 4 Pf. dieses krystallschen Salzes mit 100 Pf. abgekochten weichen Waßer gemischt. Ist ein wegen der giftigen Eigenschaften des Bleizukers sehr gefährlich anzuwendendes Mittel. —

Arsenik ist ein zwar sehr gutes und billiges Mittel, jedoch so gefährlich in der Anwendung, daß es hier nur angeführt wird. —

Kochsalz 4—5% in Waßer gelöst. Chlorcalium (salzsaueres Kalk) 5 — 15% in Wasser aufgelöst . —

Chlormagnesium (salzsaure Magnesia) wird wie das vorige bereitet. Wo Salium in der Nähe sind, dürfte die salzsauere Magnesia aus der Muterlauge der ausgebeudeten Soode billig zu erhalten sein. Von den angegebenen Mitteln ist das erste (holzeßigsaueres Eisen) nur da zu gebrauchen, wo es nicht darauf ankömmt ob das Holz seine natürliche Farbe behält oder nicht. Soll es diese aber nicht verlieren so sind Kochsalz, Chlorcalium oder Chlormagnesium vorzuziehen. —

Uiber Färbung des Holzes durch seine ganze Maße giebt Herr Lipowitz ebenfalls einige Mitel an, warnt jedoch davor organische Farben anzuwenden, welche nicht dauerhaft sind. Metallische Farben sind jedenfalls vorzuziehen. —

Baucherie hat den von ihm präparirten Holze nach Belieben verschiedene Eigenschaften gegeben. Er hat Holz unverbrennlich gemacht, anderes dermaßen leicht entzündbar, daß es durch einen einzigen Funken in Flammen geräth, es ist ihm gelungen sonstbrechbaren Holze eine solche Elastizität zu geben wie solche nur im Bambus Rohre gefunden wird.—

Die von ihm dem Holze gegebenen Färbungen und sogar Geruch machen Pappel, Linden, Buchenholz den gesuchtesten exotischen Holzarten gleich. —

Die Wichtigkeit dieses Fortschrittes der Wissenschaft ist so einleuchtend, daß es woll nicht nöthig ist darüber sich zu verbreiten, jedenfalls ist es

im Interreße der Allgemeinheit solche Erfindungen möglichst zu verfolgen, und selbe dem größeren Publikum zugänglich zu machen. —

Wie wichtig diese Erfindung für die National Oekonomie ist, zeigt eine in Frankreich gemachte annähernde Berechnung der dadurch in den Bau und Erhaltung der Eisenbahnen herbeigeführten Ersparniß. —

In Frankreich sind im Betriebe 3000 Kilometer Eisenbahn, 1600 Kilometer sind im Bau, diese 4600 Kilometer sind = 606,,8 öster. Meilen a 4000 Klafter. Im Durchschnitt sind auf jede Meile nöthig 16676 Schwellen für die doppelte Bahn, so daß man in runder Summe annehmen kann diese 606,8 Meilen bedurfen 10,000.000 Schwellen. — Eichen Schwellen kosten pr. Stück 1. fl. 40 kr. was für die ganze Masse der Schwellen ein Capital von 16,666.666 fl. ausmacht. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist die Dauer einer solchen Schwelle auf 10 Jahr anzunehmen, weshalb durchschnittlich jährlich 1,666.666 fl. zur Erneuerung nöthig sind.

Der Preis einer mit Kupfervitriol präparirten Buchenschwelle kömmt auf 1fl.36kr. und die Dauer derselben ist nach den bisher gemachten Erfahrungen wenigstens auf 20 Jahre anzunehmen. —

Im Vergleich mit den nicht präparirten Eichen-

schwellen entfällt also für solche Buchenschwellen auf 10 Jahre pr. Stück 48 kr. —

Wären also zu allen Bahnen derlei Schwellen benutzt worden, so würde sich die Auslage von 16,666.666 fl. auf 16,000.000 Gulden, also um 666.666fl. geringer gestellt haben, die jährliche Auslage zur Erneuerung der verdorbenen Schwellen aber von 1,666.666 fl. auf 800.000 fl. also mit einem Ersparniß von 866,666 fl. CMz. —

Im Lauf von 20 Jahren stellt sich daher im Vergleich zwischen beiden Arten von Schwellen folgendes Resultat dar:

Eichen Schwellen Anlage Kapital —	16,666.666fl.
zweimalige Erneuerung im Lauf von 20 Jahren — — — —	33,333.333 fl.
Summa der Auslage	50,000.000 fl.
Buchen Schwellen Anlage Kapital — — —	16,000.000 fl.
einmalige Erneuerung in Verlauf von 20 Jahren — —	16,000.000 fl.
Summa der Auslage — —	32,000.000 fl.

Ersparniß an Holzmaterial-Werth 18,000.000 fl. an Holzmaterial selbst wird aber in 20 Jahren 30 Millionen Cubik Fuß erspart, wenn man die Schwelle im Durchschnitt zu 3' rechnet. —

Bedenkt man nun, welche Massen von Holz jährlich vom Staate sowohl als von Privaten zu

Constructionen gebraucht werden, und wie die Industrie täglich wächst und mehr verlangt, so läßt sich aus diesem einzigen Beispiel schließen, welche Ersparniß herbeigeführt wird, wenn das zu Brücken, Barrieren, Säule z. B. bei elektromagnetischen Telegraphenlinien u. s. w. gebrauchte Holz auf diese Weise so zu sagen unverwüstlich gemacht wird. —

Es wäre demnach wohl der Mühe werth, auch bei uns Versuche anzustellen, und läßt sich voraussetzen, daß bei dem regen Interreße, welches unsere Staatsverwaltung an allem die Industrie betreffenden nimmt von Seiten des Staates hierbei vorausgegangen werden wird. —

Referent hat geglaubt die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesem Gegenstand leiten zu müßen, und hofft daß seine Ansprache nicht ohne Anklang bleiben wird, wo es sich um das Allgemeine Beste handelt. —

Beantwortung

der von dem galizischen Forstvereine bei der am 30. September 1850. zu Krakau statt gefundenen Versammlung aus gegangener Fragepunkte. —

Die jüngst verbreitete Kunde, von dem Insleben-treten eines hierlandigen Forstvereines, dürfte wohl nicht nur allein von jedem Waldbesitzer, dem der Nutzen und Erhaltung seiner Wälder, sondern auch die Förderung der Landeswohlfahrt in der That am Herzen liegt, mit wahrer Freude begrüßet worden sein, sondern sich auch jeder Forstmann dieses Landes von Berufsgefühl durchdrungen fühlen, den Theil seines Wissens und der auf der Linie des Forstfaches gesammelten Erfahrungen, den Bestrebungen dieser Gesellschaft als einen Beitrag anzureihen. —

Bisher sah man dem Aufblühen eines solchen Vereins in diesem Lande erwartungsvoll entgegen;

denn während in anderen Kronländern des österreichischen Staatenlandes derlei Societäten erstanden sind lagen »die Jünger der Galiziens Wälder« wie vom schweren Alp gedrückt in einer Lethargie darnieder. In Galizien, diesem großen schönen Lande! wo es für uns so viel Nützliches zu schaffen giebt, und welches nach statistischen Daten 4,239.661 Joch Waldungen aufweisen kann, wovon dem Staate selbst 1,106.457 Joch Waldland angehören!

Schon kam man von Unmuth über, die Theilnahmlosigkeit unserer hierländigen Fachgenoßen in Versuchung—wie in der Bibel—auszuruffen: hat Israel denn keine Männer? —

Nun aber uns die Bahn zum beßeren Wirken und Förderung des Nützlichen von Westen aus gebrochen wurde, so wollen wir ob nah ob fern, ob niedrig oder hoch gestellt, auf dem nun gebahnten Wege nur nach einem Ziele strebend, mit allen vereinten Kräften — immer rüstig vorwärts schreiten!

Die aufgestellten Fragepunkte, zerfallen in die drei folgenden Themata:

1. Uiber die Kultur des Flugsandes,

2. in die Frage: woran es am meisten Noth thut? — mit Rücksicht auf die Weide, das Klaubholz und den Waldblätterdünger; dann

3. welches die vortheilhafteste Art des Holzverkaufes am Stammeise? zu 1,— Da aus der

forstlichen Sphäre schon so viele instruktiv als gedingene Schriften *) erschienen sind, um durch deren Anwendung nicht nur den Verheerungen des Tibsandes Einhalt thun, als auch diesen sonst ganz untragbaren Strecken die Produktion nützlicher Objekte abgewinnen zu können, so dürfte es erläßlich scheinen in diese Materie hier wiederholend einzugehen, und hätte ich in dieser Beziehung nur soviel zu sagen: daß dort, wo es sich um Bindung einer Sandscholle handelt, und das zur Bedeckung der Einsaat, dann Anfertigung sogenannter Koupirzäune nöthige Materiale disponibel ist, es an einem erfolgreichen Resultate leichterdings nicht fehlen kann, und wird diese Arbeit nur da mehr Müh und Kosten heischen, wo es an diesen Subsidien gebrechen sollte.—

Für den lezten Fall will ich mir hiernach erlauben, das nach meiner Erfahrung erprobte dießfällige Kulturverfahren einer ferneren Begutachtung zu unterbreiten:

Bei Bindung eines Sandstriches von bedeutender Flächenausdehnung, hat man nach meinem Da-

---

Anmerkung der Redaktion:

*) ? Die Angabe der Tittel dieser Schriften wäre jedenfalls wünschenswerth gewesen, da in solchen Fällen das zu viel dem zu wenig vorzuziehen ist. Die Literatur des Sandschollenbaues ist nicht überreich und daß Beßere leicht aufzuzählen. —

fürhalten Anfangs von jeder großartigen Durchführung abzugehen, sondern trachte diese Arbeit lieber praecis, das ist: kurz und gut — zu vollziehen, als daß durch ein Ueberstürzen und Hudlei Zeit und Geld verloren gehe. —

Die Aufgabe des diese Arbeit Leitenden mag es sonach sein: dieselbe von jener Seite erst in Angriff zu nehmen aus welcher erfahrungsmäßig die stärksten Windstriche zu kommen pflegen, und mit derselben dem Winde nach—bis sodann zum anderen Ende immer weiter fortzufahren. — Befinden sich auf der zu kultivirenden Sandstrecke hie und da ausgewehte Vertiefungen (sogenannte Sandkehlen) so müssen selbe vor allem anderen ausgefüllt und geebnet werden; besonders aber suche man gleich vorzugsweise allenfällig vorhandene Hügel und Kämme in Anwuchs zu bringen.

Nachdem alle Sandschollen geebnet sind, werden mittelst eines Pfluges durch zweimaliges Pflügen zwei Fuß von einander abstehende tiefe Furchen in der Richtung gezogen, damit dieselben gegen obgedachte Windgegend Front machen. — Daß diese Verrichtung im Frühjahre zu einer Zeit in welcher die Sandbank noch Winterfeuchtigkeit enthält geschehen, und die zur Anwuchsbringung bestimmten Pflanzen und Steckreiser bei Händen sein und wie sonach beschrieben ist, gleich eingesetzet werden müssen, braucht wohl kaum einer Erwähnung.

Erfahrungsgemäß hat sich bei solchen Waldanlagen die Kiefer durch Einsetzen der Pflanzen mit gutem Erfolge zumeist bewährt, obgleich den Weiden und den Pappelarten bei nur etwas feuchten Untergrunde, ein Werth nicht abzusprechen ist.

Von leztgedachter Holzgattung eignet sich die schwarze Pappel zu diesem Zweck als bestersprißlich.

Um sonach eine Sandscholle bei welcher es an vorgedachtem Materiale mangelt, ohne welches eine Kultur durch Einstreuung des Saamens beinahe unausführbar ist, in Waldanwuchs zu setzen, und eines guten Erfolges gewiß zu sein: erziehe man sich im freien Stande, auf ziemlich festen Grund und Boden, und wie möglich nahe des Kulturplatzes die nöthigen Kiefernpflanzen. — Der Boden der nach Maaßgabe des Bedarfes zu diesem Behufe gewählten Fläche, wird erst gehörig zubereitet, dann stupfe man in schmale gerade gezogene Riefchen die reinen Saamenkörner von ganz gesunder Beschaffenheit in ein Fuß weiter Entfernung auf diese Weise aus; daß man mittelst des Zeigefingers $^1/_2$ Zoll tiefes Grübchen in die Riefe drückt, das Saamenkorn hinein legt, und selbes wieder mit dem Finger zudeckt.— Um recht gesunde stämmige Pflanzen zu erziehen, muß der Saatkamp stets von Unkraut rein gehalten werden, auch ist, um das Gedeihen derselben zu be-

fördern im 3ten Jahre nach der Einsaat, die Erde um den Pflänzling aufzulockern. — *)

In einem Alter von fünf Jahren, sind diese Pflanzen gebrauchsfähig geworden, **) und werden sobald der Schnee verschwunden und das Erdreich aufgethauet ist, sammt den Erdballen nach Möglichkeit mit unbeschädigter Pfahlwurzel, mittelst eines Spatens herausgehoben, dann in die gleichzeitig in den vorbeschriebenen Furchen ausgehobenen Pflanzlöcher in Entfernung von zwei Fuß Breite eingesezt und angetreten. —

Anmerkungen der Redaktion:

*) Diese Art von Saatkamp dürfte wohl nicht ganz dem Zwecke entsprechend sein.

Es ist nicht angegeben wie weit die einzelnen Riefen von einander entfernt sein sollen, dann ist die Einstapfung einzelner Saamenkörner bis 1 Fuß Entfernung eine Zeit und Bodenverschwendung, ohne daß der Erfolg gesichert ist. Man kann die Ansicht des Herrn Einsenders nicht theilen, sondern ziehet Saatkämpe mit dichter Aussaat in 10—12″ entfernten Riefen unter Anwendung von Holz oder Rasenasche zur beschleunigten Bildung eines kräftigen Wurzelsystens vor. Die Erfahrung spricht ganz für diese leztere Art der Anlage von Saatkämpen.

**) Dürfte ein zu hohes Alter sein und wird der Zweck mit höchstens zweijährigen Pflanzen erreicht. Je älter die Pflanze desto längere Wurzeln treibt sie und kann ohne Verletzung nicht ausgehoben werden. — Im Flugsande heilen diese Verletzungen schwer und die Pflanzen gehen schnell zu Grunde.

Es muß dieser Operation jedoch die Bemerkung vorausgeschickt werden: daß im Falle die Wurzeln beim Ausheben der Pflanzen gegen alle Vorsicht beschädiget werden sollten, dieselben mit einem scharfen Messer glatt am Ballen abgenommen werden müssen; jedenfalls ist es aber ersprießlich den ganzen Ballen bis zu seiner Oberfläche vor dem Einsetzen in das Pflanzloch in weichen Lehm einzutauchen. —

Um sodann dieser neuen Wald-Plantage besonders bei sterilem trockenen Sande, sowol einen Schutz zu geben als auch dem Boden die nöthige Feuchtigkeit nach Thunlichkeit zu sichern, setze man zwischen jede Pflanzenreihe die Körner der gelbblühenden Sonnenblume (Helianthus annuns) deren Obertheil im Herbste abgeschnitten und aus den Samenkörnern brauchbares Oehl geschlagen werden kann.

Da die Blätter und Stengel derselben zur Bildung einer Narbe auf der Sandscholle dienen, so sind leztere bis zu ihrer Verwesung am Stehen zu belassen, im Gegentheile kann das Einstupfen der Saamenkörner dieser einjährigen Pflanze künftiges Frühjahr wiederhohlt werden. Auch wird es dem Zweck ersprießlich sein, zwischen die Kiefern in abwechselnden Reihen Weiden und Pappeln einzusetzen, welches aber in der Art geschehen müßte, damit das

nntere oder stärkere Ende des Stecklinges die untere feuchte Schichte des Sandes erreiche um aus derselben Nahrung ziehen zu können.

Diese Stecklinge sind vor ihrem Einsetzen gegen zehn Tage unter Wasser zu legen, werden dann an beiden Enden in schiefer Richtung scharf abgeschnitten, und ist alle Vorsicht zu gebrauchen damit die Rinde nicht beschädigt oder beim Einsetzen losgelöst werde. — Um dieses so viel als möglich zu verhüten, wird vorher mittelst eines spitzigen Pfahles ein Loch in den Sand gestoßen in welches das Steckreis mit Vorsicht eingesezt, mit Lehmwasser gut angeschlemmt, und mit den Füßen angetreten wird.

Dieses wäre sonach die Verfahrungs Art, die ich theils bei eigener Anwendung und Versuchen, theils durch anderseitige Beobachtungen bei Waldanlagen auf solchen Streken, als zweckbewährt gefunden habe. —

Und so will ich mir gestatten meine Ansicht über den zweiten Fragepunkt unmaßgeblich auszusprechen.

zu 2. Es ist derselbe eine lange große Frage; daher ich in Betrachtung deßen, bevor ich auf die anderen Gegenstände übergehe — mich bei dem Umstande, als mir die Verhältniße hierländiger Forst-

bewirthschaftung nicht unbekannt sind—in dieser Beziehung auszusprechen erlauben will.

Die Frage: woran es am meisten Noth thut? läßt sich in verschiedene Faktoren zerlegen; und ich glaube nach meinem Erachten es thut vor allem anderen Noth:

a.) Daß der Staat das Ruder der Aufsicht und Bevormundung aller, wem immer gehörigen Waldungen kraftvoll in die Hände faße, um das Schifflein ihres Fortbestandes nicht der Brandung und dem Sturme fortwährender Waldzerstörung Preis zu geben. —

b.) Daß die Wälder Galiziens und zwar im Hochlande der Karpathen einer ersprießlicheren Benützung als bis nun zu, durch Gewinnung aller Arten von Waldprodukten — sowie die Forste des flachen Landes aus gleichem Grunde, einer geregelten nachhaltigen Bewirthschaftung mit Rücksicht auf alle Zweige den Nebennutzung unterzogen, und zur möglichen Durchführung von allen Servituten und fremden Gerechtsamen entlastet werden. Daß zur Erzielung aller Ordnung sowie des höchstmöglichsten Waldeinkommens:

c.) Jeder Waldbesizer Individuen von wissenschaftlicher Ausbildung anzustellen verpflichtet sei, und

d.) Jeder willkührlichen Waldordnung ohne Be-

willigung der Regirrungsbehörde, durch das Gesetz begegnet werden. *)

Zu a.) Zwar haben sich in der lezten Zeit gegen alle diese das Nationalwohl bezweckenden Maßregeln mehrseitige Stimmen gewaltig erhoben; allein, unter allen jenen Dissertationen die für eine freie Verfügung mit den Wäldern gewappnet in die Schranken traten, findet man kein einziges stichhältiges Argument welches bei einem willkührlichen Schatten — eine beruhigende Garatie zu bieten geeignet wäre.

Bevor ich es aber wagen will in diesem Punkte meine Meinung frei zu sagen, erachte ich es der Sache angemessen früher jene Pfade zu beleuchten, welche das Forstwesen seit seiner ersten Keimentwickelung in verschiedenen Perioden durchgewandelt und bei stufenweisem Vorwärtsschreiten die Spuren des Fortschrittes hinterließ. —

Wie bekannt ist, hat es eine Zeit gegeben, in der es gleichsam zum Verdienst gereichte: Wälder umzuwerfen — auszurotten — zu vertilgen — und

---

Anmerkung der Redaktion.

*) Der Herr Einsender ist hier vom aufgestellten Thema abgewichen, da nicht von dem was im Allgemeinen Noth thut, und dessen es leider soviel gibt, daß Bibliotheken damit auszufüllen wären, sondern speziell nur von dem die Rede war, was in Bezug auf Waldstreu und Weide dann Klaubholz noth thäte. —

diese mit den anderen Landestheilen in keinem Verhältnisse stehenden übergroßen Waldbezirke in Prairien oder Felder umzustatten. — In jenen Zeiten waren diese ungeheueren Waldcomplexe beinahe ohne allen Nutzungswerth, und der heute noch von manchem finsteren Kopfe aufgestellte absurde Grundsatz: »Holz und Unglück wachsen täglich« ging und gebe überall. —

Die Hauptnutzung der Waldungen bildete zumeist des Jagderträgniß, und wurden sie behufs dessen in bestimmte Jagdbezirke oder Reviere eingetheilt dann einem Aufseher dessen Eigenschaften die eines fermen Weidmanns waren, zur obhut der Wildbahn anvertraut. —

Aus diesen Zeiten mag sich auch die in verschiedenen deutschen Landen gebräuchliche Benennung »Revierjäger„ bis zum heutigen Tag erhalten haben, obschon jezt im unseren Tagen die Jagd als Nebenfach betrachtet wird, und die Nutzungen der Wälder aus einer anderen Quelle fließen. —

Als aber im Verfluß der Zeiten die Entholung ganzen Länderstriche fühlbar überhand genommen, die Waldungen durch stete Rodungen gelichtet, die Anforderungen an ihre Urprodukte größer, die Waldungen geringer wurden — als man endlich die Wälder grösstentheils von jenen zu Ackerland geeigneten Flächen hinweggedrängt; und ihnen einen

zur Cerealien Produktion minder tauglichen Standort angewiesen, und die Waldsubstanz einen Preis gewonnen hatte, legte man erst einen Werth auf sie. Doch ungeachtet dessen blieb die Gebahrung mit dem Walde, ein stetes, wüstes tolles Treiben ohne Ziel und Maaß; da aber bemerkbar wurde, daß durch ein so maßloses Verfahren auch die Quelle der allergrößten Waldmeere endlich doch versiegen mußte, lenkten die Europäischen hohen Mächte ihren Blick auf diesen Gegenstand. — Um sonach weitere Verheerungen der Forste einzustellen ergingen manche Waldmandate, besonders aber wurde die Waldbrandlegung und willkührlichen Rodungen mit empfindsamen Strafen verpönt, so wie zur Ueberwachung der Mißbräuche und aller Art von Frevelungen, die Aufsicht des obrigkeitlichen Jagdregals mit jener der Forste für immer verschmolzen. —

Seit dieser Epoche in der die ersten gesetzlichen Bestimmungen über Waldfrieden erflossen sind, mögen auch historischen Erinnerungen ungefähr drei Jahrhunderte im Lauf der Zeit verstrichen sein, und kann man diese füglich als den Zeitpunkt der allerersten Saftbewegung unseres grünen Faches nennen, obgleich es noch lang nach diesen im schlummerden Embryo lag. —

In einer Reihe von Jahren, als ungeachtet des Verbotes die Holzart, Rodehau, der Hebebaum

schonungslos ihr Spiel getrieben — ganze Gegenden entwaldet hatten, und das Holz in seinem Preise auf eine höhere Potenz gestiegen war: stellten einsichtsvolle Männer den Holz mangel als ein Prognostikon — wenn auch nur in weite Aussicht, allein diese Voraussagung bleibt nicht gar so lange aus, denn die Folgen zügelloser Waldbehandlung zeigten sich bald offenbarer und drängten die Regierungen auf Maßregeln bedacht zu sein, die einem weiteren Uibelstande zu begegnen geneigt scheinen. In dieser Absicht, und um eine dauerde Benützung der Wälder für die Folge festzustellen, traten auch unsere Altvorderen in grünen Röcken — mit verschiedenen Entwürfen auf, die wenn auch nicht schon für unsere Tage doch für die Vorzeit passend waren. Freylich hatten sich die Elemente unserer dermal noch in der Wiege liegenden Wissenschaft noch keineswegs auf dem heutigen Standpunkt emporgeschwungen, allein es kann doch nicht verkannt werden, daß mancher dieser alten Forstbahnbrecher gewiß Erhebliches geleistet haben und dem Fortschritte gefolgt sein würde, wenn ihm der Geist der heutigen Zeit zu Hilfe gekommen, und mehr voraussichtlich geleitet hätte. —

Auf die so kurz beschriebene Weise, stand es um die meisten Forste größtentheils der deutschen Staaten ungefähr einhundert Jahre nach dem denk-

würdigen Schwedenkrieg; jedoch die zunehmende Bevölkerung und ihre mit fortschreitenden Bedürfniße und Anforderungen an die Waldflächen zur Ausbreitung des Ackerlandes, steigende Holzkonsumtion und üble Wirthschaft, so wie Verschlechterung des Waldbodens aus Anlaß übermäßigen Streubezuges, mithin Verminderung der Produktions Kraft, und in Folge deßen herabsinken des Holzertrages — waren die Potenzen durch die man zur Erkenntniß kam: daß die obhandenen Forstgesetze der Zeit nicht mehr genügen konnten. —

Durch neue sachgemäße Waldpatente wurde sonach die geregelte Eintheilung der Waldungen in Jahres-Schläge, die Wiederbebauung der entholzten Flächen, so wie die Ausbildung der Forstorgane für ihren eigentlichen Dienstberuf auf's allerstrengste anbefohlen, so wie die Bestimmung festgesezt; daß nur Individuen die bei Vornahme einer Prüfung aus den Gegenständen der Dienstverrichtung, der Naturgeschichte der Jagdthiere, der hohen und niederen Jagd, den Beweis der Tauglichkeit geliefert haben, mit Forstbedienstungen betraut, und zum Beweise dießfälliger Befähigung, zum Tragen des hirschfängers befugt werden sollten. —

In diese Periode fällt auch der Ursprung des sogenannten Weidmannsrechtes welches heute noch im österreichischen Kaiserstaate seine volle Geltung

findet *) so wie die nach alter Sitte und Weidmannsbrauch übliche Benennung: »Holz und Hirschgerechter Jäger«. —

Doch alle diese Verkehrungen selbst die Errichtung öffentlicher Lehranstalten vermochten in der Folgezeit dem Andrange der wegen fortwährender Waldverwüstung keinen festen Damm zu setzen; und so erschienen in allen civilisirtens Staaten des Europäischen Continents gediegene Verordnungen mittelst welchem um den Unwehen verschwenderischer Waldabnützung doch endlich einmal vorzubeugen: das hoheits-Recht des Landesfürsten über alle, wenn immer angeherigen Waldungen haftend ausgesprochen, der Wald als ein Capital der Nation erklärt, von welchem den unmittelbaren Besitzern blos der Prozentbezug (jährlicher Holzzuwachs) zur freien Disponirung überlassen, die Beeinträchtigung des Stammvermögens aber streng verboten. —

Anmerkung des Einsenders:

*) Gemäß einem hohen Hofdekrete vom Jahre 1804 ist das Tragen des Hirschfängers und Livrie, ungelernten oder sogenannten maskirten Jägern bei Arreststrafe vom 14 Tagen, und 200fl.M. der betreffenden Dienstherrn verboten. —

Anmerkung der Redaktion:

Der Ursprung der wahrhaften Jägerei dürfte wo viel älter sein als der Herr Einsender hier annimmt.

Um sich der Befolgung dieser Vorschrift zu versichern und die Gebährung mit dem Wald zu überwachen, wurde die Aufsicht über alle Forste den politischen Kreisbehörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht. — In wiefern dieser Verfügung und gewiß wohlgemeinten hohen Absicht seither ist entsprochen worden, will ich dahin gestellt sein laßen, und nicht erst ein Bild vorführen das besonders hier zu Lande der Anschauung an manchen Orten unstreitig am Tage liegt. —

Nun ist der Zustand vieler Forste ungeachtet der Sorgfalt der Regierung für das Wohl der Nationen in ein Stadium getreten, welches für eine befriedigende Zukunft wol keinen Gewährsmann stellen kann — denn, betrachten wir den Zustand unserer in den Ebenen Galiziens liegenden, theils mehr, theils weniger ausgedehnten Waldparzellen, spüren wir den Ursachen ihres allmähligen Verfalles nach, so finden wir sie nur allein, in Nichtachtung der Forstgesetze!

Zwar bewegen sich auch hier zu Land in unserm Fache eine bedeutende Anzahl intelligenter Elemente, doch machtlos den Atomen gleich—wir haben die Nachhaltigkeit der Wälder bezweikende Waldgesetze—(doch todte Buchstaben nur), wir haben öffentliche Lehr-Anstalten zur Bildung neuer Kandidaten,—wir haben die Wissenschaft und pfle-

gen sie in allen Zweigen—und haben doch in mancher Gegend beinah' kein Holz im Walde mehr!

Wir sagen blos in mancher Gegend *) wo man ungeachtet aller Klagen über Theuerung des Holzes mit Niederschlagen der Wälder gleichsam um die Wette wohl sehr thätig, aber um Wiederwachs ganz sorglos ist. —

Nun aber der Verbrauch des Holzes mit der Population der Länder im raschen Schritte bergansteiget, die Wälder im Gegentheile sich vermindern und ihr Erträgniß nicht nur aus Anlaß einer oft planlosen Wirthschaft fort und fort herunter gehet, sondern auch das Wachsthum der Waldproducte aus anderen natürlichen Ursachen — der allmähligen Abkühlung des Untergrundes—unaufhaltsam abwärts sinkt, so entsteht die schwere Frage: wie wird es nach hundert Jahren in mancher Gegend mit den Wäldern, wie mit dem Preis des Holzes stehen?

Die Antwort ist sehr leicht und einfach, man braucht blos auf drei Decennier zurückzugehen, und die aus diesen Perioden progroßere Ziffer dieser Preise, der Zukunft als Maßstab anzulegen; und

---

Anmerkung des Verfassers:

*) Hierlandes giebt es auch, besonders im karpatischen Holzgebirge noch solch unermeßliche Waldstrecken, wo man im Gegensatze das Holz buchstäblich auf dem Stockverfaulen läßt. —

das Faktum wird nachweisen: daß bei einem solchen weiteren Wirthschaftsgange—kaum nach Ablauf von fünfzig Jahren der Preis dieses Brennstoffes besonders für die arme Klasse, beinahe unerschwingbar wird. —

Allerdings könnte der Ausstich von Torfschichten und die Ausbreitung von Mineralkohlplätzen, so wie die Errichtung entsprechender Holzflößungs und Schwemm Anstalten zur Herabschaffung der übergroßen Holzvorrathe aus dem Karpatischen Hochgebirge in die unteren Regionen, den steigenden Brenn und Nadelholzpreisen einen Hemmschuh anzulegen geeignet sein; allein es muß sich doch auch wol Fragen: sind die allenfalls vorhandigen Torf und Steinkohllager von solcher Ausbreitung und Mächtigkeit um den Dämon der Holznoth für alle Zeiten wegzubannen? —

Und dieses alles führt zu der ernsten frage:

Kann sich ein Staat (von welchen Regierungs Prinzip er immer sei—) in Betrachtung aller dieser Verhältniße, und in Erwägung der troz bestehender Forstgesetze seitheriger so rücksichtslosen Gebährung mit den Wäldern, ihrer Aufsicht und Bevormundung begeben? Kann ein Staat um des augenblicklichen Vortheiles einzelner Waldbesitzer hiedurch den Wohlstand von Millionen Landeseinwohnern auf's Spiel setzen? —

Ich, nach meinem Dafürhalten sage Nein! und nochmals Nein! und schon aus dem einzigen Grunde nicht: weil für die Erhaltung und Bestehen der Wälder, sonst Niemand Bürgschaft leisten kann!

Freiheit soll freilich auch im Waldbesitze sein, jedoch verstehe, ich darunter weder die Freiheit der Vernichtung des Wald Kapitals, noch jene Freiheit die so viele sonst ehrenwerthe Deputirte des landwirthschaftlichen Wiener Kongreßes für alle Waldungen in Anspruch nehmen und dieselbe von ihrem Standpunkte aus als Waldbesitzer— sehr geistvoll zu entwickeln suchten, sich aber zu einem Ideengange hinneigten mit dem sich wohl der Gutsbesitzer auf keine Weise befreunden kann; sondern ich meine Freiheit für Gewinnung möglich höchster Bodenernte —freie Verfügung über den periodisch nachhaltigen Holz-Etat—und, ohne an ein Schlag-System gebunden zu sein eine freie, geregelte, beliebige Betriebs-Art im Walde. —

Und bis hieher, und auch kein Haar breit weiter, will ich für Freiheit des Waldes das Wort führen. —

Ignaz Deitel.

Fortsetzung folgt. —

Anmerkung der Redaktion:

Man hat diesen Aufsatz ohne weitere Bemerkungen aufgenommen und überläßt dem verehrlichen Herrn

Uiber Ablösung der Waldservituten.

§. 1.

»Vermög dem Allerhöchsten Patente vom 7. Sep»tember 1848 §. 2. ist Grund und Boden zu entla«sten, alle Unterschiede zwischen Dominikal und Ru»stikal Gründen sind aufgehoben.«

Unter Grund und Boden wird nicht allein Rustikal, sondern auch Dominikal Grund verstanden also auch der Waldboden, und als Lasten werden nicht allein Urbarschuldigkeiten, Zehent, Robothet, sondern auch die Waldservituten bezeichnet.

Die Entlastung aller dieser Verpflichtungen des Grund und Bodens, welche der Bewirthschaftung störend entgegen tretten, ist gesezlich ausgesprochen daß hierunter nicht allein Feld, sondern auch Waldservituten gehören, kann keinem Zweifel unterliegen, denn deren Bestehen beschränken den Eigenthümer in der freien Verfügung. —

Einsender die Verantwortlichkeit für die darin aufgestellten Grundsätze und Entwickelungen, da es nicht der Redaktion zukömmt eine Kritik desselben ab zu geben.

§. 2.

»Alle Waldservituten wären abzulösen, sobald »der Verpflichtete die volle Entschädigung hiefür zu »leisten bereit ist, und nur bei nicht zu beseitigenden »Schwierigkeiten und Hindernissen sollen dieselben »zeitgemäß geordnet werden.«

Die Entlastung der Waldungen von ihren Dienstbarkeiten wird auf dem Weg der Ablösung angewiesen, und es werden nicht selten Schwierigkeiten entgegen treten, deren Beseitigung zu Befriedigung der Betheiligten öfters zur Unmöglichkeit gelangen könnte. Zu der Reihe dieser Dienstbarkeiten zähle ich besonders die Viehweide und das Waldstreu-Servitut. —

Uiber die Art der Ablösung dieser Dienstbarkeiten, oder wenn diese nicht zu Stande kömmt über die zeitgemäße Ordnung derselben, erlaube ich mir meine Ansichten näher auszusprechen.

Die Dienstbarkeit der Viehweide kann entweder durch Geld oder durch Uiberlassung von Grund und Boden abgelößt werden.

a.) Durch Geld, wenn es im Interresse des Berechtigten und Verpflichteten liegt diesem Ablösungs-Mittel den Vorzug zu verleihen. —

b.) Durch Abtretung einer verhältnißmäßigen Feld und Waldfläche als Grundeigenthum.

Diese Art der Ablösung scheint nach meiner Ansicht die zweckmäßigste zu sein, denn, während das Vieh des Weideberechtigten unter dem Schatten der Bäume häufig nur eine kärgliche Nahrung findet, werden die als Ablösung abgetretenen und theilweise abgesezten Waldflächen Gräser darbiethen die ihr üppiges Gedeihen dem freien Stande unter dem Einfluße der Sonne, des Lichtes etc. erwachsen, zu verdanken haben; während ferner die Viehherde täglich weite Streken Weges zurüklegen muß und hiedurch die Milchnützung vermindert wird, bedingt die abgeholzte Waldfläche zwar nur einen kleinen Terrain zur Weide, aber verschafft dem Viehhälter eine reichlichere Nutzung. *)

Schon die erlangte Möglichkeit, den durch die Ablösung erhaltenen Waldterrain einer Bedüngung zuzuführen, überwiegt den Werth der Waldweidebenützung. —

Endlich nicht selten hier in Galizien dient das Schafvieh den Wölfen zur Beute, weil die Ue-

---

Anmerkungen der Redaktion:

*) Die Redaktion möchte diesen Ansichten keineswegs zustimmend bestreiten. Durch Grundabtrettung würden die ohnehin großen, öden Huttungsflächen der Gebirgsbewohner einen Flächenbeitrag erhalten, der in kurzer Zeit eben so verödet wäre wie alle schon früher bestandenen Huttungsflächen.

berwachung der Viehherde bei Ausübung der Waldweide vielen Schwierigkeiten unterliegt, und immer die Möglichkeit dieses Viehraubes durch Wölfe voraussezt, während auf den freieren und größtentheils abgeholzten Waldflächen, eine größere Uibersicht erlangt wird, und die Hirten im Stande sind, diese Raubthiere, noch ehe sie das Opfer ergreifen, abzuwehren oder unschädlich zu machen.

Diese und noch manche anderen Vortheile erwachsen dem Viehhälter durch die Ueberlassung von Grund und Boden als freies Eigenthum. —

Wäre es nicht für den Viehhälter und Weideberechtigten angezeigt, in allen Fällen die Ablösung ihrer Weide Rechte durch Grund und Boden anzunehmen und den üblichen Vorurtheilen und alten Gewohnheiten mit Freude zu entsagen da er gewiß für sein erworbenes Recht hinlänglich entschädigt wird. —

Das Waldstreu Servitut kann ebenfalls nur durch Geld oder Grund und Boden ablösbar sein. Kommt dieses Servitut in Gegenden vor, wo der Landmann sein nothwendiges Streu-Materiale ohne besonderen Opfern, durch Stroh ersetzen kann, da sollte es besonders die Aufgabe der Entlastungs-Commission sein, die Ablösung möglich zu machen, um hiedurch den Wald von einer Belastung zu befreien, und dem Besitzer ein freies Eigenthum zum Genuße

und Bewirthschaftung für das allgemeine Wohl zu verschaffen. Welchen Vortheil und Nutzen ein von allen Servituten befreiter Wald für den Waldeigenthümer bei einer rationellen Bewirthschaftung gewährt und wie die Natur das Gedeihen solcher Waldungen begünstiget ist wohl Meine Herrn allen bekannt und ich erlaube mir nur an die Herrn Waldbesitzer einige Worte zu richten und Ihnen, anzurathen, selbst Opfer nicht zu scheuen, und ihre Waldungen von den üblen Folgen dieser Walddienstbarkeiten zu befreien, denn:

Durch die Waldweide wird größtentheils jeder Unterwuchs sei er ein Aufschlag oder Anflug von der Viehherde besonders zur Frühjahrszeit, wo dieselbe noch nicht hinlängliche Nahrung findet und der Nachwuchs seine Thätigkeit entwickelt, theils abgebissen oder gänzlich vernichtet, und es ist sonach von der Natur entweder gar kein, oder höchstens ein verkrippelter Unterwuchs zu erwarten.

Die Nachzucht muß also in solchen durch die Viehweide belasteten Waldungen auf künstliche Art durch die Saat und Pflanzung also auf eine kostspielige Weise vorgenommen werden, was bei den galizischen Gebirgswaldungen bei dem geringen Werthe des Holzes und wo die Regiekosten in der jüngsten Zeit sich so bedeutend erhöhet haben, eine besondere Rücksicht verdient, um den einstigen Werth

des Waldes nicht schon in vorhinein sehr theuer zu bezahlen. —

In den häufig durch gelichteten Waldungen wäre vorzüglich die natürliche Nachzucht am Orte, besonders wenn Buchen und Tannen dominiren und wieder erzielt werden sollen. –

Zu dem Waldfrevel durch die Hirten übergehend, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß sie häufig Bäume anhacken, Bäume zirkeln, den etwa vorkommenden Unterwuchs umhacken kurz einen immerwährenden Schaden im Walde verursachen, um hiedurch die Weideplätze zu vergrößern oder den Boden von dem die Grasbildung hindernden Unterwuchse zu befreien; bei vorgebrachten Klagen hierüber leugnen dieselben standhaft und können in den wenigsten Fällen überwiesen werden; die angehackten Bäume werden krankhaft und faulen gerne an, und die abgerindeten trocknen ganz ab. —

Endlich ist die Ueberwachung der Einweide in die Holzschläge bei den ausgedehnten Waldungen, wo einem Förster mit 6 oder 8 Hegern, 6 bis 10.000 Joch zur Verwaltung übergeben sind, beinahe unmöglich; die Hirten wissen jede Gelegenheit zu benützen wo die Waldheger oder der Förster bei anderen dringenden Dienstgeschäften, verhindert ist, um seine Viehherde in die Holzschläge zu treiben, und wenn mehrere Viehherden in der Nähe der Holzschläge das Recht der Weide ausüben, kann in

den wenigsten Fällen der eigentliche Thäter ermittelt werden. —

Der Schaden in den jüngsten Schlägen, wird bedeutend, nicht allein durch das Abfreßen der Pflanzen, sondern vielmehr durch das Austreten derselben, bei durch Regen aufgeweichten Boden.

Bei der Streusammlung kommen ebenfalls allerlei Verstümmlungen an den Bäumen vor, und es ist kaum möglich, den Wald vor den Nachtheilen der Streusammlung besonders in den jungen Waldungen zu schützen; denn das Recht der Streusammlung wollen die Berechtigten immer erweitert und nicht beschränkt wissen, und diese feste Idee glaubt sie zur Unbeschränktheit zu berechtigen, und da sie den Wald vielmehr als ein allgemeines Eigenthum anerkennen, so ist nirgends eine Schonung zu erwarten, und dem Waldboden wird nicht allein die Düngung durch den Abfall, sondern häufig ihm auch die gebildete Humusschichte entzogen, welche Humuserde der Sammler, der den größeren oder geringeren Werth zu beurtheilen versteht, wohl sicher auf dem Wagen zu verbergen weiß, und das Aufsichts Personal nicht hinreicht diesen oder jenen Berechtigten zu untersuchen oder wohl gar bei der Streusammlung zu überwachen. Ich wiederhole daher nochmals das Ansuchen, die Herrn Waldbesitzer wollen meinen Erfahrungen Anerkennung gewähren und zu ihrem ei-

genen Nutzen ihre Waldungen von allen diesen Uebelständen und ihren Folgen durch eine angemeßene Ablösung befreien. —

Bei eingetretenen Schwierigkeiten wo die Ablösung der verschiedenen Waldservituten die Anforderungen jeden Billigkeits-Grad überschreiten und nicht gelöst werden können, oder weil der Verpflichtete die volle Entschädigung zu leisten nicht bereit ist, wären die Servituten wenigstens zeitgemäß zu ordnen und sonach durch Feststellung der Menge, Art und Weise des jährlichen Holzbezuges der Menge und Art des einzutreibenden Weide-Viehes, des Alters der Waldungen in welche Vieh getrieben, Streu gesammelt werden darf u. s. w. Das belastete Objekt so viel als möglich zu schützen. —

§ 3.

»Die Art der Ablösung soll dem freien Ueber»einkommen der Betheiligten überlassen bleiben.»

Die Lokal und sonstigen Privatverhältniße gebiethen gewöhnlich über die Art der Ablösung und soll aus dieser Ursache dem Betheiligten und Verpflichteten überlassen bleiben.

§ 4.

»Die Ablösung dieser Waldservituten wäre »durch eine von der hohen Landes Regierung zu be-

»stimmende Ablösungs-Commission zu leiten und »praktisch durchzuführen, wobei sowol der Berech»tigte als auch Verpflichtete durch sachverständige »Vertrauens Männer zu vertreten sei.»

In den letzen Jahren hat Revolution und Anarchie jedes Vertrauen des hiesigen Landmannes gegen seinen früheren Grundherrn oder seine Beamten benommen und derselbe erwartet nur von seinem Kaiser die Ordnung seiner Verhältniße zur Herrschaft; Alle Vorstellungen, Bemühungen irgend ein Waldservitut zur Ablösung zu bringen, scheitert an seinem Mißtrauen, selbst wenn er zur vollen Einsicht gelangt, daß eine angetragene Ablösung seines erworbenen Rechtes durch Grund und Boden, ihm eine hinlängliche Entschädigung gewährt, so setz er Zweifel in die gemachten Zusicherungen.

Bei diesem Vertrauen des Landmanns zur Staats-Regierung, kann nur die zugesicherte Ablösungs-Commission erwünscht sein, und vermittelnd einwirken, um die Schrafe Kluft zwischen Landmann und seinem früheren Grundherren zu ebnen, und zum Wohle des Staats und Volkes zu regeln.

Nur ein energisches Einwirken und gerechtes Verfahren wird das Land von einem Stoffe zum Zwiste befreien, deren traurigen Folgen uns die Geschichte der Vergangenheit überliefert hat. —

Die Wahl der sachverständigen Vertrauensmänner für die Waldeigenthümer oder meistens dem

Verpflichteten, soll ihnen selbst überlaßen bleiben, dagegen wären die Vertrauensmänner für den Berechtigten oder meistens dem Landmanne von der hohen Landes-Regierung in Folge des unbedingten Vertrauens, selbst zu bestimmen, weil das hier ganz ungebildete Landvolk keine zweckmäßige Wahl zu treffen versteht und weil ihr Gewählter immer allen Unannehmlichkeiten bloß gestellt bleibt, wenn sich die Berechtigten in ihren Hoffnungen getauscht sehen sollten, und weil besonders dieser Vertrauensmann des Landvolkes durch ein moralisches, rechtliches Einwirken den größten Vorschub zur geliegenden Ablösung zu leisten im Stande ist, diese beiden Vertrauens Männer sollen sich einen Obmann wählen, der in Fällen wo sich erstere nicht einigen könnten zu entscheiden hätte.

Durch meine mehrjährige Dienstzeit in Galizien und Schlesien, habe ich leider häufig die Erfahrung gemacht, daß besonders der Weidebesitz in oft ausgedehnten Waldstreken erschlichen wurde, und die Grundherrschaft bei der Ablösung durch den Grundsatz des vieljährigen Besitzes, große Opfer bringen mußte, die füglich nur dem Verschulden des Aufsichts Personals zuzuschreiben wären oder wohl gar nur die gütige Bewilligung des Grundherrn gegen seine ehemaligen Unterthanen beurkundete. —

Diese wohlmeinende Bewilligung des Grundherrn oder das erworbene Weiderecht auf einer

ausdrüklich benannten und bestimmten Fläche diente endlich als Mittel mit der Länge der Zeit, und durch den Wechsel der Beamten oder des Grundherrn, sich einen Weidebesitz in einer enormen Strecke von Waldungen zu erschleichen: sollte in solchen und ähnlichen Fällen das Gesetz der Besitz-Erlangung auch Anwendung finden? —

Ich würde der unmaßgeblichen Meinung sein, die Entlastungs Commission wolle sich in dieser Beziehung nur auf das ertheilte schriftliche Recht beschränken und jeden offenbar erschliechenen Weidebesitz als einen unerlaubten Eingriff in fremdes Eigenthum behandeln, und zur Austragung auf den Rechts Weg verweisen; wird dann dem Weide-Ausübenden der wirkliche und rechtliche Besitz zuerkannt, so soll das Servitut zur Ablösung geeignet sein. —

§. 5.

»Keine Waldservituten sollen in Zukunft mehr »gewährt werden.«

Die Vertreter des Volkes und die Leiter des Staates haben die Entlastung des Grund und Bodens als nothwendig anerkannt, um so auch den belasteten Wald von dem Mitbesitze zu befreien und den Eigenthümer in dem uneingeschränkten Besitze zu sichern oder nach einer zeitgemäß eingeleiteten

Ordnung zu schützen. Durch diesen herbeigeführten Zustand werden viele Staatsbürger auf ihre eigene Thätigkeit, auf ihre eigene Kraft, auf die Selbstverwaltung ihres Eigenthums angewiesen und haben kein Recht den freien Betrieb eines anderen zu stören oder als Mitgenießer in dem fremden Eigenthum zum Verderben mitzuzehren. —

Werden zugleich die Polizei-Vorschriften über die Waldeigenthumsverletzungen und Entwendungen zeitgemäß geregelt und strenge gehandhabt, so werden viele arbeitsscheue Gemeinde-Glieder, aus ihrer Unthätigkeit hervorgerufen, ihre Kraft zum Wohle der Gesellschaft darzubiethen, die sie sonst im Müssiggange vergeudet haben, kurz jedes Glied der menschlichen Gesellschaft wird angewiesen, thätig zu sein. —

Hat die menschliche Gesellschaft sich sonach von der Unhaltbarkeit der alten Zustände überzeugt, und deren Abschaffung oder Ordnung als zweckmäßig anerkannt, so kann sie unmöglich wünschen, durch momentane Vortheile den früheren oder einen ähnlichen Zustand herbeizuführen, und von Seite der hohen Staatsregierung soll daher dem Waldeigenthümer die Gründung von Waldservituten, welche dem Betriebe störend entgegentreten, in Zukunft nie gewährt werden. —

Zum Schluße erlaube ich mir noch einige Worte an die Herrn Waldbesitzer zu richten.

Der von allen Servituten befreite Wald, soll aber immer der Landwirthschaft schwesterlich zur Seite bleiben oder vielmehr, alle Bodenprodukte des Waldes sollen dem landwirthschaftlichen Betriebe uns für die Gesellschaft ohne Nachtheil der ersteren käuflich zu erlangen sein, und es muß besonders auf die Humanität der Herrn Waldbesitzer gerechnet werden, ihre Waldprodukte in mäßigen Preisen zu halten und sich nicht von oft günstig eingetretenen Verhältnißen zu Ueberspannungen verleiten laßen, denn ste würden nur Unfrieden hören und wenig Gedeihen ernten. *)

Uysoll den 7ten September 1850

Joh. Rotter
Förster

Anmerkung der Redaktion.

*) Dieser dem Vereine schriftlich eingesandte Aufsatz wurde in seiner vollen Originalität in die Vereinsschrift einbezogen. —

Bestand des Westgalizischen Forstvereins
im Monat August 1851

Protektor des Vereins

Herr Graf **ADAM POTOCKI**
in *KRZESZOWICE* bei *KRAKAU.*

Comite des Vereins

Herr **ALBERT THIERIOT** k. k. Forstrath
Vorstand

" **PETER GROSS** k. erzherzoglicher
Oberförster: Stellvertreter

" **ADOLF SLATINSKI**
k. erzherzoglicher Förster: Schriftführer.

Ehrenmitglieder

Herr **JOSEPH RUSSAGGER** k k. Ministerial
Rath u. s. w. in *SCHEMNITZ*

" **RUDOLF FEISTMANTEL** k. k. Ministerial
Rath in *WIEN*

" **SIEGMUND** von **HAUSSEGGER**
k. k. Ministerial Sekretär in *WIEN*

" Graf **MORITZ POTOCKI** aus *WIŚNICZ* usw.

" **JOHANN** von **SCHEIDLIN** k. erzherzgl
Güter Inspector in *SAYBUSCH.*

Alfabetisches Verzeichniß der wirkiichen Mitglieder

Herr *Alkier Robert* Förster der Herrschaft *Makόw Wadow. Kr.*

„ *Annighofer Joseph* k. k. Förster in *Niepolomice Bochn Kr.*

„ *Bajer Anton* k. k. Förster in *Krakau*

„ *Bittner Joseph* k. k. Förster in *Muszyna Sandec Kr.*

„ *Borowski Baron Hieronym* Gutsbesitzer aus *Tłuczań Wadow.* Kr.

„ *Brosig Anton* Oberförst.in *Zakopana Sandec Kr*

„ *Chîbik Ernst* Förster in *Kozy Wadow. Kr.*

„ *Deitl Ignatz* k. k. Först. in *Janow* bei *Lemberg*

„ *Esop Johann* k. k. Oberwaldm. und Cameral Rath in *Lemberg*

„ *Estreicher Alexander* Gutsbesitzer in *Trzebinia* Großh. *Krakau.*

„ *Fabrycy Kazimir* k. k. Förster in *Lipowice* Großh. *Krakau*

„ *Ferluch Franz* Waldbereiter in *Lodygowice Wadow. Kr.*

„ *v. Fiorkiewicz Julian* Gutsbe. in *Młoszowa* Großh. *Krakau*

„ *Föbisch Aloys* Först. in *Lodygowice Wad. Kr.*

„ *Freitag Anton* Först. in *Bujakow Wad. Kr.*

„ *Friedlein Siegmund* k. k. Först. in *Ciszkowice* Großh. *Krakau.*

„ *Girzyczek Ferdinand* k. k. Först. in *Alt Sandec Sandec Kr.*

„ *Göttmann Johann* ObFörst. in *Izdebnik Wad.Kr*

„ *Gross Peter* k. erzh. Obförst. in *Górka Wad Kr*

„ *Harfa Fdrdinand* k. k. Först. in *Czernichów* Großh. *Krakau*

„ *Hartmann Daniel* erz. Frst. in *Sobotnica Wad.Kr*

Herr *Hanliczek Joseph* Frstamt.s Adjt. in *Sucha Wad. Kr.*
" *Hauser Eduard* k.k. Först. in *Bratutice* Boch Kr
" *Hözel von Sternstein Foryan* Gutsbe. aus. *Górka* Großh. *Krakau*
" *Jakesch Ignatz* Obförst. in *Maków Wad.* Kr.
" *Janotta Peter* k. k. Först. in *Gawłówek Boch.* Kr
" *Jettel Johann* Först. in *Stróża* bei *Myślenice Wadow.* Kr.
" *Jettel Wenzel* Först. in *Trzebonia* bei *Landskron Wadow.* Kr.
" *Jugendfein Adolf* k. k. Först. in *Tyniec Wadow* Kr.
" *Kaufmann Ferdinand* erz. Först. in *Górka Wadow,* Kr.
" *Kirchmaier Julian* Gtsbesitz. aus *Krzesławice* Großh. *Krakau*
" *Kolb Franz* k. k. Först. in *Tylicz Sand. kr.*
" *Kreiser Johann* k. k. Först. in *Jaworzno* Großh. *Krakau*
" *Krole Karl* Städ. Först. in *Kenty Wad.* Kr.
" *Kuballa Joseph* k. k. Först. in *Stanisławice Boch.* Kr.
" *Lasner Gustaw* k. k. Forstprakt. in *Jaworzno* Großh. *Krakau*
" *Lazar Ferdinand* Först. in *Bukowina San.* Kr.
" *v. Lewicki Heinrich* Gutsbesi. in *Karniewice* Großh. *Krakau*
" *Löfller Franz* Güt. Direc. in *Sucha Wad.* Kr.
" *Maciszewski Adam* Güt. Inspector in *Czarny Dunajec Sand.* Kr
" *v. Microszowski Stanislaus* Gutsbe. in *Chrzanów* Großh. *Krakau*
" *Mole Ignatz* Waldber. in *Rudawka* bei *Bielitz in Schlesien.*
" *Morawetz Eduard* Först. in *Maków Wad* K.
" *Oweczka Anton* k. k. Först. in *Mentków* Groß.Kra.
" *Pokorny Franz* Obför. in *Sucha Wadow.* Kr.

Herr *Reimann Eduard* Först. in *Sucha Wad. Kr.*
Robel Franz k. k. Bezirks Oberförster in
" *Barcyce Sand. Kr.*
" *Rost Emanuel* Forst Ingenieur in *Lodygowice Wadow. Kr.*
" *Rotter Johann* erzh. Först. zu *Uysoll Wad.Kr*
" *Scherautz Leopold* k. k. Först. in *Jaworower Bez.*
" *Schmid Anton* Först. in *Kościelisko Sand. Kr*
" *Schwalbitz Friedrich* k. k. Först. in *Rytro San.Kr*
" *Schwestka Anton* k. k. Bezirks Oberförster in *Dziewin Boch. Kr.*
" *Semsch Franz* Först. in *Wiśnicz Bochn. Kr.*
" *Slatiński Adolf* Erz. Först. in *Sayb. Wad. Kr.*
" *Skala Wenzel* Forst. Adj. in *Maków Wad. Kr.*
" *Sochor Johann* Först. in *Sucha Wad. Kr:*
" *Stodulka Johann* Först. in *Salmopol Wad Kr.*
" *Stonawski Andreas* k. k. Förster in Kollo bei *Niepolomic Boch. Kr.*
" *Stubenroll Vinzenz* Först. in *Landsk. Wad. Kr.*
" *Studnicki Martin* erzh. Först. in *Rycirka Wa.K.*
" *Swodziel Emanuel* Forstdirc. in *Podg. Boch. K.*
" *Thieriot Albert* k.k. Forstr. in *Wieliczka Bch.Kr*
" *Wencel Konrad* Gutsbes. in *Mikolaj Wad. Kr.*
" *Wietra Joseph* erzh. Först. in *Zabnica Wad.Kr.*
" *Wiśniowski Joseph* Först. in *Szafler Sandec.Kr*
" *Załuski* Graf *Johann* Gutsbesitzer in *Jasło.*
" *Załuski* Graf *Joseph* Gutsbesitzer und Galizischer Landstand in *Jasienica Sanok Kr.*

Im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen

Des Vorstand k. k. Bezirks Oberförster Herr *Albert Thieriot* zu *Byczyna* in Gross., *Krakau* wurde als k. k. Forstrath und Referent zur Salinen und *Forstdirection* in *Wieliczka* befördert.

Der Stellvertreter des Vorstandes Herr *Peter Gross*

erzh. Förster zu *Porąbka* bei *Kenty* wurde als Oberförster nach *Górka* bei *Saybusch* befördert

Der gräfl. *Potockische* Förster Herr *Franz Semsch* zu *Zator*, wurde als Förster auf die Herrschaft *Wiśnicz* versetzt. —

Der k. k. Oberforstamts Adjunkt Herr *Lorenz Fürgaňek* zu *Barcin* hat wegen Anstellung in Ungarn seinen Austritt angezeigt. —

Anderweitige Versetzungen oder sonstige Veränderungen sind der Redaction nicht bekannt.— Die *P. T.* Herrn Mitglieder werden ersucht etwaige Versetzungen oder Beförderungen gefälligst mittheilen zu wollen um selbe aufnehmen zu können. —

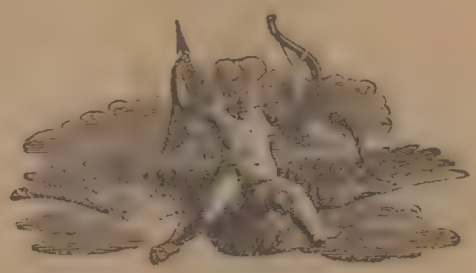

Relation

über die Verhandlung

des

Westgalizischen Forstvereins,

bei der

3ten Versammlung in Bochnia,

am 22. und 23. Sept. 1852.

Gegenwärtig waren:

a) ältere Vereinsmitglieder:

1. Herr Brosig Anton, Oberförster aus Zakopana.
2. „ Burka Franz, Förster aus Wiśnicz.
3. „ Dawid Alois, Förster aus Makow.
4. „ Eber Ernst, Forstadjunkt aus Makow.
5. „ Felkel Anton, Förster aus Landskron.
6. „ Fürganek Lorenz, k. k. Förster aus Kollo.
7. „ Göttmann Johann, Oberförster aus Izdebnik.
8. „ Gross Peter, k. erzherzoglich. Waldbereiter aus Seybusch.
9. „ Janotta Peter, k. k. Förster aus Gawłowek.
10. „ Jettel Johann, Förster aus Izdebnik.
11. „ Jettel Wenzel, Förster aus Landskron.
12. „ Kuballa Joseph, k. k. Förster aus Stanisławice.
13. „ Kuhn Eduard, Förster aus Brzesko.
14. „ Liszka Bartholomäus, k. k. Förster aus Poszyna.
15. „ von Mieroszewski Stanislaus, Gutsbesitzer aus Chrzanow.
16. „ Morawetz, Förster aus Makow.
17. „ Owećka Anton, k. k. Förster aus Mentkow.
18. „ Pietrzycki Adolph, k. k. Förster aus Uszew.

19. Herr **Reimann Eduard**, Förster aus **Sucha.**
20. „ **Robel Franz**, k. k. Oberförster aus **Sandec.**
21. „ **Rzehak Johann**, k. erzherzogl. Waldbereiter aus **Seybusch.**
22. „ **Schwalbitz Friedrich**, k. k. Förster aus **Rytro.**
23. „ **Semsch Franz**, Förster aus **Wiśnicz.**
24. „ **Slatinski Adolph**, k. erzh. Förster aus **Seybusch.**
25. „ **Schwestka Anton**, k. k. Oberförster aus **Dziewin.**
26. „ **Stonawski Andreas**, k. k. Oberförster aus **Byczyna.**
27. „ **Swoziel Emanuel**, Forstdirektor aus **Podgórze.**
28. „ **Thieriot Albert**, k. k. Forstrath aus **Wieliczka.**

b) neu zugetretene Mitglieder:

29. Herr **Brand Eugen**, Forstcontrollor aus **Borek.**
30. „ **Biedermann Georg**, Förster aus **Radlow.**
31. „ von **Homołacz Eduard**, Gutsbesitzer aus **Zakopana.**
32. „ **Hetper Johann**, Förster aus **Borek.**
33. „ **Kleiber Eduard**, Förster aus **Krzeczow.**
34. „ **Kleiber Franz**, Förster aus **Okocim.**
35. „ **Köck Alois**, Forstdirectionsadjunkt aus **Podgórze.**
36. „ von **Kriegshaber Alexander**, Gutsbesitzer aus **Niedary.**
37. „ **Lula Adolph**, k. k. Baupraktikant aus **Bochnia.**
38. „ von **Niedzielski Erasmus**, Gutsbesitzer aus **Sledziowice.**
39. „ **Palan Anton**, Förster aus **Staniątki.**
40. „ von **Petriczyn Kasimir**, Gutsbesitzer aus **Kempanów.**
41. „ **Reimann Wilhelm**, Forstadjunkt aus **Wiśnicz.**
42. „ **Rosenberg Mathias**, Förster aus **Radlow.**
43. „ **Schwarz Karl**, k. k. Salinenbaumeister aus **Wieliczka.**
44. „ **Sobolewski Martin Marzell**, Gutsbesitzer von **Osieczany.**
45. „ **Stromberski Anton**, Oberförster aus **Radlow.**

---

46. „ **Jerzabek N.**, k. k. Oberlieutenant als Milit. Com.
47. „ **Zabłocki N.**, k. k. Kreis-Comis. als Civil-Commis.

Erste Sitzung

am 22. September 1852.

Am 22. September früh versammelten sich sämmtliche Theilnehmer der Versammlung im Saale des Gasthauses zum weißen Engel in **Bochnia**, welcher zu diesem Zwecke gemiethet worden war, und wurde die Sitzung unter Beisitz einer k. k. Militär- und eines k. k. Civilcommissäres durch den Vorstand k. k. Forstrath **Thieriot** mit einigen herzlichen Worten der Bewillkommnung eröffnet, zugleich auch der Bericht über die Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahre abgestattet. — Aus diesem gehet hervor, daß sich die Zahl der Mitglieder bis zu heutigem Tage auf 120 vermehrt hat, daß im Jahre 1851 dem Verein die ehrenvolle Auszeichnung wurde, aus seiner Mitte die **Comission** zur Prüfung für Staatsforstwirthe in **Krakau** ernannt zu sehen, und zwar in der Person des k. k. Forstrathes **Thieriot** als Vorsitzenden, und des k. erzherz. Waldbereiter **Gross** aus **Seybusch** und Oberförsters **Jakesch** aus **Makow** als **Comissaire** — ferner, daß beim h. k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen um Ertheilung eines Geldbeitrages aus Staatsmitteln, wie sich dessen der böhmische Forstverein erfreuet, eingeschritten wurde. *) Weiter, daß der böhmische Forstverein 7 **Exemplare** seiner Vereinschrift zum Preise von 45 kr. per Heft, und ein Gratis-Exemplar, dem westgalizischen Forstvereine abgelassen hat, und daß der fehlenden Geldmittel wegen, nicht mehr Zeitschriften angeschafft werden konnten, daß aber der Alpenforstverein, und die k. k. **Krakauer** Landwirthschafts-Gesellschaft, so wie die mähriſch-schlesische Forstsektion zu einem **Exemplare** ihrer Mittheilungen und Vereinsschriften freundlichst übersendet haben.

Ferner wird mitgetheilt, daß die Geschäftsleitung des ungarischen Forstvereins die Mittheilung gemacht habe, daß Se. königliche Hoheit der Herr Herzog von **Sachsen-Coburg**, aus Rücksicht der herrschenden Theuerung seinen

*) Siehe Anmerkung 1 am Schluße der Relation.

Forstbeamten und Forsttarationspersonale auf den Herrschaften **Murany** und **Kapsdorf**, vom 1. Jänner 1852 mit nachstehenden Gehaltserhöhungen zu betheiligen geruhete, nähmlich:

Für einen Waldamtsvorsteher jährlich . .	200	fl.	C. M.
" " Oberförster	100	"	"
" " Unterförster und Forstadjunkten .	90.	"	"
" " Waldhüter	10	"	"

Diese Mittheilung wurde von allen Anwesenden mit Theilnahme aufgenommen, und der Wunsch laut, daß diese Maßregeln allgemein nachgeahmt werden möchten.

Ferner erklärt der Vorstand seine Bereitwilligkeit für die Folge die **Redaction** der Vereinsschrift zu übernehmen, da die bedeutende Entfernung, welche die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung trennt, ein Zusammenwirken in dieser Beziehung sehr erschweret, und dieß ein Hauptgrund der Verspätung der Herausgabe ist.

Noch fügte der Vorstand bei, daß eine Mittheilung durch die **Krakauer** Zeitung **Czas** an die Herrn Waldbesitzer veröffentlicht wurde, zur Verständigung, daß sich mehrere Vereinsmitglieder bereit erklärt hätten, Forstpraktikanten auszubilden, um hiedurch dem so fühlbaren Mangel an tüchtigen inländischen Forstbeamten für den Privatwaldbesitz nach Möglichkeit abzuhelfen, jedoch sei dieser Aufruf bis jetzt leider ohne Erfolg geblieben, obschon Herr von **Homolacz** durch die Bestimmung auf seine Kosten stets drei Praktikanten in **Zakopana** zu bilden, mit einem sehr nachahmungswürdigen Beispiel voranging.

Bezüglich des Erfolges, der nach Wien zur Constituirung des Reichsforstvereins gesendeten **Deputation** ist die Relation darüber den Herrn Mitgliedern eingehändigt worden, und wird die Versammlung sich über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit auszusprechen haben.

Nach Beendigung dieser Mittheilungen trug der Geschäftsführer den Kassabericht vor, welcher nach Bilanzirung der Empfänge und Auslagen einen baaren Kassabestand an **111 fl. 15 kr. C. M. auswies.** — — Vorstandstellvertreter Waldbereiter **Gross** bemerkte dabei, daß die so schwachen Geldmittel die Ursache seien, warum das schon fertig redigirte 2te Vereinsheft noch nicht erscheinen konnte, und forderte die Herren Mitglieder auf, die Herren Waldbesitzer, deren sich bis nun noch sehr wenige beim Verein betheiligen, zu veranlassen, denselben, der doch am meisten ihr Interesse im Auge hält,

für die Zukunft nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Wahl der Geschäftsleitung für das nächste Jahr, wurde auf die Sitzung am 2ten Versammlungstage verlegt, und hierauf zu den Verhandlungen über die aufgestellten **Themata** geschritten.

1. Thema.

Welche Fällungszeit ist zu wählen, und welche Methode dabei anzuwenden, um mit Vermeidung von Auslagen und Umgehung kostspieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Bauholzmateriale zu gewinnen?

K. k. Oberförster **Schwestka** hielt über dieses **Thema** einen längeren Vortrag, in welchem er der Frühjahrsfällung und der sogleichen Entrindung des Stammes bis an den Gipfel den Vorzug einräumte; der Gipfel selbst soll aber erst dann abgehauen werden, wenn er welk und trocken geworden ist, was die Aufzehrung des im Stamme befindlichen Saftes beweiset. —

Der **Vorstand** spricht in einem besonderen Vortrage die Ansicht aus, daß der Spätsommer und Herbst aus dem Grunde das dauerhafteste Baumateriale liefern, weil zu dieser Zeit die Lebensthätigkeit des Baumes nicht so gespannt ist, wie im Frühjahre, und die Säfte durch Abwelken der Blätter aus dem Stamme gezogen werden können, so daß das Holz beim Eintritt des Winters schon hinreichend ausgetrocknet ist, und der Transport dadurch erleichtert wird. Diese beiden schriftlichen Vorträge werden im 3ten Vereinsheft folgen. Mehre Mittheilungen über die Fällungszeit des in der hiesigen Gegend zur Flöße bestimmten Holzes unterstützten die Ansicht, daß die Frühjahrsfällung die vortheilhaftere sei, da bemerkt wird, daß hauptsächlich in dieser Jahreszeit gefälltes Flößholz besonders gesucht wird, daß es auch besser vom Wasser getragen wird, was eine gehörige Austrocknung voraussetzt. Im Allgemeinen war die Betheiligung an der **Discussion** nicht sehr lebhaft, da eigene Erfahrungen zu mangeln schienen. Die Mehrzahl der an der Verhandlung Theilnehmenden bevorwortet das Frühjahr als die vortheilhafteste Zeit, wegen der schnellen eintretenden Austrocknung.

2. Thema.

Mit welchem Erfolge wurden in den Gebirgsgegenden der galizischen Bieskiden Lärchenkulturen vorgenommen, wie waren ihre Wachsthumverhältnisse bis zum 25 — 30 Lebensjahre, und wie zeigte sich ihr ferneres Wachsthum mit Berücksichtigung reiner und gemischter Bestände. Läßt sich mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse, und die herrschenden Elementar-Einflüsse ein schönes werthvolles Bauholz erwarten, dann welches war das Ergebniß bei Verkohlungen?

Bei Beginn der Debatte über diese Frage wurde die Versammlung durch den Eintritt des Herrn von **Homolacz**, Besitzer des Gutes und der Eisenwerke von **Zakopana**, angenehm überrascht, welcher sich als neu eintrettendes Mitglied vorstellte, und sogleich an der im Zuge befindlichen Verhandlung dieser Frage lebhaft betheiligte, dabei die wissenswerthe Mittheilung machte, daß unbestreitlich die Lärche in der Vorzeit in der Gegend von **Neumarkt**, **Sandec** und **Zakopana** zu sehr starken Stämmen erwuchs, da sich noch jetzt viele Bauwerke, besonders Kirchen aus dieser Holzart gebaut, vorfinden, welche nicht allein die bedeutende Stärke der dazu gebrachten Stämme, sondern auch deren Dauerhaftigkeit konstatiren. — Von mehreren Seiten wurde die Bemerkung gemacht, daß die Lärche in gemischten Beständen keinen so ausdauernden Wachsthumsfortschritt zeigt, als dieß in reinen Beständen der Fall ist, und daß überhaupt dichter Schluß und Stand ihr weniger zusage, denn nach zurückgelegtem 30 — 40 jährigem Alter tritt häufig Gipfeldürre und auch gänzliches Absterben ein. — Jedenfalls aber zeigt sich die Lage an westlichen Abhängen, als die günstigere für den Wachsthum. Die Ursache des Nachlasses des Wachsthums im mittleren Alter wurde nicht hinreichend erläutert, da es an ausgedehnten Erfahrungen darüber fehlte, doch dürfte nach der Ansicht der Mehrzahl der gegenwärtigen Forstwirthe, welche in ihren Forsten Lärchen angebaut und beobachtet hatten, die Verschlechterung des Bodens durch den übermäßigen Streu Bezug der Hauptgrund sein.

K. k. Förster **Fürganek** aus **Kollo** theilte mit, daß im Sandezer Kreise im Thale **Krościenko** in einer westlichen Lage auf Karpathen-Sandstein, Lärchenbestände mit Fichten gemischt in nicht unbedeutender Ausdehnung vorkommen, welche bei einem 50 — 60 jährigen Alter in der Brusthöhe eine Stärke von 16 — 18″ und einen bedeutenden Höhenwuchs zeigen. Derselbe wurde ersucht nähere und bestimmtere Angaben über diese Lärchenbestände, vornehmlich in Bezug auf die dort vorhandenen Bodenverhältnisse nachträglich mitzutheilen. —

Die Resumirung der ganzen Debatte ergab, daß die Lärche in den hiesigen Gebirgen auf westlichen Abhängen in nicht sehr gedrängtem Schlusse, auf frischen, durch Streu Entnahme nicht entkräfteten Lehmboden die Bedingnisse zur Erlangung einer entsprechenden Stärke findet, und daß der Beweis der Dauerhaftigkeit als Baumateriale durch das Bestehen vieler Jahrhunderte alter, von diesem Holze erbauten Kirchen geliefert wird, da das dazu verwendete Holz noch vollkommen gesund sich zeigt. —

Da über das Verhalten des Lärchenholzes als Kohlholz keine hinreichend erschöpfenden Erfahrungen vorlagen, so wie auch die Erscheinung des Rückganges im Wachsthum in 30 — 40 jährigen gemischten Beständen nicht vollständig erörtert erschien, so wurde dieser Theil der Frage offen gehalten, und um die weiteren Mittheilungen von den Herren Mitgliedern, welche Lärchenbestände bewirthschaften, nachgesuchet. —

3. Thema.

Hat in den galizischen Gebirgen der Kahlhieb vor den Dunkelschlägen den Vorzug, und ist es nothwendig auch Plänterwirthschaft anzuwenden?

Oberförster **Brosig** aus **Zakopana** hielt einen längeren schriftlichen Vortrag, welcher in **extenso** in der Vereinsschrift folgen wird. — Er theilt mit Rücksicht auf die physikalischen Verhältnisse, Boden und Holzart, das Hochgebirge (mit ganz besonderer Rücksicht auf die Karpathen im Sandezer Kreise, mithin am nördlichen Abhange) in 4 Hauptgruppen, nähmlich a) die Waldungen am Fuße des Gebirges und bis zu

3000 — 3600′ Höhe; b) diejenigen geschlossenen Bestände, welche bis 4700′ Höhe vorkommen; c) diejenigen, durch Wald und Weidefrevel, so wie durch falsche Bewirthschaftung verwahrlosten Bestände in dieser Höhe; d) die an der Gränze der Baumvegetation liegenden Bestände. — Dabei beantragt er die Verjüngung der Gruppe: a) durch Dunkelschläge, diejenige der Gruppe; b) durch schmale Kahlschläge, bei welchen in Ermanglung eines Samenjahres der Holzanbau sogleich nachzufolgen hat, jedoch mit Ausschluß aller Stockrodung; für die Gruppe c) eine Forstweise Plänterung mit Anbau der vorkommenden Blößen, und endlich für die Gruppe d) eine immerwährende regelmäßig geführte Plänterung. —

Die hierüber sich entspinnenden Diskussionen führten auf die der Waldwirthschaft, vorzüglich im Gebirge, so schädlichen Servituten, und wurde von mehreren anwesenden Waldbesitzern der Antrag gestellt, der Verein möge als Vertreter der forstlichen Interessen der Provinz, dem h. k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen eine abermahlige Petition unterbreiten, und um Erlassung eines zeitgemäßen Forststrafgesetzes, so wie schneller Durchführung der Grundentlastung ansuchen, worauf die Versammlung die Geschäftsleitung damit beauftragte diesem Antrage durch Wiederhohlung der schon im Jahre 1850 in dieser Richtung vorgelegten **Petition** nachzukommen. *)

Die verschiedenen, über das in Frage stehende **Thema** geäußerten Ansichten lassen sich dahin zusammenstellen, daß die Anwendung des Kahlhiebes im Hochgebirge nur in besonders günstigen Lagen mit Berücksichtigung einer schnellen Wiederaufforstung und Bedacht auf Erhaltung der Sicherheitsstreifen anzuwenden ist, dahingegen, in den höheren und mehr **exponirten** steilen Lagen eine partielle Plänterwirthschaft bei gehörigen **Waldschutzmänteln die vorzuziehende sei.**

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die Wiedereröffnung **auf 4 Uhr Nachmittags anberaumt.** —

Nach gemeinschaftlicher Mittagstafel wurde in Folge Aufforderung des verehrlichen Mitgliedes Forstdirektors **Swoziel** ein Spaziergang zu dem, ¼ Stunde Weges von **Bochnia** entfernten Ziegelöfen, zur gräfl. **Potocki**'schen Herrschaft **Wiśnicz** gehörig, vorgenommen, und die dort, durch Herrn Forstdirektor eingeführte Benutzung des Torfes zum

*) Siehe Anmerkung 2 am Schluße der Relation.

Ziegelbrennen, zu besichtigen. Der beim Ausbrande der Ziegel verwendete Torf, (Rasen und Schilftorf) brennt in vollkommen trockenem Zustande mit heller intensiver Flamme, doch scheint die hiedurch erzeugte Hitze nicht jenen Grad zu erreichen, welcher zur vollkommenen Durchglühung des Ziegels nothwendig ist, da die ausgebrannten Ziegel nicht so leicht im Gewicht, und von nicht so schöner rother Farbe sind, als die mit Holz gebrannten, auch der helle metallische Klang nicht bemerkbar war. Jedenfalls ist das Unternehmen besonders mit Berücksichtigung der ziemlich hohen Holzpreise in der Gegend von Bochnia höchst verdienstlich und anerkennungswerth, und wurde allgemein gewünscht, der Herr Forstdirektor wolle fernere Mittheilungen über das Verhältniß der Brennkraft, sowie über die sich, bei dieser Torffeuerung herausstellenden Ersparnisse, gegenüber der Holzfeuerung, mit Rücksicht auf die Güte der Ziegel, nicht vorenthalten.

Gegen 4 Uhr Nachmittag trat die Versammlung wieder zusammen, und wurden die Vorhandlungen über das nächstfolgende **Thema** begonnen. —

4. Thema.

Welches Eultur-Verfahren wäre anzuwenden, um mit Erfolg dem sichtbaren Verschwinden der Eichenwälder entgegen zu arbeiten, da diesem durch die natürliche Verjüngung der vorliegenden Erfahrungen zu Folge nicht hinreichend vorgebeugt ist.

Mehrere Forstwirthe aus den Weichselgegenden bemerkten, daß die Eiche in gemischten Beständen ein vorzügliches Wachsthum nachweise, und noch hier und da sehr starke Exemplare vorkämen, weshalb auch die Erziehung in Vermischung mit Kiefern bevorwortet wurde. — Reine Eichenbestände kommen in der Gegend nirgends in einiger Ausdehnung vor, und wo sich solche in kleinen Flächen finden, ist der Wuchs selten der Beschaffenheit, daß ein gutes, zu technischen Zwecken taugliches Holz daraus entnommen werden könnte. — Von Seiten der Gebirgsforstwirthe wurde bemerkt, daß nur in den Vorgebirgen; hier und da in Nadelstangenhölzern 60 — 80 jährige Eichen angetroffen wurden, welche beim Abtriebe des

früheren Bestandes übergehalten worden wären, und durch sorgfältiges Beschneiden während der ersten Wachsthumperiode des Nadelholzbestandes zu schönen, schlanken Baustämmen angezogen wurden.

Die Erfahrungen, welche im Allgemeinen von den gegenwärtigen Forstwirthen in dieser Beziehung mitgetheilt wurden, führten zu der allgemeinen Ansicht, daß die Erziehung der Eiche in reinen Beständen nicht anzurathen sei, da kein schönes langschäftiges Bauholz daraus erzielt werden könne, dagegen aber die Mischung der Eiche mit anderen Holzarten, wo sie nachträglich eingepflanzt wird, dem Zwecke am entsprechendsten erscheine, wobei besonders das Abnehmen der unteren Aeste nicht zu vernachlässigen sei.

5. Thema.

Welche Erfahrungen liegen vor über die Benutzung des überständigen Holzes im Hochgebirge zur Pottaschefabrikation, und ist die Verwerthung des Holzes vortheilhaft oder nicht?

Forstamtsadjunkt **Eber** sagt, daß auf der **Makower** Herrschaft die Klafter zu 72 cub.' Lagerholz und Aeste sich bei Erzeugung von Pottasche auf 6 kr. C. M. verwerthet. *) Aus der **Seybuscher** Herrschaft wurde mitgetheilt, daß für einen Ctr. roher Pottasche aus halbfaulen Lagerholze erzeugt, 2 fl. C. M. reiner Ertrag eingehen, es waren jedoch alle diese Angaben nicht hinreichend genau, um daraus eine bestimmte Lösung des aufgestellten **Themas** zu entwickeln.

Waldbereiter **Rzehak** theilte mit, daß er Erfahrungen im Kleinen über die Menge und Güte der aus verschiedenen Holzarten erzeugten Pottasche gemacht habe, und wurde ersucht solche in **extenso** im 3ten Hefte der Vereinsschrift zu veröffentlichen.

Von mehreren Gebirgsforstwirthen wurde in Anregung gebracht, daß die Asche des sonst unbenutzt verfaulenden Lagerholzes zur Wiesendüngung zu benutzen sei. —

Dieses **Thema** wurde als nicht genügend erläutert, für nachträgliche Mittheilungen offen gelassen. —

*) Siehe Anmerkung 3. am Schluße der Relation.

6. Thema.

Welche würden bei Anlagen von Eichensaat und Pflanzgärten die festzusetzenden Regeln sein, die Auswahl des Ortes, Zubereitung des Bodens und sonstige Verfahren überhaupt betreffend, mit besonderer Rücksicht auf Anlage von Eichenschälwaldungen zum Behufe der Produktion der Gerberrinde.

Waldbereiter **Rzehak** theilte in Bezug auf die Gewinnung der Spiegelrinde nachstehendes mit:

„Im Haslacher Revier im **Kostkowicer** Walde befand sich ein 23 — 28 Jahre alter Bestand mit 0,40 Tannen, 0, 20 Fichten, 0,05 Roth und Weißbuchen und 0,35 Eichen, (**Q. foemina vel pedunculata**) ungleich bestockt, jedoch im Allgemeinen 0,9 einer vollkommenen Bestockung enthaltend. Die Eiche dominirte an vielen Stellen die anderen Holzarten. Die Lage des Ortes ist südlich und nördlich sanft abgedacht der Boden ein, in Folge früheren Streurechens, etwas entkräfteter mit schwachem Steingerölle gemischter Lehmboden.

Da die 2 ½ — 5″ starken Eichen in Folge des zu dichten Schlusses zu leiden, und einzeln abzusterben anfingen, so wurde eine vorsichtige Durchforstung eingeleitet, und die Rinde dieser Eichenstangen als Spiegelrinde benutzt. Die Stangen wurden zu 30″ langen Knippeln zerschnitten, und die Rinde abgetrennt. Die so erhaltenen Rindenrollen, wurden in Klafterhaufen aufgesetzt, und unter Schutz eines Daches gebracht. Aus der Rinde von 100 — 110 solchen Eichenstämmchen, wurde eine Klafter Rindenrollen von 90 Kub.' Rauminhalt gewonnen.

Eine solche Klafter wog frisch 8 Ctr., in vollkommen trockenem Zustande 5 Ctr. — Um den Transport und das weitere Stampfen zu erleichtern, ließ ich einen Theil in ziemlich frischen Zustande auf einer gewöhnlichen Strohsiedschneide zerkleinern, und auf luftigen Schüttböden zum Austrocknen flach ausbreiten, wobei selbe trotz aller Sorgfalt viel Schimmel ansetzte, und an Qualität sehr verlor. — Da es nicht lohnte eine eigene Lohmühle zu bauen, so war der Verkauf in Rollenform an die Gerber und Lederfabrikanten der vortheilhafteste, und ergab sich nachstehender Ertrag:

Von 140 Eichenstämmchen wurde erzeugt eine Klafter Prügelholz a 50 Kub.' Holzmassa, und 10,6 Ctr. frische Rinde, welche getrocknet 6 Ctr. ausgab.

Der Ctr. trockener Rinde wurde loco **Biala** mit 2 fl. 48 kr. C. M. verkauft, daher für 6 Ctr. gelößt . 16 fl. 48 kr.
Für eine Klafter Prügelholz . . . . 2 „ 48 kr.

Im Ganzen . 19 fl. 36 kr.

Die Auslagen beliefen sich auf nachstehende Erzeugungskosten: **für einen Ctr. Rinde 24 kr., daher**
für 6 Ctr. . . . . 2 fl. 24 kr.
Die Erzeugung von 1 Klafter Prügelholz ergab sich bei der Rindenerzeugung, daher keine Auslage; . . . . . — fl. — kr.
Transportkosten bis Biala 4 Meilen . . 1 fl. 12 kr.

Zusammen . 3 fl. 36 kr.

Daher Netto überschuß 16 fl. C. M.

Die Güte der Rinde konnte ich nur auf empirischen Wege bestimmen, und fand, daß selbe sehr gut war, was mir auch der Lederfabrikant bestättigte. Chemische Versuche zur Bestimmung des Gerbestoffgehaltes wurden leider nicht gemacht. —

Es entsteht nun die Frage, welche Rinde dürfte wohl gerberstoffreicher sein, die eines Durchforstungsholzes, oder die eines im freien erwachsenen Stammes? Meiner Ansicht nach, dürfte Rinde von Durchforstungsholze (die im vorliegenden Falle $^1/_8$ — $^3/_{16}$" stark war) jedenfalls mehr Gerbestoff enthalten, als eine solche von Stämmen mit dicker Oberhaut.

Ich füge noch einige Bemerkungen über die große Verschiedenheit, in den Preisen der Lohrinde in mehreren Orten bei. **Loco Biala**, wo gar kein Sohlleder erzeugt wird, erhielt ich, wie oben gedacht 2 fl. 48 kr. C. M. per Ctr. trockener Rinde.

Loco Brünn bot man mir 1 fl. 30 kr. höchstens 1 fl. 48 kr. C. M. per Ctr., und zwar von Seiten eines Lederfabrikanten, Mitgliede des ökonomischen und Gewerbvereins, welcher damahls, ich glaube es war 1845, eine Vereins-Verdienstmedaille für die bedeutendste Lieferung von Eichenspiegelrinde bestimmt hatte, und sich anheischig machte, was immer für ein großes Quantum von Eichenlohe, und um den höchsten Preis abzunehmen, um diesen Nutzzweig möglichst hülfreich an die Hand zu gehen. Damahls war der Preis der Knop-

pern 7½ — 8 fl. C. M. per Ctr.; wie sollte nun ein so treffliches Gerbermateriale, wie Eichenspiegelrinde, nur den Preis von 1 fl. 48 kr. C. M. haben?

Auf diese Weise stellt sich weit eher eine Hemmung in der Erzeugung als eine Unterstützung von Seite des Gewerbe heraus."

Da sich sonst Niemand an der Debatte betheiligte, und die einzelnen Mittheilungen wenig Erfahrungen in Bezug auf diesen Gegenstand zeigten, so wurde bestimmt, diese Frage für nachträgliche Verhandlungen offen zu lassen. —

7. Thema.

Welche Arbeitskräfte sind in Rücksicht auf die verschiedenen Orts- und Bodenverhältnisse zur Ausführung der verschiedenen Saat- und Pflanzenmethoden für 1 niederösterreichisches Joch erforderlich?

Oberförster **Göttmann** von **Izdebnik** gibt an, daß im Vorgebirge auf lockeren mit Stein gemengten Boden unter Anwendung des gewöhnlichen halbrunden Pflanzbohrers 2½ Schock 2 — 4 jährige Fichtenpflanzen mit Ballen bei 4' im Verband durch einen Arbeiter verplanzt worden, mithin per Joch 4 fl. 48 kr. Auslage enthält.

Oberförster **Brosig** aus **Zakopana** theilt mit, daß bei ihm im Hochgebirge bei sehr steinigem Boden mit 2 jährigen Fichtenpflanzen bei 8' Entfernung zwischen den Reihen, und 3' in den Reihen, das Joch im Frühjahre bis 8. fl. W. W. (3 fl. 12 kr. C. M.) und im Herbste 12 fl. W. W. (4 fl. 48 kr. C. M.) anzupflanzen kostet.

K. k. Oberförster **Robl** aus **Sandez** pflanzt mit 4 jährigen Kiefern im Sandboden bei 4' Entfernung im Verband, das Joch mit 3 fl. 20 kr. C. M.

K. k. Förster **Liszka** aus **Poszyna** bei **Niepolomice** rechnet bei sehr verwurzeltem Sandboden auf einen Arbeiter 100 Stück 3 — 5 jähriger Kieferpflanzen mit Ballen, so daß sich die Auslage auf 6 fl. C. M. stellt.

Oberförster **Brosig** fügt bei, daß er wegen der sehr ungünstigen Bodenverhältnisse in Reihen zu 8' Entfernung pflanzen müsse, da sonst die Auslagen per Joch auf 8 fl. C. M. steigen würden.

Vorstand Stellvertreter **Gross** theilt mit, daß auf der Herrschaft **Seybusch** der Anbau in Reihensaaten bei 4′ Entfernung statt findet, die jedoch, wegen des zugestandenen gleichzeitigen Fruchtanbaues keine Auslagen verursachen. Pflanzungen mit 3 — 4 jährigen Fichten in lockeren mit Steinen gemengten Boden, bei gereinigter Oberfläche kommen auf 4 fl. C. M. per Joch im Durchschnitt.

Aus diesen Angaben und den einzelnen darüber stattgefundenen Debatten, wurde ersichtlich, daß sich eine bestimmte **Norm** für die einzelnen Boden- und Ortsverhältnisse nicht aufstellen läßt, daß aber bei den Pflanzungen bis nun die verbesserten und das Geschäft fördernden, daher die Auslage vermindernden, Werkzeuge wenig oder gar nicht angewendet wurden, weshalb aufgefordert wird weitere Mittheilungen nicht vorzuenthalten, und Versuche in den mannigfaltigsten Bodenverhältnissen fortzusetzen, wobei aber die Nachweisungen über die verschiedenen Tagelöhne nicht zu übersehen wären.

8. Thema.

Welche Standentfernung der Holzpflanzen hat sich in den verschiedenen Orts- und Bodenverhältnissen und bei den verschiedenen Holzarten als die vortheilhafteste mit Rücksicht auf Zuwachs und Schluß gezeigt?

Da hierüber die Mittheilungen sehr mangelhaft waren, so wurde diese Frage für später offen gelassen.

Während der Debatten wurde ein, vom Herrn Grafen **Veit Zeliński** aus **Brzesko** gefälligst übersendeter Holzberechnungsstock vorgezeigt, welcher nach der zugleich mitgetheilten Beschreibung vom Vorstande erklärt wurde, jedoch wenig Anklang fand, da die Anwendung eine besondere Höhenmessung des Stammes voraussetzt, und überhaupt derlei Stöcke keine große Erleichterung in der Inhaltsrechnung gewähren, auch unwillkührlich bedeutende Fehler vorkommen können, welche durch Anwendung von kubischen Tafeln, die in einem gefälligen Formate bequem mitzuführen sind, leichter vermieden werden, können.

Die Sitzung wurde um 6½ Uhr geschlossen, und an den folgenden Tag früh 8 Uhr die Fortsetzung festgesetzt.

Zweite Sitzung
am 23. September.

Diese wurde durch die Mittheilung des Vorstandes eröffnet, daß mehrere Gutsbesitzer der Nachbarschaft dem Vereine als Mitglieder beizutreten sich erklärt hätten, was allgemein eine freudige Sensation erweckte.

Hierauf stellte der Vorstand nachstehenden Antrag:

„Es dürfte unstreitig von Wichtigkeit sein, in Bezug auf Locale forstliche Gegenstände umfassende Mittheilungen zu sammeln, und zu veröffentlichen."

„Zwar sind statistische Eingaben mehrfach versprochen worden, jedoch bis jetzt nichts Erschöpfendes eingelaufen."

„Um nun in einigen Beziehungen wenigstens eine Uiberssicht zu erlangen, trage ich darauf an, die Herren Bezirksreferenten wollen die, im Bereiche ihrer Bezirke wohnenden Herren Mitglieder veranlassen, über nachfolgende Gegenstände möglichst umfassende Notizen zu sammeln, und selbe mitzutheilen."

1. „Holztaxen und Holzpreise. Sowohl feste Tariffspreise, als auch die durchschnittlichen Verkaufspreise des Holzes, dort, wo keine bestimmten Tariffe bestehen mit Rücksicht auf die verschiedenen Gattungen an Bau- Nutz- und Brennholz sowohl, als auch mit Angabe der Modalität des Verkaufes, dann auch mit Rücksicht auf die Erzeugungskosten."

2. „Angabe der Holzconsumirenden Werke und Holzverbrauchenden Industrien, als: Eisenhütten und Hammerwerke, Glashütten, Zuckerfabriken, Pottaschesiedereien, Theerschwelereien, Pech- und Terpentinöfen, Brettsägen, Schindel und Faßtaufelerzeugung, mit Bemerkung der Menge des von einer jeden dieser Industrien jährlich benöthigten Holzmateriales, und wo möglich mit Berücksichtigung der aus den einzelnen Forsten oder Forstverwaltungskörpern bezogenen Holzmassen."

3. „Angabe des durchschnittlichen jährlichen Holzmassaertrags der einzelnen beim Vereine vertretenen Forstverwal-

tungskörper, wobei anzugeben wäre die Flächenausdehnung, die einzelnen Betriebsarten (d. i. Hoch- Mittel- und Niederwald), dann die aus jeder Betriebsart bezogenen Holzmassen, geschieden in Bau- Nutz- und Brennholz, mit Bemerkung der Holzart. — Als Einheit bei diesen Angaben wäre die 36" niederösterr. Klafter mit dem Normalen Holzgehalt von durchschnittlich 80 Kub.' anzunehmen."

4. „Angabe der in den einzelnen Forsten oder Verwaltungskörpern eingeführten Betriebsmodelitäten, d. i. ob nachhaltiger oder aussetzender Betrieb, ob Plänterhieb oder Schlagwirthschaft auf Grund der Flächeneintheilung oder des Ertragsvermögens u. s. f. — Diese Notizen, in so weit sie sich sammeln ließen, würden jedenfalls ein schätzbares Material zu einer forstlichen Statistik bilden, und den Stand der Wälder, so wie die an selbe gestellten Anforderungen ersichtlich machen."

„Ich ersuche demnach die geehrte Versammlung, sich über diesen Antrag auszusprechen, und denselben, falls er angenommen wird, den Herrn Bezirksreferenten zur Weiterveröffentlichung mittheilen zu können."

Dieser Antrag wurde einstimmig als zweckmäßig anerkannt, und die Geschäftsleitung mit der weiteren Ausführung beauftragt. —

Hierauf wurde zu den Verhandlungen über das 9. Thema geschritten. —

9. Thema.

Welche Arbeitslöhne sind in den verschiedenen Gegenden Galiziens bei Gewinnung der forstlichen Rohprodukte und namentlich des Brennholzes gebräuchlich, und welches sind die Ursachen, daß in vielen Gegenden Galiziens, namentlich im Wadowicer Kreise, so großer Mangel an Waldarbeitern besteht, und wie ist diesem Uibelstande abzuhelfen?

Aus den Weichselgegenden des Großherzogthums Krakau wurde mitgetheilt, daß der Schlagerlohn für eine Klafter 36" weiches Schnittholz bis . . . . . 21 kr.
Roll- oder Prügelholz . . . . . 18 —

Aſtholz . . . . . 15 kr.
Stockholz . . . . . 45 —

beträgt, und Arbeiter genug zu diesem Lohne zu haben wären, was auch von mehreren Seiten bestättigt wird, mit dem Zusatze, daß Durchforstungsholz um einige Kreuzer höher gezahlt werden müsse, daß aber die zu den frühern Herrschafts **complexen** gehörigen Orte, selten Arbeiter für den Forst liefern, sondern solche meistens aus der nächsten Umgebung sich melden, da es eine allgemein wahrgenommene Gewohnheit der hierländischen Bevölkerung zu sein scheint, in der Nachbarschaft Arbeit zu suchen, dabei aber die bei Hause sich darbietende zu vernachlässigen.

Oberförster **Brosig** aus **Zakopana** zahlt für die Klafter 4′ langes Fichten und Tannenholz im Vorgebirge 34 kr. im Hochgebirge 40 kr. C. M. und klagt über Mangel an Arbeitern, obschon denselben Sägen und Keile **ab aerario** geliefert werden. —

K. k. Förster **Owecka** aus **Mentkow** meint, die Ursache des Mangels an Arbeitern beruhe vornehmlich in der oft wochenlang verschobenen Abrechnung mit den Holzhauern und Auszahlung der Löhne, und glaubt, daß diesem Uibelstande durch so gleiche Zahlung nach übergebener Arbeit, durch den Lokalforstbeamten, abzuhelfen wäre.

Vorstandstellvertreter **Gross** und Waldbereiter **Rzehak** theilen mit, daß auf der Herrschaft **Seybusch** in Folge der Arbeitsscheu der dortigen Insassen fremde Holzhauer aus Böhmen beigezogen werden mußten, denen der Waldbesitzer ein Wohnhaus sammt Genuß von 2 Joch Grund gegen den Zins von 8 fl. C. M. jährlich überläßt, wo hingegen sich jede Arbeiterfamilie verpflichtet, jährlich wenigstens 100 Klafter 30″ langes weiches und hartes Brennholz zu dem Schlägerlohn von 30 und 36 kr. C. M. zuschlagen, und um einen, der jeweiligen Entfernung angemessenen Preis zum Wasser auszurücken. Auf diese Weise wurden in mehreren Revieren schon **Colonien** von 10 — 15 Familien gebildet, und der Arbeiternoth abgeholfen. —

von **Mieroszewski** aus **Chrzanów** spricht gegen die Colonisirung und glaubt darin einen Rückschritt zum alten, Gott sei Dank, abgeschafften Frohnsystem zu sehen, auch würde dem Waldbesitzer dadurch eine Last aufgebürdet, welche ihn, besonders zur Zeit der Mißjahre, wo der Arbeiterverdienst den Lebensbedarf desselben nicht deckt, doppelt drücken

würde. Dabei drückt derselbe die Meinung aus, der jetzige Arbeitermangel sei ein künstlicher, der nach Beendigung der Grundentlastung von selbst verschwinden werde, und daß es besser sei, diese Zeit abzuwarten, als durch Colonisirung ein neues Proletariat zu bilden. —

Diese Ansicht wird von mehreren Seiten, vorzüglich durch die Gebirgsforstwirthe aus **Seybusch**, **Zakopana** und **Makow** bestritten, und vorzüglich darauf hingewiesen, daß jene Waldbesitzer, welche zur Benutzung ihrer bedeutenden Holzvorräthe, große Industriewerke im Betriebe haben, ohne nahmhaften Verlust diese Zeit nicht abwarten können, und dieß um so weniger als die Erfahrung, die angeborne Indolanz des Gebirgsbewohners, nur zu sehr bestättiget hat, und voraus zu sehen ist, daß auch nach stattgefundener Grundentlastung diese Leute ihre Art zu leben und zu arbeiten nicht ändern werden. Die seit langen Jahren eingerissene Gewohnheit der Gebirgsbewohner, den Verdienst in der Heimath nicht achtend, seine Kräfte unter dem Vorwande dort Arbeit zu suchen, in die benachbarten Provinzen zu vertragen, von wo er meistens nakt, und sieh zurückkehrt, zeigt wie schwer es hält, diese Bevölkerung in thätige und fleißige Arbeiter umzuwandeln, obschon selbst die hohe Staatsbehörde dahin gewirkt hat, durch Verbot der Auswanderung, die Leute an die Heimath binden, ohne jedoch den Zweck zu erreichen. —

Die Colonisirung fremder Arbeiter ist unstreitig für den Waldbesitzer wegen den hiermit verknüpften bedeutenden Auslagen drückend, jedoch unter obigen Umständen, die sich auf unläugbare Thatsachen gründen, nicht zu umgehen, wenn anderseits der Waldbesitzer nicht nach größern Verlusten durch Einstellung seiner Industriewerke sich aussetzen will, welches letztere ihm eine Einnahmequelle verstopfen, und eine große Bevölkerung brotlos machen würde, und biethe nicht allein den Waldbesitzer dadurch Schaden, sondern auch die Entwickelung des Gewerbsfleißes würde dadurch gehindert. —

K. k. Förster **Schwalbitz** aus **Sandec** theilt mit, daß vor mehreren Jahren den Insassen in der dortigen Gegend nahmhafte Vorschüsse an Geld zum Ankaufe von Zugvieh gegeben wurden, um aus den Staatswaldungen das Holz auszuführen. Der Erfolg war, daß das Geld zu anderen Zwecken verwendet wurde, mit den angekauften Zugvieh aber nur sehr geringe Arbeiten ausgeführt wurden, und daß die Geldvorschüsse bis zur Zeit noch nicht getilgt sind. —

Auch von anderen Seiten wurden mehrere Fälle aufgezählt, wo die Grundherrschaften den ehemaligen Unterthanen nicht unbedeutende Geldsummen auf Waldarbeit vorgeschossen hatten, welche nicht ausgeführt wurde, und die Schuld ohne große Hoffnung der Einbringung, aushaftet. —

Alle, in dieser Beziehung gemachten Äußerungen lassen sich darauf zurückführen, daß der Uibelstand des Mangels an Waldarbeitern, wenn auch nicht ganz, so doch zum großen Theil durch Erledigung der Grundentlastung sich wird heben lassen, da die ehemaligen Unterthanen einerseits erst dann zur Einsicht kommen werden, daß sie durch, ihrer früheren Grundherrschaft geleistete Arbeit, ihre Unabhängigkeit gegenüber desselben, durchaus nicht in Frage stellen, anderseits aber durch Aufhebung und Ordnung, der so großen mißbräuchlichen unentgeldlichen Bezüge und Genüsse aus dem Walde, es für die Insassen nothwendig werden wird, sich das Nöthige aus dem Walde, durch Arbeit in demselben zu verschaffen.

Wird dennoch, besonders in den Gebirgsgegenden darauf Rücksicht genommen, das Auswandern auf Sommerarbeit gesetzlich zu verbieten, oder doch wenigstens nur in gewissen Fällen zu gestatten, so dürfte dem Mangel an Waldarbeitern vorgebeugt werden. —

Beim Schlusse dieser Debatte traten Herr Erasmus von **Niedzielski**, Gutsbesitzer auf **Sledziowice** und Herr Martin von **Sobolewski**, Gutsbesitzer aus **Osieczany** in das Versammlungslokal, und erklärten unter Begrüßung der Versammlung dem Vereine als wirkliche Mitglieder beizutreten, was mit großer Zufriedenheit von sämmtlichen Anwesenden angenommen wurde.

Nach stattgefundener Einziehung in das Aufnahme Protokoll ersuchte von **Niedzielski** um das Wort, und indem er sein verspättetes Eintreffen durch den Umstand entschuldigte, daß er einen aus **Holland** eingetroffenen Hornviehtransport übernehmen mußte, stellte er einen nachträglichen Antrag in Bezug auf das 4. **Thema**, womit die Versammlung einstimmig einverstanden war.

Der Antrag war im Wesentlichen folgender: Der Verein möge an das h. k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen das Gesuch stellen, den Anbau der Eiche, als ein so schätzbares und werthvolles Baumateriale in den Staatsforsten zu befördern, da der Privatwaldbesitzer seines, oft geringen Waldbesitzes wegen, und überhaupt in Folge der lan-

gen Umtriebszeit, welche die Eiche erfordert, nicht im Stande sei diese Holzart zu erziehen, ohne sich im Ertrage seines Waldes einen großen Abbruch zu thun, und das aufgewendete Kapital sehr spät verzinset zu sehen.

Der Staat allein könne hier im Interesse der Nationalökonomie erfolgreich ins Mittel tretten, und Eichenwaldungen heranziehen, um das immer mehr steigende Bedürfniß an Eichenbau- und Werkmateriale zu decken. — Diesem Antrage wurde allgemein Beifall gezollt, und bestimmt in der an das h. Ministerium schon beschlossenen Petition das Gesuch um Beförderung des Eichenanbaues mit aufzunehmen. —

Nachdem nun die sämmtlichen, für diese Versammlung aufgestellten **Themata** abgehandelt worden waren, wurde zu den Verhandlungen über die ständigen **Thema** geschritten.

a) Welche Wahrnehmungen wurden im letzten Jahre über Insektenschäden gemacht, welche Mittel dagegen angewendet, und mit welchem Erfolge?

Aus den **Niepolomicer** Staatswaldungen wurde mitgetheit, daß sich im Herbste 1851 die Kieferblattwespe zwar gezeigt hätte, jedoch durch früh eingetretene Fröste vernichtet worden wäre, ohne Schaden anzurichten.

Forstdirektor **Swoziel** berichtet, daß in den **Sleminer** Forsten der Herrschaft **Sucha**, der Fichtenborkenkäfer sich schädlich gezeigt habe, und theilt darüber nachstehendes mit.

Im Jahre 1850 schon, zeigte sich das Insekt, jedoch noch in unbedeutender Anzahl, so daß die Güter-Verwaltung die angetragenen Vorbeugungsmaßregeln als überflüßig ansah.

Im Laufe dieses Jahres aber, war die Verbreitung des Käfers und der dadurch herbeigeführte Schaden so groß, daß die disponibeln Arbeitskräfte zur Reinigung des Forstes nicht mehr hinreichten, und bei der Kreisbehörde um Geldvorschüsse zur Deckung der außergewöhnlichen Holzaufarbeitungskosten nachgesucht werden mußte. Die bis jetzt gegen das Insekt angewendeten Mittel sind jedoch nach Ansicht des Berichtstellers durchaus unzulänglich, und steht zu befürchten, daß auch hier derselbe Fall eintreten wird, wie in den, zu derselben Direktion gehörigen **Tenczyner** Forsten wo im Jahre 1850, 70,000 Stämme geschlagen werden mußten, um den Verheerungen des Borkenkäfers Einhalt zu thun; es trägt sogar

den Anschein, als ob die **Sleminer** Forste noch größeren Schaden erleiden würden.

Waldbereiter **Rzehak** bemerkte hierzu, er sei durch das Wadowizer Kreisamt aufgefordert worden, die in Frage stehenden Forste mit Bezug auf die Verheerungen des Borkenkäfers zu untersuchen, und habe wahrgenommen, daß wohl das Insekt, (mehrentheils **Bostrichus micrographus pityographus?**) in großen Massen vorhanden war, und jedenfalls Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen sind, jedoch müsse er zugleich bemerken, daß die Ursache des Uiberhandnehmens des Insektes wohl hauptsächlich in der falschen Hiebsführung zu suchen sei, durch welche viel Windbrüche entstanden, die unaufgearbeitet liegen blieben, und so dem Insekt Brutplätze vorbereitet wurden. — Zur Vertilgung des Käfers verordnete die **Commission** beschleunigtes Aufarbeiten des kranken Holzes, Verbrennung der Rinde, und Abbrennung der Stöcke, so wie Auslegung von Fangbäumen für den noch schwärmenden Käfer. — Diese Mittel wurden erfolgreich angewendet, und fügte das Kreisamt den **comissionellen** Anordnungen noch die Vorschrift, einer im Allgemeinen pfleglicheren Behandlung des Forstes bei, und verordnete die fortgesetzte Anwendung der vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln, um einem abermahligen Ausbruche des Uibels vorzubeugen. Zu bemerken ist jedoch, daß die klimatischen Verhältnisse der **Sleminer** Forsten der Art sind, daß die gewöhnlich mehrmahl sich wiederhohlende Generirung der Käfer nicht immer statt findet, da die früh eintretenden Fröste die junge Brut vernichten. Bei diesem Fraße fand man **Bost. Typographus** in den stärkeren Stammtheilen, **micographus (pythiographus? pusillus?)** aber in den Gipfeln, und Zweigen, **sirex gigax** war gleichfalls in Menge vorhanden.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlung bemerkt k. k. Förster **Owećka**, daß in seinem Reviere im Jahre 1848 eine gegen 30 Joch haltende Fläche in einem 25 jährigen Kiefer Stangenholze abbrante, und sich in Folge des nicht gleich eingetretenen Abtriebes der Kiefernborkenkäfer einfand. Die Ursache des Nichtabtriebes und dadurch herbeigeführten Gefahr für den ganzen Forst, lag in der Ansicht des damahligen **Cameral-**Wirthschaftsamtsvorstehers, welcher geradezu die Arbeiter verweigerte, davon ausgehend, daß die abgebrannten Stämmchen wieder frisch ausschlagen würden, so wie auch der sich zeigende Anflug durch die Aufarbeitung vernichtet werden könnte,

bei der näheren Besichtigung zeigte sich jedoch dieser Anflug nur als Wolfsmilchskraut, welches der Herr Verwalter in seiner Weisheit für junge Kiefern ansah, so wie derselbe Verwalter gelegenheitlich einer Fichtenansaat in denselben Forste dem Vorstande, damahls k. k. Oberförster, die Bemerkung machte, der Förster müsse sehr verschwenderisch mit dem Saamen umgegangen sein, da er die Saat besucht habe, und die Pflänzchen ungemein dick aufkämen. Bei Untersuchung fand es sich, daß der, sich ein Urtheil anmassende Verwalter, Moos als Fichtenpflanzen angesehen habe; **mirable dictu!** diese Abschweifung vom **Thema** wurde durch die nicht unnatürliche Empfindlichkeit der Forstmänner vom Fach herbeigeführt, welche sich in vielen Fällen durch die angemaßte **Superiorität der Wirthschaftsbeamten verletzt fühlen.**

Uiber die 2 letzten stündigen **Thema**

b) **Mittheilungen über neue, oder noch wenig gekannte Erscheinungen und Ereignisse im Bereiche des Forst und Jagdwesens.**

c) **Forststatistische Mittheilungen**

lagen keine Eingaben vor, und fanden auch keine Vorhandlungen statt. Die Geschäftsleitung foderte die Versammlung auf, die schon mehrmahls angeregten statistischen Mittheilungen, derselben baldigst zu kommen zu lassen, um eine ausführliche Uibersicht über den Stand der Forsten in Westgalizien zusammenstellen, und veröffentlichen zu können.

Nachdem auf diese Weise die Verhandlungen über sämmtliche aufgestellte **Themata** beendet waren, wurde die Frage wegen Anschluß des Vereins an den Reichsforstverein in Erwägung gezogen.

Obschon sich mit wenig Ausnahmen die Stimmung nicht gegen den Beitritt aussprach, so erhob sich ein augenblicklich unübersteigliches Hinderniß in den materiellen Verhältnissen des Vereins, welche es durchaus nicht erlauben, jährlich drei **Deputirte** zu den Versammlungen des Reichsforstvereins zu senden; da aber ein Beitritt ohne hinreichende Vertretung ganz ohne Zweck sein würde, so wurde demnach einstimmig beschlossen, dieß vor der Hand noch zu verschieben, bis sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins so gestellt haben werden, daß selber sich im gleichen Grade mit anderen Forst-

vereinen bei den Versammlungen des Reichsforstvereins repre=sentiren lassen kann. —

Der Geschäftsleitung wurde aufgetragen, diesen Majori=tätsbeschluß dem Reichsforstvereinsdirektorium in Antwort auf dessen gefällige Aufforderung mitzutheilen.

Der Vorstand macht noch den Antrag in Erwiederung der freundlichen Theilnahme der mährisch=schlesischen Forstsek=tion an der vorjährigen Versammlung in **Seybusch** einen **Deputirten** als Vertreter des westgalizischen Forstvereins zu den am 2ten Oktober in **Olmütz** stattfindenden Versammlung der Forstsektion zu senden, um so mehr als die diesjährige Sitzung durch Eröffnung der Forstschule zu **Aussee** für das ganze forstliche Publikum höchst wichtig sei, und trägt darauf an, zur Deckung der Unkosten einen Beitrag von 30 fl. C. M. aus der Vereinskassa zu bestimmen, was auch einstimmig an=genommen wird.

Hierauf erfolgte die Wahl der Funktionäre für das näch=ste Jahr, so wie die des Deputirten nach **Olmütz.**

Gegenwärtig waren 39 stimmende Mitglieder, und gab das Skrutinium folgendes Ergebniß:

Erster Vorstand k. k. Forstrath **Thieriot in Wieliczka** mit 38. Stimmen.

Zweiter Vorstand k. erzh. Waldbereiter **Gross in Sey=busch** mit 29 Stimmen.

Schriftführer k. k. Förster **Owecka in Mętków** mit 21 Stimmen.

Deputirter nach **Olmütz** k. erzh. Waldbereiter **Rzehak** mit 19 Stimmen.

Die aus dieser Wahl vorgegangene Funktionäre dankten der Versammlung für das geschenkte Vertrauen, in herzlichen Worten, denen der 2te Vorstand noch die Bemerkung an=schloß, daß er nur unter der Bedingung die auf ihn zum 3ten Mahle gefallene achtungsvolle Wahl annehme, wenn er von der Redaktion der Vereinsschritt, welche er mit Herrn **Slatiński** bis nun gemeinschaftlich besorgt habe, entbunden werde, da er bei den sich häufenden Dienstes Anforderungen nicht im Stan=de sei, diesem für den Verein so wichtigen Gegenstande, die nothwendige Aufmerksamkeit zu schenken, was die Versamm=lung auch annahm, nachdem ohne hin der 1te Vorstand sich schon in Geschäftsberichte zur Uibernahme der Redaktion bereit erklärt hatte.

Der bisherige Schriftführer erzh. Förster **Slatiński**, welcher dieses Geschäft durch 2 Jahre zum großen Vortheile des Vereins geführt hatte, dankte bei seinem Austritte für das ihm geschenkte Zutrauen, was durch einstimmige Anerkennung beantwortet wurde.

Als Versammlungsort für das Jahr 1853 wurde **Zakopana** im Sandezer Kreise gewählt, nachdem der Besitzer Herr von **Homolacz** schon früher seine Zustimmung mit freundlicher Bereitwilligkeit gegeben hatte. Als Geschäftsführer wurde einstimmig Oberförster **Brosig** gewählt, welcher die Wahl annehmend ersuchte, es möchten die Herrn Mitglieder, welche Theil an der Versammlung zu nehmen wünschen, wenigstens einen Monat vorher ihn in Kenntniß setzen, da die Beschränktheit des Lokales sonst die Unterkunft erschweren würde, wenn plötzlich viele unangemeldet einträfen. Da das Gebirgsklima eine Verlegung der Versammlung bis in den September nicht füglich erlauben würde, und die interessanten **Excursionen** wegbleiben müßten, so wurde vorläufig der 23. August 1853 als Versammlungstag bestimmt; eine nähere Verlautbarung aber wird durch die Geschäftsleitung einige Monate vorher stattfinden. In Bezug der zu verhandelnden **Thema** wurden die verehrlichen Herrn Mitglieder aufgefordert bald möglichst durch die Herrn Bezirksreferenten, oder auch unmittelbar an die Geschäftsleitung nach **Wieliczka** geeignete Anträge einzusenden, um die bezugsweise Auswahl treffen zu können, und die Verlautbarung zu beschleunigen.

Vor Schluß der Versammlung wieß das verehrliche neu eingetretene Mitglied k. k. Baupracktikant **Lula** aus Bochnia die Zeichnung eines einfachen Nivellirstabes vor, welcher für Entsumphungsarbeiten sehr anwendbar erscheint, weshalb auch Herr **Lula** aufgefordert wurde, ein derlei Instrument auf Vereinskosten anfertigen zu lassen, um die Brauchbarkeit praktisch prüfen zu können, was derselbe freundlichst zusagte. —

Hiermit wurde die 3te ordentliche Versammlung des Vereins geschlossen, und trennten sich der vereinigten Forstwirthe, dem Geschäftsführer für Bochnia k. k. Förster **Kuballa** für seine Bemühungen bei Veranstaltung zur Unterkunft der Gäste, bei so manchen aus den Lokalitäten entspringenden Hindernisse, dankend, unter einem den hochachtbaren Herrn Waldbesitzern, welche durch ihren Beitritt sich als Beförderer und Freunde der Wissenschaft und Waldkultur erwiesen, mit

vollem Herzen gebrachten Hoch, bei dem der 2te Vorstand den Wunsch aussprach: „es möge dieser erfreuliche Beitritt bald eine vielfache Nachahmung finden, und dadurch der trotz allen Anstrengungen noch schwache Verein sich ausbreiten, und erstärken zum Nutzen und Frommen der Waldungen und ihrer Besitzer, und die nächste Versammlung in den an Naturschönheiten und forstlichen Merkwürdigkeiten so reichen Karpathen sich recht zahlreich wieder zusammenfinden."

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß durch die, während der Versammlung theils persönlich, theils durch schriftliche Erklärung eingetretenen neuen Mitglieder die Zahl derselben auf 143 gestiegen ist. —

Wieliczka und Seybusch im November 1852.

A. Thieriot,	***Peter Gross,***	***Anton Owećka,***
Vorstand.	Vorstandstellvertreter.	Schriftführer.

---

1. **Anmerkung.** Mit Bezug auf die im Geschäftsbericht berührte Eingabe an das hohe k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen um Ertheilung einer Geldunterstützung zu Vereinszwecken hat Hochselbes mit Erlaß vom 9. November 1852 Z. 17428—2037 I. geruhet, dem westgalizischen Forstverein auf drei Jahre eine jährliche Geldunterstützung von Einhundert Gulden Conv. Münze ohne Folgerung für die Zukunft zuzuwenden.

2. **Anmerkung.** Im Begriff diese Relation dem Drucke zu übergeben, empfing der Vorstand das nachstehende hohe Ministerial-Rescript in Beantwortung des ad Thema 3 und 4 eingereichten Gesuches, woraus ersichtlich wird, daß die hohe Regierung diese Gegenstände in Berücksichtigung ziehet, und die für den Waldstand günstige Lösung dieser so wichtigen Fragen bevorstehet.

Diese Uiberzeugung möge sämmtliche Vereinsmitglieder zur neuen Thätigkeit aufmuntern, und sie mögen hieraus die Gewißheit schöpfen, daß auch uns und unsern lieben Wald eine schützende Aegide deckt. —

Abschrift eines Erlasses

des hohen k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen vom 16. November 1852 Z. 17903 — 2098 I. an den Vorstand des westgalizischen Forstvereins k. k. Forstrath Albert Thieriot in Wieliczka.

Uiber die Eingabe des westgalizischen Forstvereins vom 22. September l. J. womit um die baldige Erlassung des zu gewärtigenden neuen Forstpolizei, dann das Servituten-Ablösungsgesetzes gebeten, und die Aufmerksamkeit des k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen auf die Nothwendigkeit geleitet wird, in den Reichsforsten Galiziens der Eichenkultur mehr Berücksichtigung zuzuwenden, als bisher geschehen ist, findet man dem westgalizischen Forstvereine in ersterer Beziehung bekannt zu geben, daß die Verhandlungen über beide Gegenstände im Zuge sind.

Damit jedoch die Wälder auch bis zum Erscheinen der gedachten neuen Gesetze gegen schädliche Uibergriffe möglichst verwahrt werden, erläßt man unter Einem das Geeignete, um die strenge Vollziehung der diesfälligen Bestimmungen des noch in Kraft stehenden Waldpatentes vom 20. September 1782 unter den hierauf Bezug nehmenden Verordnungen zu verwirklichen.

In Bezug auf die Pflege der Eichenwaldungen hingegen, wird man desgleichen die geeigneten Verfügungen treffen, und den westgalizischen Forstverein von dem Veranlaßten seiner Zeit in Kenntniß setzen.

Thienfeldt m. p.

3. Anmerkung zum Thema 5. Nach Beendigung der Redaction dieser Relation lief vom Vereinsmitgliede Oberförster **Jakesch** aus **Makow** nachfolgende Mittheilung über die versuchte Pottasche-Erzeugung in der Herrschaft **Makow** ein.

„Aus 25 Klaftern harten und wechien Lagerholz gemischt, zu 72 Kub.' Holzmassa, wurden 10 Koretz roher Holzasche erzeugt, welche einen Centner calcinirter Pottasche lieferten.

Die Kosten berechnen sich folgender Weise:

1. für Schneiden, Spalten, Beischaffen und Verbrennen von 25 Klafter Holz, 50 Schichten a 10 kr. . 8 fl. 20 kr.
2. für Auslaugen, Sieden und calciniren der erhältenen 10 Koretz Asche und Erzeugung eines Ctr. calcinirter Pottasche . . . . 1 fl. 12 kr.
3. Zur Beheizung der Pfanne und des Ofens $^1/_2$ Klafter hartes und $^1/_4$ Klalt. weiches Brennholz sammt Zufuhr im Werthe von . 2 fl. 6 kr.
4. Verpackung und sonstige Auslagen . . . — fl. 42 kr.

Summa . . 12 fl. 20 kr.

Verkauft wurde der Ctr. callinirter Pottasche loco Hütte mit . . . . . 15 fl. — kr.

somit reiner Ertrag 2 fl. 40 kr.

Daher eine Klafter Lagerholz sich auf 6 fl. 4 kr C M. verwerthete.

Zu berücksichtigen ist, daß hierzu solches Holz, und aus solchen Lagen genommen wurde, welches auf keine andere Weise zu benutzen war, und selbst geschenkt, von Niemanden weggeführt worden wäre." —

Zu bedauern ist, daß bei dieser Mittheilung, das Gewicht der rohen Asche nicht angegeben ist, da sich der Pottaschegehalt nicht berechnen läßt. Aus der angegebenen Berechnung ergiebt sich, daß die Erzeugung von Pottasche nur dort lohnend wird, wo sich das Holz durchaus auf keine andere Art verwerthen läßt, und nur dadurch einigen Gewinn bringen kann, daß den Waldarbeitern ein Verdienst gegeben wird. Da jedoch in diesem Theile der galizischen Gebirge ein so großer Uiberfluß an Lagerholz nicht vorhanden sein dürfte, und die Pottaschesiederei auf lange Zeit nachtheilig im Großen zu betreiben, das bessere Holz aber sich jedenfalls vortheilhafter verwerthen läßt, so dürfte dieser technische Betrieb, kaum Einfluß auf den Ertrag des Waldes haben, und nur höchstens gelegentlich als Nebennutzung betrieben werden. — Die Ansicht des Referenten in dieser Beziehung wäre, falls sich wirklich in irgend einer Gegend viel Lagerholz findet, und dieses nicht zu benutzen sei, daraus rohe Pottasche zu erzeugen, und diese dann von verschiedenen Orten zusammen zu

einem, zur weiteren Abfuhr günstig gelegenen Calcinirofen zu bringen. — Auf diese Art könnte in Waldungen verschiedener Besitzer Pottasche erzeugt werden, und die Aufstellung von besonderen Calcinirőfen für jedes Besitzthum würde vermieden — Doch auch diese Erzeugung würde nur einen sehr geringen Nutzen bringen. —

A. Thieriot.

Gedruckt bei Laurenz Pisch in Bochnia 1852.

SPRAWOZDANIE

zjazdu członków Towarzystwa leśnego zachodniéj Galicyi, w Zakopanéj w dniach 23 do 25 sierpnia 1853.

Stósownie do postanowienia ostatniego zjazdu w Bochni, przybyli członkowie Towarzystwa Leśnego w dniu 23 sierpnia b. r. do Zakopanéj. — Różne nieprzewidziane przeszkody, odległość miejsca, a najwięcéj służbowe sprawy były powodem mniéj licznego zjazdu od poprzednich, albowiem tylko 27 członków się zebrało. Prezes Towarzystwa, c. k. Radca leśny Thieriot, zagaił posiedzenie przedmową, zdając zarazem sprawę z czynności Dyrektoryum w przeciągu upłynionego roku. Treść tego sprawozdania jest następna:

Towarzystwo podało prośbę do Wysokiego Ministeryum o spieszne ogłoszenie prawa leśnego, oraz o poparcie chodowania lasów dębowych w dobrach rządowych. Wysokie Ministeryum raczyło co do piérwszego uwiadomić, iż wkrótce nastąpi ogłoszenie nowych praw leśnych, co przez Najwyższe Patenta z dnia 3 grudnia 1852, i 5 lipca b. r. urzeczywistnione zostało. Co zaś do drugiego, Wysokie Ministeryum wchodząc w powody przez Towarzystwo przedłożone, raczyło swym reskryptem uwiadomić, iż polecono właściwym władzom, podnosić wszelkiemi sposobami pielęgnowanie dębów na stósownych miejscach w lasach rządowych.

Wiadomości statystyczne przedłożył dotąd jedynie p. Stromberski, referent Towarzystwa w Radłowie; wezwano zatém pp. Referentów o zebranie takowych, stósownie do uchwały w Bochni zapadłéj.

P. nadleśniczy Rzehak asystował z polecenia Towarzystwa, Zgromadzeniu Towarzystwa leśnego morawsko-śląskiego w Ołomuńcu w październiku r. z., i był przytomnym otwarciu szkoły leśnéj, staraniem tegoż Towarzystwa w *Ausse* założonéj. Podobnież p. Stanisław Mieroszewski asystował jako deputowany Zgromadzeniu c. k. Towarzystwa Rolniczego w Krakowie. Relacye tychże znajdują się w trzecim zeszycie Rocznika Towarzystwa naszego.

Ze wszystkiemi Towarzystwami leśnemi w Państwie Austryackiém istniejącemi, utrzymywaliśmy stósunki przyjacielskie, wymieniając nawzajem pisma peryodyczne przez nie wydawane.

Drugi zeszyt Rocznika wyszedł i jest rozesłany, trzeci zaś już drukowany, wkrótce rozesłany będzie.

Wysokie Ministeryum raczyło udzielić Towarzystwu na lat trzy po 100 złr. rocznego zasiłku, za którą łaskę Prezes w imieniu Towarzystwa, złożył uniżone podziękowanie.

Stósując się do postanowienia zapadłego w Bochni, uwiadomiono Dyrektoryum ogólnego Towarzystwa leśnego Państwa austryackiego w Wiédniu, iż Towarzystwo leśne zachodniéj Galicyi dotąd nie widzi się jeszcze w możności połączenia się z témże. Przysłany Program przez Dyrektoryum wyżéj pomienionego Towarzystwa, do ubiegania się o nagrodę 1000 czerwonych złotych, przez Najjaśniejszego Pana przeznaczoną za najlepszy pomysł zalesienia gór pustych, umieszczono w trzecim zeszycie Rocznika.

JW. hrabia Adam Potocki, protektor Towarzystwa leśnego, uznając pożyteczność działań tegoż Towarzystwa, raczył nadesłać 50 złr. do kassy Tow., za któren czyn Prezes w imieniu Towarzystwa przesłał JW. Adamowi Potockiemu podziękowanie.

Pomimo, iż Towarzystwo kilku członków przez śmierć i przez przesiedlenie do innych prowincyj utraciło, przez przystąpienie nowych członków jednakże liczba tychże nie zmniejszyła się, i spis wykazuje 143 członków czynnych.

Prezes przedstawił, że trudności, jakie Towarzystwo od początku do zwálczenia miało, co raz bardziéj się zmniejszają; wzywa przy końcu do wytrwałości w przekonaniu, że właściciele lasów zwrócą przecięż uwagę na nieustanne starania Towarzystwa, w celu podźwignienia gospodarstwa leśnego podjęte.

Daléj przystąpiono do rozbioru danych tematów. Ale gdy p. Brosig prosił, aby rozprawy nad piérwszym tematem do popołudnia odłożono, czytano odpowiedź na drugie pytanie:

„W miejscach górzystych, gdzie szczególnie węgiel „drzewny popłaca, jaki sposób gospodarstwa byłby naj„stósowniejszy, by i na przyszłość siłę produkcyjną u„trzymać.“

P. Brosig czyta rozprawę następującéj treści: „Główną zasadą urządzenia lasów, jest uregulowanie, — ile miejscowość na to pozwala, — drzewostanów tak, aby nie były bez porządku rozrzucone po całéj lasu przestrzeni, lecz rozdzielone w pewnym stósunku co do wieku. Dochód materyałowy wyrachować należy summarycznie dla całego przeciągu kolei leśnéj, i podzielić w pewne

okresy czasu. Gdyby np. przyjęto 80 lat na kolej, więc wypadają w kolei 4 okresy po lat 20.

Etat ogólny dla piérwszego okresu, t. j. na piérwsze 20 lat, powinien być jak najściśléj wyrachowany; a zakres części lasu, przez ten czas do użytkowania przeznaczonéj, — na gruncie odznaczony. Obszar lasu, do użytkowania w dalszych trzech okresach przeznaczony, tymczasowie tylko oznaczonym być może, tak, aby widocznem było, jaka część lasu w każdym okresie do użytkowania przyjść ma. — Przez przeciąg czasu użytkowania części lasu, należących do piérwszego okresu, etat roczny ustanawia się stósunkowo do etatu ogólnego, by wiedzieć, jaką massę drzewa co rok z lasu brać można. Jest to podstawą do utrzymania hut i fabryk. — Co do założenia poręb w przestrzeni okresu, zostawia się wszelka wolność gospodarzowi leśnemu, a główniejszém zadaniem jego będzie, poręby tak prowadzić, aby przyszłości zostawić drzewostany w pewnym porządku. Etat roczny nie zawsze jednaki wyniknie, albowiem natrafiając na drzewostany starsze i podstarsze, mniéj lub więcéj zwarte, nie podobném jest chwilowe tegoż wyrównanie. To jednakże wcale nic nie przeszkadza, gdzie głównie o to chodzi, by przez dobre gospodarstwo stan lasu do tego stopnia doprowadzić, ażeby poręby w lesie, mającém wiek żądany, kolejno po sobie następowały. — Niezbędną więc będzie mappa, obejmująca nie tylko teraźniejszy stan lasu, lecz położenie gór, i sieć podziału na okresy. Sieć tę naznacza się linijami i znakami w lesie, aby z łatwością rozpoznać położenie okresów. Wszelkie zmiany w drzewostanach na mappie oznaczone, w spisie (Lagerbuch) zaciągnione być powinny, by w każdym czasie o rzeczywistym stanie lasu przekonać się można.—

Po wycięciu piérwszego okresu, przystępuje się do następnych podobnym sposobem, a po skończonéj piérwszéj kolei porębowéj, porządek zaprowadzonym będzie, i odtąd wybierać można jednostajny pewny dochód bez wyniszczenia sił produkcyjnych.

Na zarzut, jakoby 80letnia kolej dla górskich lasów za krótką była, odpowiada p. Brosig, że tam, gdzie las głównie na węgle użytkowany bywa, 80letni wiek drzewa jest dostateczny.

Zgromadzenie uznało zasady przez p. Brosig podane za stósowne; a ponieważ zaczęto lasy zakopańskie podług tychże urządzać, można będzie wkrótce przekonać się o praktyczności tego pomysłu.

Temat 3ci. „Czy drenowano u nas grunta leśne? Jakie ztąd skutki na wzrost drzewa wyniknąćby mogły? Czyby jednoczesna uprawa zboża lub trawy z drzewem, kosztów nakładowych niewynagrodziła?“

Pan Siegler czyta rozprawę, w któréj udowadnia że drenowanie gruntów leśnych wielkie korzyści przynieść może, oddając je na lat kilka pod uprawę zboża.

Ponieważ w ogólności u nas mało jeszcze robiono doświadczeń z drenowaniem, ograniczały się debaty na polu domysłów. P. Thieriot powiada, że podług jego zdania drenowanie gruntów leśnych nie będzie korzystném, albowiem trudności rznięcia tylu rowów w ziemi korzeniami przerośniętéj, wielkie wydatki za sobą pociąga, a po zasadzeniu gruntu drzewem, korzenie łatwo w rury wcisnąć się, i odpływ wody zatrzymać mogą, przez co cała praca stałaby się bezkorzystną. Przemawia zatém za rowami otwartemi, tém bardziéj, że w lesie kopią rowy szczególnie dla tego, by kwaśną wodę odciągać, lecz nie dla tego, aby zupełnie osuszyć ziemię.

Ogólne jest zdanie, że gruntów leśnych drenowanie tylko tam korzystném i nakłady wynagradzającém być może, gdzie grunt na lat kilka pod uprawę zboża użyć się da; jednakże umiejętnie prowadzone rowy otwarte, jako mniéj kosztowne, w lasach zawsze będą miały piérwszeństwo.

Temat 4ty „Jaki jest najlepszy sposób chodowania „jasionu? Czy próbowano pomnożenia tego rodzaju drzew „przez płonki (Stecklinge)".

Chodowanie jasionu w szkółkach i przesadzanie go późniéj na miejsce przeznaczenia, uważano za najwłaściwszy sposób.

P. Gross pokazał wysadki jasionowe tegoroczne, wychowane na gruncie piasczystym, pod nasiew przygotowanym, siedm do ośm cali wysokie, z bujnemi korzeniami.

P. Brosig pokazał także wysadki jasionowe wychowane w szkółce podług pomysłu Biermansa, mające lat cztéry, a wysokie do 6 stóp.

P. Göttmann powiada, że w tym roku próbował w Izdebniku sadzić płonki jasionowe, które się dotąd dobrze utrzymują. Niemożna jednakże z tego z pewnością wnioskować, czy ten sposób sadzenia będzie odpowiednim.

Przy téj sposobności pokazywano rozmaite drzewka. P. Alkier z Makowa pokazał dwuletnie dębczaki, 2' wysokie, wykopane na brzegach Polan w czasie kiełkowania żołędzi, i przesadzone do szkółki na grunt podług przepisu Biermannsa przygotowany, oraz wysadki dwuletnie sosnowe, akacyowe i klonowe, także w szkółce tym sposobem chowane.

P. Gross przywiózł piękne dwuletnie świérki, hodowane na sposób Buttlara, z lasów Żywieckich. P. Göttmann pokazał dębczaki, w tym roku w Izdebniku przesadzane, objaśniając, iż to były stare, przygłuszone, przez

bydło wielorako uszkodzone krzaki, mające zaledwo 1" grubości, którym po wykopaniu, korzeń maciczny, a latorość po wsadzeniu całkiem oderznięto, i tym sposobem same korzenie tylko sadzono. Wypędy ich miały do 3' wysokości. Spodziewać się można, ponieważ się korzenie zupełnie odnowiły, ich dalszego bujnego wzrostu. Kilkaset kóp dębczaków z równym skutkiem przesadzono, co także p. Siegler potwierdza.

P. Gross powiada, że w lipcu i w sierpniu b. r. przesadził 3 kopy jasionowych wysadków, chowanych w szkółce sposobem Buttlara, które się dotąd dobrze utrzymują i rosną.

Temat 5ty „Jaki jest przyrost roczny lasów galicyjskich jednolitych i mieszanych, z uwzględnieniem trzebierzy i miejscowych okoliczności?

P. Stonawski podał przez siebie ułożone tabelle, wykazujące przyrost różnych gatunków drzew w lasach rządowych Krakowskiego i Niepołomskiego Okręgu. Te będą w roczniku Towarzystwa wydrukowane.

P. Brosig pokazał różne klocki jodłowe, świérkowe, sosnowe, modrzejowe i limbowe z lasów Zakopańskich. Limba mająca 15" w średnicy, 3' od ziemi, a 8° wysokości, ucięta 4200' n. p. m., miała 255 słojów; jednakże dla powolnego jéj wzrostu w piérwszéj młodości, można przypuścić, iż miała już lat 270 do 280. Sosna wycięta 3600' n. p. m., na skale wapiennéj, mająca 15" w średnicy, a 6° wysokości, liczyła 127 słojów. Jodła 30" gruba, i 10° wysoka, miała lat 178.

Słoje na stronie ku południu obróconéj, były znacznie większe jak na przeciwnéj. P. Rzehak czyni uwagę, że przyrost drzew na górach często bywa jednostronny, a zwykle większy ze strony, gdzie korzenie lepszą ziemię

znalazły. P. Thiertot znajduje, że w drzewach rosnących na stromych ścianach gór, najczęściéj przyrost bywa większy z téj strony, z któréj powietrze i światło silniéj działają.

P. Gross chce, aby dla powiększenia przyrostu w przyszłości więcéj zwracano uwagi na chodowanie lasów mięszanych, albowiem doświadczenie nauczyło, iż przyrost w tychże bywa większy, aniżeli w lasach jednolitych; a zatém należałoby dociec, które rodzaje drzew, i pod jakiemi warunkami, najkorzystniéj wspólnie chodować można. Nadmienia, że w Czechach musiano 40letnie, z wysadków chowane świérkowe zapusty wyciąć, z powodu, że wszystkie drzewa już spruchniałe były. Ponieważ teraz najczęściéj z nasadzenia drzewek lasy powstają, należałoby zebrać szczególne doświadczenia dotyczące się wyżéj nadmienionéj okoliczności.

P. Rzehak potwierdza ostatnią uwagę z własnego doświadczenia, i szuka przyczyny w tém, że świérki sadzone w piérwszych latach, za bujno rosły, zkąd ich osłabienie wynikło. P. Göttmann poczynił podobne spostrzeżenia w młodych zaroślach świérkowych. Zgromadzenie dopuszcza, że zawczesnéj spruchniałości niewłaściwość gleby dla drzewa jest największą przyczyną; lecz że i nieostrożne obchodzenie się w czasie sadzenia, szczególnie większych wysadków, staje się powodem téj choroby.

Temat 6ty „Jak można najłatwiéj i najtaniéj odmłodzić lasy plądrowaniem zniszczone, szczególnie z uwzględnieniem położenia w równinach, i szczupłego dochodu piénięznego, jaki z podobnych lasów wynika.“

Nadesłana rozprawa przez p. Schneider, nadleśnego w Łancucie, daje obraz nędznego stanu lasów w Rzeszowskim obwodzie, pochodzący z przyczyny dotychczasowego sposobu użytkowania, t. j. wydzierżawienia wy-

robu leśnego spekulantom. Ci wybierają gdzie im się podoba najlepsze drzewo bezwarunkowo, nie odpowiadając za szkody przy wyrąbaniu i wywozie kupionego drzewa, na pniu pozostałem drzewie poczynione. Nieustanne paszenie bydła w lasach tak wyplądrowanych i wybieranie ściołki, niszczy młode zapusty i zasiéwy, wycieńczając do reszty siłę produkcyjną.

W celu rychłego i taniego odrodzenia lasu na tych spustoszonych haliznach, zaleca p. Schneider aby wyorać brózdy głębokie pługiem leśnym, wydoskonalonym przez p. Alemana, o 4 stóp jedna od drugiéj, te powtórnie przeorać lżejszym pługiem, idącym 6'' głęboko (Untergrundpflug) *), przezco się grunt należycie uprawi, stając się wpływowi powietrza dostępniejszym.

W jesieni 1852 r. p. Schneider przygotował w Lasach Łancutskich grunt podług téj metody, i obsiał go na wiosnę b. r. nasieniem sosnowém. Zasiew ten udał się jak najlepiéj. i młode sosienki bujno rosną.

Do uprawy jednego morga pługiem ciężkim, potrzeba uprzęży poczwórnéj przez pół dnia, do powtórnego zaś orania drugim lżejszym pługiem, na pół dnia pary koni lub wołów. Wołmi lepiéj orać niżeli końmi, ponieważ piérwsze powolniéj idąc, zatrzymują się, gdy pług trafi na korzeń lub kamień.

P. Theriot powiada, że na Litwie panuje podobnież zwyczaj wydzierżawiania wyrąbu leśnego spekulantom, i że tam lasy także bywają wyniszczane; jednakże kupu-

*) P. Alemann król. pruski nadleśniczy pod Magdeburgiem, wydał dziełko z rycinami, opisujące jego metodę uprawiania leśnéj gleby. Magdeburg w Baenscha, 1851. Wyciąg z tegoż i ryciny w 4tym zeszycie Rocznika Tow. Leś. Z. G. znajduje się. Przypis redakcyi.

jący zwykle jest odpowiedzialnym za szkody przy rąbaniu i wywozie drzewa przez jego ludzi poczynione.

Pomysł przez p. Schneidera podany jest bardzo odpowiedni dla położenia równego, jeżeli zarazem paszenie po uprawionych gruntach ustaje.

Zgromadzenie życzy sobie, aby barbarzyńskie postępowanie z lasami, wyrozumowanemu użytkowaniu jak najprędzéj ustępowało, a przyznając sposobowi przez p. Schneidera podanemu zalety taniości i prędkiego skutku, prosi o zakomunikowanie dalszych spostrzeżeń.

Temat 7my „O środkach zaradczych przeciwko wysadzeniu zapustów w miejscach bagnistych."

P. Brosig powiada, że bagno osuszone, lat 3—4 odłogiem leżeć powinno, aby powierzchnia ziemi lepiéj przegniła, i w ogóle, aby grunt dobrze osiadł, poczém sadzenie większemi wysadkami nastąpić może.

P. hrabia Romer radzi ziemię obsuszoną przeorać, co jednak nie było za korzystne uznane, albowiem ziemia bagnista sama przez się lekka, w skutek przeorania w pył by się zamieniła.

P. Kreiser oświadcza, że sadził w lasach rządowych Jaworznickich na bagnie osuszoném olszynę na powiérzchni gruntu, w ten sposób, że wykopawszy w jesieni jamki w celu uzyskania ziemi przegniłéj do obłożenia korzeni wysadków, kazał posadzić latorości w kwietniu b. r. i te się zupełnie przyjęły.

P. Brosig sądzi, że olcha w późniejszym czasie źle rośnie na bagnach osuszonych. Radzi przekopać grunt płytkiemi rowami, i na ziemię z takowych wyrzuconą, sadzić sosny, swiérki lub jesiony.

P. Stonawski powyższe zdanie zbijając, nadmienia, że p. Kreiser początkowo próbował tym sposobem grunt

przygotowywać, zkąd jednak okazały się koszta bardzo znaczne. Musiano robotę przerwać, albowiem przekopanie jednego morga podobnemi rowami kosztowało 25 Złr.

P. Jakesch uważa sadzenie na wiérzchu gruntu w kopczyki (Hügelpflanzung) za najwłaściwszy sposób na gruntach nizkich, gdyż przez to zapobiega się pędzeniu wysadków w górę przez mrozy; jednakże potrzebna jest ochrona przeciwko wiatrom, albowiem drzewa tak sadzone, nigdy mocno korzeniami nie trzymają się, i nie mogłyby dać oporu gwałtownym wiatrom.

Sposób podobnéj uprawy na gruntach bagnistych, osuszonych uznano za skuteczny, a zasiewanie, jako téż sadzenie małemi latorościami,— zupełnie za niestósowny. Co do gatunku drzewa, miejscowość będzie w każdym razie najlepszą skazówką.

Po załatwieniu tego tematu, poobzierano narzędzia rozmaite, służące do uprawy ziemi przy kulturze leśnéj. Między temi odznaczyły się świdry Biermannsa, których użyteczność p. Brosig chwali, i w ogólności zaleca cały system tegoż jako bardzo korzystny w położeniu górzystém i podniebiu zimném. Pokazano oraz żelaza do sadzenia podług Buttlara ważące 7 funtów, szczególniéj na twardym gruncie dające się używać.

P. Rzehak przywiózł piłę do tartaku, kutą z kós styryjskich, przez kowala we wsi Krzyżowy, w państwie Żywieckiém. Ta odznacza się twardością i sprężystością tak dalece, że bez zepsucia się przerzyna nawet gwoździe żelazne. Zęby mniéj jak w innych są wychyliste, co oszczędza bardzo wiele drzewa. Kosztuje na miejscu 15 Złr. i jest prawie po wszystkich tartakach w Żywcu zaprowadzona.

Po kilku godzinnéj przerwie i wspólnym objezdzie, zeszło się Zgromadzenie o godzinie 4 po południu.

Na wstępie JW. hrabia Wilhelm Romer z Ocieki w obwodzie Tarnowskim, oświadczył, iż nie tylko sam przystępuje do Towarzystwa jako członek czynny, lecz będzie sobie miał za obowiązek, o ile możności skłaniać innych właścicieli lasów do przystąpienia, bo przekonawszy się o użyteczności tegoż, podług jego zdania jest obowiązkiem każdego posiadacza lasów, popiérać Towarzystwo, mające na celu podźwignięcie gospodarstwa leśnego; co jedynie przez wspólne działanie dziedziców i gospodarzy leśnych do skutku doprowadzoném być może. — Przytém oświadczył JW. hrabia, że przyjmuje na siebie obowiązek referenta Towarzystwa, co Zgromadzenie z wdzięcznością przyjęło, witając w tém przystąpieniu nową nadzieją rozszérzenia zakresu swych działań.— P. Maciszewski oświadczył chęć przystąpienia do Towarzystwa JJWW. baronów Bazylego i Karola Gostkowskich, i W. Stanisława Czechowskiego; p. Brosig zaś uwiadamia, iż Wny Antoni Niedzielski poruczył mu, wpisać go między członków.— Wny Rudolf Elsner, dyrektor zakładów w Zakopanéj także zapisał się jako członek. P. Schneider z Łancuta podał sześciu nowych członków, prosząc przytém, aby na rok 1854 naznaczono *Rzeszów* jako miejsce zjazdu. Zgromadzenie jednakże ze względu, iż Towarzystwo w tamtych stronach jeszcze mało liczy członków, i że z powodu odległości, członkowie zamieszkali w obwodach bliżéj Krakowa leżących, nie zjechaliby się w większéj liczbie:— nie przyjmuje na teraz téj propozycyi, i wybiera *Suchą* w wadowickim obwodzie, na miejsce zjazdu w Sierpniu 1854 r.

Chcąc wszakże dogodzić o ile możności żądaniom członków rzeszowskiego obwodu, postanawia w miesiącu Maju 1854 zwołać zjazd nadzwyczajny do Rzeszowa, a Dyrektoryum upoważnione zostało do uczynienia w téj mierze potrzebnych kroków.

Potém przystąpiono do oboru członków Dyrektoryum.

Na Prezesa i Vice-Prezesa jednogłośnie wybrano na nowo PP. Thieriot i Gross, a na miejsce odjeżdzającego do Węgier P. Oweczki, został na Sekretarza wybrany P. Wawrzyniec Fürganek, c. k. leśniczy w Niepołomicach.

Po załatwieniu tych czynności przystąpiono do dalszego rozbioru tematów, a mianowicie tematu piérwszego:

„Czy w obec istniejącéj służebności paszy leśnéj dało by się w górskich lasach galicyjskich zaprowadzić racyonalne gospodarstwo, i w jaki sposób w tym celu należałoby wspomnianą służebność ograniczyć?“

P. Brosig czyta rozprawę o szkodliwości paszy leśnéj w Karpatach, i żąda zniesienia téj służebności. Radzi aby natomiast odstąpić pastwisko za obrębami lasu położone, lub nawet część lasu, byleby przez to zaokrąglić las, i uwolnić go od paszenia. Po odczytaniu téj rozprawy rozpoczęła się bardzo żywa dyskusya nie tylko o paszy leśnéj, lecz w ogóle o służebnościach.

Ponieważ Najwyższy Patent z dnia 5 Lipca 1853 r. ustanowił zasady znoszenia i regulowania służebności, więc chodzi szczególnie o to, w jakich przypadkach ma nastąpić zniesienie, a w jakich regulowanie służebności.

P. Siegler radzi, aby Towarzystwo wybrało komitet dla wypracowania opinii Towarzystwa, dla przypadku, gdyby takowéj żądano. Zarzucono jednak przeciwko temu, iż to byłby krok przedwczesny, bo w razie gdyby Wy-

soki Rząd zażądał opinii Towarzystwa, Dyrektoryum łatwiéj może zawiązać komitet.

P. Siegler żąda objaśnienia względem ilości zbiórki na jeden mórg wiedeński wypadającéj. Na to pytanie nie można dostatecznie odpowiedzieć, gdyż to zupełnie od miejscowości i sposobu gospodarowania zawisło. Przy dobrém gospodarstwie i regularnéj trzebieży, ilość zbiórki będzie mniejsza, niżeli w lasach nieporządnie chodowanych. Ponieważ pod zbiórką rozumié się tylko drzewo bez użytku na ziemi leżące, i suche gałęzie, ogólnie, co bez użycia jakichkolwiek narzędzi zbierać się da,-- więc ta służebność obejmuje właściwie drzewo, dla właściciela żadnéj wartości nie mające. Z tego powodu nie zachodzi potrzeba koniecznego zniesienia téj służebności, albowiem właściciel w zamian musiałby albo zapłacić, albo oddać drzewo, mające dla niego rzeczywistą wartość. W lasach dobrze zagospodarowanych, zbiórek coraz mniéj będzie; a skoro nie ma na zbiór zdatnego drzewa,— służebność sama się zniesie.

Przystępując do właściwego tematu, uznali wszyscy, że służebność paszy leśnéj, jest dla lasów bardzo szkodliwą i uciążliwą, i że zniesienie téjże byłoby pożądane. Jednakże z drugiéj strony, gdzie lud wiejski, mianowicie w górach,— bez paszy leśnéj obejść się nie może, po zniesieniu służebności, właściciel lasu będzie mógł zawsze podług osobnéj umowy pozwolić paszenie bydła w miejscach nieszkodliwych.

Ważna jest uwaga p. Brosig, tycząca się pastwisk, położonych na górach wyżéj lasów.— Wiadomo, że lasy formujące ostatnią granicę wegetacyi drzewnéj, powinny być utrzymywane dla ochrony niżéj położonych od nawałów śniegu i szkodliwych wpływów wiatru.— Posia-

dacze pastwisk nie zważając na podobne grożące okoliczności, niszczą bezustannie różnemi sposobami obręby tych lasów, w celu rozszérzenia pastwisk; a podobnym złośliwym zdrożnościom zapobiédz bardzo trudno, gdzie wszelki dozór staje się niedostatecznym. Jedyny sposób jest: uznać pewną część tych lasów podług §§. 19 i 20 prawa leśnego za nietykalną (Bannwälder) jako służąca dla ochrony, i uczynić posiadaczy pastwisk pogranicznych odpowiedzialnémi za szkody tam zrządzone.— P. Brosig żąda, aby Towarzystwo porozumiało się z Towarzystwem leśném węgierskiém dla zrobienia wspólnych kroków do Wysokiego Ministeryum spraw wewnętrznych, w celu rozpoznania téj okoliczności; na co Zgromadzenie zgadza się, i upoważnia Dyrektoryum do załatwienia tego przedmiotu.

Rezultat ogólny rozpraw nad powyższym tematem jest ten, że przy istnieniu służebności paszy leśnéj, zaprowadzenie porządnego gospodarstwa leśnego nie jest możebne, lecz że pasza leśna może być dozwolona za osobną ugodą stron interesowanych po miejscach, gdzie się szkody obawiać nie potrzeba.

P. Kozel c. k. komisarz obwodowy, asystujący Zgromadzeniu jako komisarz rządowy, powiada, że najwłaściwiéj byłoby oświécać lud wiejski, co do ważności lasów, przez rodzaj katechizmu leśnego, napisanego w stylu prostym, dla ludu zrozumiałym, przez które pisemko Towarzystwo leśne uczyniłoby dla kraju wielką przysługę.— Przyjęto propozycyę p. Kozel, i polecono Dyrektoryum postarać się o to, aby podobna nauka dla prostego ludu ułożona i wydana była, a Prezydujący przyjął na siebie zająć się tą pracą, o ile mu czas wystarczy.

Temat 8my „Jakie spostrzeżenia były zrobione nad chorobą sosien, powstającą przez opad cetyny (Schütten).“—

P. Schneider w pisemnie nadesłanéj rozprawie udowadnia, że mróz najwięcéj wpływa na rozwinięcie téj choroby. Postrzeżenia przez pp. Brosig, Kreiser i Thieriot zrobione, potwierdzają to zdanie. P. Gross spostrzegł tę chorobę w zapustach 40—50 letnich, co także p. Rzehak potwierdza — Choroba ta pojawia się najczęściéj w zapustach młodych, do 10 lat mających; w starszych zapustach mniéj bywa dotkliwą. Przyczyny téj choroby dotąd jeszcze nie dociecżono, ani nie odkryto środków zaradczych.— Z powodu tego postanowiono zostawić otwarte to pytanie, i wezwano członków do zebrania dalszych doświadczeń, uzupełniając je opisem położenia, rodzaju ziemi, wieku, podniebia, i w ogólności wszystkich szczegółów wpływających na wzrost drzewa.

Temat 9ty „Czy modrzewie z korzyścią dają się na węgiel wypalać, i z jakiego powodu w lasach mięszanych przestają od 30—40 roku róść.“—

P. Elsner chwali użyteczność węgla modrzewiowego do fryszerni i do robót ślusarskich. Tyczące się doświadczenia robiono na małą skalę, a otrzymanych rezultatów nieporównywano z rezultatami, otrzymanemi z innych gatunków drzewa, zatém trzeba czekać dalszych spostrzeżeń. Co się zaś tyczy wstrzymania wzrostu modrzewia, to dotąd nikt nie zbadał dostatecznie przyczyny. Wezwano zatém Towarzystwo, aby nie zaniedbywało zwracać na to szczególnéj uwagi.

P. Brosig radzi chodować modrzewie w połączeniu z innemi gatunkami drzew; a skoro się pokaże, że róść przestają, więc je wycinać sposobem trzebieży, bowiem w ten czas, to jest w 30—40 roku życia, drzewo bywa dość grube do wypalenia na węgiel.

P. Rzehak był zmuszonym kazać wycinać modrzewie poniszczone przez okiść; jakiego zdarzenia i P. Brosig doświadczał.

W ogólności wszyscy zgadzają się na to, że chodowanie modrzewiów wymaga szczególnéj uwagi na glebę i położenie; a ponieważ są bardzo skłonne do złamania się przy okiści, więc nie należałoby je zbyt zwarto utrzymywać. W szerokich ustępach sadzone lub siane, mniéj cierpią przez okiść.

Co do tematów 10 i 11 „o fabrykacyi potażu i o korze garbarskiéj, nie było żadnych dyskusyj.— P. Alkier pokazał potaż kalcynowany z fabryki Makowskiéj, piękny i biały; lecz ponieważ podług doświadczeń, w przeszłym roku zakomunikowanych, sąg drzewa ledwo 6½ grajcarów dochodu przynosi, więc nie ma korzyści z téj fabrykacyi.

Temat 12sty „O szkodach przez owad wyrządzonych.“— W roku zeszłym mało spostrzeżono szkód po lasach przez owady wyrządzonych, i nigdzie tak znacznych, któreby wpływ na wzrost drzewa wywierały. Po ogrodach oprządka głowacz (Phalena Bombyx dispar) miejscami wielką poczyniła szkodę, jednakże bez zadania ciosu śmiertelnego drzewu liściowemu. W ogrodzie publicznym w Wieliczce nawet modrzewie ogryzła.

P. Schneider nadesłał opis spustoszenia lasów Łancutskich przez gąsienice w r. 1850, o czém już w Żywcu nadmieniono.

Temat 13sty „Szczególne zdarzenia w leśnictwie i myśliwstwie.“—

P. Schneider przysłał opis nadzwyczajnéj szkody w lasach Łańcutskich przez okiść śnieżną w miesiącu Kwietniu 1853 r. wyrządzoną. Śnieg wilgotny padał nieustan-

nie od 10 do 13 Kwietnia, i w niektórych miejscach leżał na dwie stopy wysoko. W pomienionych lasach, obejmujących 8400 morgów, legło tyle drzewa, że 2130 sągów szczepowych, po 80 stóp kubicznych, i 278 sągów kubicznych chrustu postawiono. Przy téj sposobności zrobiono uwagę, że w ogóle tam, gdzie lasy bywają regularnie trzebione, szkody przez okiść są rzadsze, i wartałoby nie zaniedbywać trzebieży.

Po skończonych rozprawach nad podanemi tematami, przystąpiono do rozbioru propozycyi szanownego członka W. Mieroszewskiego, względem połączenia się Towarzystwa leśnego, z c. k. Towarzystwem rolniczém w Krakowie.

P. Thieriot oświadcza, iż z początku był za tą propozycyą, i że Towarzystwo wezwał do nadesłania opinii; jednak po ścisłém rozważeniu wszystkich okoliczności przekonał się, iż to połączenie nie doprowadziłoby do pożądanego skutku, albowiem Towarzystwo tracąc swoją niepodległość, nie mogłoby mieć wpływu na rozwinięcie się zasad gospodarczych tak, jak gdy pozostanie niezależącém.

Celem Towarzystwa leśnego jest, przez wzajemne stosunki rozpoznać stan leśnictwa w kraju, rozszérzyć prawdziwe zasady gospodarstwa leśnego, poprawiać przez pismo i słowo błędy uczynione, i objaśnić, co się dobrego znajdzie.

Z niektórych stron zarzucano Towarzystwu, iż dotąd mało działało. Lecz czy w przeciągu trzech lat dadzą się poprawić skutki złego gospodarstwa, od niepamiętnych czasów prowadzonego? — Towarzystwo w krótkim czasie swego istnienia o tyle wywarło wpływ na gospodarzy leśnych w kraju, że ich obudziło z letargu, i zbli-

żyło do siebie.— Wydając zaś własny Rocznik, każden ma sposobność udzielać swe doświadczenia i spostrzeżenia.— Przez rozesłanie czasopism leśnych, pozna każden postęp umiejętności leśnych w innych prowincyach.— Że Rocznik Towarzystwa dotąd jedynie w języku niemieckim był wydawanym, to nie powinno nikogo dziwić, gdyż przeważająca większość członków składa się z gospodarzy leśnych, prawie bez wyjątku niemców.— Skoro właściciele lasów przystąpią do Towarzystwa, właściwie w ich interesie zawiązanego, nie trudno będzie polskie wydanie przysposobić. Lecz dopóki starania Towarzystwa leśnego obojętnie są przyjęte, nie dziw, że się Towarzystwo obawia ponosić koszta tak znaczne, jakie wymaga wydanie Rocznika podwójne.— We wszystkich prowincyach Państwa, gdzie się tylko Towarzystwa leśne zawiązały, jako to: w Czechach, Węgrzech, Morawie, w krajach Alpejskich i t. d., wszędzie właściciele lasów bez różnicy stanu i godności, urzędnicy rządowi i prywatni, miasta, instytuta i inne korporacye, uczeni i gospodarze wiejscy, jedném słowém wszyscy posiadający lasy, lub gospodarujący w takowych, jako też mający wiadomości nauk przyrodzonych, nie tylko że przystąpili do tych stowarzyszeń, lecz je wszelkiemi siłami wspierają.— Morawskie Towarzystwo leśne liczy więcéj niz 1000 członków, Czeskie i Węgierskie więcéj jak po 700, i w tym stosunku inne.

Mamy nadzieję, że właściciele lasów w Galicyi także przekonają się, o ile ich jest własnym interesem Towarzystwo leśne popierać. Jeżeli zaś samo powątpiéwa o swym bycie, i szuka podpory przez wcielenie się w Towarzystwo rolnicze, nie można się spodziewać, żeby kiedykolwiek coś użytecznego dla kraju z niego wynikło, albowiem stałoby się podręcznem, i od ogólnego Towarzystwa rolni-

czego zawisłém zgromadzeniem.— Oba Towarzystwa powinny się wzajemnie popierać, gdyż dążność ich jest jednakowa, to jest poprawienie zasad gospodarskich, jednakże każde powinno się osobno rozwijać.

P. hrabia Wilhelm Romer oświadcza, iż dotąd nawet nie wiedział o istnieniu Towarzystwa leśnego, a przekonawszy się o pożyteczności jego, ma sobie za obowiązek, wszelkiemi siłami popierać staranie Towarzystwa, i nie wątpi o dobrych skutkach samodzielności tegoż.

Po dość żywéj rozprawie postanowiono, żeby na teraz zostawić propozycyę tę w zawieszeniu, i wezwano wszystkich członków, aby ile możności starali się przekonać właścicieli lasów, że popieranie Towarzystwa jest w ich interesie.

W nadziei, że to nie będzie bezskutecznie, polecono Redakcyi Rocznika spiesznie przygotować polskie wydanie.

P. Gross oświadcza, iż jest upoważniony w imieniu ***J. Ces. Wysok. Arcyksięcia Albrechta*** wręczyć Towarzystwu 80 ZłR. jako ofiarę za upłynione dwa lata 1852 i 1853. — P. Wiśniewski, leśniczy z Szaflar, złożył w imieniu Wnéj Uznańskiéj, właścicielki Szaflar, 10 ZłR., a P. hrabia Romer ofiarował także 5 ZłR.— Za te ofiary Prezes w imieniu Towarzystwa oświadcza podziękowanie, widząc w tych czynach uznanie zasług Towarzystwa, jako téż nowe nadzieje dalszego rozwinięcia się rozpoczętego przedsięwzięcia; poczém pożegnał kilku wyrarami Zgromadzenie, i wezwał do udziału wycieczki w Tatry na dzień następny.

Dodać tu należy, że przed rozpoczęciem posiedzenia rannego, Zgromadzenie odwiedziło szkółkę leśną, przez p. Brosig założoną, w bliskości Zakopańskich zakładów.

W szkółce téj chodują się świérki, modrzewie, buki, jasiony, i inne rodzaje drzew, na przesadzenie do lasów przeznaczone. Używano metody Biermannsa z popiołem darniowym, a wysadki tym sposobem otrzymane odznaczają się rzęsistemi korzonkami i bujnym wzrostem.— P. Brosig zamiérza za pozwoleniem dziedziczki Zakopanéj wyuczyć pewną ilość urzędników leśnych i gajowych, nie posiadających praktyki w kulturze leśnéj, i w tym celu znacznie rozszerzono wspomnioną szkółkę.— Ktoby sobie życzył przesłać uczniów, może to uczynić w początku Maja i Września każdego roku. Wydatki za mieszkanie i utrzymanie nie będą wynosić nad 20 do 40 krajcarów m. k. dziennie, a kurs praktyki cztéry lub sześć tygodniowy będzie dostateczny.

Po skończoném posiedzeniu obejrzano zakłady w Zakopanéj, a wieczór skończył się improwizowanym balem przy odgłosie cygańskiéj muzyki.

Dnia 24 Sierpnia z rana, przy najpiękniejszéj pogodzie, wyruszyło całe Zgromadzenie do Kościeliska, gdzie po obejrzeniu téj romantycznéj doliny, — dla leśniczego jednak przedstawiającéj smutny widok przez nieporządne gospodarstwo wyniszczonych lasów, — jedna część członków odłączyła się w zamiarze wędrówki pieszéj przez góry do pięciu stawów i morskiego oka, reszta zaś po śniadaniu pojechała na Zakopanę do Bukowiny, i z tamtąd do morskiego oka, gdzie późno w nocy stanęli.— Droga od Kościelisk, do Bukowiny prowadzi prawie ciągle polami nad brzegiem białego Dunajca, i pozwala tylko z daleka obejrzéć lasy świérkowe, północną część Tatrów gęsto pokrywające.— Od Bukowiny prowadzi droga przez młode swiérkowe lasy, podnosząc się coraz wyżéj aż do morskiego oka, gdzie już znajduje się Kosodrzew (pinus

pumilio).— Dla leśniczego lasy te mniéj obudzają ciekawości; tyle przynajmniéj przekonać się można, iż jakkolwiek źle obchodzono się z lasami w Galicyi, to przecież niczém nie jest w porównaniu z węgierskiemi, gdzie ogień, siékiéra i burze połączą się razem, dla nadania im ciosu śmiertelnego.

Po przepędzeniu pięknéj i ciepłéj nocy pod gołém niebem nad brzegiem morskiego oka (z powodu zajęcia tam będącéj Koléby przez inne towarzystwo), Zgromadzenie połączywszy sie z drugą częścią pieszo przybyłą, ruszyło o godzinie ósméj zrana na powrót do Bukowiny, a z tamtąd do Nowego-Targu, z kąd się rozjechano.

Każden z obecnych powrócił z uczuciem zadowolenia, żałując tylko, że piękne te okolice nie potrafiły skłonić więcéj członków Towarzystwa do udziału w tegorocznym zjezdzie.— Pochlebiamy sobie, że przyszły zjazd w *Suchy* będzie liczniejszy, co się niezawodnie ziści, jeżeli posiadacze lasów, w razie gdyby sami nie mogli mieć udziału osobistego, przynajmniéj swoim urzędnikom leśnym ułatwią sposobność uczestnictwa w zjezdzie. Ci albowiem przy szczupłéj pensyi rocznéj, nie byliby w stanie ze swego opędzić kosztów podróży, i utrzymania w miejscu. W niektórych dobrach zaprowadzono udzielanie zasiłków dla urzędników leśnych w celu podobnych podróży; i byłoby do życzenia, aby podobne postępowanie, wywierające silny wpływ na gruntowne wykształcenie leśniczych, więcéj naśladowaném było: bowiem najuczeńszy potrzebuje zniesienia się ze swymi współzawodnikami, tak dla rozszérzenia, jako téż dla sprostowania swoich spostrzeżeń i doświadczeń. Odwołujemy się zatém do wszystkich właścicieli lasów, aby chcieli przynajmniéj tym

sposobem przyjść w pomoc stowarzyszeniu w ich interesie zawiązanemu.

Wieliczka w Listopadzie 1853.

A. Thieriot — Prezydujący Tow. leśnego.

Wawrzyniec Fürganek. — Sekretarz Tow. leśnego.

STATYSTYKA

Towarzystwa leśnego zachodniéj Galicyi z dniem 1 Grudnia 1853.

Protektor

Jaśnie Wielmożny Hrabia Adam Potocki.

Członkowie honorowi:

W. Diglas Leopold, arcyksiążęcy naczelny nadleśniczy kameralny.
JW. Feistmantel Rudolf, c. k. radca ministeryalny w Wiédniu.
W. de Haussegger Zygmunt, c. k. sekretarz ministeryalny w Wiédniu.
» Kaufmann Wilhelm, arcyksiążęcy nadleśniczy w Cieszynie.
» Krauss Jan, c. k. officyał przy Buchalteryi nadwornéj górniczéj w Wiédniu.
» Oelwein Ludwik, arcyksiążęcy hutmistrz w Węgierskiéj Górce.
JW. Potocki Maurycy hrabia w Warszawie.
» de Russegger Józef, kawaler c. k. radca ministeryalny w Szemnicach.
W. de Scheidlin Jan, arcyksiążęcy rządca dóbr w Żywcu.
» Smetaczek Franciszek nadleśniczy w dobrach Prymasa w Granie w Węgrzech.

Dyrektoryum.

Prezydujący. W. Thieriot Albert, c. k. radca leśny w Wieliczce.
Vice-Prezydujący. W. Gross Piotr, arcyks. nadleśniczy w Żywcu.
Sekretarz. W. Fürganek Wawrzyniec, c. k. leśniczy w Niepołomicach.

Referenci Obwodowi.

Obwód 1	Żywiec.	W. Rzehak Jan arcyksiążęcy nadleśniczy w Krzyżowy.
» 2	Maków	» Jakech Ignacy nadleśniczy w Makowie.
» 3	Stary Sącz.	» Kolb Franciszek c. k. Zastępca nadleśniczego w Tyliczu.
» 4	Nowy Sącz.	» Kozel Manswet c. k. komisarz obwodowy w Nowym Sączu.
» 5	Nowy Targ	» Brosig Antoni nadleśniczy w Zakopanéj.
» 6	Bochnia.	» Schwestka Antoni c. k. nadleśniczy w Dziewinie.
» 7	Radłów.	» Stromberski Antoni nadleśniczy w Radłowie.
» 8	Chrzanów	» Mieroszewski Stanisław w Chrzanowie.
» 9	Kraków.	» Stonawski Jędrzéj zastępca c. k. nadleśniczego w Byczynie.
» 10	Wadowice	» Göttmann Jan nadleś. w Izdebniku.
» 11	Nisko	» Stiller Jan nadleśniczy w Rudniku.
» 12	Łancut	» Schneider Gustaw nadleś. w Łancucie.
» 13	Dębica	JW. Romer Wilhelm hrabia w Ociece.

Członkowie czynni.

	Obwód
W. Abendroth Józef adjunkt leśny w Żywcu	Wadowicki.
» Alkier Robert leśniczy w Makowie	Wadowicki.
» Annighofer Józef c. k. leśniczy w Niepołomicach	Bocheński.
» Bajer Antoni c. k. leśniczy w Krakowie	Krakowski.
» Beer Franciszek nadleśniczy w Dembie	Rzeszowski.
» Beer Jan leśniczy w Jadachiech	Rzeszowski.
» Biedermann Jerzy leśniczy w Radłowie	Bocheński.
» Bittner Józef c. k. leśniczy w Muszynie	Sandecki.
» Blahul Franciszek leśniczy w Makowie	Wadowicki.
JW. Bruniecki Maurycy baron właściciel Pisarzowy	Sandecki.
W. Bobrich Józef strzelec w bażanteryi w Grobli	Bocheński.

	Obwód.
W. Bohacz Karol leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
» Bozowski Alojzy leśniczy w Wydrze . .	Rzeszowski.
» Brand Eugeniusz kontrolor leśny w Borku .	Bocheński.
» Brosig Antoni nadleśniczy w Zakopanéj .	Sandecki.
» Brosig Franciszek leśniczy w Czarnym Dunajcu	Sandecki.
» Brossmann Tomasz rządca dóbr w Radłowie .	Bocheński.
» Burka Franciszek leśniczy w Wiśniczu . .	Bocheński.
» Chibik Ernest leśniczy w Kozach . .	Wadowicki.
» Czechowski Stanisław właś. dóbr w Gwoździu .	Bocheński.
W. Czyllinger Jan podleśniczy w Zakopanéj .	Sandecki.
Klasztór OO. Cystersów w Szczyrzycu . .	Sandecki.
W. Dawid Alojzy leśniczy w Makowie . .	Wadowicki.
» Deidl Ignacy c. k. leśniczy i komissarz szacunkowy nateraz w Siedmiogrodzie . .	
» Dolski Wiktor leśniczy w Kamienicy . .	Sandecki.
» Eber Ernest Adjunkt leśny w Makowie .	Wadowicki.
» Ekert Antoni leśniczy w Rudniku . .	Rzeszowski.
» Elsner Rudolf naczelnik zakładów hutniczych w Zakopanéj . . .	Sandecki.
» Esop Jan c. k. radca kameralny i naczelnik lasów we Lwowie	
» Estreicher Alexander właściciel dóbr w Trzebini	Krakowski.
» Ferless Franciszek nadleśniczy w Łodygowicach	Wadowicki.
» Ferless Ignacy nadleśniczy w Rożnawie w Morawie	
» Fabrycy Kazimiérz c. k. leśniczy w Lipowcu .	Krakowski.
» Fädisch Alojzy leśniczy w Łodygowicach .	Wadowicki.
» Felkel Antoni leśniczy w Lanckoronie . .	Wadowicki.
» Fiber Karol leśniczy w Łętowni . .	Rzeszowski.
» Fischer Antoni leśniczy w Budzie . .	Rzeszowski.
» Florkiewicz Julian właściciel dóbr w Młoszowie	Krakowski.
» Freytag Antoni leśniczy w Bujakowie . .	Wadowicki.
» Friedlein Zygmunt c. k. leśniczy w Ciężkowicach	Krakowski.
» Fürganek Wawrzyniec c. k. leśniczy w Niepołomicach	Bocheński.
» Girzyczek Ferdynand c. k. leśniczy w Starym Sączu	Sandecki.

		Obwód.
W.	Gorczyński Adam właściciel dóbr w Nowych Dworach	Wadowicki.
JW.	Gostkowski Bazyli właściciel dóbr w Męcinie	Sandecki.
»	Gostkowski Karol właściciel dóbr w Dąbiu	Sandecki.
W.	Göttmann Jan nadleśniczy w Izdebniku	Wadowicki.
»	Gross Piotr nadleśniczy w Żywcu	Wadowicki.
»	Halbsch Karol podleśniczy w Zakopanéj	Sandecki.
»	Halbsch Ludwik podleśniczy w Zakopanéj	Sandecki
»	Hanel Jan leśniczy w Kamienicy	Sandecki.
»	Hansa Ferdynand c. k. leśniczy w Mętkowie	Krakowski.
»	Hartmann Daniel leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
»	Hawliczek Józef Adjunkt leśny w Makowie	Wadowicki.
»	Hauser Eduard c. k. leśniczy w Bratucicach	Bocheński.
»	Helper Jan leśniczy w Borku	Bocheński.
»	Hoffmann Józef kontrolor leśny w Łętowni	Rzeszowski.
»	Hölzel de Sternstein Floryan właściciel dóbr w Górce	Krakowski.
»	Homolacz Edward właściciel dóbr w Gnojniku	Bocheński.
»	Horwath Jan podleśniczy w Zakopanéj	Sandecki.
»	Jakesch Ignacy nadleśniczy w Makowie	Wadowicki.
»	Jakubowski Alojzy leśniczy w Wysokiém	Rzeszowski.
»	Janota Piotr c. k. leśniczy w Gawłówku	Bocheński.
»	Jettel Jan leśniczy w Izdebniku	Wadowicki.
»	Jettel Wacław leśniczy w Lanckoronie	Wadowicki.
»	Jugendfein Adolf c. k. leśniczy w Tyńcu	Wadowicki.
»	Kapitän Jan leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
»	Kaufmann Ferdynand leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
»	Kiehn Józef leśniczy w Makowie	Wadowicki.
»	KirchmajerJulian właściciel dóbr w Krzesławicach	Krakowski.
»	Kisielewski Józef administrator dóbr w Dobry	Sandecki.
»	Kleiber Edward leśniczy w Krzeczowie	Bocheński.
»	Kleiber Franciszek leśniczy w Okocimie	Bocheński.
»	Köck Aloizy Adjunkt leśny w Podgórzu	Bocheński.
»	Koja Karol nadleśniczy w Podhorodyszczach	Brzeżański.
»	Kolb Franciszek zastępca c. k. nadleśniczego w Tyliczu	Sandecki.

	Obwód.
W. Kopp Józef c. k. leśniczy w Mostkach	Sandecki.
» Kozel Manswet c. k. komissarz obwodowy w Nowym Sączu	Sandecki.
» Kozian Dawid leśniczy w Waxmundzie	Sandecki.
» Kreiser Jan c. k. leśniczy w Jaworzniu	Krakowski.
» de Kriegshaber Alexander właściciel dóbr w Niedarach	Bocheński.
» Kroll Karol leśniczy miejski w Kętach	Wadowicki.
» Kubala Józef c. k. leśniczy w Stanisławicach	Bocheński.
» Kuhn Edward leśniczy w Brzesku	Bocheński.
» Kybast Jan nadleśniczy inspektor w Żywcu	Wadowicki.
» Langie Karol komissarz szacunkowy w Krakowie	Krakowski.
» Lazar Ferdynand leśniczy w Bukowinie	Sandecki.
» Lewiecki Henryk właściciel dóbr w Karniowicach	Krakowski.
„ Liszka Bartłomiéj c. k. leśniczy w Poszynie	Bocheński.
» Löffler Franciszek dyrektor dóbr w Suchéj	Wadowicki.
» Löffler Jan nadleśniczy w Sokołowie	Rzeszowski.
» Lula Adolf c. k. praktykant budowniczy w Bochni	Bocheński.
» Maciszewski Adam administrator dóbr w Czarnym Dunajcu	Sandecki.
» Marszałkiewicz Maxymilian właściciel dóbr w Kamienicy	Sandecki.
» Menta Ignacy nadleśniczy w Mokrzyszowie	Rzeszowski.
» Michalik Franciszek leśniczy w Rudzie	Bocheński.
» Michlewski Konstanty leśniczy w Czerny	Rzeszowski.
» Michle Maxymilian leśniczy w Makowie	Wadowicki.
» Mieroszewski Stanisław właściciel dóbr w Chrzanowie	Krakowski.
» Moll Ignacy nadleśniczy główny w Rudawkach	w Szlązku.
» Morawetz Edward leśniczy w Makowie	Wadowicki.
» Müllbauer Augustyn c. k. leśniczy w Dziewinie	Bocheński.
» Nawratil Franciszek leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
» Niszołowski nadleśniczy w Ulanowie	Rzeszowski.
» Niedzielski Antoni właściciel dóbr w Zabawie	Bocheński.
» Niedzielski Erazm właściciel dóbr w Sledziejowicach	Bocheński.

		Obwód.
W.	Owecka Antoni c. k. leśniczy w Kołos .	. na Węgrach.
»	Pallan Antoni leśniczy w Staniątkach .	. Bocheński.
»	Pertsch Józef leśniczy w Lubiniu .	. Wadowicki.
»	Petryczyn Kazimierz właściciel dóbr w Kempanowie	Bocheński.
»	Pietrzycki Adolf c. k. leśniczy w Uszewie	. Bocheński.
»	Pleszowski Józef leśniczy w Geraltowicach	. Wadowicki.
»	Pokorny Franciszek nadleśniczy w Suchy	. Wadowicki.
»	Podowski Jakób kawaler właściciel dóbr w Ptaszkowy	. Sandecki.
»	Puszczyński Jan leśniczy w Rudzie .	. Rzeszowski.
»	Rautschek Tomasz c. k. leśniczy w Snietnicy	. Sandecki.
»	Reiman Edward leśniczy w Suchy .	. Wadowicki.
»	Reiman Wilhelm Adjunkt leśny w Wiśniczu	. Bocheński.
»	Rosenberg Maciéj leśniczy w Radłowie .	. Bocheński.
JW.	Romer Wilhelm Hrabia właściciel dóbr w Ociece	Tarnowski.
»	Romer Emil Hrabia właściciel dóbr w Stępiny	. Jasielski.
W.	Rost Emanuel inżynier leśny w Łodygowicach	. Wadowicki.
»	Rotter Jan leśniczy w państwie Żywieckiém .	»
»	Rund Wacław leśniczy w państwie Żywieckiém	»
»	Rzehak Jan nadleśniczy w państwie Żywieckiém	»
»	Sartorius Franciszek leśniczy w państwie Żywieck.	»
»	Szaszek Franciszek Adjunkt leśny w Makowie .	»
»	Scherautz Leopold c. k. leśniczy w Jaworowie	Przemyski.
»	Schiedek Ignacy leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
»	Schiech Józef kontrolor leśny w Nisku .	. Rzeszowski.
»	Schmied Antoni leśniczy w Kościelisku .	. Sandecki.
»	Schneider Gustaw nadleśniczy w Łańcucie	. Rzeszowski.
»	Schnürch Józef leśniczy w Wysoki ad Jordanow	Wadowicki.
»	Schön Jan leśniczy w państwie Żywieckiém	. Wadowicki.
»	Schwalbitz Fryderyk c. k. leśniczy w Grobli	. Bocheński.
»	Schwarz Karol c. k. budowniczy przy kopalni w Wieliczce	. Bocheński.
»	Schwestka Antoni c. k. nadleśniczy w Dziewinie	Bocheński.
»	Semsch Franciszek leśniczy w Wiśniczu	. Bocheński.
»	Semsch Józef leśniczy w Zatorze .	. Wadowicki.
»	Siegler de Eberswald sekretarz książęcy w Izdebniku	. Wadowicki.

		Obwód.
W.	Sikora Józef leśniczy w Nisku . . .	Rzeszowski.
»	Skała Wacław Adjunkt leśny w Makowie .	Wadowicki.
»	Skokan Edward leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
»	Slatiński Adolf leśniczy w państwie Żywieckiém	Wadowicki.
»	Sławikowski Henryk właściciel dóbr w Tymbarku	Sandecki.
»	Sobolewski Marcin Marceli właściciel dóbr Osieczany	Bocheński.
»	Sohor Jan leśniczy w Suchéj . . .	Wadowicki.
»	Stadnik Jan administrator dóbr w Nisku .	Rzeszowski.
»	Stallberger Karol właściciel dóbr w Berdychowie	Sandecki.
»	Stiller Jan nadleśniczy w Rudniku . .	Rzeszowski.
»	Stonawski Jędrzéj zastępca c. k. nadleśniczego w Byczynie	Krakowski.
»	Stodulka Jan leśniczy w państwie Żywieckiém .	Wadowicki.
»	Stroka Ignacy Adjunkt leśny w Zakopanéj .	Sandecki.
»	Stromberski Antoni nadleśniczy w Radłowie .	Bocheński.
»	Stubenvoll Wincenty leśniczy w Lanckoronie .	Wadowicki.
»	Suda Józef Adjunkt leśny w Suchy . .	Wadowicki.
»	Szalewski Jan administrator dóbr w Porębie Wielkiéj	Sandecki.
»	Thieriot Albert c. k. radca leśny w Wieliczce .	Bocheński.
»	Tobiaszek Adjunkt leśny w Rudniku . .	Rzeszowski.
»	Tomaszek Franciszek leśniczy w Kamienicy .	Sandecki.
»	Turczmanowicz Paweł c. k. urzędnik kopalni w Bochni	Bocheński.
»	Watzel Emanuel nadleśniczy w Nawojowy .	Sandecki.
JX.	Warpecha Jan dziekan i proboszcz w Limanowy	Sandecki.
W.	Waxman Ludwik Adjunkt leśny w Zakopanéj	Sandecki.
»	Weigel Dawid c. k. pensyonowany leśniczy w Grobli	Bocheński.
»	Wężyk Leonard właściciel dóbr w Paszkówce .	Wadowicki.
»	Wydra Józef leśniczy w państwie Żywieckiém .	Wadowicki.
»	Wiszniewski Józef leśniczy w Szaflarach .	Sandecki.
JW.	Załuski Józef Hrabia właściciel dóbr i t. d. w Jasienicy	Sanocki.
W.	Zwodzil Emanuel dyrektor lasów w Podgórzu .	Bocheński.

Cena 10 kr. m. k.

W KRAKOWIE

W DRUKARNI C. K. UNIWERSYTETU.

Nakładem Towarzystwa leśnego zachodniéj Galicyi.

1854.

Verhandlungen

der am 7. und 8. Mai 1852 im n. öst. Landhause in Wien abgehaltenen Versammlung zur Gründung eines österreichischen Reichsforstvereines.

---

1. Sitzung. 7. Mai Vormittags 10 Uhr.

Der V[illegible]er n. österr. Forstsection, Forstrath Grabner, eröffnete die Ver[illegible]mlung mit folgender Ansprache:

Meine Herren!

Die Gunst der Umstände, welche mir erlaubt, das erste, begrüßende Wort an diese hochan. Versammlung zu richten, ist mir von so unschätzbarem Werthe, und es wirkt die Bedeutung des Augenblickes so erregend auf mich, daß Sie mich nachsichtigst entschuldigen wollen, wenn ich mangelhaft im Ausdrucke dessen bin, was ich nach meinem innersten Gefühle gerne sagen möchte.

Es ist Ihnen wohl bekannt, m. H., daß die Idee zur Gründung eines österr. Reichsforstvereines mit dem Zwecke der Förderung der allgemeinen forstlichen Interessen des Kaiserreiches zuerst im Schooße des Forstvereines für Böhmen, durch den hier anwesenden verehrten Freund, Forstm. Seidel, in Anregung gebracht worden ist; ich darf voraussetzen, daß Ihnen die in dieser Angelegenheit bisher gepflogenen, in der f. Viertlj. Schrift mitgetheilten Verhandlungen nicht minder bekannt sind, so wie auch, daß der böhm. Forstverein schließlich die hiesige Forstsection ermächtiget hat, die nöthigen Einleitungen für die heutige Versammlung zu treffen.

Der n. ö. F. S. konnte es nur zum großen Vergnügen gereichen, dieser Ermächtigung nach Kräften zu entsprechen, und so er-

wächst denn für mich in dieser unvergeßlichen Stunde die eben so ehrenvolle als hochwillkommene Pflicht, Sie, m. H., im Namen der n. ö. Forstsect. des böhm. Forstvereines, und der Forstsect. f. M. und Schles., welche Vereine den Gegenstand zuerst in Angriff genommen haben, hier zu begrüßen, Sie auf das Herzlichste willkommen zu heißen.

Es kann nur eine erhebende Wahrnehmung für jeden wahren Freund, für jeden eifrigen Pfleger des Waldes sein, so viele Männer aus allen Gauen des Kaiserreiches, von den fernsten Grenzen her, heute hier vereinigt zu sehen, Männer, die theilweise selbst wieder bedeutende Körperschaften repräsentiren, Männer, die offenbar von dem ernsten, einhelligen Willen beseelt sind, einen Verein zu gründen, der einem vielseitig gefühlten Bedürfnisse entspricht, dessen Entstehung zugleich einen denkwürdigen Abschnitt in der Entwicklung des österr. Forstwesens bilden wird.

Nicht nur, daß alle in den österr. Kronländern zur Zeit bestehenden Forstvereine und forstl. Sect. ihre Bevollmächtigten hieher entsendet haben, und auch mehrere Landwirthschafts-Gesellsch. durch Abgeordnete vertreten sind, so haben sich laut dem gegenw. Namenverzeichnisse 65 Herren aus eigenem Antriebe zu dem schönen Gründungswerke eingefunden, und ich bitte die hochanf. Vers. zur geneigten Kenntniß nehmen zu wollen, daß einschließlich der Herren Abgeordneten in Summa 87 Herren anwesend sind. Außerdem liegen 36 schriftliche Beitrittserklärungen von Waldbesitzern, Forst- und Landwirthen aus verschiedenen Kronländern vor, so daß die Gesammt-Betheiligung bis zu diesem Augenblicke 123 Individuen beträgt.

Diese Betheiligung dürften Sie, m. H., für genügend halten, um sofort mit Beruhigung an das Gründungswerk eines Vereines zu schreiten, welcher in alle Zukunft als ein ehrendes Zeugniß dastehen wird für den Gemeinsinn, für das beharrliche Streben der österr. Forstwirthe zum Besseren, — welcher dastehen wird als ein

Zeugniß für die brüderliche Eintracht, womit dieselben heute sich die Hände reichen aus nah und fern, um mit vereinten Kräften nach einem Ziele zu ringen, das Pflicht, Ehre und Vaterlandsliebe ihnen gesteckt haben.

Unter dem erhebenden Eindrucke dieser hochansehnlichen Vers., in welcher ich die anerkannt tüchtigsten Fachmänner aller österr. Länder, wie nicht minder manche warmen Freunde und Gönner des Forstwesens vereinigt erblicke, vermag ich nicht die Befürchtungen zu theilen, die über die Wirksamkeit eines Reichsforstvereines hie und da ausgesprochen worden sind, Befürchtungen, deren wesentlichste dahin lauten, daß die Erfolge des Reichsforstvereines keine sehr erheblichen sein dürften, und daß durch denselben leicht eine allzu große, nicht wünschenswerthe Centralisirung der forstl. Angelegenheiten herbeigeführt werden könnte — Ich theile, wie gesagt, diese Befürchtungen nicht, würde aber Ihre kostbare Zeit sehr mißbrauchen, und den späteren Erörterungen vorgreifen, wollte ich schon hier auf eine umfassende Darlegung der bezüglichen Ansichten eingehen. — Nur soviel erlauben Sie mir zu bemerken, daß, wenn der Reichsforstverein Förderung der Wissenschaft überhaupt, Anregung zum Fortschritte im forsttechnischen Betriebe, engere, freundliche Berührung der Kronlandsvereine, erleichterte Mittheilung aller belangreichen Erfahrungen und Vorkommnisse im Bereiche des Forsthaushaltes, zu erzwecken vermag, woran wohl Niemand von uns zweifelt, ein solcher Erfolg nimmermehr ein unerheblicher genannt werden kann. — Der Reichsforstverein wird aber auch der hohen Staatsregierung als technisch-competente, begutachtende und berathende Körperschaft dienen, in allen die obere Leitung des Forstwesens im Allgemeinen, die Gesetzgebung u. s. w. betreffenden Fällen. Er wird also auch hier im Wege des Gutachtens, der Vorstellung, der Bitte, manchen Erfolges sich erfreuen, der gleichfalls nicht unerheblich sein wird. Eine schädliche Centralisirung ist aber nicht denkbar bei dem guten Rechte der Kronlandsvereine zur eigenen Vertretung ihrer speciellen kron-

ländischen Angelegenheiten, und bei dem redlichen, rückhaltlosen Bestreben, das, wie ich glaube, uns Alle beseelt.

Die n. österr. Forstsect. war bemüht, einen Entwurf der Statuten des zu bildenden Reichsforstvereines zu Stande zu bringen, welcher geeignet sein möchte, den heutigen Besprechungen zur Grundlage zu dienen. Dieser Entwurf befindet sich in Ihren Händen, und ich muß nur beifügen, daß bei dessen Abfassung ein von dem böhm. Forstvereine mitgetheilter ähnlicher Entwurf möglichst berücksichtigt und benützt worden ist.

Die n. ö. Forstsect. glaubt hiedurch dem ihr gewordenen Auftrage zur Vorbereitung der heutigen Versammlung, nach ihrer besten Ueberzeugung mit dem redlichsten Willen nachgekommen zu sein, und sie stellt nunmehr an Sie, m. H., die Bitte, wenn Sie anders dafürhalten, daß die nöthigen Vorbedingungen vorhanden sind — sofort zur Wahl einer Geschäftsleitung für die gegenw. Versammlung zu schreiten, um dann in die weiteren Erörterungen eingehen, und die geeigneten Beschlüsse fassen zu können.

Forstmeister Ullrich: Hochansehnliche Versammlung! Erlauben Sie mir als Vertreter der österreichischen Alpenländer, Ihnen den herzlichsten Gruß Ihrer Fachgenossen aus dem Süden und Westen unseres geliebten Vaterlandes darzubringen und die Bitte auszusprechen, uns an dem bezeichneten Vorhaben betheiligen zu dürfen, weil wir darin den Anfang einer neuen Aera des österreichischen Forstwesens erblicken. Das Forstwesen der österreichischen Alpenländer befindet sich bekanntlich in einem traurigen Zustand. Dieß liegt jedoch nicht an uns, sondern an überkommenen Verhältnissen, welche uns an allen unsern Schritten centnerschwer anhängen. Daher, als es verlautete, was hier vorbereitet werde, durchbrauste es die Alpenländer mit lauter Freude und wir rufen Ihnen hier aus voller Seele ein Hoch zu.

Es wird von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, der Forstrath Grabner wolle die Leitung der Verhandlungen über-

nehmen, wozu sich derselbe unter Zustimmung der ganzen Versammlung bereit erklärt mit dem Ersuchen, zu diesem Zwecke ihm noch zwei Herren beizugesellen, indem er hiefür die Herren Ministerialrath Feistmantel und Forstmeister Seidel vorschlägt, was von der Versammlung ebenfalls gutgeheißen und von diesen beiden Herren angenommen wird.

Der Vorsitzende macht nunmehr über den ausgesprochenen Wunsch des Grafen Fries die Namen der erschienenen Abgeordneten der verschiedenen Landwirthschafts-Gesellschaften und Forstvereine bekannt und fordert zuerst diese Herren Abgeordneten auf, ihre Ansichten über den vorliegenden Statutenentwurf auszusprechen.

Die anwesenden Abgeordneten sind:

Für den böhm. Forstverein: Hattingberg, Nußbaumer, Seidel; der erstere zugleich für die patr. ökonom. Gesellschaft in Prag;

für die mähr. schles. Forstsection: Bechtel, Weeber, Pfeiffer, Schwach;

für den westgaliz. Forstverein: v. Mieroczewsky, Thieriot, Groß;

für die Landwirthschafts-Gesellschaft in Lemberg: Fürst Jablonowsky, Graf Stadnicky, v. Hausegger;

für den ungar. Forstverein: Greiner, Balasitz, Smetaczek;

für den kroat. slav. Forstverein: v. Kraus;

für den Forstverein der Alpenländer: Ritter Guttenberg, Kamptner, Hlawa, Ullrich; letzterer zugleich für die Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach;

für den steiermärk. Forstverein: Graf Khünburg.

Greiner aus Ungarn: Es sind uns zur Gründung und Einrichtung eines Reichsforstvereines einige Statuten-Entwürfe zugekommen, welche in ihrer Tendenz jedoch wesentlich von einander abweichen. Auch sind die Ansichten, welche wir außerdem über diesen

Verein vernommen, von verschiedener Art. Wir müssen uns daher über diesen Gegenstand zuvörderst im Allgemeinen aussprechen, und uns über die Grundzüge der Statuten, oder die Einrichtung des Reichsforstvereines wo möglich einverstehen; denn nur dann erst können wir mit Erfolg weiter schreiten, und die Sache im Speciellen verhandeln.

Meine unmaßgebliche Ansicht hierüber besteht in Folgendem:

Eine Vereinigung der sämmtlichen Kronlandsvereine zu einem Reichsforstverein, d. h. eine Vereinigung sämmtlicher Mitglieder der Kronlandsvereine, denn anders läßt sich diese Vereinigung nicht wohl denken, wird aus vielen Ursachen wohl kaum zu Stande gebracht werden können. Es sind die Ansichten hierüber in den verschiedenen Kronländern und unter den Mitgliedern von einem und demselben Vereine — sehr verschieden und viele der Kronlandsvereins-Mitglieder, dann viele Waldbesitzer in manchen Kronländern sind offenbar gegen eine solche Vereinigung, von der Ansicht ausgehend, daß durch den Einfluß Fremder mit den Kronlandsverhältnissen weniger vertrauter Mitglieder, wie sie in einem Reichsforstverein zusammentreten, der heimischen Forstcultur eher geschadet, als genützt werde. Ferner fehlen vielen Mitgliedern die Mittel, einem solchen Vereine beizutreten und an den Verhandlungen wegen weiter Entfernung und größern Kostenaufwand Theil zu nehmen, und dabei wirksam zu sein, sowie es auch viele Mitglieder gibt, deren zwar sehr gute, aber doch nur praktische Kenntnisse sich mehr auf die Wirthschaftsbereiche in dem Kronlande, dem sie angehören, als auf die Forstverhältnisse des Gesammtstaates erstrecken, und die sich mit Untersuchungen und Verbesserungen der forstlichen Gegenstände im ganzen Staate wenig oder nicht befassen; ja mancher glaubt, daß er im Strome der Reichsforstideen mit seinen eigenen Ideen untergehe, mit den Ideen, die er für seine Landesverhältnisse für die angemessensten hält u. s. w.

Einer Vereinigung aller Mitglieder der Kronlandsvereine zu

einem Reichsforstvereine stehen daher, wie ich im Eingange schon bemerkte, viele und gewichtige Hindernisse im Wege, und wenn eine solche Vereinigung nicht wohl Statt finden kann, so kann auch von einer engeren Verbindung der Kronlandsvereine zu einem Hauptverein kein günstiger Erfolg zu erwarten sein.

Meine unmaßgebliche Ansicht wäre daher, die Idee zu einer solchen Vereinigung, wie sie von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden, und verstanden wird, gänzlich aufzugeben und einen freien, weder sich noch die Kronlandsvereine bindenden Reichsforstverein zu bilden, und jedem Mitgliede der in den Kronländern schon bestehenden Forstvereine, so wie jedem andern Sachkundigen oder Freund der Forstcultur den Beitritt nach eigenem Ermessen selbst zu überlassen; denn Zwang in solchen Dingen kann die Sache durchaus nicht fördern, und der würde bei einem engeren Verbande der bereits bestehenden und sich noch bildenden Forstvereine in den Kronländern zu einem Reichsforstverein jedenfalls eintreten.

So wie nun einerseits jeder Zwang die Sache sehr hemmen würde, ebenso kann andererseits ein freundschaftliches Zusammenwirken des Reichsforstvereines mit den Kronlandsvereinen nur zum Besten unseres gesammten Forstwesens sein. Ein wechselseitiger freundlicher Verkehr zwischen dem Reichsforstverein und den Kronlandsvereinen sowohl mündlich bei den Vereinsversammlungen als auch schriftlich durch Correspondenz und Vereinsschriften ist daher recht sehr zu wünschen, und dieser Verkehr wird am sichersten dann eintreten, wenn aller gegenseitiger Zwang beseitiget wird.

Und ein solcher Verein wird, wie ich meine, durch den Entwurf der Statuten von Seite der verehrlichen Forstsection der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft angestrebt. Ich bin daher der Ansicht, daß wir am sichersten zum Ziele gelangen, wenn wir diesen Entwurf zur Bildung eines Reichsforstvereines hauptsächlich zu Grunde legen, wenn nämlich die Sache bis zur Gründung eines solchen Vereines gedeihen wird, mit welchem Entwurfe ich meinerseits — manche Aus-

nahmsstellen abgerechnet, worüber ich später im Verlaufe der Verhandlungen unsere Ansicht mittheilen werde — im Allgemeinen einverstanden bin.

Ferner kann ich, um meine weitere Ansicht über diesen Gegenstand auszudrücken, nicht unbemerkt lassen, daß ich die Bildung eines Forstvereines des ganzen Reiches zur Verbesserung unserer Forstculturzustände für eine sehr schätzbare Einrichtung halte. Ein Verein der meisten oder aller tüchtigen Forstwirthe und Freunde der Forstcultur der ganzen Monarchie, vom Norden und Süden des Reiches, vom Erzgebirg, den Karpathen, dem Donaugebiete bis an das adriatische Meer — ein solcher Forstverein wäre so großartig, wie sich kaum ein zweiter finden dürfte, und die Wirkung desselben auf unser in manchen Kronländern noch sehr verwahrlostes Forstwesen müßte ebenfalls auch von großartigen und sehr heilsamen Folgen sein, wenn der Zweck dieses Vereines d. h. die gemeinsame Förderung der forstlichen Interessen aller Kronlander gehörig im Auge behalten würde.

Ich bin daher der Meinung, daß wir unserem Gesammtvaterlande einen großen Dienst erweisen, wenn wir dahin streben, daß dieser Verein auf die oben besagte Weise ins Leben tritt, wenn wir ferner von allen Seiten warme Theilnahme für denselben zu erwecken trachten, und endlich, wenn wir für dessen weitere Entwicklung und Wirksamkeit zum allgemeinen Besten in der Folge mit Beharrlichkeit sorgen werden.

Fürst Jablonowsky drückt im Namen der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft die größte Bereitwilligkeit zu dem vorhabenden Unternehmen aus.

Kraus erklärt im Namen der slavonisch-croatischen Gesellschaft ebenfalls seine Bereitwilligkeit.

Graf Khünburg, aus Steiermark: Wenn die Ansichten, welche uns im Namen des ungarischen Forstvereines mitgetheilt wurden, die allgemeinen sind, so wird der Zweck, den wir anstreben, nicht erreicht werden, denn dieser ist nur dann möglich, wenn der

Reichsforstverein nach dem vorliegenden Entwurfe eingerichtet wird. Wäre der Zustand des Forstwesens in unserem Vaterlande ein solcher, wie er gewünscht werden muß, so wäre die Frage wegen Bildung eines Reichsforstvereines gar nicht entstanden; aber eben, weil dieß nicht der Fall und der Zustand des Forstwesens wirklich ein trauriger ist, so hat man auf verschiedenen Seiten den Plan zu diesem Unternehmen aufgenommen. Durch den vorliegenden Entwurf ist aber auch gesorgt, daß die Selbständigkeit der einzelnen Kronlandsvereine trotz ihrer Vereinigung zu einem Reichsforstvereine dennoch nicht gehindert werde.

Mein Vorschlag wäre daher nur zu sagen: Gründung eines Reichsforstvereines mit Autonomie der Kronländer.

Mierocze wsky. Der westgalizische Forstverein erklärt sich ebenfalls einverstanden, daß alle Vereine in eine Verbindung zusammentreten; die einzelnen Bemerkungen über die Statuten behalten wir uns vor bei der Debatte anzubringen, indem wir uns nach unserer Instruction halten müssen.

Weeber für Mähren und Schlesien stimmt für die Constituirung des Reichsforstvereines.

Nußbaumer. Der böhmische Verein ist mit dem vorgelegten Statutenentwurfe im Ganzen einverstanden.

Ullrich. Der alpenländische Forstverein schließt sich dem Entwurfe ebenfalls an. Auch die Gesellschaft von Krain ist damit einverstanden; dieß zu erklären liegt in meinem Mandat.

Graf Belcredi aus Mähren. Ich habe kein Mandat und bitte daher meine folgende Aeußerung nur als eine persönliche zu betrachten. Es ist jedenfalls ein erfreuliches Resultat, daß ein lebhaftes Interesse für die Forstwirthschaft sich allgemein kund gibt. Gegen die Bildung eines Centralorganes in dieser Hinsicht läßt sich im Allgemeinen nichts sagen, es haben sich auch alle Stimmen sowohl in der Presse, wie überall, dafür ausgesprochen. Es wird sich also nur um die Form eines solchen Centralorganes handeln. Ich

meinerseits glaube nun nicht, daß ein Reichsforstverein in der vorgeschlagenen Form das beste Mittel ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Denn was wird sein Wirken sein? Besprechungen über allgemeine forstwirthschaftliche Fragen, aus welchen Anträge und Vorstellungen an die Regierung hervorgehen werden. Beschlüsse zu fassen von unmittelbarem Einfluß auf das Forstwesen mit einer verbindlichen Kraft wird er nicht können, weil er keine Executive zur Ausführung haben wird. Die als wünschenswerth erscheinenden Zwecke wird man einfacher, leichter und ebensogut erreichen können in einer anderen Form, nämlich durch einen alle Jahre zu geeigneter Zeit stattfindenden Forstcongreß, woran alle Kronländer durch Abgeordnete mit bestimmten Instructionen und auch alle jene Personen Theil nehmen könnten, welche Interesse für die Sache haben. Dadurch wäre jeder Gefahr einer Schmälerung der Selbstständigkeit der einzelnen Kronländer vorgebeugt. Man muß nicht vergessen, daß die Verhältnisse stärker sind, als die Menschen, und wenn man sich auch nicht bestimmt fühlt, eine Gewalt an sich zu ziehen, so liegt oft dessenungeachtet der Keim dazu schon in einer zu schaffenden Organisation. Ich kann mir einen Reichsforstverein, wie er nach dem Entwurfe gebildet werden soll, nicht klar vorstellen und mich daher auch nicht in eine nähere Debatte darüber einlassen, wiederhole daher nur noch einmal, daß der angestrebte Zweck durch einen Congreß besser erreicht werden dürfte.

Graf Khünburg. Wenn ich recht verstanden habe, so soll ein Congreß deßhalb wünschenswerther sein, weil man eine Executive zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse haben will. Ich frage aber, wird ein Congreß mehr Executive haben, als ein Verein? Die Mittel, glaube ich, werden immer die gleichen sein, und die Selbstständigkeit der Kronländer bleibt eine unabänderliche Bedingung sowohl für den Congreß, als für den Verein. Wenn aber als Grundbedingung in den Statuten durchgeführt wird, daß die Beschlüsse nur insofern bindend sind für die Kronländer, als sie dazu ihre Zu-

stimmung gegeben haben, so sehe ich auch keine Gefahr für die Selbstständigkeit derselben.

Ullrich. Ich bin auch der Meinung, daß die Form eines Congresses nicht genügend ist. Denn was ist ein Congreß? Zusammenkünfte, welche sich in gewissen Zeiträumen wiederholen. Wir brauchen aber ein bleibendes Organ zur Vertretung unserer Interessen. Wenn ferner gesagt worden ist, daß man nicht wissen könne, wie sich der Verein in Zukunft gestalten und ob er nicht mehr Gewalt an sich reißen werde, als man bei der Gründung beabsichtigte, so antworte ich darauf, daß man eben deßhalb, weil man nicht in die Zukunft blicken kann, sich darauf gar nicht einlassen und nur die wirklichen Bedürfnisse der Gegenwart ins Auge fassen soll Diese Bedürfnisse sind aber in verschiedenen Theilen unseres Reiches auch sehr verschieden, und ich möchte in dieser Hinsicht das ganze Reich in drei Theile theilen. Der Norden des Reiches hat dafür zu sorgen, daß die Errungenschaften der Wissenschaft weiter bekannt werden, die Mitte dafür, daß dieselben allgemein zur Ausführung gelangen, und der Süden, wo man noch gar keine Basis und rechtliche Grundlage hat, dafür, eine solche erst zu schaffen.

Vorsitzender. Es wäre nun an der Zeit, zuerst abzustimmen, ob der vorgelegte Entwurf als Basis der weiteren Debatte angenommen werden soll. In dieser Hinsicht muß ich aber vorher die Frage stellen, wie diese Abstimmung bewerkstelliget werden soll, ob nach einzelnen Stimmen, oder nach den vertretenen Vereinen.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, an welcher sich Jablonowsky, Mieroczewsky, Nußbaumer, Belcredi; Feistmantel, Fries, Khünburg, Wessely, Ullrich; Weeber; Bechtel, Hausegger u. m. a. betheiligen, wobei einerseits die Zulässigkeit einer Abstimmung nach Majoritäten bestritten, andererseits die Schwierigkeiten einer nach Gegenständen getrennten, oder einer doppelten Abstimmung, nämlich nach der Majorität aller Anwesenden, und nach Vereinen, hervorgehoben werden.

Schließlich wird sich dahin geeinigt, zur paragraphweisen Discussion des Statuten-Entwurfes überzugehen, dabei im Allgemeinen nach Majoritäten zu stimmen, bei allen principiellen Bestimmungen der Statuten aber eine doppelte Abstimmung anzuwenden, um die Meinung der einzelnen Kronlandsvereine zu erfahren.

§. 1. Des Entwurfes lautet: „Der Reichsforstverein ist ein freier Verein mit dem Zwecke und der Aufgabe: die allgemeinen forstlichen Interessen des Kaiserreiches zu fördern."

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 2. „Der Reichsforstverein verfolgt diesen Zweck: durch freies Wirken nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; durch Vorstellungen und Anträge an die Regierung, insbesondere zum Erlaß oder zur Abänderung und Ergänzung auf das Forstwesen bezugnehmender Gesetze; durch Berichte und Gutachten, insoweit diese von der Staatsverwaltung verlangt werden; durch den innigen Verband mit den Forstvereinen und den forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer; so wie durch freundlichen Verkehr mit den Landwirthschafts-Gesellschaften selbst und sonstigen wissenschaftlichen Vereinen."

Greiner beantragt anstatt „innigen Verband mit den Forstvereinen" zu sagen: „näheren Verband," was angenommen wird.

Khünburg beantragt eine veränderte Fassung des 2. Satzes, wie folgt: „es bleibt jedoch den Vereinen der einzelnen Kronländer unbenommen, ihre Anträge und Wünsche durch den Reichsforstverein zur Geltung zu bringen." Dieser Antrag wird von Smetaczek, Wessely, Feistmantel, Jablonowsky in der Richtung bekämpft, daß ja die Idee zur Bildung eines Reichsforstvereines gerade durch die Ueberzeugung entstanden ist, daß die Stimme eines einzelnen Kronlandsvereines nicht so mächtig sei, als die vereinigte Stimme sämmtlicher Vereine, so wie, daß die Regierung nach Beschaffenheit des Gegenstandes sich von selbst bestimmt finden werde,

das Gutachten des Reichsforstvereines, oder jenes einzelner Kronlandsvereine, oder aber beides zugleich, abzuverlangen.

Der Antrag wird abgelehnt.

§. 3. „Der Reichsforstverein besteht aus Waldbesitzern, Forstmännern und sonstigen Freunden des Forstwesens, die demselben aus freiem Ermessen beitreten; dann aus Bevollmächtigten der Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer, welche von ihnen zu den Versammlungen des Reichsforstvereines abgeordnet werden."

Wird nach einer kurzen Debatte wegen Verwechslung des ersten und zweiten Satzes, unverändert angenommen.

§. 4. „Der Reichsforstverein stellt sich unter den Schutz eines Protectors, und wählt sich ein Directorium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und vier anderen Mitgliedern, welch' Letztere abwechselnd die Geschäfte eines Secretärs übernehmen. Sitz des Directoriums ist die Haupt- und Residenzstadt des Kaiserreiches."

Greiner beantragt die Aufstellung eines honorirten Secretärs und die Vermehrung der Directionsmitglieder von 4 auf wenigstens 10, wo nicht 15—20, damit aus allen Kronländern Directionsmitglieder gewählt werden können.

Bechtel beantragt den Zusatz, „insolange es die Verhältnisse nicht gestatten, einen ständigen Secretär anzustellen."

Der Antrag zur Aufstellung eines besoldeten Secretärs wird wegen anfänglichem Mangel der Geldmittel mehrseitig bekämpft, die Vermehrung der Directionsmitglieder aber, wenn sich solche aus den verschiedenen Kronländern finden, als wünschenswerth bezeichnet. Nach längerer Debatte, woran sich Smetaczek, Feistmantel, Ullrich, Jablonowsky, Khünburg, Weeber, Wessely ꝛc. betheiligen, beschließt die Versammlung, daß die Zahl von 4 Direct.-Mitgliedern auf 10 erhöht werde und daß

der Satz, „welch letztere abwechselnd die Geschäfte eines Secretärs übernehmen" wegzubleiben habe.

§. 5. „Die aus freiem Ermessen dem Reichsforstvereine beigetretenen Waldbesitzer, Forstmänner und sonstigen Freunde des Forstwesens werden als ständige Mitglieder bezeichnet. — Sie verpflichten sich, jährlich mindestens zwei Gulden Conv. Münze an die Vereinscasse zu zahlen. — Ihr Eintritt in den Verein erfolgt gleich bei Constituirung desselben durch eigenhändige Eintragung ihres Namens in das betreffende Protocoll und Vorauszahlung des zu leistenden Jahresbeitrages; oder nach erfolgter Constituirung des Vereines durch schriftliches Ansuchen bei dem Directorium und Einzahlung des bestimmten jährlichen Beitrages."

Smetaczek fragt, ob nicht auch jene Herren als Gründer des Reichsforstvereines angesehen werden sollen, welche schriftliche Beitrittserklärungen eingesendet haben? Was vom Vorsitzenden bejaht wird.

Bechtel beantragt die Erhöhung des Jahresbeitrages auf 3 fl., jedoch mit dem unentgeltlichen Bezuge der Vereinsschrift; ferner nach den Worten „eigenhändige Eintragung ihres Namens" die Einschaltung: „für sich und durch sie für andere."

Der erstere Antrag wird von Wessely unterstützt, dagegen von Newald, Feistmantel u. a. mit der Hinweisung, daß mehrere Vereinsmitglieder sich oft die Zeitschrift gemeinschaftlich halten können, bekämpft und schließlich abgelehnt. Die Einschaltung „für sich und durch sie für andere" wird dagegen angenommen.

Der Vorsitzende theilt der Versammlung mit, daß es der Wunsch Sr. Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, Präsidenten der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft sei, es möge sich die verehrte Versammlung bei der so eben stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, Maschinen u. dgl. einfinden, deren Besichtigung von Sr. Majestät dem Kaiser um 2 Uhr erfolgen wird.

Die Versammlung vertagte sich hierauf, und beschloß den Wiederzusammentritt um 6 Uhr Abends.

2. Sitzung. 7. Mai Nachmittag um 6 Uhr.

§. 6. „Alle nach Constituirung des Vereines aufgenommenen ständigen Mitglieder erhalten eine Aufnahmsurkunde. Sämmtlichen ständigen Mitgliedern werden ferner Vereinskarten (Legitimationskarten) und die Vereins-Statuten eingehändigt.

Die Vereinskarten gelten für das laufende Jahr, und werden jedesmal nach Berichtigung der jährlichen Beitragsleistung ausgefertigt. Diese hat in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen des neuen Jahres stattzufinden. Das Directorium ist berechtiget, Männern von nicht unbescholtenem Rufe die Aufnahme zu versagen."

Bechtel beantragt folgende Fassung des ersten Absatzes:

„Alle ständigen Mitglieder erhalten eine Aufnahmsurkunde; ferner Vereinskarten (Legitimationskarten) und die Vereinsstatuten." Derselbe beantragt ferner statt des Zahlungstermines von sechs Wochen, den längeren Termin von drei Monaten.

Beide Anträge werden ohne Widerspruch angenommen.

§. 7. „Der Austritt ständiger Mitglieder aus dem Vereine erfolgt freiwillig, — durch den Tod, oder durch Vereinsbeschluß. — Jedes ständige Mitglied, welches den Jahresbeitrag nach erfolgter zweiter Aufforderung nicht zahlt, wird als ausgetreten angesehen.

Wenn bei einer Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Ausschließung eines Mitgliedes stimmen, so hat diese stattzufinden."

Wird ohne Debatte unverändert angenommen.

§. 8. „Die von den Forstvereinen und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften zu den Versammlungen des Reichsforstvereines abgeordneten Bevollmächtigten werden, falls sie nicht schon ständige Mitglieder wären, als zeitliche Vereinsglieder betrachtet.

Die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-

Gesellschaften sollen jedoch nicht mehr als drei Bevollmächtigte abzuordnen befugt sein."

Ullrich verlangt für den Alpenforstverein Vertreter aller Kronländer, welche er umfaßt. Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, an der sich Wessely, Jablonowsky, Newald, Bechtel, Feistmantel, Nußbaumer, Guttenberg u. a. betheiligen, und wobei auch die Zahl von drei Abgeordneten für jeden Verein Erwägung gezogen wird.

Schließlich wird der §. unverändert angenommen.

§. 9. „Die ständigen und zeitlichen Mitglieder des Reichsforstvereines haben freien Zutritt zu den Vereinsversammlungen, genießen das Recht von Sitz und Stimme, und sind wahlfähig für alle Aemter des Vereines. Nur die ständigen Mitglieder sind jedoch wählbar.

Die ständigen und zeitlichen Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereines genau zu halten, und dessen Zweck nach Kräften zu fördern.

Mitglieder der Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer, welche weder ständige noch zeitliche Mitglieder des Reichsforstvereines sind, werden zu den Versammlungen desselben als Zuhörer (Gäste) zugelassen."

Jablonowsky glaubt, daß hier die Frage über die Art der Abstimmung der Abgeordneten, die seiner Meinung nach nur eine Collectivstimme haben können, zur Entscheidung zu bringen wäre.

Bechtel deutet auf die Sonderung der Verhandlungsgegenstände in Haushaltungs-, legislative und wissenschaftliche Angelegenheiten.

Strohal glaubt, daß die Gränze zwischen rein wissenschaftlichen und legislativen Fragen sich oft sehr schwer festsetzen läßt, und ist für eine doppelte Abstimmung bei jeder Frage, nämlich zuerst nach Köpfen, und dann nach Vereinen.

Greiner hält die verschiedene Abstimmung nicht nothwendig, da jeder mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstandene Kronlands-

Verein das Recht hat, seine besondere Vorstellung an die Staatsverwaltung zu überreichen.

Wessely. Die Beschlüsse des Reichsforstvereines können in keiner Weise bindend sein; es kann daher nicht schaden, wenn die Regierung die Beschlüsse des Reichsforstvereines sowohl nach der Majorität der Köpfe, als jener der Vereine erfährt, indem sie dann den ihr zweckdienlichst scheinenden Gebrauch von solchen Beschlüssen machen wird. Um aber jedes Bedenken wegen der verschiedenen Interessen der einzelnen Vereine zu beseitigen, bedarf es nur des Zusatzes in dem späteren §. 20, daß, wenn ein Specialverein die Ansicht der Majorität nicht theilt, der Reichsforstverein gehalten sein soll, diese abweichende Meinung in seinem Gutachten ausdrücklich anzuführen. Man fürchtet sich so sehr vor den Majoritätsabstimmungen und vergißt, daß die Instructionen der Deputirten gleichfalls nichts anderes, als das Ergebniß der Majoritäten im einzelnen Vereine sind. Endlich haben mehrere Kronländer noch keine Special-Vereine, und werden sie auch so bald nicht haben, obschon ihre Wälder von nicht geringerer Wichtigkeit, wie in anderen Kronländern sind.

Hoyos befürchtet, daß bei der Abstimmung nach Virilstimmen Beschlüsse gefaßt werden könnten, mit denen vielleicht kein einziger Specialverein einverstanden wäre, oder daß bei gewissen Fragen mit einem einzigen Dampfschiffe oder Eisenbahnzug, Hunderte von Mitgliedern aus einem Kronlande erscheinen könnten, um auf die Verhandlung einzuwirken.

Feistmantel führt ein Beispiel an, um zu zeigen, wie schwierig es oft sei, die Fragen der Legislation, die doch einer wissenschaftlichen Basis bedürfen, von rein wissenschaftlichen Gegenständen zu trennen. Ferner bemerkt er, daß in einem Specialvereine sich leicht eine Anzahl von Mitgliedern in einem Beschlusse vereinigen kann, der vielleicht nicht der zweckmäßigste ist, und doch müssen die Deputirten darnach instruirt werden. In diesem Falle kann aber

ein einzelnes Mitglied dieses Vereines, welches die Sache anders ansieht, und für dieselbe ein reges Interesse hegt, ebenfalls zur Versammlung des Reichsforstvereines kommen und hier die nothwendige Aufklärung geben. Hiedurch und durch die im Reichsforstvereine überhaupt stattfindende allseitige Erörterung kann es leicht kommen, daß selbst die Deputirten ihre Ansichten berichtigen. Was nützt es aber, wenn diese an ihre Instruction gebunden sind, und darnach stimmen müssen, trotzdem daß sie nach der später gewonnenen Ueberzeugung gerne anders stimmen möchten? — Wie soll ferner der Reichsforstverein überhaupt lebenskräftig werden, wenn blos die nach Instructionen abstimmenden Deputirten entscheiden sollen? Wir brauchen zu unserem Zwecke Kräfte, und zwar nicht blos Intelligenzen, sondern auch Geldmittel; beides werden wir aber nicht bekommen, wenn die eigentlichen Mitglieder in wichtigen Dingen, besonders der Regierung gegenüber, keine Stimme abgeben dürfen. — Es wird endlich immer die Befürchtung ausgesprochen, daß im Reichsforstvereine hauptsächlich nur die in der Nähe von Wien befindlichen Mitglieder und Vereins-Deputirten erscheinen werden, es muß aber hier auf die Versammlungen der n. öst. Forstsection hingewiesen werden, wo sehr oft nicht einmal 6—8 Mitglieder zusammenkommen. Sollte es aber wirklich geschehen, daß durch die Abstimmung der einzelnen Vereinsmitglieder ein gefährlicher Beschluß gefaßt würde, so wird die Regierung gewiß wissen, welchen Werth sie einem solchen Beschlusse beizulegen habe.

Der Vorsitzende schreitet hierauf zur Abstimmung über den §., für dessen unveränderte Beibehaltung die Majorität sich ausspricht. Ueber den Wunsch einer zweiten Abstimmung nach Vereinen, wird die Umfrage an die Deputirten gestellt, von denen sich der westgaliz. Forstverein und die galiz. Landwirthschaftsgesellschaft, dann die mähr. schl. Forstsection gegen, — alle übrigen Vereine für die Fassung des Entwurfes aussprechen. Der §. 9 ist daher unverändert angenommen.

Die Versammlung vertagt sich hierauf bis zum folgenden Tage um 8 Uhr Früh.

3. Sitzung den 8. Mai, 8¾ Uhr Morgens.

Vorsitzender Forstm. Seidel zeigt an, daß Grabner aus Anlaß der landwirthschaftlichen Ausstellung verhindert sei, heute die Verhandlung zu leiten, weßhalb er dessen Stelle übernommen habe und um die Nachsicht der Versammlung bitte.

§. 10. wird gelesen: „Das Directorium wird von den ständigen und zeitlichen Vereinsmitgliedern für drei Jahre erwählt. Die Mitglieder des Directoriums besorgen die Vereinsgeschäfte als ein Ehrenamt. — Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vereinsversammlungen und im Directorium, leitet die Besprechungen, formulirt die gefaßten Beschlüsse, sorgt für deren Ausführung, vorbereitet die Versammlungen, und vertritt den Verein nach Außen. — Der Vicepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. — Der Secretär besorgt die schriftliche Geschäftsführung, das Cassen- und Rechnungswesen, und alle Kanzleiangelegenheiten mit Hilfe der hiefür besonders aufgestellten und aus den Mitteln des Vereines zu bezahlenden Individuen."

Vorsitzender bringt den gestern offen gelassenen Punct hinsichtlich des Secretärs in Erinnerung.

Nußbaumer glaubt nach den beim böhm. Forstvereine gemachten Erfahrungen, daß mit der Zeit, sobald die Mittel des Reichsforstvereines es erlauben, ein besoldeter Secretär wird bestellt werden müssen, wenn auch für die erste Zeit auf anderweitige Aushilfe zu hoffen ist. Greiner, Feistmantel u. a. treten diesem Antrage bei, und es wird der letzte Satz des §. in folgender Fassung angenommen: „Ein Secreär besorgt die schriftliche Geschäftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen und alle Kanzleiangelegenheiten mit Hilfe der nach Erforderniß hiefür besonders aufzustellenden und aus den Mitteln des Vereines zu bezahlenden Individuen."

§. 11. „Entscheidungen des Directoriums können nur unter dem Zusammentritt von mindestens drei Mitgliedern desselben erfolgen. — Es ist jedoch ermächtiget, sich bei seinen Zusammentretungen durch anderweitige ständige Vereinsmitglieder nach eigenem Ermessen zeitlich zu verstärken. Bei gleicher Stimmenzahl steht die Entscheidung dem Vorsitzenden zu."

Greiner beantragt die Hinweglassung der Bestimmung wegen Verstärkung des Directoriums, nachdem dasselbe ohnedieß auf 10 Mitglieder erhöht worden ist, wonach beschlossen wird, den Zwischensatz: „Es ist jedoch ermächtigt ꝛc." zu streichen.

§. 12. „Der Reichsforstverein hält in der Regel jährlich eine Versammlung. — Das Directorium tritt so oft zusammen, als es für nothwendig findet.

Die Versammlungen des Reichsforstvereines haben in Wien stattzufinden."

Feistmantel beantragt im Auftrage eines abwesenden Mitgliedes, nach dem ersten Absatz des §. den Zusatz: „um den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen" welcher angenommen wird.

Wessely will einen Wechsel des Versammlungsortes, um das Zusammenkommen von Forstwirthen aus allen Kronländern zu erleichtern, und um zu vermeiden, daß nicht die Mitglieder aus Wien und den nächsten Kronländern die Majorität in den Versammlungen bilden, wodurch die forstlichen Interessen des Reiches in die Hände dieses Umkreises gegeben sein würden. Um den dießfälligen Erfahrungen nicht vorzugreifen, soll jede Versammlung den Ort für die nächste Versammlung wählen.

Feistmantel bemerkt, daß in dem mit der Verfassung des Statuten-Entwurfes betrauten Comité selbst die Idee wegen abwechselnder Verlegung des Versammlungsortes erörtert, — von selber jedoch aus überwiegenden Gründen abgegangen wurde. Es kann nämlich das Vereinspräsidium gehindert sein, sich nach dem gewählten

Versammlungsorte zu begeben, so daß die Versammlung ohne ordentlichem Präsidium abgehalten werden müßte. Ferner werden an keinem anderen Orte, als in Wien, so viele Mitglieder zusammenkommen, weil für Viele die Reise in ein anderes Kronland zu kostspielig und zeitraubend sein würde. Auch wurde schon früher bemerkt, daß bei den Versammlungen der n. öst. Forstsection oft kaum 8 Mitglieder zusammenkommen, so daß, wenn man nur auf 60 Mitglieder in der Versammlung des Reichsforstvereines rechnet, die Besorgniß einer Majorität der Niederösterreicher unbegründet erscheint, um so mehr, als dieses Kronland hinsichtlich seiner forstlichen Interessen gleichsam einen indifferenten Mittelpunct bildet. Zu einer Versammlung in Prag oder Pesth ꝛc. würden gewiß sehr viele Böhmen oder Ungarn — aber nur wenige Mitglieder aus anderen Kronländern erscheinen, während nach Wien zu allen Zeiten ziemlich viele Mitglieder aus allen Kronländern sich einfinden werden. Wollte man endlich im voraus gewisse Orte für die Versammlungen bestimmen, so würde dieß nur ein Zankapfel gleich vom Anfange an sein.

Greiner, Mieroczewsky, Wessely sprechen noch ferner für — hingegen Feistmantel, Newald, Ullrich, Khünburg gegen die Veränderung des Versammlungsortes, worauf der Schlußsatz des §. 12 unverändert nach dem Entwurfe angenommen wird.

§. 13. „Als Zeitschrift des Reichsforstvereines wird die österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen erklärt. Den Zeitschriften der Forstvereine der verschiedenen Kronländer ist es jedoch ebenfalls gestattet, die Mittheilungen des Reichsforstvereines bekannt zu geben."

Greiner, Hlawa, Wessely u. a. wünschen das Erscheinen der Zeitschrift in kürzeren Zeiträumen, und ersterer beantragt, um schon jetzt einer künftigen anderweitigen Unternehmung den Weg zu bahnen, den Zusatz „bis auf weitere Verfügung des Vereines." Hiemit ist man allgemein einverstanden, und wird der §. in der von Weber vorgeschlagenen kürzern Fassung: „Als

Zeitschrift des Reichsforstvereines wird vorläufig u. s. w." angenommen.

§. 14. „Die Wirksamkeit des Reichsforstvereines wird zunächst durch die jährlich abzuhaltenden ordentlichen, oder besonders veranlaßten außerordentlichen Versammlungen bestimmt. Alles was derselbe zur Erreichung seines Zweckes zu unternehmen beabsichtiget, über Aufforderung der Staatsverwaltung oder aus anderer Veranlassung zu thun beschließt, ist auf diesen Versammlungen zu verhandeln und zu entscheiden."

Wird nach einer kurzen Debatte über das Wort „zunächst" unverändert angenommen.

§. 15. „Die auf den Versammlungen zu verhandelnden Gegenstände sind in der Regel schon von der letzt vorausgegangenen Versammlung festzusetzen. Jedes ständige oder zeitliche Mitglied ist berechtiget, bezügliche Anträge zu stellen. Außer den, von der letztvorausgegangenen Versammlung festgesetzten Gegenständen sind aber auch die, von der Regierung, von den Forstvereinen und forstlichen Sectionen der Landwirthschaftsgesellschaften der verschiedenen Kronländer, so wie von den Landwirthschaftsgesellschaften selbst, und sonstigen wissenschaftlichen Vereinen gemachten Anfragen, Vorschläge u. s. w. zu verhandeln."

Jablonowsky beantragt am Ende des §. den Zusatz: „Wichtige Gegenstände, welche einen Bericht oder Antrag an die Staatsverwaltung zur Folge haben, können nur dann zu einer endgiltigen Abstimmung gebracht werden, wenn sie im Programm enthalten waren." Wird angenommen.

§. 16. „Jedenfalls müssen bei den ordentlichen Jahresversammlungen folgende Gegenstände verhandelt werden:

a) Die Nachweisung dessen, was durch den Verein und das Directorium im Laufe des letzten Jahres bewerkstelligt wurde;

b) die Geldrechnung über das eben abgelaufene Jahr;

c) die Verfügung über die zu Gebote stehenden Geldmittel;
d) die vorzunehmende Wahl von Mitgliedern des Directoriums;
e) die allfällige Abänderung der Vereins-Statuten, oder die etwaige Auflösung des Vereines.

Zu Beschlüssen über Abänderung der Vereins-Statuten oder gänzliche Auflösung des Vereines ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich."

Khünburg beantwortet im Punct c) zu sagen: „der Voranschlag für das nächste Jahr." Wird angenommen.

Ullrich beantragt die Bestimmung, daß über Statuten-Abänderungen nur dann verhandelt werden darf, wenn der Antrag dazu schon bei der letzten Versammlung gestellt worden ist. Jablonowsky, Smetaczek u. a unterstützen den Antrag, Bechtel ist dagegen und glaubt, daß die nächste Versammlung dadurch nicht beschränkt werden sollte. — Die Versammlung beschließt folgende Fassung des letzten Satzes: „Beschlüsse über Abänderungen der Vereins-Statuten oder gänzliche Auflösung des Vereines können nur erfolgen, wenn der Antrag dazu von der letzten Versammlung ausging, und sich $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen."

§. 17. „Das Directorium hat sämmtliche zu verhandelnde Gegenstände in ein Programm zusammenzufassen, und dieses Programm nebst der Einladung zur Versammlung in der Regel drei Monate vor Abhaltung derselben durch die Wiener Zeitung, und durch besondere Zuschrift an die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer bekannt zu geben.

Findet es sich durch besondere Veranlassungen bestimmt, eine außerordentliche Versammlung auszuschreiben, so genügt im Drange der Umstände auch eine kürzere Zeit der Bekanntgebung."

Feistmantel beantragt bei der Zeitbestimmung für die Be-

kanntmachung des Programmes beizusetzen: „in der Regel wenigstens drei Monate u. s. w.," was angenommen wird.

Stifft. Die Stylisirung des letzten Absatzes müßte so gewählt werden, daß dadurch nicht etwa das Recht des Vereines beschränkt werde, eine außerordentliche Versammlung auch über allgemeine Fragen zu halten, und daß der §. nicht so verstanden werden kann, als müßte es nothwendig nur irgend ein specieller Gegenstand sein.

Khünburg wünscht so wenig wie möglich außerordentliche Versammlungen zu haben.

Strohal ist der Ansicht, daß eine außerordentliche Versammlung nebst dem speciellen Gegenstande, der zu ihrer Einberufung Veranlassung gegeben hat, auch noch andere Gegenstände in Berathung nehmen kann.

Stifft gibt zu bedenken, welcher große Zeitraum zwischen den ordentlichen Jahresversammlungen liegt, und wie lange man da wird auf die Erledigung mancher Gegenstände warten müssen, dieselben mögen noch so wichtig und dringend sein, wenn man keine außerordentliche Versammlung deßhalb abhalten darf, weil die Gegenstände ihrem Inhalte nach, nicht als speciell benannt werden können.

Bechtel will der Versammlung das Recht sichern, eine zweite Jahresversammlung zu bestimmen, welches Recht hier dem Directorium eingeräumt wird.

Der letzte Absatz des §. wird hierauf in folgender Fassung angenommen: „Findet es sich aus Anlaß specieller Fälle zu deren Erledigung bestimmt, eine außerordentliche Versammlung auszuschreiben, u. s. w."

§. 18. „Der Zutritt zu den Versammlungen hat von Seite der ständigen Mitglieder unter Vorweisung der Vereinskarte (Legitimationskarte), von Seite der zeitlichen Mitglieder aber über Beibringung ihrer Beglaubigungsschreiben stattzufinden.

Gäste (§. 9) werden durch ständige oder zeitliche Vereinsmitglieder in die Versammlungen eingeführt."

§. 19. „Die Verhandlungen werden über jeden einzelnen Gegenstand durch das Präsidium eröffnet. Es ertheilt den stimmberechtigten Mitgliedern, welche sich an den Besprechungen betheiligen wollen, Anträge zu stellen haben u. dgl., in der Reihenfolge, in welcher sie sich hiezu melden, das Wort; — wacht über die hiebei zu beobachtende Ordnung und bringt die Erörterungen zum angemessenen Schlusse.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen von den Sitzen, und nur in besonders wichtigen Fällen, oder bei zweifelhafter Stimmenmehrheit durch Namensaufruf; bei Wahlen aber mittelst Stimmzetteln."

Werden unverändert angenommen.

§. 20. „Die Beschlüsse des Reichsforstvereines sollen für die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer nur insoferne bindend sein, als ihre Abgeordneten die zustimmende schriftliche Erklärung mit Berufung auf die ihnen ertheilte Instruction ausgesprochen haben.

Wenn von dem Reichsforstvereine Beschlüsse gefaßt wurden, zu welchen die Kronlandsvereine durch ihre Abgeordneten ihre Zustimmung gegeben haben, so sind diese Beschlüsse von dem Reichsforstvereine nicht nur in seinem Namen, sondern auch im Namen aller zustimmenden Kronlandsvereine in Ausführung zu bringen."

Jablonowsky beantragt vor oder nach diesem §. die folgende Einschaltung: „Die Beschlüsse des Reichsforstvereines, insoferne sie eine Vertretung der reichsforstlichen Interessen bei der Regierung bezwecken, werden zwar nach der Majorität gefaßt, es müssen aber nebenbei die schriftlich übergebenen, motivirten abweichenden Ansichten der vertretenen Vereine dem Majoritätsbeschlusse beigelegt werden."

Dieser Antrag findet allgemeine Zustimmung, und wird in

der weiter unten ersichtlichen, von Strohal vorgeschlagenen Stylisirung angenommen.

Bechtel will im ersten Absatze statt „Instruction" das Wort „Mandat" setzen, damit diejenigen Abgeordneten, denen ihre Vereine keine Instruction zu geben für gut befunden haben, nicht etwa gehindert seien, an den Abstimmungen Theil zu nehmen, und weil es jedenfalls vortheilhaft ist, wenn die Abgeordneten so wenig wie möglich durch Instructionen gebunden sind.

Stifft. Für den Fortgang der Verhandlungen wird es gewiß besser sein, keine Instructionen zu haben; ob aber die Vereine damit zufrieden sein werden, das möchte ich bezweifeln, denn diesen liegt ja gerade wegen Wahrung ihrer Selbstständigkeit daran, daß ihre Abgeordneten nur so stimmen, wie es ihnen aufgetragen wird. Eine Berufung der Abgeordneten, wenn auch vielleicht nicht gerade auf eine Instruction, so doch auf eine „Vollmacht," welches Wort weniger streng genommen werden kann, bleibt daher immer nothwendig.

Jablonowsky bedauert das Festhalten an Instructionen, wodurch eine Einigung oft vereitelt werden wird. Haben die Deputirten dagegen blos Mittheilungen von ihren Vereinen erhalten, so können sie im Laufe der Verhandlungen ihre Ansichten berichtigen lassen, und auf eine Weise abstimmen, welche auch der Verein billigen wird, wenn er die Gründe für diese Meinungsberichtigung erfährt.

Feistmantel empfiehlt den Ausdruck „Vollmacht" statt Instruction; welcher sofort angenommen wird.

Am Schlusse des §. erfolgt der Zusatz: „insoferne es sich jedoch hiebei um Vertretung bei der Staatsverwaltung handelt, sind auch die schriftlichen, motivirten Minoritäts-Gutachten der betreffenden Kronlandsvereine vorzulegen."

§. 21. „Ueber die, bei den Versammlungen des Reichsforstvereines gepflogenen Verhandlungen sind besondere Protocolle auf-

zunehmen, welche von den Schriftführern unter Leitung des Vereinssecretärs, oder eines anderen Mitgliedes des Directoriums, anzufertigen sind.

Die Protocolle werden in der österreichischen Vierteljahrsschrift für Forstwesen veröffentlicht."

Greiner beantragt im letzten Absatze anstatt „in der österr. Vierteljahresschrift" zu sagen: „durch das Vereins-Organ."

Feistmantel beantragt den Ausdruck „Vereinsschrift," welcher angenommen wird.

§. 22. „Die Durchführung der Beschlüsse hat das Directorium zu bewerkstelligen."

„Alle Ausfertigungen werden von demselben im Namen des Vereines vorgenommen, und von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von dem Vicepräsidenten, dann von dem Vereinssecretär unterzeichnet."

Wird nach kurzer Debatte unverändert angenommen.

§. 23. „Ueber die Verhandlungen des Directoriums sind ebenfalls Protocolle abzufassen. Diese Protocolle geben das Materiale zu den Nachweisungen seiner Leistungen. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem betreffenden Vereinssecretär zu unterfertigen und angemessen aufzubewahren."

Stifft beantragt die Hinweglassung der letzten Worte: „und angemessen aufzubewahren," was angenommen wird.

Jablonowsky. Nachdem jetzt der ganze Entwurf zu Ende berathen ist, so soll nach meiner Ansicht über die Statuten als Ganzes abgestimmt werden.

Feistmantel. Ich halte dieß nicht für nothwendig, denn die Constituirung des Reichsforstvereines kann erfolgen, sobald sich eine gewisse Zahl von Gründern in das betreffende Protocoll wird eingetragen haben; daß dieß geschehen wird, ist wohl keinem Zweifel unterworfen und es wird nicht verhindert werden, wenn auch vielleicht ein oder das andere Mitglied sich zurückziehen sollte.

Jablonowsky. Es ist aber überall so üblich, daß zuerst über die einzelnen Bestimmungen und am Schlusse über das Ganze abgestimmt wird.

Mierocze wski. Ich glaube, daß man jedenfalls die einzelnen Deputirten auffordern soll, sich im Namen ihrer Vereine darüber zu erklären.

Es erfolgt die Abstimmung über die Statuten nach einzelnen Vereinen, wobei sich die Deputirten des böhmischen Forstvereines dafür, jene der mährisch-schlesischen Forstsection dafür, jene des ungarischen Forstvereines dafür, jedoch mit der Bemerkung, daß die Beschlüsse erst bei der nächsten Versammlung des ungarischen Forstvereines ratificirt werden können, erklären; die Deputirten des westgalizischen Forstvereines können jetzt ihren Beitritt nicht erklären, sie werden jedoch die gefaßten Beschlüsse in der nächsten Versammlung ihres Vereines vorlegen und zweifeln nicht, daß dann dessen Beitritt erfolgen werde.

Alle übrigen Deputationen erklären sich unbedingt mit den berathenen Statuten einverstanden.

Feistmantel. Ich erlaube mir nun noch folgende Mittheilung zu machen. Bei einer Vorbesprechung, welche am Donnerstage Abends als am Vorabende der eben beendigten Verhandlungen Statt gefunden hat, wurde die Idee ausgesprochen, daß es sehr wünschenswerth wäre, zum Präsidenten des Reichsforstvereines eine möglichst hochgestellte Person zu gewinnen und dabei namentlich auf Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten von Schwarzenberg hingewiesen. Es ist deßhalb an den eben abwesenden einstweiligen Leiter der Geschäfte dieser Versammlung das Ansuchen gestellt worden, er möge Erkundigungen einziehen, ob Seine Durchlaucht zur Annahme dieser Stelle geneigt wären. Dieß ist geschehen und ich bin im Stande Ihnen mitzutheilen, daß Seine Durchlaucht für den Fall, als die Wahl auf ihn fiele, bereit sei, die Stelle anzunehmen.

(Diese Mittheilung wird mit allgemeinem Beifall aufgenom-

men.) Ich mache dabei noch aufmerksam, daß, da zum Präsidenten nur ein Vereinsmitglied gewählt werden kann, bei der Einzeichnung in das Gründungsprotocoll ein Platz für Seine Durchlaucht offen zu lassen wäre.

Ueber Befragen des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, die Einzeichnung in das Gründungsprotocoll, dann die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie des Directoriums, Nachmittag um 4 Uhr vornehmen zu wollen, und jetzt die Verhandlungen zu vertagen.

Schluß ½ 2 Uhr.

4. Sitzung am 8. Mai, Abends ½5 Uhr.

Vorsitzender: Forstrath Grabner. Zuerst findet die Einzeichnung in das Gründungsprotocoll Statt, sodann werden die Wahlzettel für den Präsidenten, Vicepräsidenten und das Directorium ausgefüllt und eingesammelt, und sogleich das Scrutinium vorgenommen.

Vorsitzender: Ich werde das Resultat der stattgehabten Wahlen mittheilen. Als Präsident ist einstimmig Seine Durchlaucht der Herr Fürst Schwarzenberg gewählt worden (Beifall); als Vicepräsident meine Wenigkeit (Beifall). Ich weiß zwar nicht, ob ich im Stande sein werde, dem in mich gesetzten ehrenvollen Vertrauen zu entsprechen; so viel jedoch in meinen Kräften liegt, werde ich nicht unterlassen zu thun, um dieses schmeichelhafte Vertrauen zu rechtfertigen.

Als Directoren sind gewählt worden:

1) Herr Fürst Jablonowsky mit 41 Stimmen,
2) Herr Graf Khünburg mit 41 Stimmen,
3) Herr Professor Großbauer mit 39 Stimmen,
4) Herr Forstmeister Seidel mit 38 Stimmen,
5) Herr Forstdirector Hlawa mit 36 Stimmen,
6) Herr Forstdirector Newald mit 35 Stimmen,
7) Herr Waldmeister Smetaczek mit 33 Stimmen,

8) Herr Ministerialsecretär Hausegger mit 30 Stimmen,
9) Herr Ministerialrath Feistmantel mit 23 Stimmen, und
10) Herr Graf von Hoyos mit 22 Stimmen.

Feistmantel. Ich kann das in mich gesetzte Vertrauen nur im hohen Grade würdigen, kann aber auch nicht umhin, die Bitte auszusprechen, daß ein anderes von den Mitgliedern, da auf mehrere eine große Zahl von Stimmen gefallen ist, meine Stelle als Directionsmitglied einnehmen wolle.

Da der Reichsforstverein ein Privatverein ist, welcher oft in Verhandlung mit der Regierung treten wird, und ich Referent des Forstwesens im Ministerium für Landescultur bin, so dürfte es nicht geeignet sein, einen Platz im Directorium dieses Vereines zu bekleiden.

Hausegger. Dieselbe Bitte muß auch ich aussprechen, indem ich als Ministerialsecretär oft in die Lage komme, in Abwesenheit des Herrn Referenten seine Stelle als solcher zu vertreten.

Bechtel. Wenn schon die Gründe des Herrn Ministerialrathes von der Art sind, daß wir in seine Bitte eingehen müssen, so unangenehm es auch ist, so muß ich doch bitten, daß der Herr Ministerialsecretär die auf ihn gefallene Wahl nicht zurückweisen möge.

Hausegger. So sehr ich mich auch dadurch geehrt fühle, so kann ich doch nicht übersehen, wie mich eine solche zweifache Stellung sowohl im Ministerium, als auch im Reichsforstvereine oft wird befangen machen.

Bechtl. Lassen Sie sich durch die Schwierigkeiten nicht abhalten, dem allgemeinen Wunsche der Versammung zu entsprechen.

Hausegger. Dieses ehrenvolle Vertrauen zwingt mich, demselben nachzukommen zu trachten. (Beifall.)

Vorsitzender. Da ich die Gründe, welche den Herrn Ministerialrath Feistmantel bewegen, seine Wahl nicht anzunehmen, wohl einsehe, so wäre der mit den nächst meisten Stimmen betroffene Herr als Directionsmitglied anzusehen, das ist der Herr Baron Widmann. (Beifall.)

Vorsitzender. Ich trage nunmehr darauf an, eine Depu-

tation zu wählen, welche sich zu Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg mit der Bitte zu begeben hätte, die auf ihn gefallene einstimmige Wahl zum Präsidenten annehmen zu wollen. Wie ihnen bereits bekannt ist, so habe ich alle Hoffnung, daß Se. Durchlaucht die Stelle annehmen werde, nachdem er sich schon gestern dahin ausgesprochen hat. Ich schlage daher vor, daß mehrere Herren sich vereinigen möchten, sich eine Stunde bei Sr. Durchlaucht zu erbitten, um ihm das Resultat der Wahl vorzutragen.

Ein Mitglied. Das Beste wird sein, wenn der Herr Forstrath uns diese Herren vorschlagen wollten.

Hausegger. Und wenn sich jedenfalls der Herr Forstrath selbst an die Spitze dieser Deputation stellt.

Vorsitzender. Ich glaube, daß vor allen die Herren Abgeordneten aus Böhmen geeignet sein dürften, diese Aufgabe zu übernehmen, welchen sich gewiß noch ein oder der andere Herr anschließen wird.

Fries. Ich bin gerne bereit, mich anzuschließen.

Feistmantel. Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Deputation doch nicht zu zahlreich sein sollte; vier Herren dürften wohl genügen, nämlich der Herr Forstrath Grabner, die zwei Herren aus Böhmen und Herr Graf Fries.

Graf Fries. Wie gesagt, bin ich ganz bereit, nur morgen ist es mir nicht möglich, da ich nicht in Wien sein werde.

Feistmantel. So dürfte also ein anderer Herr ersucht werden, als Ersatzmann für Herrn Grafen Fries mitzugehen.

Graf Fries. Ich werde jedenfalls dafür sorgen, daß entweder der Herr Graf Hoyos oder der Herr Fürst Jablonowsky sich anschließen.

Die Versammlung erklärt ihre Zustimmung.

Feistmantel. Es sei mir gestattet, noch einen weiteren Vorschlag zu machen. Nachdem der Reichsforstverein sich nunmehr constituirt hat, die Statuten aber hoffentlich die Gutheißung der Regie-

rung erlangen dürften; nachdem ferner sowohl das Präsidium, als auch das Directorium bereits gewählt sind, und nachdem in den Statuten die Bestimmung enthalten ist, daß der Reichsforstverein sich unter den Schutz eines Protectors stellt: so dürfte es angemessen sein, das Directorium zu ersuchen, die geeigneten Schritte einleiten zu wollen, um einen Protector zu finden und zur Annahme zu bewegen.

Ich glaube, daß eine nähere Bezeichnung der Person nicht zweckmäßig wäre, sondern trage nur darauf an, daß dieser Wunsch als Beschluß der Versammlung ausgesprochen werde.

(Allgemeine Zustimmung der Versammlung.)

Feistmantel. Noch habe ich einen Wunsch auszusprechen. Er betrifft die nächste Versammlung. In den Statuten ist die Bestimmung ausgedrückt, daß in der Regel die Gegenstände der Verhandlungen von der Versammlung selbst früher festgesetzt werden müssen; auch kann die Wirksamkeit des Vereines nicht eher beginnen, als bis er nach dem Vereinsgesetze gewissermaßen sanctionirt sein wird. Dessenungeachtet dürfte es zweckmäßig sein, den Anfang unserer Wirksamkeit möglichst zu beschleunigen, und daher die Deputationen der einzelnen Vereine aufzufordern, daß dieselben ihre etwaigen Anträge für die nächste Versammlung schriftlich übermitteln möchten.

Ullrich. Ich muß gestehen, daß ich mit vielen Wünschen auf dem Herzen hieher gekommen bin, in der Hoffnung sie zur Sprache bringen zu können; da dieß aber, wie ich einsehe, nicht möglich ist, so werde ich von der eben ausgesprochenen Erlaubniß Gebrauch machen und im Namen der Alpenländer und im Einvernehmen mit mehreren meiner Collegen verschiedene Anträge einsenden.

Es ist bekannt, daß das Forstwesen in unseren Alpenländern gänzlich darnieder liegt, obwohl ich mit dem aufrichtigsten Danke anerkenne, daß von Seite des hohen Ministeriums für Landescultur schon viel Zweckmäßiges geschehen ist, weßhalb wir auch mit den besten Hoffnungen erfüllt sind.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit noch zu erwähnen, daß zu Pfingsten die erste Versammlung des alpenländischen Forstvereines stattfinden wird, wozu ich Sie alle, meine Herren! auf das herzlichste einlade. Sie werden gewiß die wärmste Aufnahme finden und wir werden Ihnen zeigen, wo uns der Schuh drückt.

Vorsitzender. Ich glaube, daß wir unser Ziel glücklich erreicht haben und für dermalen unsere Versammlung mit der Beruhigung schließen können, wir haben ein heilbringendes Institut begründet. Ich spreche hiemit meinen Dank für Ihre gütige Theilnahme und Ausdauer während dieser zwei Tage aus, und erlaube mir, die Versammlung zu schließen.

Feistmantel. Erlauben Sie auch mir noch ein paar Worte zu sprechen und Ihnen unseren Dank für Ihre Theilnahme und Nachsicht mit unserer Leitung, insbesondere aber für Ihr zahlreiches Erscheinen auszudrücken. Ich zweifle nicht, daß wir das schönste Ziel erreichen werden, und sage Ihnen noch einmal meinen wärmsten Dank.

Ullrich. Meine Herren! Noch sind wir beisammen und noch haben wir eine Pflicht zu erfüllen, nämlich die, unseren Vorgängern in diesem Unternehmen zu danken, den Herren Vorständen aus Böhmen, Mähren und Schlesien und von Niederösterreich. Geben wir unseren Gefühlen einen Ausdruck, indem wir ihnen ein Hoch bringen: „hoch unserem verehrten Herrn Vicepräsidenten!"

Die ganze Versammlung stimmt ein: „Hoch! hoch! hoch!"

Vorsitzender. Ich weiß nicht, meine Herren! wie ich Ihnen für diese Güte danken soll.

Kamptner. Ebenso sind wir auch unseren Dank den zwei Herren schuldig, welche das Präsidium so gütig unterstützt haben.

Schluß 6 Uhr.

Am 9. Mai verfügte sich die hiezu bestimmte Deputation, bestehend aus den Herren: Fürst Jablonowsky, Forstmeister Seidel und Nußbaumer und dem Vorsitzenden, zu Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Adolf von Schwarzenberg, um demselben die Wahl zum Präsidenten des österreichischen Reichsforstvereines anzuzeigen, und um deren Annahme Namens der Versammlung zu bitten. — Se. Durchlaucht empfing die Deputation auf das Freundlichste, und erklärten sich, die Wahl zum Präsidenten des österreichischen Reichsforstvereines vorerst für die Dauer eines Jahres annehmen zu wollen.

Der Vorsitzende:
Grabner.

Die Schriftführer:
Bauer,
Reiser.

Relation

der vom Westgalizischen Forstvereine als Beisitzer zur Gründung eines Reichsforstvereines nach Wien abgesendeten Deputation.

In Folge des Beschlußes der am 23. März d. J. in Wadowice abgehaltenen General-Versammlung begaben sich die gefertigten Deputirten am 4. Mai auf die Reise nach Wien, woselbst sie am 5. Mai früh eintrafen. Nachdem der 5te und 6te Mai mit den Aufwartungen bei den Ministerialbehörden und sonstigen nothwendigen Besuchen zugebracht wurde, fand noch am Abende des 6ten Mai eine Vorversammlung der anwesend seienden Forstwirthe und Freunde des Forstwesens statt, um sich gegenseitig persönlich kennen zu lernen, und über den Gegenstand der Constituirung des Reichsforstvereines vorläufig die Ansichten zu vernehmen. — Bei dieser ziemlich zahlreich zusammengetretenen Vorversammlung wurden von mehreren Seiten Zweifel über die Art, auf welche ein Reichsforstverein überhaupt, bestehen könne, aufgeworfen, es waren dieß jedoch nur die individuellen Ansichten, welche hier ausgesprochen wurden ohne weitere Absicht auf irgend eine Art das Unternehmen dadurch zu hindern oder zu fördern.

Am 7ten Mai früh wurde die Versammlung im n. ö. Landhause eröffnet. Die Zahl der Anwesenden betrug 87. An Forstvereinen und forstlichen Sektionen der landwirthschaftlichen Gesellschaften, so wie an landwirthschaftlichen Gesellschaften selbst, waren vertreten.

1. Der böhmische Forstverein durch 3 Abgeordnete.
2. Die mährisch-schlesische Forstsection durch 4 Abgeordnete.
3. Der westgalizische Forstverein durch 3 Abgeordnete.
4. Der ungarische Forstverein durch 3 Abgeordnete.
5. Der kroatisch-slavonische Forstverein durch 1 Abgeordneten.
6. Der Forstverein der Alpenländer durch 4 Abgeordnete.
7. Der steiermärkische Forstverein durch 1 Abgeordneten.
8. Die k. k. galizische landwirthschaftliche Gesellschaft zu Lemberg durch 3 Abgeordnete, und endlich
9. und 10. Die k. k. patriotisch ökonomische Gesellschaft in Prag und die Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach jede durch einen der Herrn Abgeordneten der respektiven Forstvereine.

Die Versammlung wählte den Herrn Forstrath Grabner zu ihrem Vorsitzenden, welcher die Herrn Ministerialrath Feistmantel und Forstmeister Seidel ersuchte, ihm als Beisitzer zu unterstützen. Zwei Schriftführer und ein Stenograf vervollständigten das Bureau.

Im Allgemeinen machten sich bei den lebhaft sich entspinnenden Diskussionen, zwei Hauptansichten geltend, die eine wollte die Vertretung organischer und allgemeiner forstlicher Interessen nur durch Deputationen der einzelnen Vereine geschehen lassen, dem Reichsforstvereine aber als freiem Vereine, der durch Individualitäten gebildet wird, nur das Feld der Wissenschaft überlassen.

Die zweite Hauptansicht war die, dem Reichsforstvereine, als einem freien Vereine, die Vertretung sowol der organischen als auch der wissenschaftlichen Fragen zu überlassen, und die Abstimmungen nach Köpfen und nicht nach Vereinen vorzunehmen. — Die letztere Ansicht behielt nach längeren Debatten die Oberhand, und wurde nur dadurch

einigermassen modifizirt, daß durch Einschreiten der Herrn Deputirten der k. k. galizischen Landwirthschaftsgesellschaft der Zusatz angenommen wurde, »daß bei Eingaben an die hohe Regierung die Ansichten der Minorität, wenn sie die eines Vereines sind und motivirt und schriftlich niedergelegt werden mit vorzulegen sind.«

Nach dem Wortlaute unserer Instruktion welche im §. 2 lautet: »Der westgalizische Forstverein tritt dem Reichsforstvereine nur dann bei, wenn selber aus Deputationen der einzelnen Kronlandsvereine bestehet, mit Ausschluß aller ständigen und Ehrenmitglieder« konnten wir den Beitritt des Westgalizischen Forstvereins, als solchen, nicht erklären, sondern mußten uns vorbehalten die Endbestimmung dem Majoritätsbeschluße aller Vereinsmitglieder zu überlassen, was übrigens die bei Berathung der Vereinstatuten gefaßten Beschlüße hinreichend motiviren.

Da die berathenen und beschloßenen Statuten, wie solche endgültig verfaßt wurden, noch nicht gedruckt werden konnten, so müssen wir uns darauf beschränken auszugsweise hier diejenigen Punkte anzuführen, welche eine Veränderung mit dem ursprünglichen Entwurfe erlitten. Die unterstrichenen Worte und Sätze, sind die Zusätze und Veränderungen. Ganz ausfallende Stellen sind nicht besonders angeführt.

§. 1, 2 und 3 unverändert, laut Entwurf.

§. 4. Der Reichsforstverein stellt sich unter den Schutz eines Protektors und wählt sich ein Direktorium bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern. Sitz des Direktoriums ist die Haupt- und Residenzstadt des Kaiserreiches.

§. 5. Die aus freiem Ermessen dem Reichsforstvereine beigetretenen Waldbesitzer, Forstmänner und sonstigen Freunde des Forstwesens, werden als ständige Mitglieder be-

zeichnet. Sie verpflichten sich jährlich mindestens Zwei Gulden C. Mze an die Vereinskasse zu zahlen. Ihr Eintritt in den Verein erfolgt gleich bei Konstituirung desselben durch eigenhändige Eintragung ihres Namens für sich und durch sie für andere in das betreffende Protokoll und Vorausbezahlung des zu leistenden Jahresbeitrages oder nach erfolgter Konstituirung des Vereins durch schriftliches Ansuchen bei dem Direktorium und Einzahlung eines bestimmten jährlichen Beitrages.

§. 6. Alle ständigen Mitglieder erhalten eine Aufnahms-Urkunde, ferner Vereinskarten (Legitimationskarten) und die Vereinsstatuten.

Die Vereinskarten gelten für das laufende Jahr, und werden jedesmal nach Berichtigung der jährlichen Beitragsleistung ausgefertigt.

Diese hat in der Regel innerhalb erster drei Monate des neuen Jahres statt zu finden. Das Direktorium ist berechtiget Männern von nicht unbescholtenen Rufe die Aufnahme zu versagen.

§. 7, 8 und 9 unverändert.

§. 10. Das Direktorium wird von den ständigen und zeitlichen Vereins-Mitgliedrrn für 3 Jahre erwählt, die Mitglieder des Direktoriums besorgen die Vereinsgeschäfte als ein Ehrenamt. — Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vereinsversammlungen und im Direktorium, leitet die Besprechungen, formulirt die gefaßten Beschlüße, sorgt für deren Ausführung, vorbereitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach Außen. — Der Vice-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. — Ein Sekretär besorgt die schriftliche Geschäftsführung des Kassa- und Rechnungswesen, und alle Kanzlei-Angelegenheiten mit Hilfe der nach Erforderniß hiefür besonders aufzustellenden und aus den Mitteln des Vereins zu bezahlenden Individuen.

§. 11. Entscheidungen des Direktoriums können nur unter dem Zusammentritt von wenigstens 3 Mitgliedern

desselben erfolgen. Bei gleicher Summenzahl steht die Entscheidung dem Vorsitzenden zu.

§. 12. Der Reichsforstverein hält in der Regel jährlich eine Versammlung. Das Direktoriums tritt so oft zusammen, als es für nothwendig findet, um den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Versammlungen des Reichsforstvereins haben in Wien statt zu finden.

§. 13. Als Zeitschrift des Reichsforstvereins wird vorläufig die österreichische Vierteljahrschrift für Forstwesen erklärt, den Zeitschriften des Forstverein der verschiedenen Kronländer ist es jedoch ebenfalls gestattet die Mittheilungen des Reichsforstvereines bekannt zu geben.

§. 14. Unverändert.

§. 15. Unverändert; mit dem Zusatze: Wichtige Gegenstände, welche einen Bericht oder Antrag an die Staatsverwaltung zur Folge haben, können nur dann zu einer endgültigen Abstimmung gebracht werden, wenn sie im Programm enthalten waren.

§. 16. Jedenfalls müssen bei den ordentlichen Jahres Versammlungen folgende Gegenstände verhandelt werden.

a. Die Nachweisung dessen, was durch den Verein und das Direktorium im Laufe des letzten Jahres bewerkstelliget wurde,
b. Die Geldrechnung über das eben abgelaufene Jahr,
c. Der Voranschlag für das nächste Jahr,
d. Die vorzunehmende Wahl von Mitgliedern des Direktoriums,
e. Die allenfällige Abänderung der Vereins-Statuten oder die etwaige Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Abänderung der Vereins-Statuten, oder gänzliche Auflösung des Vereins, können nur erfolgen, wenn der Antrag dazu von der letzten

Versammlung ausging und sich ⅔ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

§. 17. Das Direktorium hat sämmtliche zu verhandelnde Gegenstände in ein Programm zusammenzufassen, und dieses Programm nebst der Einladung in der Regel wenigstens drei Monate vor Abhaltung derselben durch die Wiener Zeitung und durch besondere Zuschriften an die Forstvereine und forstlichen Sektionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer bekannt zu geben.

Findet es sich aus Anlaß spezieller Fälle, zu deren Erledigung bestimmt, eine außerordentliche Versammlung auszuschreiben, so genügt im Drange der Umstände auch eine kürzere Zeit der Bekanntgebung §. 18 u. 19 unverändert.

§. 20. Die Beschlüße des Reichsforstvereins sollen für die Forstvereine und forstlichen Sektionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer nur insoferne bindend sein, als ihre Abgeordneten die zustimmende schriftliche Erklärung mit Berufung auf die ihnen ertheilte Vollmacht ausgesprochen haben. Wenn vom Reichsforstverein Beschlüsse gefaßt wurden, zu welchen die Kronlandsvereine durch ihre Abgeordneten ihre Zustimmung gegeben haben, so sind diese Beschlüsse von dem Reichsforstvereine nicht nur in seinem Namen, sondern auch im Namen aller zustimmenden Kronlands-Vereine in Ausführung zu bringen. Insofern es sich jedoch hierbei um Vertretung bei der Staatsverwaltung handelt, sind auch die schriftlichen motivirten Minoritäts-Gutachten der betreffenden Kronlandsvereine vorzulegen.

Die Protokolle werden durch die Vereinschrift veröffentlicht.

§. 22 u. 23 unverändert.

Die Deputirten haben zwar Antheil genommen an den Diskussionen über die einzelnen §. der Statuten, blieben, jedoch bei Gelegenheit der Erörterung des §. 9. »über die Art der Abstimmung«, wo sie ihrer Instruktion zu Folge darauf drangen, das die Abstimmungen, besonders über organische Fragen, nicht nach den einzelnen Stimmen, sondern nach Vereinen statt zu finden hätten, in der Minorität obschon unterstützt durch die Deputation der k. k. galizischen Landwirthschaftsgesellschaft, so wie der mährischschlesischen Forstsektion, und konnten ihrer Instruktionen folgend voraussehen, daß sie nicht in der Lage sein würden, als Vereinsdeputirte dem Reichsforstvereine ein Namen des westgalizischen Forstvereines beizutreten.

Nachdem die Statuten auf diese Weise regulirt worden waren, fand eine Abstimmung über das Ganze nach Vereinen statt, und es erklärten die Deputirten des ungarischen Forstvereines sich damit einverstanden, behielten sich jedoch die Ratifikation in der nächsten Versammlung vor, diese Deputation aber konnte aus den oben auseinander gesetzten Gründen ihren Beitritt nicht erklären es der Bestimmung des westgalizischen Vereins überlassend, ob selber sich bewogen finden wird beizutreten. Alle übrigen Deputationen waren ungedingt einverstanden.

Er wurde hierauf zur Einzeichnung derjenigen Mitglieder geschritten, welche dem Reichsforstvereine als ständige Mitglieder beizutreten sich erklärten, und diese, welche hiermit den Kern des Vereins bildeten, schritten ferner zur Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und der 10 Direktoren. Als Präsident wurde Sr. Durchlaucht der Herr Fürst Adolf Schwarzenberg einstimmig, als Vicepräsident der Herr Forstrath Grabner gewählt, zu Direktoren die Herren Furst Jablonowski, Graf Kühnburg, Professor Großbauer, Forstmeister Seidel, Forstdirektor Hlawa, Forstdirektor Newald, Waldmeister Smetaczek, Ministerialsekretär Haussegger, Graf Hoyos und Baron Widmann.

Nachdem auf diese Weise die Konstituirung des Reichsforstvereins vor sich gegangen war, wurde, um 6 Uhr Abends am 8 Maj die Versammlung geschlossen. Der 9 und 10 Maj wurde von den Deputirten dazu verwendet, um die nothwendigen Abschiedsbesuche zu machen, und am 10 Abends die Reise nach Hause angetreten.

Die gefertigten Deputirten entledigen sich hiermit der ihnen gegebenen Mandate, es dem Ermessen des Westgalizischen Forstvereins ganz überlassend, ob selber den Beitritt zum Reichsforstvereine als ersprießlich ansiehet oder nicht, sie glauben aber ganz im Sinne der ihnen gegebenen Instruktion gehandelt zu haben, wenn sie den Westgalizischen Forstverein auf keine Weise in seinem Handeln gebunden haben.

Wieliczka am 1 Juni 1852.

A. Thieriot	**Peter Gross**	**Stan. v. Mieroszewski**
d. Z. Vereins-Vorstand als Deputirter.	d. Z. Stellvertreter des Vorstandes als Deputirter.	auf Chrzanow als Deputirter.

Jahres-Schrift

des

westgalizischen

Forst-Vereins.

Drittes Heft.

Bielitz, 1853.

Gedruckt bei Karl Prochaska.

(In Commission bei Ludwig Zamarski.)

Uebersicht.

I. Vereinssachen und Relationen.

1) Relation über die Verhandlungen des westgalizischen Forstvereins bei der außerordentlichen Versammlung zu Wadowice am 23ten März 1852.

2) Relation der vom westgalizischen Forstvereine wegen Gründung eines Reichs-Forstvereines zum Beisitz nach Wien gesendeten Deputation.

3) Mittheilung betreffend die dritte ordentliche Versammlung des westgalizischen Forstvereins zu Bochnia am 22ten September 1852.

4) Relation des erzhzgl. Waldbereiters Rzehak als Vereins-Abgeordneten bei der Versammlung der mährisch-schlesischen Forstsection zu Olmütz am 2ten October 1852.

5) Relation des Vereinsmitgliedes v. Mieroszewski als Vereins-Abgeordneten bei der Versammlung der Krakauer k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Krakau am 28. Februar 1853.

II. Vorträge und Aufsätze.

6) Vortrag des k. k. Oberförsters Schwestka über die Fällungszeit des Holzes.

7) Vortrag des k. k. Forstrathes Thieriot über dasselbe Thema.

8) Vortrag des Oberförsters Brosig über die in dem galizischen Hochgebirge anzuwendende Schlagwirthschaft.

9) Beitrag zur Frage über Ablösung der Waldservituten von Oberförster Jakesch.

10) Mittheilungen über die Waldverhältnisse des Rzeszower Kreises von Waldmeister Koja.

11) Mittheilungen über die Waldverhältnisse des Herzogthumes Krakau vom k. k. Forstrath Thieriot.

III. Verschiedenes.

12) Ministerielle Mittheilungen.

13) Mittheilung von Seiten der Geschäftsleitung des ungarischen Forstvereins.

14) Kaiserliches Forstgesetz vom 3. December 1852.

15) Veränderungen im Stande der Vereinsmitglieder.

16) Verzeichniß der Vereinsmitglieder am 1. Juni 1853.

17) Programm zur Bewerbung um die von Sr. k. k. Apost. Majestät für die Aufforstung öder Hochgebirgsflächen allergnädigst bestimmten Prämien (eingesendet vom Directorium des Reichs-Forstvereines).

I. Vereinssachen und Relationen.

1. Relation über die Verhandlungen des westgalizischen Forstvereins bei der außerordentlichen Versammlung in Wadowice am 23. März 1852.

Veranlassung dieser außerordentlichen Versammlung war die vom böhmischen Forstverein ausgehende Idee, einen Reichs-Forstverein zu bilden mit einem Directorium in der Reichs-Hauptstadt, dessen hauptsächlichster Zweck Förderung der allgemeinen forstlichen Interessen aller Kronländer wäre.

Vor Allem wurde der uns zugeschickte Statuten-Entwurf des projectirten Reichs-Forstvereins geprüft und die Modalitäten berathen, unter welchen der westgalizische Forstverein den Anschluß an den Reichs-Forstverein, im Fall derselbe sich wirklich constituiren sollte, anbahnen würde. Diese Berathungen führten zu dem Beschluß, daß der westgalizische Forstverein bei der Constituirung des Reichs-Forstvereines im Monate Mai durch Abgeordnete aus seiner Mitte repräsentirt würde, denen nachstehende Instruction gegeben wurde:

1) Die Selbstständigkeit des westgalizischen Forstvereins ist in jeder Beziehung zu wahren.
2) Der westgalizische Forstverein erklärt den Anschluß an den Reichs-Forstverein, wenn derselbe, bloß aus Abgeordneten der Kronlands-Vereine bestehend, sich nur mit allgemein wichtigen organischen Fragen befaßt. Soll es aber ein wissenschaftlicher Verein sein, dann sei er ein aus freier Wahl und Aufnahme seiner Mitglieder bestehender, ohne die Kronlands-Vereine zu Deputationen zu verpflichten.
3) Die Abgeordneten können nur dann handeln, wenn sie complet sind d. h. wenn ein Waldbesitzer, ein kais.-königlicher und ein Privat-Forstbeamter anwesend sind.
4) In allen übrigen Angelegenheiten ertheilt der westgalizische Forstverein seinen Abgeordneten unumschränkte Vollmacht.

Die Anzahl der Abgeordneten wurde auf drei festgesetzt und zwar in der Art, daß ein Waldbesitzer, ein kais.-königlicher und ein Privat-Forstbeamter zu wählen sind.

Das Wahlergebniß ist folgendes:

Zu Abgeordneten wurden gewählt

Herr Stanislaus von Mieroszewski, Gutsbesitzer auf Chrzanów,

„ Albert Thieriot, k. k. Forstrath in Wieliczka,

„ Peter Groß, k. erzh. Waldbereiter in Górka;

zu Ersatzmännern:

Herr Hieronymus Freiherr von Borowski, Gutsbesitzer auf Tluczan.

„ Stonawski, k. k. subst. Bezirks-Oberförster in Byczyna.

„ Johann Rzehak, k. erzh. Waldbereiter in Krzyżowa.

Ferner wurden die Themate berathen und festgestellt, die bei der Versammlung in Bochnia im September d. J. zur Discussion kommen sollen und das Programm dieser Versammlung entworfen, um veröffentlicht zu werden.

Slatinski,
Schriftführer.

2. Relation der vom westgalizischen Forstvereine wegen Gründung eines Reichs-Forstvereines zum Beisitz nach Wien abgesendeten Deputation.

In Folge Beschlusses der am 23. März d. J. in Wadowice abgehaltenen General-Versammlung begaben sich die gefertigten Deputirten am 4. Mai auf die Reise nach Wien, woselbst sie am 5. früh eintrafen. Nachdem der 5. und 6. Mai mit Aufwartungen bei den Ministerial-Behörden und sonstigen nothwendigen Besuchen zugebracht war, fand noch am Abend des 6. Mai eine Vor-Versammlung der anwesenden Forstwirthe und Freunde des Forstwesens statt, um sich gegenseitig persönlich kennen zu lernen und über den Gegenstand der Constituirung des Reichs-Forstvereines vorläufig die Ansichten zu vernehmen. Bei dieser ziemlich zahlreich zusammengetretenen Vor-Versammlung wurden von mehreren Seiten Zweifel über die Art, wie ein Reichs-Forstverein überhaupt bestehen könne, aufgeworfen: es waren dieß jedoch nur individuelle Ansichten, welche hier ausgesprochen wurden ohne weitere Absicht auf irgend eine Art das Unternehmen dadurch zu hindern oder zu fördern. Die Versammlung wurde am 7. Mai früh im n.-ö. Landhause eröffnet. Die Zahl der Anwesenden betrug 87. An Forstvereinen und forstlichen Sectionen der landwirthschaftlichen Gesellschaften so wie an landwirthschaftlichen Gesellschaften selbst waren vertreten:

1. der böhmische Forstverein durch drei Abgeordnete,
2. die mährisch-schlesische Forstsection durch vier Abgeordnete,
3. der westgalizische Forstverein durch drei Abgeordnete,
4. der ungarische Forstverein durch drei Abgeordnete,
5. der kroatisch-slavonische Forstverein durch einen Abgeordneten,
6. der Forstverein der Alpenländer durch vier Abgeordnete,
7. der steiermärkische Forstverein durch einen Abgeordneten,
8. die k. k. galizische landwirthschaftliche Gesellschaft zu Lemberg durch drei Abgeordnete, und endlich

9. und 10. die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag und die Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach jede durch einen der Herren Abgeordneten der respectiven Forstvereine.

Die Versammlung wählte Herrn Forstrath Grabner zu ihrem Vorsitzenden, welcher die Herren Ministerialrath Feistmantel und Forstmeister Seidel ersuchte ihn als Beisitzer zu unterstützen. Zwei Schriftführer und ein Stenograph vervollständigten das Bureau.

Im Allgemeinen machten sich bei den lebhaft sich entspinnenden Discussionen zwei Hauptansichten geltend. Die eine wollte die Vertre-

tung organischer und allgemein forstlicher Interessen nur durch Deputationen der einzelnen Vereine geschehen lassen, dem Reichs-Forstvereine aber, als freiem Vereine, der durch Individualitäten gebildet wird, nur das Feld der Wissenschaft überlassen.

Die zweite Hauptansicht war die, dem Reichs-Forstvereine, als einem freien Vereine, die Vertretung sowohl der organischen als auch der wissenschaftlichen Fragen zu überlassen und die Abstimmung nach Köpfen und nicht nach Vereinen vorzunehmen. Die letztere Ansicht behielt nach längeren Debatten die Oberhand und wurde nur dadurch einigermaßen modificirt, daß durch Einschreiten der Herren Deputirten der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft der Zusatz angenommen wurde, „daß bei Eingaben an die hohe Regierung die Ansichten der Minorität, wenn sie die eines Vereines sind und motivirt und schriftlich niedergelegt werden, mit vorzulegen sind."

Nach dem Wortlaut unserer Instruction, welche §. 2 lautet: „Der westgalizische Forstverein tritt dem Reichs-Forstvereine nur dann bei, wenn selber aus Deputationen der einzelnen Kronlands-Vereine besteht mit Ausschluß aller ständigen und Ehren-Mitglieder" konnten wir den Beitritt des westgalizischen Forstvereins, als solchen, nicht erklären, sondern mußten uns vorbehalten die Endbestimmung dem Majoritätsbeschlusse aller Vereinsmitglieder zu überlassen, was übrigens die bei Berathung der Vereins-Statuten gefaßten Beschlüsse hinreichend motiviren.

Da die berathenen und beschlossenen Statuten, wie solche endgültig verfaßt wurden, noch nicht gedruckt werden konnten, so müssen wir uns darauf beschränken, auszugsweise hier diejenigen Puncte anzuführen, welche eine Veränderung mit dem ursprünglichen Entwurfe erlitten. Die weitläufiger gedruckten Worte und Sätze sind die Zusätze und Veränderungen. Ganz ausfallende Stellen sind nicht besonders angeführt.

§. 1, 2 und 3 unverändert, laut Entwurf.

§. 4. Der Reichs-Forstverein stellt sich unter den Schutz eines Protectors und wählt sich ein Directorium bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern. Sitz des Directoriums ist die Haupt- und Residenzstadt des Kaiserreiches.

§. 5. Die aus freiem Ermessen dem Reichs-Forstvereine beigetretenen Waldbesitzer, Forstmänner und sonstigen Freunde des Forstwesens werden als ständige Mitglieder bezeichnet Sie verpflichten sich jährlich mindestens zwei Gulden CMze an die Vereinskasse zu zahlen. Ihr Eintritt in den Verein erfolgt gleich bei Constituirung desselben

durch eigenhändige Eintragung ihres Namens für sich und durch sie für andere in das betreffende Protokoll und Vorausbezahlung des zu leistenden Jahresbeitrages oder, nach erfolgter Constituirung des Vereins, durch schriftliches Ansuchen bei dem Directorium und Einzahlung eines bestimmten jährlichen Beitrages.

§. 6. Alle ständigen Mitglieder erhalten eine Aufnahms-Urkunde, ferner Vereinskarten (Legitimationskarten) und die Vereins-Statuten.

Die Vereinskarten gelten für das laufende Jahr und werden jedesmal nach Berichtigung der jährlichen Beitragsleistung ausgefertigt.

Diese hat in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres stattzufinden. Das Directorium ist berechtiget, Männern von nicht unbescholtenem Rufe die Aufnahme zu versagen.

§. 7, 8 und 9 unverändert.

§. 10. Das Directorium wird von den ständigen und zeitlichen Vereins-Mitgliedern auf drei Jahre erwählt; die Mitglieder des Directoriums besorgen die Vereinsgeschäfte als ein Ehrenamt. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vereins-Versammlungen und im Directorium, leitet die Besprechungen, formulirt die gefaßten Beschlüsse, sorgt für deren Ausführung, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach Außen. Der Vice-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Ein Sekretär besorgt die schriftliche Geschäftsführung des Kassa- und Rechnungswesens und alle Kanzlei-Angelegenheiten mit Hülfe der, nach Erforderniß hiefür besonders aufzustellenden und aus den Mitteln des Vereins zu bezahlenden Individuen.

§. 11. Entscheidungen des Directoriums können nur unter dem Zusammentritt von wenigstens drei Mitgliedern desselben erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl steht die Entscheidung dem Vorsitzenden zu.

§. 12. Der Reichs-Forstverein hält in der Regel jährlich eine Versammlung. Das Directorium tritt so oft zusammen, als es dieß für nothwendig findet, um den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Versammlungen des Reichs-Forstvereines haben in Wien stattzufinden.

§. 13. Als Zeitschrift des Reichs-Forstvereines wird vorläufig die „Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen" erklärt; den Zeitschriften der Forstvereine der verschiedenen Kronländer ist es jedoch ebenfalls gestattet die Mittheilungen des Reichs-Forstvereines bekannt zu geben.

§. 14 unverändert.

§. 15 unverändert mit dem Zusatze: Wichtige Gegenstände, welche einen Bericht oder Antrag an die Staatsverwal-

tung zur Folge haben, können nur dann zu einer endgültigen Abstimmung gebracht werden, wenn sie im Programm enthalten waren.

§. 16. Jedenfalls müssen bei den ordentlichen Jahres-Versammlungen folgende Gegenstände verhandelt werden:

a) Nachweisung dessen, was durch den Verein und das Directorium im Laufe des letzten Jahres bewerkstelliget wurde;
b) die Geldrechnung über das eben abgelaufene Jahr,
c) der Voranschlag für das nächste Jahr,
d) die vorzunehmende Wahl von Mitgliedern des Directoriums,
e) allenfällige Abänderung der Vereins-Statuten oder etwaige Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Abänderung der Vereins-Statuten oder gänzliche Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn der Antrag dazu von der letzten Versammlung ausging und sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

§. 17. Das Directorium hat sämmtliche zu verhandelnde Gegenstände in ein Programm zusammenzufassen und dieses Programm nebst der Einladung in der Regel wenigstens drei Monate vor Abhaltung derselben durch die Wiener Zeitung und durch besondere Zuschriften an die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer bekannt zu geben.

Findet es sich aus Anlaß specieller Fälle, zu deren Erledigung, bestimmt eine außerordentliche Versammlung auszuschreiben, so genügt im Drange der Umstände auch eine kürzere Zeit der Bekanntgebung.

§. 18 und 19 unverändert.

§. 20. Die Beschlüsse des Reichs-Forstvereins sollen für die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer nur insofern bindend sein, als ihre Abgeordneten die zustimmende schriftliche Erklärung mit Berufung auf die ihnen ertheilte Vollmacht ausgesprochen haben. Wenn vom Reichs-Forstverein Beschlüsse gefaßt wurden, zu welchen die Kronlands-Vereine durch ihre Abgeordneten ihre Zustimmung gegeben haben, so sind diese Beschlüsse von dem Reichs-Forstvereine nicht nur in seinem Namen, sondern auch im Namen aller zustimmenden Kronlands-Vereine in Ausführung zu bringen. Insofern es sich jedoch hierbei um Vertretung bei der Staatsverwaltung handelt, sind auch die schriftlichen motivirten Minoritäts-Gutachten der betreffenden Kronlands-Vereine vorzulegen.

Die Protokolle werden durch die Vereinsschrift veröffentlicht. §. 22 und 23 unverändert.

Die Deputirten haben zwar Antheil genommen an den Discussionen über die einzelnen §§. der Statuten, blieben jedoch bei Gelegenheit der Erörterung des §. 9 „über die Art der Abstimmung", wo sie ihrer Instruction zufolge darauf drangen, daß die Abstimmungen, besonders über organische Fragen, nicht nach den einzelnen Stimmen, sondern nach Vereinen stattzufinden hätten, in der Minorität, obschon unterstützt durch die Deputation der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft so wie der mährisch-schlesischen Forstsection, und konnten ihrer Instruction folgend voraussehen, daß sie nicht in der Lage sein würden als Vereinsdeputirte dem Reichs-Forstvereine im Namen des westgalizischen Forstvereines beizutreten.

Nachdem die Statuten auf diese Weise regulirt waren, fand eine Abstimmung über das Ganze nach Vereinen statt, und es erklärten die Deputirten des ungarischen Forstvereines sich damit einverstanden, behielten sich jedoch die Ratification für die nächste Versammlung vor; unterzeichnete Deputation aber konnte aus den oben auseinander gesetzten Gründen ihren Beitritt nicht erklären, es der Bestimmung des westgalizischen Vereines überlassend, ob selber sich bewogen finden würde beizutreten. Alle übrigen Deputationen waren unbedingt einverstanden.

Es wurde hierauf zur Einzeichnung derjenigen Mitglieder geschritten, welche dem Reichs-Forstvereine als ständige Mitglieder beizutreten sich erklärten, und diese, welche hiermit den Kern des Vereines bildeten, schritten ferner zur Wahl des Präsidenten, Vice-Präsidenten und der zehn Directoren. Als Präsident wurde Se. Durchlaucht der Herr Fürst Adolph Schwarzenberg einstimmig, als Vicepräsident der Herr Forstrath Grabner gewählt, zu Directoren die Herren Fürst Jablonowski, Graf Kübnburg, Professer Großbauer, Forstmeister Seidel, Forstdirector Hlawa, Forstdirector Newald, Waldmeister Smetaczek, Ministerialsecretär Hausegger, Graf Hoyos und Baron Wiedmann.

Nachdem auf diese Weise die Constituirung des Reichs Forstvereins vor sich gegangen war, wurde am 8. Mai Abends 6 Uhr die Versammlung geschlossen. Der 9 und 10 Mai wurde von den Deputirten zu den nothwendigen Abschiedsbesuchen verwendet und am 10. Abends die Reise nach Hause angetreten.

Die gefertigten Deputirten entledigen sich hiermit des ihnen gegebenen Mandates, es dem Ermessen des westgalizischen Forstvereins ganz überlassend, ob selber den Beitritt zum Reichs-Forstvereine als ersprießlich ansiehet, oder nicht; sie glauben aber ganz im Sinne der ihnen

gegebenen Instruction gehandelt zu haben, wenn sie den westgaliziſchen Forſtverein auf keine Weiſe in ſeinem Handeln gebunden haben.

Wieliczka den 1. Juni 1852.

A. Thieriot,	Peter Groß,	St. v. Mieroſzewski
d. Z. Vereins-	d. Z. Stellvertreter	auf Chrzanow,
Vorſtand,	des Vorſtandes,	als Deputirter.
als Deputirter.	als Deputirter.	

3. Mittheilung betreffend die dritte ordentliche Versammlung des westgalizischen Forstvereins zu Bochnia am 22. September 1852.

Da die Relation über die Verhandlungen bei dieser Versammlung den Herren Mitgliedern besonders abgedruckt mitgetheilt wurde und sich überdieß in der Oesterreichischen Vierteljahrsschrift III. Band 1. Heft einbezogen findet, so beschränkt man sich hier nur auf die Anführung der zur Verhandlung gebrachten Themate:

1) Welche Fällungszeit ist zu wählen und welche Methode dabei anzuwenden, um mit Vermeidung von Auslagen und Umgehung kostspieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Bauholzmateriale zu gewinnen?
2) Mit welchem Erfolge wurden in den Gebirgsgegenden der galizischen Beskiden Lärchen-Culturen vorgenommen; wie waren ihre Wachsthumsverhältnisse bis zum 25—30 Lebensjahre und wie zeigte sich ihr ferneres Wachsthum, mit Berücksichtigung reiner und gemischter Bestände? Läßt sich mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse und die herrschenden Elementar-Einflüsse ein schönes werthvolles Baumateriale erwarten, und welches war das Ergebniß bei Verkohlungen?
3) Hat in den galizischen Gebirgen der Kahlhieb vor den Dunkelschlägen den Vorzug, und ist es nothwendig auch theilweise die Plänterwirthschaft anzuwenden? Wie sind die Sicherungsstreifen, um selbe zweckentsprechend zu führen, zu behandeln, und welche Regeln sind bei einer solchen Anlage besonders zu beachten?
4) Welches Cultur-Verfahren wäre anzuwenden, um mit Erfolg dem sichtbaren Verschwinden der Eichenwälder entgegenzuarbeiten, da diesem den vorliegenden Erfahrungen zufolge durch natürliche Verjüngung nicht hinreichend vorgebeugt ist?
5) Welche Erfahrungen liegen vor über Benutzung des überständigen Holzes im Hochgebirge zur Pottasch-Fabrication, und ist diese Verwerthung des Holzes vortheilhaft, oder nicht?
6) Welches würden bei Anlage von Eichen-Saat- und Pflanzgärten die festzustellenden Regeln, die Auswahl des Ortes, Zubereitung des Bodens und sonstige Verfahren überhaupt betreffend, sein, mit besonderer Rücksicht auf Anlage von Eichen-Schälwaldungen zum Behufe der Producirung der Gärberrinde?

7) Welche Arbeitskräfte sind mit Rücksicht auf die verschiedenen Boden- und Ortsverhältnisse zur Ausführung der verschiedenen Saat- und Pflanzmethoden per niederöstr. Joch erforderlich?

8) Welche Standentfernung der Holzpflanzen hat sich in den verschiedenen Orts- und Bodenverhältnissen und bei den einzelnen Holzarten als die vortheilhafteste mit Rücksicht auf Zuwachs und Schluß gezeigt?

9) Welche Arbeitslöhne sind in den verschiedenen Gegenden bei Gewinnung der forstlichen Rohproducte, namentlich des Brennholzes, gebräuchlich; und welches sind die Ursachen, daß in vielen Gegenden Galiziens, namentlich im Wadowicer Kreise, so großer Mangel an Waldarbeitern besteht, und wie ist diesem Uebelstande abzuhelfen?

10) Verhandlung über nachstehende ständige Themate:

a) Welche Wahrnehmungen wurden seit der letzten Versammlung über Insectenschäden gemacht, welche Mittel dagegen angewendet und mit welchem Erfolge?

b) Mittheilungen über neue oder noch wenig gekannte Erscheinungen und Ereignisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens.

c) Forststatistische Mittheilungen.

4. Relation des erzh. Waldbereiters Rzehak als Vereins-Abgeordneten für die Versammlung der mähr.-schlesischen Forstsection zu Olmütz am 2. October 1852.

In Folge der bei der dießjährigen Versammlung zu Bochnia auf mich gefallenen höchst ehrenvollen Wahl, den westgaliz. Forstverein bei der nachbarlichen Versammlung der Forstsection für Mähren und Schlesien zu Olmütz zu repräsentiren, trat ich die Reise am 30. Septbr. an, traf am 1. Oktober in Olmütz ein, wo ich am selben Tage dem Vereinsvorstande, Herrn Forstinspector Weeber, mich vorstellte. Am 2. October ward ich durch den Herrn Vereinsvorstand in den höchst sinnreich mit forstlichen Emblemen decorirten Sitzungssaal geleitet, den versammelten Sectionsgliedern als Abgeordneter des westgaliz. Vereins mit Ausdrücken der freundlichsten Beziehungen vorgestellt und wohnte den Vereinsverhandlungen so wie am 3. der Feierlichkeit der Forstschul-Eröffnung in Aussee bei.

Am 4. und 5. wurde eine Excursion auf die Klein'sche Herrschaft Wiesenberg unternommen, woran ich jedoch nicht Theil nahm, da es kaum in dem Sinne meiner Sendung lag.

Vor Beginn der Debatten richtete ich im Namen unseres Vereins nachstehende Begrüßungsworte an die Versammlung:

„Der hochansehnlichen mähr.-schles. Forstsection unsere Verehrung, Unseren Fachgenossen den herzlichsten Gruß!

Die Constituirung unseres westgaliz. Forst-Vereins hat mit großen Hindernissen zu kämpfen. Der Waldbesitz Galiziens ist im Eigenthume sehr zerstückt und vereinzelt. Eine natürliche Folge hievon sind die wenigen intelligenten Kräfte unter den Forstmännern; daher ist es sehr schwierig die wahre Tendenz eines solchen Vereins allenthalben zur vollen Geltung zu bringen und die kleinen Waldbesitzer zu einer regen Theilnahme zu bewegen. Unser westgalizischer Forstverein hat sich in seinem Organismus mit seinen primitiven Kräften und namentlich durch jene, die aus einem gewünschten Anschluß der Herren Waldbesitzer entspringen können, sehr gering verstärkt. Wir sehen vor uns die schwierigste Aufgabe, unseren Verein dem gewünschten Aggregatzustande näher zu bringen, der hier zu einer um so größeren Nothwendigkeit erwächst, da kaum irgendwo die Forstwirthschaft mit mehr Uebelständen zu kämpfen hat, als in Galizien. Es dürfte daher kein Forstverein in unserem

großen Kaiserstaate das Bedürfniß nach innigem Verband und Verkehr mit anderen so stark fühlen als der unsere; weßhalb man auch trotz unserer sehr geringen materiellen Mittel nicht versäumt hat unseren Verein hier mit der innigsten Bitte zu vertreten: es möge die wahrhaft kräftige mähr.-schles. Forstsection ihren benachbarten Bruderverein ja nicht stiefmütterlich behandeln, sondern ihm nach Möglichkeit kräftig unter die Arme greifen."

Diese fünfte mähr.-schles. Forstversammlung wurde am 2. Octbr. Vormittag 9 Uhr unter dem Vorsitze des Vorstand-Stellvertreters Herrn Forst-Inspector Weeber eröffnet mit einem Vorworte über erfreuliches Gedeihen und über die Wirksamkeit der Forstsection, zugleich das Bedauern über die Abwesenheit des Vorstandes Hrn. Forstrath Grabner ausgesprochen, der seine Function wegen Ernennung zum Vice-Präsidenten im Reichsforstverein niederlegte und von der Forstsection zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Die Versammlung, größtentheils aus Forstwirthen, nur sehr wenigen Güterbesitzern und anderen Gästen bestehend, dürfte die Zahl von hundert erreicht haben. Der böhmische, der preußisch-schlesische und der nieder-österreichische Verein waren ebenfalls hier durch Fachmänner vertreten.

Nachdem der Jahres- und Kassabericht, für welchen letzteren ein Comité zum Calcül der Rechnung bestellt wurde, gelegt, Veränderungen im Personal-Status vorgelesen und die Wahllisten zur neuen Wahl der Functionäre und Prüfungs-Commissäre für höhere und niedere Prüfungen vertheilt waren, worüber zur Zeitersparniß das Scrutinium unter Beziehung einer Commission in der Zwischenzeit der vor- und nachmittägigen Sitzung geschah, wurde zur Verhandlung und Discussion der Themate geschritten.

Vor Beginn der Verhandlungen eröffnete der Vorstand-Stellvertreter der Versammlung, welche Gäste sich eingefunden hatten. Bei dieser Gelegenheit sprach Herr Prälat Napp von Brünn mit besonderer Theilnahme über die Gemeinnützigkeit des Vereins und daß die dießfälligen Bemühungen zur Förderung dieses Zweckes um so größere Anerkennung verdienen, da hier nicht wie bei dem Landmanne die Früchte gleich dem Pfluge folgen.

Thema 1.

Mittheilungen über interessante Erscheinungen und Vorkommnisse dieses Jahres im gesammten Forsthaushalte, zunächst rücksichtlich des Culturbetriebes, dann forstschädlicher Insecten und Elementar-Ereignisse ꝛc.

Bei den Debatten über Culturbetrieb entspann sich eine solche über das Buttlarische Pflanzeisen, welches ein Redner nach dem von Waniek gebrauchten als das Waniek'sche angab, wogegen Andere die Buttlarische Priorität revindicirten; dann über Zweckmäßigkeit der Anwendung der verschiedenen Culturwerkzeuge. Das dießfällige Resumé war, daß vorzüglich Standortsverhältnisse die Auswahl des Entsprechendsten aus den bisher bekannten Culturwerkzeugen und dießfälligen Culturarten zu bestimmen haben. Ueber Culturkosten haben sich, wie auch erklärbar, sehr verschiedene Mittheilungen ergeben. Nach Herrn Forstm. Nußbaumer's Angabe kostet das Joch Pflanzung nach Biermann's Culturart 5 fl. CMz. Taglohn. In Bezug des weiteren Wachsthumserfolges der Biermann'schen Culturart waren die Ueberzeugungen aller Orten gleich und überraschend günstig für diese Methode. Auch will man bemerkt haben, daß diese Culturen, mit Rasenasche behandelt, in dem heurigen trockenen Jahre weit weniger durch Dürre Schaden gelitten haben.

Ich erlaube mir hiezu meinerseits die Bemerkung, daß, obwohl Aschenerde Feuchtigkeit bindet, doch auch dem Umstande, daß man einer neueren und so viel gepriesenen Culturmethode bei der Ausführung schon mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenkt, ein Theil des besseren Gedeihens der Culturen zuzuschreiben sein dürfte.

Das Schütten der Weißkiefer war, so wie hier, auch dort im heurigen Jahre mehr, als im bekannten Normalmaße bemerkbar. Auch bemerkte man diese Erscheinung in älteren 10—18jährigen Beständen. Herr Forstinspector Bechtel schreibt diesen Zustand einem vorangegangenen nassen Jahre zu, hier dem nassen Jahre 1851, und hierauf auch dem mehr verderblichen Einfluß von Fröşten. Nach Ansicht des Referenten hätte daher, wenn diese Meinung die richtige ist, dieses Schütten mehr auf feuchten Standorten und am wenigsten auf den sehr trocke-

nen stattfinden müssen, worüber Erfahrungen und Beobachtungen noch fehlen.

Sichtbare Nachtheile dieses ungewöhnlichen Schüttens hat man jedoch nirgends bemerkt und ist deshalb für die Zukunft der Bestände nichts zu besorgen. Der Sturm, der hier in West-Galizien am 10. August, besonders in den Forsten der Ebene, so verderbend wüthete, war in Mährens Forsten nicht so ausgeartet, als jener zu Ende des Monats Februar, durch welchen viele tausend Bäume entwurzelt wurden.

Thema II.

Mittheilungen über das Vorkommen und die Vegetationsgränze der verschiedenen Holzgattungen in Mähren und Schlesien, insbesondere beziehungsweise der Karpathen, der Sudeten, des Marsgebirges und der Tieflagen.

Einige dießfällige Beobachtungen aus den Sudeten theilte Herr Oberförster Micklitz mit, daß z. B. die Fichte bei 4000', die Rothbuche bei 3500', die Lärche bei 2300', der Ahorn bei 3000', der Vogelbeerbaum über 4000' absol. Höhe noch in gutem Wuchse vorkommen.

Sonst wurden keine weiteren dießfälligen Mittheilungen gemacht, weshalb auch dieses Thema für eine kommende Versammlung vertagt wurde.

Thema III.

Durch welche gesetzliche Mittel kann dem allmähligen Verschwinden der Rustical-Waldungen vorgebeugt, und welche Bewirthschaftungsart könnte für selbe am zweckmäßigsten in Anwendung gebracht werden?

Vielseitige Mittheilungen und lebhafte Verhandlungen folgten diesem Thema. Herr Prälat Napp betheiligte sich vorzüglich in dieser Debatte und sprach den Schlußsatz aus: solche Waldbesitzer nicht als unumschränkte Nutzungseigenthümer zu belassen, sondern die Verwaltung solcher, ob Municipal- oder Rusticalforste, einzelnen Classen angehörig, den nächst angrenzenden Forstwirthen anzuvertrauen. Gute Wirthschaft wird auch bald guten Geist in die Sache bringen.

Beispiele von höchst kläglicher Wirthschaft in solchen Rusticalwäldern wurden von mehreren Seiten geschildert, vorzüglich in jenen Wäl-

dern, wo der Besitzstand, wie dieß sehr häufig der Fall ist, zerstückt ist. So erwähnte Herr Forstinspector Weeber, daß nächst Brünn ein Waldeigenthum von 8 Joch sich befindet, welches nicht weniger als 200 Eigenthümer zugleich als unumschränkte Nutznießer zählt ꝛc.

Schlußfassung war, der h. Regierung die Unzukömmlichkeiten in der Bewirthschaftung solcher Waldungen vorzustellen und zugleich auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, in den zu gewärtigenden Forstgesetzen diese Umstände in Berücksichtigung zu ziehen. Herr Forstmeister Nußbaumer bemerkte, daß bezüglich der Rusticalwaldungen in Böhmen bereits sehr strenge und entsprechende Verordnungen bestehen.

Thema IV.

Welche Mittel erscheinen nebst zweckmäßiger Hiebführung am wirksamsten zur Hintanhaltung von Sturmverheerungen in zusammenhängenden Gebirgswäldern, und welche Breite ist zur Herstellung eines festen Windmantels den Abtriebs-Schneußen zu geben mit Rücksicht auf die Expositon ꝛc.

Ueber dieses Thema wurde auf eine Abhandlung in den bereits veröffentlichten Sectionsschriften hingewiesen. Einige Bemerkungen wurden dießfalls, aber nicht genügend, ausgesprochen, weshalb dieses wichtige Thema noch für die nächste Versammlung offen gelassen wurde.

Thema V.

Es wäre von besonderem Interesse, jene Forstbetriebs-Einrichtungen kennen zu lernen, welche, seit mindestens einem oder mehreren Jahrzehenden bereits fortgeführt, sich vollkommen entsprechend bewährt haben.

Hierüber wurde gar keine Abhandlung oder Discussion gehalten, was wohl auch dieser Gegenstand auf diesem Wege nicht so leicht zuläßt.

Herr Forstmeister Kopal behielt sich vor für die nächste Vereinsschrift ein dießfälliges Elaborat nebst Begründung einzusenden.

Thema VI.

Welche Mittel wären zweckdienlich, um mit Hinblick auf jene in allen Waldungen auffindbaren, zufällig entstandenen und meistens aus Plänterungen herrühren-

den, sehr wüchsigen Partien raumer Oberbäume mit geschlossenem Unterwuchse die ins Auge fallenden Vortheile einer solchen Waldbehandlung und somit den hieraus fließenden höheren Ertrag zu erzielen?

Eine größere Abhandlung von dem nicht anwesenden Herrn Waldbereiter Czech wurde vorgelesen, die in der nächsten Vereinsschrift erscheinen soll und deren Grundzüge hier hervorzuheben der Raum nicht gestattet. Diese Frage blieb auch noch zu weiteren kommenden Versammlungen vorbehalten.

Die vormittägige Sitzung wurde geschlossen, die erwählte Commission schritt nach Einsammlung der Wahllisten zur Durchführung des Scrutinums.

Die Nachmittagssitzung wurde durch die Bekanntgabe der neuen Wahlen eröffnet.

Als Vorstand wurde Herr Graf Louis Sereni, als Vorstand-Stellvertreter Herr Forstinspector Weeber gewählt, der mit äußerst bescheidenen und dankenden Worten die Wahl annahm, worauf ein lebhafter Applaus der ganzen Versammlung folgte.

Dann wurde die Wahl von sechs Commissären zur höheren und sechs zur niederen Prüfung in Mähren, ferner ebenfalls von sechs Commissären zur niederen Prüfung für Schlesien, und endlich von drei Abgeordneten und drei Stellvertretern zur Versammlung des Oesterr. Reichsforstvereins veröffentlicht.

Die Tagesordnung führte hierauf zu

Thema VII.

Welche Grundsätze im Privat-Forst-Organismus erscheinen mit Rücksicht auf den heutigen Standpunct unserer Wissenschaft und auf die vorgeschrittene Bildung des Forstpersonals als die zeitgemäß rationellsten? Welche Maßregeln liegen dießfalls also im nächsten Interesse der hohen Herren Waldbesitzer?

Dieses Thema wurde vielseitig besprochen. Neu eingeführte Reformen, namentlich die auf den fürsterzb. Gütern zu Olmütz, dann den Fürst-Liechtensteinischen wurden erwähnt, worin vorzüglich die abgesonderte und den übrigen Verwaltungszweigen coordinirte Stellung der Forstwirthschaft als allgemeiner Fortschritt im Forstfache anerkannt wurde. Von verschiedenen Herrschaftskörpern wurden die Dotationen des Forst-Schutzpersonals bekannt gegeben, die im Allgemeinen dahin wiesen, die-

selben vorzüglich auf Naturalgaben zu stellen, um allen Eventualitäten in ihrer Subsistenz vorzubeugen.

Hier erlaubt sich Referent nachstehende Bemerkung. Die verschiedenen Ziffern der Dotationen waren als Factor der Verwaltungskosten wenig maßgebend, da nicht zugleich die Dienstobliegenheiten und die dem Personal anvertrauten Geschäfte mitgetheilt wurden, die gewiß bei den verschiedenen Wirthschaftskörpern auch verschieden sein dürften. Im Allgemeinen dürften Verwaltungskosten per Joch mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und des localen Holzwerthes zu vergleichender Beurtheilung angemessener Dotationen maßgebender sein.

Die Einkünfte eines Hegers auf der Herrschaft Plaß bestehen in fixem Lohn, dann Accidentien, Deputatfrüchten und Holz und endlich in Zuweisung eines Feldes von drei Metzen Aussaat, und ergeben in Summa einen Geldwerth von 150—160 fl. CMze.

Eine fernere Debatte war die über die relativen Vorzüge des Forstschutzes durch Heger (Waldhüter) oder durch Adjuncten (Waidjungen). Nachdem die verschiedenen Vor- und Nachtheile für diese und jene in rege Erwägung gezogen worden, hat sich doch die Mehrzahl für Wahl von Hegern ausgesprochen.

Thema VIII.

Nach welchem Systeme kann bei Umwandlung der Nieder- oder Compositions- in Hochwälder ein nachhaltiger Ertrag gesichert werden, und welche Culturmethode hat sich hiebei mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und disponiblen Arbeitskräfte als die zweckmäßigste herausgestellt?

Ueber diese Frage las Herr Waldbereiter Nechanski eine ausgedehnte Abhandlung, die nur mit Einsicht der Tabellen und Pläne faßlich wiedergegeben werden kann. Dieselbe soll in der nächsten Vereinsschrift erscheinen. Als besondere Uebelstände für die nachfolgende Culturart als Hochwald wurde die Wurzelbrut der Weißbuche erwähnt, als Abhülfe dagegen: Freigebung der Stöcke. Als bodenverbessernde Holzart wurde die Kiefer bestimmt. Die Ansicht des Referenten ist, daß, obwohl diese einen stärkeren Nadelabfall hat, sie andererseits zu diesem Zwecke zu viel Lichtpflanze ist. Die Lärche mit ihrem alljährlichen Nadelabfall dürfte aber nur in Absicht der Bodenverbesserung, daher in einem bedingten Verbande mit der, den Hauptbestand bildenden Holzart, mehr entsprechen.

Den Pflanzenverband von 6 u. 3 Fuß(18 Q. Fuß Schirmfläche) fand man wegen der spät erfolgenden Bodenbeschattung zu weit.

Vortheilhaft hat man sich für die Reihenpflanzung, abwechselnd eine Reihe Kiefer und eine Reihe Fichten, zur größeren Sicherstellung gegen Sturm, Insectenfraß ꝛc. ausgesprochen.

Herr Forstmeister Nußbaumer stellt dieser Pflanzungsart das beste Prognosticum, da in den dortigen Forsten in derlei Culturen die Durchforstung der Kiefer bereits eingetreten ist und der zurückbleibende Fichtenbestand sehr hoffnungsvoll dasteht.

Ueberwächst die Kiefer in der frühesten Jugend die Fichte, so ist die Kiefer zu köpfen, wodurch die Fichte zur Streckung gebracht wird. Hat die Kiefer ihren Dienst geleistet, so wird selbe ausgeforstet.

Referent bemerkt hierzu, daß die Kieferäste gleich weggeräumt werden müssen, um nicht den Insecten als Brutstätte zu dienen.

Herr Nußbaumer geht auf Abästung der Eichen über und behauptet, daß künstlich und scharf abgenommene Aeste, deren Schnitt- oder Hiebflächen vollkommen überwallen, in der Regel keine schadhaften Stellen im Schafte bilden; daß aber sehr häufig bei natürlichen Astreinigungen, wobei die Aststelle am Schafte entweder sehr langsam oder gar nicht überwallt, der Nutzwerth des Schaftholzes sich sehr vermindere. Er stellt daher die Bedingung, wenn man möglichst viel reines und langschäftiges Eichennutzholz erziehen will, die überflüßigen Aeste entsprechend abzustoßen.

Thema IX.

Welche Erfahrungen liegen über die Buchensaaten in weiter Ausdehnung, in Freilagen, vor; bis zu welcher absoluten Höhe wurden Versuche solcher Saaten in Saatkämpen gemacht; wie stellt sich deren Gedeihen heraus, und dürften Saatkämpe im Stande sein eine schnellere Vervollständigung unserer Buchenverjüngungsorte herbeizuführen?

Von der Herrschaft Plumenau wurden Buchenpflanzungen vorgezeigt, von denen man auf einen ausgezeichneten Wuchs schließen konnte. Dieselben sind von einer Ost- und Südseitlehne und ohne Schutz von Oberholz erzogen. Die absolute Höhe des Standortes wurde nicht angegeben.

Weiter wurde bemerkt, daß im Allgemeinen eine Bodenlockerung die Buchencultur begünstigt; daher Erdäpfelbau dem Holzanbau voranzugehen hätte. Zum Strecken der Buche im Wuchs wurde am vortheilhaftesten die Fichte bezeichnet.

Sonst wurde über diese Frage nichts Wesentliches verhandelt und diese für kommende Versammlungen offen gelassen.

Thema X.

Mittheilungen von Erfahrungs-Resultaten über den soliden oder Massen-Inhalt der verschiedenen Klafterholz-Sortimente pr. nied.-österr. Klafter à 30" Scheitlänge, so wie über deren Kohlengehalt aus Meilern, in Kubikfußen ausgedrückt, werden willkommen sein.

Die Resultate mehrerer hierüber angestellten Versuche wurden vorgelesen und sollen in der nächsten Sectionsschrift veröffentlicht werden. Einige der Resultate sind:

1 Klaft: à 90 c' Raum gab 76 c' Kohle (mit Raum),
1 „ à 60 c' solid: Inhalts gab 48 c' „ „
1 „ hart à 64 c' „ „ 36 c' soliden Inhalts,
1 „ weich à 64 c' „ „ 42 c' „ „

Zum Schluß der Sitzung wurde der Ort zur nächsten Versammlung und zwar Straßnitz bestimmt.

Nachdem der Herr Vorstand noch einige Worte des Dankes und des Freudengefühls über diese zahlreich besuchte Versammlung ausgesprochen und die Gesellschaft zur Theilnahme an der Aussee Forstschul-Eröffnungsfeier und der Excursion nach Wiesenberg aufgefordert hatte, wurde diese Versammlung geschlossen.

Nebst Pflanzen von verschiedenen Holzarten, gezogen nach Biermann'scher Cultur mit Rasenasche, wurden noch vorgezeigt mehrere Culturgeräthschaften, darunter die große Pflanzenlancette von Herrn Oberförster Magerle, die sanft convex und concav geformt ist, dann Stockholzkohlen, Stammausschnitte von Eichenastüberwallungen in Folge künstlicher und natürlicher Astreinigung und eine der Form nach neuere und äußerst instructive Holzsammlung, worin die Holzsubstanz so dünn in Blättchen geschnitten war, daß die Textur in den feinsten Nuancen sichtbar ist.

Am 3. Octbr. fand die Eröffnung der durch den mähr-schles. Forstschulverein gegründeten Forstschule zu Aussee statt, und zur Betheiligung an der Eröffnungsfeier durch den Herrn Sectionsvorstand Weeber freundlichst aufgemuntert, war der versammelten Sectionsglieder Mehrzahl bald entschlossen dem erhebenden Acte beizuwohnen, wie auch die anwesenden Deputationen nicht fehlen durften.

Der Morgen-Train der Olmüz-Prager Eisenbahn brachte uns in den Stationshof Müglitz, und von da war nach einer halbstündigen Fahrt um 9 Uhr Vormittags der Reise Ziel erreicht.

In würdiger Auffassung der bedeutungsvollen Tagesbegebenheit und zum ehrenden Empfange der fremden Gäste waren des Städtchens Häuser alle mit Kränzen und Ehrenpforten festlich geschmückt.

Im Schlosse Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten von Liechtenstein, dessen Localitäten der neu gegründeten Forstschule großmüthig gewidmet wurden, versammelten sich die vielen vom heitersten Humor belebten Gäste. Jugendfreunde und Berufsgenossen von gereifter Erfahrung fanden sich wieder und neue Bekanntschaften wurden angeknüpft. Aller Gemüth war sichtbar erfreut.

Das eigentliche Unterrichtslocale, dem mehr Räumlichkeit zu wünschen wäre, war mit zierlichen Jagdtrophäen sinnig gestellten Meßinstrumenten, forstlichen Arbeitsgeräthen und Attributen des Waldes höchst geschmackvoll decorirt.

Eine die Devise „Mit vereinten Kräften" tragende Moos-Pyramide stand immitten des Locales von dreißig gut uniformirten Forst-Eleven im Kreise umgeben. Das nächst anstoßende Gemach bildet das Museum. Der reichliche Vorrath an literarischen Werken, Naturalien, Modellen, physicalischen Apparaten ꝛc. beurkundet überraschend den lobenswerthen Eifer des Forstschulvereines so wie die löbliche Theilnahme des dortigen Forstpublicums.

Der Forstschulvereins-Präsident Herr Graf von Belcredi hielt die Eröffnungsrede. Beseelt von der Ueberzeugung, ein dem Zeitbedürfnisse zusagendes, dem Nationalwohl dienendes Institut zu Stande gebracht zu haben, hatten des hohen Redners beredte Worte einen geist- und gemüthvollen Aufschwung.

Der Rede Beginn war ein Ausdruck des tiefsten Dankes an Se. k. k. Apostolische Majestät unseren ritterlichen Kaiser für die allerhöchste Genehmigung zur Gründung dieser Schule, deren Nothwendigkeit, Zweck und unfehlbar segensreiche Folgen im weiteren Verlaufe der Rede mit aller Wärme dargethan wurden.

Zum Schlusse wurden die neuen Zöglinge mit wahrhaft väterlichen Worten an den Zweck ihres Hierseins, an die entschiedene Abhängigkeit ihrer Zukunft von ihrem hier angewandten Fleiße und endlich an den schweren Undank, den jeder von ihnen durch Nichtbeachtung der Lehren dieser Schule an den Gründern dieses Instituts begehen würde, erinnert.

Der Rede Schluß wurde von einem der Zöglinge beherzt aufgefaßt und in dankbarster Anerkennung der großen ihnen zugekommenen Wohlthat, Fleiß, Moralität und überhaupt Alles feierlichst zugesagt, was

eigenes Wohl bedingt und Dankverpflichtung gebietet. Ein Dankruf, den Gründern der Bildungsanstalt schloß diese Worte.

In festlichem Zuge begab man sich nun in die Kirche und nach Beendigung eines solennen Hochamtes und einer die Ursache dieser Feierlichkeit dem versammelten Volke nachweisenden Kirchenrede abermals zurück ins Schloß, allwo durch den Forstschuldirector Herrn Wessely der erste wissenschaftliche Vortrag über Forstwissenschaft im Bereiche der National-Oekonomie gehalten wurde.

Die entwickelten Betrachtungen über steigende Bevölkerung, über großartige Erweiterung der Industrie, des Handels und, dem analog, über das Zurückdrängen der Wälder auf absoluten Waldboden, endlich dagegen die statistischen Nachweise, daß der heutigen Forstwirthschaft Intelligenz den verminderten Wirthschaftsflächen größere Holzmassen abgewinnt, als dieß unseren diensthätigen Vorfahren auf weit größerem Raume gelang, daß mithin nicht die extensive, sondern intensive Wirthschaft heilbringend ist,— absorbirten die Aufmerksamkeit aller Anwesenden in hohem Grade. Mit beendetem Vortrage war der Forstschule Eröffnungsfeier geschlossen und die Anwesenden schieden, der neuen Anstalt einen fruchtbringenden Erfolg wünschend.

5. Relation des Vereinsmitgliedes und Bezirks-Referenten von Mierosżewski als Vereinsabgeordneten für die Versammlung der Krakauer k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Krakau am 28. Februar 1853.

Durch die Verwaltung meines Besitzes mannigfach in Anspruch genommen, hatte ich nicht vor, mich bei der Versammlung der k. k. Krakauer landwirthschaftlichen Gesellschaft, deren Mitglied ich bin, zu betheiligen. Indem mir aber durch verehrtes Comité-Schreiben (ad Nr. 5 ddto. 18. Februar 1853) die angenehme Aufgabe zu Theil wurde, bei jener Session den Westgalizischen Forstverein zu vertreten, änderte ich meinen Beschluß um so mehr, als wir, meiner Ansicht nach, verpflichtet waren, durch einen eigens dazu bestimmten Deputirten jenem Vereine, der auch zu unserer Bochniaer Zusammenkunft Herrn Baron Hieronymus v. Borowski delegirt hatte, die Zusicherung unserer Hochachtung zukommen zu lassen. Ich begab mich also nach Krakau, wohnte der Versammlung bei und habe hiemit die Ehre einem löblichen Comité folgende **Relation** zu erstatten:

Die Sitzungen fanden statt im Krakauer Leihhaus-Saale am 28. Februar und 1. März laufenden Jahres. Den Vorsitz führte der Vorstandstellvertreter Gutsbesitzer Herr Vincenz von Darowski. Anwesend waren: als Delegirter der hohen k. k. Gubernial-Commission: Herr k. k. Gubernial-Rath Zbyßewski, Mitglied des Vereins. Als Abgesandte anderer Vereine: Herr Ludwig von Szumanczowski, Gutsbesitzer, von Seiten der k. k. galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, und Gefertigter von Seiten des westgalizischen Forstvereins. Als Theilnehmer 46 Vereins-Mitglieder.

Die Sitzung wurde vom Vice-Präsidenten durch eine gediegene Rede eröffnet. Indem er in derselben auf die mit jedem Tage steigende Bedeutung der Agronomie hinwies, freute er sich dem immer regeren Drange nach wissenschaftlicher Bildung und Bewirthschaftung, den jener Verein an den Tag legt, Gerechtigkeit widerfahren lassen zu können, munterte aber die Mitglieder zugleich zur Ausdauer in diesen edlen und lohnenden Bestrebungen auf.

Sodann wurde vom Geschäftsführer Herrn Jerzmanowski das Protokoll der vorjährigen Sitzung und dann der Bericht über die Thätigkeit des Comité in der Zeit seit dem 30. März 1852 bis zum 28. Februar 1853 vorgelesen.

Dieses ist meiner Ansicht nach immer der wichtigste Theil jeder

Vereinsversammlung, da er uns Materialien zur Beurtheilung seiner Lebensfähigkeit liefert. Deshalb werde ich dabei auch am längsten verweilen, und da die beiden Vereine nur in der allgemeinen Tendenz, die Landescultur zu heben, mit einander verwandt sind, sonst aber streng abgesonderte Wirkungskreise sich vorgezeichnet haben, so werde ich dem gründlichen Vortrage des Herrn Geschäftsführers hauptsächlich nur diese Details entnehmen, die auch für einen Forstverein von Interesse sein können. Bevor ich aber in Einzelheiten eingehe, muß ich der Thätigkeit jenes Comité im Allgemeinen und insbesondere derjenigen meine vollste Anerkennung zollen, die zur Aufgabe hatte, das Zutrauen und die Gunst der hohen k. k. Regierung dem Vereine zu erringen, resp. zu erhalten.

Außerdem nun, daß jenes Comité der Pferde-, Vieh- und Bienenzucht seine thätigste Aufmerksamkeit zuwendete, jede neue Erfindung und jedes neue Werk berücksichtigte und stets das Vermehren der Vereinsbibliothek und der Vereins-Samen- und Modellensammlung im Auge hatte, vieler laufenden Geschäfte und Correspondenzen nicht zu gedenken, strebte es noch

1. zur Gründung einer landwirthschaftlichen Schule in hiesiger Gegend alle Vorarbeiten zu liefern, und nur um der k. k. galizischen Gesellschaft nicht störend in den Weg zu treten, wurde für diesen Zweck noch nicht gesammelt;
2. periodische landwirthschaftliche Ausstellungen in Krakau zu Stande zu bringen;
3. eine Getreide-Börse daselbst zu errichten;
4. ihre Vermittelung im Samen-An- und Verkauf, und zwischen Dienst-austretenden und Dienst-suchenden Individuen durch sein Geschäfts-Bureau zu Krakau fürs allgemeine Beste in Gebrauch zu bringen.

Da aber die Errichtung einer Forstschule ein eben so wichtiges Bedürfniß ist, wie die einer landwirthschaftlichen, und wenn die Verbindung beider dieser projectirten Institute möglich wäre, die Durchführung manche sonst nicht erreichbare Ersparniß zulassen würde;

da eine Exposition für die Forstwirthschaft zwar nicht so unbedingt nothwendig ist, als für die Oekonomie, allein eine Ausstellung von besonderen Werkzeugen, Samen und sonstigen Merkwürdigkeiten auf diese Weise in Verbindung mit der landwirthschaftlichen leicht zu bewerkstelligen und vielleicht doch wünschenswerth wäre;

da eine Fruchtbörse zugleich als Holzbörse den Waldbesitzern manchen Nutzen abwerfen könnte, und

da endlich die Vermittelung des landwirthschaftlichen Bureau's

ohne Schwierigkeiten auch beim Waldsamenhandel und für die Forstbeamten oder Waldbesitzer im Dienstaustreten und Dienstsuchen leicht und wahrscheinlich mit großem Vortheil benützt werden könnte: — so, indem ich auf diese Gegenstände das löbl. Comité unseres Vereins aufmersam mache, überlasse ich es seinem Ermessen, ob es in dieser Beziehung Schritte zu thun und sich mit dem Krakauer Comité in Einvernehmen zu setzen für gut finden wird.

Hierauf wurden die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben der Gesellschaft mitgetheilt und von einer eigens dazu erwählten Commission untersucht und gutbefunden. Nachdem noch die Namen der Neuhinzugetretenen verlesen worden waren, so schritt man, da der derzeitige Vorstand des Vereins einer bereits angetretenen längeren Reise wegen diese Stelle niedergelegt hatte, zur neuen Wahl des Vereins-Comités. Als Vorstand wurde der Präsident des k. k. Krakauer Administrations-Rathes, Gutsbesitzer Herr Peter v. Michałowski, zum Vorstand-Stellvertreter aber derselbe, der jetzt den Posten bekleidet, Herr Gutsbesitzer Vincenz von Darowski erwählt. Zu Comité-Mitgliedern unter andern Hochachtbaren, unsere Forstvereinsmitglieder die HH. Adam von Gorczyński, als Stellvertreter Erasmus von Niedzielski, Julius von Florkiewicz.

Da nun alle durch das Programm festgesetzten Gegenstände erledigt waren, schritt die Versammlung zur Debatte über die aufgestellten Fragen. Ueber die Verhandlung, die bei den folgenden Thematen, als:

1. über die zweckmäßigste Art der Pflüge,
2. „ den Gebrauch der Sense und der Sichel,
3. „ den Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf das Gewicht der Frucht,
4. „ das Unkraut,
5. „ den Rüben- und Turnipsbau gepflogen worden, werde, aus oben angegebenen Gründen, nicht ~~unter~~ früher berichten. Um destomehr aber erkenne es als Pflicht, auf die vom Hochwürdigen Piaristen-Rector Adam Jakubowski aufs gründlichste bearbeitete Frage:

6. „welche Art Industrie-Unternehmungen fehlen uns und könnten lucrativ und ohne Schwierigkeiten angelegt werden?“ hinzuweisen. Auszüge aus dieser Abhandlung wurden seiner Zeit im „Czas“ veröffentlicht und riefen eine äußerst interessante Polemik fast aller österreichischen Zeitschriften hervor. Da in jedem Worte derselben national-ökonomische und speciell technische Kenntnisse des Verfassers an den Tag gelegt werden, ist es natürlich, daß er die ganze Holzindustrie nicht übersehen hat. Es wäre aber eine zu große Aufgabe hier alles Gesagte zu wiederholen, und ich verweise auf Heft IV. der Kra-

kauer Vereinsschrift, in welchem diese ganze höchst werthvolle Abhandlung abgedruckt ist.

Da mit dem Schluß der Debatten die Versammlung sich auflöste, so wäre hiemit das natürliche Ende meiner Relation angedeutet und es bleibt mir nur noch übrig, einem löbl. Comité des Westgalizischen Forst-Vereins zu danken, daß es meine Stellung als Mitglied beider Vereine zu benützen geruhete, um mir diese so sehr ehrende Mission zu verleihen, und glücklich werde ich mich preisen, wenn ich meine Aufgabe zur Zufriedenheit eines löbl. Comité und zum Frommen unseres Vereins gelöst habe.

Chrzanów, am 20. März 1853.

II. Vorträge und Aufsätze.

6. Vortrag des k.k. Oberförsters Aloys Schwestka über das Thema: „Welche Fällungszeit ist zu wählen und welche Methode dabei anzuwenden, um mit Vermeidung großer Auslagen und Umgehung kostspieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Bau- und Materialholz zu gewinnen?" gehalten bei der Versammlung des westgalizischen Forstvereins zu Bochnia am 22. September 1852.

Die genaue Erörterung dieser gemeinnützigen und das allgemeine Wohl fördernden Frage ist bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo bei der sich stets mehrenden Population sowohl der Bedarf als auch der Preis für taugliches Bau- und Materialholz in eben dem Grade zunimmt, als die Production desselben abnimmt, insbesondere aber bei dem kleineren Privat-Waldbesitzer, welcher nur auf den gegenwärtigen Gewinn sieht und die zum Heranwachsen eines tauglichen Baumaterials nöthige Umtriebszeit herabsetzt, von großer Wichtigkeit. Derjenige, welcher ein schönes und brauchbares Bau- und Materialholz käuflich an sich bringt, ist bei der Ueberzeugung, daß er nebstbei auch ein dauerhaftes Materiale erkaufte, doppelt zufrieden und der Verkäufer kann in vorkommenden Fällen auf einen solchen Kunden stets sicher rechnen.

So wie es die Sache des Fabrikanten ist darauf zu sehen, daß seine Waare nicht nur schön und gefällig, sondern auch dauerhaft erzeugt werde, eben so muß auch der Forstmann sich bemühen dem von ihm erzeugten Materiale eine dem Zwecke entsprechende Dauerhaftigkeit zu geben. Um dieß zu erreichen ist nicht allein die Wahl einer zusagenden Fällungszeit, sondern auch eine die Dauerhaftigkeit befördernde forsttechnische Behandlung unbedingt nöthig. Was die Zeit, in welcher das Bau- und Materialholz zu fällen ist, anbelangt, so ist es fast einerlei, in welcher Jahreszeit die Fällung desselben stattfindet, weil, wie später auseinander gesetzt werden wird, die Dauerhaftigkeit des Holzes nicht von der Wahl der Fällungszeit, sondern vielmehr von der Art der dabei stattfindenden forsttechnischen Behandlung abhängig ist; indessen ist die Frühjahrszeit aus der Ursache den übrigen Jahreszeiten vorzuziehen, weil der Saft im Stamme zu circuliren anfängt, die Rinde sich besser und leichter abschälen läßt, ferner zu dieser Zeit ein besserer

Zutritt und leichtere Arbeit, als in den kalten Winter- und heißen Sommermonaten stattfindet und weil der Stamm noch wenig frische und splintige Theile, somit das Holz eben so viel Consistenz als in den Herbst- und Wintermonaten besitzt.

Die Fällungszeit in den Sommermonaten, während welcher das unter der Rinde befindliche Holz mehr splintige als consistente Theile enthält, hat für den Verkäufer den Nachtheil, daß er oft den zu hoffenden Samen verliert; für den Käufer aber, besonders wenn derselbe das Holz nach dem Kubikinhalt bezahlt, stellt sich hier der Nachtheil heraus, daß er für frisches Holz ein größeres Volumen zahlen muß, welches sich dann durch das Eintrocknen vermindert.

Wenn das in den Frühjahrs- und Sommermonaten erzeugte Bau- und Materialholz nicht entrindet oder zu dem beabsichtigten Zwecke vorbereitet, überhaupt in einen solchen Zustand, wo dasselbe austrocknen kann, versetzt wird, so verliert dasselbe schon im ersten Jahre nach der Fällung, ungeachtet es vor Elementareinflüssen geschützt wurde, nicht nur an Werth, sondern wird auch nach Umständen, besonders das Tannen- und Fichtenholz, zum Bau ganz untauglich, wenn dasselbe in eine feuchte Lage versetzt wird.

Nach der gewöhnlich üblichen Methode wird das Bau- und Materialholz in den Wintermonaten gefällt, der Schaft abgeästet und der Gipfel abgesägt, die Rinde aber größtentheils am Stamme belassen.

Wird ein gefällter Stamm sogleich abgerindet, so wird das oberflächliche oder mechanische Austrocknen desselben zwar befördert und rücksichtlich des Nadelholzes dem Einfinden des Borkenkäfers unter der Rinde vorgebeugt; allein alle im Holze enthaltenen Säfte können dadurch nicht gänzlich beseitigt werden. Ein auf diese Art behandelter Stamm wird zwar oberflächlich austrocknen, jedoch Risse bekommen und die zurückgebliebenen Säfte, welche nicht verdampfen konnten, werden nach und nach in Gährung gerathen. Die Folge davon ist, daß ein solcher Stamm bald anbrüchig wird und die Schwammbildung als Anzeige des Verderbens eintritt. In einen solchen Stamm bohrt die Riesenholzwespe (sirex gigas) ihre Brut ein, und man wird, wenn ein solches Bauholz, insbesondere bei ebenerdigen Bauten, zu Schwellen, Polsterhölzern und Thürstöcken verwendet wird, bereits im ersten oder zweiten Jahre der bewirkten Herstellung die Unannehmlichkeit haben, den Fußboden und die Thürstöcke durchlöchert und in den Zimmern eine Menge Riesenholzwespen zu sehen.

Die eigenthümliche Ursache hievon wird sich mancher Hausbesitzer freilich nicht zu erklären wissen.

Wird ein vorräthiges Stammholz, dessen nicht ganz beseitigte

Säfte auf diese Art in Gährung gerathen sind, zu irgend einem technischen Zwecke verarbeitet und die daraus erzeugten Wandhölzer und Breter in ebenerdigen Lagen zu Polsterhölzern und Legung des Fußbodens verwendet, so wird sich unter denselben in kurzer Zeit eine zähe faserartige Substanz — der sogenannte laufende Schwamm — bilden, welcher unter dem Fußboden von Bret zu Bret und somit von Zimmer zu Zimmer, ja selbst am Thürstocke hinauf sich ausbreitet und in einigen Jahren eine Zerstörung des Fußbodens und Thürstockes hervorbringt. *)

Die Ursache hievon läßt sich auf folgende Art erklären:

Die im gefällten Stamme zurückgebliebenen Säfte gerathen bei der Verwendung solches Holzes, insbesondere in Fällen, wo das daraus erzeugte Material an feuchte Ort gebracht wird, in Gährung, welche durch den Einfluß der umgebenden Feuchtigkeit, diese stamme nun aus der unter dem Fußboden befindlichen Erde oder aus dem das Holzwerk umgebenden Mauerwerk her, erhöhet und beschleuniget wird. Die Folge dieses Gährungsprocesses ist Bildung neuer Organismen, welche hier in Gestalt des laufenden Schwammes erscheinen und die Verwesung des Holzkörpers herbeiführen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem zu Brücken, Straßengeländern, Telegraphen ꝛc. verwendeten Gehölze; dasselbe wird im Freien kaum 5 — 6 Jahre ausdauern, obgleich man mit dem Antheeren und Abbrennen des untern in die Erde gebrachten Endes diesem Uebel vorzubeugen sucht; der Keim der baldigen Zerstörung liegt in Folge der fehlerhaften Behandlung schon im Holze selbst.

In trockener Lage wird ein derlei zu Bauten verwendetes Holzmateriale zwar viel länger ausdauern, allein da dasselbe stets die Feuchtigkeit mehr oder weniger anzieht, so tritt der erwähnte Fall auch später ein, und unterliegt solches Holz dem Angriffe der Holzkäfer und anderer Insecten so wie auch der trockenen Vermoderung viel leichter, als von Beginn der Erzeugung an richtig behandeltes.

Viele Theoretiker sind der Meinung, daß dem baldigen Verderben des zu Bauten zu verwendenden Holzes bereits dadurch vorgebeugt ist, wenn dasselbe in den Wintermonaten gefällt wird, allein dieß ist, wie gesagt werden wird, keineswegs der Fall.

Erfahrungsmäßig tritt zur Herbstzeit der Saft nach und nach im

---

*) Diese Erscheinung ist nicht allein in ebenerdigen Gebäuden, sondern auch in stockhohen bemerkbar, hat wohl aber nicht jederzeit ihre Ursache in der Beschaffenheit des angewendeten Holzes, sondern entspringt auch aus mancherlei anderen, in den Localumständen begründeten Einwirkungen. A. d. R.

Stamme zurück, was beim Laubholze durch den Blätterabfall wahrzunehmen ist, und geräth sodann beim Heranrücken des Winters gänzlich in Stocken, ist aber jedenfalls im Stamme zu jeder Jahreszeit mehr oder weniger vorhanden, wovon man sich dadurch überzeugen kann, daß ein im Herbste oder Winter gefällter und unberührt belassener Laubholzstamm noch im nächstkommenden Frühjahr ausschlagen und längere Zeit vegetiren wird.

Dadurch ist hinlänglich bewiesen, daß auch das im Winter gefällte Bauholz nicht vom baldigen Verderben befreit ist, weil die Säfte im Stamme in größerer Menge vorhanden sind und da sie nicht so leicht austrocknen, leicht in Gährung gerathen können. Werden nun diese Säfte nicht durch Anwendung eines sachgemäßen Verfahrens aus dem Stamme entfernt, so wird man die unangenehme Erfahrung machen, daß das im Winter gefällte Holz ebenso leicht anbrüchig wird, als das im Sommer geschlagene. Breter und kleinere Sortimente Baumateriale können durch Auslaugen im fließenden Wasser so wie auch durch Anwendung heißer Dämpfe in sogenannten Schwitzkästen vorbereitet werden, was jedoch bei größeren Baumstämmen nicht so leicht anwendbar ist.

Nach den vom Referenten mit dem besten Erfolge angestellten Versuchen und gemachten Erfahrungen glaubt derselbe, daß die im Eingange gestellte Frage dadurch gelöst sei, wenn er folgende im Großen anwendbare forsttechnische Methode in Vorschlag bringt:

Man lasse den Schaft des gefällten Stammes auf eine solche Länge, bis zu welcher man das beabsichtigte Materiale zu gewinnen gewillt ist, abästen und abrinden, den übrigen Theil des Stammes aber unberührt und überhaupt den ganzen Stamm am Platze liegen!

Geschah die Fällung des in einem solchen Zustande befindlichen Stammes im Spätherbste oder Winter, so wird der im Schafte, insbesondere aber unter der Rinde des unberührt belassenen Gipfels befindliche Saft beim Eintritte der atmosphärischen Wärme flüßig werden, in die Höhe steigen, und das Ausschlagen und Grünen des Gipfels herbeiführen, letzterer aber so lange vegetiren, bis der ganze im Stamme befindliche Saft aufgezehrt ist. Letzteres tritt dann ein, wenn der Gipfel welk und trocken wird, in welchem Falle es angedeutet ist, daß man den Gipfel abschrotten lassen und die ganze forsttechnische Operation als beendigt ansehen kann.

Untersucht man nun das auf diese Art behandelte Bau- und Materialholz, so wird man finden, daß dasselbe vollkommen trocken und in

Vergleich mit anderen Stämmen specifisch leichter ist, einen eigenthümlichen Klang von sich giebt und wenige Risse bekömmt. Von der Vortrefflichkeit und Dauerhaftigkeit des auf solche Art behandelten Materiale kann sich derjenige zur Genüge überzeugen, welcher das Gesagte beherzigen und versuchen will.

7. Vortrag des k. k. Forstraths Thieriot über die Fällungszeit des Bauholzes bei der Versammlung zu Bochnia am 22. September 1852.

Die Angaben der verschiedenen forstlichen Autoritäten, die beste Fällungszeit des Bauholzes betreffend, sind so widersprechend, daß es wirklich schwer hält eine ganz bestimmte Aeußerung über diesen Gegenstand zu geben.

Im Allgemeinen giebt es zwei Zeiten, in welchen die Fällung stattfindet, nämlich **in der Saftzeit** und **außer der Saftzeit.**

Völker sagt in seiner Forsttechnologie, daß das in der Saftzeit gehauene Holz wässeriger, lockerer und poröser ist, als das außer der Saftzeit gehauene, dabei schneller austrocknet und daß, wenn es nach der Fällung unausgeästet liegt, durch die noch mit dem Laube versehenen Kronen die Säfte herausgezogen werden, wodurch das Holz an Festigkeit gewinnt, und dem Wurmfraße nicht ausgesetzt ist.

Das außer der Saftzeit gehauene Holz trocknet langsamer aus, reißt daher weniger, die Schwindung ist geringer und es besitzt mehr Schwere, Dichtigkeit, Härte und Festigkeit.

Jägerschmidt will das ins Trockene bestimmte Bauholz im December, Februar und März gehauen haben, sagt jedoch, daß es am dauerhaftesten wird, wenn nach der Fällung noch Zeit genug ist, damit das Holz etwas abwelke, ehe die Fröste eintreten, indem das während der Fröste gehauene Holz, in welchem die Säfte in Folge der gewaltsamen Trennung der einzelnen Stammtheile zum Stillstande gebracht werden und einfrieren, nach Eintritt des milderen Wetters aber wieder mechanisch flüssig werden, schneller verdirbt. Dagegen empfiehlt derselbe die Saftzeit zur Fällung von Bauholz, welches im Wasser und an feuchten Orten verwendet werden soll, so wie auch für Spalthölzer.

Pfeil sagt in seiner Forstbenutzung, daß zwar das im Winter gehauene Holz, wenn es gleich verbraucht wird, sich dauerhafter erweist als im Sommer gehauenes, welches ebenfalls gleich benutzt werden soll; falls jedoch Zeit zum Austrocknen vor dem Einbauen vorhanden ist, so ist seiner Ansicht nach das in der Saftzeit gehauene, gehörig ausgelaugte und ausgetrocknete Holz dauerhafter als das im Winter gehauene, welches langsamer und unvollkommener austrocknet.

Schultze, eine freilich nicht unbedingt competente Autorität, entwickelt in seiner Forstbenutzung (1852) die Ansicht, daß das im Winter gefällte Bauholz aus dem Grunde minder dauerhaft ist, weil es zu

große Massen Stärkemehl enthält, welches sich zur Pilz- und Moderbildung eignet und daher die Verwesung herbeiführen muß. Er empfiehlt daher den Hieb in der Saftzeit und zwar dann, wenn die Knospen anfangen sich zu entfalten, unter der Bedingung, daß die gehauenen Stämme nach der Fällung so lange liegen bleiben, bis die entfalteten Blätter verdorren, da durch sie das Stärkemehl, welches durch das von den Wurzeln aufgenommene Wasser in flüssigen Zustand gesetzt wurde, aus dem liegenden Stamme ausgesogen wird und dieser daher in seinen Gefäßen Luft enthält, wodurch die Austrocknung herbeigeführt wird. Deßhalb sagt Schultze auch apodiktisch, daß das im Sommer geschlagene Holz die meiste Festigkeit und Tragkraft so wie die längste Dauer unausbleiblich haben müsse.

Um die Behauptungen Schultze's gehörig zu beleuchten und das Unrichtige in denselben zu widerlegen, müßte eine pflanzenphysiologische Abhandlung geschrieben werden, was hier nicht am Orte ist.

Schlüßlich füge ich noch die Ansicht des verstorbenen Professors Reum in Tharand bei, welcher in Bezug auf die Fällungszeit Folgendes aufstellte:

1. Das im Winter gefällte Bau- und Nutzholz soll in möglichst großen Stücken und möglichst lange liegen bleiben, bis keine harten Fröste mehr zu fürchten sind, weil diese die Holzstücke an den Enden mehr oder weniger aufreißen und daher die ersten Lagen zum Gebrauch untauglich machen. Alles im Winter gefällte Holz darf höchstens bis zum Eintritt des Frühjahrs in der Borke liegen und muß dann, wenn es nicht verbraucht wird, geschält oder bewaldrechtet werden.
2. Im Frühjahre gehauenes Bau- und Nutzholz muß so lange liegen bis keine Knospenthätigkeit mehr zu bemerken ist. Diese Hölzer trocknen leicht aus, müssen aber möglichst schnell nach dem Abstocken bearbeitet werden.
3. Im Sommer sind vornehmlich Bau- und Nutzholz-Sortimente zu fällen, müssen jedoch nach der Fällung liegen bis das Laub verwelket, aber nicht verdorrt.
4. Im Herbste gefälltes Bauholz ist am wenigsten dauerhaft, da es nicht gehörig austrocknen kann.

Stellt man nun alle diese Ansichten neben einander, so scheint es, als ob jede Jahreszeit gleich vortheilhaft zur Fällung des Bauholzes sei, wenn nur richtig vorgegangen wird. Jedenfalls haben Lage und klimatische Bodenverhältnisse so wie auch die Holzart selbst vielen Einfluß auf die Wahl der Fällungszeit. Meiner Ansicht nach dürfte das vom Ausbruch der Blätter im Frühjahr an bis zur Beendigung und

Verholzung des Johannistriebes gefällte Bauholz am wenigsten dauerhaft sein, selbst wenn die Vorsicht des Abwelkens und Auslaugens gebraucht wird, da zu dieser Zeit die Lebensthätigkeit des Baumes auf das höchste gesteigert ist und die neu angesetzten Holzringe noch keine Reife erlangt haben. Der Spätsommer, in welchem schon eine Verminderung der Lebensthätigkeit eintritt, das Abwelken und dadurch herbeigeführte Austrocknen auf organischem Wege aber ungestört vor sich gehen kann, dürfte die beste Zeit sein. Das zu dieser Zeit gefällte Holz kann dann noch im Herbst abgeästet und nach Bedarf abgerindet werden und wird sich im Winter ausführen lassen. Bei genauer Nachforschung wird man sich überzeugen, daß im Winter während der starken Fröste gehauenes Holz deßhalb weniger dauerhaft ist, weil die nach dem Hauen frierenden Säfte nicht so leicht austrocknen, sondern statt sich gasartig zu entwickeln, mechanisch in die Holzfaser eindringen und selbe unter gewissen Umständen zur Vermoderung vorbereiten.

Die Bauholzfällung im Spätsommer d. i. in der zweiten Hälfte des August bis zum halben September dürfte auch in sofern vortheilhaft sein, als die Tage noch lang sind und das Wetter günstig ist. Der October kann zur Aufarbeitung benutzt werden, so daß für den Winter die Abfuhr bleibt. Dieß ist in den Gebirgen wohl von Vortheil, weil der gewöhnlich schneereiche Winter der Holzerzeugung oft störend in den Weg tritt und sich die Erzeugung dann gegen das Frühjahr hinzieht, wo jedenfalls minder gutes Baumateriale erlangt wird. In der Ebene ist freilich in dieser Beziehung kein Hinderniß zu befürchten, jedoch auch hier wäre die Fällung im Spätsommer vorzuziehen.

Man räth vielfach Bauholz durch Einsenkung in fließendes Wasser auszulaugen, was auch durch die Flößung erreicht wird, jedoch muß dabei berücksichtiget werden, daß solches Holz an Tragkraft verliere und jedenfalls weniger dauerhaft ist als ungeflößtes. Im Safte gehauenes und bald darauf geflößtes Bauholz wird stets weniger dauerhaft sein als außer dem Safte gehauenes, wenn es auch geflößt sein sollte. Da nun der Spätsommer schon zu der Zeit außer dem Safte gehört, so wird solches Holz, selbst wenn es dennoch geflößt wird, immer dauerhafter sein als jenes.

Uebrigens entscheidet in Bezug auf die Fällungszeit des Bauholzes noch manches Andere. Wo z. B. die Fichtenrinde zum Gärben benützt wird, ist die Fällung in der Saftzeit nothwendig, da sich die Rinde dann am leichtesten abschälen läßt. Dasselbe ist bei den Eichen dort der Fall, wo die Rinde der alten Eichen zu diesem Behufe benutzt wird.

Unbedingt zu verwerfen ist die Fällung des Bauholzes während der starken Winterfröste, weil das Holz dann spröde ist, leicht abbricht

und aufreißt; es muß demnach dort, wo die Umstände die Winterfällung nothwendig machen, darauf Bedacht genommen werden, daß die Fällung bei harten Frösten eingestellt werde.

Soll jedoch das Holz mit antiseptischen Flüssigkeiten getränkt werden, wie dieß im 1. Hefte unserer Vereinsschrift berührt wurde, so ist die Fällung in der Saftzeit die beste, weil dann die im Holze enthaltenen Säfte am flüssigsten sind und sich leichter austreiben lassen. Da aber solches Verfahren mit Kostenaufwand verbunden und die Frage gestellt ist, wie mit Umgehung kostspieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Baumateriale zu gewinnen wäre, so wird auch mit Rücksicht darauf die Fällung im Spätsommer unter Anwendung des Abwelkens der Krone als die meiner Ansicht nach entsprechendste vorgeschlagen.

8. Vortrag des Oberförsters Brosig aus Zakopana über das Thema:

„Hat in den galizischen Gebirgen der Kahlhieb vor den Dunkelschlägen den Vorzug, und ist es nothwendig auch theilweise die Plänterwirthschaft anzuwenden? Wie sind die Sicherungsstreifen, um selbe zweckentsprechend zu führen, zu behandeln, und welche Regeln sind bei einer solchen Anlage besonders zu beachten?"

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich in Bearbeitung des aufgestellten Themas nur das Karpathen-Hochgebirge im Sandecer Kreise im Auge hatte.

Da wir bereits genug traurige Belege vor uns haben, welch' üble Folgen die Unwirthschaft der Hochgebirgswälder nach sich gezogen hat, so sind wir doppelt verpflichtet, Alles aufzubieten einer solchen entgegenzutreten, damit nicht auch wir selbst oder unsere Nachfolger das Wort „zu spät" einmal auszusprechen gezwungen werden.

Man wird daher entschuldigen, daß bei diesem Vortrage Manches mitaufgenommen erscheint, was von dem eigentlichen Thema abweicht, allein dieß geschah nicht nur um den Herren Fachgenossen Anlaß zu geben sich über meine Ansichten auszusprechen, sondern um auch schon jetzt die Gebirgsforstmänner auf manche Mißgriffe aufmerksam zu machen und dabei dasjenige mit in Anregung bringen zu können was am meisten Noth thut.

Dieses Hochgebirge kann im Ganzen mit Rücksicht des physischen Klimas der örtlichen Lage in Bezug auf Windstriche und des Bodens ꝛc. in vier Hauptgruppen abgetheilt werden, welche jede für sich ein besonderes Ganze beim Forstbetriebe bilden sollten u. z.

a) in die Gruppe vom Fuß der Gebirge an bis zu einer beiläufigen Erhöhung über die Meeresfläche von 3000 bis 3600 Fuß, welche den besten Boden überhaupt einnimmt, Naturereignissen am wenigsten ausgesetzt ist, wo Samenjahre im Durchschnitte alle fünf Jahre eintreten, die Fichte zwar dominirend, jedoch auch theils einzeln, theils horstweise Buchen und Tannen vermischt vorkommen und wo Holzfällungen und Holzabrückungen zu jeder Jahreszeit ohne Schwierigkeit ausgeführt werden können;

b) in jene Gruppe, welche die höheren und mehr exponirten Orte einnimmt, woselbst geschlossene Fichtenbestände auf 4000 bis 4700 Fuß noch vorkommen, Windstürme sowie überhaupt die Luftströmungen be-

reits einen großen Einfluß ausüben, Samenjahre im Durchschnitt nur alle 8 bis 10 Jahre eintreten, Holzfällungen und Holzrückungen aber nur im Sommer ausgeführt werden können, der Boden überhaupt sehr flachgründig und das Fortkommen von Vaccinien und Farrenkräutern einen großen Einfluß auf das Gedeihen der Culturen überhaupt ausüben;

c) in jene Gruppe, welche wie ad b) ehemals vollkommen geschlossene Fichtenbestände aufzuweisen hatte, die jedoch in Folge stattgefundener Unwirthschaft oder durch Windstürme und Frevel ganz unterbrochen und die Waldgürtel (resp. Sicherungsstreifen) vernichtet sind, jedoch die Möglichkeit vorhanden ist, für die Zukunft einst geschlossene Bestände wieder heranbilden zu können;

d) in jene Waldungen, welche den Schluß der Baum-Vegetations-Gränze bilden, wo die Natur durch den kürzeren Wuchs und freien Stand der Bäume so wie durch Mischung mit Knieholz, die Gränze dieser streng bezeichnet, und in solche, welche zwischen Steinfelsen, Steingeröllen und auf sehr abhängigem Terrain vorkommen, so daß eine Cultur mittelst künstlichen Anbaus nicht mehr möglich ist und überhaupt die Natur den Fingerzeig gegeben hat diese Orte stets bewaldet zu erhalten.

Ich wage in Bezug auf diese Eintheilung folgende Ansichten auszusprechen:

I. Die Gruppe a) betreffend.

Da diese hinsichtlich der Bewirthschaftung keine so große Schwierigkeit darbietet und der denkende Forstmann jene Betriebsart anwenden kann, welche ihm am geeignetsten scheint, so habe ich nur hiebei zu bemerken, daß, um die so nöthigen Arbeitskräfte für die übrigen Gruppen disponibel zu haben, überhaupt das Streben dahin gerichtet sein sollte, die Verjüngung wo möglich nur mittelst Samenschlägen zu erzwecken.

II. Die Gruppe b) betreffend.

Zu der vorhergegangenen Beschreibung dieser Gruppe habe ich noch zu bemerken, daß diese nebst den Gruppen a und d den größten Flächenraum des Hochgebirges einnimmt, daher auf den Forstertrag mit jenen einen großen Einfluß ausübt.

Es wird einleuchten, daß bei dieser Gruppe die Verjüngung weder mittels Dunkelschlägen noch mittels Plänterung in Ausführung gebracht werden kann, wenn man nur allein diesen Umstand berücksichtiget, daß Holzfällungen und Holzrückungen nur im Hochsommer stattfinden können, wodurch der Anflug vernichtet und man bei der geringsten Unterbrechung

der Bestände Gefahr läuft den Stürmen das Thor zu öffnen und die gelichteten Bestände geworfen zu sehen, und daß wegen seltenen Eintretens der Samenjahre und Aufkommen und Ueberhandnehmen der Unkräuter sowohl bei der Pflanterung als bei der Verjüngung durch Samenschläge, die Aufforstung mittelst künstlichen Anbaues, wenn der Ertrag nicht bedeutend herabgesetzt werden soll, ohnehin erfolgen müßte. Es ist daher in dieser Gruppe nur der Kahlhieb anwendbar, wobei aber folgende Grundsätze streng zu berücksichtigen sind:

1. dürfen die Schläge nur eine Breite von höchstens 15 bis 30° haben, und je exponirter und steiler die Lage, desto schmäler müssen die Schläge sein;
2. darf der Abtrieb nur so weit gegen den Bergkamm und die dem herrschenden Windzuge entgegenstehenden Seiten stattfinden, daß noch entsprechende Sicherungsstreifen im vollkommenen Schlusse zurückbleiben;
3. muß die Aufforstung, wenn kein Samenjahr eingetreten oder schon im folgenden Jahre mit Zuversicht zu erwarten stehet, dem Abtrieb auf dem Fuße folgen;
4. darf ein weiterer Abtrieb des den Schlag begränzenden Bestandes nicht eher stattfinden, bis dieser vollkommen angeflogen ist und besonders bei steilen und mehr exponirten Lagen eine vollkommene Bodenbedeckung eingetreten ist, die Pflanzen aber eine solche Stärke erreicht haben, daß sie den Natureinflüssen zu widerstehen im Stande sind;
5. muß vor dem Abtriebe der überzuhaltende Sicherungsstreifen förmlich vorbereitet werden, damit er nach dem Abtriebe auch im Stande ist den von der entgegengesetzten Seite herkommenden Stürmen zu widerstehen. Um dieß zu erreichen ist schon mehrere Jahre vor dem eigentlichen Abtriebe an der Gränze des Schlages da, wo der Sicherungsstreifen anfängt, ein Durchhieb anzulegen, damit sich die Randbäume des Sicherungsstreifens nach und nach an die Freistellung gewöhnen und zum Widerstande gegen den Wind vorbereiten.
6. Sollten die Verhältnisse oder Mangel an Arbeitskräften die unverzüglich auf den Abtrieb folgende Cultur nicht möglich machen, so darf dieser nicht früher stattfinden, als bis ein Samenjahr eintritt, da sich solche abgetriebene Flächen im Verlaufe von 3 — 4 Jahren der Art mit Unkraut überziehen und verwildern, daß ein Aufkommen von Anflug unter 20 Jahren gar nicht zu hoffen ist, eine Thatsache, wofür wir genug Belege aufzuweisen hätten. Ist hingegen die abgetriebene Fläche einmal mit 2 — 3jährigem Anflug bestockt, so arbeitet sich dieser zum Staunen empor.
7. Ist jede Stockrodung in dieser Gruppe zu vermeiden.

8. Es ereignet sich in den Gebirgsgegenden oft der Fall, daß die Vorbereitungen zum Holztransport mit bedeutenden Auslagen verbunden sind, und in einem Holzschlag nicht jenes Holzquantum erzeugt werden kann, welches den Auslagen entspricht, wodurch man gezwungen wird, um die Transportauslagen nicht umsonst gemacht zu haben, einen zweiten Schlag in dem nämlichen Bestande anlegen zu müssen. Auf solche Fälle muß der Forstmann in entsprechender Zeit Rücksicht nehmen, um durch vorbereitendes Aufhauen von Sicherungsstreifen die Möglichkeit an der Hand zu haben einen zweiten Schlag anlegen zu können. Da jedoch solche Aufhauungen oft schwierig sind und Vorsicht in diesen Lagen höchst nothwendig ist, so ist es oft vortheilhafter die Schläge nicht, wie es gewöhnlich nach einmal hergebrachter Gewohnheit geschieht, vom Fuße gegen den Bergkamm zu ziehen, sondern nach Erforderniß und mit Rücksicht des Windzuges selbst horizontal mit dem Berge oder auch halbmondförmig, um auf diese Art durch Anreihung der Schläge während einiger Jahre ein den Umständen entsprechendes größeres Holzquantum erzeugen zu können. Der denkende Forstmann wird selbst in jedem einzelnen Falle im Stande sein das Richtige aufzufinden und anzuwenden.
9. Sollten in dieser Gruppe dennoch Orte vorkommen, bei welchen die angegebenen Grundsätze nicht streng befolgt werden könnten, so bleibt nichts Anderes übrig, als zur Plänterung überzugehen.

III. Die Gruppe c) betreffend.

Die erste Aufgabe muß hier sein, die vernichteten Sicherungsstreifen (Waldschutzmäntel) wieder herzustellen. Die Plänterung, welche sich vornehmlich nur auf Herausnahme der Dörrlinge und Windbrüche zu beschränken hat, muß beibehalten werden und kann nach Bedürfniß sich auf das horstweise Aushauen gesunder Stämme ausdehnen so lange bis die Sicherungsstreifen die dem Zwecke entsprechende Beschaffenheit erhalten haben, wo dann der Abtrieb in schmalen Kahlschlägen, wie ad b) angegeben wurde, erfolgen kann. Vorkommende Blößen sind mit Beschleunigung in Bestand zu bringen und bei der Wirthschaftsführung überhaupt der später eintretende Schlagbetrieb stets zu berücksichtigen.

IV. Die Gruppe d) betreffend.

Die Waldungen, welche diese bilden, müssen einer ewigen Plänterung unterliegen und es ist Aufgabe des Forstmannes Alles aufzubieten sie zu erhalten und zu vervollkommnen.

In den Waldtheilen der Gruppen b, c und d ist bei der Wiederaufforstung darauf zu sehen, daß die Zirbe und Lärche in entsprechender Mischung miterzogen werden.

Im Allgemeinen ist wahrzunehmen, daß man bei Wiederaufforstung der Gebirgsforste zu wenig die Pflanzung anwendet, sondern sich hauptsächlich auf den Anbau durch Saat beschränkt. Werden nun diese in der Jugend nicht gehörig von Unkraut gereinigt, später aber die so erzogenen Bestände nicht zu rechter Zeit und in gehörigem Maße durchforstet, so ist der Erfolg sehr unsicher, während die Pflanzung, wenn sie mit Einsicht gemacht wird, dem Forstwirthe die Möglichkeit eines erfolgreichen Gelingens an die Hand giebt und jedenfalls zu größeren Hoffnungen berechtiget.

Bei den Wirthschaftseinrichtungen wird allgemein im Gebirge die Herstellung einer regelmäßigen Bestandesordnung viel zu wenig beachtet, und hierin liegt wohl auch der Grund des schlechten Zustandes so vieler Gebirgsforste.

Dieß ist ein Gegenstand, welcher vorzüglich in Fichtenwaldungen die größte Aufmerksamkeit erfordert, weßhalb auch die Gebirgsforstleute sich mit ihm mehr, als bisher geschehen, beschäftigen und dahin trachten sollten, die Bestände in eine entsprechendere Ordnung zu bringen, als dieß im Allgemeinen jetzt der Fall ist.

Opfer werden freilich nicht zu umgehen sein; auch kann der Etat theilweise dabei in Conflict mit der Wirthschaft kommen: jedoch um eben den Etat für die Folge zu sichern, sollte keine Rücksicht auf zeitweilige Verluste genommen werden.

Um diesen Vortrag nicht zu weit auszudehnen, verweise ich die Herren Hochgebirgsforstmänner auf die treffliche Abhandlung, womit Herr Bergrath und Forstreferent Zötl das 26. Heft der Wedekind'schen Jahrbücher über Behandlung und Anlegung der Bannwaldungen im Hochgebirge bereichert hat, um so mehr, als diese ganz für unsere Verhältnisse passend ist; ich behalte mir jedoch vor, später noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wobei besonders die Behandlung und Anlegung der Sicherungsstreifen in unserem Hochgebirge berücksichtiget werden wird. Einen Gegenstand jedoch kann ich nicht unberührt lassen, welcher nächst den Ereignissen der Natur den größten Einfluß auf die Hochgebirgswälder ausübt.

Es betrifft dieß die Sicherstellung der Waldschutzmäntel (resp. Sicherungsstreifen) an der Baum-Vegetations-Gränze und in sonstigen exponirten Hochgebirgslagen vor Beschädigung durch Menschenhände und Vieh.

Obwohl unbezweifelt in dieser Beziehung die neue von Allen mit Sehnsucht erwartete Forstgesetzgebung dasjenige enthalten wird, was dem Bedürfnisse entspricht, so fühle ich mich doch veranlaßt, noch Folgendes in Anregung zu bringen.

Es ist notorisch bekannt, daß in unserem Karpathen-Hochgebirge an vielen Orten die an die Hallen gränzenden Waldschutzmäntel, welche ursprünglich dort übergehalten wurden, um die Einflüsse der Winde von der Blöße aus zu brechen, ferner ein großer Theil der an der Baum-Vegetationsgränze belegenen Waldungen, resp. Bannwaldungen, deren Erhaltung für das Bestehen der daran gränzenden Bestände unbedingt nothwendig ist und welche einer immerwährenden regelmäßigen Plänterung unterliegen sollten, an die Hochgebirgs-Hutweiden gränzen, welche Eigenthum der ehemaligen Herrschaftsunterthanen geworden sind.

Es werden nun diese Bestände von den Hallenbesitzern, um die Hutweide zu vergrößern, durch Abstocken, Umringeln, An- und Abbrennen beschädigt, dabei aber auch durch muthwilliges Herabrollen der Steinmassen neue tiefer gelegene Anlagen vernichtet und die meisten Stämme und Sträucher tödtlich verwundet, wodurch die Waldgürtel vernichtet und die Baum-Vegetations-Gränze immer mehr herabgedrängt wird.

Es müßten die Waldbesitzer ein Heer von Forstschutzdienern aufstellen, welche mehr kosten würden, als der Ertrag der Wälder beträgt, um eine vollständige Ueberwachung gegen diese Frevel zu Stande zu bringen, und selbst diese würden kaum im Stande sein der Bosheit und dem Eigennutz der Frevler Schranken zu setzen. Ich behalte mir übrigens vor in der nächsten Versammlung auf die so schädlichen Weideservituten zurückzukommen.

Es ist daher nothwendig, um diese vor Beschädigung durch Menschenhände zu sichern, der hohen Regierung das Gesuch zu unterbreiten, im Forst-Strafgesetze festzustellen, daß jeder Hutweidenbesitzer im Hochgebirge für jede Beschädigung, welche in den Bannwäldern und sonstigen Sicherungsstreifen bei seiner Hutweide durch Menschenhände ausgeübt vorkommt, verantwortlich gemacht und zur Strafe gezogen wird.

Dieses ist umsomehr möglich, da nur der Eigenthümer der Hutweide sich daselbst aufhält, oder wenn er nicht persönlich da ist, einen sogenannten Wirth (auch Juchas genannt) anstatt seiner aufgestellt hat, so daß, wie gesagt, nur der Eigenthümer oder seine Dienstleute die angränzenden Bezirke betreten.

Da die Erhaltung und Aufforstung dieser Theile ohnehin den Waldbesitzern sehr große Auslagen verursacht, dann auch die Sicherung derselben nicht nur im Interesse des Waldbesitzers selbst, sondern auch in dem des allgemeinen Wohles liegt, so ersuche ich die verehrliche Versammlung: Dieselbe wolle diesen Gegenstand geneigtest würdigen und die weitere Ansicht darüber aussprechen, wobei dann auch die durch die Vernichtung der Waldungen in den Hochgebirgen sich erfah-

rungsmäßig immer öfter wiederholenden und stets vergrößernden Verheerungen durch die Gebirgswässer nicht außer Acht zu lassen sind.

Ich habe die volle Ueberzeugung, daß ohne gesetzliche Bestimmungen von Seite der hohen Regierung es mit unseren Hochgebirgswäldern immer übler stehen, alle unsere Bestrebungen fruchtlos, alles darüber Gesagte und Geschriebene aber nur leere Zierden von Vereinsheften und sonstigen Zeitschriften sein werden.*)

*) Bezüglich der Bannwälder und ihrer Behandlung enthält das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 §. 19 und 20 die nöthigen Vorschriften, so wie der fünfte Abschnitt das Verfahren der Sicherung des Wald-Eigenthumes bestimmt. Es liegt nun an den Besitzern der Waldungen, welche zu den Bannwäldern zu rechnen sind, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Bestand derselben zu sichern. A. d. R.

9. Beitrag zu der Frage, die Ablösung der Waldservituten betreffend, von Ignaz Jakesch, Oberförster der Herrschaft Mackow.

Im Dezember 1850 wurde Referent vom k. k. Wadowicer Kreisamte aufgefordert seine Ansicht über Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf die Sicherung der Existenz der Berechtigten vorzulegen.

Da diese Frage eine für die Forstwirthschaft überwiegend wichtige ist, so theilt selber seine in dieser Rücksicht ausgesprochene Meinung hier dem forstlichen Publicum mit.

Das einfachste Verfahren wäre wohl die Ablösung in Gelde, weil die als Entschädigung zu bestimmende Ziffer sich leichter und sicherer auf Geld berechnen läßt, als wenn man solche auf eine Entschädigung in Grund und Boden zurückführt. Ob aber die Berechtigten, wenn die Servitut abgekauft sein wird, den Wald ferner nicht mehr betreten und das empfangene Capital nur zur Befriedigung der ihnen durch Ablösung der Servitut entgehenden Bedürfnisse verwenden werden — dieß dürfte wohl zu verneinen sein.

Wer die Verhältnisse unserer armen Gebirgsbewohner kennt, wird schwerlich die Behauptung aufstellen, daß auch nur Einer unter ihnen das Ablösungs-Capital als ein eisernes betrachten und nur die Zinsen davon ziehen werde, um sich damit Holz, Streu und Viehfutter zu kaufen. Das Geld wird unter ihren Händen verschwinden und dann werden sie, da sie die Servituten verlieren, ärmer sein als vorher.

Deßhalb ist die Ablösung in Gelde für den Berechtigten nicht nutzbringend, sie wird aber auch für den Belasteten eben so wenig vortheilhaft sein. Bis jetzt hat der größte Theil der Berechtigten seinen Brennholzbedarf aus dem Klaubholz gedeckt. Im Falle einer Aequivalirung der Gerechtsamen werden die Berechtigten den vollen Bedarf ansprechen, gleichviel, ob sie ihn bis jetzt wirklich bezogen haben oder nicht. So lange sie nur Klaubholz bezogen, war die Ziffer nicht festgesetzt, was schon in der Unbestimmtheit des Begriffes Klaubholz liegt. Hier nun würde man den Bedarf nach einer festen Norm in Klaftern, sei es Scheiter- oder Prügelholz, aussprechen müssen. Wären z. B. in einem 5000 Joch großen Walde 300 Familien berechtigt ihren Brennholzbedarf zu beziehen und brauchte jede dieser Familien jährlich eine Masse von Holz, welche 6 Klaftern gleich käme, so würden also jährlich 1800 Klaftern abzugeben sein, die zu 1 fl. 30 kr. C. M. ohne Schlägerlohn 2700 fl. Werth haben.

Hätte ferner die Gemeinde das Weiderecht und würden jährlich von ihr 1000 Joch beweidet, so wäre der Werth à 9 kr. per Joch 150 fl. C. M.

Hätte dann die Gemeinde auch das Streurecht und könnte dieses auf einer Fläche von 1000 Joch ausgeübt werden, so wäre, den Werth der Streu nur zu einer Fuhr per Joch gerechnet, also 1000 Fuhren à 4 Ctr.=4000 Ctr. Diese nach dem Verhältnisse von 2 Pf. Waldstreu für 1 Pf. Stroh, auf Stroh reducirt geben 2000 Ctr. Stroh; das Schock zu 12 Ctr. gibt 167 Schock Stroh, welche anzukaufen sind, um die Waldstreu zu ersetzen. Da nun im Durchschnitte der Ctr. Stroh zu 6 fl. C. M. angenommen werden kann, so ist der Werth der Streurente 1002 fl. C. M.

Der Waldbesitzer hätte demnach an die Berechtigten zu zahlen:

a) für das Klaubholz . . . . . 2700 fl.
b) „ die Weide . . . . . 150 fl.
c) „ die Streu . . . . . „ 1002 fl.

Zusammen 3852 fl.

was zu 5% einem Ablösungs-Kapital von 77040 fl. C. M. gleich kömmt.*)

Dafür hätte der Belastete das Recht diese Nutzungen selbst zu beziehen. Für ihn haben sie aber wenig oder keinen Werth, da er das Klaubholz nicht sammeln kann, die Weide wahrscheinlich in Folge der Stallfütterung gar nicht oder doch nur auf einer kleinen Fläche braucht, die Waldstreu bei geregelter Wirthschaft ebenfalls nicht bedarf.

Der einzige Nutzen, welchen er mit einem Capital von 77,040 fl. erkauft, wäre die Bodenverbesserung in Folge der Aufhebung der Waldstreu, ein Nutzen, der nicht ihm, sondern seinen Nachkommen zu Gute kömmt.

Um Vieles wird sich aber die Auslage erhöhen, wenn bei größeren Güter-Complexen Tausende von Familien befriedigt werden sollen und wenn noch der Anspruch auf Bauholz dazukömmt.

Es wird wohl nur sehr wenige Gutsbesitzer geben, welche in der Lage sind eine solche Ablösung vorzunehmen, ohne sich dadurch ganz zu

*) Alle diese Ziffern sind sehr willkürlich angenommen und dürften sich die jährlichen Renten besonders bei der Weide und Streu noch viel höher stellen. Referent hat nur die Gebirgsverhältnisse im Auge gehabt, was wohl auf seine Werthbestimmung eingewirkt hat. Die Capitalisirung zu 5% ist jedenfalls zu hoch angesetzt, da Capitale jetzt kaum zu 4% angelegt werden können. Es würde deßhalb das vom Waldbesitzer zu erlegende Capital sich bei obigen Preisen auf 96300 fl. belaufen. A. d. R.

ruiniren, und es wäre besser den ganzen Wald wegzugeben, die Ablösungssumme aber für sich in Anspruch zu nehmen, als darauf einzugehen seinen Wald mit Geld frei zu kaufen.

Die Ablösung der Servitut durch Abtretung von Grund und Boden wäre zulässiger, insofern der Berechtigte seine Gerechtsame dadurch gesichert hätte. Es ist aber nicht jeder Waldgrund dazu geeignet dem Einzelnen alles das zu gewähren, was er zu erhalten hat und bis jetzt aus dem ganzen Complexe des Waldes erhielt; und wenn dieß auch der Fall wäre, würde schwerlich jeder einzelne Berechtigte den ihm zufallenden Theil so bewirthschaften, daß er den Wald in solchem Stande erhielte, um sich seine Bedürfnisse zu sichern.

Der Bauer wird unter dem Vorwande seinem Boden eine bessere Cultur zu geben, eigentlich aber um seine Umstände zu verbessern, alles Holz auf Einmal abtreiben und für ein Spottgeld verkaufen, den Waldboden aber zu Acker oder noch wahrscheinlicher zu einer öden Weide umgestalten.

So lange der Boden noch Humus enthält, kann die neue Cultur wohl noch etwas abwerfen; ist dieser einmal ausgesaugt oder weggeschwemmt, so ist die Oede da, wie dieß im Gebirge leider nur zu sichtbar ist. Ehedem bewaldete Höhen sind jetzt in schlechte Weiden und Wüsteneien umgewandelt und beweisen, was aus dem Walde in den Händen des unerfahrenen kurzsichtigen Bauers wird.

Am vortheilhaftesten wäre es jedenfalls, wenn die Ablösung durch Grund und Boden an ganze Gemeinden in concreto und nicht an jeden einzelnen Berechtigten stattfände und dabei die Bedingniß festgestellt wäre, daß die abgetretenen Waldflächen auch fernerhin forstwirthschaftlich benutzt werden müssen. Die Ausdehnung der abzutretenden Fläche müßte berechnet werden auf Grundlage der Vertragsverpflichtung beider Theile mit Anwendung der jetzt üblichen Preise.

Auf diese Weise würden die gegenseitigen Ansprüche beider Theile auf Geld reducirt, dann ergeben, wieviel an Boden und Holzwerth abzugeben ist.*)

Zur Verbesserung der aus der Waldvernichtung entstandenen Oeden und wüsten Berge wäre Referent der Ansicht, diese mit schnell wachsenden Holzarten anzubauen und dadurch zum Fruchtbau vorzube-

*) Bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kann wohl in Bezug auf die Waldservituten nur von dem Anspruche der Berechtigten die Rede sein, da der Waldbesitzer gegenüber dem Eingeforsteten schwerlich irgend ein Recht gültig machen kann, es müßte denn verbüchert sein, was wohl bei Waldservituten selten der Fall sein dürfte, da sie aus altherkömmlichem Gebrauche ihre jetzige Ausdehnung nach und nach erhielten. A. d. R.

reiten. Durch die dadurch herbeigeführte Beschattung würde sich eine Grasnarbe bilden, die Feuchtigkeit könnte sich halten und die abfallenden Blätter und Nadeln würden den Humus wiederherstellen. Auf diese Weise würde im Laufe einiger Jahre dieser jetzt ganz unnütze Boden zum Fruchtanbau tauglich werden. Zu steile Abhänge, wo der Feldbau nicht möglich ist, würden jedenfalls eine dauernde Weide geben.

Die Birke, Espe und Kiefer würden am entsprechendsten angewendet werden, da sie mit schlechtem Boden vorlieb nehmen. *)

In den Gebirgsgegenden Böhmens, Mährens und Schlesiens benutzt der deutsche Bauer diese Holzarten zum Culturwechsel bei den sogenannten Rodeäckern seit jeher. Dort sind sie das einzige Mittel den Acker, welcher durch Stalldünger nicht gedüngt werden kann, zu verbessern und dem Boden, der dort steiniger ist, als solcher in den Karpathen vorkommt, einen Ertrag abzugewinnen. Der Landwirth kann dadurch sich selbst das nöthige Brennholz erziehen, kann sich eigene Streu verschaffen und bei nicht zu dichtem Stande auch Weide haben, wird also in den Stand gesetzt, seinen Viehstand zu vermehren.

Wenn man diese Holzarten ein Alter von 12 — 15 Jahren erreichen läßt, so wird dieß hinreichen um den Boden zu verbessern und ein Brennmaterial zu gewinnen. Nach Verlauf dieser Zeit wird das Holz gerodet und kann der Boden 5 — 6 Jahre zum Fruchtbau benutzt werden, worauf abermals Holzanbau eintritt.

Wenn auch eine solche Benutzung dieser Wüsten höchst wünschenswerth wäre, wie sie nicht allein für den Einzelnen nutzbringend, sondern auch für das Allgemeine höchst vortheilhaft ist, so dürfte es doch nie dazu kommen, wenn der Bauer sich selbst überlassen bleibt. Nur ein Gesetz, welches streng gehandhabt würde, könnte hier helfen und den Bauer aus seiner Lethargie wecken.

---

*) Stellenweise wohl auch die Lärche, welche durch den Abfall ihrer Nadeln den Boden verbessert und im kurzen Umtriebe auch auf minder günstigen Standorten mit Nutzen anzubauen wäre. A. d. R.

10. Mittheilungen über die Waldverhältnisse des Rzeßower Kreises von Oberförster Koja in Stale, jetzt Waldmeister auf den Gütern des Grafen Potocki in Podhorodyßcze bei Lemberg.

Der Rzeßower Kreis enthält bei einer Bevölkerung von 280,000 Seelen und einer benützbaren Bodenfläche von 656,777 Joch ein Wald-Areal von 208,050 Joch.

Der Viehstand beläuft sich auf circa 38,200 Stück Pferde, 97,300 Stück Hornvieh und 46,500 Schafe.

Im ganzen Kreise befinden sich 4 Städte mit regulirten Gerichtsbarkeiten und 15 Privaten zugehörige Städte so wie 334 Dörfer. Die Anzahl der Herrschaften beläuft sich auf 104. Staats-Herrschaften und Waldungen giebt es keine.

An zur Flöße geeigneten Flüssen besitzt dieser Kreis den San und die Wiskoka; die Weichsel begränzt denselben gegen Nord-Osten. Gegen Süden wird er vom Jaskoer und Sanoker, gegen Westen vom Tarnower, gegen Osten vom Przemyśler Kreise begränzt, gegen Norden hat er mit dem Königreich Polen gemeinschaftliche Gränze.

Mit Ausnahme des etwas hügeligen südwestlichen Theiles ist der ganze Kreis Flachland.

Der Boden ist je nach der Lage verschieden. Vorherrschend ist der Sandboden, der bald mehr, bald weniger mit Lehm und Thon gemischt erscheint. Im hügeligen Theile des Kreises findet sich tiefgründiger Lehmboden; in den ebenen Gegenden kommen vielfache Sümpfe vor, welche mächtige Torflager enthalten. Die herrschende Holzart ist die Kiefer, welche reine Forste bildet; jedoch auf angemessenen Standorten kommen auch Mischungen von Kiefern, Eichen, Fichten und Tannen vor, so wie auch Eschen, Ahorn, Erlen und Birken, die beiden letzteren Holzarten vornehmlich in den sumpfigen und feuchten Gegenden.

Wie schon aus den herrschenden Holzarten sich ersehen läßt, ist die Hochwald-Wirthschaft die allgemeine. Leider aber ist die Bewirthschaftung sehr mangelhaft, da fast durchgängig die Plänterwirthschaft angewendet wird. Bei den immer höher steigenden Anforderungen an den Wald ist der schädliche Einfluß dieses Betriebes immer sichtbarer. Früher, da die Herausnahme des alten Holzes nur noch nach und nach stattfand, wurde eine plötzliche Störung des Schlußes, wenn auch wohl nur zufällig, vermieden, dagegen wird jetzt nach Möglichkeit alles zu irgend einem Zwecke brauchbare Holz ausgehauen und bleibt nur unter-

drücktes, durch plötzliche Freistellung im Wuchse zurückbleibendes Holz, aus welchem dann krüppelhafte Bestände hervorgehen.

Selbst dort, wo ordentliche Schläge geführt werden, ist diese Benutzung nicht auf einen naturgemäßen Betriebsplan gegründet; sondern es wirken hier bestimmend ein, die Bedürfnisse, die größere oder geringere Flächenausdehnung und Anlage der Schläge, wobei keine Rücksicht auf Alter und Ertragsvermögen, auf Anreihung und Richtung der Schläge genommen wird.

Wenn auch die allgemeine Idee einer Schlagwirthschaft nicht unbekannt ist, so glaubten die Waldbesitzer eine solche schon herzustellen, indem sie die Figur ihres Waldes auf der Mappe in so viel gleiche Theile theilen ließen, als sie für den Umtrieb Jahre genommen hatten, wobei jedoch keine Rücksicht weder auf Holzbestand und Alter, noch auf Boden und Ertragsfähigkeit genommen wurde.

So mangelhaft eine solche Eintheilung auch ist, so würde dennoch, wenn sie nur einigermaßen nach gewissen Grundsätzen durchgeführt würde, ein Anhaltspunkt für eine regelmäßige Benutzung sich darin finden lassen; aber meistens ist die ganze Arbeit vom Beginn an fehlerhaft und wird durchaus nicht befolgt, da nur der augenblickliche Bedarf die Benutzung bestimmt. Die Waldungen sind durch diese plan- und regellose Wirthschaft verwüstet, die Blößen nehmen überhand und wird wenig oder nichts zu deren Wiederbestockung gethan.

Beinahe alle Forste sind mit den Servituten des freien Holzbezuges, der Streu und der Waldweide belastet, welche den an sich schlechten Zustand der Waldungen noch vermehren.

Mit wenig Ausnahmen bieten fast alle Waldungen des Kreises ein Bild der größten forstlichen Unordnung dar und nur wenige der größeren Gutsbesitzer sind zur Ueberzeugung gelangt, daß es höchste Zeit ist diesem Zustande ein Ende zu machen.

Diese haben daher ihre Forste Forstleuten vom Fach anvertraut. Wie schwer es aber ist im Walde das wiederherzustellen, was durch jahrelange schlechte Wirthschaft verdorben wurde, ist wohl jedem Forstwirthe hinreichend bekannt.

Die Wege, auf welchen das Holz an seine Bestimmungsorte geführt wird, sei es zum Gebrauch im Inneren des Landes, oder zum Export, sind verwahrlost, was die Transportkosten sehr erhöhet und dadurch die Holzpreise drückt.

An Holz consumirenden Werken sind nur die Brennereien, die Bräuereien, die Ziegeleien, eine Zuckerfabrik, eine Glashütte und ein Eisenwerk zu nennen; dann bestehet auch eine Dampf-Sägemühle.

Der Bedarf dieser Werke sowie der der Einwohner der Städte

an Brennmaterial sichert im Ganzen den Absatz und die Verwerthung des Brennholzes.

Bau- und Nutzholz findet einen guten Absatz in dem Export auf der Weichsel. Dieß hat jedoch den Uebelstand zur Folge gehabt, daß die an zur Flöße geeigneten Flüssen liegenden Waldungen ohne Rücksicht auf ihr Ertragsvermögen ausgelichtet wurden, wozu besonders die höchst nachtheilige Gewohnheit viel beigetragen hat, mit den Holzhändlern Contracte auf eine Reihe von Jahren zu schließen und ihnen die Auswahl des zu schlagenden Holzes zu überlassen.

Der Verkauf des Nutz- und Bauholzes findet durchgehends auf dem Stocke statt und stellen sich die durchschnittlichen Holzpreise folgendermaßen:

Eschen, Ahorn, Ulmen, Buchen und Eichen Nutz- und Bauholz per Kubik-Fuß 6 — 8 kr. C. M.;

Kiefern, Erlen, Birken, Fichten und Tannen Nutz- und Bauholz per Kubik-Fuß 3 — 5 kr. C. M.;

hartes Brennholz von Eichen, Buchen, Erlen und Birken in 36zölligen Scheitern per Kubik-Fuß 3 — 4 kr. C. M.

weiches Brennholz, Nadelholz in 36zölligen Scheitern per Kubik-Fuß 2 — 3 kr. C. M.

Schneidematerial, welches ebenfalls einen guten Absatz findet, ist um 10 — 15% theuerer als Bauholz.

Die Forst-Nebennutzungen sind unbedeutend und beschränken sich auf die Theer- und Terpentin-Erzeugung; auch gehört hierher der Ertrag der Waldjagd.

Durchforstungen sowie Benutzung des Stockholzes sind bis jetzt nicht berücksichtiget worden, doch fängt man an solche nach und nach einzuführen.

Die Holzerzeugungs- und sonstigen Arbeits-Löhne sind durchschnittlich nachstehende:

Schlägerlohn für eine n. ö. Klafter Brennholz ohne Unterschied der Qualität 24 — 30 kr. C. M.;

Fällen und Aushauen eines Bretklotzes 2 — 3 kr. C. M.;

Abzimmerung für eine Current-Klafter Bauholz 2 — 4 kr. C. M.;

für einen zweispännigen Zugtag 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 40 kr. C. M.;

für einen schweren Handtag 20 — 30 kr. C. M.;

für einen leichten Handtag 10 — 15 kr. C. M.

Es gehet aus der obigen Darstellung hervor, daß in diesem Kreise circa 31, 7% des gesammten culturfähigen Bodens Waldland sind und auf einen Kopf nahe an ¾ Joch Wald entfallen.

Der schlechte Zustand der Forste im Allgemeinen macht eine durchgreifende Aenderung im Wirthschaftssysteme durchaus nothwendig; inwiefern diese jedoch aus eigenem Antriebe der Waldbesitzer erfolgen wird, muß dahingestellt bleiben, da bis jetzt leider meistens andere als forstwirthschaftliche Grundsätze bei der Benutzung der Forste befolgt wurden.

Es wäre zu wünschen, daß alle Waldbesitzer Diejenigen zum Muster wählen wollten, welche in Anbetracht der Nützlichkeit für das allgemeine Beste schon jetzt den Weg einer Verbesserung in ihrem Forstbetriebe eingeschlagen haben.

11. Mittheilungen über die Waldverhältnisse im Großherzogthume Krakau vom k. k. Forstrath Thieriot.

Wenngleich die forstlichen Zustände der im früheren Freistaat, jetzt Großherzogthume Krakau belegenen Waldungen im Ganzen nicht viel Interessantes darbieten, so dürfte doch ein wenn auch nur oberflächliches Bild davon nicht unwillkommen sein, um so mehr, als bis jetzt in dieser Beziehung noch Nichts zur Oeffentlichkeit gelangt ist.

Die Wald-Area des ganzen Gebietes beträgt ungefähr 3 Q.M. also 1/7 der ganzen Fläche des ehemaligen Freistaates und zerfällt dieselbe in dreierlei Art von Besitz:

a. Staatswaldungen mit einem Flächeninhalt von circa 16,216 Joch
b. Geistliche und Klosterwaldungen . . . . . 4,204 „
c. Privatwaldungen . . . . . 32,830 „

Dem Bestand nach enthalten diese Waldungen folgende Verschiedenheiten:

Bestand	a. Staats-waldungen	b. Geistl. Wald.	c. Privat-Wald.	Summa in Jochen
		Joch		
1. Reinen Nadelwald	14821	3304	25730	= 43755
2. Nadel- und Laubwald gem.	—	700	6000	= 6700
3. Rothbuchen und Eichen	787	200	900	= 1887
4. Auen, Weiden-Niederwald	248	unbkt.	300	= 548
5. Unproductives Land	360	unbkt.	unbkt.	= 360

Die Weiden-Niederwälder dürften jedoch mehr Fläche einnehmen, da die Anpflanzungen in der Weichsel-Niederung sich vermehrt haben, welche Vermehrung nicht genau bekannt ist. Die ganze Angabe ist nicht ganz genau, da die Tabellen, welche vorhanden sind, sehr oberflächlich gemacht wurden und die Ergebnisse der Katastral-Vermessung erst nach beendigter Umlage der Steuern und der Erledigung der Reclamationen die ganz genaue Area herausstellen werden; doch wird der Unterschied im Ganzen nicht bedeutend sein.

An Holzarten finden sich Kiefern, Fichten, Weißtannen und einzeln vorkommende Lärchen; dann Rothbuchen, Eichen, Weißbuchen, Schwarzerlen, Eschen, Ahorn, Rüstern und andere Holzarten.

Der Boden ist sehr verschieden. In dem Flußthale der Weichsel und im Steinkohlengebiete herrscht der Sand vor. An den Bergen kommt Kalkboden, dann mehrfach Lehmboden vor.

Der ganze westlich und nördlich gelegene Theil des Gebietes der

Stadt Krakau, welcher fast $^{4}/_{7}$ desselben beträgt, ist mehr oder weniger gebirgig, während der östlich von der Stadt gelegene eben ist.

Von der Preußischen Gränze angefangen ist die Gegend anfänglich von einzelnen Hügelketten durchzogen. Ungefähr 1½ Meilen von der Gränze erhebt sich ein Bergrücken, welcher parallel mit der Weichsel sich, hin und wieder von Schluchten durchbrochen, bis gegen die Stadt Krakau hinziehet, wo sich derselbe nach und nach abdacht.

Gleichlaufend mit diesem Bergrücken ziehet sich ein solcher längs der Gränze von Polen hin und zwischen beiden läuft ein bei Krakau in die Ebene übergehendes Thal.

Hinter Krzeßowice nach der Polnischen Gränze zu findet sich in der Nähe des malerisch gelegenen Karmeliter-Klosters Czerna ein dichter dunkel gefärbter Bergkalk, welcher eine schöne Politur annimmt, und in der Gegend als Krzeßowicer Marmor bekannt ist.

In dem Theile, wo die Jura-Formation vorherrscht, trifft man an mehreren Stellen einen feuerfesten Thon, welcher zur Kohlenformation zu gehören scheint. Derselbe ist sehr geschätzt zu Formen für die Zinkhütten und wird auch ins Ausland verführt.

Die Jura-Formation lagert auf Untergrund von Conglomeraten und Sand. Im Korallenkalke kommen stellenweise Lager von erdigem Kalkstein vor; eben so rother Porphyr und Mandelstein.

Im Kohlensandstein sind Abdrücke von mehreren Farren u. dgl. so wie Stammtheile von Lepidodendron nicht selten.

In der Gegend der Dörfer Byczyna, Dlugoßyn, Lußowice und Górka finden sich im Muschelkalke Lager von Galmei-Erzen, eben so Eisenerze. Die Galmei-Erze werden in den Zinkhütten der Umgegend verschmolzen, die Eisenerze hingegen nach Galizien und Oestr. Schlesien ausgeführt.

In dem Theile, wo die Muschelkalk-Formation vorherrscht, ist der Boden meist sandig und kommen ausgedehnte Flugsandschollen vor.

Im Jurakalk-Gebiete dagegen ist der Boden, wenn auch stellenweise sandig, doch meistens lehmig. Im Weichselfluß-Gebiete wechselt Lehm- mit Sandboden.

Bezüglich der Holzvegetation ist zu bemerken, daß im Muschelkalk-Gebirge die Kiefer den Hauptbestand bildet, obgleich auch stellenweise, wo sich Lehmboden findet, Rothbuchen und Weißtannen vorkommen und nur an feuchten Orten sich Fichten finden. Im Jura-Gebiete kommen reine Fichtenbestände vor, dann Weißtannen und Buchen so wie andere Laubhölzer; die Kiefer zeigt auf diesem Boden einen stellenweise sehr guten Wuchs. Eichen finden sich vorzüglich im Weichselfluß-Gebiete und bilden dort reine, obschon an Fläche unbedeutende Bestände.

So unvollkommen diese Beschreibung auch ist, kann sie doch von der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse einen wenn auch nur oberflächlichen Begriff geben.

Das Klima ist im Ganzen temperirt. Die südlich gelegenen Karpathen hindern den Einfluß der Südwinde und halten durch den auf ihrer Nordseite oft bis zum Juni liegenden Schnee die Temperatur im Frühjahre niedrig. Der Hauptwindzug geht von Westen nach Osten; Nordwestwinde sind oft sehr heftig.

An Flüssen haben nur die Weichsel und die die Gränze mit Preußen bildende schwarze Przemßa Bedeutung, da selbe für flache Fahrzeuge schiffbar sind.

Von Krakau nach Ober-Schlesien führt eine bis an die Landesgränze 8 Meilen lange Eisenbahn, welche sich auch mit der nach Warschau führenden polnischen Bahn verbindet.

An Kunststraßen sind die 7 Meilen lange von Schlesien nach Krakau führende Chaussee wie die nach Michałowice in Polen führende und noch 1 Meile auf Krakau'schem Gebiet laufende Warschauer Straße; dann die in der Richtung von Krakau nach Igołomia nur theilweise ausgeführte Chaussee und die von Krakau nach Krzeßowice stellenweise chaussirte Straße die wichtigsten für den Transport. Die übrigen Communicationswege sind größtentheils in sehr schlechtem Zustande.

Die Einwohnerzahl beträgt gegen 130,000, so daß circa 0, 4 Joch Wald auf den Kopf entfallen.

* * *

Nach diesen allgemeinen Angaben kann nun zur ferneren Beschreibung der Wälder und ihrer Verhältnisse übergegangen werden.

A. Staatswaldungen.

Es zerfallen dieselben dermalen in Montan- und Cameral-Forste. Erstere unterstehen der k. k. Salinen- und Forst Direction zu Wieliczka und sind hauptsächlich dazu bestimmt die k. k. Bergwerke im Krakauer Gebiete mit dem nöthigen Holzmateriale zu versorgen; letztere unterstehen bis jetzt noch der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Lemberg: sämmtliche Forste aber gehören jetzt unter das hohe k. k. Finanz-Ministerium.

I. Montan-Forste.

Es werden diese durch 2 Reviere (Byczyna und Podkęże) gebildet mit 9883 Joch, 459 □° Waldboden, worunter 9687 Joch, 197 □° absoluter Waldboden und 196 Joch 262 □° Waldwiesen

sich befinden Von den 9687 Joch, 197 □° abs. Waldbodens sind 8115 Joch 859 □° mit Nadelwald bestanden, 424 Joch, 1113 □° mit Laubholz; 736 Joch 113 □° sind Blößen und Sandschollen, 410 Joch 1312 □° Sümpfe. Diese Forste bilden mit Ausnahme einiger Parcellen einen zusammenhängenden Compler.

Der Hauptbestand sind Kiefern; nur an feuchten Orten kommen Fichten und Erlen, hin und wieder auch einzelne Eichen vor.

Der Boden besteht größtentheils aus armem Sandboden. Sümpfe kommen in ziemlicher Ausdehnung vor. Der Holzwuchs ist im Durchschnitt mittelmäßig. Die leider hier bis nun noch nicht abgeschaffte Benutzung der Waldstreu hat diesen Forsten bedeutenden Schaden zugefügt. Zwar hat sich die Regierung des Freistaates bemüht die Wälder gegen die Nachtheile der auf ihnen haftenden Servituten zu schützen; doch sind einerseits bei Bestimmung der hierauf Bezug habenden Vorschriften große Fehler begangen, andererseits diejenigen Vorschriften, welche den nachtheiligen Einflüssen mit Erfolg steuern konnten und sollten, nicht gehörig in Anwendung gebracht worden.

Um die Wälder zu schützen wurden selbige arrondirt, die Gränzen möglichst gerade geführt, alle in den Wald fallende Grundstücke zum Waldboden geschlagen, die Nutznießer oder Besitzer anderweit entschädigt, hingegen alle ausspringenden Waldecken den Gemeinden abgetreten. Längs der Gränzen wurden Gräben gezogen, um das Eindringen in den Wald zu hindern. Die Waldweide wurde ganz aufgehoben und den Gemeinden im Verhältniß ihres Bedürfnisses gewisse Flächen als Weideland eingeräumt und ganz vom Walde getrennt. Bezüglich der Streugerechtigkeit wurde mit den Gemeinden das Abkommen getroffen, daß jeder Grundwirth und Häusler jährlich 4 Tage unentgeltlich zur Waldcultur zu leisten habe; dafür aber wurde ihnen die Sammlung der Waldstreu in zwei aufeinander folgenden Jahren in den currenten Holzschlägen so wie auch die Wurzelstöcke zugestanden. Sollte sich dennoch Mangel an Streu ergeben, so hatte das Forstamt den Gemeinden das Fehlende anderswo abzugeben.

Auf diese Weise vernichtete man in den in Benutzung befindlichen Schlägen den Humus und zeigen die jungen Hölzer da, wo dieses Abkommen ohne Rücksicht ausgeführt wurde, durch ihren lückenhaften Zustand und verhältnißmäßig schlechten Wuchs deutlich, welchen Nachtheil dieß mit sich führte.

Da nun leider der schlechte Ackergrund, welcher nicht hinreichend Stroh erzeugt, wenigstens vorläufig die Waldstreu unentbehrlich für den Landmann macht, so hätte man doch wohl ein vortheilhafteres Abkommen finden können. Hätte die Regierung darauf hingewirkt den an sich

faulen und nachlässigen Landmann durch Rath und That zur Verbesserung seiner Wirthschaft anzueifern, was in einem so kleinen Staate bei einigem guten Willen leicht geschehen konnte, so würde sie ihm einen besseren Dienst erwiesen haben als durch Zugestehung der Waldstreu, welche er nach und nach hätte entbehren lernen. So aber hat man den Gemeinden den Wald immer offen erhalten und sind alle verhindernden Vorschriften illusorisch geworden.

Die Arrondirungs-Gräben sind schlecht ausgeführt und bieten gar kein Hinderniß dar, um mit Fuhren und Vieh in den Wald zu dringen und, wo nur immer möglich, die, zwar verbotene, Weide auszuüben so wie auch an bequemeren Orten, als angewiesen wurden, Waldstreu zu sammeln; und die Leute lassen es darauf ankommen als Waldfrevler eingegeben zu werden, wohl wissend, daß die Aburtheilung lange auf sich warten läßt und sie unterdessen den Nutzen zum Nachtheil des Waldes beziehen. Holzdiebstähle sind im Verhältniß seltener, da diese Fälle immer schneller zur gerichtlichen Verhandlung kommen, als die Excesse. Trotz aller Anstrengung von Seite des Forstpersonales konnte in Bezug auf Weide und Streu den häufigen Eingriffen in den Wald nicht mit Erfolg gesteuert werden.

Um jedenfalls das Uebel der Waldstreusammlung zu vermindern, ist bis zu gänzlicher Regulirung der Grundverhältnisse mit Bezug auf das allerhöchste Patent vom 7. September 1848 für diejenigen Gemeinden, welche ihre abkommungsmäßige Schuldigkeit zur Abarbeitung der zur Waldcultur bestimmten Tage nicht verweigern, an solchen Orten, wo es ohne zu großen Nachtheil geschehen kann, das Sammeln der Moosstreu und des Heidekrautes erlaubt, hingegen in den Schlägen gänzlich verboten worden.

Durch eben erwähntes Abkommen, welches schon mehr als 20 Jahre besteht, standen der Forstverwaltung jährlich mehr als 4000 Arbeitstage zu Gebote und man hätte voraussetzen können, daß im Laufe dieser Zeit bedeutende Arbeiten ausgeführt worden wären. Jedoch findet sich im ganzen Forste keine Spur weder von Aussaat noch Pflanzung vor und ist diese Masse von Arbeitern bloß zur Herstellung der sehr unordentlichen Arrondirungsgräben und zu einigen Entwässerungen verwendet worden. Seit dem Jahre 1846 aber wurde durch die Renitenz der Betheiligten diese Aushülfe ganz illusorisch, da sich nur wenige und diese sehr unregelmäßig zu den Arbeiten gebrauchen ließen.

Die Verwaltung der Forste zur Zeit des Freistaates war keinem technisch gebildeten Forstpersonale anvertraut und mußten sich die Beamten selbst nach und nach die nöthigen Kenntnisse verschaffen, was denn

auch zur Folge hatte, daß das ganze Personale lediglich nur ein Schutz-Personale bildete. Noch dazu waren der Forstverwaltung von Seiten der höheren Behörden in Krakau die Hände gebunden und unterstand das ganze Forstfach solchen Vorgesetzten, welche durchaus nichts davon verstanden und diese wechselten in Folge der eingeführten Staatsverwaltung sehr häufig. Es hatte dieß auch den nachtheiligsten Einfluß auf die Bewirthschaftung, welche ganz planlos betrieben wurde. Es wurde nur festgesetzt, daß jährlich eine bestimmte Anzahl Klafter Brennholz, welche zwischen 1500 bis 2000 betrug, nach Krakau zu liefern war, und nach Maßgabe dieses Bedürfnisses wurde in jedem Revier ein Schlag ausgezeichnet, in selbem die zur Benützung als Bauholz tauglichen Stämme besonders ausgeschieden und der Rest zu Brennholz-Klaftern aufgearbeitet.

So kam es, daß Schläge von 40 — 50 Joch angelegt wurden, und zwar ohne alle Rücksicht auf die zu beachtenden Vorschriften des Waldbaues weder in Bezug auf die Anreihung der Schläge, noch der Richtung; es geschah Alles ad libitum. Um die Cultur zu ersparen, wurden Dunkelschläge geführt; da jedoch das Bauholz nicht immer gleich herausgenommen wurde, sondern oft jahrelang gemischt mit den Samenbäumen im Schlage stand bis es einen Käufer fand, so war die Stellung des Schlages sehr unregelmäßig und es kam oft vor, daß nicht allein der Lichtschlag, sondern sogar der Abtriebsschlag stattfand, während noch Bauhölzer zurückblieben, die dann den jungen Anflug unterdrückten und bei späterer Herausnahme viel Schaden veranlaßten. Auch blieben oft die Samenbäume in schon bestockten Schlägen stehen und wurden dann nach 10 und mehr Jahren nur mit großem Nachtheil entfernt.

Auf diese Weise sind diese Forste in sehr schlechten Zustand gerathen und wird ein regelmäßiger Betrieb sehr erschwert. Nachdem dieselben in die k. k. Verwaltung übergegangen, ist schon der Anfang zu einer künftigen regelmäßigen Bewirthschaftung gemacht, dadurch, daß diese Waldungen durch einen Forstmann aufgenommen wurden. Als Ergebniß der Schätzung und der auf die erste 10jährige Tarationsperiode gemachten Betriebsregulirung hat sich herausgestellt, daß von den 8756, 75 Joch bestandener Waldfläche 3705 in die I. Betriebs- und Standortsclasse, 5051, 75 in die II. Betriebs- und Standortsclasse zu rechnen sind. Der durchschnittliche Jahreszuwachs auf der ersten Standortsclasse beläuft sich bei 80jährigem Umtriebe auf 84, 90 Kub.' pr. Joch, auf der zweiten Standortsclasse auf 50, 70 Kub.' Die jährlich zur Benutzung kommende Fläche und der zu erwartende Ertrag sind für die

erste 10jährige Taxationsperiode berechnet an Hauptnutzung:
für die 1. Betriebsclasse auf 53,75 Joch mit 3386 Klft. à 80 K.'
„ „ 2. „ „ 62,25 „ „ 1761 „ „ „ „
an Zwischennutzungen und Durchforstungen 927 „ „ „ „

Zusammen 6074 Klft. à 80 Kub.'

Während dieser Taxationsperiode sind an Culturen jährlich 220 Joch vorzunehmen, theils um die bedeutenden Blößen in Bestand zu setzen, theils um die in Betrieb genommenen Schläge anzubauen.

Von den obigen 6074 Klaftern dürften 2000 Klafter auf Bau- und Nutzholz und gegen 3900 auf Brennholz, das geringere Durchforstungsholz aber auf Latten und Zaunholz zu rechnen sein.

Es bestehen im Bereiche dieser Forste 3 Bretsägen, welche Privaten angehören und bei einer sehr schwachen Wasserkraft sehr wenig schneiden können, daher auch ganz ohne Einfluß auf den Forst sind, indem der Bedarf an geschnittenem Material für die Gruben vorzugsweise mit der Hand geschnitten wird.

Die Lage dieser Forste in der Nähe des Przemsza-Flußes, von dem der entlegenste Punkt keine 2 Meilen entfernt ist, der größte Theil hingegen in der unmittelbaren Nähe liegt, dann auch die einen Theil derselben durchschneidende östliche Staats-Eisenbahn machen den Abfluß des Holzes nach Krakau sehr leicht und vortheilhaft und läßt sich das Brennholz gut absetzen. Bauholz, insofern es nicht zum Grubenbau gebraucht wird, ist nur an die zur Herrschaft gehörigen Gemeinden zu verkaufen, da sich in der Nähe mehrere Privatwaldungen befinden, welche für die Bedürfnisse der Umgegend hinreichen. Der Transport von Bauholz nach Krakau ist nicht lohnend.

Im Bereiche dieser Forste befinden sich mehrere Flugsand-Schollen, deren eine allein an 500 Joch enthält. Der Anbau derselben, welcher sehr wünschenswerth wäre, umsomehr als die Eisenbahn darüber führt und sogar ein Bahnhof darauf errichtet worden, wurde 1848 projectirt, doch durch die eingetretenen Zeitumstände erst 1851 begonnen. Schon zur Zeit des ersten Besitzes dieser Provinzen hatte die k. k. Regierung ihr Augenmerk auf diese Sandschollen gerichtet, und es sind Anpflanzungen vorhanden, welche vom Anfang dieses Jahrhundertes herstammen, die jedoch, wahrscheinlich durch spätere Vernachläßigung, keinen großen Erfolg hatten und ihren Zweck nicht erfüllten, da sie nicht ausgedehnt genug waren.

II. Cameral-Forste.

Die k. k. Cameral-Forste sind unter drei Herrschaften vertheilt, und zwar folgendermaßen:

a) 2 Reviere (Lipowiec und Mętków mit 5228 Joch und 1244 □.° Waldboden, zur Herrschaft Lipowiec gehörend;
b) 1 Revier (Czernichów) mit 913 Joch 519 □.° zur Herrschaft Czernichów;
c) 1 Revier (Wycionże) mit 491 Joch 40 □.° zur Herrschaft Promnik gehörend.

Auf die Herrschaft Lipowiec kommen

an Nadelwald	4269	Joch	558	□.°
„ Laubholzwald	436	„	1257	„
„ Weiden-Niederwald	86	„	758	„
„ Sandschollen und Unland . .	436	„	271	„
Zusammen	5228	Joch	1244	□. Klftr.

Es bestehen die 2 Reviere aus einem großen Complexe von circa 4000 Joch und mehreren getrennten Parcellen.

Die Lage dieser Waldungen ist zum Theil eben, zum Theil gebirgig und zwar kommen auf die am Weichselufer liegende Ebene gegen 4700 Joch. Auf den Bergen oder vielmehr Anhöhen liegen kaum 500 Joch und nehmen diese die Südabhänge bis zum Kamme des Bergzuges ein, wohingegen die Nordabhänge aus Privatwald und Feld bestehen.

Der Boden des Weichselgebietes ist Sandboden; an den Bergabhängen geht derselbe in tiefgründigen Lehmboden über. Die Gebirgsart ist Muschelkalk, welcher stellenweise in Felsen zu Tage tritt.

In den Ebenen dominirt die Kiefer und nur an feuchten Orten findet sich die Fichte vor. Am Fuße des Bergrückens, wo der Boden tiefgründiger wird, mischen sich Weißtannen und Rothbuchen so wie auch einzelne Lärchen in die Kiefer- und Fichtenbestände. Diese gemischten Bestände, in welchen jedoch die Kiefer stets vorherrscht, gehen dann gegen den Kamm des Bergrückens aufsteigend plötzlich in reine Rothbuchenbestände über, die hin und wieder mit Eichen gemischt sind.

Der Buchenwald besteht aus gemischten Altersclassen, in denen die 40jährigen Bestände die größte Fläche einnehmen, doch sind viele alte haubare Buchen darein eingesprengt. Es kommen auch einzelne Lärchen vor, welche kleine nicht über ein Joch enthaltende Bestände bilden, 40—50 Jahre alt sind und dort angesäet wurden.

Diese Laubholzbestände ziehen sich auch in den Privatwäldern auf dem nördlichen Abhange fort bis selbe, ins Thal einfallend, wieder in Kieferbestände übergehen.

Die Servitutverhältnisse und frühere Bewirthschaftung sind mit denen der Montan-Forste ganz gleich, nur mit dem Unterschied, daß wegen des im Allgemeinen besseren Bodens die Ansprüche an den Wald um Streu geringer sind und überhaupt verhältnißmäßig weniger Wald-

frevel vorkommen als bei jenen. Die Aufnahme dieser Forste ist jetzt beendet, die Betriebsregulirung aber noch nicht zu Stande gebracht, weshalb auch das Ertragsvermögen desselben nicht genau angegeben werden kann; es dürfte jedoch auf zwischen 2 — 3000 Klafter fallen. An haubaren Beständen ist kein Mangel und sind diese Reviere im Ganzen nicht überhauen, obschon die Schläge meistens schlecht und ohne Plan geführt wurden.

An Sandschollen finden sich gegen 200 Joch vor, die jedoch zum Theil schon mit Kiefern angepflanzt wurden. Da der Viehdurchtrieb durch diese Sandschollen verhindert wurde, so haben sich schon auf der Oberfläche an vielen Orten Grasnarben gebildet, so daß, selbst wenn die Cultur nicht so rasch wie es nöthig wäre vor sich gehen kann, zu hoffen steht, dieser bewegliche Sand werde sich nach und nach selbst binden.

In diesen Revieren sind durch Anstrengung der früheren Local-Forstbeamten mehrere Saaten und Pflanzungen gemacht worden und wurden auf diese Weise die vorhandenen Arbeiter möglichst benützt. Uebrigens haben die in dieser Herrschaft ansäßigen Grundwirthe und Häusler für die ihnen gestattete Waldstreu und Stockrodung ein jeder jährlich sechs Arbeitstage zu leisten, wovon fünf zur Schützung der Ufer der Weichsel und nur einer zur Waldcultur, also kaum 1000 Tage jährlich dazu ausfallen.

Sümpfe giebt es in beiden Revieren mehrere und obschon ein Theil entwässert ist, so ist dennoch sehr viel in dieser Hinsicht rückständig.

Die Lage dieser Forste in unmittelbarer Nähe der Weichsel und an der schlesischen Chaussee, welche selbe durchschneidet, macht den Absatz des Holzes leicht und wird daher auch das Brennholz gewöhnlich nach Krakau verkauft. Bauholz verkauft sich sehr gut an die in der Herrschaft ansäßigen Landwirthe und in die nächste Umgebung, so daß man auf den Absatz des ganzen jährlichen Ertrages mit Sicherheit rechnen kann.

Eine in dem Gütercomplexe belegene Bretsäge, einem Privaten angehörend, schneidet zwar etwas Klötzer, ist aber zu unbedeutend, um Einfluß auf die Verwerthung des Holzes zu haben.

Auf die Herrschaft Czernichów kommt ein Revier mit

Nadelwald	648	Joch,	652	□. Klf.
Laubwald	170	„	1429	„
Niederwald-Weidensträucher . .	73	„	1547	„
Unland	20	„	91	„
Zusammen	913	Joch	519	□. Klafter.

Dieses Revier zerfällt in drei von einander getrennte Complexe. Die Kiefer prädominirt im Nadelholze; doch kommen in einem der Complexe auch Weißtannen und Fichten vor, welche eine Fläche von unge-

fähr 20 Joch einnehmen. Im Laubholze ist die Rothbuche vorherrschend.

Die Lage ist verschieden. Einer der Complexe ist theils in der Ebene, theils an der Nordseite einer Bergkuppe belegen und hier mit Nadelholz bestanden, während die Süd- und Ostseite mit Buchen bestanden ist. Der zweite Complex liegt ganz eben; der dritte hingegen auf einem von Schluchten und Felsen durchschnittenen Höhenzuge, dessen Südseite und Kamm er einnimmt, während nördlich Privatwälder daran gränzen.

Der Boden in der Ebene ist Sandboden, theilweise jedoch frischer humusreicher Lehm, welcher auch in dem bergigen Theile vorherrscht. Die Gebirgsart ist Jura-Dolomit.

Die Bestände sind verschiedenartig zusammengesetzt. Während der ganze zweite Complex und ein Theil des ersten mit Kiefern bestanden sind, finden sich, wie schon oben angedeutet, auch Weißtannen und Fichten, welche einen sehr schönen hohen Wuchs haben, wohingegen die reinen Kieferbestände diesen nicht zeigen.

Der dritte Complex bestehet aus einem gemischten Bestande, wo stellenweise die Fichte, an anderen Orten die Buche und dann wieder die Kiefer vorherrschen.

Der kleine Weißtannen- und Fichtenbestand im ersten Complexe ist zu $^1/_3$ Theil haubar: die anderen $^2/_3$ sind junge Anflüge. Die Kieferbestände dieses Complexes stammen zum Theil von einer Saat und können 25 bis 30 Jahre alt sein.

Die Kieferbestände im zweiten Complexe sind alles junge Hölzer, da dieser Theil bis zum Jahre 1846 nach und nach abgetrieben wurde. Im dritten Complexe sind größtentheils Hölzer der zweiten Altersklasse mit alten Kiefern und einigen Buchen gemischt. Der Rothbuchenbestand im ersten Complexe wurde in den Jahren 1805 bis 1809 abgetrieben, enthält daher 40jähriges Holz.

In diesem kleinen Reviere ist ein regelmäßiger Betrieb nicht in Anwendung gekommen; im Gegentheil hat die unsinnigste Wirthschaft stattgefunden, indem unter andern im zweiten Complexe die schon 15jährigen Kiefern auf einer bedeutenden Fläche zu Faschinen gehauen wurden; zwar bestockte sich dieser Ort von dem damals noch daneben stehenden Holze durch natürlichen Anflug, jedoch sehr ungleich.

Der ganze dritte Complex sollte zu Niederwald umgewandelt werden und war schon der Anfang gemacht; doch sind nur zwei Schläge zu circa 6 Joch geführt worden. Jetzt ist der haubare Weißtannenbestand in Angriff genommen, so wie die im dritten Complexe sich vorfindenden alten Kiefern ausgehauen werden.

An Sümpfen finden sich nur im zweiten Complexe einige sehr unbedeutende vor; welche leicht auszutrocknen sein werden.

Servituten, welcher Art immer, kommen nicht vor.

Da dieser Forst in der Nähe der Weichsel liegt, so ist der Absatz des wenigen in demselben zu erzeugenden Materials gesichert, trotz dem, daß die umliegenden Privatwälder eine große Concurrenz herbeiführen, welche durch das Gebirgsholz, das aus den Karpathen herangeflößt wird, noch gesteigert wird.

Das zur Herrschaft Promnik gehörige Revier Wycionże ist dasjenige, welches am schwierigsten zu bewachen und zu bewirthschaften ist; da die es bildenden 491 Joch 40 □Klafter in lauter kleinen meilenweit von einander entfernten Parcellen zerstreut sind.

Es besteht dasselbe aus sechs verschiedenen Parcellen, deren Lage sehr verschieden ist. Während zwei davon in der Weichselniederung unmittelbar am Flußufer liegen und ganz eben sind, liegt eine unfern der Eisenbahn beim Dorfe Bronowice ebenfalls in der Ebene, dagegen liegen die drei anderen auf dem die Gränze mit Polen bildenden Bergzuge beim Dorfe Zekkow an sehr steilen Bergabhängen von Felsen und Schluchten durchschnitten.

Der Boden in den ebenliegenden Parcellen ist zum Theil Sand, zum Theil Lehm frisch und tiefgründig. In den gebirgigen Parcellen herrscht der Kalkboden vor. Die Gebirgsart ist Jura-Dolomit.

Die Nadelholzbestände werden aus Kiefern gebildet; das Wachsthum im Ganzen ist mittelmäßig.

Haubares Holz kommt strenggenommen nicht vor, da das höchste Alter der Bronowicer Parcelle kaum 60 Jahre übersteigt. Die auf den Höhen liegenden Parcellen enthalten nur junges Holz mit krüppelhaften 30 — 50jährigen Kiefern gemischt.

In der an der Weichsel liegenden Parcelle beim Dorfe Wycionże findet sich ein gegen 12 Joch haltender haubarer Eichenbestand; in der zweiten Parcelle bei Dąbie ein 11 Joch haltender gemischter Laubholzbestand, ebenfalls haubar.

An eine Bewirthschaftung ist in diesem Revier noch weniger gedacht worden, als in den anderen. Die Benutzung hat sich darauf beschränkt, daß man jährlich gegen 80 bis 100 Stück haubarer Eichen verkaufte; sonst wurden, außer in den Weidensträuchern, keine Schläge geführt und vom Nadelholze nur Wind- oder Schneebrüche aufgearbeitet. Der Zustand dieser Parcellen giebt auch keine Hoffnung, daß eine regelmäßige Benutzung bald wird eintreten können und wird dieß erst der Fall sein, wenn die Bestände ein höheres Alter erreicht haben, da sich voraussehen läßt, daß ein Theil bis zum Ueberständigwerden über-

zuhalten sein wird, um den anderen Zeit zu gönnen in die Haubarkeitsperiode einzutreten. Bis dahin müssen die vorhandenen Eichen nach und nach benutzt werden, um wenigstens die Verwaltungskosten und Steuern zu tragen.

Was die Verwaltung der Staatsforste im Allgemeinen anbelangt, so unterstehen sie sämmtlich einem Oberförster, dessen Standort Byczyna ist. Die Montan-Forste sind von 2 Förstern und 22 Hegern versehen; die Cameral-Forste der Herrschaft Lipowiec von 2 Förstern und 17 Hegern; die der Herrschaft Czernichow von 1 Förster und 8 Hegern und die der Herrschaft Promnik von 1 Förster und 5 Hegern.

B. Kloster- und Geistliche-Fond-Waldungen.

Diese Waldungen stehen nach den früheren Gesetzen von Krakau unter der Oberaufsicht des Staates, welcher die dieselben bewirthschaftenden oder vielmehr beschützenden Beamten ernannte. Doch werden selbe von den Communitäten bezahlt. Im Ganzen besitzen 7 Klöster (4 Mönchs- und 3 Nonnenklöster) Waldungen, dann das Haupthospital zu Krakau, ein Propst und das Domcapitel.

Die einzelnen Besitze sind folgende:

1.	Das Karmeliter-Kloster	zu	Czerna	mit cca.	1100 Joch
2.	„ Kammenduler- „	„	Bielany	„	250 „
3.	„ Cistercienser- „	„	Mogiła	„	120 „
4.	„ Kloster der regulären Laterani- schen Canonici	„	Kasimierz	„	960 „
5.	„ Kloster der Norbertaner Nonnen	„	Zwierzeniec	„	800 „
6.	„ Visitandinen	„	Krakau	„	80 „
7.	„ Franciscanerinnen-Kloster zum h. Andreas	„	Krakau	„	400 „
8.	„ Hospital St. Lazaro	„	Krakau	„	200 „
9.	„ Domcapitel	„	Krakau	„	230 „
10.	Der Propst	„	Poremba	„	60 „
				Zusammen	4200 Joch.

Diese Waldungen sind behufs der Administration in 2 größere Reviere getheilt, welche von besonders dazu aufgestellten Waldaufsehern besorgt werden.

Den Staatsförstern der Reviere Mentkow und Wycionże ist die Aufsicht über die denselben naheliegenden Parcellen übertragen.

Es umfassen diese Schutzbezirke folgende Flächen:

I. Revier Czerna.

1. Die Waldungen des Klosters zu Czerna mit . . . . 1100 Joch
2. Einen Theil der Waldungen des Klosters zu Zwierzeniec 650 „
3. Die Waldungen des Domcapitels . . . . . 230 „

Zusammen 1980 Joch.

II. Revier Bielany.

1. Den Rest der Waldungen des Klosters zu Zwierzeniec mit 150 Joch
2. Die Waldung des Klosters zu Bielany mit . . . . 250 „
3. „ „ „ Hospitals St. Lazaro mit . . . . 200 „
4. „ „ „ Propstes zu Poremba . . . . . 60 „
5. „ Waldungen der Lateranischen Canonici . . . . 960 „

Zusammen 1620 Joch.

III. Revier des Försters zu Mentkow.

Die Waldungen des Klosters zum heil. Andreas mit 400 Joch.

IV. Revier des Försters zu Wycionże.

Die Waldungen des Klosters zu Mogiła mit . . . . . 120 Joch
„ „ „ Visitandinen-Klosters zu Krakau mit . 80 „

Zusammen 200 Joch.

Der k. k. Oberförster hat die technische Oberleitung über die sämmtlichen Waldungen und bestimmt jährlich die zu benutzende Fläche. Einige derselben, wie die Waldungen des Klosters Czerna, des Domcapitels und des Propstes zu Poremba sind der Fläche nach in Schläge getheilt und werden diesem zu Folge bewirthschaftet; die anderen sind nicht eingetheilt und wird jährlich nur eine dem Waldstande angemessene Fläche zur Benützung angewiesen, um die Nachhaltigkeit aufrecht zu erhalten. Da diese Communitäten auf die Cultur, Mittel theils nicht aufwenden können, theils es nicht wollen, so wird der Nachwuchs durch Samenschläge erzielt.

Servituten bestehen in diesen Wäldern keine. Im Allgemeinen ist der Bestand durch die, wenn auch nicht sehr regelmäßige, doch einigermaßen beschränkte Benutzung als befriedigend anzusehen, wenn auch einzelne Parzellen mehr oder weniger überhauen sind.

Es steht den Communitäten frei außer den vom Staate angestellten Forstbeamten ihre eigenen Beamten zu halten, doch hat dieß keinen Einfluß auf die Bewirthschaftung; auch dürfen die Heger nicht ohne Zustimmung des Oberförsters entlassen oder aufgenommen werden und nur dieser nimmt dieselben in Eid. Auf diese Weise ist der Einfluß der besitzenden Corporationen sehr beschränkt und dafür gesorgt, daß das Wald-Capital nicht vernichtet werde. In Bezug auf diese Waldung

bildet die Finanz-Abtheilung des Krakauer Administrations-Rathes die oberste Behörde.

C. Privatwaldungen.

Diese gegen 33,000 Joch haltenden Waldungen sind im Besitz von 31 verschiedenen Parteien, von denen manche kaum einige Joch, andere dagegen mehrere tausend besitzen. Der bedeutendste Besitzer ist der Graf Adam Potocki, welchem fast 12000 Joch gehören. Nach demselben sind das Dominium Chrzanów mit circa 6000 Joch und das Dominium Bobrek mit circa 2700 Joch die bedeutendsten. Anzuführen sind noch das Dominium Mkoszowa mit circa 1400 Joch, Pkaza mit 1200 Joch, Poremba mit 930 Joch, Pogorzyce mit 810 Joch, Alexandrowice mit 730 Joch, Wola Justowska mit 670 Joch, Kościelec mit 490 Joch. Die anderen sind zu unbedeutend um besonders genannt zu werden.

Diese sämmtlichen Waldungen zerfallen in 39 verschiedene Haupttheile, je nachdem dieselben zu einem oder dem anderen Gute gehören. Sie sind jedoch in ihrem Bestande sehr verschieden. Während die Forste des Grafen Potocki gut administrirt und in Folge dessen gut bestanden sind, sind andere wieder nur dem Namen nach Wald. Einer regelmäßigen Benutzung erfreuen sich noch die Waldungen der Dominien Chrzanów, Poremba und Mkoßowa; auch Bobrek wird jetzt besser bewirthschaftet. Die Regierung des Freistaates einsehend, daß es für das Gesammtwohl höchst schädlich wäre, wenn dieses bedeutende Wald-Areal ganz ad libitum bewirthschaftet und verwüstet würde, suchte diesem zu begegnen, indem sie sämmtliche Privatforste der Oberaufsicht des Staates unterwarf und im Jahre 1842 einen Beamten unter dem Titel „Controleur der Privatwaldungen" aufstellte und selbigen beauftragte streng darauf zu sehen, daß die Waldungen nur mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit behandelt würden. Zu diesem Zwecke wurden von allen Besitzern die Mappen ihrer Waldungen verlangt und nebst den dazu gehörigen geometrischen Tabellen diesem Beamten mit dem Auftrag solche nach und nach zu copiren übergeben. Es sollte jeder Eigenthümer seinen Wald nach einem bestimmten Plane bewirthschaften und jeder Plan dem Senat zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Oberförster hatte diese Pläne zu begutachten und ihm war die Oberaufsicht über die Gebahrung des Controleurs aufgetragen.

So weit war diese Bevormundung gut eingeleitet, jedoch wurde sie nicht nach der Vorschrift in Ausführung gebracht. Schon darin ward gefehlt, daß der Controleur unmittelbar an die Abtheilung des Innern im Senate, welche die höchste Behörde bildete, berichtete, und

der Oberförster nicht in Evidenz der Geschäfte gehalten wurde, sondern sich selbst bemühen mußte dieselbe zu erlangen. Es entstanden Reibungen zwischen beiden Beamten und nach und nach kam es dahin, daß der Oberförster nur dann intervenirte, wenn er dazu aufgefordert ward. Alle Betriebspläne wurden ihm zwar zur Begutachtung vorgelegt, aber die specielle Aufsicht über deren Ausführung lag dem Controleur ob. Diese Betriebspläne sind der Mehrzahl nach ein Unsinn, von dem sich ein Forstmann keinen Begriff machen kann, wenn er sie nicht gesehen hat. Kein Gedanke einer Taration; das Grundprincip ist die Schlageintheilung nach der Fläche ohne Rücksicht auf den Bestand, Standort, die Holzart u. s. w. Eine große Rolle spielte die Umwandlung der Holzarten so wie Betriebsarten, wie denn in mehreren Dominien der Nadelwald sowohl, als auch der Buchenwald durchaus in Birkenwald mit 30jährigem Umtrieb verwandelt werden sollte. So kam das Jahr 1847 und mit ihm manche Veränderung heran. Noch im September 1846 trat der damalige Oberförster in den Ruhestand; im Juli 1847 wurden die in Galizien bestehenden Vorschriften eingeführt, aber nur in Bezug auf die unmittelbaren Staatsforste. Der Controleur der Privatwaldungen blieb jedoch, und versieht seine Stelle bis zu weiterer Bestimmung, so untauglich derselbe auch zu diesem Dienste ist. Die Privaten, welche schon manchen Verlust erlitten haben, kümmern sich wenig oder gar nicht um ihn; ein jeder bewirthschaftet seinen Wald wie er es für gut befindet, richtet sich höchstens der äußern Form halber nach den bestätigten Plänen, insofern diese ihm Vortheil bringen, sonst aber macht er was er will. Der Controleur sieht höchstens das, was man ihn sehen lassen will, und so geht es ohne große Ordnung fort.

Einige Besitzer haben ihre Forste ganz ruinirt, andere sind auf dem Wege es zu thun, während andere wieder, aber leider die Minderzahl, die Wichtigkeit des Gegenstandes wohl erwägend, sich bemühen die ihrigen in Ordnung zu halten.

Der jetzige Oberförster kann nur dann interveniren, wenn er dazu aufgefordert wird, da der Controleur ganz außer amtlicher Berührung mit ihm steht. Es wäre hoch an der Zeit, daß hier eine gewiße Ordnung eingeführt würde, welche, ohne den Eigenthümer an seinem Rechte zu verkürzen, den Wald vor Verwüstung schützte, denn die Art der Bevormundung, wie solche jetzt bestehet, erfüllt durchaus den Zweck nicht.

Die größeren Waldbesitzer halten zwar besondere Waldaufseher, jedoch selten Forstleute von Fach, wenn auch einige darunter in dieser Hinsicht die Kosten nicht scheuen. Die große Mehrzahl aber hat entweder keine, oder bloß Forstbeamte dem Namen nach, die eigentlich nur Schutzbeamte sind.

Es ist natürlich, daß kleine Waldparcellen, es nicht erlauben weder einen Betrieb einzuführen, noch einen Forstbeamten zu halten. So z. B. halten 10 Parcellen 10—50 Joch, zählen also nur in der Masse, können aber nicht regelmäßig bewirthschaftet werden; 7 Parcellen halten 100 — 200 Joch und diese ließen sich schon einigermaßen nach einem regelmäßigen Betriebsplane bewirthschaften, sind aber noch zu unbedeutend, um einen Forstbeamten anstellen zu können.

Angestellt sind im Privatdienst 12 bis 15 Waldbeamte, es könnten jedoch nach der Ausdehnung der verschiedenen Besitze deren zwanzig angestellt sein, und wenn sich mehrere der kleinen Besitzer vereinigten, um ihre Parcellen in concreto einem Forstmanne anzuvertrauen, so könnte die Zahl der Privatforstbeamten sich bis auf 24 erhöhen. Rechnet man dazu, daß inclusive des k. k. Oberförsters sich in diesem Bezirke noch 7 kaiserliche Forstbeamte dann 2 Klosterförster befinden, so könnten im Ganzen an 30 Forstleute von Fach ihre Fähigkeiten nützlich verwenden. Selbst wenn die Privaten sich nur streng an die Nothwendigkeit halten wollten und nur die, welche ausgedehntere Forste besitzen, Forstleute anstellten, so würden doch im Ganzen über 20 Individuen untergebracht sein. Da die Kenntniß der polnischen Sprache unbedingt nothwendig ist, so liegt es auf der Hand, daß die Einheimischen auch den Vorzug haben würden; doch fehlt es vor der Hand im Lande selbst ganz an Bildungsmitteln und würde nur die Errichtung einer Forstschule in Galizien dem Mangel an eingebornen Forstleuten abhelfen können.

Laut den, freilich sehr unvollkommenen Mittheilungen übersteigt der jährliche Holzeinschlag in den Privatforsten 15000 Klftr. Holzmassa noch nicht; wird dazu noch der Ertrag der Staats- und Fondforste zu 10000 Klftr. angeschlagen hinzugesetzt, so ergiebt sich für die sämmtlichen Forste ein Totale von 25,000 Klftrn., was im Durchschnitt etwa 0, 47 Klftr. per Joch ausmacht.

Es ist dieß nur eine ganz oberflächliche Angabe, da es nicht möglich war den Ertrag der Privatforste sowohl als der Klosterwaldungen genau zu bestimmen, indem keine regelmäßigen Register unterhalten werden. Nach dieser Annahme würden bei 130,000 Einwohnern auf den Kopf nur 0, 19 Klafter Holz entfallen. Da jedoch die Steinkohlen fast durchgängig als Feuerungsmaterial benutzt werden, so wird weit weniger Holz gebraucht, als dieß sonst der Fall sein würde, und die Leichtigkeit des Transportes aus den Gebirgen bringt jährlich bedeutende Massen von Holz theils in das Gebiet, theils in die Stadt, so daß die Holzpreise nicht überspannt sind.

Es ist schwer in dieser letzteren Beziehung etwas Sicheres zu sagen,

da die Preise, besonders der Privatspeculanten je nach den Gestehungskosten und der Concurrenz sehr verschieden sind, auch das Klaftermaaß nicht überall dasselbe ist, so daß also der Werth der Klafter ganz relativ ist.

Dasselbe ist der Fall mit dem Stammholz. In den Staatsforsten wird dasselbe nach dem Kubikfuß verkauft, in den Privatforsten theils in concreto der ganze Schlag, theils stammweise nach einer Schätzung des Werthes ohne Rücksicht auf die Dimension; bei manchen Privatbesitzern wird auch der Umfang in Brusthöhe, ohne Rücksicht auf die Höhe, der Preisbestimmung zu Grunde gelegt. Es muß daher eine Angabe der hier herrschenden Preise einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

Ueber die Menge des von anderwärts eingeführten Holzes kann durchaus nichts angegeben werden, da nirgends in dieser Beziehung eine Controle stattfindet. Nur das, welches aus Polen über die Zollämter eingeführt wird, würde sich aus den Zollregistern entnehmen lassen; da jedoch die größte Menge des Holzes aus den Karpathen kömmt, so ist es nicht möglich gewesen in dieser Beziehung ein sicheres Resultat zu erhalten.

Holz consumirende Fabriken und Gewerbe giebt es bis nun so zu sagen noch gar nicht, man müßte denn die wenigen Bräuereien, Brennereien und Ziegelöfen dazu rechnen, die aber wenig Einfluß auf die Forste haben. Der einzige Brennholzbedarf von Bedeutung ist in diesem Augenblick der der k. k. Fortifications-Direction in Krakau.

Nicht unbedeutend ist der Bedarf an Brennholz des in Preußisch-Schlesien hart an der Landesgränze und des k. k. Staatsgutes Jawerzno im Dorfe Dziećkowice belegenen Hochofens Luisenhütte, welche jährlich 7 — 8000 Klafter zu Kohlen verbraucht und einen großen Theil davon aus den im Großherzogthum Krakau belegenen Staats- und Privatwaldungen aufkauft, so wie auch jetzt in Ploki im Großherzogthum Krakau zwei neue Hochöfen von dem Besitzer des Dziećkowicer Werkes angelegt werden, welche, eingezogenen Nachrichten zufolge, bei 15000 Klafter jährlich consumiren werden, aber ihren Bedarf hauptsächlich aus Polen beziehen dürften.

Bretsägen giebt es zwar in fast allen größeren Waldbesitzen, es kann jedoch über deren Thätigkeit kein Ausweis gegeben werden, da sie sehr ungleich arbeiten und in vielen Fällen nur den Localbedarf decken: sie sind allgemein nur mit einem Sägeblatt versehen.

Hin und wieder finden sich kleine Theeröfen, welche von Leuten betrieben werden, die das nöthige Kienholz aus den Stöcken und Wurzeln der Kiefern in den Schlägen gegen eine geringe Zahlung gewinnen.

Das Stockholz wird selten benutzt, da die Erzeugungskosten in keinem Verhältniß mit dem Verkaufspreise stehen.

* * *

So unvollkommen diese Notizen auch sein mögen, so dürften sie doch ein Bild des Zustandes in den Krakauer Forsten und der dasigen Verhältnisse geben und wird sich vorbehalten selbe in der Folge zu vervollständigen.

III. Verschiedenes.

12. Ministerielle Mittheilungen.

17428 / 2037 I.

Ueber das Einschreiten vom 5. Mai l. J. Nro. 64 hat sich das k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen bewogen gefunden, dem westgalizischen Forstvereine eine Geldunterstützung von Ein hundert Gulden C. M. jährlich auf die Dauer von drei Jahren und ohne Folgerung für die Zukunft zuzuwenden.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg und die k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Wieliczka erhalten unter Einem die dießfalls erforderliche Weisung.

Wien am 9. November 1852.

17903 / 2098 I.

Ueber die Eingabe des westgalizischen Forstvereins vom 22. September d. J., worin um die baldige Erlassung des zu gewärtigenden neuen Forstpolizei-, dann des Servituten-Ablösungs-Gesetzes gebeten und die Aufmerksamkeit des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen auf die Nothwendigkeit geleitet wird, in den Reichsforsten Galiziens der Eichen-Cultur mehr Berücksichtigung zuzuwenden als bisher geschehen ist, findet man sich bewogen dem westgalizischen Forstvereine in ersterer Beziehung bekannt zu geben, daß die Verhandlungen über beide Gegenstände im Zuge sind.

Damit jedoch die Wälder auch bis zum Erscheinen der gedachten neuen Gesetze gegen schädliche Uebergriffe möglichst verwahrt werden, erläßt man unter Einem das Geeignete, um die strenge Vollziehung der dießfälligen Bestimmungen des noch in Kraft stehenden Waldpatentes vom 20. September 1782 unter den hierauf Bezug nehmenden Verordnungen zu verwirklichen.

In Bezug auf die Pflege der Eichenwaldungen hingegen wird man desgleichen die geeigneten Verfügungen treffen und den westgalizischen Forstverein von dem Veranlaßten seiner Zeit in Kenntniß setzen.

Wien am 16. November 1852.

20423/2406 I.

In gänzlicher Erledigung Ihrer Eingabe vom 22. September 1852 und mit Beziehung auf das h. o. Decret vom 16. November 1852 Z. 17903 werden Sie in Kenntniß gesetzt, daß man die Galizische Finanz-Landes-Direction beauftragt habe, dafür Sorge zu tragen, daß in den Reichsforsten Galiziens der Eichencultur jene Pflege zugewendet und jene Ausdehnung gegeben werde, die einerseits für die Erziehung dieser vorzüglichen Holzart in national-ökonomischem Interesse geboten und andererseits nach den obwaltenden natürlichen Verhältnissen zulässig ist.

Wien am 29. December 1852.

13. Mittheilung von Seiten der Geschäftsleitung des Ungarischen Forstvereins.

Wir sind abermals in der angenehmen Lage dem forstlichen Publicum und wahren Freunden des Forstwesens eine höchst erfreuliche Mittheilung zu bringen, deren Thatsache uns wiederholte Beweise liefert, wie sehr die Wichtigkeit einer rationellen Forstwirthschaft immer mehr von den hohen Waldbesitzern erkannt, dem Forstpersonale eine unabhängige, würdigere Stellung eingeräumt und die Verdienste rationeller und thätiger Forstmänner belohnt werden.

Bei Gelegenheit der Bereisung der ausgedehnten Coburg'schen Güter in Ungarn durch Se. königl. Hoheit den regierenden Herrn Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha und Se. Hoheit den Herrn Prinzen von Coburg-Gotha, Herzog zu Sachsen — im verflossenen Jahre — hat Ersterer in Anerkennung der Verdienste des Hrn. Forst-Directors Greiner demselben das Verdienstkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der jetzige Herr dieser schönen Herrschaften in Ungarn Prinz von Coburg-Gotha, Herzog zu Sachsen, haben ferner, wie schon früher gemeldet, nicht nur die Gehalte des sämmtlichen Forstpersonals in Berücksichtigung der jetzigen Theuerung bedeutend zu erhöhen, sondern eine gänzliche Absonderung der Forst-Administration und Rechnungsführung anzuordnen, so wie auch Herrn Forst-Director Greiner zum Chef des gesammten Forstwesens Ihrer Güter mit dem Titel eines Forstrathes zu befördern geruht.

Wir übergeben mit um so größerer Freude diese Mittheilung der Oeffentlichkeit, als das Forstwesen durch die zugewendete Aufmerksamkeit und Anerkennung einer so hohen Persönlichkeit abermals eine Stufe höher stieg und wir uns mit immer mehr Grund der Hoffnung hingeben können, daß sich selbes trotz allen Hindernissen, wenn auch langsam und mit Mühe, endlich dennoch und um so sicherer auf den ihm gebührenden Standpunct emporschwingen werde.

Wir können diese Hoffnung auch schon darum um so mehr hegen, als durch die glückliche Lösung und baldige Durchführung der Urbarial-Regulirung gewiß der Sinn und die Liebe für eine rationelle Waldbewirthschaftung bei den hohen Waldbesitzern rege wird und Dieselben nun die Verwaltung Ihres von allen Lasten freien Wald-Gutes bloß den Händen hiezu berufener Fachmänner anvertrauen werden.

14. Kaiserliches Patent vom 3. December 1852,

wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und die Bukowina,

wodurch für diese Kronländer **ein neues Forstgesetz** erlassen und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.*)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c.

Die Sicherstellung der in alle Lebensbedürfnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, für den besonderen Schutz des Eigenthumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen für die verschiedenen Theile Unseres Reiches erlassenen Wald-Ordnungen aufgenommen sind.

*) Als für jeden Forstmann im Kaiserstaate höchst wichtig hier abgedruckt. A. d. R.

In der Betrachtung, daß diese vereinzelten Wald-Ordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, für nachgenannte Kronländer, nämlich das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Voralberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina das gegenwärtige Forstgesetz zu beschließen, mit dessen Wirksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Uebrigens beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Jänner 1853 und dasselbe findet, insofern es gewisse Handlungen für strafbar erklärt, auch auf schon anhängige Untersuchungen und früher vorgekommene Fälle Anwendung, wenn die letzteren keiner strengeren Behandlung als nach den früher bestandenen Vorschriften unterliegen.

Forstgesetz.

Erster Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1. Die Forste werden unterschieden:

a) In Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden;

b) in Gemeindewälder d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören, und

c) in Privatwälder d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

§. 2. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hiezu kann bei Reichsforsten (§ 1, a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien und wo strategische oder Defensionsrücksichten eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenem des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden über Anhörung aller dabei Betheiligten, ertheilt werden.

Bei Gemeindewäldern (§ 1, b) und Privatwäldern (§ 1, c) steht die Ertheilung einer solcher Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst jenen, die Rechts Ansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne, oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von andern Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden.

Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen.

Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelliget, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

§. 3. Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten (§ 1, a und b) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blößen ist der so vielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern (§ 1. c) können unter den Bedingungen des § 20 rücksichtlich des Verfahrens, soferne eine Auflassung nicht bewilliget war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.

Die Nicht-Erfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach § 2 zu erzwingen.

§. 4. Kein Wald darf verwüstet d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

§. 5. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verbo-

ten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplänterт werden.

§. 6. Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmähliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plänterhiebe bewirthschaftet werden.

§. 7. An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insoferne gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§. 8. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conv. Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

§. 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht blos erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatze auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan, welcher, aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete blos über die Art und Weise der Ausübung einer an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden.

§. 10. Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungs-

flächen, Hege-Orte), nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, bei dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen.

Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, insoweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden.

Der Viehtrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen.

§. 11. Bodenstreu darf, insoferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukratzen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumateriale benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben; ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde.

§. 12. Die Aststreu (Schneidelstreu, Hackstreu, Grasset), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plänterungen) zu gewinnen.

Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneidelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben.

An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneideln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterszeit, stattfinden; hierbei ist die Benützung von Steigeisen verboten.

§. 13. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

§. 14. Nach Maßgabe der in den §§ 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben.

Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen.

§. 15. Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufräumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle und bei Stock- und Wurzelholz, sowie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen.

§. 16. Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereiht werden.

Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahr und Sommer gewonnen werden; es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres aus dem Walde zu schaffen.

Das im Safte und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes, sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen).

Bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume dürfen die Stöcke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen.

§. 17. Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst

angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstproducte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätiget werde.

Ueber Forstproducte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen.

§. 18. Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwiderhandeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conv. Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§§ 60, 61, 62).

§. 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. Insoferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

§. 20. Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis- oder, wo keine solche bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sach-

verständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes unter Beobachtung des gleichen Verfahrens, wie bei der Bannlegung, wieder entbunden werden.

§. 21. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Wald-Erhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden.

Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung der Gründe.

§. 22. Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähiget anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungs-Anerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann, unter Rücksicht auf § 23, befugt.

§. 23. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach § 22 zur Kenntniß kommenden Fälle haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer oder deren Bevollmächtigten die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schaden-Ersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bringung der Waldproducte.

§. 24. Jeder Grund-Eigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dieß soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grundeigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu (§ 77).

In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, sofern auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 25. Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährte, Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften an oder über fremde Gebäude ist die Bewilligung der Kreisbehörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat.

§. 26. Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande oder sogenanntes Schwemmen, dann das Flößen von gebundenem oder ungebundenem Holze mit Hülfe eigener Flöß-Gebäude) sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge nun die Trift nur durch einen Bezirk oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelliget werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre ertheilt werden.

Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen oder wenn die Trift-Ausübung auf mehr als drei Jahre

beabsichtiget wird, so ist die Bewilligung dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist dießfalls im Sinne des §. 24 vorzugehen.

§. 27. Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei.

Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniß auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten während der Dauer der alten Berechtigung niemand Anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indeß an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Trifthölzern oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§ 31 und 34).

§. 28. Die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinandersetzen.

§. 29. Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen oder die Wirkung der Triftbaute sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.

Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.

§. 30. Bewilligungen zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des § 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus

öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten.

Bewerben sich mehrere um eine Trift oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher oder nahezu gleicher Stelle und werden Trift oder Triftbaute als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken.

Kommt die Einigung binnen einer von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese oder nach Umständen (§ 26) das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten.

§ 31. Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird oder, falls dieß nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat.

Bei gleich werthvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will.

Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftbewerber auf deren Verlangen insoweit um den örtlichen Werth zu übernehmen oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämmtlicher Triftbewerber mitgetriftet werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Trift-Unternehmers zunächst vorfinden.

§. 32. Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen.

An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingniß geknüpft, daß der Unternehmer allen jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte.

§. 33. Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Trift-Unternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur insoferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören und insoweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden.

Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben und, falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen.

§. 34. Jeder Trift-Unternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht blos der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Trift-Unternehmung verhältnißmäßig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar bloß durch die Trift verursacht wird und zwar einschließlich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statthat, ist von den Trift-Unternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht blos durch die Trift veranlaßt wurden, sind von den Trift-Unternehmern und Beschädigten verhältnißmäßig, und wenn das Verhältniß nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Trift-Unternehmer keinen Ersatz zu leisten.

§. 35. Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Ueber die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden.

§. 36. Nach Maßgabe der in den vorstehenden §§ enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen, für mehr als 30 Jahre darf keine Triftbefugniß ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äußersten Gränze nach Maßgabe der bezüglichen Anlagekosten zu bemessen.

§. 37. Als Bürgschaft für die Einhaltung der an die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schaden-Ersätze, kann von den Unternehmern eine Caution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen (§ 42) zu bemessen ist.

§. 38. Die Trifthölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Prügel, mit einer den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzscheiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke.

§. 39. Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer über fremde Gründe zu gehen. Den Grund-Eigenthümern ist jedoch der hiedurch zugefügte Schaden zu vergüten.

§. 40. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf, allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, soferne sie dieß nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatz-Ansprüche wird der Trift-Unternehmer der Haftung entbunden.

§. 41. Uebertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind nach Maßgabe des hiedurch veranlaßten Schadens und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5 bis 100 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit Einhundert bis fünfhundert Gulden oder mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen. Die Uebertreter haben überdieß sämmtliche hiedurch verursachten Schäden zu vergüten.

§. 42. Zu den in Ansehung der Trift-Unternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Trifthölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchs-Vergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schaden-Ersätze sowie über die Art und Höhe der allfälligen Caution (§§ 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40 und 77) auszusprechen.

Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Trifthölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schaden-Ersätze und Caution nicht einverstanden und kann eine dießfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.

Den Anordnungen der politischen Behörden rücksichtlich des Triftbetriebes ist dessenungeachtet Folge zu leisten.

§. 43. Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet den Trift-Unternehmern zur Wieder-Erlangung verschwemmter Hölzer behülflich zu sein.

Dritter Abschnitt.

Von den Waldbränden und Insectenschäden.

§. 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden Conventions-Münze oder mit einer Arreststrafe von Einem bis zu acht Tagen belegt werden.

§. 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dieß den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber allsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit fünf bis fünfzehn Gulden Conventions-Münze oder Arrest von Einem bis drei Tagen zu bestrafen.

§. 46. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Haken, Wasser-Eimern u. dgl. sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst thätigst Hülfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten.

Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statthat, oder dessen Stellvertreter zu.

§. 47. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch Einen bis zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

§. 48. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden Convent. Münze; diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, aber mit fünf bis fünfzehn Gulden Conv. Münze oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§. 49. Beschädigungen fremden Grund-Eigenthumes durch die Lösch-Anstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen, ein Beschädigter selbst würde durch die Lösch-Anstalten vor größeren Nachtheilen bewahrt worden sein.

Kann die Untersuchungsbehörde den durch die Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Verhütung eines Waldbrandes verursachten Schaden nicht bestimmen, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 50. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Wald-Eigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde, bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden Conv. Münze, sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtiget.

§. 51. Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien und das Nöthige nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales schleunigst zu verfügen. Alle Wald-Eigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihülfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Wald-Eigenthümern nach Maßgabe der geschützten Waldflächen zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Forstschutzdienste.

§. 52. Dem Forstverwaltungs-Personale (§. 22) ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichts-Personale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.

Insoferne darüber Zweifel und Anstände sich erheben und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen.

Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur wenn die Letztern, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen.

A. Die Eidesformel enthält das beiliegende Formulare A.

§. 53. Das auf den Forstschutzdienst nach § 52 beeidete Personale wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten.

§. 54. Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

Damit dasselbe erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen.

§. 55. Das ämtlich beeidete Forstpersonale ist verpflichtet jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder das Wald-Eigenthum Anlaß giebt, aus dem Forste hinauszuweisen.

Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art 2c.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen und dem Orts-Armenfonde zuzuweisen.

§. 56. Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden.

§. 57. Beim Frevel auf der That betretene, oder des Frevels verdächtige, unbekannte Personen sind festzunehmen; auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzten, es beschimpften oder sich an ihm vergriffen; ferner wenn sie keinen festen Wohnsitz haben oder sehr bedeutende Frevel verübten.

Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu übergeben.

§. 58. Im Falle der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch außer den Forsten verfolgt und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, den zur Untersuchung und Bestrafung derselben sowie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

§. 59. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt.

§. 60. Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten (§ 18) und den in den §§ 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen sind auch noch nachstehende Handlungen, insoweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen:

1) das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz;
2) das Anhacken und Anplätzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln);
3) die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneideln oder Schnatten, Grassethauen, Laubstreifen);

4) das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten;
5) das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpenthin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder sowie das Wurzelgraben;
6) die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos ꝛc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasen-Abschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind;
7) das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales § 55, die Bildung neuer und die Benutzung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens;
8) der unberechtigte Vieh-Eintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet.

§. 61. Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden; die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von Ein bis drei Tagen einzutreten.

§. 62. Insoferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§ 44 bis einschließlich 51, dann des § 61 einzutreten haben, sind die im § 60 als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten (§ 18) nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen oder mit 5 bis 50 fl. Conventions-Münze zu bestrafen.

§. 63. Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) in der Regel (§ 65)

zwar nicht berechtigt es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen.

§. 64. Der Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich aber binnen 8 Tagen mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden, oder gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlung bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde (§ 68) auch sein Begehren um Schaden-Ersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und die Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesenen Leute u. s. w.) verursachten.

Das gepfändete Vieh muß aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt, oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schaden-Ersatz bei dem Civilrichter anzubringen.

§. 65. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen.

§. 66. Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag ꝛc. ꝛc.), so ist der vollführte Vieh-Eintrieb nicht strafbar. Hiebei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten.

§. 67. Hirten, welche den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandeln, sind nach § 62 zu bestrafen.

Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört oder wie immer beschädiget oder verdirbt, ist verbunden hiefür Ersatz zu leisten, und soll außerdem, insofern dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. Conventions-Münze belegt werden.

§. 68. Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche nach den

allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen.

Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel §§ 60—67) oder als Uebertretungen der für die die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§ 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dieß in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer (§ 18) und der in den §§ 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist.

§. 69. Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten und dergleichen öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forst-Aufsichtspersonale [§ 52], Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gensd'armen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine oder andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält.

§. 70. Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich, oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorfiel, zu erstatten, welche nach der
B. im Anhange unter B vorgezeichneten Form auszufüllen ist.

In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung selbst kein förmliches Protokoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpuncten in
C. das nach dem Formulare C zu führende Strafregister einzutragen und den Betheiligten statt der Urtheilsabschriften blos auf ihr Verlangen ein Auszug aus diesem Register mitzutheilen.

§. 71. Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen sowie jene der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§ 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§ 77).

Sechster Abschnitt.

Von den Waldschadenersatz-Bestimmungen.

§. 72. Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht blos den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.

§. 73. Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbediensteten die Art und Weise sowie die Größe der Beschädigung nach den in der Beilage D D. enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Angaben des Aufsichts-Personales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

§. 74. Steht das Forst-Aufsichts-Personale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen als das gedachte Forst-Aufsichts-Personale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten oder, in Ermangelung von Forstbeamten, einen anderen unparteiischen, hiefür besonders zu beeidigenden Sachverständigen berufen.

§. 75. Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörde durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch von ihr gewählte beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmäßig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen.

§. 76. Für jeden Bezirk einer politischen Behörde und nach Erforderniß auch für einzelne Theile desselben ist ein Waldschadenersatz-Tarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen nach den in der Beilage D angeführten Grundsätzen gleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes auszufertigen, welcher wieder zu erneuern ist, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben; doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen

Fällen einen größeren Schadenersatz, als im Tarife festgesetzt ist, ansprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Instanzen-Zuge.

§. 77. Wer sich durch eine in Gemäßheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, kann dagegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen. Enthält der zu berufende Erlaß ein Straf-Erkenntniß (§§ 2 bis 18, 41, 44, 45, 48, 50, 60, 61, 62 und 67), so hat der § 71 in Anwendung zu kommen.

Uebrigens gelten für die in diesem Gesetze zugestandenen Berufungen nachfolgende Bestimmungen:

a) Stand die Entscheidung der untersten politischen Behörde zu (§§ 9, 18, 23, 24), so hat der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern statt, welches letztere jedoch stets, d. i. auch in den unter b), c) und d) vorkommenden Fällen nur nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen die Entscheidung erläßt.

Aus wichtigen Gründen, wozu insbesondere die Vermeidung von Kosten gehört, kann die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten, für Letztere im Delegationswege zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Berufung an das Ministerium, jedoch durch die Landesbehörde, welche ihr Gutachten beizufügen hat, gerichtet werden muß.

b) Insoferne eine Kreisbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist (§§ 2, 9, 20, 25, 26, 30), so geht der Beschwerdezug an die Landesbehörde und das Ministerium des Innern.

c) Ist die erste Entscheidung der politischen Landesbehörde vorbehalten (§§. 21, 26 und 30), so findet ein weiterer Recurs nur an das genannte Ministerium statt, von welchem eine weitere Berufung auch in dem Falle nicht mehr Platz greift, wenn

d) demselben die unmittelbare Entscheidung überlassen ist (§§ 2, 26 und 30).

Was die Behörde, bei welcher, und die Zeit, binnen welcher ein Recurs zu überreichen ist, anbelangt, so gelten die allgemeinen politischen Vorschriften.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dritten des Monates December im Eintausend achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Josef m. p. **(L. S.)**

Graf Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Thinnfeld** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Beilagen.

Beilage A. Formulare.

Eidesformel für das Forstpersonale.

Ich schwöre, das meiner Ansicht anvertraute Wald-Eigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen sowie deren Abhülfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben — so wahr mir Gott helfe!

Monatsliste

der von dem Unterzeichneten . . . . im Laufe des Monates . . 18 . . entdeckten und dem (der) angezeigten Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nro.	Vor- und Zuname, Stand Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldiget wird	Zeitpunct (Tag und Stunde) wann, und Ort wo die Uebertretung begangen wurde	Angabe, wer den Angeschuldigten betreten habe, ob derselbe auf frischer That ergriffen, oder aus anderen Wahrnehmungen beschuldiget werde, ob und welche Zeugen dafür vorhanden seien, ob der Angeschuldigte festgenommen wurde, ein Pfand gegeben hat, u. dgl.	Angabe der Art und Größe des durch die Uebertretung verursachten Schadens	Anmerkung

Straf-Register

über die bei dem (der) . . . . zur strafgerichtlichen Verhandlung gekommenen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nro.	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigter oder Anzeiger aufgetretenen Personen	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldiget wurde	Genaue Angabe der Zeugen, welche für und wider den Angeschuldigten ausgesagt haben	Bezeichnung desjenigen, was von dem (der) . . . . als erwiesen angenommen wurde	Inhalt des von dem (der) . . . gesprochenen Erkenntnisses, mit eingehändiger Fertigung des Vorstandes und Protokollführers	Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen worden ist	Anmerkung

Beilage D.

Grundsätze, nach welchen der Waldschaden-Tarif zu entwerfen und der Schaden-Ersatz zu leisten ist.

§. 1. Das Holz ist bei Bestimmung des Waldschaden-Ersatz-Tarifes zu unterscheiden, als:

1. Feuerholz (Brenn-, Brand-, Kohl-, Rost- und Flammholz), und
2. Bau- und Werkholz (Stamm-, Rund- und Klotzholz, Nutzholz, Zeugholz, Maschinenholz ꝛc.)

Diese beiden Hauptsorten sind ferner nach den örtlich berücksichtigungswerthen Holz-Arten, von welchen alle jene, die nahezu gleiche Werthe haben, in eine Abtheilung zusammenzufassen kommen, zu unterscheiden und nach ihrer weiteren Beschaffenheit wieder in die

a) beste,
b) mittlere und
c) geringste Sorte aufzulösen.

Für jede dieser Unter-Abtheilungen sind sodann die Wald-Durchschnittspreise, und zwar einmal für einen oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Kubikschuhe solider Holzmasse, nach Abzug der Aufarbeitungs- und Fällungskosten, und das zweite Mal für die örtlichen Raummaße anzusetzen. Die ersteren Preise haben für stehendes und überhaupt als Rundholz leicht zu veranschlagendes Holz, unter Zurechnung etwaiger Bearbeitungskosten, in Anwendung zu kommen. Letztere gelten für das gefällte und bereits aufgearbeitete Holz, insoferne dieses wegen seiner Umformung und der dabei sich ergebenden Abfälle auf Rundholz nicht mehr leicht zurückgeführt werden kann. Holz, welches während der Aufarbeitung und Zurichtung entfremdet würde, ist so zu betrachten, als wäre es bereits gänzlich aufgearbeitet oder zugerichtet.

§. 2. Die Wald-Durchschnittspreise der übrigen Forstproducte sind, falls dieselben örtlich um bestimmte Preise veräußert werden, deßgleichen für die gebräuchlichen Maße und zwar mit, als ohne Gewinnungskosten anzusetzen.

Die Tarife haben ferner den gemeinüblichen Taglohn des gewöhnlichen Arbeiters, die bestehenden Fuhrlöhne und den Werth eines Joches Hutweide nach den vorkommenden Hauptgüte-Classen zu enthalten.

§. 3. Bei Entwendungen von Holz, vorausgesetzt, daß nicht Gipfel, Aeste oder Zweige hiebei abgehauen oder abgerissen, oder junge Pflanzen entnommen oder beschädiget werden, ist der Schaden-Ersatz stets nach den tarifmäßigen Preisen zu leisten.

Diese Preise sind zu bezahlen:

1) einfach, für

a) bereits gefälltes oder aufgearbeitetes, oder zur alsbaldigen Fällung bestimmtes oder zufällig am Boden liegendes oder gebrochenes Holz;

b) dürre oder gänzlich unterdrückte, dann für wachsbare Bäume und Stangen, falls sie aus dem geschlossenen Stande vereinzelt hinweggenommen werden und nicht besonders werthvollen, nur eingesprengt vorkommenden Holz-Arten angehören;

c) Stockrodungen, wenn die hiedurch veranlaßten Löcher wieder geebnet worden sind, die Stöcke nicht etwa als Schutzmittel nothwendig gewesen wären und von ihnen keine Wieder-Ausschläge erwartet wurden.

2) Ein- und einhalbfach, für

a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander und aus dem geschlossenen Stande, ohne hiedurch mehr als eine lichte Stellung zu veranlassen, oder einzelne aus dem lichten Stande hinweggenommen werden;

b) zerstreut übergehaltene Laßraidel und Oberhölzer oder besonders werthvolle, in geschlossenen Beständen nur eingesprengt vorkommende Hölzer von minder entsprechender Beschaffenheit;

c) Stockrodungen, wenn die unter 1) aufgezählten erleichternden Umstände nur zum Theile statthaben.

3) Doppelt, für

a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander aus dem lichten, oder so viele aus dem geschlossenen Stande hinweggenommen werden, daß hiedurch mehr als eine lichte Stellung veranlaßt wird;

b) zerstreut übergehaltene Laßraidel und Oberhölzer oder besonders werthvolle nur eingesprengt vorkommende Hölzer von guter Beschaffenheit;

c) Stockrodungen, wenn die unter 1) angeführten erleichternden Umstände in keiner Rücksicht statthaben.

Für Bau- und Werkhölzer dürfen übrigens die tarifmäßigen Preise nur bei den einfachen Zahlungen in Anwendung kommen. Bei Zahlungen in ein- und einhalbfachem oder doppeltem Betrage sind die Mehrbeträge für dieselben nur nach dem Preise der besten Brennholzsorte zu veranschlagen. Allfällige Bringungskosten sind dem Waldbesitzer jedesmal insbesondere zu vergüten.

§. 4. Bei Beschädigungen, die durch das Anhacken und Anplätzen stehender Bäume und Stangen, das Anbohren derselben, das Einhauen

von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Weiterbeförderung von Holz und Steinen, das Beklopfen und Anschlagen an dieselben sowie durch die Entblößung von Baumwurzeln veranlaßt werden, ist der Ersatzbetrag mit einem Zehntheile des Werthes der gesammten Schaftholzmasse zu berechnen. Dieser Ersatzbetrag ist ferner dem Werthe eines Viertheiles der gesammten Schaftholzmasse gleichzusetzen, wenn stehende Bäume und Stangen wie immer entrindet werden. Werden Beschädigungen durch das Abhauen, Abschneiden oder Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen veranlaßt, gleichviel, ob sich an denselben Laub oder Nadeln befinden oder nicht, so ist der Ersatzbetrag mit dem Preise, welcher der Sorte und dem doppelten Kubik-Inhalte des gefrevelten Holzes entspricht, zu bemessen.

Lassen jedoch diese Beschädigungen ein allgemeines Zurückbleiben im Holzzuwachse der verwundeten Stämme befürchten, so sind die gedachten Ersatzbeträge ein- und einhalbfach, und wenn das Absterben der verwundeten Stämme besorgt wird, zweifach zu bezahlen. Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, schwache Reifstangen ꝛc. sind, falls sie dem liegenden Holze entnommen werden und für dieselben nicht besondere Preise bestehen, als Reisig; wenn sie von stehenden Stämmen und Stangen genommen werden, wie abgehauene Aeste und Zweige, und wenn junge Stämmchen dazu benützt werden, gleich jungen Holzpflanzen anzurechnen. Stärkere Reifstangen sind als Werkholz zu betrachten. Wurde bei Entrindungen die Rinde den Frevlern nicht abgenommen, so ist sie abgesondert zu vergüten. Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jeden Kubikschuh zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Kubikschuh bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen.

§. 5. Für jede Wiener Quadratklafter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter, der Preis von einem halben Kubikschuh, bei Pflanzen über den zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter, von dreiviertel Kubikschuh, und bei Pflanzen über das sechsjährige Alter, von einem Kubikschuh solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile von Quadratklaftern und Bruchtheile von Kreuzern sind hiebei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädiget wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schluße befinden

und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statthatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und Einhalbfachen oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten.

§. 6. Für entfremdete Baumsäfte (Harz, Terpenthin, Birken- und Ahornsaft), für Waldfrüchte (Holzsamen, Waldobst, Beeren), für Schwämme und Baummoder sind stets nur einfache Ersatzbeträge zu leisten. Wurden sie den Frevlern nicht abgenommen und bestehen für dieselben keine bestimmten Preise, so ist für jede einzelne bei der Sammlung betretene Person, sowie nach Maßgabe der Menge des gesammelten Productes und zwar für Harz und Terpenthin der zwei- bis achtfache gemeinübliche Taglohn, für anderweitige Baumsäfte, Waldfrüchte, Schwämme und Baummoder aber ein Viertheil bis ein ganzer gemeinüblicher Taglohn als Ersatzbetrag anzunehmen. Hat bei der Entfremdung von Baumsäften, Waldfrüchten, Schwämmen und Baummoder eine Beschädigung der Bäume durch Anbohren, Anhauen u. dgl. stattgefunden, so ist hiefür insbesondere Ersatz zu leisten.

§. 7. Für abgestreiftes Laub, Bodenstreu, Erde, Lehm, Torf, Stein, Gyps, Rasenstücke, ausgegrabene Wurzeln, Waldgras und Kräuter ist, insorne diese Producte den Frevlern nicht angenommen wurden und nicht bestimmte Preise dafür bestehen, jene Traglast oder jene Menge, welche eine mittelstarke, erwachsene Person ohne übermäßige Anstrengung durch Tragen aus dem Walde zu schaffen vermag, mit dem Werthe eines Viertheiles des gemeinüblichen Taglohnes zu berechnen. Werden die gedachten Producte mittelst Fuhrwerk weiter geschafft, so ist die bezügliche Last nach Tragen abzuschätzen.

Der tarifmäßige oder nach dem Vorstehenden bemessene Ersatzbetrag ist ferner

a) bei abgestreiftem Laube, wenn es von liegenden Stämmen oder von einzelnen Aesten stehender älterer Bäume entnommen wird, einfach; wenn ein großer Theil der Krone älterer Bäume, jedenfalls aber weniger als die Hälfte der Verzweigung oder einzelne Aeste junger Stämmchen abgestreift werden, mit dem Ein- und Einhalbfachen, und wenn stehende ältere Bäume zur Hälfte oder darüber und junge Stämmchen über ein Drittheil entlaubt werden, doppelt;

b) bei Entfremdung von Bodenstreu, wenn diese an keiner Stelle gänzlich hinweggenommen wird, wenn keine eisernen Rechen oder Hauen oder andere scharfe Instrumente zur Sammlung benützt werden, wenn der Holzbestand nicht mehr im jugendlichen Alter, und auch nicht zur alsbaldigen Verjüngung bestimmt ist, wenn in demselben

kurz vorher keine Durchforstung statthatte und wenn der Boden von besserer Beschaffenheit ist oder das Streumateriale in übergroßer Menge vorkommt, einfach; wenn eine oder zwei dieser Bedingnisse nicht erfüllt sind, ein- und einhalbfach, und wenn mehrere Bedingnisse unerfüllt erscheinen, doppelt, und

c) bei Entwendung von Erde, Torf, Lehm, Steinen, Gyps, Rasenstücken, Gras und Kräutern und bei unerlaubtem Wurzelgraben, wenn keine nachtheilige Veränderung des Grund und Bodens dadurch veranlaßt wurde, einfach; wenn jedoch eine solche Veränderung verursacht wird, je nachdem sie von geringerer oder größerer Bedeutung ist, ein- und einhalbfach oder doppelt zu entrichten.

§. 8. Für jede Quadratklafter Waldgrund, die durch die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, durch die Anlage von Erdriesen (Erdgefährten u. dgl.), die unbefugte Ableitung von Wässern, die Anlage von Kohlstätten ꝛc. nachtheilig verändert wird, kann der Preis einer Quadratklafter Hutweide von einer Beschaffenheit, wie sie der Waldboden vor seiner nachtheiligen Veränderung besaß, als Ersatzbetrag gefordert werden. Ist eine weitere Verbreitung der dadurch veranlaßten üblen Folgen mit Grund zu besorgen, so ist jedoch dieser Betrag, je nachdem die Besorgniß von geringerer oder größerer Bedeutung erscheint, ein- und einhalbfach oder doppelt zu bezahlen.

Beschädigungen an stehenden Bäumen und jungen Holzpflanzen, welche bei derlei nachtheiligen Veränderungen des Waldgrundes oder durch die im vorstehenden § 7 aufgezählten Entfremdungen statthaben, sind insbesondere zu vergüten.

§. 9. Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersclasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden:

Für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind	der Preis von	8	
die noch nicht halb erwachsen sind	„	„	6
„ ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist	„	„	4
das noch nicht halb erwachsen ist	„	„	3
„ eine Ziege (Geiß oder Bock) ohne Unterschied . .	„	„	2
„ ein Schwein	„	„	1
„ ein Schaf	„	„	1
„ ein Stück Federvieh	„	„	¼

Kubikschuh am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte

der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blößen, in dem angränzenden Bestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart; vorausgesetzt jedoch, daß der fragliche Holzpreis nicht weniger als Einen Kreuzer Conv. Münze für Einen Kubikschuh solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je eines Kubikschuhes solider Holzmasse Ein Kreuzer Conv. Münze als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Diese Ersatzbeträge sind ferner dann, wenn die verhegten Orte noch ganz junge natürliche Nachwüchse oder Culturen sind, oder wenn ohnehin schon so viel Weidevieh in den Wald getrieben wird, als wirthschaftlich zulässig ist, oder wenn Bodenbeschaffenheit und Witterung sowie eine nachgewiesene längere Dauer oder Wiederholung eines solchen unberechtigten Eintriebes eine größere Beschädigung begründen, ein- und einhalbfach, und wenn zwei oder mehrere dieser erschwerenden Umstände statthaben, doppelt zu bezahlen.

Eine besondere Vergütung für die beschädigten jungen Pflanzen und verdorbenen Culturen kann nebst den gedachten Ersatzbeträgen nicht angesprochen werden. Es steht jedoch dem Kläger frei Eines oder das Andere in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Bei Beschädigungen, die im Vorstehenden nicht namentlich berücksichtiget sind, hat die Abschätzung einer ein- oder mehrfachen Vergütung nach jenen Anhaltspunkten zu geschehen, welche die aufgezählten ähnlichen Beschädigungen an Hand geben.

§. 11. Sind die entfremdeten Forstproducte den Wald-Eigenthümern wie immer zurückgestellt worden, so kann nur jener Ersatzbetrag gefordert werden, welcher außer dem bezüglichen einfachen Betrage zu entrichten ist.

15. Veränderungen im Stande der Vereinsmitglieder.

Ausgetreten durch Versetzung:

Herr Czerny Friedrich, k. k. Forstcandidat in Byczyna, in gleicher Eigenschaft nach Lemberg versetzt.

„ Laßner Gustav, k. k. Forstpraktikant in Byczyna, als k. k. Förster nach Nagy-Banya in Ungarn befördert.

„ Bohutynski Emanuel, Forstmeister in Nisko, in gleicher Eigenschaft nach Ung.-Hradisch in Mähren versetzt.

Ausgetreten durch freiwilligen Rücktritt:

Herr Horvath Johann, Unterförster in Zakopana.

Gestorben:

Herr v. Borowski Hieronymus, Freiherr auf Tłuczan.

„ Robl Franz, k. k. Oberförster in Sandec.

Ihren Wirkungskreis veränderten:

Herr Koja Karl, Oberförster in Nisko; wurde als Waldmeister auf die gräflich Potocki'schen Güter nach Podhorodyszcze im Brzezaner Kreise befördert.

„ Halbsch Ludwig und Hr. Halbsch Karl, Forstpraktikanten in Zakopana; wurden dort zu Unterförstern befördert.

16.

Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder

des

westgaliziſchen Forſtvereins.

Am 1. Juni 1853.

Protector des Vereins:

Herr Adam Graf **Potocki** auf Krzeszowice u. s. w. im Krakauer Kreise.

Ehrenmitglieder:

Herr Leopold **Diglas**, k. erzh. Kammerforstmeister in Teschen.
„ Rudolf **Feistmantel**, k. k. Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium, Sect. V. in Wien.
„ Siegmund **v. Haußegger**, k. k. Ministerial-Sekretär im Finanz-Ministerium, Sect. V. in Wien.
„ Wilhelm **Kaufmann**, k. erzh. Waldbereiter in Teschen.
„ Johann **Krauß**, k. k. Münz- und Bergwesen-Hofbuchhaltungs-Official in Wien.
„ Moritz Graf **Potocki** auf Zator u. s. w., d. Z. in Warschau.
„ Ludwig **Oelwein**, k. erzh. Hüttenmeister in Górka, Wadowicer Kreises.
„ Josef **v. Rußegger**, k. k. Ministerial-Rath und Ritter mehrerer Orden, in Schemnitz.
„ Johann **v. Scheidlin**, k. erzh. Güter-Inspector in Seybusch.
„ Franz **Smetaczek**, Primatial-Waldmeister in Gran.

Verzeichniß der wirklichen Mitglieder des Vereins.

Herr Abendroth Josef, erzh. Forstadjunct in Seybusch, Wadowic Kr.
" Alkier Josef, Förster a. d. Herrschaft Mackow " "
" Annighofer Josef, k. k. Förster in Niepołomice, Boch. "
" Baier Anton, " " " Krakau, Krakauer "
" Beer Franz, Oberförster in Demba, Rzeszower "
" Beer Johann, Förster in Jadachy, " "
" Biedermann Georg, Förster a. d. Herrsch. Radków, Boch. "
" Bittner Josef, k. k. Förster in Muszyna, Sandecer "
" Brand Eugen, Forstcontroleur in Borek, Bochnier "
" Brosig Anton, Oberförster a. d. Herrsch. Zakopana, Sand. "
" Brosig Franz, Forstadjunct " " " " "
" Burka Franz, Förster a. d. Herrschaft Wiśnitz, Bochnier "
" Chybik Ernst, " " in Kozy, Wadowicer "
" Czillinger Johann, Unterförster a. d. H. Zakopana, Sand. "
" David Alois, Förster a. d. Herrschaft Mackow, Wadowicer "
" Deitl Ignaz, k. k. Waldschätzungs-Commissär, d. Z. in Siebenbürgen.
" Eber Ernst, Forstadjunct a. d. Herrschaft Mackow, Wad. "
" Eckert Anton, Förster a. d. Herrschaft Rudnik, Rzeszower "
" Esop Johann, k. k. Cameralrath und Oberwaldmeister für Galizien in Lemberg.
" Estreicher Alexander, Gutsbesitzer in Trzebinia, Krakauer "
" Ferleß Ignaz, Forstmeister in Rożnau in Mähren.
" Ferleß Franz, Waldbereiter in Lobygowice, Wadowicer "
" Fiber Karl, Förster a. d. Herrschaft Łętownia, Rzeszower "
" Fischer Anton, Förster in Buda, " "
" Fabricy Kasimir, Förster in Lipowiec, Krakauer "
" Födysch Alois " " Lobygowice, Wadowicer "
von Florkiewicz Julian, Gutsbesitzer in Mkoszowa, Krak. "
Freitag Anton, Förster in Busakow, Wadowicer "
Frieblein Siegmund, k. k. Montanförster in Ciężkowice, Krakauer Kr.
, Fürganek Lorenz, k. k. subst. Förster in Niepołomice, Bochn. "
, Girzyczek Ferdinand, k. k. Förster in Alt-Sandec, Sand. "
, Göttmann Johann, Oberförster a. d. H. Izdebnik, Wadow. "
, von Gorczyński Adam, Gutsbesitzer in Dwory, " "

Herr Grill Alois, Forstamtsadjunct a. d. H. Mackow, Wadow. Kr.
" Groß Peter, erzh. Waldbereiter in Seybusch, " "
" Halbsch Karl, Unterförster a. d. H. Zakopana, Sand. "
" Halbsch Ludwig, " " " " "
" Hansa Ferdinand, k. k. Förster in Czernichów, Krak. "
" Hartmann Daniel, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" Hauliczek Josef, Forstadjunct a. d. H. Mackow, " "
" Hauser Eduard, k. k. Förster in Bratucice, Bochn. "
" Hetper Johann, Förster in Borek, " "
" Hoffmann Josef, Forstcontroleur a. d. H. Lętownia, Rzesz. "
" Hölzel v. Sternstein Florian, Gutsbesitzer in Górka, Krak. "
" von Homolatsch Eduard, Gutsbesitzer in Zakopana, Sand. "
" Jakesch Ignaz, Oberförster a. d. H. Mackow, Wadow. "
" Janota Peter, k. k. Förster in Gawłówek, Bochn. "
" Jettel Johann, Förster a. d. H. Izdebnik, Wadow. "
" Jettel Wenzel, " " Landskron, " "
" Jugendfein Adolf, k. k. Förster in Tyniec, " "
" Kapitän Johann, erzh. Förster in Seybusch, " "
" Kaufmann Ferdinand, erzh. " " " " "
" Kiehn Josef, Förster a. d. H. Mackow, " "
" Kirchmayer Julian, Gutsbesitzer in Krzesławice, Krak. "
" Kleiber Eduard, Förster a. d. H. Krzeczow, Bochn. "
" Kleiber Franz, " in Okocim, Bochn. "
" Köck Alois, Forstdirections-Adjunct in Podgorze, Bochn. "
" Koja Karl, Waldmeister in Podhorodyszcze, Brzezaner "
" Kolb Franz, k. k. Förster in Tylicz, Sandec. "
" Kopp Josef, " " " Mostek, " "
" Kotzian David, Förster a. d. H. Zakopana, Sandec. "
" Kreiser Johann, k. k. Förster in Jaworzno, Krak. "
" v. Kriegshaber Alexander, Gutsbesitzer in Niedary, Bochn. "
" Kroll Karl, städtischer Förster in Kenty, Wadow. "
" Kuballa Josef, k. k. Förster in Stanisławice, Bochn. "
" Kuhn Eduard, Förster a. d. H. Brzesko, " "
" Kybast Johann, erzh. inspicirender Waldbereiter in Seybusch, Wadowic. "
" Lazar Ferdinand, Förster a. d. H. Zakopana, Sandec. "
" v. Lewiecki Heinrich, Gutsbesitzer in Karniowice, Krak. "
" Lischka Bartholom., k. k. Förster in Poszyna, Bochn. "
" Löffler Franz, Güterdirector in Sucha, Wadow. "
" Lula Adolf, k. k. Baupracticant in Bochnia
" Maciszewski Adam, Güter-Inspector in Czarny-Dunajec, Sandec. "

Herr Marszałkiewicz Maximilian, Gutsbesitzer in Kamieniec, Sandec. Kr.
„ Menta Ignaz, Oberförster in Mokrzyszew, Rzeszow. „
„ Miehle Maximilian, Förster a. d. H. Mackow, Wadow. „
„ v. Mieroszewski Stanislaus, Gutsbesitzer auf Chrzanów, Krakau. „
„ Moll Ignaz, herzogl. Forstmeister zu Bielitz in Schlesien.
„ Morawetz Eduard, Förster a. d. H. Mackow, Wadowic. Kr.
„ Mühlbauer Augustin, k. k. Förster in Dziewin, Bochn. „
„ Nawratil Franz, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. „
„ v. Niedzielski Erasm., Gutsbesitzer in Sledziowice, Boch. „
„ Nischolowski, Oberförster in Ukanów, Rzeszow. „
„ Owecka Anton, k. k. Förster in Mentkow, Krakau. „
„ Pacan Anton, Förster in Staniątki, Bochn. „
„ Pertsch Josef, Förster a. d. H. Izdebnik, Wadow. „
„ v. Petriczin Kasimir, Gutsbesitzer in Kępanow, Bochn. „
„ Pietrzycki Adolf, Förster in Uszew, Bochn. „
„ Pokorny Franz, Oberförster in Sucha, Wadow. „
„ Rautschek Josef, k. k. Förster in Sietnica, Sand. „
„ Reimann Eduard, Förster in Sucha, Wadow. „
„ Reimann Wilhelm, Forstadjunct a. d. H. Wisnitz, Bochn. „
„ Rosenberg Mathias, Förster a. d. H. Radkow, „ „
„ Rost Immanuel, Forstingenieur in Lobygowice, Wadow. „
„ Rotter Johann, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. „
„ Rund Wenzel, erzh. Förster in Seybusch, „ „
„ Rzehak Johann „ Waldbereiter in Seybusch, „ „
„ Sartorius Franz, erzh. Förster „ „ „ „
„ Scherautz Leopold, k. k. Förster in Jaworow, Przemysl. „
„ Schaschek Franz, Forstadjunct a. d. H. Mackow, Wadow. „
„ Schiech Josef, Forstcontroleur in Nisko, Rzeszow. „
„ Schiedek Ignaz, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. „
„ Schmied Anton, Förster in Kościelisko, Sand. „
„ Schneider Gustav, Oberförster in Landshut, Rzesz. „
„ Schön Johann, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. „
„ Schwalbitz Friedrich, k. k. Förster in Rytro, Sand. „
„ Schwarz Stephan, Förster a. d. H. Makow, Wad. „
„ Schwarz Karl, k. k. Salinen-Baumeister in Wieliczka, Boch. „
„ Schwestka Anton, k. k. Bezirks-Oberförster in Dziewin, „ „
„ Semsch Franz, Förster a. d. H. Wisnitz, Bochn. „
„ Semsch Josef, „ „ Zator, Wadow. „
„ Siegler von Eberswald, fürst. Secretär in Izdebnik „ „

Herr Sikora Josef, Förster a. d. H. Nisko, Rzeszow. Kr.
" Skala Wenzel, Forstadjunct a. d. H. Mackow, Wadw. "
" Skokan Eduard, erzh. Förster in Seybusch, " "
" Slatiński Adolf " " " " " "
" von Sobolewski Martin Marcell, Gutsbesitzer in Osieczany, Bochnier Kreises.
" Sochor Johann, Förster a. d. H. Sucha, Wadow. "
" Stadnik, Wirthschafts-Verwalter d. H. Nisko, Rzeszow. "
" Stiller Franz, Oberförster a. d. H. Rudnik " "
" Stonawski Andreas, k. k. subst. Oberförster in Byczyna, Krak. "
" Stobulka Johann, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" Stromberski Anton, Oberförster a. d. H. Radkow, Boch. "
" von Struszkiewicz Januar Gewerke in Piszница, Rzeszow. "
" Stubenvoll Vincenz, Förster a. d. H. Landskron, Wadow. "
" Studnicki Martin, erzh. Förster in Seybusch " "
" Suda Josef, Forstadjunct a. d. H. Sucha " "
" Thieriot Albert, k. k. Forstrath in Wieliczka, Bochn. "
" Tobiaschek, Forstadjunct a. d. H. Rudnik, Rzesz. "
" Turczmanowicz Paul, k. k. Bergbeamter in Wieliczka, B. "
" Tyziński Ludwig, Forstadjunct a. d. H. Sucha, Wadow. "
" Völkel Anton, Förster a. d. H. Landskron, " "
" Watzel, Oberförster in Starojowa, Sandec. "
" Warmann Ludwig, Forstpraktikant a. d. H. Zakopana, San. "
" Weigel David, k. k. Förster in Grobla, Bochn. "
" Wessely Vincenz, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" von Wężyk Leonard, Gutsbesitzer in Paszkówka, " "
" Wietra Josef, erzh. Förster in Seybusch, " "
" Wiszniewski Josef, Förster in Szaflary, Sandec. "
" v. Zakuski Graf Josef, Gutsbesitzer und Galizischer Landstand in Jasienica, Sanoker "
" Zwodzil Emanuel, Forstdirector in Podgorze, Bochn. "

17. Programm

zur Bewerbung um die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 9. October 1852 für die Aufforstung öder Hochgebirgsflächen Allergnädigst bestimmten Prämien. *)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1852, um dem Bestreben zur Wiederbewaldung öde liegender Hochgebirgsflächen der Oesterreichischen Kronländer die Allerhöchste Anerkennung angedeihen zu lassen, — zur Bildung von Preisen für die gelungensten Aufforstungen die Summe von Eintausend Stück Ducaten Allergnädigst zu widmen geruht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 22. October 1852 sollen die näheren Bestimmungen über die Preisaufgabe durch den Reichsforstverein festgesetzt werden, welcher auch die Preisausschreibung, die Vormerkung und Evidenzhaltung der Preisbewerber, die nöthige Controle der Leistungen ꝛc. ꝛc. zu übernehmen und seiner Zeit den Vorschlag für Zuerkennung der Preise zu erstatten haben wird.

Auf Grundlage der vom Reichsforstvereine in der allgemeinen Versammlung vom 2. und 3. Mai 1853 gefaßten, von dem k. k. Ministerium des Innern unterm 21. d. M. genehmigten Beschlüsse wird nun das Nachfolgende zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allergnädigst bewilligten Eintausend Stück Ducaten sind für vier Prämien mit **400, 300, 200** und **100** Stück Ducaten bestimmt.

§. 2. Jeder Besitzer eines hiezu geeigneten Grundes oder mit dessen Zustimmung jeder Andere kann sich an der Preisbewerbung betheiligen.

§. 3. Die Aufforstungsfläche muß in den Hochbergen Böhmens, Mährens, Schlesiens und in den ungarisch-galizischen Karpathen eine absolute Meereshöhe von mindestens 3000; in den nördlichen Alpen, in den Hochbergen der Bukowina und der nördlichen Hälfte von Siebenbürgen von mindestens 3500; in den südlichen Alpen, den Hochbergen des Banates und des südlichen Siebenbürgens von mindestens 4000 Wiener Fuß haben.

---

*) Eingesendet von dem Directorium des österr. Reichs-Forstvereines mit dem Ersuchen um Aufnahme in diese Jahresschrift. A. d. R.

§. 4. Die Aufforstung muß sich auf eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 n. ö. Joch à 1600 Q. Klafter bei horizontaler Messung erstrecken.

Die innerhalb der Culturfläche etwa vorkommenden Schuttriesen, Felsenpartien und andere untragbare Stellen werden nicht als Unterbrechungen der Aufforstungsfläche angesehen; dieselben dürfen aber auch nicht in das Flächenmaß der letzteren eingerechnet werden.

§. 5. Oede Aufforstungsflächen, von denen ein auf derselben etwa früher vorhanden gewesener Waldbestand erst nach dem Jahre 1835 abgeräumt worden ist, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Das Vorhandensein von Forstunkräutern, einzelnen Gesträuchen oder verbutteten Nadelholzstämmchen, dann alten Baumstöcken bildet kein Hinderniß der Bewerbung; diese Gegenstände dürfen auch als Schutzmittel für die Cultur beibehalten werden.

§. 6. Der Grad der Preiswürdigkeit steigt mit der Schwierigkeit der Aufforstung und der Größe der Culturfläche; auch ist unter gleichen Umständen eine billigere Cultur preiswürdiger, als eine theurere.

§. 7. Keine Holzart ist von der Bewerbung ausgeschlossen; die werthvollere hat den Vorzug.

§. 8. Die Wahl der Culturmethode sowie die Art und der Ort der Erziehung der Setzlinge bleibt ganz dem Ermessen der Preisbewerber überlassen.

§. 9. Die Aufforstung hat, abgesehen von etwaigen Vorbereitungsarbeiten, im Jahre 1856 zu beginnen und muß der Hauptsache nach bis zum Schlusse des Jahres 1859 vollendet sein. Die Preiszuerkennung erfolgt jedoch erst im Jahre 1867, wo die Culturen mindestens im achten Altersjahre stehen müssen.

§. 10. Ein und derselbe Bewerber kann auch mit mehreren Aufforstungsflächen nur einen Preis erlangen.

§. 11. Wer um einen Preis zu concurriren gesonnen ist, hat dieses dem Directorium des österr. Reichsforstvereines in Wien, Stadt Nr. 251, noch vor dem Beginne der Cultur, also spätestens bis Ende des Jahres 1855 mittelst Einsendung der genau ausgefüllten Tabelle A anzuzeigen.

Eine solche Anmeldungstabelle ist für jede Concurrenzfläche besonders vorzulegen.

Auf Anmeldungen, welche nach Verlauf obiger Frist einlangen, kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

§. 12. Die Anmeldungslisten werden von dem Directorium des Reichsforstvereins geprüft und bei anstandslosem Befunde in das An-

meldungsprotokoll eingetragen. Der Concurrent wird von der Eintragung seiner Anmeldung verständigt werden.

Mangelhafte Anmeldungslisten werden zurückgewiesen.

§. 13. Jeder Preisbewerber ist verpflichtet, in der mit der Anmeldungsliste verbundenen genauen Beschreibung aller beachtenswerthen Verhältnisse der Aufforstungsfläche womöglich Einen benachbarten Gebirgspunct anzugeben, dessen absolute Meereshöhe verläßlich bekannt ist. Auch ist jeder Anmeldung ein Situationsplan der Culturfläche von solcher Ausführlichkeit anzuschließen, daß dadurch eine genügende Beurtheilung der Ortsverhältnisse ermöglicht wird.

§. 14. Mit Schluß eines jeden Aufforstungsjahres ist der bis dahin erzielte Umfang, die Art und Weise sowie der jeweilige Stand der Aufforstung durch Einsendung der genau ausgefüllten Tabelle B umständlich darzulegen. Nach vollendeter Aufforstung sind mit Schluß jedes zweiten Jahres genaue Anzeigen über den Stand der Culturen, vorzüglich aber über die etwa nothwendig gewordenen Nachbesserungen zu erstatten.

Sämmtliche Zusendungen an den Reichsforstverein haben franco zu erfolgen.

Von dem Empfange der Anzeigen, deren Prüfung und Einstellung in die Evidenzhaltungs-Protokolle werden die Preisbewerber verständigt.

§. 15. Der Reichsforstverein wird sich durch seine Mitglieder oder andere von ihm gewählte Vertrauensmänner an Ort und Stelle von der die Preiszuerkennung bedingenden Richtigkeit der Angaben in den durch die §§. 11 und 14 vorgeschriebenen Nachweisen überzeugen.

§. 16. Unterläßt ein Concurrent die Vorlage einer der im §. 14 vorgezeichneten Eingaben, selbst nach einmaliger Erinnerung von Seite des Reichsforstvereines, so wird diese Unterlassung als eine Erklärung betrachtet, durch welche er von der ferneren Betheiligung an der Preisbewerbung zurücktritt.

§. 17. Jeder Concurrent, er mag sich schon an der Preisbewerbung selbstständig oder durch Eintritt in eine zu diesem Zwecke gebildete Gesellschaft betheiligen, kann seine eventuellen Ansprüche auf eine Preiszuerkennung entweder vererben oder, unter Lebenden, auf die dem Gesetze entsprechende Art übertragen.

§. 18. Der Nachfolger ist verpflichtet, sich beim Reichsforstvereine von seinem Eintritte in die Preisbewerbung genügend auszuweisen und den Bestimmungen dieses Programmes pünctlich nachzukommen.

§. 19. Im Laufe des Jahres 1867 werden die bis dahin in Concurrenz gebliebenen aufgeforsteten Waldflächen im Beisein des betreffenden Preisbewerbers von einer durch den Reichsforstverein veran-

lassten Commission an Ort und Stelle untersucht werden. Derselben werden genaue, das Formelle des Vorgehens bei der Untersuchung und Würdigung der Concurrenzflächen und aller bezüglichen Verhältnisse vorschreibende Instructionen ertheilt werden.

§. 20. Jeder Preisbewerber ist verpflichtet, der Untersuchungscommission auf ihr Verlangen über alle mit dem betreffenden Gegenstande in Verbindung stehenden Verhältnisse genaue Aufklärung, entweder schriftlich oder mündlich, zu ertheilen. Die schriftlichen Vorlagen des Preisbewerbers sind dem Untersuchungsprotokolle beizuschließen, seine mündlichen Erläuterungen aber in dasselbe aufzunehmen. Auch steht jedem Concurrenten das Recht zu, die Darstellung aller jener Verhältnisse und Thatsachen, durch welche er sein Interesse zu fördern glaubt, zu Protokoll zu geben.

§. 21. Gegen die von der Untersuchungscommission auf Grundlage der ihr ertheilten Instruction gepflogenen Erhebungen, protokollarischen Zusammenstellungen, darauf gestützten Schlußfolgerungen und Endresultate findet keine Berufung an eine andere, wie immer zusammengesetzte oder gebildete Commission oder eine wie immer benannte Behörde statt.

§. 22. Von Seite der Preisbewerber kann aus keiner, wie immer Namen tragenden Ursache ein Entschädigungsanspruch weder gegen den Reichsforstverein, noch gegen eine von demselben abgesandte Commission erhoben werden.

§. 23. Die durch das k. k. Ministerium des Innern seiner Zeit den vier Preisaufforstungen zuerkannten Prämien können nur an jene Personen ausgefolgt werden, welche in den Protokollen des Reichsforstvereines als Bewerber verzeichnet sind.

Wien, den 24. Juni 1853

Vom Oesterreichischen Reichsforstvereine.

Beilage A.

Beilage A.

Anmeldung

des N. N. über den Eintritt in die Bewerbung um einen der, durch Kundmachung des Oesterr. Reichsforstvereines ddto. 24. Juni 1853 für die Aufforstung öder Hochgebirgsflächen ausgeschriebenen Preise.

Kronland

Kreis

Gemeinde

Name des Waldbesitzers

Anmeldungs-Protokolls-Nummer

Name, Charakter und Wohnort des Preisbewerbers

Die zur Aufforstung bestimmte Fläche									Besondere Verhältnisse
umfaßt nach horizontaler Messung	liegt über dem Meeresspiegel	Neigungswinkel gegen den Horizont	Abdachung gegen die Weltgegend	hat eine Bodenbeschaffenheit	wurde abgeholzt im Jahre	bisherige Benützung und Ertrag	wird aufgeforstet werden		
							in den Jahren	durch Saat oder Pflanzung	
Joch	Fuß	Grade							

Evidenzhaltungs-Bericht

Beilage B.

des N. N. über die im Anmeldungs-Protokolle sub Nro. — eingetragene Concurrenzfläche für das Jahr —

Die Aufforstung oder Nachbesserung erfolgte												Mit der Aufforstung verbundene besondere Auslagen		Zergliederung des bei der Aufforstung in Anwendung gebrachten Verfahrens und Stand der Culturen am unten angesetzten Tage
durch Saat						durch Pflanzung								
wirklich cultivirte Fläche	Gattung der Samen	Gewicht	Verwendete Arbeitstage	Kosten		wirklich cultivirte Fläche	Gattung der Setzlinge	Anzahl derselben	Verwendete Arbeitstage	Kosten				
Joch		Pf.		fl.	kr.	Joch				fl.	kr.	fl	kr.	

Jahres-Schrift

des

westgalizischen

Forst-Vereins.

Viertes Heft.

Bielitz, 1854.

Gedruckt bei Karl Prochaska.

(In Commission bei Ludwig Zamarski.)

Inhalt.

I. Vereinssachen und Relationen.

Seite

Relation über die Verhandlungen des Wg. Forstvereins bei der IV. Versammlung zu Zakopana den 23. August 1853 1

II. Vorträge und Aufsätze.

1. Mittheilung über die Frage: Wäre die allgemeine Ablösung der Waldweideberechtigung in Galizien ꝛc. ersprießlich? von L. Scherautz 43
2. Zuwachstafeln von A. Stonawski, k. k. subst. Oberförster. Tafel I—XIII.
3. Statistische Mittheilungen von Anton Stromberski.

III. Literarische Mittheilungen.

Recension der Anleitung zur Kenntniß der Forstwirthschaft von Rothkögel 49

IV. Verschiedenes.

1. Auszug aus der Broschüre des Kön. Preuß. Oberförsters von Alemann über Forstculturwesen 62
2. Kaiserl. Patent v. 5. Juli 1853 die Servitute betreffend . . . 81
3. Vergleichung des Textes des Allerh. Patentes v. 5. Juli 1853 mit den in Galizien bis jetzt geltenden Vorschriften. (Aus dem „Czas“) 92
4. Naturwissenschaftlicher Versuch 96
5. Ueber Conservirung des Holzes 98
6. Ueber Holzgas 100
7. Ueber eine neue Benutzung des Torfes 101

V. Vereinsnachrichten.

1. Ministerielle Mittheilung vom 29. December 1852 107
2. Personalnachrichten 108

Erläuterung der Abbildungen. Tafel I — VII.

I. Vereinssachen und Relationen.

Relation über die Verhandlungen des westgalizischen Forstvereins bei der vierten Versammlung zu Zakopana am 23. August 1853.

Die Versammlung fand in dem Locale der herrschaftlichen Dominical-Kanzlei statt, welches zu diesem Behufe mit Guirlanden und Kränzen aus Waldpflanzen und Blumen, dann Trophäen von Forstcultur-Werkzeugen und Jagdthieren, welche in der Gegend vorkommen, sinnreich geziert war. Leider hinderten mehrfache Dienstgeschäfte einen großen Theil der Mitglieder Theil zu nehmen, wie dieß aus den beim Vorstande eingelaufenen Entschuldigungsschreiben zu entnehmen war, so daß sich im Ganzen nur 27 Mitglieder einfanden. Vor Eröffnung der Sitzung begaben sich die anwesenden Mitglieder in die unfern der Hüttenwerke belegene Saat- und Pflanzschule. Die daselbst gefundenen Eschen, Buchen, Fichten und Lärchen wurden ihres ausgezeichneten Wuchses wegen bewundert und der Wunsch ausgesprochen, derlei Anlagen möchten sich überall vervielfältigen.

Diese Pflänzlinge wurden theils durch Beimischung von Rasenasche, theils von Composterde, theils auch ohne alle Beimischung erzogen; wobei die Bemerkung gemacht wurde, daß die Anwendung künstlicher Dungmittel nur so weit statt finden darf, als unumgänglich nothwendig ist, da die Cultur mit zu üppig aufgewachsenen Pflanzen keinen entsprechenden Erfolg in der Zukunft sichert. Die mit Rasenasche erzogenen Pflanzen zeichnen sich vor den andern in jeder Beziehung durch einen bessern Wuchs aus.

Diese Saat- und Pflanzschule, welche in diesem Jahre sehr vergrößert wurde, soll nach der Aufklärung des Oberförsters Brosig zu folgenden Zwecken dienen:

1. Die Hälfte soll zur Erziehung der zur Aufforstung nöthigen Buchen, Fichten, Ahorn, Eschen, Lärchen und Zirbelkieferpflanzen dienen, um damit wo möglich gemischte Bestände heranziehen zu können.
2. Ein Viertel hat die Bestimmung zu Erziehung von Pflanzen, zur Anlegung von Alleen und Bepflanzung der Wege.

3. Der Rest ist zu einer Waldbauschule bestimmt, um den hiesigen Praktikanten und Andern Gelegenheit zu geben, sich praktisch in dem Culturverfahren zu unterrichten.

Oberförster Brosig sagt bei dieser Gelegenheit, daß es für die Waldbesitzer nur von Nutzen sein könnte, wenn sie, um ihr Personale in der Forstcultur zu unterrichten, diejenigen, welche keine Kentnisse davon haben, als z. B. Heger und Waldwärter, nach Zakopana sendeten, wo selbe in wenigen Wochen in den Stand gesetzt werden würden, sich das Nothwendigste anzueignen.

Der Unterricht findet im Mai und Juni, dann im September und October statt, und wird die Auslage für Quartier und Kost, je nach den Ansprüchen des Individuums, 20 — 40 kr. C. Mze. täglich nicht übersteigen.

Nach Besichtigung der Pflanzschule, deren vorzügliche Einrichtung von Allen lobend anerkannt wurde, begab sich die Gesellschaft in das Sitzungslocale und wurde die Sitzung unter Beisitz des k. k. Herrn Oberlieutenant von **Bordolo Abondi** als Militär-Commissär und des k. k. Herrn Kreis-Commissärs von **Koziel** als Civil-Commissär den 1. Vorstand, k. k. Forstrath **Thieriot** mit nachstehender Ansprache eröffnet:

Verehrte Herren!

Wenngleich unsere heutige Versammlung nicht so besucht ist, wie wir uns die Hoffnung machten, so liegt die Ursache davon durchaus nicht in der Abnahme des Vereins, sondern nur in Zufälligkeiten, welche, wie die eingelaufenen Mittheilungen es bezeugen, meistentheils aus nachgewiesenen dienstlichen Verhinderungen entsprangen. Wir begrüßen daher diese Versammlung mit der festen Ueberzeugung, daß unser Bestreben, dem Forstwesen in diesem Kronlande denjenigen Standpunkt zu erringen, welchen es in anderen Gegenden mit so vollem Rechte einnimmt, nicht erfolglos bleiben wird.

Bei unserer letzten Versammlung in Bochnia wurde beschlossen, dem hohen k. k. Ministerium für Landesculter und Bergwesen ein Gesuch zu unterbreiten, um die beschleunigte Erfolglassung eines zeitgemäßen Forstgesetzes zu erbitten, so wie auch um die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auf die Hebung der Eichencultur in den Galizischen Reichsforsten zu leiten. Durch das Allerhöchste Patent vom 3. Dezember 1852 wurde das neue Forstgesetz erlassen und ist zu erwarten, daß dasselbe, richtig verstanden und auf die Local Verhältnisse angewendet, erfreuliche Früchte tragen wird. Das Allerhöchste Patent vom 5. Juli d. J., wodurch das Servituten-Regulirungs-Gesetz publicirt wurde, vervollstän-

diget die Forstgesetzgebung und ist dadurch diese für die Forsten und ihre Besitzer so wichtige Lebensfrage der Entscheidung zugeführt, so daß die Befreiung der Wälder von den sie so sehr drückenden Lasten zu erwarten stehet.

In Bezug auf die Hebung der Eichencultur hat das hohe Ministerium den Forstverein zu verständigen geruhet, daß die k. k. Galizische Finanz Landes-Direktion den Auftrag erhielt, dem Anbau dieser so wichtigen Holzart auf geeigneten Standorten diejenige Pflege zuzuwenden, welche durch die Local-Umstände geboten ist. Es wird nun in dem Theile Galiziens, über welchen sich der Einfluß unseres Vereins erstreckt, hauptsächlich dem Bestreben unserer verehrlichen Mitglieder, der Herren Staatsforstbeamten, anheimgestellt sein, diese hohe Verfügung zu verwirklichen und stehet zu hoffen, daß durch sachgemäße Behandlung der Eichenwälder diese so wichtige Holzart nicht allein erhalten werde, sondern auch technisch taugliche Bäume erzogen werden.

Dem bei der letzten Versammlung gestellten und angenommenen Antrage bezüglich der Mittheilung statistischer Notizen über die Waldverhältnisse ist nur von Seiten des Herrn Bezirksreferenten, Oberförster Stromberski in Radków, Folge geleistet worden und werden die eingelaufenen Mittheilungen seiner Zeit benutzt werden. Es stehet zu hoffen, daß auch von anderen Seiten in dieser Beziehung Mittheilungen nicht zurückgehalten werden.

Unser verehrliches Mitglied, Herr Waldbereiter Rzehak, ist dem ihm gewordenen Auftrage des Vereins, der Versammlung der mährisch-schlesischen Forstwirthe in Olmütz im October v. J. als unser Deputirter beizuwohnen, nachgekommen und folgt dessen ausführliche Relation im 3. Hefte unserer Jahresschrift. Angenehm wird es Ihnen sein zu vernehmen, daß unsere mährisch-schlesischen Fachgenossen unseren Deputirten mit aller Freundlichkeit aufgenommen und die Fortdauer der freundschaftlichen Verbindung durch gegenseitige Bestimmung eines Deputirten zu unserer dießjährigen Versammlung beurkundet haben. Der Nutzen der Vereine stellt sich dadurch immer mehr heraus, daß die Versammlungen Gelegenheit bieten mit vielen Forstwirthen in gegenseitige Verbindungen zu treten, sich durch Augenschein von den Verschiedenheiten der Wirthschaftsverhältnisse zu überzeugen und wissenschaftliche Ansichten zu berichtigen und zu vervollkommnen. Die Forstsection hat uns in weiterer freundlicher Verbindung ihre Schriften zugesendet, was auch von unserer Seite stattfand.

Die Krakauer landwirthschaftliche Gesellschaft beehrte uns gleichfalls mit den Einladungen zur Theilnahme an den im Februar und Juni d. J. abgehaltenen General-Versammlungen und war unser schätz-

bares Mitglied Herr von Mieroßewski so gefällig, bei diesen Versammlungen den Verein zu vertreten. Auch mit dieser Gesellschaft wurde der Austausch der Schriften fortgesetzt.

Einladungen zur Theilnahme an den Versammlungen der ungarischen und böhmischen Forstwirthe sind eingelaufen, denen jedoch leider, aus Ursache der großen Entfernung, welche uns trennt, nicht nachgekommen werden konnte. Die Forstvereine von Böhmen und der österreichischen Alpenländer haben uns mit der Zusendung ihrer Vereinsschriften beehrt, was auch von Seiten der Galizischen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft und der Gesellschaft für Landescultur und Landeskunde in der Bukowina der Fall war. Der österreichische Reichsforstverein sandte uns die an denselben übergegangene Vierteljahrsschrift für Forstwesen freundlichst zu.

Für unsern Verein kann es nur schmeichelhaft sein, aus den Verhandlungen der im vorigen Jahre neu eröffneten Section für Forstwesen bei der k. k. Galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft zu entnehmen, daß wörtliche Auszüge aus unserem ersten Vereinshefte zum Vortrage kamen.

Da es nützlich erschien die, alle ministeriellen Verordnungen, welche Bezug auf unser Fach haben, enthaltende Oesterreichische Vierteljahrsschrift vom ersten Hefte an complet für den Verein zu besitzen, so habe ich die früher erschienenen Hefte aus Eigenem completirt. Auch die vollständige Sammlung der böhmischen Vereinsschrift ist angeschafft worden.

Unser zweites Vereinsheft ist erschienen und den Mitgliedern übermittelt worden. Sie werden sich überzeugt haben, daß es sich vortheilhaft vor dem ersten auszeichnet, eine Verbesserung, welche blos dem rastlosen Bestreben unserer schätzbaren Mitglieder, der Herren Groß und Slatinski, zu verdanken ist, was die verehrliche Versammlung gewiß anerkennt. Das dritte Heft ist schon gedruckt und hoffe ich, daß es binnen kurzem vertheilt werden kann; wir ersuchen nun die Herren Mitglieder um Einsendung recht vielfacher Mittheilungen für das nachfolgende.

Das bestandene h. k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen hat die Gnade gehabt dem Vereine auf 3 Jahre, ohne Folge für die Zukunft, einen jährlichen Beitrag von 100 fl. CMze aus den Westgalizischen Reichsforsten anzuweisen, für welche gnädige Unterstützung ich im Namen des Vereins den Dank ausgesprochen habe, und läßt uns diese Anerkennung von Seiten der h. Staatsregierung hoffen, daß der Zweck unseres Vereins auch von anderen Seiten besser gewürdiget werden wird. An uns Allen, meine Herren, wird es nun lie-

gen, der h. Regierung unsere Dankbarkeit für die uns gewordene Unterstützung durch erhöhete Thätigkeit auf dem weiten Felde unserer Wissenschaft thatsächlich zu beweisen und selbe als einen Antrieb zu gemeinnützigem Wirken zu betrachten. Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß wir im Stande sein werden der h. Regierung die Beweise zu liefern, daß der Verein stets seines Zieles eingedenk handelt und wirkt.

Die hochlöbliche k. k. Gubernial-Commission hat uns eine von dem h. Galizischen Landes-Gubernium herabgegebene Belehrung über Erkennung und Vertilgung mehrerer neuerdings in Galizien merklich schädlich auftretenden Forstinsecten zugesendet, welche in den Vereinsbezirken vertheilt wurde. Mit Bezug darauf wurde der hochlöblichen Gubernial-Commission angezeigt, daß in diesem Jahre an mehreren Orten der Schwammspinner (*Phal. bombyx dispar*) und der Weidenspinner (*Phal. bomb. salicis*) in sehr großer Menge aufgetreten und sich schädlich gezeigt haben, und zugleich darauf angetragen zu verordnen, daß die Falter beim Erscheinen vertilgt werden möchten. Da sich jedoch auch viele Ichneumone eingefunden hatten, so ist zu großer Beruhigung die Mehrzahl der Puppen nicht zur Ausbildung gekommen, und kann mit Zuversicht gehofft werden, daß das nächste Frühjahr verhältnißmäßig wenig Raupen hervorbringen wird.

Der Hof- und Münzbuchhaltungs-Official Herr Kraus in Wien hat uns ein Exemplar des von ihm herausgegebenen Handbuches des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen zugesendet und auch zugesagt dieß für die Folge zu thun. Da in diesem Handbuche auch die Vereine mit aufgenommen werden, so hat das Comité im Sinne des Vereins zu handeln geglaubt, gleich anderen Vereinen, Herrn Kraus zum Ehrenmitglied zu ernennen.

Dem Directorium des Reichsforstvereins wurde die Mittheilung gemacht, daß sich unser Verein aus den in der letzten Versammlung dargestellten Gründen vorläufig demselben nicht anschließen könne. Aus dieser Ursache konnte auch der ergangenen Einladung, sich an der am 2. Mai d. J. stattgefundenen Versammlung des Reichsforstvereins zu betheiligen, nicht nachgekommen werden. Das bei dieser Versammlung auf hohe Veranlassung aufgestellte Programm zu Bewerbung der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser ausgesetzten Prämien von 1000 Stück Ducaten für die beste Art der Bewaldung öder Hochgebirgsstrecken, wurde vom Directorium des Reichsforstvereins übersendet und wird Ihnen durch die Herren Referenten zugestellt werden, wobei ich mich beehre die Herren Vereinsmitglieder aufzufordern dahin zu streben, daß auch Galizien an dieser Preisbewerbung Theil

nehme. Oede Berge haben wir leider nur zu viele; es fehlt also nicht an Terrain um Versuche anzustellen, so wie es gewiß auch nicht an Intelligenz mangelt, solche mit Erfolg durchzuführen, und würde der Forstverein stolz darauf sein, wenn die Bestrebungen seiner Mitglieder durch Zuerkennung von so ehrenvollen Prämien gekrönt würden.

Zufolge h. Finanz-Ministerial-Verordnung sind jedoch die Staatsforste von der Betheiligung an der Preisbewerbung ausgeschlossen, da es ohnehin die Dienstpflicht der Staatsforstbeamten ist, die Forstcultur in jeder Richtung zu vervollkommnen.

Der Herr Graf Adam Potocki, Protector unseres Vereins, hat in einer sehr schmeichelhaften, die Bestrebungen des Vereins um Verbesserung der Forstwirthschaft anerkennenden Zuschrift einen Beitrag von 50 fl. CMze. übersendet und den Verein aufgefordert sich durch die jedem derlei Unternehmen anfänglich entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht abschrecken zu lassen, sondern auszudauern und die Bemühungen, zum allgemeinen Wohle beizutragen, nicht einzustellen. Im Namen des Vereins habe ich den Dank für diesen Beitrag und die gegebene Aufmunterung ausgesprochen und bin überzeugt, daß die Versammlung diese Anerkennung der Nützlichkeit unserer vereinten Bestrebungen zu würdigen verstehet und als einen Beweis ansehen werde, daß unsere Unternehmung als fruchtbringend für das ganze Land anerkannt wird.

Rücksichtlich des vom verehrlichen Mitgliede, Herrn von Mierosßewski, gestellten Antrages, daß sich der Verein der Krakauer landwirthschaftlichen Gesellschaft als Section anschließen möge, sind zwar nach und nach von den verschiedenen Bezirken zustimmende Antworten eingelaufen, jedoch sind zu gleicher Zeit Bedenken ausgesprochen worden, ob nicht durch diesen Anschluß die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit des Vereins gefährdet werde. Diese Bedenken haben jeden weiteren Schritt in dieser Angelegenheit bis jetzt zurückgehalten und werden wir im Laufe dieser Versammlung nochmals darüber zu verhandeln haben.

Da zufolge Allerhöchsten Patents vom 26. November 1852, die Vereine betreffend, zum Fortbestehen jedes derselben die Allerhöchste Genehmigung nothwendig ist, so wurde von Seiten des Vorstandes unter dem 18. Januar d J. der hochlöblichen Gubernial-Commission das Gesuch um Erwirkung der Genehmigung des Fortbestandes unseres Vereins eingereicht, worüber jedoch bis zur Zeit die Entscheidung noch nicht herabgelangt ist.

Leider haben wir im Laufe dieses Jahres den Tod der verehrlichen Mitglieder, der Herren Baron Hieron. v. Borowski und Franz Nobl, k. k. Oberförster, zu beklagen gehabt, so wie auch durch Ueber-

siedlung in andere Provinzen mehrere Mitglieder ausgeschieden sind. Durch die neu zugetretenen ist jedoch der Verlust gedeckt worden, so daß der Verein jetzt, wie am Schluße der letzten Versammlung, 143 Mitglieder zählt.

Wenn nun auch unser Verein im Vergleich mit andern Forstvereinen weder so zahlreich ist, noch so sichtbare Folgen getragen hat, wie z. B. der mährisch-schlesische, durch dessen Bestrebung allein die dortige Forstschule hervorgerufen und begründet wurde — was auch jetzt andere Forstvereine beabsichtigen und ohne Schwierigkeit durchführen werden, da die Waldbesitzer in richtiger Auffassung der Wichtigkeit, welche ein Zusammenwirken der Forstwirthe und Waldbesitzer für die Forste haben muß, die Bemühungen der Forstvereine kräftig unterstützen — wenn wir also in dieser letzten Beziehung leider noch nicht so allseitige Anerkennung gefunden haben, so darf dieß unsere Thätigkeit dennoch nicht hemmen; wir müssen im Gegentheile alle unsere Kräfte anstrengen, um trotz den so schwierigen Verhältnissen den Beweis zu führen, daß die Theilnahme an dem Vereine und materielle Unterstützung desselben von Seiten der Waldbesitzer sowohl, als auch der Forstwirthe selbst, doch nur dem Walde zu Gute kommt und dadurch auf die Hebung der Nationalwohlfahrt nützlich einwirkt.

Ich erkläre hiermit die Sitzung für eröffnet und haben wir zu den Verhandlungen über die einzelnen Themate überzugehen, wobei ich jedoch vorausschicke, daß Herr Oberförster Brosig darauf anträgt, die Verhandlung über das I. Thema erst in der folgenden Sitzung vorzunehmen, da er darüber einen besonderen Vortrag zu halten gesonnen ist, welcher noch nicht ins Reine geschrieben ist.

Vor Beginn der Verhandlungen wurde der allgemeine Wunsch ausgesprochen es so einzurichten, daß die Debatten an diesem Tage geschlossen würden, was bei der geringen Anzahl der Theilnehmer leicht möglich gemacht werden könnte, um dann die folgenden Tage den Excursionen in das Gebirge zu widmen. Die Geschäftsleitung versprach das Möglichste zu thun, um diesem Wunsche nachzukommen, und es wurde nun das II. Thema vorgelesen:

Welches Verfahren wäre bei Betriebs-Einrichtungen der Galizischen Hochgebirgsforste, besonders in Gegenden, wo die Verwerthung größtentheils nur auf Kohlholz stattfindet, anzuwenden, um die nachhaltigste Nutzung am zweckmäßigsten zu sichern?

Oberförster Brosig: Die Ansichten über die praktische Anwendbarkeit der bekannten Forstbetriebs-Regulirungs-Methoden sind bis zur Stunde noch so verschieden und von einander abweichend, daß es wohl nur von Nutzen sein kann, diese für unsere Hochgebirgswirthschaft so wichtige Frage angeregt zu sehen und die Meinungen der geehrten Fachgenossen darüber zu vernehmen.

Schon bei der letzten Versammlung in Bochnia habe ich bezüglich der Hochgebirgswirthschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung einer den Verhältnissen entsprechenden Bestandesordnung als erste Grundbestimmung bei einer Betriebsregulirung im Gebirge anzusehen ist.

Betrachten wir die schwierigen Naturverhältnisse der hiesigen Gebirgsforste, die außerordentlichen Schwankungen und Abweichungen im Zustande der Bestände, die auffallende Unregelmäßigkeit des Holzwuchses: so wird es klar, daß dasjenige Betriebsverfahren am geeignetsten ist, welches am wenigsten von diesen Verhältnissen und Einflüssen abhängt und das Mittel giebt, sich dergestalt frei zu bewegen, um es nach Bedürfniß den Umständen anzupassen. Ich glaube daher, daß die Anwendung der Fachwerksmethode am entsprechendsten die Schwierigkeit lösen würde, wenn dabei folgende Grundsätze berücksichtiget werden.

Der Ertrag ist für den ganzen Umtrieb summarisch zu erheben und auf die einzelnen Perioden zu vertheilen, wobei die nachhaltige Nutzung vorzugsweise durch die Flächeneintheilung zu sichern ist. Bei einer Umtriebszeit von 80 Jahren würde die Bildung von 4 Perioden zu 20 Jahren hinreichen, wobei die erste Periode durch eine möglichst genaue Etatserhebung, die letzten drei aber vor der Hand nur durch Flächeneintheilung zu bestimmen wären. Es muß für die erste Periode der richtige Hauungsetat für jedes Jahr festgesetzt werden, was beim Betriebe der Eisenwerke unumgänglich nothwendig ist, dabei aber im Umfange dieser Periode möglichst freie Bewegung gestattet werden.

Wenn bei Anwendung dieser Methode ein haushälterischer Wirthschaftsplan mit einem feststehenden Hauungsplane verbunden und consequent durchgeführt wird, so dürfte die nachhaltige Benutzung des Forstes gesichert erscheinen. Dabei muß aber vorausgesetzt werden, daß nicht vernachläßigt wurde, eine Wirthschaftskarte mit der Angabe der

Bergsituation anzufertigen, dann auch das Abtheilungsnetz entsprechend entworfen und im Walde ausgeführt und im Verfolge des Betriebes alle Veränderungen im Waldstande auch im Lagerbuche gehörig nachgetragen werden, so daß der Wirthschafter den Stand des Waldes zu jeder Zeit vor Augen hat und in die Lage versetzt wird, jede nothwendige Veränderung den Umständen anzupassen.

In den späteren Perioden, deren Ausdehnung bei Entwerfung des Wirthschaftsplanes auf die Fläche gegründet wurde, wird, wenn die Zeit ihrer Benutzung herankömmt, auf gleiche Weise wie bei der ersten Periode verfahren und für eine jede der jährliche Etat genau bestimmt, so daß, wenn auch im Laufe des Einrichtungszeitraumes Unterschiede im Ertrage der einzelnen Perioden nicht immer vermieden werden können, doch der Wald einer möglichst regelmäßigen Bestandesordnung zugeführt wird und sein nachhaltiger Ertrag gesichert erscheint.

Bei der im Zuge befindlichen Betriebsregulirung der Zakopaner Forste habe ich diese Grundsätze als leitend angenommen und bin überzeugt, daß in den Hochgebirgsforsten dieß die einzige Methode ist, welche sich erfolgreich als praktisch erweisen wird.

Es wird der Einwurf gemacht, daß der 80jährige Umtrieb in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse zu niedrig erscheint, worauf Oberförster Brosig entgegnet, daß dieses Alter hinreichend ist um taugliches Kohlholz zu erziehen, ferner der an sich geringe Bedarf an Bauholz leicht durch zweckmäßiges Ueberhalten einzelner Bestände gedeckt werden kann; daß es übrigens bei Lösung der Frage vor Allem darauf ankam das Verfahren anzugeben, welches dort anzuwenden wäre, wo die Verwerthung hauptsächlich nur auf Kohlholz stattfinden kann.

Zweiter Vorstand, Waldbereiter Groß, bemerkt, daß wohl nicht zu übersehen wäre, einen zweckmäßigen Wechsel der Holzarten eintreten zu lassen und die Ueberreste früher vorhanden gewesener dabei als Fingerzeig dienen können.

Die Reassumirung der Debatten ergiebt, daß im Allgemeinen das von Oberförster Brosig bezeichnete Verfahren als zweckmäßig angesehen wird und daß, da derselbe die ihm anvertrauten Forste auf diese Grundlage regulirt, die praktische Anwendung dieser Methode sich bald herausstellen wird.

Hierauf wurde zum **III.** Thema übergegangen:

Wurden schon Versuche mit der Drainirung des Waldbodens gemacht?

Das Wort ergriff der fürstlich Montlear'sche Sekretär Siegler von Eberswald:

Es muß sehr bezweifelt werden, ob bis nun im Staate Oesterreich bei der Waldwirthschaft mit der Drainage Versuche angestellt worden sind. Dieß darf aber nicht überraschen, noch weniger entmuthigen den Gegenstand einer wissenschaftlichen Debatte zu unterziehen, da die Waldwirthschaft immer das Stiefkind der Feldwirthschaft war, und insbesondere, wo es sich um Kapitalseinlagen handelt, auch bleiben wird, so lange der Waldeigenthümer sich nicht von der Unrichtigkeit der vorgefaßten Meinung: als müsse er die Einlage zu eigenem Schaden für eine künftige Generation leisten, überzeugt. Da also praktische Erfahrungen über die Drainirung des Waldbodens noch fehlen, so werde ich versuchen nach Grundsätzen der Theorie meine Ansicht dem geehrten Verein hier auseinanderzusetzen.

Die Drainage ist das Verfahren, nasse Ländereien durch unterirdisch gelegte Thonröhren zu trocknen. Die Methode, wie dieser Zweck erreicht wird, setze ich als bekannt voraus.

Nach der Theorie soll damit folgendes Resultat erreicht werden:

Ein trocken gelegtes Land ist zu jeder Zeit zugänglich. Der Raum zwischen den Boden-Partikelchen, den das Wasser früher eingenommen, wird nun durch Luft ausgefüllt; der vermehrte Zutritt der Luft ist aber ein nothwendiges Erforderniß zum bessern Gedeihen der Pflanze. Die Wärme des Bodens wird gesteigert, da dieselbe durch die frühere Verdunstung des Wassers nicht mehr gebunden ist; die Zersetzung der im Boden vorhandenen Düngebestandtheile geht besser vor sich, und die Wirkung jeder Düngung wird dadurch intensiver und nachhaltiger für die Pflanze, der Boden wird tiefer lebendig — kurz, an jener Stelle, wo sonst nur eine magere Ernte und schwierige Bearbeitung des Bodens zu finden war und selbst Bäume wegen beständiger Nässe verkrüppelten, wird die größte Fruchtbarkeit eintreten.

Diese theoretischen Voraussetzungen haben in der Praxis bei der Feldwirthschaft sich nicht nur bewährt, sondern auch glänzende Resultate geliefert. Zu gleichen Erwartungen wäre der Waldwirth bei denselben gebotenen Bedingungen berechtigt; allein nach meiner Voraussicht würde ich die Drainage bei der Waldwirthschaft nur da anzuwenden für gerathen halten, wo die Oertlichkeit hinreichende und billige Arbeitskräfte, dann Käufer auf jede Holzsorte unter annehmbaren Preisen zu Gebote stellt und vorherrschend flaches Terrain die Niederwaldwirthschaft, verbunden mit der Waldfeldwirthschaft, begünstiget.

Die Motive, welche mich zu diesen Schluß führten, sind:

1) Bei Anlage der Drainage handelt es sich darum, so schnell als möglich nicht nur das Einlags-Capital zu verzinsen, sondern auch zu tilgen. Dieser Aufgabe kann aber der Forstwirth mit einem 80- oder 100jährigen Umtriebssystem weniger entsprechen, als jener, der die Niederwaldwirthschaft in Verbindung mit dem Waldfeldbau zu diesem Zwecke eingeführt hat. Ist der Versicherung in diesem Fache erfahrener Landwirthe Glauben beizumessen, so zahlt binnen vier Jahren der durch die Drainage erzielte Mehrertrag an Feldfrüchten das Einlagscapital zurück. Sollte aber auch der doppelte Zeitaufwand in Anspruch genommen werden, so wird meiner Ansicht nach jeder rationelle Forstwirth doch dem beistimmen: daß die Drainage bei der Waldwirthschaft nur in Verbindung mit der Feldwirthschaft ein schnell lohnendes Resultat liefern kann. Begünstigen endlich die Ortsverhältnisse die Einführung der Niederwaldwirthschaft, wodurch ein schnellerer Umsatz des Einlagscapitals ermöglicht ist, so liegen die Vortheile für den Waldwirth noch offener am Tage.
2) Daß ich die Drainage für mehr flachliegende Waldparcellen geeigneter finde, rechtfertigt sich dadurch, daß vorherrschende und auf das Gedeihen der Waldbäume nachtheilig einwirkende Nässe häufiger in der Ebene zu finden ist, zudem das Hoch- und Mittelgebirge den Untergrund meistens steinig oder felsig hat, was die Anlage einer Drainage unendlich kostspielig macht; solche Gegend überhaupt dem den Waldfeldbau und der Niederwaldwirthschaft seltener entspricht und durch Lockerung des Bodens die Abschwemmung der fruchtbaren Erddecke so wie das Ueberhandnehmen von Windbrüchen zu besorgen stehet.
3) Daß die Drainage in einer gut bevölkerten Gegend, wo zu jeder Zeit genügend Arbeitshände zu finden und auch für jede Holzsorte Abnehmer zu annehmbaren Preisen zu haben sind, mehr Vortheil bringen wird und sonach dort besondere Berücksichtigung verdient, bedarf keiner Erläuterung.

Bevor zur Drainirung des Waldbodens geschritten werden kann, scheint mir die Beantwortung nachstehender Fragen beachtungswerth:

a) In welcher Tiefe sind die Ableitungsröhren zu legen, um sie vor Beschädigung durch die Baumwurzeln zu sichern?
b) Wird durch die Drainage der Laub- und Nadelstreu nicht jene Feuchte entzogen, die zu ihrer Zersetzung als Walddünger unentbehrlich ist?
c) Steht nicht zu befürchten, daß in so entwässertem Boden bei anhaltender Dürre junge Bestände früher dem Verderben unterliegen?

Die Drainage von einem Joch Land bei 6° Breite und 4' Tiefe

der Gräben, sammt allen Nebenerfordernissen, dürfte mit Sicherheit bei dem in Galizien üblichen Taglohn durchschnittlich mit 40 fl. Conv. Mze. veranschlagt werden. Dabei wurde angenommen, daß der Untergrund keine ungewöhnlichen Hindernisse entgegenstellt und die Röhrenfabrication in eigener Regie betrieben wird. Die Detail-Berechnung bei obigem Verfahren gibt folgendes Resultat:

280° Gräbenaushebung mit 4' Tiefe sammt Röhrenlegung und Erdverschüttung à 5 kr.	23 fl. 20 kr.
1600 St. 1' lange 1¼ zöllige in der Lichte, erforderliche Entwässerungsröhren sammt Zufuhr das Tausend à 4 fl.	6 fl. 24 kr.
1600 Stk. Muffe das Tausend à 2 fl. 30 . . .	4 fl — kr.
240 Stk. Sammlungsröhren 1' lang und 2½" in der Lichte, das Tausend à 5 fl.	1 fl. 12 kr.
240 Stück Muffe das Tausend à 2 fl. 30 . . .	— fl. 36 kr.
Auf Abnützung der Werkzeuge pr. Joch	2 fl. 30 kr.
Auf Elementar-Zufälle pr. Joch	1 fl. 30 kr.
Summa . .	39 fl. 32 kr.

Nachdem die Ziffer der Meliorations-Einlage für die Drainage sich in runder Summe pr. Joch auf 40 fl. C. Mze. stellt, so fragt es sich, ob in einem Lande wie Galizien, wo der Bodenwerth noch auf einer so niederen Stufe steht, daß mit 20 fl. C. Mze. das Joch nicht selten die größten Waldcomplexe käuflich zu haben sind, eine solche Einlage rentabel wäre.

Diese und andere örtliche Uebelstände haben schon vielen Forstmännern, vom besten Geiste des Fortschrittes beseelt, ihr rationelles Wirken mit Undank gelohnt. Darum möge auch der mit den galizischen Localverhältnissen nicht Vertraute in Unternehmungen oder Beurtheilungen vorsichtig sein und erst aus eigener Erfahrung die Ueberzeugung schöpfen, ob eine intensiv rationelle Waldwirthschaft das gefordert oder lohnend unternommen werden kann, wo das Materialholz nur zur Noth Absatz findet; dagegen Brennholz, Unterholz ꝛc. häufig nicht umsonst angebracht werden kann, um den Schlag früher reinigen und cultiviren zu können; andererseits auch hoher Taglohn und Mangel an Arbeitshänden jeder Unternehmung hemmend in den Weg treten.

Daß der Waldboden nicht so viel producirt, als er könnte, vielmehr jährlich bei der Extensiv-Wirthschaft die Holzmassa sich vermindert, ist dem denkenden galizischen Forstwirth eben so einleuchtend wie jedem Andern. Um aber größeren Uebeln zu begegnen, nämlich einer kostspieligeren Regie-Verwaltung, muß er kleine Vortheile der Gegenwart zum Opfer bringen. Ein schlechter Fabricant ist der, welcher seine Waare

theurer producirt als sie ihm der Consument zahlt; dahin gelangen aber so häufig unsere Land- und Forstwirthe mit ihren sogenannten Musterwirthschaften.

Meine Schlußfassung wäre sonach: daß die Drainage mit Rücksicht der Oertlichkeit im Allgemeinen auf die Vermehrung der Holzproduction in Verbindung mit dem Feldbaue den wohlthätigsten Einfluß ausüben müsse; dennoch ist bei einer so namhaften Einlage wohl zu berücksichtigen, ob und zu welchen Preisen das Product verwerthet werden kann, weil die vermehrte Holzausbeute nur das Mittel sein soll, um den Zweck „ein höheres Gelderträgniß" zu erreichen.

Da bis nun in dieser Richtung durchaus alle Erfahrungen fehlen, so konnten auch die Verhandlungen nicht sehr gründlich geführt werden. Der erste Vorstand macht aufmerksam darauf, daß die Schwierigkeit der Legung der Drainröhren im Waldboden wegen der tief eindringenden Wurzeln, welche nicht immer ganz gerodet werden können, die Kosten der Gräbenaushebung vertheuern dürften; dann auch, daß bei nachherigem Anbau die Wurzeln der Holzpflanzen in vielen Fällen zwischen die Muffe in die Röhren eindringen dürften, wodurch der Erfolg der Entwässerung gestört werden muß. Endlich wäre noch zu berücksichtigen, daß bei Entwässerungen im Walde es vornehmlich darauf ankäme, das sauere dem Holzwuchse hinderliche Wasser zu entfernen, nicht aber den Boden gänzlich auszutrocknen. Offene Gräben werden hier den gewünschten Erfolg mit geringeren Auslagen erzielen. Andererseits wurde noch bemerkt, daß in Preußen in Folge der zu weit getriebenen Entwässerung von Waldboden die anliegenden Bestände nicht allein im Wachsthum zurückgingen, sondern auch anfingen abzusterben, so daß man genöthigt wurde die Entwässerung durch Zuwerfen der Gräben zu sistiren.

Das Resumé der Debatten war: daß es wünschenswerth erschien, an Orten, wo die zeitweise Verwendung des Waldbodens zu Agriculturzwecken lohnend ist, größere Versuche mit der Drainirung zu machen, da sich in diesem Falle aus dem Kleinen nicht auf das Große schließen läßt; daß jedoch in absolutem Waldboden oder dort, wo eine andere als die Holzcultur nicht ertragversprechend ist, die bisherige Methode der Entwässerung durch offene Gräben jedenfalls als die wohlfeilere vorzuziehen ist.

Zum **IV.** Thema übergehend und zwar:

Welches ist das entsprechendste Culturverfahren zu Erziehung der Esche in den Galizischen Vorgebirgen und Ebenen, und sind Versuche gemacht worden, diese Holzart durch Stecklinge zu vermehren?

wurde von allen Anwesenden Forstwirthen die Ansicht ausgesprochen, daß die Esche am vortheilhaftesten in Saatschulen zu erziehen und später zu verpflanzen ist.

Der zweite Vorstand zeigt einjährige Eschenpflanzen vor, welche in präparirtem Sandboden erzogen, 7—8" Höhe haben und ein ausgezeichnetes Wurzelsystem entwickeln.

Oberförster Brosig zeigt Eschenpflanzen auf Biermannische Art erzogen, welche 4jährig sind und bei 6' Höhe haben.

Oberförster Göttmann sagt, er habe heuer Versuche mit Stecklingen gemacht, welche noch grün sind; es kann jedoch über das weitere Fortkommen derselben vor der Hand nichts bestimmtes gesagt werden.

Bei dieser Gelegenheit wurden, vom eigentlichen Thema abgehend, von mehreren Seiten verschiedene Holzpflanzen vorgezeigt, und zwar vom Förster Alkier aus Makow 2jährige Eichenpflanzen, welche derselbe auf Feldrändern als aufgekeimte Pflänzchen ausgehoben und in die Pflanzschule in nach Biermanns präparirten Boden verpflanzt hatte. Dieselben waren bei 2' hoch und hatten ein sehr frisches Aussehen. — Ferner zeigt derselbe Lärchenpflanzen, welche von Spinnerraupen angegriffen worden waren und deren Nadeln abgefressen sind. Die Spinner-Art, welche den Schaden gethan, wurde nicht angegeben. Da die Blattknospen unversehrt waren, so ließ sich schließen, daß die Pflanzen nicht eingehen werden.

Der erste Vorstand bemerkt hiezu, daß im letzten Frühjahr in Wieliczka der Schwammspinner die Lärchen im dortigen öffentlichen Garten auch angegriffen und fast ganz entnadelt habe, selbe jedoch die abgefressenen Nadeln wieder ersetzt hätten. Förster Alkier zeigt noch aus den Makower Pflanzschulen schöne 2jährige Kiefern, Akazien und Ahornpflanzen vor, welche dort nach der Biermann'schen Methode erzogen worden.

Der zweite Vorstand zeigt sehr schöne auf die Buttler'sche Methode erzogene Fichtenpflanzen aus den Seybuscher Forsten vor.

Oberförster Göttmann zeigt Eichenpflanzen, welche er im heurigen Frühjahre gepflanzt hat. Es waren dieß unterdrückte, durch den Biß des Weideviehes oft verstümmelte alte Eichenkrüppel, welche kaum 1" im Durchmesser hielten. Diese wurden ausgehoben, die Wur-

zeln beschnitten und die Pfahlwurzel ganz entfernt, der verkrüppelte Stamm aber ebenfalls ganz abgeschnitten und so eigentlich nur der Wurzelstock gepflanzt. Die Stocktriebe dieser Pflanzen sind 3′ hoch, sehr frisch und den besten Wuchs versprechend; eine der Pfahlwurzel entsprechende Wurzel hat sich auch, wenigstens an den vorgezeigten Exemplaren, wieder entwickelt. Solcher Pflanzen sind nach Angabe des Oberförsters Göttmann, welche Herr von Siegler bestätiget, mehrere hundert Schock mit gleichem Erfolge versetzt worden.

Der zweite Vorstand bemerkt noch, daß er im Juli und August d. J. eine Probe mit der Verpflanzung von 3 Schock Eschenpflanzen gemacht habe, welche in der Saatschule nach der Buttler'schen Methode erzogen waren und die bis jetzt sehr gutes Fortkommen zeigen.

Oberförster Brosig äußert, daß jedenfalls die Pflanzung der Eschen der unmittelbaren Saat vorzuziehen sei und daß die versetzten Pflanzen einen besseren Wuchs zeigen, als die von Samen im Walde erzogenen.

Waldbereiter Rzehak und Oberförster Jakesch sind der Ansicht, die versetzten Pflanzen gleich auf den Stock zu setzen, weil selbe auf diese Weise besser fortkommen.

Das V. Thema lautet:

Welche Erfahrungen liegen mit Rücksicht der Boden- und Ortsverhältnisse über den Zuwachs der verschiedenen Holzarten in den Galizischen Forsten vor? Wie war ihr Verhalten in reinen und gemischten Beständen mit besonderer Rücksicht des Alters und der allenfällig stattgehabten Durchforstungen?

Der k. k. Oberförster Stonawski übergiebt Zuwachstafeln, welche er in den von ihm verwalteten Forsten zusammengestellt hat. Da sich diese jedoch nicht hinreichend genau durchgehen lassen und eine Verhandlung darüber nicht eingeleitet werden kann, so werden selbe zur Publication im nächsten Vereinshefte bestimmt.

Oberförster Brosig zeigt mehrere Scheiben von Weißtannen, Fichten, Weißkiefern, Zirbelkiefern und Lärchen vor, welche aus den Beständen der Zakopaner Forste genommen worden sind. Die Zirbelkiefer, welche 14″ im Durchmesser bei Brusthöhe hielt, war auf Granitboden in westlicher Lage 4200′ über dem Meere erwachsen und hatte eine Höhe von 52′ erlangt. Das Alter wurde nach den Jahrringen auf 255 Jahr ermittelt, dürfte jedoch sich wenigstens auf 270 anschlagen lassen, da der Wuchs in den ersten Jahren sehr langsam ist.

Ferner wurde eine Weißkieferscheibe bemerkt, welche von einem, 3200′ hoch auf einem Urkalkfelsen in westlicher Lage im Revier Bukowina erwachsenen Stamme herrührt und bei 16″ Durchmesser und 39′ Höhe ein Alter von 127 Jahren nachwies.*) Eine Scheibe von Lärche 16″ stark und 79′ lang, eine zweite dergleichen 15″ stark 68′ lang auf Granitgerölle in einer Thalsohle 3000′ hoch, in Mischung mit Fichtenstangenholz erwachsen. Eine dergleichen 11″ stark 48′ lang auf reinem Kalkfelsen 3400′ Meereshöhe, zeigt 91 Jahre. Eine bei Brusthöhe 30″ im Durchmesser haltende Weißtanne, welche 10° lang war und 178 Jahrringe zählen ließ, zeigte eine ganz besondere Bildung dieser Jahrringe, indem die nach Norden gewendeten kaum sichtbar waren, während die der Südseite sehr breit sich ausgebildet hatten.

Waldbereiter Rzehak bemerkt, es sei im Gebirge sehr häufig der Fall, daß die Bäume einseitig zuwachsen und glaubt die Ursache darin zu finden, daß die Stämme in der Richtung, wo der größere Zuwachs stattfindet, besseren Boden gefunden haben und sich die Wurzeln daher mehr ausbreiten konnten, wodurch ein stärkeres Anlegen der Holzringe in dieser Richtung herbeigeführt werde.

Der erste Vorstand glaubt, daß, da man dieß meist in Beständen findet, welche an Berghängen vorkommen, der erhöhete Lichtreiz einen großen Einfluß auf den einseitig vermehrten Zuwachs haben dürfte.

Der zweite Vorstand ist der Ansicht, daß, um den höchsten Zuwachs zu erlangen, es räthlich sei, in der Zukunft sich mehr mit der Erziehung gemischter Bestände zu beschäftigen, da die Erfahrung lehrt, daß gerade solche einen weit besseren Zuwachs zeigen als gleichartige. Die Forstwirthe sollten daher in dieser Hinsicht Beobachtungen anstellen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, welche Holzarten unter gegebenen Umständen am vortheilhaftesten zusammen zu erziehen wären, um den gewünschten Erfolg zu erreichen.

---

*) Hier muß bemerkt werden, daß Herr Forstrath Hartig in seiner Naturgeschichte der Forstpflanzen angiebt, die Weißkiefer (pinus sylvestris) steige in den Karpathen nicht über 1200′ Meereshöhe. Nun aber können bei Neumarkt, welches nahe bei 3000′ hoch liegt, ganze Kieferbestände nachgewiesen werden und findet man noch sehr ansehnliche Stämme bis zu 4000′. Eben so wird pag. 93 gesagt, die Eibe (Taxus baccata) gehe nicht über 1000′, während bei Zakopana auf einer Höhe von 4000′ Eiben noch sehr gut fortkommen. Es beweist dieß nur, wie vorsichtig die Mittheilungen aus entferntern Gegenden aufzunehmen sind und wäre zu wünschen gewesen, Herr Hartig hätte, statt die Autorität von Professoren anzuerkennen, sich mit Fachgenossen in's Einverständniß gesetzt, welche ihm gewiß bessere und glaubwürdigere Daten mitgetheilt hätten.

Anmerk. der Redaction.

Derselbe fügt noch bei, daß es bemerkenswerth sei, man habe in Böhmen eine 40jährige Fichtenpflanzung abtreiben müssen, weil die Stämme sämmtlich kernfaul gewesen wären. Da jetzt die Cultur durch Pflanzung sehr in Aufnahme gekommen ist, so würde es von allgemeinem Interesse sein, hierüber besondere Erfahrungen zu sammeln.

Waldbereiter Rzehak bestätigt diese Angabe, da auch er Gelegenheit gehabt habe zwei kleine 40jährige Fichtenparcellen abzutreiben, welche durchgehends kernfaul waren. Derselbe schreibt dieß dem Umstande zu, daß die Fichtenpflanzen in den ersten Jahren nach der Versetzung sehr stark wachsen und dadurch geschwächt werden.

Oberförster Göttmann hat 60—70jährige Fichtenbestände abgetrieben, welche zu 0,9 kernfaul waren, die aber nicht aus einer Pflanzung, sondern aus einer natürlichen Besamung herstammten.

Auch bei jüngeren Fichtenbeständen, welche als Saaten erzogen wurden, hat er dieß vielfach gefunden.

Hierbei wird noch die Ansicht geäußert, daß auf die Kernfäule der Fichten der Boden wohl großen Einfluß hat, obschon nicht zu läugnen ist, daß unvorsichtiges Vorgehen bei Pflanzung besonders größerer Pflanzen in Folge Wurzelverletzung den Grund zu dieser Krankheit legen dürfte.

VI. Thema. Welche Mittel sind anzuwenden, um die durch ungeregelte Plänterwirthschaft verwüsteten Waldungen in den Ebenen am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwande wieder in Bestand zu bringen, mit besonderer Rücksicht auf den geringen Geldertrag, den solche Forste liefern?

Erster Vorstand. Es ist über dieses Thema von Oberförster Schneider aus Lancut ein schriftlicher Aufsatz eingelaufen, welcher folgendermaßen lautet:

Im Flachlande und besonders in der Nähe flößbarer Flüsse, wo Bauhölzer guten Absatz finden, ist unbegränzte Plänterwirthschaft — wenn sich eine so sinnlose Unwirthschaft übrigens noch mit diesem Namen bezeichnen läßt — gang und gäbe.

Der Holzhändler ist auch zur Zeit der Holzung Forstwirth. Er kauft eine beliebige Anzahl Stämme, welche er auf der ganzen Waldfläche des Verkäufers auswählt und am Orte der Fällung aufarbeitet, wie es seinem Zwecke entspricht. Entweder werden selbe mit Handsägen zu Schnittmateriale verschnitten oder bezimmert oder blos entrindet und dann zur Verflößung abgerückt. Der Käufer hat meistens die Bedingung in seinem Kaufcontracte eingeschaltet, daß

er für keine wie immer vorkommende Beschädigung, welche am stehenden Holze durch das Fällen, Aufarbeiten oder Abrücken des verkauften Holzes hervorgeht, Ersatz leistet!

Durch die immerwährende unbegrenzte Plänterung erhält endlich der ganze Wald in seinen schönsten Beständen einen überaus lückenhaften Schluß; und wollte auch die wohlthätige Natur durch Besamung wenigstens Schirmhölzer aufbringen, so steht doch nach der Holzung gleich der Landmann mit seinen Viehherden auf den lichten Stellen: jede sich zeigende Holzpflanze wird vertilgt und es überziehet der Graswuchs in den niedrigen feuchten Ebenen auf Sandboden, der noch größtentheils durch übermäßige Bodenstreunützung von allen Humustheilchen entblößt ist, solche Flächen sehr schnell.

Ich kenne Waldungen, in welchen Räumden von hundert und mehreren Jochen vorkommen, die noch vor 10 Jahren mit den schönsten und bestgeschlossenen Beständen prangten; heute stehen 20 bis 30 der krüppelhaftesten, astlosen und arg verstümmelten Bäume auf dem Joche und die filzartige Vernarbung der Graswurzeln ist bei 2 Zoll tief in den Boden gedrungen.

Weder Abplaggen, noch sonstige oberflächige Bearbeitung des Bodens führt zum Ziele, denn schon im ersten Jahre erzeugen die wunden Stellen so dichte Gräser, daß jede aufkeimende Holzpflanze unterdrückt wird.

Auf ähnlichen Oeden versuchte ich im Herbste 1852 die Anwendung des Alemann'schen Forstpfluges, welche Pflugstreifen gleich unmittelbar nach der Ackerung mit dem Untergrundpflug auf 6" Tiefe gelockert wurden.

Seit Frühjahr 1853 sind dieselben mit Kiefernsamen angebaut und bis zur Stunde zeigte sich in der vollkommenen Saat nur sehr wenig Gras, und eine Unterdrückung der kräftigen Holzpflanzen ist nicht zu fürchten.

Ich glaube durch Anwendung genannten Pfluges eine billige Aufforstungsmethode für öde Waldgründe, wo die Unmöglichkeit der Bepflanzung eintritt, erhalten zu haben; das Joch Ackerung — von Furche zu Furche 4' — kostet nur einen halben 4spännigen Zugtag für den Pflug und einen halben 2spännigen Zugtag für den Untergrundpflug, und die auf solche Vorbereitung erwachsenen Pflanzen berechtigen durch ihr kräftiges Wachsthum im ersten Jahre zu guten Erwartungen für die Folge.*)

*) Da der Mehrzahl der hierländischen Forstwirthe die vom k. preußischen Oberförster von Alemann angewendete Forstcultnrmethode unbekannt sein dürfte, so lassen wir einen Auszug aus dessen 1851 bei Baensch in Magdeburg erschienenen Werkchens „Ueber Forstculturwesen" nebst den Zeichnungen der Pflüge folgen. A. d. R.

Ueber die Mittheilung, daß in den Holzverkaufsverträgen die Bedingung sich befindet, der Käufer habe für Beschädigungen am stehenden Holze keinen Ersatz zu leisten, können die anwesenden Forstwirthe ihre Entrüstung nicht verbergen.

Der erste Vorstand bemerkt, daß er bei seiner Dienstzeit in Russisch-Litthauen viele derartige Verträge habe theils selbst abschließen müssen, theils habe er deren Ausführung überwacht; daß jedoch eine solche Bedingung sogar dort, wo das Holz fast keinen Werth hat, nicht vorgekommen sei, im Gegentheile der Käufer für allen Schaden verantwortlich gemacht wurde und wo ein solcher unvermeidlich war, eine entsprechende Entschädigung stipulirt war.

Die von Oberförster Schneider angegebene Culturmethode wird als den Localverhältnissen angemessen anerkannt; jedoch da über dieses Thema nicht vollkommen abgehandelt werden kann, um so mehr, als die Anwesenden meistens nur aus Gebirgsforstwirthen bestehen, so wird dieses Thema zu weiteren Mittheilungen offen gelassen, dabei aber der Wunsch ausgesprochen, daß diese barbarische Art der Forstbenutzung baldigst ein Ziel finden und einer vernünftigen Behandlung Platz machen möge.

Es wird nun zum **VII.** Thema übergegangen:

Welches Verfahren wäre anzuwenden, um mit Erfolg ausgedehnte sumpfige Waldbodenflächen nach vorhergegangener Entsumpfung aufzuforsten, ohne die Vernichtung der Culturen durch Aufziehen des Bodens durch den Frost befürchten zu müssen?

Oberförster Brosig bemerkt, daß die entsumpfte Fläche wenigstens 3 — 4 Jahre liegen bleiben müsse, damit der Boden an der Oberfläche verwittert und sich gehörig setzt, dann aber räth er die Cultur mit großen und alten Pflanzen zu bewirken.

Graf Romer meint, es würde gut sein den Boden zu ackern, was jedoch verneint wird, da der Moorboden zu Staub zerfallen würde.

Der k. k. Förster Kreiser sagt, er habe auf seinem Revier auf einer solchen Sumpffläche im Frühjahr d. J. eine Anpflanzung von Schwarz-Erlen oben auf dem Boden gemacht und zu diesem Behufe im Herbste vorher Löcher von 1—1½′ im Quadrat und eben solcher Tiefe ausheben lassen, um die ausgeworfene Erde, nachdem solche den Winter über dem Einfluß der Fröste und des Lichtes ausgesetzt geblieben war, zu den Hügeln zu verwenden. Der Erfolg war bis jetzt entsprechend.

Oberförster Brosig findet, daß die Schwarz-Erle auf ent-

sumpftem Boden später schlecht fortkommt und äußert, daß, nach seiner Ansicht, auf entwässertem Boden mit undurchlassendem Ackergrunde die Pflanzung auf der Oberfläche in nachstehender Art ausgeführt, den günstigsten Erfolg haben dürfte.

Es sind Platten von 1' im Quadrat auszustechen und nach Erforderniß bis zu drei Stück über einander zu legen. Nachdem die Haufen 2 bis 3 Jahre gelegen haben und gehörig verwittert sind, erfolgt die Pflanzung. An Orten, welche eine vollkommene Entsumpfung nicht zulassen, soll folgende Art von Bodenbereitung angewendet werden:

Man theilt die ganze Fläche in Streifen von 1—1½ Klafter Breite, sticht dann, abwechselnd einen Streifen stehen lassend, den Rasen ab und legt ihn umgekehrt auf den unberührten Streifen, auf diese Art Dämme aufwerfend, welche durch flache Gruben getrennt sind. Auf diesen Dämmen hat sodann die Pflanzung mit Fichten und Kiefern oder auch nach Erforderniß mit Eschen stattzufinden, die Feuchtigkeit aber findet ihren Ablauf in den flachen Gräben. Dabei soll aber auf Torfboden noch die nöthige gute Erde den Pflanzstellen beigemengt werden.

Der k. k. Oberförster Stonawski sagt, daß auf der vom Förster Kreiser erwähnten Fläche anfänglich der Versuch gemacht wurde, Dämme in der oben angegebenen Art aufzuwerfen; jedoch da diese Art der Bodenbearbeitung einen Aufwand von 25 fl. Conv. Mze. pr. Joch verursacht haben würde, mußte dieß eingestellt werden.

Oberförster Jakesch bemerkt, daß, wenn auch die Hügelpflanzung auf solchen Orten vortheilhaft erscheine und dadurch dem Ausziehen der Pflanzen durch den Frost vorgebeugt würde, dennoch nicht zu übersehen wäre, daß solche Bestände dem Schaden durch Windbruch sehr ausgesetzt wären, weßhalb auf einen entsprechenden Schutz die gehörige Rücksicht zu nehmen wäre.

Waldbereiter Rzehak erinnert an die gelungenen Hügelpflanzungen im Tharandter Walde, welche er selbst gesehen hat und die auch dem ersten Vorstande hinreichend bekannt sind.

Ueber die Nützlichkeit dieser Art Pflanzungen an solchen Orten, welche eine andere Cultur nicht zulassen, sind Alle einverstanden; nur sollen Waldsümpfe erst mehrere Jahre nach der Gräbenziehung, wenn der Boden sich gehörig gesetzt haben wird, mit Holz angebaut werden, wobei die Pflanzung mit größern Pflanzen den Vorzug hat, dabei aber an solchen Orten, welche es nicht anders erlauben, die Hügelpflanzung anzuwenden wäre. — Cultur mittelst Saat wird ganz verworfen, ebenso Pflanzung mit kleinen Pflanzen. Ueber die anzubauende Holzart muß jedesmal die Oertlichkeit entscheiden.

Nach Schluß dieser Debatte wurden die ausgestellten Culturwerkzeuge besehen, unter welchen sich mehrere Arten der von Biermann anempfohlenen Pflanzbohrer befanden, deren Anwendbarkeit, so wie überhaupt die Anwendbarkeit des ganzen Biermann'schen Cultur-Verfahrens in der Gebirgsgegend, Oberförster Brosig und die übrigen Forstbeamten der Umgegend rühmen. Auch ein Pflanzeisen nach Buttler war vorhanden und wurde versichert, daß die Pflanzung damit in dem meistentheils festen Boden sehr zweckmäßig ausgeführt werden könne.

Waldbereiter Rzehak zeigt ein Sägeblatt für eine Sägemühle vor, welches ein Schmied in seinem Standort Krzyżowa bei Seybusch aus steierischen Sensen angefertigt hat. Es zeichnet sich dasselbe durch seine Härte und Schärfe aus, so daß nach Angabe der Herren Rzehak und Groß sogar Nägel, welche zuweilen in den Bretklötzern zurückbleiben, wenn sie zur Befestigung der Anschlingeketten gebraucht, abbrechen, ohne Schaden für die Zähne durchgeschnitten werden. Die geringe Schränkung der Zähne erlaubt schmale Sägeschnitte zu machen, wodurch ein bedeutender Gewinn an Holzmasse stattfindet. Ein solches Sägeblatt kostet 15 fl. CMze. und sind in den Seybuscher Forsten dieselben schon fast durchgehends eingeführt.

Hiermit wurde die Sitzung um 1 Uhr geschlossen und die Wiedereröffnung auf 4 Uhr Nachmittags anberaumt.

Nach gemeinschaftlich eingenommenem Mittagsmahle besuchte die Versammlung das schön eingerichtete Wohnhaus des Besitzers von Zakopana und um 4 Uhr Nachmittag vereinigte man sich wieder im Sitzungslocale.

Vor Beginn der Debatten erklärte der seit früh anwesende Graf Wilhelm Romer auf Ozieka im Tarnower Kreise, nicht allein selbst als Mitglied einzutreten, sondern auch dahin zu wirken, daß alle Waldbesitzer in seiner Umgegend beitreten, da, von der Nützlichkeit des Vereins überzeugt, seiner Ansicht nach es die Pflicht jedes Waldbesitzers sei, nach Kräften zur Verbesserung der Forstwirthschaft beizutragen und dieß am zweckmäßigsten durch die Vereinigung der Waldbesitzer und Forstwirthe zu einem gemeinsamen Streben erreicht werden kann. Güter-Director Maciszewski erklärt den Beitritt der Waldbesitzer Freiherrn Basil und Karl Gostkowski und Stanislaus Czechowski. Oberförster Brosig erklärt von Herrn Anton von Niedzielski auf Zabawa bei Wieliczka ermächtigt zu sein dessen Beitritt anzumelden, so wie auch Eisenhütten-Director Herr Rudolf Elsner aus Zakopana sich als Mitglied einzeichnet. Oberförster Schneider

aus Lancut meldet schriftlich den Beitritt von 6 neuen Mitgliedern seiner nächsten Umgebung und trägt darauf an, für das Jahr 1854 die Versammlung in Rzeszow abzuhalten. Da jedoch zweifelhaft ist, ob bei einer in so weiter Entfernung abgehaltenen Versammlung sich die Mitglieder der Wadowicer, Bochnier, Krakauer und Sandecer Kreise, welche bis nun die Mehrzahl bilden, so zahlreich betheiligen würden, um eine Hauptversammlung zu bilden: so wird beschlossen im Jahre 1854, wenn es sonst die Umstände nicht verhindern, im Monate Mai in Rzeszow eine außerordentliche Versammlung abzuhalten, um den dortigen Herrn Mitgliedern Gelegenheit zu geben sich zu versammeln und den Wirkungskreis des Vereins in der dortigen Gegend mehr auszubreiten. Besagte Versammlung jedoch würde keine Anwartschaft darauf haben können, für den Verein bindende Beschlüsse zu fassen, sondern sich nur auf Verhandlungen über aufgestellte Themata zu beschränken haben. Als Versammlungsort für die ordentliche jährliche Versammlung wird einstimmig Sucha angenommen und der Zeitpunct gegen Ende August 1854 bestimmt. Die Geschäftsleitung wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

Für das Jahr 1854 wurden einstimmig die bisherigen Vorstände: k. k. Forstrath Thieriot zu Wieliczka und k. erzh. Waldbereiter Groß zu Seybusch abermals bestätiget; zum Schriftführer aber, wegen der Uebersiedlung des k. k. Försters Owecka nach Ungarn, der k. k. subst. Förster Laurenz Fürganek in Niepolomice gewählt. Im Falle derselbe in der Zwischenzeit versetzt würde, wäre der k. k. Förster Peter Janotta in Gawłówek bei Bochnia zur Uebernahme dieses Amtes zu ersuchen.

Nach Erledigung dieser Geschäfte wurde zur Verhandlung über das verlegte 1. Thema geschritten.

I. Thema. Ist ein rationeller Forstbetrieb in Verbindung mit dem Weideservitute in den Galizischen Hochgebirgsforsten mit Rücksicht auf die Oertlichkeit möglich, und auf welche Weise wäre die Waldweide zulässig, wenn sie forstwirthschaftlich unschädlich sein soll?

Oberförster Brosig liest nachstehenden Aufsatz vor:

Werfen wir einen Blick in die Gegend des hiesigen Karpathen-Hochgebirges, so nehmen wir wahr, daß die Wälder bereits gänzlich auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt sind.

Die Bevölkerung wächst mit jedem Tage und die Grundzerstückelung hat von je eine solche Ausdehnung erhalten, daß die Ansassen der hiesigen Walddörfer von ihren Agricultur-Geländen den nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben nicht mehr im Stande sind.

Das Wohl und Wehe dieser, sowohl in der Gegenwart, als in der Zukunft, kann nur durch einen rationellen Forstbetrieb begründet werden, weil dadurch industrielle Werke sich erhalten und nach Umständen vermehren können, durch welche die Bevölkerung in den Stand gesetzt wird sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Gegenwärtig muß ich aber offen bekennen, daß bei dem jetzigen Stande der Weideservituten ein rationeller Forstbetrieb in der Unmöglichkeit liegt, wie dieß aus nachstehender Erläuterung zu entnehmen sein dürfte. — Die Servitutsberechtigten der hiesigen Hochgebirgsforste können mit Rücksicht der schädlichen Einwirkung beim Forstbetriebe in drei Classen getheilt werden und zwar:

1) In jene, welche nicht nur allein im Besitze der ober der Baumvegetationsgrenze liegenden Hutweiden — Hallen genannt — sind, sondern auch von zerstreut liegenden Polanen in den Forsten. Diese Classe besteht aus solchen Grundwirthen, welche entweder bedeutende Agricultur-Gelände in den Walddörfern haben, oder aus Bewohnern der entferntern Dörfer, in welchen der Feldbau auf eine solche Stufe gebracht werden kann, um den Einwohnern einen hinreichenden Lebensunterhalt zu geben. Diese Classe beweidet größtentheils die höchstgelegenen Waldgruppen, und zwar üben sie diese beim schönen Wetter auf den Hallen und bei eingetretenem oder anhaltendem Regenwetter ausschließlich im Walde aus. Betrachten wir diese Waldgruppe in wirthschaftlicher Beziehung näher, so nehmen wir wahr, daß die Verjüngung derselben theils durch Plänterung, theils durch Kahlhieb stattfinden muß, wobei man oft gezwungen ist, die Abtriebsfolge abzubrechen und in andere Districte zu verlegen, um die Aufforstung zu ermöglichen. Wie schwer aber diese auszuführen ist, kennen alle Gebirgsforstwirthe, und wissen recht gut, wie nothwendig es ist, das Bischen Erdkrume, so wie die vorkommenden Pflanzen — und selbst Kräuter — an den steilen Bergen zu erhalten.

Wenn wir aber die Hunderte von Wegen, welche von den Polanen und Hallen diese Waldgruppen nach allen Richtungen durchkreuzen, sehen, wenn wir wahrnehmen, wie das Bischen Erdkrume vom Vieh abgetreten und vom Regen abgeschwemmt wird, die Wurzeln der Stämme beschädigt, jeder aufkommende Anflug aber wie unter der Scheere des Gärtners erhalten vorkömmt, was durch die Benutzung der Aeste zum Winterfutter verursacht wird: so wird jeder sich überzeugen, daß ein rationeller Forstbetrieb unter solchen Verhältnissen kaum möglich ist.

2) Für die zweite Classe der Weideservitutberechtigten ist jene zu

halten, welche im Besitze von zerstreut in den Forsten liegenden Polanen ist und in allen Districten von den Polanen aus die Weide im Walde ausübt und eben so wie die erste Classe einem rationellen Forstbetriebe entgegentritt, jedoch so wie jene dahin gebracht werden könnte, die Waldweide zu entbehren.

3) Die dritte Classe bilden die Bewohner der hiesigen Walddörfer, welche weder in der Nähe ihrer Wohnungen hinreichende Feldgründe, noch Polanen im Walde besitzen, die aber zu Erhaltung ihrer wenn auch nicht bedeutenden Wirthschaft die Waldweide durchaus nicht entbehren können. Diese Classe ist nun am übelsten daran, weil selbe größtentheils nur die Befugniß hat in den zwischen ihren Feldgeländen liegenden unbedeutenden Walddistricten die Weide ausüben zu dürfen; woraus hinreichend hervorgeht, daß diese einerseits wegen der Schädlichkeit für diese Waldparcellen, andererseits als unzureichend für die Berechtigten selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen ferner fortbestehen kann.

Wenn wir dieß näher in Verbindung mit den beim Forstbetriebe nothwendigen Wirthschaftsmaßregeln betrachten, dabei berücksichtigen, daß bei einem entsprechenden rationellen Forsthaushalte die Weide, besonders in den Fichten-Hochwaldungen von Jahr zu Jahr von selbst mehr verschwindet, so dürfte zur Genüge hervorgehen, daß, um die Bevölkerung der hiesigen Walddörfer dem Elende späterer Zeit nicht Preis zu geben, Folgendes durch einen Machtspruch durchzuführen nothwendig wäre:

1) daß alle Hallenbesitzer von der Weide aus dem Walde entfernt und ihnen für die im Walde zerstreut liegenden Polanen entweder bei ihren Hallen oder außer dem geschlossenen Waldkörper ein Stück Grund abgetreten würde;
2) daß jene, welche nur im Besitz von zerstreut liegenden Polanen im Walde sind, jedoch außer dem Walde bei den Dörfern hinreichende Feldgründe haben, ebenfalls von der Weide auszuschließen wären und für die Polanen entweder ein Stück Waldgrund außer dem geschlossenen Körper abzutreten käme, oder sie mit Geld zu entschädigen.
3) Jene Servitutsberechtigten, welche in den Walddörfern wohnen und ausschließlich nur kleine Besitzungen in diesen haben welche zu Erhaltung ihres Viehstandes nicht ausreichen, wären anzuweisen, nur vom Hause aus die Weide im Walde auszuüben, nicht aber mit dem Vieh darin bleibend sich aufzuhalten, oder sie wären in den Besitz einer gemeinschaftlichen Hutweide zu setzen.
4) Der Verkauf der Hutweiden oder sogenannten Hallen im Hoch-

gebirge dürfte nur an solche stattfinden können, die entweder schon im Besitze von Hallen sind, oder in den angrenzenden Walddörfern ansäßig wären.

Dieser letztere Gegenstand verdient ebenfalls alle Beachtung, weil im entgegengesetzten Falle eine Menge Fremde durch den Verkauf herbeigezogen und die Weide auf den Polanen und Hallen mit der Zeit zu sehr beschränkt würde.

Es stünde dann bei Durchführung dieser Puncte dem rationellen Forstbetriebe nichts mehr im Wege, und ich habe die volle Ueberzeugung, daß sowohl der Verpflichtete, als der Berechtigte einstens die Stunde segnen würden, in welcher diese Ausführung stattgefunden hat.

Nachdem ich dieses Thema, so weit nothwendig, zergliedert habe, fühle ich mich verpflichtet, nochmals auf jenen Gegenstand zu rückzukommen, den ich schon bei der Bochnier Versammlung zu beantragen mir die Freiheit nahm.

Es betrifft dieses, wie schon dazumal erwähnt, die Sicherung der Waldschutzmäntel, resp. Sicherungsstreifen, an der Baumvegetationsgrenze vor Beschädigung durch Menschenhände und Vieh. Da dieser Gegenstand sowohl das galizische als das ungarische Hochgebirge betrifft, so schlage ich vor, sich in dieser Beziehung mit dem hochlöblichen ungarischen Verein in Einverständniß zu setzen, damit in Berathung genommen werden könnte, auf welche Weise es sich ermöglichen ließe, die hohe Regierung dahin zu bewegen, im Nachhange zu dem allerhöchsten Forstgesetze zu verordnen, daß alle Hutweidenbesitzer im Hochgebirge für jede Beschädigung, welche durch Menschenhände oder Vieh an bezeichneten und zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Sicherungsstreifen an der Baumvegetationsgrenze ausgeübt vorkommt, verantwortlich wären, da nur sie allein diese Waldorte betreten. Denn ich habe die volle Ueberzeugung, daß, ob diese Hochgebirgsstrecken Eigenthum des Staates, der Privaten oder sonstiger Corporationen sind, wir trotz den bestehenden Gesetzen später dort stehen werden, wo heute, nur mit dem Unterschiede, daß die jetzige Baumvegetationsgrenze tiefer herabgedrängt sein wird.

Warum soll der an die Baumvegetationsgrenze anstoßende Hallenbesitzer für solche Strecken, von deren Erhaltung das Wohl und Wehe der tiefer liegenden Forste und der ganzen Gegend abhängt, für Beschädigungen, die er nur aus dem Grunde ausführt, um seine Hutweide zu vergrößern, nicht mitverantwortlich gemacht werden, umsomehr, da deren Ueberwachung durch das Forstschutzpersonale in der Unmöglichkeit liegt? Ist es denn nicht genug, daß der Besitzer dieser in Bann

gelegten Sicherungsstreifen für die Erhaltung und Aufforstung derselben verantwortlich ist?

Soll für solche Strecken, wo unter zwanzig Culturen kaum eine gelingt, wo jeder Baum die Vormauer einwirkender Naturereignisse ist, wo jede nothwendige Verrichtung in forstwissenschaftlicher Beziehung mit unzähligen Aufopferungen und Mühseligkeiten verbunden ist, der Hutweidebesitzer nicht auch das Seinige mitbeitragen? Wir würden dadurch Forstbesitzer, aber nicht Forstverwüster haben. Der Grundsatz: „der Waldbesitzer ist verpflichtet, so viel Personale aufzustellen, um die Beschädigung überwachen zu können", ist hier nicht ausführbar. Ich frage die Herren Fachgenossen, welche Hochgebirgswälder beaufsichtigen: ist diese durch das Forstschutzpersonale möglich? Nur dann könnte es zur Wahrheit und ausführbar werden, wenn ein ganzer Cordon von Forstschutzbeamten um die Sicherungsstreifen gezogen würde und aus solchen Individuen bestände, welche keine Bezahlung benöthigen, da sonst der Forstertrag zu Bestreitung der Auslagen unzureichend wäre. Ich war, als ich mich noch beim Forstschutz verwendete, nicht eines der unthätigsten Individuen; ich habe mir daher die volle Ueberzeugung verschafft, daß die Sicherung dieser Waldschutzmäntel nur dann durchzuführen ist, wenn der angrenzende Hallenbesitzer für Beschädigung obiger Art verantwortlich gemacht wird.

Wenn dieser Gegenstand nicht gesetzlich bestimmt wird, so bleibt die Erhaltung der an der Baumvegetationsgrenze liegenden Wälder nur ein Traum und werden im Verlaufe weniger Jahre kaum noch einzelne Baumstämme die früher vorhandenen Wälder bezeichnen. Jetzt aber, wo **Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser** selbst eine so namhafte Prämie für die beste Methode der Aufforstung öder Hochgebirgsstrecken zu bestimmen geruhten, ist es an der Zeit Alles anzuwenden, um die Zahl dieser Oeden nicht zu vermehren, und ich bin überzeugt, daß die hohe Regierung die in dieser Beziehung vorgelegten Anträge nicht ohne Berücksichtigung lassen wird.

Es entspinnt sich eine sehr lebhafte Debatte nicht allein in Bezug auf die im Thema angeregte Waldweide, sondern auch auf die Waldservitute im Allgemeinen. Das neue Servituten-Gesetz vom 5. Juli 1853 hat die Bestimmungen der Ablösung und Regulirung ausgesprochen und wird hauptsächlich darüber debattirt, in welchen Fällen die Ablösung und in welchen die Regulirung vorzuziehen sei. Secretär Siegler von Eberswald macht den Antrag: „Der Forstverein solle ein Comité wählen, welches damit zu beauftragen wäre, im Falle bei der bevorstehenden Durchführung des Gesetzes die Aeußerung des Vereins

abverlangt würde, selbe abzugeben." — Hierauf wird erwiedert, daß dieß eine vorgreifende Maßregel sein würde und daß erst die Aufforderung von Seiten der Behörden abgewartet werden müßte, worauf dann die Geschäftsleitung sehr leicht die Bildung eines Comité's veranlassen könne. — In Bezug auf das Klaubholz verlangt Herr Siegler die Auskunft, wieviel Klaubholz ein Joch geben könne. Auf diese Frage kann keine genügende Antwort gegeben werden, denn die pr. Joch entfallende Klaubholzmasse ist ganz relativ. Da unter Klaubholz nur dasjenige abständige und dürre Holz verstanden wird, welches entweder auf dem Boden liegt oder mit der Hand ohne Anwendung eines Instrumentes gewonnen werden kann, so wird sich die Menge je nach der Wirthschaftsführung und dem Werthe des Holzes im Allgemeinen bald höher bald geringer stellen. Regelmäßige Durchforstung und geordneter Betrieb vermindern das Klaubholz, während das Gegentheil es vermehrt. Es wird daher allgemein die Ansicht ausgesprochen, daß die Ablösung und selbst die Regulirung des Klaubholzservitutes für den Waldbesitzer durchaus nicht von Werth sein könne, sogar ihm Schaden bringt; denn wenn der Begriff des Klaubholzes streng aufrecht erhalten wird, so giebt der Belastete nur das, was für ihn keinen Werth hat, und nur in solcher Menge, als es vorhanden ist; führt er seine Wirthschaft so, daß kein abständiges schwaches Holz vorkommt, so löset sich die Verpflichtung von selbst. Wird aber das Servitut abgelöset oder regulirt, so muß eine feste Norm der jährlichen Abgabe angenommen werden, und würde der Belastete werthvolles, sei es Grund und Boden oder Holz, abtreten müssen, während ihm das für ihn Nutzlose zurückbliebe.

Nach dieser Abschweifung vom Thema wurde wieder zur Waldweide übergegangen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Waldweide als Servitut sehr schädlich für den Wald sei, jedoch andererseits in Folge freier Uebereinkunft zwischen dem Waldeigenthümer und dem Weidebedürftigen zulässig erscheine, indem in diesem Falle der Waldbesitzer die zu beweidenden Orte genau bezeichnen könne, auch die Anzahl des Viehes oder der einzelnen weidenden Parteien sich beschränken läßt.

Die Ablösung dieser Servitute wird demnach von der Versammlung als unbedingt nothwendig anerkannt, selbst wenn selbe mit augenblicklichem Nachtheil für den Waldbesitzer verbunden sein sollte. Dahingegen spricht sich die Versammlung nicht für die gänzliche Verbannung der Weide aus dem Walde aus, wohl erkennend, wie wichtig diese für viele Gegenden ist; die allgemeine Ansicht aber ist die, daß in Folge eines geregelten Betriebes sich im Forste immer solche Orte finden werden, welche zur Weide dienen können, und daher eine Einnahms-

quelle sich daraus eröffnen werde, welche die bei der Ablösung des Servituts gebrachten Opfer wenigstens theilweise wieder einbringen kann.

Wichtig ist der von Oberförster Brosig angeregte Gegenstand über das Verhalten der Hallenbesitzer und der durch sie und ihre Leute verursachten Eingriffe in das Waldeigenthum. Da die Erhaltung der an der Baumvegetationsgrenze belegenen Waldungen für den tiefer belegenen Waldstand unbedingt nothwendig erscheint, so wäre zu deren Sicherung gegen Beschädigung von Seiten der oberhalb gelegenen Hallen um die Anerkennung eines verhältnißmäßig breiten Gürtels als Bannwaldung (§. 19 u. 20 des Forstgesetzes) einzuschreiten, und trägt Oberförster Brosig darauf an, sich mit dem ungarischen Forstvereine zu verständigen, um gemeinschaftliche Schritte zu thun, damit die an die Baumvegetationsgrenze grenzenden Hallenbesitzer für alle Schäden, welche von ihrem Besitze aus in den Waldungen vorkommen, persönlich verantwortlich gemacht werden, da doch nur sie allein und ihre Leute diese Hallen betreten und den Sommer über sich dort aufhalten, niemand anderer aber ein Interesse haben könne dort Schaden anzurichten. Von der Wichtigkeit dieses Antrags überzeugt wird der Geschäftsleitung aufgetragen sich mit dem ungarischen Forstverein zu verständigen und die nöthigen Eingaben an die betreffenden Behörden einzureichen. —

Das **VIII.** Thema, zu welchem nun übergegangen wurde, lautet:

Welche Erfahrungen und Wahrnehmungen wurden in den letzten Jahren bezüglich des Schüttens der Kiefern gemacht?

Es wird eine vom Oberförster Schneider eingelaufene schriftliche Mittheilung über dieses Thema vorgelesen.

Diese Erscheinung, welche neuester Zeit so häufig ein Gegenstand geselliger Berathungen und literarischer Mittheilungen gewesen, erschien auch im verflossenen Frühjahr in meinen 2jährigen Kiefersaaten. Schon früher glaubte ich aus eigener Ueberzeugung jenen Forstwirthen beitreten zu müssen, welche den Grund des im Frühjahr erfolgten Nadelabfalls junger Kiefern in dem Einfluß der Fröste auf solche Pflanzen erblickten. Im Jahre 1850 wählte ich zur Anlegung der Saat-Beete solche Stellen, welche nach ihrer Lage dem Einfluß der Fröste mehr oder weniger ausgesetzt waren, und in unmittelbarer Nähe dieser Beete baute ich den Kiefernsamen in einem Schlage, auf welchem absichtlich Schutzbäume stehen blieben.

Schon im Spätherbste 1852 nach mehreren auf einander folgenden Fröſten erſchien das Ausſehen der Kiefernnadeln der Pflanzen auf den angeführten Stellen, welche dem Einfluſſe des Froſtes ganz ohne Schutz ausgeſetzt waren, verändert; die glänzend grüne Farbe, welche auf den im Schutze ſtehenden Pflanzen noch ſichtbar war, hatte ſich bei dieſen in ein mattes Graugrün verwandelt. Durch die anhaltenden Fröſte ohne Schneedecke und bei heiterem Himmel war auch dieſe Veränderung ſpäter an den mehr geſchützten Pflanzen ſichtbar; nur an jenen Pflanzen, welche in ſehr ſtarkem Schutze ſtanden, war keine Veränderung wahrzunehmen. Schon in den Monaten Februar und März erſchienen die Spitzen der freiſtehenden Pflanzen röthlich, und unter dem Einfluſſe der milden Frühjahrs-Sonne wurden alle Nadeln roth und fielen ab. Auch in geſchützterer Lage wurden ſpäter die Nadeln krank und fielen ab, nur an gut überſchirmten Kieferpflanzen war keine Veränderung wahrzunehmen trotz der heftigen Winterfröſte ohne Schnee.

Die angeführten Saatplätze wurden zu dieſem Verſuche in einem Reviere angelegt auf gleichem Boden; alle waren in einem Tage angebaut. Auf jenen Stellen, welche dem Froſte am meiſten ausgeſetzt waren, erholten ſich nur wenige Pflanzen und dieſe bildeten ſchwache Maitriebe; hingegen in geſchützterer Lage entwickelten ſich gleichzeitig, ſo wie an den im Schutze unbeſchädigten Pflanzen, kräftige Triebe.

Sowohl Oberförſter Broſig als auch Förſter Kreiſer haben das Schütten beobachtet; erſterer in Kiefernbeſtänden, welche auf einer Meereshöhe von beiläufig 3000′ vorkommen, letzterer in der Ebene, und beide ſind der Anſicht, daß der Einfluß des Froſtes dieſe Krankheit herbeigeführt habe; jedoch haben ſich die angegriffenen Beſtände erholt. Bezüglich der Angabe des Förſters Kreiſer ſetzt der erſte Vorſtand hinzu, daß er ſchon im Winter 1849—50 in mehreren jungen 4—5jährigen Kiefern-Schonungen, welche durch natürlichen Anflug verjüngt worden waren und aus denen die Samenbäume im Jahre 1849 ganz geräumt wurden, eine Veränderung in der Farbe der Nadeln bemerkte, und als er im Frühjahr 1850 einen dieſer Orte mit dem Förſter Kreiſer beſuchte, mit Schrecken wahrnahm, daß die Entnadelung mit großer Schnelligkeit um ſich griff. Da jedoch die Knoſpen noch friſch waren, ſo geſchah vor der Hand nichts, obgleich ſchon daran gedacht wurde, das ganze ziemlich hoffnungslos ausſehende Geſtrüpp wegzuhauen und mit einer daneben gerade in Anbau begriffenen Blöße zu cultiviren.

Eine Beſichtigung dieſes Ortes im Laufe des Sommers zeigte, daß die Furcht ungegründet war, da die jungen Kiefern ſehr gut ausgeſchlagen hatten, und ſeit der Zeit hat ſich an dieſem Orte die Erſchei-

nung nicht wiederholt. Auch andere ebenso angegriffene Orte haben sich immer wieder neu benadelt. Daß auf dem leichten Sandboden, welcher noch durch Streurechen geschwächt war, der Frost viel Einfluß haben mußte, ist sehr denkbar und dürfte die stattgehabte Freistellung noch dazu beigetragen haben.

Der 2. Vorstand äußert, er habe das Schütten auch am älteren Kiefernstangenholze bemerkt und zwar dergestalt, daß in einem größern Bestande aus einer zusammenhängenden Fläche von ungefähr 10 Joch davon ergriffen wurde, während der übrige Theil des Bestandes keine Spur davon zeigte.

Waldbereiter Rzehak bestätigt diese Erscheinung aus eigener Erfahrung und bemerkt, daß die Ursache des Schüttens eigentlich noch gar nicht ergründet sei, weßhalb auch forthin Beobachtungen anzustellen wären. Dabei aber wäre besonders Rücksicht auf Bodenverhältnisse zu nehmen und wären die gemachten Erfahrungen mit einer genauen Beschreibung der Lage, des Bodens, des Alters, der Bestandesverhältnisse und der allgemeinen klimatischen und Witterungsverhältnisse zu vervollständigen.

Diesem Antrag zufolge wurde das Thema offen gelassen.

Es wurde nunmehr zur Verhandlung über die in der letzten Versammlung offen gelassenen Themate übergegangen:

a) Ueber das Verhalten des Lärchenholzes als Kohlholz und über die Ursachen des Rückganges im Wachsthume im 30—40jährigen Alter in gemischten Beständen.

Hüttendirector Elsner empfiehlt die Lärchenkohle als sehr tauglich zum Betriebe der Frischfeuer; es werden jedoch keine genauen Angaben über das relative Verhalten derselben zu anderen Kohlen beigebracht, was aber jedenfalls sehr wünschenswerth erscheint. Auch zu Schlosserarbeit wurde die Lärchenkohle damit angestellten Versuchen im Kleinen zufolge als vorzüglich anwendbar gefunden.

Ueber die Ursachen des Zurückbleibens im Wachsthume sind keine besonderen Forschungen angestellt worden und dürfte nach Angabe der anwesenden Gebirgsforstwirthe sich erst nach und nach diese Erscheinung durch genaue Beobachtungen und Vergleichungen der Boden- und Standortsverhältnisse erklären lassen. Da bis nun dieses Verhalten der Lärche noch nicht besonders beachtet wurde, so war auch Niemand in der Lage ein erschöpfendes Urtheil zu fällen und wurden die Vereinsglieder aufgefordert diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Oberförster Brosig ist der Ansicht, die Lärche mit anderen Holzarten auf entsprechenden Standorten gemischt zu erziehen und selbe,

wenn sich ein Zurückbleiben im Wachsthume nicht verhindern ließe, im 30—40 Jahre herauszunehmen, bis zu welcher Zeit sie eine zu Kohlholz genügende Stärke erlangt haben wird.

Waldbereiter Rzehak sagt, daß in seinem Verwaltungsbezirke die Lärchen ausgehauen werden, da sie zu sehr am Schneedruck leiden und deßhalb nicht zu starken Stämmen erzogen werden können.

Oberförster Brosig hat mehrfach schon 6jährige Lärchen vom Schneedruck zusammengebrochen gefunden.

Hüttendirector Elsner hat in Ungarn Lärchenstämme von 40" im Durchmesser gesehen.

Das Resumé der Debatte ist, daß die Standortsverhältnisse augenscheinlich auf das bemerkte Zurückgehen im mittleren Alter den größten Einfluß haben und daß dort, wo Schneebruch zu befürchten ist, die Erziehung der Lärche im räumlichen Stande anzurathen ist und dieß auch dann stattzufinden hat, wenn die Lärche in Vermischung mit anderen Holzarten angebaut wird.

Ueber die Themate sub b) über Pottasche-Erzeugung und sub c) über Eichenschälwaldungen liegen keine neueren Eingaben vor. Förster Alkier zeigt calcionirte Pottasche vor, welche in den Makower Forsten erzeugt wird und die eine sehr schöne weiße Farbe hat.

Ständige Themata.

a) Ueber Insectenschäden.

Im Ganzen genommen sind nach Aussage der Anwesenden im verflossenen Jahre keine besonders bemerkbaren Schäden durch Insecten in den Forsten vorgekommen. Rüsselkäfer, Blattwespen und Kiefernmarkkäfer sind angetroffen und beobachtet worden, der Schaden aber nicht sehr bemerkbar gewesen. Auch Eichenwickler haben sich ortweise eingefunden. Außer dem Forste wurden der Schwammspinner und der Weidenspinner an manchen Orten sehr schädlich und litten darunter besonders die Obstbäume und andere Baumanlagen.

Oberförster Schneider hat nachträglich noch die früher versprochene Mittheilung über die 1850 in dem Rzeszower Kreise stattgefundenen Verheerungen der Kiefernblattwespe eingesendet, welche hier folgt:

Bei meinem Dienstesantritt im Jahre 1846 hausten in den Lancuter-Forsten, welche eine Ausdehnung von 8600 Joch im Flachlande des Rzeszower Kreises einnehmen, ungewöhnlich viele Arten von schädlichen Forstinsecten — Rinden-, Bast- und Holzkäfer — welche durch das Abtrocknen der in sumpfigen Vertiefungen stehenden Stämme begünstigt wurden. Durch Entwässerung solcher Orte und Abräumung

des kranken Holzes, so wie durch ausgelegte Fangbäume waren bis zum Jahre 1848 die Waldungen gereinigt.

Im Jahre 1850 im Monat Mai wurde ein neuer Feind unserer Kiefernwälder, die Blattwespe, an einzelnen in Feldern stehenden strauchartigen Kiefern entdeckt. Bei genauer Durchsuchung der Kiefernbestände sah man im Monat Juni die vertrockneten Mittelrippen der benagten Kiefernnadeln an mehreren Bäumen; in den meisten Orten aber immer am Saume des Waldes und nur an der Mittagsseite, wo dann am nächsten Triebe einzelne Familien der Afterraupen an den einjährigen Nadeln der Kiefernzweige fressend aufgefunden wurden. Durch trockene und warme Witterung wurde die Entwickelung der sich bildenden Generationen derartig begünstiget, daß sich bis zum Herbste die Afterraupen in unbegrenzter Ausdehnung über alle Kiefernforste verbreiteten. Einzelne Kiefernstämme eingesprengt in Tannen- und Fichtenbeständen in beträchtlicher Entfernung von Kiefernorten, ja oft über eine Meile von Kiefernwäldern entfernt stehende Kiefern in den Dorfauen und Gärten wurden durch die Afterraupen entnadelt. Obgleich das Vorkommen der Raupen so allgemein war, so erschienen doch nicht alle Bestände gleich stark befallen. In meinen Wirthschaftskörpern leuchteten besonders vier Stellen hervor, welche als Concentrirungspuncte genannten Insects erschienen. Schon auf einer Entfernung von mehreren tausend Schritten konnte der kranke Zustand der Bäume erkannt werden; am Orte selbst angekommen hörte man den ununterbrochenen Fraß und das Fallen des Raupenkothes, welcher letztere den Boden gedachter Strecken auf 0, 1 Zoll hoch bedeckte. An diesem Orte wurden nicht nur alle Nadeln ohne Unterschied des Alters von den Raupen mit Gier verzehrt, sondern auch die Rinde der jüngsten Triebe wurden von denselben angegriffen; ja selbst in diesen Strecken vorkommende Fichten blieben von den Raupen nicht verschont, und zur Erde durch Mangel an Nahrung herabgedrängte Raupen wurden an Heidelbeerkraut (*Vaccinium myrtillus*) fressend gefunden.

Von den angewandten Vertilgungsmaßregeln bewährten sich nur wenige. Die Afterraupen wurden vom Borstenvieh verzehrt, wenn selbe nach Stürmen auf der Erde liegend zu finden waren; aber Cocons wurden von den eingetriebenen Schweinen nicht aufgenommen, ja selbst hungernde Thiere dieser Art wollten im versperrten Raum die ihnen vorgelegten Cocons nicht verzehren. Alle hühnerartigen Vögel und Enten suchten die Raupen gierig auf; besonders thätig bewiesen sich die Truthühner (*Gallopavo meleagris*): sie suchten die Raupen selbst in den Gipfeln der Bäume auf, und auch die Cocons verzehrten sie mit besonderer Vorliebe.

In dem Kropfe eines aus dem Walde heimkehrenden Truthans, welcher zu diesem Versuche getödtet wurde, befanden sich eine Quart dergleichen Cocons.

Das Aufstreuen frischer Kiefernäste in den entnadelten Strecken, so wie dieses in Verbindung mit dem Anprellen der Stangen und Abschütteln der Raupen auf unterbreitete Fangtücher, waren von gutem Erfolge.

Das Einsammeln der Cocons im Herbste und Frühjahre wurde mit großer Thätigkeit betrieben, und durch Kinder von 8—12 Jahren in den erwähnten vier Concentrirungspuncten, welche zusammen 140 Joch Fläche betragen, 160 Koretz [1]) Cocons eingesammelt; in weniger befallenen Districten wurden die unter dem Moose liegenden Cocons durch Boden- oder Lauffeuer größtentheils vertilgt.

Als bemerkenswerth wurde beobachtet: alle Singvögel verließen zur Zeit des Raupenfraßes die Kieferwaldungen, ja selbst in angrenzenden Laubhölzern waren nur wenige zu treffen. Elstern (*Corrus pica*) stellten den Raupen nach und der Tannenhäher (*Corrus caryocatactes*), welcher früher nie in dieser Gegend gesehen wurde, fand sich im Monat September zahlreich ein und blieb bis zum Frühjahre hier; er ernährte sich durch die Wintermonate nur von den Cocons der Blattwespe, welche er am Fuße der Stangen unter dem Schnee hervorsuchte.

Auch das Eichhorn (*Sciurus vulgaris*) suchte die Cocons auf, und gefundene Fuchslosung zeigte deutlich, daß auch Reinecke erwähnte Cocons in Menge verspeiste *Phalena Bombyx Pini*, *Ph. B. Monacha* und *Ph. B. neustria*, so wie auch *Ph. Noctua piniperda* und *quadra* waren in bedeutender Anzahl unter den Arten *Thendredo pini*, *Th. rufa* und *similis* zu finden.

Ichneumone waren sehr zahlreich. Am häufigsten erschienen aus den in Raupenkasten aufbewahrten Cocons: *Campoplex argentatus*, *Anomalon circumflexum*, *Exetastes fulvipes*, *Perilitus fasciatus* und *Phygadeuon piniperdae*.

Von Mitte Juni bis Ende October konnte man täglich das Entstehen neuer Generationen wahrnehmen, ohne eine Unterbrechung im Fraße zu bemerken; so wie an jedem heiteren Abende in genannter Zeit das Schwärmen der Blattwespen in und über den Gipfeln der Bäume gehört wurde: und immer an solchen Stellen, wo das Schwärmen der Wespen am lautesten war, erschienen die Afterraupen am häu-

[1]) Ein Koretz = 2 n. östr. Metzen = 2 Scheffel 3 Metzen 3,23 Mäßel Berliner Maß.

figsten. Eine Wanderung der Raupen von Baum zu Baum wurde nur dann wahrgenommen, wenn schon alle Nadeln, ja auch die Rinde der jungen Triebe abgenagt waren. Das Erscheinen der Raupen erfolgte jedesmal da, wo die weibliche Fliege ihre Eier in die Kiefernnadeln abgelegt hatte.

Kiefern, an welchen nur die Nadeln der vorjährigen Triebe von den Raupen verzehrt wurden, leben alle und wachsen ohne merklichen Zuwachsverlust freudig. An jenen Kiefern, wo nebst den einjährigen Nadeln ein geringer Theil der Maitriebe verdorben wurde, war im ersten Jahre ein Kränkeln wohl zu merken; aber schon im zweiten Jahre erholten sich selbe und der größte Theil derselben stehet kräftig da; hingegen jene Kiefern, wo mit dem Verluste der sämmtlichen einjährigen Nadeln auch der größere Theil der Maitriebe beschädigt wurde, wurden eine Beute der Borkenkäfer, so wie auch Kiefern, ohne Unterschied im Alter oder Standort, welche ihrer sämmtlichen ältern Nadeln und der Maitriebe verlustig wurden, noch vor dem Eintritte des Winters durch das Ablösen der Rinde ihr unverkennbares Absterben beurkundeten. —

b) Besondere Vorkommen und Ereignisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens.

Die nachstehende schriftlich eingelaufene Mittheilung des Oberförsters Schneider wird vorgelesen:

In den ersten Tagen des Monates April sah der Forstwirth unserer Ebenen schon mit Ungeduld dem sich verspätenden Frühjahre entgegen und schon wurden einzelne Nadelholzsaaten auf Anhöhen vollzogen, als plötzlich am 10. sich der Himmel verdunkelte und die schweren Wolken bei gelinder Temperatur durch volle drei Tage sich ungeheurer Schneemassen entluden. Mit bangen Gefühlen blickte der Forstwirth während dieser Zeit in die unter dieser ungewöhnlich schweren Schneelast erliegenden Kiefernbestände, und seine Besorgnisse waren auch gegründet.

Durch den ununterbrochenen Schneefall am 10., 11. und 12. April erreichten die Schneemassen auf geschützten Stellen eine Höhe von 24 W. Zoll, und die meisten Kiefernorte waren so arg beschädigt, daß ein Durchgehen derselben aus Anlaß der entstandenen Schneebrüche unmöglich erschien.

Auch hier bestätigt sich die Behauptung, daß regelmäßig durchforstete Nadelhölzer vom Schneedruck keine bedeutende Beschädigungen erleiden und lückenhafte Junghölzer, so wie undurchdringliche Dickungen am meisten mitgenommen werden. In den 8,600 Joch enthaltenden Wal-

dungen der Herrschaft Lanczut wurden 2130 Klafter Brennholz (a 80 Cub.-Fuß) und 278 Cub.-Klafter Gestrüppe aus den Schneebrüchen erzeugt. Bemerkt wurde, daß die Mehrzahl der entwurzelten oder gebrochenen Stämme und Stangen entweder kern- oder stockfaul waren, oder eine einseitige Kronenbildung hatten und daher durch den auf der astreichen Seite sich bildenden überwiegenden Schneeanhang, welcher den Stamm aus seiner verticalen Stellung zog, gebrochen wurden.

Förster Morawetz fügt hinzu, daß auch in den Makower Forsten der Schneebruch bedeutend war.

Allgemein wird bestätiget, daß nur regelmäßige Durchforstung dem Schneebruche erfolgreich entgegenwirken könne.

c) Statistische Mittheilungen

sind außer den Eingangs erwähnten von Oberförster Stromberski keine eingelaufen.

Es wurde nunmehr nach Beendigung aller im Programm angesetzten Gegenstände zur Verhandlung über den vom Vereinsmitgliede von Mierosewski gemachten Antrag der Vereinigung des Forstvereins mit der Krakauer Landwirthschafts-Gesellschaft geschritten.

Der erste Vorstand entwickelt in einem längeren Vortrage seine Ansichten hierüber und äußert, daß, obschon er anfänglich auch für den Anschluß gewesen sei, sich dennoch seine Ansichten bei reiflicher Ueberlegung geändert hätten und zwar aus folgenden Gründen:

Der Antrag ist von dem Gesichtspuncte ausgegangen, der Forstverein sei nicht lebenskräftig genug und vegetire ohne Erfolg, während die Verschmelzung mit der landwirthsch. Gesellschaft und der dadurch vermittelte Zutritt der Waldbesitzer den Zweck des Vereins, dem Lande nützlich zu werden, herbeiführen müßte. Ich erlaube mir hiezu zu bemerken, daß es scheint, als ob der eigentliche Zweck des Forstvereins nicht richtig aufgefaßt worden. Wir wollen durch vermehrte gegenseitige Verbindung unter einander sowohl die verschiedenen forstlichen Verhältnisse des Landes kennen lernen, als auch die Mängel der Wirthschaft aufdecken und durch Besprechung mit Wort und Schrift das vorhandene Gute bekannt machen, das Mangelhafte aber verbessern. Es kann nicht verwundern, daß ein Verein, der erst seit 3 Jahren bestehet und der, offen gesagt, nicht von Allen mit freundlichen Augen angesehen wird, bis jetzt noch keine so sichtbaren Folgen gehabt hat, daß der Waldstand oder die Einkünfte aus den Forsten durch seine Einwirkung sich verbessert haben. Nun aber können wir uns offen hinstellen und

den Beweis führen, daß wir mit unseren schwachen Mitteln in der kurzen Zeit unseres Bestehens so Manches gewirkt haben. Man soll nur nachforschen, ob vor Errichtung unseres Vereins im Allgemeinen in unserer Gegend unter den Forstwirthen ein Bestreben sich zu belehren sichtbar war? Einzelne Forstwirthe haben gewiß auch dieß nicht vernachlässiget, jedoch es war allgemein kein Antrieb dazu vorhanden. Seitdem der Verein entstanden ist, hat sich ein regeres Streben unter den Forstwirthen bemerkbar gemacht, und schon dieß ist als ein Fortschritt anzusehen. Auf unsere Anregung hin hat die h. Behörde der Cultur der Eiche in den Staatsforsten eine größere Aufmerksamkeit geschenkt; wir haben unter den Mitgliedern verschiedene Zeitschriften circuliren lassen, um selbe nach Möglichkeit mit dem Stande unseres Faches im Vaterlande bekannt zu machen; aus unserer Mitte wurde die Prüfungs-Commission zu den Staatsforstprüfungen vom h. Ministerium gewählt; endlich haben wir schon 2 Hefte unserer Verhandlungen veröffentlicht und sind uns von mehreren Seiten mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche uns entgegenstehen, sehr ermunternde Urtheile darüber zugekommen. Eine der Hauptursachen, welche zur Stellung des Antrages auf Vereinigung veranlaßte, ist, daß wir bis jetzt unsere Jahresschrift nur in deutscher Sprache herausgaben, und auf diese Weise die Landessprache vernachlässigen, obschon unsere Bestrebungen auf die Verbreitung forstwirthschaftlicher Ansichten in der Provinz gerichtet sind. Doch auch hierin wird jeder Unbefangene uns nicht verdammen; man sehe nur nach, wer den Verein in seiner Mehrzahl bildet? Sind es nicht Deutsche? Es mögen die Herren Waldbesitzer in gleicher Anzahl beitreten, und wir werden in die Lage gesetzt, ohne Schwierigkeit unsere Jahresschrift deutsch und polnisch erscheinen zu lassen. So lange wir aber eine kalte Aufnahme finden, kann man es uns wahrlich nicht verargen, wenn wir mit unseren geringen Mitteln haushälterisch umgehen und die polnische Ausgabe nur nach und nach vorbereiten. Werfen wir die Augen auf andere Provinzen unseres Kaiserstaates: dort treten ohne Unterschied Fürsten und Herren, Staats- und Privatbeamte, Städte und andere Corporationen zu den Forstvereinen ohne weitere Rücksicht auf die schon bestehenden landwirthschaftlichen Gesellschaften, und das Miteinandergehen aller dieser verschiedenen Classen der Gesellschaft setzt die Vereine in die Lage, wichtigere Dinge, als bloße Discussionen zu unternehmen. Hat doch in Böhmen der Fürst Schwarzenberg Durchl. es nicht unter seiner Würde gehalten, als Protector des dortigen Forstvereins der Versammlung in Tetschen selbst vorzusitzen! Ist er nicht Präsident des Reichsforstvereins? Betheiligen sich nicht in jenen Provinzen die größten Grund-

besitzer persönlich an den Versammlungen ohne Rücksicht darauf, daß mancher arme Waidjunge mit gleichem Rechte Antheil daran nimmt?— Dort hat das Forstwesen sich schon einen solchen Standpunct errungen, der seiner würdig ist. Wir aber müssen noch kämpfen um dahin zu gelangen; sollen wir nun durch Aufgehen in eine andere Gesellschaft die Waffen strecken und uns selbst das Urtheil sprechen? — Mähren besitzt eine Forstschule, die andern Provinzen werden solche besitzen, und dieß rein durch die Bemühungen der Forstvereine. Wir aber müssen in dieser Beziehung zurückbleiben, wenn wir nicht besser von denen unterstützt werden, zu deren Nutzen und Frommen wir uns bemühen, d. i. der Waldbesitzer. Doch spricht dies unser Todesurtheil noch nicht aus, wenn wir selbst noch eine Zeit lang auf unsere bisherigen Mittel beschränkt bleiben. Unser Bestreben nützlich zu sein, wird doch am Ende anerkannt werden; deßhalb wollen wir Hand in Hand mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft gehen, aber neben ihr und nicht hinter ihr; denn der Forstwirth ist, Gott sei Dank, eben so volljährig, wie der Landwirth, und sein Wirken und Schaffen wiegt schwer in der Wagschale des Nationalwohles. Dieß, meine Herren, ist meine individuelle Ansicht, die ich hier offen ausspreche, ohne dadurch im Geringsten auf Ihre Entscheidung einwirken zu wollen.

Der zweite Vorstand würde dann für den Anschluß sein, wenn es sich herausstellte, daß die Waldbesitzer dem Vereine nicht durch ihren Beitritt und materiel zu Hülfe kommen würden, da sein weiteres Alleinbestehen unbedingt in Frage kömmt.

Soll der ohnehin mehrentheils karg gezahlte Forstbeamte endlich auch das Wenige noch zum Opfer bringen, um ein Institut zu erhalten, welches in seiner Gemeinnützigkeit das Interesse des Waldbesitzers vor Allem am Meisten berührt und der es nicht einmal der Mühe werth hält, um sein Bestehen oder um sein vegetatives Leben sich zu erkundigen? Unser geistiges Streben hat in den weiten Kreisen der forstlichen Welt sowohl, als auch bei den öffentlichen Behörden Anerkennung gefunden; was in unseren Kräften lag, haben wir zum Besten und Frommen des Waldbesitzers angestrebt; 3 Hefte unserer Vereinsschrift sind durch die alleinigen Mittel der Vereinsglieder ins Leben gerufen worden; endlich soll auch dasselbe Vereinsglied noch die Auslagen der polnischen Ausgabe bestreiten, und den Waldbesitzern mit Aufopferung seiner — des Forstbeamten — ohnehin bedrohten Existenz die durch Erfahrung und Wissenschaft geläuterten Vortheile aufdringen? —

Nein, meine Herren! das Selbstbewußtsein ruft nach drei Jahren mühevollen Ringens uns wohl zu: gebt auf, was unter den gegebenen

Verhältnissen nicht zu halten ist! oder kurz, man will oder braucht keine Forstwirth- noch Forstwissenschaft.

Graf Wilhelm Romer äußert, er habe bis jetzt gar nichts von dem Bestehen des Vereins gewußt und er sehe sich veranlaßt zu erklären, daß er es für die Pflicht jedes Waldbesitzers halte demselben beizutreten, da nur auf diese Weise die Aussicht vorhanden sei, den trostlosen Waldzuständen in Galizien nach und nach abzuhelfen.

Es entspinnt sich eine sehr lebhafte Debatte, deren endliche Beilegung der Majoritätsbeschluß bildet, daß vor der Hand der Anschluß weiter nicht zu berühren sei, sondern daß man alle Mittel anwenden werde, um die Waldbesitzer durch eine polnische Ausgabe der Vereinsschrift zum Beitritte zu veranlassen.

Herr Kreiscommissär Koziel erklärt, daß, nachdem er den ganzen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit gefolgt sei, er von der großen Nützlichkeit des Vereins sich überzeugt habe und deßhalb, so weit er als Privatmann wirken könne, Alles aufbieten werde, um dem Vereine im Kreise seiner Bekannten und Freunde Anerkennung zu verschaffen. Dabei macht er die Bemerkung, daß es sehr nützlich sein dürfte, wenn der Verein einen populären Forstkatechismus zum Gebrauche der Dorfschulen und im Allgemeinen der Landleute veröffentlichen würde, um der zukünftigen Generation mehr Schonung für den Wald einzuprägen, da es kaum zu erwarten sei, daß die jetzige schon herangewachsene Population der Dörfer eine Belehrung in diesem Sinne gehörig annehmen werde und wolle. — Auf diesen Antrag wird beschlossen, daß die Geschäftsleitung die Entwerfung eines populären Forstbuches zu veranlassen und möglichst zu befördern habe.

Waldbereiter Groß nimmt das Wort und erklärt ermächtigt zu sein, im Namen Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs **Albrecht** dem Vereine einen Beitrag von 80 fl. C. Mze. für die Jahre 1852 und 1853 zu übergeben, was auch zum Dank der ganzen Versammlung geschieht, wobei er den Wunsch ausspricht: es möge das Beispiel seines allerdurchlauchtigsten Herrn, der auch das Streben des Ungarischen Forstvereins so huldreich unterstützt, einen für die so geringen Vereinsmittel erfolgreichen Anklang finden, da es doch bei so zahlreichen Waldbesitzern nicht an dem Objecte selbst, sondern bloß an dem guten Willen für die Sache fehlen kann.

Ferner sind als von der Besitzerin des Dominiums Szaflary, Frau von Uznanska, 10 fl. C. Mze. als außerordentlichen Beitrag durch Förster Wiszniewski übergeben worden.

Graf Wilhelm Romer übergiebt auch noch 5 fl. C. M. als außerordentlichen Beitrag und versichert die Versammlung nochmals

seiner thätigen Mitwirkung, übernimmt auch zugleich das Vereinsbezirksreferat für den Tarnower Kreis.

Für alle diese außerordentlichen Beiträge sprach der Vorstand im Namen des Vereins den Dank aus, worauf Abends um 7 Uhr die Sitzung schloß, nachdem noch übereingekommen war, den 24. früh um 5 Uhr nach Koscielisko aufzubrechen.

Nach Schluß der Verhandlungen begab sich die Versammlung noch zur Besichtigung des Hohofens, des Walzwerkes, der Streckhämmer und sonstiger Einrichtungen der Zakopaner Eisenwerke.

Unterdessen war das Sitzungslocal zum Tanzsaal umgestaltet worden, wo die Gesellschaft bis spät in die Nacht fröhlich verweilte.

Am 24. August früh 6 Uhr brach die ganze Gesellschaft, an welcher sich auch vier Damen betheiligten, nach Koscielisko auf. Der Weg führt durch die Zakopaner Waldungen, berührt meist junge und mittlere Fichtenbestände, welche einen guten Wuchs zeigen. Nachdem man nahe bei 2 Stunden Weges immerfort am Fuße des Tatragebirges hingefahren war, wendete man sich plötzlich links einbiegend in das schöne pittoreske Koscielisker Thal, in das der Eingang ein Felsenthor bildet, durch welches sich die Wässer des mit sehr starkem Falle dahinrauschenden schwarzen Dunajec vor Jahrtausenden einen Weg gebahnt haben. Von dem unweit des Einganges belegenen Forsthause aus wurde das Thal in seinen schönsten Parthien zu Fuße begangen bis zu den Quellen des scharzen Dunajec. Hier theilte sich die Gesellschaft, da einige Herren über das Gebirge zum Meerauge zu gehen beschlossen, wo sie mit der übrigen Gesellschaft, welche vorzog den gewöhnlichen Weg zu nehmen, wieder zusammentreffen wollten. Von den Zurückgebliebenen bog ein Theil in das sogenannte Saturnusthal ein, eine enge Schlucht, welche über Felsen und Gerölle zu einer bedeutenden Höhe aufwärts führt. Ueberall waren die Spuren der früheren schlechten Waldwirthschaft sichtbar. Anhiebe, welche durch nichts gerechtfertigt erscheinen, verursachten die Entwaldung der Höhen, und da, wo sonst starke Stämme wuchsen, siehet man jetzt nur krüppelhafte Fichten; das Erdreich ist weggespült und der Felsen liegt überall nackt zu Tage.

Nachdem die ganze noch zusammengebliebene Gesellschaft sich beim Forsthause gegen Mittag wieder vereinigt hatte, wurde dort ein frugales, aber fröhliches Mahl eingenommen. Es nahmen hier die Herren Groß, Rzehak aus Seybusch, Alkier und Miethe aus Makow Abschied, da dringende Dienstgeschäfte sie nach Hause riefen; der übrige Theil der Versammlung trat den Weg nach dem Meerauge über

Bukowina an. In diesem letzteren Orte, wo der Förster Lazar für Fuhrgelegenheiten gesorgt hatte, wurden die Wagen zurückgelassen und mit Gorallenfuhren der zwar sehr romantische, aber auch sehr beschwerliche Weg zum Meerauge, welches noch gute 4 Stunden Weges davon entfernt liegt, um 6 Uhr Abends angetreten. Die einbrechende Dunkelheit verursachte mancherlei Verzögerungen, so daß man erst um 12 Uhr Mitternachts bei dem an der Baumvegetationsgrenze gelegenen Meerauge eintraf. Da die dort befindliche Baude von einer aus Ungarn eingetroffenen Gesellschaft besetzt war, so mußten sich die Forstvereinsmitglieder bequemen die Nacht unter freiem Himmel zuzubringen, was bei dem schönen warmen Wetter ohne schädliche Folgen blieb.

Am 25. August früh um 7 Uhr stießen die, die Tags vorher zu Fuße über das Gebirge gegangen waren, wieder zu der übrigen Gesellschaft. Nachdem selbe von 10 Uhr früh bis Abends 7 Uhr mit wenig Unterbrechungen über die Bergkette gewandert waren, hatten sie die 5 Teiche erreicht, wo sie gezwungen waren zu übernachten, nicht wenig erschreckt durch einen sich in der Nacht erhebenden starken Wind, welcher von den Höhen herab Steine auf das schwache Dach der dort befindlichen Baude schleuderte. Da ihr Weg meistens ober der Baumvegetationsgrenze hinlief, so hatten sie auch nichts forstlich Wichtiges bemerkt; nur sich davon überzeugt, daß die letzten Waldstreifen, welche an die zur Weide dienenden Hallen stoßen, und die vielfach nur aus Knieholz bestehen, von oben herab immer mehr beschädigt werden, so daß das Bestehen dieser so nöthigen Schutzmäntel sehr gefährdet ist.

In der unmittelbaren Umgebung des Meerauges selbst findet man nur Knieholz und Fichten, welche letztere aber durch ihren Wuchs das nahe Aufhören der Holzvegetation andeuten. Der Rückweg nach Bukowina, welcher gegen 8 Uhr früh angetreten wurde, ließ die Gegend besser beobachten als am vorigen Abende, und führt derselbe durch Fichtenwaldungen anfänglich am Ufer der Bialka hin, welche hier die Grenze mit Ungarn bildet; verläßt dieselbe jedoch nach einiger Zeit und ziehet sich immer im dichten Fichtenwalde von mittlern Alter hin. Die oberhalb liegenden sehr steilen Höhen sind größtentheils mit haubarem Holze bedeckt, und auf einigen hervorspringenden Bergkuppen bemerkt man sehr deutlich Zirben. Wenn auch die Galizische Seite dieses Weges den Beweis liefert, daß noch bis vor Kurzem die Waldungen mehr als mißhandelt wurden, so ist dieß doch Nichts im Vergleich mit dem Anblick der traurigen Ueberreste auf der Ungarischen Seite; Feuer, Axt und Sturm haben dort fürchterlich gehaust, und schwer dürfte es werden, jemals wieder einen Waldbestand auf diesen Oeden herzustellen. Nicht zu verkennen ist, daß sich in den auf dem Wege

zum Meerauge gelegenen Waldungen, welche alle zu Zakopana gehören, das Streben nach einer verbesserten Wirthschaft durch regelmäßig angelegte Schläge und durch Culturen bemerkbar macht, was nur dem regen Eifer des Oberförsters Brosig zu verdanken ist, der nicht allein selbst thätig eingreift, sondern auch in seinem Personale diesen Geist zu wecken verstanden hat und die ihm untergeordneten Förster und Unterförster zu Forstwirthen auszubilden unermüdet beschäftigt ist. Die von ihm im höheren Gebirge angewendete Culturmethode der Büschelpflanzungen wurde mit Erfolg ausgeführt. Wo es möglich ist werden Löchersaaten gemacht, da nicht immer hinreichende Hände zur Pflanzung zu finden sind, auch oftmals die Localität diese nicht zuläßt. In den höheren Regionen wird die Fichte und Zirbe angebauet, in den niederen je nach dem Boden und Standort Lärchen, Fichten, Tannen, Buchen und Kiefern, welche letztere recht gut fortkommen. Uebrigens werden sowohl im Frühjahr und Herbst, als auch im Hochsommer Pflanzungen ausgeführt und, wie die Erfahrung lehrt, mit gleich günstigem Erfolge. Auch wird der Wegbau dort, wo Schläge im Betriebe sind, nicht vernachlässiget, und da mit nächstem die gegen das Meerauge hinliegenden Bestände zum Abtriebe kommen, so ist vorauszusehen, daß auch der Weg dahin wird verbessert und besonders die halsbrecherischen Brücken werden hergestellt werden.

Nach Bukowina zurückgekehrt, trat die Gesellschaft den Rückweg nach Neumarkt an, wo sich sämmtliche noch Gegenwärtige gegen 4 Uhr Nachmittag zusammenfanden. In Folge der großen Anstrengungen und dienstlichen Verhinderungen mußte die projectirte weitere Tour über Czorstyn nach dem Rothen Kloster, und von da nach Szczawnica von der Mehrzahl der Mitglieder aufgegeben werden, und wurde selbe, nach Verabschiedung mit den nach Hause kehrenden Freunden, nur von den Vereinsmitgliedern Thieriot, Brosig, Stonawski, Hansa, Kreiser, Turzmanowicz, dann dem Militär-Commissär, Hrn. Oberlieutenant v. Bordolo und dem Zakopaner Mandatar Hrn Cholubowitz, welcher der Versammlung als Gast beigewohnt hatte, unternommen. In forstlicher Beziehung bot diese Reise nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Der links vom Dunajec hinführende Weg läßt in der Nähe von Neumarkt Kiefernstände bemerken, welche einen recht guten Wuchs haben. Die von Oberförster Brosig in dieser Gegend gemachten Versuche des Anbaues der Schwarzkiefern lassen vor der Hand noch kein Urtheil darüber zu, ob sich diese Holzart mit Vortheil wird acclimatisiren lassen; jedoch dürfte dieß kaum zu erwarten sein. Alle Waldtheile, welche man auf dem Wege nach dem Rothen Kloster zu Gesichte bekommt, so wie auch diejenigen, welche die Berge bedecken,

die das Bett des Dunajec von dort bis nach Szczawnica bilden, bestehen meistens aus Fichten und Tannen mit einzelnen Buchen vermischt, sind jedoch mehr oder weniger verwahrloset.

Nachdem diese an Naturschönheiten so reiche Gegend bis zum 26. August Abends durchstrichen worden war, trennten sich die oben genannten Mitglieder am 27. früh in Krościenko, den Rückweg theils über Sandec, theils über Neumarkt antretend.

So wenig zahlreich auch diese Versammlung besucht war, so war doch ein herzliches freundschaftliches Zusammenhalten hervorstechend und wurde das Band, welches die Galizischen Forstwirthe verbindet, dadurch noch fester.

Das Resultat der 4. Versammlung kann nur ein günstiges genannt werden, indem durch den Eintritt mehrerer Waldbesitzer und durch die zugesagte thätige Mitwirkung von ihrer Seite dem Vereine eine hoffnungsreiche Zukunft sich eröffnet. Zu wünschen ist, daß die Versammlungen in Rzeszow und in Sucha besuchter sein möchten und daß der Zufall nicht abermals den Herren Mitgliedern durch dienstliche und andere Abhaltungen hindernd in den Weg träte, wobei uns nur noch der Wunsch auszusprechen bleibt, daß die Herren Waldbesitzer, deren Forstbeamte Vereins-Mitglieder sind, in Berücksichtigung der materiellen Hindernisse, welche sich nur zu häufig dem Besuche der Versammlungen von Seiten dieser letzteren entgegenstellen, ihnen denselben dadurch ermöglichen möchten, daß ihnen die im Ganzen nicht bedeutenden Reisekosten von dem Dominium ersetzt würden. Der Besitzer gewinnt doch am Ende dabei, wenn sein Beamter in die Lage kommt etwas mehr als das Alltägliche zu sehen und zu hören. Möchte doch diese Andeutung nicht bloß als ein frommer Wunsch auf dem Papiere stehen! *)

*) Die in Rzeszow projectirte Versammlung konnte nach eingeholtem Gutachten der dortigen Vereinsmitglieder im Monate Mai d. J. nicht abgehalten werden.

II. Vorträge und Aufsätze.

1) Mittheilung über die Frage: Wäre die allgemeine Ablösung der Waldweideberechtigung in Galizien vom staatswirthschaftlichen Standpuncte betrachtet für dasselbe ersprießlich? von Leopold Scherautz, k. k. Förster auf der Staatsherrschaft Jaworow.

Wer die Galizischen Karpathen in ihrer ganzen Ausdehnung zu besuchen Gelegenheit hatte, wird sich überzeugt haben, daß mit Ausnahme weniger Gebirgsthäler die Landwirthschaft sehr beschränkt und der Gebirgsbewohner hauptsächlich auf die Viehzucht als Nahrungsquelle hingewiesen ist.

Die einzelnen Familien besitzen zu wenig eigene Grundstücke, welche wegen ihrer gebirgigen Lage nie so viel Futterstoff produciren können, daß eine Familie die zu ihrem Erhalte nöthige Anzahl Vieh auf denselben im Sommer weiden und dann überwintern könnte; daher würde die Existenz der Gebirgsbewohner ohne Ausübung der Weide im Walde oder auf den sogenannten Polanen sehr gefährdet und das Aufhören der Weidegerechtigkeit im Gebirge deßhalb ein volkswirthschaftlicher Fehler sein. Viele werden mir den Einwurf machen, daß jede Ablösung eines Servituts ihre Entschädigung haben wird; auf welche Weise aber wird man den Gebirgsbewohner für die ihm abzunehmende Waldweide entschädigen? Vielleicht durch Abtretung von Waldgrund oder durch Geld?

Vielseitig habe ich die Ansicht vernommen, daß durch die unmittelbare Abtretung eines Waldgrundes die Weidegerechtigkeit am zweckentsprechendsten abzulösen wäre.

Man bedenkt aber nicht, wie lang der Karpathen-Gebirgszug ist, wieviel hunderttausend Bewohner nur in der Benützung dieses nothwendigen Servituts ihre Nahrungsquelle finden! Welche Fläche an Waldgrund müßte abgetreten werden, um diese vor Hungersnoth zu schützen! Welche Wunde würde dadurch dem Nationalvermögen geschlagen werden! Deßhalb wäre die Entschädigung durch Abtretung absoluten Waldbodens, welcher in Folge klimatischer Verhältnisse nicht gehörig cultivirt und benutzt werden könnte, nur nachtheilig für das

Wohl der Berechtigten eben so, als der Belasteten. Offenbar entspricht unter diesen örtlichen Umständen die Verwendung des Bodens zur Holzzucht und zur Weide zugleich der höchsten ökonomischen Benutzung in einem weit höheren Grade, als wenn eine unbewaldete Strecke dann als raume Weide liegen bleibt; indem sogar ein besonders guter Boden, wenn er bloß liegt, verödet, da die fruchtbare Erddecke durch den Regen abgeschwemmt wird und sich durch Nichts ersetzen läßt.

Die Ablösung des Weideservitutes in Geld oder Renten führt nur zur Demoralisation des Gebirgsbewohners. Denn wer die Verhältnisse Galiziens und des früheren Unterthans kennt, der hatte gewiß schon vielfältig von dessen Faulheit und Arbeitsscheu sich zu überzeugen die Gelegenheit. Hat er einmal die jährlich gebührende Steuer entrichtet, so sucht sich der Goral nur soviel zu erwerben als zur kärglichsten Fristung seines Lebens nöthig ist; aber so viel zu erwerben, um seine elende Lage zu verbessern, dazu ist sein moralisches Gefühl noch zu wenig rege. Geschieht daher die Ablösung mit Geld oder Renten, so befördert man den angebornen Müssiggang und die Arbeitsscheu; und ist diese Rente zur Fristung seines Lebens nicht hinlänglich, so zwingt man ihn zum Aufsuchen anderer Erwerbsquellen d. i. zum Wanderleben.

In einem andern Verhältnisse lebt der Landbewohner in der Ebene. Theils die Güte des Bodens, theils die Mannigfaltigkeit der Erwerbsquellen geben demselben ein weites Feld zur Sicherung seines und des Lebensunterhaltes seiner Familie. In der Ebene kann jede Art von Waldservitut als nachtheilig angesehen werden. Denn je mehr sich das ursprüngliche Verhältniß in der Waldwirthschaft mit dem Werthe der Waldproducte ändert und je mehr die Nothwendigkeit eines geregelten Betriebes sich herausstellt und je größere Uebertreibungen der Nutzung von Seite der Servituts-Berechtigten durch die steigende Bevölkerung stattfinden, desto nachtheiliger sind die Folgen der Servitute. Uebrigens ist das Bestehen der Waldservitute und besonders desjenigen der Weide in der Ebene ein großer Hemmschuh für die Waldwirthschaft.

Haftet das Weiderecht auf einem Walde, so wird man niemals den Zwischenbau mit Feldfrüchten, die Mittel- oder Niederwaldwirthschaft vornehmen können, und würde daher in der Ebene nur auf Hochwald- oder Kopfholzwirthschaft beschränkt sein. Und gerade in der Ebene ist wegen größerer Concurenz und wegen intensiverem Landwirthschaftsbetriebe, die Mittel- und Niederwald- und die Waldfeldwirthschaft angedeutet; diese Betriebsarten aber erlauben das Bestehen der Waldweide nicht, da die Mittel- und Niederwaldwirthschaft nur einen sehr geringen Weideraum zuläßt, sich diese Betriebsformen aber bei kurzer Schonungszeit nicht

erhalten können, weil das weidende Vieh den Aufschlag nicht aufkommen läßt. Die ungeregelte Femel- oder Plänterwirthschaft erlaubt zwar die Weide auf der ganzen Waldfläche; doch ist der Schaden stets ein sehr beträchtlicher, und mit Recht ist dieser Betrieb jetzt durch die geregelten Bewirthschaftungsarten verdrängt. Nur die Hochwaldwirthschaft gewährt daher den größten Weideraum, weil das Verhältniß der beweideten Fläche zu der zu schonenden größer ist, als bei anderen Betriebsarten.

Vergleicht man nun die Verhältnisse des Landbewohners der Ebenen mit denen des Gebirgsbewohners, ferner die Verhältnisse der Gebirgsforste hinsichtlich ihrer Bewirthschaftungs- und Benutzungsart mit den Forsten der Ebene, so kann man unumwunden sagen, daß die Ablösung jedes Servitutes und vorzüglich das der Weide in den Ebenen erwünscht wäre. Denn in vielen Gegenden, wo ein intensiverer Landwirthschaftsbetrieb besteht, hat die Stallfütterung mit Recht die Weide verdrängt, und die klimatischen Verhältnisse, die Bodengüte und die Erwerbsquellen sind wohl hierlands in den Ebenen der Art, daß die Stallfütterung allgemein eingeführt werden könnte. Allein in Gegenden, wo Landwirthschaft nur beiher getrieben wird, wo die klimatischen Verhältnisse mehr auf Viehzucht deuten, also im Gebirge, wo die Mehrzahl der Bewohner nicht so viel eigenen Grund und Boden hat, um für das Vieh das ganze Jahr genügendes Futter zu erzeugen, ist die Viehzucht durch die Waldweide bedingt und muß staatswirthschaftlich um so mehr erhalten werden, als es größtentheils die ärmeren Bewohner sind, welche nur durch die Viehzucht ihren Unterhalt gewinnen.*)

*) Diese nach Schluß der Versammlung eingelaufene Abhandlung, welche das Waldweideservitut auf eine andere Weise betrachtet, als dieß bei der Versammlung in Zakopana ausgesprochen wurde, ist dennoch aufgenommen worden, da die Wichtigkeit der Sache es nothwendig macht, selbe von allen Gesichtspuncten zu beleuchten.
A. d. R.

2) Zuwachstafeln entworfen und berechnet vom k. k. substituirten Oberförster des Krakauer Forst-Bezirkes Andreas Stonawsky.

Die anliegenden 7 ersten Zuwachstafeln wurden in der Niepolomicer Staatsdomäne im Reviere Kolo, ohne hierauf die Ermittlung des Ertrages gründen zu wollen, aufgenommen. Die Standortsverhältnisse sind bei allen 7 Beständen gleich. Dieses Revier liegt in einer Ebene an der Weichsel und hat einen angeschwemmten tiefgründigen und sehr kräftigen Lehmboden. Da es an verschiedenalterigen Beständen fehlte, um hiernach den Zuwachs ganzer Bestände berechnen zu können, so mußte ich mich damit begnügen den Wachsthumsgang des gegenwärtig stehenden Holzes, welches zugleich den Hauptbestand bildet, zu ermitteln, ohne daß hierbei auf den vorhandenen Nebenbestand Rücksicht genommen worden wäre.

Die Kiefern, Tafel I, und Erlen, Tafel V, bilden keinen geschlossenen Bestand, sondern kommen nur einzeln zwischen Weißbuchen vor; von den Erlen waren überdieß nur zwei Exemplare vorhanden.

Um nun jene Stämmezahl ermitteln zu können, welche in dem entsprechenden Alter auf einem Joche sich finden soll, wurde die Schirmfläche des Stammes berechnet, und durch eine Division in die Fläche eines Joches die Stämmezahl per Joch bestimmt. Als Anhaltspunct diente hier ein Schlag von 10 Joch Fläche mit circa 200 Stück Kiefern. Die Schirmfläche jedes 1″ fassenden Unterschiedes in der Durchmesserstärke der Stämme wurde berechnet und aus allen das arithmethische Mittel genommen.

Zur Ermittlung der normalen Stammstärke wurden sämmtliche Stämme nach ihrer Stärke und Stückzahl aufgenommen und hiernach die mittlere Stärke mit Hülfe der Proportion bestimmt. Die Stärke der Kiefern wechselt von 11 bis 23″. Die Tafeln VIII — XIII wurden zum Behufe der Ertragsberechnung und Betriebsregulirung der Jaworznoer und Lipowiecer Staatsforste aufgestellt. Hier muß zugleich bemerkt werden, daß auf Grund der mit Hülfe dieser Zuwachstafeln ausgemittelten Ertragsziffer die Nutzungen in den Jaworznoer Staatsforsten seit 1852, in den Lipowiecer aber seit 1853 erfolgen.

Der Buchenbestand, Tafel XI, liegt circa 250′ über dem Spie-

gel der Weichsel, 900′ über jenem der Ostsee und ist gegen Norden und Nordosten geneigt. Der Boden ist ein tiefgründiger und humoser Kalkboden auf einer Kalkunterlage.

Die Kiefernbestände Tafel **IX, X, XII** und **XIII**, 700′ über der Ostsee, haben eine ebene Lage, tiefgründigen theils fetten, theils magern Sandboden, auf Kohlensandstein, jüngerem Kalk und Thon. Zur Aufstellung der Zuwachstafeln **I — VII** wurde der mittlere Stamm des gewählten Bestandes, bei Tafeln **VIII — XII** dagegen wurden die den Bestand bildenden Stämme in mehrere Stärkeclassen, von denen jede 3″ Durchmesser umfaßte, getheilt und von jeder dieser Stärkeclassen ein Stamm gefällt. Von diesen gefällten Stämmen wurden Scheiben herausgeschnitten, und zwar: die erste zur Bestimmung des Alters gleich an der Wurzel; die zweite bei 2½′ Höhe und die übrigen in Entfernungen von 5′ übereinander, so daß jede derselben die mittlere Durchschnittsfläche eines 5′ langen Baumabschnittes vorstellt.

Zur Berechnung der Holzmasse eines Stammes in den verschiedenen Altersperioden wurde auf jeder Scheibe der mittlere Durchmesser mittelst einer Bleilinie bezeichnet, und auf diesem von außen nach innen die Stärke, die der Stamm von 5 — 10 Jahre erreicht hatte, bezeichnet.

Die Höhe des Stammes in allen Altersperioden wurde bestimmt, indem man die Jahrringe der zweiten von der ersten Scheibe u. s. w. abzog; hiedurch wurde jene Anzahl Jahre ermittelt, welche der Stamm nöthig hatte um die Entfernung zweier Scheiben d. i. um 5′ zuzuwachsen, woraus dann nach einem einfachen Verhältniß der Längenzuwachs für 5 Jahre bestimmt wurde.

Aus dieser Stärke, welche die Scheibe von 5 zu 5 Jahren zeigt und der bekannten Länge eines Abschnittes von 5′ wurde der Kubikinhalt des ersten 5′ langen Baumstückes von 5 zu 5 Jahren berechnet. Diese Berechnung wurde mit allen Scheiben durchgeführt; die gefundenen Daten der ersten Scheibe wurden nebeneinander und unter diese die der zweiten und folgenden Scheibe derart gesetzt, daß unter die Holzmasse des höchsten Alters des 1. Baumstückes die Holzmasse des höchsten Alters des 2. Baumstückes ꝛc. zu stehen kam.

Z. B. Holzmasse des Alters von:

55	—	50	—	45	ꝛc.	ꝛc.	15	. . 10	. . 5 Jahren
52	—	47	—	42		„	12	. . 7	. . 2 „
46	—	41	—	36		„	6	. . 1	. . — „
43	—	38	—	33		„	3	. . —	. . — „

Die untereinander stehenden Posten addirt, zeigen die Holzmasse, die der Stamm von 5 zu 5 Jahren gehabt hat.

Die so gefundenen Holzmassen bei Tafel **I** bis **VII** mit der Stämmezahl pr. Joch multiplicirt, zeigen die Holzmasse im entsprechenden Alter pr. Joch; bei Tafel **IX — XIII** wurde die Holzmasse eines Normalstammes jeder Stärkeclasse pr. Joch multiplicirt, dann die Holzmasse dieser Stärkeclasse addirt, welche erst die Holzmasse pr. Joch in jeder 5jährigen Altersperiode zeigen. Durch weitere Berechnung wurden die übrigen Daten der Tafel bestimmt.

Die Tafel **VIII** stellt den Zuwachsgang des Hauptbestandes der Lärche auf der Staatsdomäne Lipowiec dar.

Diese bilden einen geschlossenen Bestand, welcher **circa** 200′ relativer und absoluter Höhe über der Ostsee liegt und eine gegen Südwest geneigte Lage hat. Der Boden ist ein lehmiger tiefgründiger auf Thonuntergrund.

Bei den Tafeln **IX** bis **XII** wurde überdieß jene Stämmezahl ermittelt, welche in jeder 5jährigen Periode mit zunehmendem Alter vom Haupt- zum Nebenbestande übergeht, und hiernach zugleich der normale jährliche Durchforstungsertrag berechnet. Dieser Durchforstungsertrag beträgt, in Procenten der Hauptnutzung ausgedrückt, bei Kiefern vom 10., bei Buchen vom 15. Jahr angefangen gerechnet:

bei Buchen	nach	Tafel	**XI**	bei	70	jähr. Alter	70%
„ Kiefern	„	„	**XII**	„	80	„ „	47%
„	„	„	**XIII**	„	80	„ „	58%
„	„	„	**IX**	„	80	„ „	57%
„	„	„	**X**	„	80	„ „	35%

Byczyna im August 1853.

A. St.

Zuwachs-Tafeln.

Tafel I. für Kiefern im k. k. Revier **Kolo** auf der Staats-Domäne **Niepolomice.**

Alter	eines normalen Stammes		eines Jahres		
	Höhe	Durchmesser	Holz-Masse	Jahres-Zuwachs wirklicher	Jahres-Zuwachs durchschnittlicher
Jahr	′	″	Kubikfuß		
1	—	—	—	—	—
5	12	1, 8	0, 110	33	6, 6	6, 6
10	27	3, 8	1, 166	350	63, 4	35, 0
15	40	5, 6	3, 023	907	111, 4	60, 5
20	50	6, 3	5, 364	1609	140, 4	80, 4
25	55	7, 6	8, 422	2527	183, 6	101, 1
30	60	8, 4	11, 843	3553	205, 2	118, 4
35	65	9, 4	15, 632	4670	227, 4	140, 0
40	67	10, 6	20, 232	6070	272, 0	151, 7
45	68	11, 8	26, 244	7873	360, 6	172, 7
50	69	13, 4	34, 190	10257	472, 8	205, 1
55	70	15, 6	44, 138	13240	596, 6	240, 7

Diese Kiefern kommen einzeln in einem Weißbuchenbestande vor, haben eine Stärke von 11 bis 23″ und eine Höhe 65—75′. — Die mittlere Schirmfläche beträgt 3′, 3 □°. Die Lage ist eben, der Boden ein tiefgründiger, mineralisch kräftiger angeschwemmter Lehmboden und liegt die ganze Parzelle an der Weichsel. Die Holzmasse, so wie der wirkliche und durchschnittliche Jahreszuwachs sind nur für jene Anzahl Stämme berechnet, welche gegenwärtig, d. i. im 55jährigen Alter auf einem Joche stehen können.

Kolo im Oktober 1850.

Tafel II. für Kiefer im Revier **Kolo.**

1	—	—	—	—	—	—
5	3	0, 4	0, 002	2	0, 4	0, 4
10	8	2, 0	0, 109	134	26, 4	13, 4
15	15	3, 4	0, 403	596	92, 4	39, 7
20	25	4, 2	0, 896	1102	101, 2	55, 0
25	30	5, 0	1, 750	2152	201, 0	86, 1
30	38	5, 8	2, 722	3348	239, 5	111, 6

Diese Kiefern bilden einen geschlossenen Bestand, welcher durch Saat auf einem frühern Acker erzogen wurde. Die Lage und Boden sind wie unter Tafel I. Die Holzmasse, der wirkliche und durchschnittliche Jahreszuwachs wurde für die gegenwärtige den Hauptbestand bildende Stammzahl mit 1230 Stück pr. Joch berechnet.

Kolo im Oktober 1850.

Tafel III. Weißbuchen im Revier Kolo.

Alter	eines normalen Stammes			eines Jahres	
	Höhe	Durchmesser	Holz-Masse	Jahres-Zuwachs wirklicher	Jahres-Zuwachs durchschnittlicher
Jahr	′	″	Kubikfuß		
1	—	—	—	—	—
5	2	0,4	0,002	1	0,2	0,2
10	5	0,8	0,027	14	2,6	1,4
15	12	1,8	0,175	87	14,6	5,8
20	17	2,6	0,416	202	24,2	10,4
25	20	3,2	0,743	372	32,8	14,9
30	25	3,6	1,096	548	35,2	18,3
35	30	4,0	1,484	742	38,8	21,2
40	32	4,6	1,954	977	47,0	24,4
45	35	5,2	2,570	1285	61,6	28,6
50	37	5,8	3,258	1629	68,8	32,6
55	40	6,4	4,257	2127	99,6	38,7

Diese Weißbuchen bilden einen geschlossenen Bestand, in welchem die in der Tafel I. nachgewiesenen Kiefern vorkommen, daher die Standortsverhältnisse mit jenen gleich sind.

Die Holzmasse, der wirkliche und durchschnittliche Jahreszuwachs wurde für die gegenwärtig den Hauptbestand bildende Stammzahl mit 500 pr. Joch berechnet.

Kolo im Oktober 1850.

Tafel IV. Weiß-Erle im Revier Kolo.

1	—	—	—	—	—	—
5	20	1,8	0,176	95	19,0	19,0
10	30	3,8	1,112	600	101,0	60,6
15	38	5,2	2,527	1364	152,8	90,9
20	40	6,6	4,282	2312	189,6	115,6

Diese Weiß-Erlen bilden einen geschlossenen Bestand von geringer Ausdehnung und wurden durch Pflanzung erzogen. Die Standortsverhältnisse sind wie Tafel I. nur der Boden etwas feuchter. Die Holzmasse, so wie der wirkliche und durchschnittliche jährliche Zuwachs wurden für die den Hauptbestand bildende Stammzahl mit 540 Stück pr. Joch berechnet.

Kolo im Oktober 1850.

Tafel V. Schwarz-Erle im Revier Kolo.

Alter	eines normalen Stammes			eines Jahres		
	Höhe	Durchmesser	Holz-Masse	Jahres-Zuwachs: wirklicher	Jahres-Zuwachs: durchschnittlicher	
Jahr	′	″	Kubikfuß			
1	—	—	—	—	—	—
5	15	2, 3	0, 141	58	11, 6	11, 6
10	27	4, 6	0, 832	833	55, 6	33, 3
15	40	6, 9	3, 003	1201	173, 6	80, 0
20	48	8, 4	6, 411	2504	272, 6	128, 2
25	55	10, 0	10, 254	4102	307, 6	164, 1
30	60	10, 8	14, 161	5664	312, 4	188, 8
35	65	11, 6	18, 142	7257	318, 6	207, 3
40	—	12, 6	22, 370	8947	338, 0	223, 7
45	—	13, 5	26, 614	10646	339, 8	236, 6
50	—	14, 2	30, 921	12368	344, 5	245, 4
55	68	14, 9	35, 254	14102	346, 8	256, 4

Diese Erlen kommen in dem in Tafel III nachgewiesenen Bestande vor. Die Stammzahl pr. Joch wurde durch die Division der Schirmfläche von 4 Q. Kl. in die Fläche eines Joches erhalten und für diese Stammzahl mit 400 Stück pr. Joch die Berechnung durchgeführt

Kolo im Oktober 1850.

Tafel VI. Schwarz-Erlen im Revier Kolo.

1	—	—	—	—	—	—
5	15	0, 8	0, 034	21	4, 2	4, 2
10	30	3, 5	1, 304	808	157, 5	80, 2
15	39	5, 2	2, 644	1639	166, 2	109, 3
20	44	6, 2	4, 048	2410	154, 2	120, 5
25	48	7, 0	5, 872	3641	246, 2	145, 6
30	52	7, 6	7, 990	4954	262, 6	165, 1

Diese Schwarz-Erlen bilden einen durch Pflanzung erzogenen Bestand, welcher von der Tafel III nachgewiesenen Parzelle umschlossen wird, daher die Standortsverhältnisse, mit Ausnahme einer größeren Feuchtigkeit des Bodens, dieselben sind.

Kolo im Oktober 1850.

Tafel VII. Eichen im Revier Kolo.

Holzalter	eines normalen Stammes: Höhe	eines normalen Stammes: Durchmesser	eines normalen Stammes: Holz-Masse	eines Jahres: Jahres-Zuwachs: wirklicher	eines Jahres: Jahres-Zuwachs: durchschnittlicher
Jahr	'	"	Kubikfuß		
1	—	—	—	—	—
5	3	0, 5	0, 002	2	0, 4	0, 4
10	12	1, 3	0, 063	54	10, 4	5, 4
15	17	2, 2	0, 259	223	33, 8	14, 9
20	27	3, 2	0, 670	576	70, 6	28, 8
25	32	4, 1	1, 325	1139	112, 2	45, 5
30	36	5, 2	2, 433	2092	370, 6	99, 7

Diese Eichen bilden einen geschlossenen Bestand, dessen Standortsverhältnisse mit denen der Tafel I. gleich kommen. Der Hauptbestand enthält gegenwärtig pr. Joch 860 Stück, für welche die Berechnung durchgeführt wurde.

Tafel VIII. Lärchen im Revier Lipowiec k. k. Staats-Domäne Lipowiec

1	—	—	—	—	—	—
5	5	0, 4	0, 004	1, 5	0, 3	0, 3
10	15	2, 0	0, 139	53	10, 3	5, 3
15	27	4, 9	1. 572	602	11, 0	40, 1
20	40	6, 6	3, 559	1363	152, 0	68, 1
25	48	7, 5	6, 051	2317	190, 8	92, 7
30	53	8, 4	8, 804	3380	212, 6	112, 6
33	57	8, 9	11, 446	4384	251, 0	128, 9

Diese Lärchen bilden einen aus Samen erzogenen geschlossenen Bestand mit 383 Stück pr. Joch auf einer Berganhöhe 200' über der Weichsel und 900' M. H. gegen Nordost sanft geneigt Der Boden ist tiefgründiger Lehmboden auf thonigem Untergrunde. Die Berechnung wurde für die gegenwärtig den Bestand bildende Stammzahl durchgeführt.

Byczyna im Juni 1853.

Anmerkung. In den Tafeln I. bis VIII., bei welchen es sich nur um die Berechnung des Zuwachses des Hauptbestandes ohne Rücksicht auf den bereits ausgeschiedenen Nebenbestand handelt, wurde das Nutzungs-Perzent, der normale Vorrath und Ertrag pr. Joch, das Verhältniß des wirklichen Zuwachses zum Vorrathe, die im Laufe einer 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende Stammzahl und der durchschnittliche Durchforstungsbetrag nicht nachgewiesen.

Tafel IX. Zuwachs-Tafel für Kiefernbestände auf der k. k. Staats-Domäne Jaworzno. 1. Standortsklasse.

Alter	eines normalen Stammes im vorstehenden Alter: Höhe	Durchmesser	Scheitelfläche	Formzahl	Holzmasse	Stammzahl	eines Joches im vorstehenden Alter: Holzmasse	Jahreszuwachs: wirklicher	Jahreszuwachs: durchschnittlicher	Summa der Holzmasse bis zum vorstehenden Alter	Nutzungsprocent	normaler Vorrath	normaler Ertrag	Das Verhältniß des örtlichen Zuwachses zum Vorrathe	Die im Laufe jeder 5jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehenden: Stämme	Holzmasse	Durchschnittlicher, einjähriger Durchforstungs-Ertrag pr. Joch	Anmerkung
Jahre	′	″	□′	zum Zylinder	c′	Stück	Kubikfuß					der Ertragsklasse pr. Joch Kubikfuß			Stück	c′		
10	8	1, 7	20	0, 63	0, 080	2880	230	23	23	1150	—	—	—	0, 050	1390	111	—	Diese Kiefernbestände haben eine ebene Lage, einen tiefgründigen, lehmigen Sandboden, auf Kohlensandstein. —
15	14	2, 3	39	0, 55	0, 224	1490	333	20, 6	22, 2	2557	—	—	—	0, 0618	180	40	—	
20	18	2, 7	44	0, 58	0, 414	1310	542	41, 8	27, 1	4744	—	237	—	0, 0771	165	68	—	
25	23	3, 3	50	0, 63	0, 867	1145	991	89, 8	39, 7	8576	—	—	—	0, 0906	135	117	—	
30	28	3, 8	57	0, 68	1, 505	1010	1520	105, 8	50, 7	14853	—	—	—	0, 0693	120	180	—	
35	34	4, 3	65	0, 70	2, 413	890	2147	125, 4	61, 3	24020	—	—	—	0, 0584	110	265	—	
40	41	5, 1	74	0, 65	3, 780	780	2948	160, 2	73, 7	36757	—	1600	—	0, 0409	95	359	—	
45	50	5, 8	84	0, 59	5, 414	685	3708	152, 0	82, 4	53397	0, 0691	—	—	0, 0379	79	427	—	
50	55	6, 4	95	0, 58	7, 158	606	4338	126, 0	86, 8	73512	0, 0590	—	—	0, 0290	70	501	—	
55	58	7, 0	107	0, 58	8, 965	536	4805	93, 4	87, 4	96369	0, 0498	—	—	0, 0194	52	466	—	
60	61	7, 5	119	0, 58	10, 843	484	5248	88, 6	87, 5	121501	0, 0432	4237, 0	—	0, 0169	34	368	—	
65	63	7, 9	127	0, 59	12, 622	450	5679	86, 2	87, 4	148818	—	—	—	0, 0151	28	353	—	
70	64	8, 2	136	0, 61	14, 370	422	6064	77, 0	86, 6	178175	—	—	—	0, 0127	24	345	—	
75	65	8, 7	145	0, 60	16, 072	398	6396	66, 4	85, 3	209325	—	—	—	0, 0103	18	289	—	
80	65	9, 0	152	0, 62	17, 702	380	6727	66, 2	84, 0	242132	0, 0277	6031, 5	—	0, 0098	—	—	—	
85	66	9, 4	158	0, 61	19, 294	364	7023	59, 2	82, 6	275677	—	3026, 4	84	0, 0084	2500	3889	48	
90	66	9, 7	162	0, 60	20, 364	354	7209	37, 0	80, 0	311254	—	—	—	0, 0053	—	—	—	
95	67	9, 9	165	0, 59	21, 215	348	7383	35, 0	77, 7	347731	0, 0212	—	—	0, 0048	—	—	—	

Tafel X. Zuwachs-Tafel für Kiefernbestände auf der k. k. Staats-Domäne Jaworzno. 2. Standortsklasse.

Alter	eines normalen Stammes im vorstehenden Alter: Höhe	Durchmesser	Schirmfläche	Formzahl	Holzmasse	Stammzahl	eines Joches im vorstehenden Alter: Holzmasse	Jahreszuwachs: wirklicher	Jahreszuwachs: durchschnittlicher	Summa der Holzmasse bis zum vorstehenden Alter	Nutzungsprozent	normaler: Vorrath	normaler: Ertrag	Das Verhältniß des örtlichen Zuwachses zum Vorrathe	Die im Laufe jeder 5jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehenden: Stämme	Die im Laufe jeder 5jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehenden: Holzmasse	Durchschnittlicher, einjähriger Durchforstungs-Ertrag pr. Joch	Anmerkung
Jahre	′	″	□′	zum Zylinder	c′	Stück	Kubikfuß					der Altersklasse pr. Joch Kubikfuß			Stück	c′		
10	6	1,2	13	0,74	0,035	4571	160	16	16,0	800	—	—	—	0,050	1905	66	—	Diese Kiefernbestände haben eine ebene Lage, und einen theils tiefgründigen, theils seichten gemeinen Sandboden auf Kohlensandstein und Muschelkalk.
15	9	1,9	21	0,67	0,120	2666	320	32	21,3	2000	—	—	—	0,100	1088	130	—	
20	13	2,9	36	0,53	0,318	1578	502	36	25,1	4055	—	203,1	—	0,072	675	214	—	
25	17	4,1	63	0,53	0,830	903	750	49,6	30,0	7185	—	—	—	0,066	211	175	—	
30	22	5,1	84	0,47	1,466	692	1025	55,0	34,1	11622	—	—	—	0,054	123	180	—	
35	28	6,0	101	0,42	2,310	569	1314	57,8	37,5	17469	—	—	—	0,044	112	259	—	
40	33	6,8	126	0,43	3,632	457	1660	69,2	41,5	24904	—	1041,1	—	0,041	28	101	—	
45	37	7,3	134	0,43	4,678	429	2011	70,2	44,7	34081	—	—	—	0,035	18	84	—	
50	40	7,7	140	0,45	5,791	411	2380	73,8	47,6	45058	—	—	—	0,031	16	92	—	
55	43	8,1	145	0,45	6,974	395	2755	75,0	50,1	57895	—	—	—	0,027	8	56	—	
60	46	8,5	148	0,44	8,031	387	3108	70,6	51,8	72552	—	2382,1	—	0,022	7	56	—	
65	48	8,9	151	0,43	9,000	380	3420	62,4	52,6	88872	—	—	—	0,018	6	54	—	
70	50	9,2	154	0,42	9,802	374	3665	49,0	52,3	106584	—	—	—	0,012	2	19	—	
75	51	9,4	155	0,42	10,453	372	3888	44,6	51,8	125466	—	—	—	0,011	1	10	—	
80	52	9,6	155	0,42	10,920	371	4056	33,6	50,7	145326	0,0279	3639,1	—	0,008	—	—	—	
												1816,5	50,7		4200	1496	18	

Byczyna im Februar 1852.

Andreas Stonawski,
k. k. subst. Oberförster.

Anmerkung der Redaktion. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit vorstehender Tafeln muß ganz dem verehrlichen Herrn Einsender überlassen werden.

Tafel XI. Zuwachstafel für Rothbuchen auf der k. k. Staats-Domäne Lipowiec.

Jahre Alter	eines normalen Stammes im vorstehenden Alter: Höhe	Durchmesser	Schirmfläche	Formzahl	Holzmasse	Stammzahl	eines Joches im vorstehenden Alter: Holzmasse	Jahreszuwachs: wirklicher	Jahreszuwachs: durchschnittlicher	Summa der Holzmasse vom 20jähr. Alter angefangen	Nutzungs-Prozent: vom 20jährigen Alter	Nutzungs-Prozent: volles	normaler: Vorrath der Altersklasse pr. Joch	normaler: Ertrag	Verhältniß des wirklichen Zuwachses zum Vorrathe	Der im Laufe jeder 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende: Stammzahl	Der im Laufe jeder 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende: Holzmasse	Durchschnittlicher, einjähriger Durchforstungs-Ertrag pr. Joch	Anmerkung
	'	"	□'	zum Cylinder	c'	Stück	Kubikfuß									Stück	c'		
15	10	0, 9	8, 2	0, 50	0, 022	7000	154	10, 2	10, 2	—	—	—	—	—	0, 066	2000	72	—	Diese Rothbuchen bilden geschlossene Bestände im Lipowiecer Revier bei 900' Meeres Höhe. Die Lage ist gegen Norden und Nordosten geneigt. Der Boden ein tiefgründiger humoser Kalkboden auf einer Unterlage von Kalkgebirge.
20	12	1, 2	11, 5	0, 52	0, 050	5200	250	19, 2	12, 5	—	—	—	108, 2	—	0, 077	—	—	—	
25	15	1, 8	16, 0	0, 55	0, 146	3600	525	55, 0	21, 0	1938	—	—	—	—	0, 105	2664	389	—	
30	19	2, 5	24, 6	0, 54	0, 350	2336	818	58, 6	27, 3	5296	—	—	—	—	0, 072	—	—	—	
35	25	3, 2	36, 0	0, 54	0, 755	1600	1208	78, 0	34, 5	10361	—	—	—	—	0, 064	1136	857	—	
40	30	4, 0	48, 0	0, 52	1, 353	1200	1624	83, 2	40, 6	17441	—	—	872	—	0, 051	—	—	—	
45	35	4, 7	60, 0	0, 51	2, 131	960	2045	84, 2	45. 4	26613	—	—	—	—	0, 041	396	844	—	
50	40	5, 3	71, 6	0, 51	3, 119	804	2508	92, 6	50, 2	37996	0, 0660	—	—	—	0, 037	—	—	—	
55	45	5, 9	81, 8	0, 50	4, 324	704	3044	107, 2	55, 3	51876	—	—	—	—	0, 035	164	709	—	
60	50	6, 6	90, 0	0, 48	5, 730	640	3667	124, 6	61, 1	68654	0, 0534	—	2560	—	0, 034	—	—	—	
65	56	7, 2	97, 6	0, 47	7, 445	590	4392	145, 0	67, 6	88802	—	—	—	—	0, 033	96	714	—	
70	62	7, 8	105, 9	0, 46	9, 453	544	5102	142, 0	72, 9	112557	0, 0453	—	4388	—	0, 028	—	—	—	
													1638, 8			6456	3585	512	

Byczyna im August 1852.

Tafel XII. Zuwachs-Tafel für Kiefernbestände auf der k. k. Staats-Domäne Lipowiec. 1. Standortsklasse.

Alter	eines normalen Stammes im vorstehenden Alter: Höhe	Durchmesser	Schirmfläche	Formzahl	Holzmasse	Stammzahl	eines Joches im vorstehenden Alter: Holzmasse	Jahreszuwachs: wirklicher	Jahreszuwachs: durchschnittlicher	Summa der Holzmasse vom 20jähr. Alter angefangen	Nutzungsprozent vom 20jährigen Alter	Nutzungsprozent volles	normaler Vorrath	normaler Ertrag	Verhältniß des wirklichen Zuwachses zum Vorrathe	Die im Laufe jeder 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende: Stammzahl	Die im Laufe jeder 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende: Holzmasse	Durchschnittlicher, einjähriger Durchforstungs-Ertrag pr. Joch	Anmerkung
Jahre	'	"	□'	zum Zylinder	c'	Stück	Kubikfuß						der Altersklasse pr. Joch Kubikfuß			Stück	c'		
10	12	0,8	24	0,47	0,019	2400	45	4,5	4,5	—	—	—	—	—	0,100	—	—	—	Diese Bestände haben eine ebene Lage bei 700' M. H. Der Boden ist theils lehmiger Sand, theils sandiger Lehmboden, tiefgründig und fruchtbar.
15	18	1,4	42	0,51	0,119	1350	160	23,0	10,7	—	—	—	—	—	0,144	1280	152	—	
20	23	2,1	51	0,55	0,305	1120	342	36,4	17,1	—	—	—	99,6	—	0,106	—	—	—	
25	29	2,8	61	0,58	0,727	940	680	68,2	27,3	2562	—	—	—	—	0,100	258	187	—	
30	37	3,9	67	0,58	1,785	862	1539	171,2	51,3	8117	—	—	—	—	0,112	—	—	—	
35	44	4,8	75	0,56	3,130	765	2394	171,0	68,4	17950	—	—	—	—	0,071	147	460	—	
40	50	5,7	81	0,52	4,567	715	3264	174,0	81,6	32095	—	—	1604,7	—	0,053	—	—	—	
45	54	6,4	86	0,51	6,130	670	4107	168,6	91,2	50547	—	—	—	—	0,041	83	508	—	
50	56	7,1	91	0,50	7,776	632	4914	161,4	98,3	73099	—	—	—	—	0,033	—	—	—	
55	59	7,7	98	0,49	9,449	597	5641	145,4	102,5	99487	—	—	—	—	0,026	72	679	—	
60	62	8,2	103	0,49	11,159	560	6249	121,6	104,1	129212	—	—	4855,8	—	0,019	—	—	—	
65	64	8,8	109	0,48	12,904	525	6775	105,2	104,2	161772	—	—	—	—	0,015	64	825	—	
70	66	9,3	116	0,47	14,684	496	7283	101,6	104,0	196917	—	—	—	—	0,014	—	—	—	
75	67	9,7	123	0,47	16,494	466	7686	80,2	102,5	234340	—	—	—	—	0,010	59	973	—	
80	68	10,1	132	0,48	18,334	437	8012	65,2	100,1	273585	0,0292	0,0291	7218,7	—	0,008	—	—	—	
85	68	10,5	140	0,49	20,202	410	8283	54,2	97,4	314322	—	—	—	—	0,007	—	—	—	
90	69	10,9	149	0,49	22,097	385	8507	44,8	94,5	356294	—	—	—	—	0,005	—	—	—	
95	69	11,3	160	0,50	24,015	360	8645	27,6	91,0	399177	—	—	—	—	0,003	—	—	—	
100	70	11,6	170	0,51	25,957	338	8774	25,8	87,7	442725	—	—	—	—	0,003	—	—	—	
													3444,7	100,1		1963	3784	47,3	

Byczyna im August 1853.

Tafel XIII. Zuwachs-Tafel von Kiefernbeständen auf der k. k. Staats-Domäne Lipowiec. 2. Standortsklasse.

Alter	eines normalen Stammes im vorstehenden Alter: Höhe	Durchmesser	Schirmfläche	Formzahl	Holzmasse	Stammzahl	eines Joches im vorstehenden Alter: Holzmasse	Jahreszuwachs: wirklicher	Jahreszuwachs: durchschnittlicher	Summa der Holzmasse vom 20jähr. Alter angefangen	Nutzungs-Prozent vom 20jährigen Alter	Nutzungs-Prozent volles	normaler Vorrath der Altersklasse pr. Joch	normaler Ertrag der Altersklasse pr. Joch	Verhältniß des wirklichen Zuwachses zum Vorrathe	Die im Laufe jeder 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende: Stammzahl	Die im Laufe jeder 10jährigen Periode vom Haupt- zum Nebenbestande übergehende: Holzmasse	Durchschnittlicher, einjähriger Durchforstungs-Ertrag pr. Joch	Anmerkung
Jahre	'	"	□'	zum Zylinder	c'	Stück	Kubikfuß						Kubikfuß			Stück	c'		
15	12	1, 5	36	0, 61	0, 089	1600	142	9, 4	9, 4	—	—	—	—	—	0, 066	440	39	—	Diese Bestände haben eine ebene Lage und einen durch Streunutzung entkräfteten gemeinen Sandboden auf Thon und Kohlensandstein.
20	16	2, 3	49	0, 42	0, 183	1060	212	14, 0	10, 6	—	—	—	97, 5	—	0, 066	—	—	—	
25	20	2, 9	57	0, 33	0, 312	1000	312	20, 0	12, 5	1310	—	—	—	—	0, 064	240	75	—	
30	24	3, 4	63	0, 33	0, 507	920	466	30, 8	15, 5	3255	—	—	—	—	0, 066	—	—	—	
35	27	4, 1	66	0, 32	0, 788	870	685	43, 8	19, 6	6132	—	—	—	—	0, 064	108	85	—	
40	31	4, 6	71	0, 32	1, 127	812	915	46, 0	25, 4	10132	—	—	506, 6	—	0, 050	—	—	—	
45	35	5, 4	75	0, 31	1, 701	764	1299	76, 8	28, 9	15667	—	—	—	—	0, 059	109	185	—	
50	40	6, 0	82	0, 33	2, 577	703	1811	102, 4	36, 2	23442	—	—	—	—	0, 056	—	—	—	
55	43	6, 4	87	0, 33	3, 724	654	2435	114, 8	44, 3	34057	—	—	—	—	0, 051	93	346	—	
60	44	6, 8	99	0, 41	4, 720	610	2879	88, 8	47, 9	47342	0, 0608	0, 0584	1860, 5	—	0, 031	—	—	—	
65	45	7, 1	106	0, 45	5, 672	545	3091	42, 4	47, 1	62267	—	—	—	—	0, 014	110	624	—	
70	46	7, 4	115	0, 47	6, 388	500	3194	20, 6	45, 6	77979	—	—	—	—	0, 006	—	—	—	
75	46	7, 7	127	0, 48	7, 247	453	3283	17, 8	43, 8	94182	—	—	—	—	0, 005	80	580	—	
80	47	8, 0	137	0, 49	7, 965	420	3345	12, 4	41, 7	110742	0, 0302	0, 0297	3170	—	0, 004	—	—	—	
													1408, 6	41, 7		1180	1934	242	

Byczyna im August 1852.

III. Statistische Mittheilungen über einige im Radlower Forstvereins-Bezirke, Bochnier Kreises, belegenen Waldbesitze.

Die nachstehenden statistischen Mittheilungen wurden vom Forstvereins-Bezirksreferenten, Herrn Oberförster Stromberski in Radkow, gesammelt und werden mit der Aufforderung mitgetheilt, sämmtliche Herren Bezirksreferenten wollen dahin wirken in ihren Bezirken derlei statistische Momente zusammenzustellen.

Steuer-Gemeinde	Besitzverhältniß	Betriebsart und Umtriebszeit	n. ö. Joch: zusammenhängend	n. ö. Joch: isolirt	n. ö. Joch: im Ganzen	vorherrschende Holzart	Lage und Boden	Jährlich. Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung: pr. Joch (n. ö. Klafter à 36″ pr. 80 c′ Holzmassen)	Jährlich. Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung: im Ganzen (n. ö. Klafter à 36″ pr. 80 c′ Holzmassen)	Vorrath an haubarem Holze (n. ö. Klafter à 36″ pr. 80 c′ Holzmassen)	dermalige jährliche Holzaufnutzung (n. ö. Klafter à 36″ pr. 80 c′ Holzmassen)	Nebennutzungen	Ein Joch Waldgrund giebt jährlich in CMz.: Rohertrag fl.	kr.	Reinertrag fl.	kr.	Aufwand fl.	kr.	Arbeitsverdienst fl	kr.	Holzpreise in CM. pr. n. ö. Kl. à 36″ u. 80 c′ Holzmaß: Brennholz am Stamme fl.	kr.	Nutzholz am Stamme fl.	kr.	Brennholz am Markte fl.	kr.	Nutzholz am Markte fl.	kr.	Anmerkungen
Kreis Bochnia.																											
Herrschaft Radlow.																											
Biadoliny und Letowice	Groß-Besitz	Hochwald 80jähr.	2223	—	2223	Kiefer	Flachland, zum Theil tief gelegen, Sandboden, Moorboden, 0,4 gut 0,3 mittel 0,3 schlecht	33	2310	—	1750	Waldgrösserei und Jagd	1	38,6	—	56,6	—	32	—	10	4	30	6	40	5	—	6	40	**Servitute.** Klaubholz ohne schneidende Instrumente sammeln 12 Gemeinden, üben dieses Recht einen Tag in der Woche. **Steuern.** Die landesfürstl. Steuer beträgt für 1853 sammt Zuschlag 1094 fl. 8 kr **Holzverkauf.** Das Holz wird im Forste selbst zu festgesetzten Preisen theils nach Woynicz und benachbarte fremde Gemeinden, theils an die Insassen des Dominiums verkauft. **Holzpreise.** Die angesetzten Preise bestehen seit 1849, dürften sich auch für die Folge wegen der die Forste durchschneidenden Eisenbahn erhalten. **Forstarbeiten.** Die Klafterholzerzeugung geschieht durch Ueberlassung der Stöcke und Aeste im Werthe von 30 kr. pr. Klafter. Die Forstculturarbeiten und Sammeln des Holzsamens theils für Waldgras, theils für unterdrückte Dörrlinge u. Gestrüppe aus den Durchforstungen der Stangenhölzer theils für Heidekraut zu Streu. Gegen bare Zahlung sind keine Arbeiter zu bekommen. **Forstverwaltung.** Die aus 12 Parcellen bestehenden Forste werden von **einem Oberförster** verwaltet, dem **ein Forstschreiber, 3 Förster, 4 Forstjungen** und **12 Heger** unterstehen. Die Waldfläche verhält sich zu jener der ganzen Herrschaft wie 1: 6.
		Niederwald 40jähr,	—	3592	3592 / 5815	gemischt																					

Radlow am 10. Mai 1853,

Anton Stromberski, Oberförster.

Steuer-Gemeinde	Besitzverhältniß	Betriebsart und Umtriebszeit	zusammenhängend (n. ö. Joch)	isolirt (n. ö. Joch)	im Ganzen (n. ö. Joch)	vorherrschende Holzart	Lage und Boden	Jährlich Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung pr. Joch (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Jährlich Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung im Ganzen (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Vorrath an haubarem Holze	dermalige jährliche Holzaufnutzung	Nebennutzungen	Ein Joch Waldgrund giebt jährlich in CM. Rohertrag fl. kr.	Reinertrag fl. kr.	Aufwand fl. kr.	Arbeitsverdienst fl. kr.	Holzpreise in CM. pr. n. ö. Kl. à 36" u. 80 c' Holzmaß: Brennholz am Stamme fl. kr.	Nutzholz am Stamme fl. kr.	Brennholz am Markte fl. kr.	Nutzholz am Markte fl. kr.	Anmerkungen
Kreis Bochnia.				Herrschaft Borek,																	
Borek Buczkow	Groß-Besitz	Hochwald 80jähr.	733,75 200,75	— —	733,75 200.75 934,50	Kiefer	Flachland, Sandboden stellenweis Moorboden	60	700	20, 760	700	—	—	23, 1	— 21, 2	— 0, 19	— 0, 9	4 30	6 40	6 —	7 40	**Servitute.** Nach den früher bestehenden Abolitions-Verträgen hatten 4 Gemeinden das Recht auf Klaubholz und auf einiges Bauholz zu ihren Gebäude-Reparaturen, wofür sie jährlich von jedem Haus 1 fl. 45 kr. W. W. Zins zahlten. — Nach eingetretener Grundentlastung zahlten sie nichts, beziehen aber auch kein Holz mehr. **Steuern.** Für das Jahr 1853 betragen die vom Walde gezahlten Steuern 213 fl. 38 kr. CM. **Holzverkauf.** Nach Bochnia und Brzesko sowohl Brenn- als Bauholz. **Holzpreise.** Der Cub' Nutzholz im Walde roh à 5' die Klafter Brennholz mit Schlägerlohn im Walde 5 fl. CM. das Fuhrlohn bis Bochnia und Brzesko kommt pr. Klafter auf 1 fl. CM. **Forstarbeiten.** Klafterholzerzeugung gegen Aeste, Stöcke und Gipfel im Werthe von 30 kr. pr. Klafter. **Forstverwaltung.** Ein Förster ein Adjunct und zwei Heger. Besoldung insgesammt 440 fl. Conv. Mz. jährlich. —

Forst **Borek** am **15. Juni 1853.**

Johann Hettper, Förster.

Steuer-Gemeinde	Besitzverhältniß	Betriebsart und Umtriebszeit	Waldfläche zusammenhängend (n. ö. Joch)	Waldfläche isolirt (n. ö. Joch)	Waldfläche im Ganzen (n. ö. Joch)	vorherrschende Holzart	Lage und Boden	Jährlich. Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung pr. Joch (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Jährlich. Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung im Ganzen (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Vorrath an haubarem Holze (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	dermalige jährliche Holzaufnutzung (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Nebennutzungen	Ein Joch Waldgrund giebt jährlich in CMz. Rohertrag fl.	kr.	Reinertrag fl.	kr.	Aufwand fl.	kr.	Arbeitsverdienst fl.	kr.	Holzpreise in CM. pr. n. ö. Kl. à 36" u. 80 c' Holzmaß Brennholz am Stamme fl.	kr.	Nutzholz am Stamme fl.	kr.	Brennholz am Markte fl.	kr.	Nutzholz am Markte fl.	kr.	Anmerkungen
Kreis Bochnia.			Herrschaft Krzeczow.																									
Jodłowka	Groß-Besitz	Hochwald 80jähr.	740	—	740	Kiefer	Flachland, Sandboden, stellenweis Lehmboden, auch Moorboden	40	320	1080	320	—	13, 7	—	12	—	0, 24	—	1, 46	3	30	6	40	4	50	—	—	**Servitut.** Wie auf der Herrschaft Borek. **Steuer.** Beträgt jetzt 133 fl. 20 kr. CM. **Holzverkauf.** Nach Bochnia und Brzesko. Wegen geringen Absatzes wurde 1853 der Brennholzpreis um 24 kr pr. Klafter herabgesetzt, jedoch ohne besonderen Erfolg. **Forstarbeiten.** Zur Holzerzeugung sind gegen Abraumholz Arbeiter in hinreichender Anzahl zu bekommen. Gegen baare Zahlung von 24 — 30 kr. pr. Klafter aber keine. **Forstverwaltung.** Ein Förster und zwei Heger, deren Bezüge jährlich 340 fl. CM. betragen.
		Niederwald 30jähr.	60	—	60	Erlen		16	32	—	32	—	1	20	1	12	—	1	—	7	—	—	—	—	6	—	—	
					800																							

Jodłowka am **26. Juni 1853.** **Eduard Kleiber, Förster.**

Steuer-Gemeinde	Besitzverhältniß	Betriebsart und Umtriebszeit	Waldfläche zusammenhängend (n. ö. Joch)	Waldfläche isolirt (n. ö. Joch)	Waldfläche im Ganzen (n. ö. Joch)	vorherrschende Holzart	Lage und Boden	Jährlich. Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung pr. Joch (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Jährlich. Normal-Ertrag an Haupt- und Zwischen-Nutzung im Ganzen (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Vorrath an haubarem Holze (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	dermalige jährliche Holzaufnutzung (n. ö. Klafter à 36" pr. 80 c' Holzmassen)	Nebennutzungen	Ein Joch Waldgrund giebt jährlich in CMz. Rohertrag fl.	kr.	Reinertrag fl.	kr.	Aufwand fl.	kr.	Arbeitsverdienst fl.	kr.	Holzpreise in CM. pr. n. ö. Kl. à 36" u. 80 c' Holzmaß Brennholz am Stamme fl.	kr.	Nutzholz am Stamme fl.	kr.	Brennholz am Markte fl.	kr.	Nutzholz am Markte fl.	kr.	Anmerkungen
Kreis Bochnia.			Herrschaft Brzesko.																									
Stotwina Jadowniki		Hochwald 80jähr.	175		175	Kiefer	Lockerer Sandboden, frisch der Buchenwald, auf nördlichem Abhange Lehmboden	56	465	17345	465	Jagd	4	2	2	58	1	4	—	—	5	—	7	30				**Servituten.** Keine. **Steuern.** Circa 140 fl. jährlich **Holzankauf.** Wird alles Holz zu eigenem Consumo verbraucht, daher auch fast gar kein Verkauf stattfindet. **Forstarbeiter.** Das Klafterholz wird gegen Abraum und Stocke erzeugt, und hat der Arbeiter noch die Verpflichtung, den Platz, wo das Holz geschlagen wurde, mittelst Aufhacken aufzuluckern. Andere Waldarbeiten, mit Ausnahme der Pflanzungen, werden durch Waldstraftage bestritten. **Forstverwaltung.** Ein Förster und fünf Heger. —
		"	424		424	—																						
		"	75		75	Buchen																						
					674																							

Jadowniki am **29. Juni 1853.** **Eduard Kuhn, Förster.**

III. Literarische Mittheilungen.

Recension. Anleitung zur Kenntniß der Forstwirthschaft und der Grundsätze der Forst-Taration für Oekonomen, Güter-Taratoren, Cameralisten und alle diejenigen, welche, ohne Forstmänner zu sein, sich für eine rationelle Behandlung und Benutzung des Waldbodens interessiren. (Mit einer tabellarischen Uebersicht der Forstgewächse). Nach Erfahrung und aus den neuesten Quellen bearbeitet von Philipp Rothkögel, emerit. k. k. Professor der Landwirthschafts- und Forstkunde. Pest, im Verlag von Herm. Geibel. 1854. 148 S. in 8°.

Obwohl es im ursprünglichen Plane dieser Jahresschrift nicht lag, Beurtheilungen forstlicher Werke aufzunehmen, so haben wir doch nicht umhin gekonnt, in Folge besonderer Aufforderung, unsere Ansicht über das vorliegende Werk auszusprechen, um so mehr, als es diejenigen unserer Vereinsmitglieder, welche keine Forstwirthe von Fach sind, interessiren dürfte über den Inhalt dieses Buches, welches vornehmlich für Nichtforstwirthe geschrieben ist, einiges zu erfahren. Unsere Beurtheilung findet natürlich nur vom specifisch forstlichen Standpuncte aus statt und werden wir dabei ganz unparteiisch zu Werke gehen.

In der Vorrede sagt der Verfasser, daß er bei Herausgabe dieses Buches nicht den Gedanken hatte für Forstwirthe zu schreiben, wie dieß auch der Titel bezeuget, sondern den sich auch mit dem Wald beschäftigenden Landwirthen u. s. w. einen Leitfaden in die Hand zu geben, um sie in die Lage zu setzen, sich eine richtige Ansicht von der Sache zu eigen zu machen. Obwohl nicht deutlich ausgesprochen, scheint der Verfasser die Absicht gehabt zu haben, ein Lehrbuch zum Gebrauche für landwirthschaftliche Anstalten zu schreiben.

In der Einleitung (§. 1—7) wird kurz der Begriff von Forstwissenschaft, Forstwirthschaft und Forstwesen gegeben. Als unmittelbares Object der Forstwirthschaft werden die Holzpflanzen genannt. Unnütz erscheint die Angabe, daß diese aus Kräutern, Stauden, Sträuchern und Bäumen bestehen; es ist dieß jedenfalls in Bezug auf die beiden erstern unrichtig, da diese nicht als Holzpflanzen gelten

können und im Forsthaushalte nur mit Rücksicht ihrer eventuellen Schädlichkeit oder Nützlichkeit bei Erziehung des Holzes in Betracht kommen. Die Definition des Waldes (§. 3) als einer jeden größeren, mit forstlichen Culturpflanzen bewachsenen Fläche, ist nicht sachgemäß. In §. 4 wäre der Ausdruck Holzarten statt Holzgewächse bezeichnender gewesen. Die Eintheilung derselben nach dem Alter unter der Benennung „Maiße" u. s. w. ist provinciell, und wird außer in Oesterreich nicht angewendet.

Die erste Abtheilung, welche die **Naturgeschichte** der **Holzpflanzen** behandelt, zerfällt in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitte wird die allgemeine Naturgeschichte gegeben, und zwar als Eingang die Angabe des Einflusses von Luft, Licht, Wärme, Wasser, Klima und Boden auf die Pflanzen. Der Einfluß des Bodens wird in §§. 26—45 ziemlich ausführlich behandelt. Die §§. 46—100 enthalten eine gedrängte pflanzen-physiologische Uebersicht. Dieser ganze Abschnitt ist, mit Rücksicht auf den Zweck des Buches, als genügend anzusehen. Mit §. 101 beginnt der zweite Abschnitt, die besondere Naturgeschichte der Holzpflanzen; und zwar theilt der Verfasser diese in Culturpflanzen und Forstunkräuter. Erstere zerfallen in herrschende und untergeordnete. Zu den herrschenden werden von den Zapfenbäumen gezählt: die Fichte, Weißtanne, Kiefer (Weißkiefer, Schwarzkiefer, Legföhre, Zirbe), Lärche; von den kätzchenblumigen (Laubhölzern) die Eiche, Rothbuche, Birke und Erle. Zu den untergeordneten rechnet er die Kastanie, Hornbaum, Hopfenbuche, Pappel, Weide, Hasel, Esche, Ulme, Ahorn, Roßkastanie, Linde, Maulbeere, Akazie, Ebereesche, Hagedorn, Mispel, Birn- und Apfelbaum, Schlehe und Vogelkirsche.

Mit der Eintheilung in herrschende und untergeordnete Holzarten können wir uns nicht einverstanden erklären, da es von den Umständen abhängt, welche Holzart in irgend einem Forste herrschend ist. Im Niederwalde werden gerade die als untergeordnet angesetzten meistens als vorherrschend erscheinen, und manche der als vorherrschend angeführten Arten kommen als untergeordnete vor.

Obwohl der Zweck des Buches eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Holzarten nicht erlaubt, so wäre es jedenfalls nutzbringend gewesen, wenn bei Bemerkung der Feinde derselben diese angeführt worden wären, da die Verweisung auf die vom Forstschutze handelnde Abtheilung den Leser darüber nicht aufklärt, welches die Feinde jeder speciellen Holzart sind.

Bezüglich der Beschreibung der einzelnen Holzarten haben wir zu bemerken:

Die Fichte. Die Feststellung des Umtriebsalters von 100 Jahren für Brennholz und 120 Jahren für Bauholz ist eine ganz willkürliche Angabe, da der Standort oft einen um mehrere Jahrzehente längern oder kürzern Umtrieb erheischt und mit 100 Jahren eben so gut Bauholz, als Brennholz erzogen werden kann, und vice versa. Solche Unterscheidungen führen den Nichtunterrichteten nur irre. Bei der Pflanzung ist nur von der Büschelpflanzung die Rede, während die Einzelpflanzung ganz übergangen ist. Bei der Benutzung ist die des Harzes zu Pech weggelassen.

Die Kiefer. Bei der Bewurzelung derselben vermissen wir die Angabe, daß im leichten Sandboden schon in den ersten Lebensjahren die Seitenwurzeln sich sehr weit ausbreiten; daß die als gewöhnlich angeführte Umtriebszeit 100—120 Jahre sei, ist eben so ungenau, als bei der Fichte. Bei Angabe des Betriebes wäre anzugeben gewesen, daß sowohl Kahl- als Besamungsschläge angewendet werden können. Die Bemerkung, daß die Verpflanzung der Kiefern so schwierig sei, widerlegt sich durch die ausgedehnten Kieferpflanzungen. Richtiger wäre es gewesen zu sagen, daß die Versetzung bis zum dreijährigen Alter vortheilhafter und von sichererem Erfolge ist, als eine spätere.

Die Zirbe. Die Angabe, daß diese nur in Tirol wildwachsend gefunden wird, ist ein Irrthum, da sie sich sowohl in Kärnthen, als auch in den Galizischen Karpathen findet.

Die Lärche soll nach des Verfassers Ansicht nur durch künstlichen Anbau bei uns heimisch sein. Es mag dieß wohl in einigen Localitäten der Fall sein; jedoch wird sie in Ungarn sowohl, als in Galizien auf allen ihr zusagenden Standorten gefunden, und bezeugen die vielen uralten Gebäude, zu welchen Lärchenholz verwendet wurde, daß sie in früherer Zeit in großer Menge vorgekommen ist.

Beim Eichen-Niederwald ist der Umtrieb von 15—20 Jahren zu niedrig angesetzt, um so mehr, als einige Zeilen weiter das 20—30jährige Alter als dasjenige angeführt wird, in welchem der reichlichste Ausschlag erfolgt.

Vielfach wird in dem Texte der Ausdruck Lohden gebraucht, wo augenscheinlich die Rede von Samenpflanzen ist.

Mit §. 129 beginnt die Anführung der Forstunkräuter, welche in bedingte und unbedingte eingetheilt werden. Wir würden gewünscht haben, daß der Ausdruck „Forstunkraut" nicht so allgemein gebraucht worden wäre, denn man kann doch die unter gewissen Verhältnissen nachtheilig einwirkenden Holzarten nicht als Un-

kraut ansprechen. Eben so wenig können wir damit einverstanden sein, die in §. 132 als unbedingt schädlich angeführten Pflanzen dafür in jedem Falle anzuerkennen, da mehrere derselben unter gewissen Umständen forstnützlich werden durch den Schutz, welchen sie geben.

Die zweite Abtheilung enthält die **Betriebslehre** und zerfällt in vier Abschnitte: die Waldbewirthschaftung, die Walderziehung, die Waldbenutzung, die Waldversicherung.

Im Abschnitte über die Waldbewirthschaftung wird §. 2 gesagt, daß diese entweder als Hoch-, Nieder- oder Mittelwald stattfinde. Die §§. 3—13 beschäftigen sich mit dem erstern. §. 4 wird richtig gesagt, daß das natürliche Lebensalter des Hochwaldbestandes dasjenige sei, in welchem der größte Massenzuwachs aufhört; dagegen ist es unklar, wenn weiterhin stehet: „Um den Ertrag nachhaltig und möglichst gleichförmig zu machen, ist eine Eintheilung des Waldes in so viele Schläge nothwendig, als derselbe Jahre bis zu erreichter Haubarkeit bedarf." Diese Art Erklärung der Grundlage der Nachhaltigkeit kann bei Uneingeweihten leicht den Gedanken an eine Schlageintheilung nach der Fläche aufkommen lassen, obgleich der Inhalt des §. 8 zeigt, daß der Verfasser die Unhaltbarkeit einer solchen Wirthschaftsgrundlage hinreichend kennt. Der §. 5 hebt die Nothwendigkeit einer Forstcharte und tabellarischen Beschreibung hervor. In §. 6 wird angeführt, daß der Hauungsplan durch technisch gebildete Forstwirthe anzufertigen sei. §. 7 enthält die Motivirung der Eintheilung der Umtriebszeit in Perioden, wo abermals die provinciellen Ausdrücke für das Holz in den verschiedenen Altersperioden angewendet sind. §. 8 führt den Beweis, daß die Vorzeichnung der einzelnen Jahresschläge unanwendbar sei. — §. 9 entwickelt die Feststellung des jährlichen Etats auf Grundlage der periodischen Eintheilung, während §. 10 die Anleitung gibt, wie vorzugehen ist, um ein normales Bestandsverhältniß herbeizuführen. §. 11 gibt die Vorschriften bei Anlegung der Schläge. In §. 12 wird die Anlage von Reserven als unerläßlich erklärt. Hiemit dürfte jedoch kein Forstwirth einverstanden sein, da das Unnütze dieser schon längst hinreichend anerkannt ist. §. 13 und 14 sprechen über die reinen und gemischten Hochwaldungen und geben kurz und gut die Vortheile, welche letztere unter besonderen Umständen bieten, an. §. 15 entwickelt die Nachtheile der alten Plänterwirthschaft und gibt an, daß die Wiederbestockung abgetriebener Schläge durch natürlichen Anflug mittelst Dunkel- und Lichtschlägen erreicht werden kann. Die §§. 16—22 handeln von den Durchforstungen und sind die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben ziemlich weitläufig dargestellt. In §. 22 wird auf die Nachtheile einer falsch verstandenen und ausgeführten Durchforstung aufmerksam

gemacht. Die §§. 23—29 handeln von der Niederwaldwirthschaft, zu welcher der Verfasser auch den Kopfholzbetrieb zählt, und sind kurz und deutlich gegeben.

Der Mittelwald wird in drei §§. oberflächlich berührt.

Im Ganzen genommen sind die in diesem Abschnitte entwickelten Ansichten sachgemäß und dem Zwecke des Buches zufolge hinreichend gut gegeben. Nur vermissen wir eine Angabe über den Plänterbetrieb, welcher, wenn auch in §. 15 als nachtheilig angeführt, doch unter gewissen Localumständen angewendet werden muß, und auch, wenn dabei eine gewisse Regelmäßigkeit beobachtet wird, mit Erfolg angewendet wird. Vom Hackwalde, der freilich eine nur locale Betriebsart ist, findet sich keine Erwähnung; wäre jedoch eine, wenn auch kurze Angabe an ihrem Orte gewesen.

Der zweite Abschnitt enthält unter dem Titel: „Walderziehung" sowohl die Holzzucht durch natürlichen Anflug, als auch den Holzanbau.

Die in §. 33 gegebene Erklärung, was unter Walderziehung (Waldcultur) zu verstehen sei, hätten wir etwas kürzer und einfacher gewünscht, da sie dann dem Laien auch leichter verständlich wäre. In §. 34 wird angeführt, daß die Productionskraft des Waldbodens durch einen Wechsel- oder vielmehr Zwischenbau mit andern Holzarten als denjenigen, welche ursprünglich darauf erzogen wurden und fernerhin darauf erzogen werden sollen, erhöhet werden könne, und gibt zugleich als bodenverbessernd die Weißtanne, die Rothbuche, Linde, Erle und Hasel, als bodenverschlechternd die Lärche und Birke an. Hiermit werden nicht alle Forstwirthe unbedingt einverstanden sein, da noch andere als bodenverbessernd anerkannte Holzarten vorhanden sind, und hängt überhaupt der Anbau gewisser Holzarten als bodenverbesserndes Mittel vornehmlich vom Boden selbst ab. Der §. 35 gibt an, daß die Cultur entweder durch natürliche Besamung, durch künstliche Saat oder durch Pflanzung, und zwar hauptsächlich im Hochwalde stattfinde; dagegen im Nieder- und im Mittelwalde das Schlagholz durch Stockausstrieb (verständlicher wäre Stockausschlag gewesen) stattfindet, oder auch die darin entstandenen Blößen durch Steckreiser oder Absenker cultivirt werden können.

Wenn unter Blößen ein von allem Holze entblößter Raum verstanden wird, so ist die Cultur durch Ableger mehr als schwierig: wie denn auch diese Art der Waldverjüngung eine sehr beschränkte Anwendung findet.

Die §§. 36—40 sprechen über die Anlage von Samenschlägen und über die Behandlung derselben. §. 41 sagt: daß die künstliche

Besamung des Waldes auf künstlicher Aussaat von Samen oder Aussetzung von Holzpflanzen beruhe. Jedenfalls wäre statt Besamung hier das Wort Cultur oder Anbau bezeichnender gewesen. In §. 42 wird sehr richtig die Gewinnung des eigenen Samens zum Holzanbau bevorwortet. Die §§. 43—49 enthalten die Anweisung über die Zeit und Form der Aussaat, die Mischung der Holzarten, dann den Anbau von schützenden Holzarten so wie über die Holzsaat in Verbindung mit dem Fruchtbau, welche Angaben genügend erscheinen. In den §§. 50—53 wird über die Anlage und Pflege der Baumschulen zum Behufe der Gewinnung von Pflanzen abgehandelt. Was darüber kurz gesagt ist, wäre gut zu nennen, wenn nicht §. 53 in Bezug auf die Nadelhölzer angegeben wäre, daß diese gewöhnlich im 2. oder 3. Jahre in Büscheln in den Wald gepflanzt würden. Der Verfasser scheint zu ignoriren, daß die Büschelpflanzung nur unter gewissen klimatischen und localen Verhältnissen bei den Fichten und Buchen angewendet wird. Die Pflanzung mit einjährigen Kiefern ist ganz und gar nicht berührt. Die in §. 54 gegebene Anleitung des Einschlämmens der Holzpflanzen dürfte, so gut dieses Verfahren auch ist, doch nicht allgemein im Walde durchzuführen sein. Nach §. 55 soll es hinreichen, um 2—3jährige Nadelholzpflanzen zu versetzen, den Boden oberflächlich wund zu machen. Das Problem, wie dabei die bei richtig erzogenen Pflanzen mehr als 12″ langen Wurzeln in die Erde kommen, ist jedoch in diesem Buche nicht gelöst. In §. 56 begegnen wir wieder den Büschelpflanzungen. Die Reihenpflanzung bei 4—6zölliger Entfernung der Pflanzen in den Reihen und 3—4füßiger der Reihen selbst ist eine ganz neue Erfahrung; doch rathen wir Niemand seine Culturen darnach zu machen. Was §. 57 vom Beschneiden der Pflanzen beim Versetzen gesagt wird, beziehet sich jedenfalls nur auf Bauhölzer und wäre dieß auch anzugeben gewesen.

§. 59 wird über die Biermann'sche Methode gesprochen; es ist jedoch aus dem Zusammenhange ersichtlich, daß der Verfasser dieselbe gar nicht kennt, sondern mit der Hügelpflanzung so durcheinander mischt, daß eine ganz neue Pflanzmethode herauskommt, deren Erfolg jedoch bezweifelt werden muß. Es ist so viel bezüglich der Biermann'schen Methode gesprochen und geschrieben worden, daß es sonderbar erscheint, wie der Verfasser einer so irrthümlichen Angabe in einem zum Lehrbuche bestimmten Werke sich habe schuldig machen können.

§. 60 handelt über die Stecklinge und §. 61 über Absenker. Die darüber gemachten Angaben sind sachgemäß.

Im dritten Abschnitte finden wir die Waldbenutzung behandelt. In §. 62 wird gesagt: die Forstbenutzungsgegenstände ließen sich

in unmittelbare und mittelbare eintheilen, und die ersteren bestehen aus der Hauptbenutzung, d. i. dem Holze, und aus verschiedenen Nebennutzungen. Der §. 63 ist nicht ganz klar, da der Verfasser, dem Anscheine nach, mit sich selbst in Bezug auf die Bedeutung des Wortes Waldbenutzung nicht ganz einig ist. Wir verstehen unter Forstbenutzung die technische Benutzung aller Producte des Waldes. Dieß scheint der Verfasser auch im Sinne zu haben; nur ist hier plötzlich von einer Hauptbenutzung und Zwischennutzung aus den Durchforstungen die Rede, welche letztere aber, obgleich sie auch aus Holz bestehet, also dem Producte des Waldes, welches die eigentliche Hauptbenutzung bildet, „jedoch bei den Voranschlägen und bei der Verrechnung des materiellen Jahresertrages danach von dem Hauptnutzen ausgeschieden und besonders dargestellt werden muß." Diese Unterscheidung in Haupt- und Zwischennutzung gehört in die Betriebsregulirung und nicht in die technische Wald- oder Forstbenutzung. Was in den §§. 64—83 von der Holzernte, Sortirung, Aufbewahrung, Transport und Verwerthung zwar sehr kurz und nur übersichtlich vorkommt, ist im Ganzen genommen hinreichend, um eine Idee davon zu geben, wenngleich darin keine Anleitung gegeben wird, auf welche Weise dabei zu verfahren ist. In §. 71 hätte nicht übergangen werden sollen, daß bei der Kohlenerzeugung auch Holzessig gewonnen werden kann.

Die zu den Forstbenutzungen gerechneten Früchte, Rinde, Säfte, Blätter u. s. w. sind in den §§ 84—92 nur angedeutet.

Zu den mittelbaren Waldbenutzungen rechnet der Verfasser §. 93 die Forststrafgelder, Gerechtsamen in barem Gelde oder Leistungen, Jagd, wilde Fischerei und wilde Bienenzucht. Die Waldweide ist nicht mit aufgeführt. Die beiden ersteren Gegenstände können, streng genommen, nicht zu den Forstbenutzungen gezählt werden; die übrigen aber gehören zu den Nebennutzungen.

Der vierte Abschnitt enthält die Waldversicherung (Forstschutz). Die Definition in §. 94 ist richtig. Der Verfasser bringt die dem Walde nachtheilig sein könnenden Uebel in zwei Hauptclassen. Zur ersten derselben gehören nach §. 96 alle diejenigen Uebel, welche aus einer fehlerhaften Organisation des Forstwesens oder einer untauglichen Forstverfassung überhaupt entstehen, als da sind: Unwissenheit des Forstpersonals, schlechte Besoldung, schlechter Geschäftsgang, Ueberhauung, schlechte Forstcultur, fehlerhafte Holztaxe, fehlerhafte Forststrafgesetze, nachtheilige Servituten u. s. w.

Zur zweiten Hauptclasse werden §. 97 gerechnet diejenigen Uebel, welche trotz einer guten Organisation sich nicht ganz entfernen lassen

und daher die Umsicht des Forstwirthes in Anspruch nehmen. Diese werden in den §§. 98—107 folgendermaßen aufgezählt: 1) Verletzung der Waldgränzen, 2) Schaden in den jungen Schlägen und Culturen, 3) Schaden durch unrichtige Räumung der Schläge, 4) verschwenderische Gebahrung mit dem Holze, 5) Holzdiebstahl und Schaden durch Feuer, Weide, Gras- und Streunutzung, 6) Schaden durch Anlage von Torfstichen, Steinbrüchen, Lehm- und Sandgruben, 7) Wildschaden, 8) Elementarschaden, 9) Schaden durch Thiere, 10) Schaden durch Krankheiten des Holzes.

Dieser ganze wichtige Abschnitt ist sehr oberflächlich und nicht logisch behandelt. Der eigentliche Forstschutz und die Forstpolizeilehre sind durcheinander gemischt, und ist der Verfasser seinem eigenen Programme nicht treu geblieben, da die sub 4) angeführte verschwenderische Gebahrung mit dem Holze eigentlich in die erste Hauptclasse gehöret. In §. 97 ist gesagt, daß bei Aufzählung der Uebel auch die Mittel dagegen angegeben werden; doch dürfte es schwer sein, auf Grund der bezüglichen Angaben irgend einem dieser Uebel gründlich zu begegnen. Angaben, wie in §. 106: daß die Schweine viele um die Erdstöcke herum gelegte Raupeneier vertilgen, zeugen von keiner besonderen entomologischen Kenntniß. Schwer zu beweisen dürfte die in demselben §. angeführte bewährte Erfahrung sein, daß in den vollkommen gesunden, gut bestandenen Waldungen und bei strengen Vorsichtsmaßregeln während der ersten Wahrnehmung von Raupen und Schmetterlingen das Ueberhandnehmen derselben weniger zu befürchten ist; außer es erfolgte durch ungünstige Witterungsverhältnisse, namentlich durch große Dürre ein häufiges Absterben der Bäume. Wir gestehen, daß uns in unserer Praxis diese Erfahrung niemals zu Theil wurde und sind trotz allen strengen Vorsichtsmaßregeln unter gewissen Umständen die Verheerungen durch Raupen nicht verhindert worden; während bei andern Gelegenheiten die Maßregeln hinreichend waren, ohne Rücksicht auf den mehr oder minder vollkommenen Bestandszustand; auch haben wir nie Gelegenheit gehabt eine solche Dürre zu erleben, welche das Absterben von Waldbäumen zur Folge hatte, da wir das Abständigwerden einzelner, plötzlich frei gestellter alter Fichten, welches zuweilen eintritt, nicht unbedingt der Dürre zuschreiben.

Der ganze Forstschutz ist auf sechs Seiten abgehandelt, woraus sich schon erkennen läßt, daß eine gründliche, wenn auch kurze und bündige Erklärung dieses Gegenstandes nicht möglich war.

Die dritte Abtheilung handelt von der **Waldschätzung** und

theilt der Verfasser dieselbe in Holzschätzung (Materialschätzung) und Waldwerthschätzung, und sagt dabei in §. 1, daß er sich nur darauf beschränke eine Darstellung der Grundsätze und allgemeinen Regeln zu liefern, auf welchen das Geschäft beruhet, namentlich um den Gütertaratoren und Rechnungskundigen, welche die Arbeit der Forsttechniker zu controliren haben, als Anleitung zu dienen.

Der erste Abschnitt hat die Holzschätzung zum Gegenstande. Wir können mit der Wahl des Ausdruckes nicht einverstanden sein, denn „Holzschätzung" ist, unserer Ansicht nach, die Ermittelung des Holzgehaltes einzelner Stämme oder ganzer Bestände und daher ein Theil der Forsttaration im Allgemeinen. Es geht aber aus dem Texte des vorliegenden Buches hervor, daß hier sowohl von der Holzschätzung im obigen Sinne, als auch von der Taration die Rede ist. In §. 4 sagt der Verfasser, daß durch die Taration der gegenwärtigen Holzmasse die Masse des in einem haubaren Waldbestande wirklich vorhandenen Holzes ausgemittelt werden soll und angegeben, wie viel Holz entweder in dem Zeitraume eines einzelnen Jahresschlages, oder auch während dem Verlaufe der Abtriebsperiode der ganzen haubaren Altersclasse sich ergeben wird." Wir geben zu, daß durch Schätzung der gegenwärtig vorräthigen Holzmasse eines haubaren Bestandes der Holzgehalt desselben bekannt wird; jedoch aus diesem einzigen Factor läßt sich die dem Ertragsvermögen entsprechende jährlich zu benutzende Holzmasse nicht bestimmen; und wenn ein Gütertaxator oder Rechnungskundiger auf diese Grundlage hin die Arbeit des Forsttechnikers controliren will oder soll, so dürfte er in eine nicht geringe Verlegenheit gerathen. In den §§. 5—7 wird von der Berechnung des kubischen Inhalts gesprochen, jedoch ohne eine besondere Anleitung dazu zu geben, was auch der Zweck des Buches nicht erfordert. Die in §. 8 angeführte Angabe des wirklichen Holzgehalts der Klaftern verschiedener Holzsortimente und Holzarten ist im Ganzen genommen mit den darüber vorhandenen Berechnungen übereinstimmend. In wiefern 2—5zölliges Holz zu Prügelklaftern verwendet wird, hängt von den Localverhältnissen ab, da oftmals 8- und mehrzölliges, wenn es nicht spaltbar ist, zu diesem Sortiment aufgearbeitet wird. In §. 9 wird gelehrt, wie das Alter des Holzes zu erforschen ist. Die §§. 10—15 handeln von der Schätzung mittelst Probeflächen, und wird in §. 15 das Winkler'sche Verfahren (nach dessen Waldwerthschätzung nach einem einfachen Verfahren) angeführt. Der Verfasser sagt in diesem §., daß der Standort des größten Theiles der Hochwaldungen das Gebirge sei. Obschon es eine anerkannte Sache ist, daß ein großer Theil der Gebirge Hochwaldungen enthält, so müssen wir doch auch ein In-

teresse der Ebenen reclamiren. Nach § 16 will der Verfasser, daß zur Erhebung der Holzmasse in noch nicht haubaren Beständen, also im jungen Holze, in den Probeflächen auch alle Stangen und Reidel gezählt und gemessen werden, dabei aber mehrere ungehauen und liegend berechnet werden sollen. Diese Art der Erhebung würde jedenfalls etwas umständlich sein. In dem ganzen Abschnitte ist durchaus keine Erwähnung von Erfahrungstafeln und deren Anwendung bei der Schätzung; es scheint, als ob diese dem Verfasser nicht bekannt wären, obgleich das von ihm angeführte Winkler'sche Verfahren darüber ausführliche Mittheilungen enthält. Mit der Angabe in §. 17, daß bei der Schätzung in Niederwaldungen die Auszählung auf kleinen Probeflächen, oder der wirkliche Abtrieb und die Aufarbeitung solcher, zur Erforschung der Holzmassa angewendet wird; dann in §. 18, daß das Oberholz im Mittelwalde besonders abgezählt und geschätzt wird, schließt der Abschnitt über Holzschätzung und beginnt der zweite über Waldwerthschätzung. In §. 19 sagt der Verfasser, daß „durch diese der richtige Werth eines gegebenen Waldobjectes in allen seinen Theilen, und zwar nicht bloß die Masse des darauf befindlichen Holzes, sondern auch der Werth des Waldbodens nach seiner Productionsfähigkeit und Nutzbarkeit erhoben und dargestellt werden soll; ferner, daß nach den verschiedenen Veranlassungen der Schätzung entweder bloß die Schätzung des Holzmaterials oder auch zugleich der reine Geldwerth auszumitteln ist." Es wird also unter Waldwerthschätzung sowohl die eigentliche Taxation, als auch die Waldwerthberechnung verstanden. §. 20, welcher über die Taxation eines Waldes im Allgemeinen spricht, hätte füglicher Weise in den ersten Abschnitt einverleibt werden können, wo dann alles darauf Bezügliche zusammengestellt worden wäre, während er hier ganz außer allem Zusammenhange mit dem Folgenden stehet. Es befremdet, auch hier keine Erwähnung vom Gebrauche der Erfahrungstafeln zu finden.

In §. 21 wird nun zur Waldwerthberechnung übergegangen, und sind die Veranlassungen aufgeführt, welche eine Berechnung des Geldwerthes eines Waldes herbeiführen können, wobei gesagt wird, daß die Ermittelung der Holzmassenvorräthe durch Forsttechniker nach den im Vorhergehenden angegebenen Vorschriften vorzunehmen sei; dann aber aus den Rechnungen unter Berücksichtigung der Localverhältnisse der Geldwerth des jährlich zu erzeugenden Holzes zu berechnen sei mit Zuschlag aller bestehenden Nebennutzungen. Von der so gefundenen Brutto-Einnahmssumme sind alle Auslagen abzuziehen, wodurch sich die reine Rente herstellt, welche, nach dem landesüblichen Zinsfuße capitalisirt, den Geldwerth des Waldes darstellt. In §. 22 warnt der Ver-

fasser alle Rechnungs- und Gesetzeskundigen, welche bei den Waldwerthschätzungen mitzuhandeln haben, sich nicht zu einer Schätzung über den wahren Werth des Waldes verleiten zu lassen, um nicht falsche Ergebnisse zu erhalten. Es ist dieß jedenfalls eine sehr zu beherzigende Bemerkung. In den §§ 23—25 wird das in §. 21 kurz Gesagte über Ermittelung des Ertrags etwas weitläufiger wiederholt. In §. 26 verwirft der Verfasser das von Winkler in dessen Waldwerthschätzung aufgestellte Princip der Berücksichtigung des Werthes des Waldbodens und findet besonders darin gefehlt, daß Winkler zum Maßstabe der Veranschlagung des Bodenwerthes die Parification mit den nächst gelegenen Aeckern, Wiesen oder Hutweiden annehme. Hier liegt offenbar eine Täuschung zu Grunde, da in dem Winkler'schen Werke der Bodenwerth stets aus dem Holzertrage entwickelt wurde und nur da, wo es sich um Vertauschung von Waldboden gegen andere Culturgattungen handelt, eine Parification stattfindet. Winkler sagt in dem angeführten Werke, II. Theil §. 19, in Bezug auf die Ermittelung des Waldbodenwerthes bei Hochwäldern, daß dieser „allein aus dem Werthe des einjährigen, zu Anfange des zweiten Umtriebes schlagbaren, auf den jetzigen Werth reducirten Holzes mit zureichender Genauigkeit bestimmt werden könne. Bei Niederwaldungen von kurzen Umtriebszeiten sind die Wiederholungswerthe zu dem 1jährigen Holzwerthe der zweiten Umtriebszeit noch hinzuzunehmen, können jedoch ohne sehr merkbare Verminderung des Bodenwerthes weggelassen werden." Aus dieser Citation läßt sich ersehen, daß der Verfasser die Ansicht Winklers falsch verstanden hat. Uebrigens mangelt die Angabe, daß bei Waldwerthschätzungen der Boden zufolge seiner Bonität zu classificiren ist, obgleich in dem in §. 17 gegebenen Beispiele davon die Rede ist, daß der zu schätzende Wald nach der Bodenbeschaffenheit und Lage für jede Holzart in zwei Classen zerfällt.

Mit der in diesem Beispiele ausgeführten Art der Schätzung können wir uns nicht ganz einverstanden erklären; denn es ist eine in der Praxis durchaus nicht stichhaltige Annahme, daß in einem auf 100jährigem Umtriebe stehenden Walde jährlich gerade nur der 100ste Theil der Fläche zum Abtrieb kommt, da dieß einen, man kann sagen, nirgends in der Natur stattfindenden Normalzustand voraussetzt. Besser wäre jedenfalls gewesen, wenn gesagt worden wäre, daß der Durchschnitts-Ertrag, bei vollem Bestande, in der ersten Bonitäts-Classe x Klafter pr. Joch und Jahr, in der zweiten Classe y Klafter pr. Joch und Jahr beträgt; daher die mit Rücksicht auf den Zustand der geschätzten Waldtheile jährlich zu erzeugende Holzmasse für n Joch der ersten Classe Fichten n x Klafter gibt; für die zweite Classe aus Rück-

sicht des minder vollen Bestandes $3y/_4$ n Klafter u. s. f. Daß die Preise des Holzes je nach den Bestandsclassen sich heben oder vermindern, ist auch eine sehr ungewöhnliche Annahme. Weit klarer würde es gewesen sein, wenn gesagt worden wäre, daß von der aus dem Fichtenwalde erzeugten Holzmasse m Klafter auf Bau- und Nutzholz, p Klafter auf Brennholz, und von diesen $^{6}/_{10}$ p auf Scheiter, $^{3}/_{10}$ p auf Prügel, und $^{1}/_{10}$ p auf Reisigholz entfallen. Für diese so gefundene Holzmasse wären dann die Preise anzusetzen und das ganze Beispiel durchzuführen gewesen. Auf diese Art würde der Nichtforstmann eine richtigere Ansicht gewonnen haben.

Die vierte und Schlußabtheilung behandelt in 10 §§. die **Waldverwaltung.** Einfacher hätte der 2. §. sagen können: daß die Waldverwaltung in die eigentliche Verwaltung und das Forstrechnungswesen zerfällt. Die Umschreibung, welche gebraucht ist, um dieses auszudrücken, ist schwülstig und nicht klar. In § 3 und 4, wo über die Forstbeamten abgehandelt wird, hätten wir gewünscht, daß der Verfasser ganz einfach gesagt hätte: diese bestehen bei größeren Forstcomplexen aus dem Schutzpersonale und dem Verwaltungspersonale. Die Vorzeichnung und Vertheilung der von den Forstbeamten auszuführenden Geschäfte hängt von Localumständen ab. Bezüglich des Forstrechnungswesens ist es ganz in der Ordnung, daß der Forstverwalter oder, wenn man will, das Forst- oder Waldamt die Material Rechnung führt, dagegen mit der Geldrechnung und besonders mit der Geldeinnahme für Forstobjecte gar nichts zu thun hat. Die in §. 10 angerathene Art und Weise der Führung der Geldrechnung ist zweckmäßig, da hierdurch der wirkliche Ertrag des Waldes genau dargestellt wird.

Die dem Buche beiliegende tabellarische Uebersicht der vorzüglichsten Waldgewächse ist im Ganzen genommen gut zusammengestellt; jedoch können wir einige Bemerkungen nicht unterlassen. Es wird von der Schirmfläche gesprochen. Unter diesem Ausdruck versteht man den Raum, welchen ein Baum mit seiner Zweigausbreitung beschattet; wir suchen jedoch umsonst nach den darauf Bezug habenden Angaben, finden aber nur diejenigen über mehr oder minder starke Kronen und Astverbreitung und Belaubung, weßhalb die Ueberschrift dieser Colonnen besser mit Beschirmung gegeben gewesen wäre. Bei den in der Colonne „Betrieb" angeführten Umtriebsansätzen wäre bei der Tanne wohl 100 — 150jährig, statt 120jährig an seinem Orte gewesen; bei der Kiefer aber, wo 100 — 200jährig angeführt ist, scheint ein Druckfehler unterlaufen zu sein, da doch diese Holzart kaum auf einen längern als 120jährigen Umtrieb bewirthschaftet wird; demnach soll es wohl heißen:

80 — 120jährig. Auch die Schwarzkiefer wird wohl nirgends in einem so langen Umtriebe benutzt.

Indem wir diese Beurtheilung schließen, gestehen wir, daß wir dieses Buch mit größeren Erwartungen öffneten, und sind die Mängel desselben so vielartig, daß Niemand, welcher vom Forstwesen bis jetzt einen richtigen Begriff noch nicht hatte, durch die darin enthaltenen Vorschriften und Angaben sich einen solchen zu eigen machen wird.

Beim Vortrage läßt sich freilich das Mangelnde und Unrichtige durch Erläuterungen ersetzen; aber diese Erläuterungen müßten so vielfältig sein, daß dadurch ein ganz neues Buch entstände.

Auffallend ist es, daß der Verfasser bei den einzelnen Abtheilungen nicht zugleich eine Angabe der anerkannt besten Schriften beigefügt hat.

Mit Pfeil's Forstwirthschaft nach rein praktischer Ansicht, welche Allen, die mit dem Walde zu thun haben, sowohl Forstwirthen, als auch Nichtforstwirthen, die nöthigen Lehren an die Hand gibt, kann das obige Werk durchaus keinen Vergleich aushalten.

Wir bedauern, daß der Verfasser Zeit und Muße verloren hat Etwas zu liefern, was nach dem jetzigen Standpuncte der Forstwirthschaft als ungenügend angesehen werden muß.

Thieriot.

IV. Verschiedenes.

1. Auszug aus der Broschüre des Kön. Preuß. Oberförsters **F. A. v. Alemann: „Ueber Forstculturwesen** mit VIII Taf. Abbildungen, Magdeburg, Baensch, 1851."*)

Mit Bezug auf das 6. Thema der IV. Versammlung des Forstvereins hat die Redaction, in Anbetracht, daß das durch Hrn. v. Alemann beschriebene Culturverfahren sich für die hiesigen Verhältnisse sehr gut eignet, diesen Auszug für nützlich erachtet, um so mehr, als den wenigsten der Mitglieder die Alemann'sche Broschüre zu Handen sein dürfte.

Die Bodenverhältnisse unserer Westgalizischen Ebenen sind im Allgemeinen denen, welche Hr. v. Alemann als die seines Verwaltungsbezirkes beschreibt, sehr ähnlich. Auch bei uns bildet der Sandboden die Hauptclasse; nur ist derselbe in Folge der Streunutzung fast überall sehr arm. Eben so, wie dort, können wir torfigen und moorigen Sandboden aufweisen; weniger sandigen Lehmboden, obschon selter in den Flußthälern vorkommt. Wir gehen daher gleich zu dem über, was Hr. v. Alemann über den Anbau der Kiefer durch Pflanzung sagt.

Von dem Anbau der Kiefer durch Pflanzung.

Vorbereitung des Bodens durch streifenweises Pflügen mit dem Forstpfluge.

Für das sichere Gedeihen der Kiefernpflanzungen hält der Verfasser das vorherige streifenweise Pflügen mit dem Forstpfluge der neu anzubauenden Blößen des mit Heidekraut, Gras ꝛc. benarbten Bodens für eben so nothwendig, als bei dem Anbau der Kiefer durch Saat. Die Furchen auf so gepflügtem Boden halten sich wenigstens ein Jahr lang vom Unkraute rein, wodurch die Pflanzen Luft und Raum zum Wachsen behalten. Der Thau und Regen kommt ihnen allein zu Gute, letzterer sammelt sich in den Furchen und hält dort länger Feuchtigkeit; auch gewähren die Ränder derselben den jungen Pflanzen einigen Schutz

*) Hiezu die VII Tafeln Abbild. nebst Erläuterung am Schlusse dieses Heftes.

und Schatten. Die Arbeit des Pflanzens wird durch das streifenartige Pflügen sehr erleichtert, besonders das Löchermachen; dem Arbeiter wird durch die Furche die Richtung und die Entfernung, in der die Pflanzen der Breite nach stehen sollen, bestimmt, der Länge nach findet er sie leicht durch Messung mit dem Spaten, an welchen das Maaß angeschnitten werden kann; das kostspielige Markiren der zu machenden Pflanzlöcher wird dadurch erspart ꝛc. Doch wendet der Verfasser nur den Forstpflug und nie den Ackerpflug zum Pflügen an; letzterer ist zu schwach, Forstland, worin noch Wurzeln liegen, zu bearbeiten. Auch findet er die Anwendung des Ackerpfluges um deßwillen nicht zweckmäßig, weil derselbe zu schmale Furchen hinterläßt und den Boden nur nach einer Seite auswirft, wohingegen der Forstpflug die Erde oder den Rasen nach beiden Seiten überklappt, wodurch die Unkräuter an den Rändern der Furche zerstört werden ꝛc.

Der anzuwendende Forstpflug darf nicht allzu schwer und ungeschickt gearbeitet sein, weil dadurch der Pflügerlohn vertheuert wird.

Mit drei Ochsen bespannt gehet die Arbeit leichter, da sich diese besser als Pferde dazu eignen, weil sie ruhiger sind und stehen bleiben, wenn der Pflug hinter Wurzeln stecken bleibt, wo der Pflüger nur das im Pfluge liegende Beil zur Hand nimmt, die hemmenden Wurzeln durchhauet und dadurch den Pflug wieder flott macht.

Selbst in Flächen, die in demselben Jahre erst abgeräumt sind, geht der Pflug ohne große Beschwerde. Statt einer Beschreibung des Pfluges, die nur unvollkommen gegeben werden kann, ist eine Abbildung desselben nebst den erforderlichen Erläuterungen dazu hier beigefügt. (Taf. I. bis IV.)

Die Boden-Culturen werden schon im Herbste vorgenommen, damit die Winterfeuchtigkeit besser eindringt. Auf Flächen, die im Winter erst abgeräumt werden, — im Hochwalde werden hier alle Bäume mit der Wurzel geworfen — geschieht das Pflügen im Frühjahre so zeitig wie möglich.

Erziehung der Pflanzen.

Auf der zu cultivirenden Blöße werden ihrer Größe nach an verschiedenen Orten, damit die Pflanzen überall zur Hand sind, Flächen von dem Bedarf angemessener Größe — einige Morgen — mit dem Forstpfluge streifenweise in 3füßiger Entfernung gepflügt und 6 Pfd. reiner Kiefernsamen oder 6 Schffl. Kienäpfel pro Morgen ausgesäet, um auf einem kleinen Raume möglichst viel Pflanzen zu gewinnen. Besonders aber wird deßhalb verhältnißmäßig so stark gesäet, um zu

verhindern, daß die Pflanzen starke und lange Thauwurzeln treiben, was durch den engen Stand erreicht wird. Auch werden solche Pflanzen bei dem Ausheben weniger an ihren Wurzeln beschädigt; die Herzwurzel bildet sich bei dem engen Stand um so kräftiger und länger aus, das Bäumchen selbst erlangt einen längeren Schaft. Beides ist bei der Pflanzmethode, deren Beschreibung später folgt, wichtig.

Die Aussaat des Kiefernsamens geschieht so zeitig, als es die Witterung im Frühjahr erlaubt, so daß dieß Geschäft mit dem Monat April beendet ist.

Die Kosten zur Anlage solcher Pflanzkämpe betragen pro Morgen:

1) für die Bearbeitung des Bodens durch streifenweises Pflügen mit dem Forstpfluge a Morgen *) 15 Sgr. — Thlr. 15 Sgr. = — fl 45 kr.
2) für 6 Pfd. Samen a 10 Sgr. 2 „ — „ „ 3 „ — „
3) Aussaat ꝛc. . . . . — „ — 5 „ — „ 15 „

Summa: 2 Thlr. 20 Sgr. = 4 fl. CMz.,

daher würde 1 Joch auf 9 fl. CMz. zu stehen kommen.

Alter, in welchem die Kiefern zu verpflanzen sind.

Das zweckmäßigste Alter, in welchem die Kiefern zu verpflanzen sind, ist nach den Erfahrungen des Verfassers das zweijährige.

Einjährige Kiefern, auf schlechtem Boden gewachsen, sind sehr klein und schwach und haben zu wenig Kraft in sich die Verpflanzung zu ertragen.

Der Verfasser pflanzt deshalb seit langen Jahren nur zweijährige Pflanzen. Dreijährige und ältere Pflanzen haben allzu ausgebildete Herz- und Seitenwurzeln und können deßhalb ohne erhebliche Beschädigung der letzteren nicht ausgehoben werden. Auch wird die Pflanzung solcher Stämme sehr kostspielig.

Ausheben und Transport der Pflanzen.

Nach zwei Jahren werden in jeder Furche, alternirend immer zwei bis 3 Fuß lang, sämmtliche auf diesem Raume stehende Pflanzen vorsichtig, so daß die Wurzeln unbeschädigt bleiben, mit dem Spaten herausgenommen; einen halben Fuß lang bleiben die Pflanzen wieder stehen; dann werden sie wieder auf zwei bis drei Fuß herausgenommen u. s. w.

---

*) 1 Preuß. Morgen = 0,444 W. Joch. A. d. R.

Bei der nächsten Furche bleiben die Pflanzen da stehen, wo sie an der correspondirenden Stelle der vorhergehenden Furche fortgenommen sind, damit die, welche bleiben und den künftigen Bestand bilden werden, im Verbande zu stehen kommen. Sind gut gelungene zweijährige Kiefernschonungen in der Nähe der zu cultivirenden Blöße oder überhaupt nur in nicht zu großer Entfernung und unter ähnlichen Standorts-Verhältnissen vorhanden, so werden die Pflanzen in der oben beschriebenen Weise daraus entnommen und dürfen dann nicht besonders erzogen werden. Es kommt dabei selbst auf eine Entfernung von einer Stunde Wegs nicht an, da der Transport dieser kleinen Pflanzen, von denen ein Mann auf einem Schiebkarren 80 — 100 Schock auf einmal fortschaffen kann, nur sehr geringe Kosten verursacht; nur müssen die Pflanzen so verpackt werden, daß die Wurzeln nach Innen liegen, damit sie nicht austrocknen; auch kann noch ein nasser Sack darüber gedeckt werden, um die Pflanzen frisch zu erhalten. Zur Stelle angelangt, müssen sie aber sofort eingeschlagen werden, wobei die Anwendung der Schürze sehr bequem und zweckmäßig ist, da die Leute bei der Arbeit beide Hände frei behalten, auch die Pflanzen weniger austrocknen, als im Korbe.

Die Zeit des Pflanzens.

Hinsichtlich des Gedeihens der Pflanzungen ist zwischen den Herbst- und Frühlings-Pflanzungen kein Unterschied gefunden worden; nur dauerte es bei den Herbst-Pflanzungen einige Wochen länger, ehe die Pflanzen im darauf folgenden Frühjahre zu treiben anfingen. Im Frühjahre, sobald der Frost aus der Erde ist, beginnt das Pflanzen, welches mit Sicherheit bis in den Mai hinein fortgesetzt werden kann, selbst wenn die jungen Kiefern schon fingerlang getrieben haben; dann muß man aber vorsichtig mit ihnen umgehen, damit die jungen Triebe nicht abbrechen. Es ist beobachtet worden, daß von so stark getriebenen Kiefern nach deren Verpflanzung auch nicht eine ausgegangen ist. Im Frühjahre 1848 wurden versuchsweise im Monat Juni einige Schock zweijährige Kiefern verpflanzt, denen die Verpflanzung nicht einmal anzumerken war; sie wuchsen freudig fort und sind sämmtlich erhalten. Dieser Versuch wird nur angeführt, um darzuthun, daß man die angefangenen Pflanzungen nicht abzubrechen nöthig hat, wenn auch die Vegetation während derselben schon sehr vorgeschritten ist.

Das Pflanzen.

Das Löchermachen und Pflanzen ist bei zweijährigen Kiefern höchst einfach. Ersteres geschieht, indem man mit dem hier üblichen hölzernen, mit Eisen beschlagenen Spaten (siehe die Abbildung **Taf. V. Fig. a. b.**) senkrecht in die Erde sticht, jedoch so, daß schon während des Einstechens derselbe vor- und rückwärts bewegt wird. Durch das Hin- und Herbiegen des Spatens wird die Erde aufgelockert und es hat sich zugleich, wenn der Spaten herausgenommen ist, eine Oeffnung gebildet, welche oben etwa 3", nach der Mitte derselben 1", in der Tiefe aber wieder eine Weite wie oben haben muß und welche nun als Pflanzloch dient. Zum Pflanzlöchermachen wie zum Pflanzen selbst werden nur Kinder und Frauen verwendet, die diese leichte Arbeit verrichten können und geringeren Tagelohn als Männer bekommen. (Ein Mann bekommt hier 7½ Sgr. = 22½ kr., Kinder und Frauen 5 Sgr. = 15 kr. CM.) Sie werden auf der mit dem Forstpfluge in Streifen gepflügten Fläche so angestellt, daß in einer Furche bei einander zwei Personen stehen, in der nächsten wieder zwei u. s. f., je nachdem man viel Arbeiter hat; jedoch müssen nicht mehr Leute angenommen werden, als der Förster, der die Aufsicht führt, zu übersehen im Stande ist. Ueberhaupt sind im Frühjahre 1848 auf diese Weise 11,350 Schock Kiefern verpflanzt worden, wovon kaum ¼ Pct. ausblieb, obgleich das Jahr sehr trocken und für die Pflanzungen sehr ungünstig war.

In jeder Furche macht die eine Person auf oben beschriebene Weise die Pflanzlöcher; die andere hat die Pflanzen schon in der Schürze und pflanzt auf folgende Weise. Sie tritt mit beiden Füßen gegen die längere Seite des gemachten Pflanzloches so nahe wie möglich, ohne dasselbe zu verschütten und so, daß die innere Seite der Füße längs des Pflanzlochs etwas gehoben ist. Nun steckt sie die Pflanze hinein, bewegt dieselbe hin und her, damit die Wurzeln sich ordnen und durch den engern Theil des Pflanzlochs in die Tiefe eindringen, wo die Wurzeln sich wieder ausbreiten, da das Pflanzloch unten weit ist. Hierauf bringt die Person die Füße mit einem Rucke wieder in die natürliche Stellung, wodurch sich das Pflanzloch in der Tiefe zuerst und oben zuletzt schließt, und das Bäumchen ist gepflanzt. Jetzt schreitet die Person in der Furche vorwärts zum nächsten Pflanzloche u. s. w. Sollte das Pflanzloch auf beschriebene Weise nicht vollkommen geschlossen sein, was nur selten vorkommen wird, so versteht es sich von selbst, daß durch nochmaliges Zutreten dieß nachgeholt werden muß, ehe weiter geschritten wird. Die Arbeit fördert nur, wenn sie fabrikmäßig behandelt wird, wo jede Person ihr eigenes Geschäft hat, was auch der Aufsicht wegen wichtig ist.

Die Anschaffung von Keilspaten vermehrt die Unkosten. Dieselben können zu weiter nichts gebraucht werden; wohingegen der von dem Verfasser angewendete landesübliche Spaten, den jeder Arbeiter besitzt und zur Arbeit mitbringt, diese Ausgabe ersparen läßt.

Die zweijährigen Kiefern müssen sehr tief eingepflanzt werden, so daß nur die Kuppe des Bäumchens aus der Erde hervorsieht und ein Theil der Nadeln mit in die Erde kommt.

Die Kiefer verträgt das tiefe Pflanzen nicht nur sehr gut — wie man sich bei versandeten Kiefern überzeugen kann, die recht gut wachsen, wenn nur die Spitzen frei bleiben — sondern es hängt davon sogar das Gelingen der Pflanzung ab. Aus den bei der Erziehung der Pflanzen gedachten Gründen müssen dieselben im engsten Schlusse erzogen werden; die Folge davon ist, daß sie gegen die Witterungseinflüsse geschützt stehen; der Wind kann sie kaum bewegen und der Sonnenstrahl nur ihre Spitzen berühren. Würden nun solche Pflanzen auf einmal aus dem Schlusse genommen und einzeln nicht tiefer, als sie gestanden haben, verpflanzt und dadurch den Witterungseinflüssen Preis gegeben: so darf man sich nicht wundern, wenn ein großer Theil derselben ausgehet. Durch das tiefe Pflanzen wird diesem Uebelstande ganz sicher begegnet; Sonne und Luft wirken auf die Pflanzen nicht schärfer ein, als es auf dem ersten Standorte der Fall war; dieselben wachsen freudig fort, wie dieß eine zwanzigjährige Beobachtung bestätiget hat.

Die Entfernung, in der hier gepflanzt wird, beträgt auf schlechtem Boden, der nicht Sandscholle ist und wegen der Benarbung mit dem Forstpfluge streifenweise gepflügt werden muß, bei 3füßiger Entfernung der Streifen, 4 Fuß in denselben; auf gutem und mittelmäßigem Boden 2½ und 3 Fuß.

Auf fliegenden Sandschollen wird ohne alle Bodenbearbeitung die beschriebene zweijährige Kiefernpflanzung angewendet, jedoch nur in einer Entfernung von 1½′ im Quadrat, um den Boden so schnell wie möglich gegen den Wind zu decken. Ist die Fläche zu groß, um sie in einem Frühjahre zu bepflanzen, oder sind nicht Pflanzen genug vorräthig, so wird auf dem westlichen Rande derselben, da die Weststürme hier vorherrschen, angefangen, ohne kostspielige Coupirzäune oder Deckbusch anzuwenden. Es ist noch immer gelungen mit äußerst geringen Kosten Sandschollen schon im zweiten Jahre durch vollkommen gelungene Pflanzungen zu beruhigen *).

*) Die Art und Weise, wie Kiefern gepflanzt werden, ist wohl als allgemein bekannt anzunehmen. Ob die vom Verfasser angewendete so erfolgreich ist, wie er

Kosten der Pflanzungen.

Nach Ausweis der hiesigen Cultur-Rechnungen belaufen sich die Kosten dieser Pflanzmethode

1) auf Sandschollen, wo keine Bodencultur erforderlich, pro Schock 2 Pfg.
und
bei 1½' Entfernung im Quadrat pro Morgen *) 192 Schock . . . . 1 Thlr. 2 Sgr.=1 fl. 36 kr.

2) in kiesigem, sehr raum mit Birken bestanden gewesenen, durch langjährige Hütung sehr fest gewordenen Sandboden pro Schock 4 Pfg., 3' Entfernung im Quadrat pro Morgen
48 Schock die Pflanzung 16 Sgr.
das Pflügen 20 „
1 Thlr. 6 Sgr.=1 fl. 48 kr.

3) in gewöhnlichem wurzelfreien Kieferboden pro Schock 3 Pfg., 3' Entfernung im Quadrat, 48 Schock pro Morgen
die Pflanzung 12 Sgr.
dazu Bodencultur 15 „
— Thlr. 27 Sgr.=1 fl. 21 kr.

Bei dem Gerathen einer zu Gewinnung von Pflänzlingen mit 6 Pfd. reinen Samens oder 6 Schffl. Kienäpfel pro Morgen gemachten Kiefernsaat ist der Ertrag außerordentlich groß.

Von dem Anbau der Eiche durch Saat.

Die Eiche, die Zierde der Wälder, der so nutzbare Baum, verschwindet mehr und mehr aus den Forsten. Daß ihr Anbau so vernachlässigt wird, liegt wohl besonders in der Annahme, daß sie nur in

es annimmt, ist einigermaßen zweifelhaft. Wird bei oben beschriebener Form des Pflanzloches von einem unordentlichen Arbeiter nicht darauf geachtet, daß der Wurzelraum gehörig ausgefüllt ist, was bei festem Boden leicht möglich ist, so bleibt ein leerer Raum um die Wurzel, wodurch das Gedeihen der Pflanze kaum gefördert wird. Ferner wird jede Pflanze sehr tief gesetzt, da selbst durch das Zusammentreten der obere Raum doch noch eine, unserer Ansicht nach, zu starke Bedeckung des Wurzelknotens veranlaßt. Wir haben das Verfahren hier angegeben, würden aber jedenfalls die Anwendung desselben nicht bevorworten. A. d. R.

*) 1 Preuß. Morgen = 0,444 n. ö. Joch.

gutem Boden wächst, der aber zu landwirthschaftlichen Zwecken besser benutzt werden kann und der Landwirthschaft auch nicht entzogen werden darf. Die Eiche wächst in dem verschiedensten Boden, wenn er nur tiefgehend ist, und nicht bloß im Waizenlande, insofern man bei deren Anbau gehörig Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Baumes nimmt, die besonders in der Bildung ihres Wurzelsystems besteht. Gleich bei ihrer Entwickelung aus der Eichel bildet sie schon im ersten Jahre naturgemäß eine lange, oft einen Fuß tiefgehende Pfahlwurzel und verlangt deßhalb, um mit der Wurzel leicht in die Tiefe gehen zu können, einen tief gelockerten Boden.

Dieser Annahme folgend, stellte der Verfasser Versuche mit dem Pietzpuhler von Wulffen'schen sogenannten Untergrundpfluge (der auf Taf. VI. und VII. abgebildet und dort näher beschrieben ist) in dem verschiedenartigsten Boden an. Selbst auf vor vielen Jahren entwässertem Moorboden, wo unten Sand stehet, auf welchem schon 30 Jahre lang alle Versuche nur irgend eine Holzart mit Erfolg anzubauen, verunglückt waren, wachsen jetzt Eichen vortrefflich.

Nachstehendes Verfahren wurde dabei beobachtet und hat sich als das zweckmäßigste herausgestellt.

Bearbeitung des Bodens.

Der zur Eichelsaat bestimmte Boden wird zuerst streifenweise mit dem bei den Kiefernpflanzungen gedachten Forstpfluge in 3 — 4' Entfernung gepflügt. In der Mitte dieser Furche wird nun mit dem Untergrundpfluge nachgepflügt, der dieselbe in ihrer ganzen Breite 8—10" tief auflockert. An dem Untergrundpfluge ist ein Streichblech, das nach Belieben flach oder tief gestellt werden kann, so angebracht, daß dadurch bei dem Pflügen zugleich eine Rinne, 3 — 4" breit und 1½ — 2" tief, zurückbleibt. In diese Rinne werden die Eicheln gelegt und mittelst einer Harke mit der Erde, welche das Streichblech bei Bildung der Rinne geworfen hat, bedeckt. Soll die Aussaat der Eicheln erst im Frühjahr erfolgen, so ist es zweckmäßig, das Umpflügen mit dem Untergrundpfluge bis zu dieser Zeit auszusetzen, weil während des Winters die schmale Rinne leicht verschüttet wird. Es können jedoch Fälle vorkommen, wo es zweckmäßiger erscheint schon beide Pflugarten im Herbste vorzunehmen, in welchem Falle das Streichblech am Untergrundpfluge tiefer gestellt werden muß, um eine tiefere Rinne zu bekommen.

Die Aussaat der Eicheln, sowie die Art der Aufbewahrung derselben behufs der Frühjahrssaaten.

Die Saaten können im Herbste wie im Frühjahre mit gleich gutem Erfolge ausgeführt werden: in beiden Fällen sind 1½ Scheffel Eicheln pro Morgen erforderlich. Das Aussäen derselben geschieht durch Frauen und Kinder. Um dem mit der Ausführung Beauftragten ein Bild zu verschaffen, wie dick die Eicheln bei 1½ Scheffel*) pro Morgen gesäet werden müssen, ist es zweckmäßig zuvor einen Morgen abzustecken und diesen mit genau abgemessenen 1½ Scheffel Eicheln besäen zu lassen. Hierauf werden die Arbeiter, von welchen die Hälfte eine Quantität Eicheln in den Schürzen haben, auf den Furchen in zwei Gliedern angestellt. Das erste Glied säet die Eicheln aus, das zweite Glied ist mit Haken versehen und giebt den Eicheln die erforderliche Erdbedeckung, die nicht über 1½" betragen darf. Die Herbstsaaten haben den Vortheil, daß man die Eicheln den Winter über nicht aufzubewahren nöthig hat und dieselben dadurch weniger der Gefahr des Verderbens ausgesetzt werden; sie haben aber auch den Nachtheil, daß sie durch Mäusefraß und Schwarzwild häufig verdorben werden.

Culturkosten.

Die Culturkosten betragen durchschnittlich pro Morgen

1) für Bearbeitung des Bodens mit beiden Pflügen à 1 Thlr. . .	1 Thlr.	— Sgr.	= 1 fl. 30 kr.
2) 1½ Scheffel Eicheln anzukaufen, incl. Transport à 20 Sgr. .	1 „	— „	= 1 fl. 30 kr.
3) Aussaat pro Morgen . . .	— „	5 „	= — „ 15 kr.
Summa	2 Thlr.	5 Sgr.	3 fl. 15 kr.

Seit acht Jahren wird in hiesiger Oberförsterei das beschriebene Cultur-Verfahren im Großen angewendet; im Herbst 1847 und im Frühjahre 1848 wurden 1368 Scheffel Eicheln ausgesäet, die wie alle früheren und späteren derartigen Anlagen vortrefflich gelungen sind und Nichts zu wünschen übrig lassen.

Die Eichelsaaten stellen sich hiernach um 15 Sgr. pro Morgen billiger heraus, als die Kiefernsaaten. Es könnte dieß schon allein eine Aufforderung sein dieser nützlichen Holzart auf irgend dazu sich eignendem

---

*) 1 Scheffel = 28½ n. ö. Mäßel = 14¼ Garniec.

Boden vor der Kiefer den Vorzug zu geben, wenn nicht auch schon der fühlbare Mangel des Eichenholzes und ganz besonders der Mangel an Lohrinde zu deren Anbau aufforderte.

Ueber den Anbau der Eiche durch Pflanzung.

Wie bei den Kiefern, ist auch bei den Eichen das zweijährige Alter der Pflanzen zum Verpflanzen das beste. In diesem Alter lassen sich die Pflanzen, ohne ihre Wurzeln zu beschädigen, ausheben und wieder einpflanzen. Deßhalb wachsen sie so freudig fort, als wäre keine Versetzung mit ihnen vorgenommen. Es ist ein seltener Fall, daß bei ausgedehnten Pflanzungen von diesen zweijährigen Pflanzen auf einigermaßen passendem Boden nur eine ausbleibt.

Erziehung der Pflanzen.

Zur Erziehung der Pflanzen werden hier keine besonderen Saatkämpe, zu welchen der Boden rajolt wird, angelegt, sondern die Pflanzen werden aus den Eichelschalen entnommen. Sollten keine dergleichen Culturen vorhanden sein, Pflanzung aber wegen Mangels an der erforderlichen Quantität Saateicheln oder aus einem andern Grunde erfolgen müssen: so werden auf der zum Anbau bestimmten Fläche nach Verhältniß der Größe derselben an verschiedenen Stellen einige Morgen, nachdem der Boden mit dem Forstpfluge streifenweise in 3—4′ Entfernung vor-, mit dem Untergrundpfluge 8—10″ tief nachgepflügt worden, mit 1½—2 Scheffel Eicheln pro Morgen besäet, wie dieß bei der Cultur der Eichen durch Samen beschrieben wurde.

Von der Vorbereitung des Bodens behufs der Pflanzung.

Die Bearbeitung des Bodens zur Bepflanzung mit Eichen wird eben so ausgeführt, wie es bei dem Anbau der Eichen durch Saat beschrieben ist.

Von dem Ausheben der Pflanzen.

Die Pflanzen dürfen nicht aufgezogen, sondern müssen aufgegraben werden, damit die Spitze der Pfahlwurzel nicht abreißt und die noch unbedeutenden Seitenwurzeln unbeschädigt bleiben, was Verfasser

für sehr wichtig hält. Beschnitten werden die Pflanzen durchaus nicht. Das Laubholz kann zwar, da es eine stärkere Reproductionskraft als das Nadelholz hat, das Beschneiden an Wurzeln und Aesten vertragen, wird aber jedenfalls dadurch im Wachsthum zurückgehalten.

Uebrigens wird bei dem Ausheben der Pflanzen aus den Saatplätzen oder Schonungen eben so verfahren, wie bei den Kiefern, so daß die zum Bestande erforderlichen Pflanzen zurückbleiben.

Das Pflanzen.

Das Pflanzen der zweijährigen Eichen geschieht im Frühjahre ganz auf die nämliche Weise wie bei den zweijährigen Kiefern. Die Pflanzlöcher werden auch durch Einstechen und Hin- und Herbiegen des Spatens gemacht. Die Eiche wird eingesetzt und durch Zutreten des Pflanzloches gepflanzt; jedoch darf sie nicht tiefer gesetzt werden, als sie gestanden hat. In einer Entfernung von 3—4′ Quadrat werden die Eichen gepflanzt; um aber den Bestand bald in Schluß zu bringen, wird 1 Scheffel Birkensamen pro Morgen gleich nach der Vollendung der Pflanzung in den Furchen ausgesäet.

Die Kosten der Pflanzung.

Zu den zweijährigen Eichenpflanzungen betragen die Kosten z. B. nach Ausweis der Cultur-Rechnung pro 1849 auf einer Fläche von 13½ Morgen:

1)	13½ Morgen mit dem Forst- und Untergrundpfluge 8—10″ tief in Streifen von 4′ Entfernung zu pflügen à Morgen 27½ Sgr. . . .	12	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.
2)	486 Schock Eichen auszuheben in 18 Tagelöhnen, à 7½ Sgr.	4	„	15	„	—	„
3)	dieselben einzupflanzen und die erforderlichen Pflanzlöcher zu machen in $\frac{20^{3}/_{4}}{30}$ Tagelöhnen à 6 u. 5 Sgr. .	9	„	4	„	6	„
	Summa	25	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.

Es kostet also der Morgen, incl. aller Nebenkosten, 1 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. zu cultiviren und das Schock, incl. aller Nebenkosten und der Bodencultur, zu pflanzen 1 Sgr. 7⅒ Pf.

Von diesen 486 Schock oder 29,160 Stück Pflanzen ist nicht eine Eiche ausgeblieben: sie haben in demselben Jahre noch Triebe von ½′ Länge gemacht. Es ist diese Pflanzmethode wohl eine höchst wohlfeile zu nennen. Nachbesserungen kommen gar nicht vor.

Das Ausheben der Pflanzen.

Man läßt die auszuhebende Pflanze so weit vom Stamm, wie es in der Dickung möglich, tief mit dem Spaten im Kreise umstechen, daß dadurch sämmtliche Thau- und Seitenwurzeln in gleichförmiger Länge abgestochen werden. Nun wird die Erde in diesem Kreise etwa 1—1½′ tief aufgegraben und vorsichtig, um die Wurzeln nicht zu beschädigen, ausgeworfen, bis die Thauwurzeln sämmtlich frei daliegen. Haben nun die Arbeiter, die in Tagelohn unter Aufsicht arbeiten, den Vormittag über jeder einzeln eine Partie Pflanzen in obige Stellung gebracht, so treten sie am Nachmittage zu zweien zusammen und ziehen die Pflanzen ganz heraus. Die Thau- und Nebenwurzeln werden hierdurch weiter nicht beschädigt und die Pfahlwurzel, als der Haupttheil der Pflanze, wird ohne die geringste Verletzung bis zur äußersten Spitze gewonnen. Die Pflanzen werden gleich in ½ oder ¼ Schocke gebunden und bis zur Einpflanzung gut eingeschlagen. Dieß Verfahren ist nicht allein auf lockerem, sandigem, sondern auch auf schwerem, lehmigem Boden, wenn derselbe nur nicht zu bindig ist, ausführbar, da auf letzterem dadurch eine wesentliche Erleichterung eintritt, daß die Wurzeln nicht so weit ausstreichen und namentlich die Pfahlwurzel sich nicht so beträchtlich verlängert, sondern das ganze Wurzelsystem sich auf einen kleineren, für die Ernährung völlig ausreichenden Raum beschränkt.

Das Beschneiden der Pflanzen.

Bei den verschiedenen Pflanz-Methoden ist von dem Verfasser angedeutet, daß er das Beschneiden der Bäume bei der Verpflanzung durchaus verwirft. Auch bei dieser Verpflanzung mit der ganzen Pfahl-

wurzel werden weder Zweige noch Wurzeln beschnitten, es wären denn einzelne derselben beschädigt: dann wird der beschädigte Zweig oder die Thauwurzel von dem Arbeiter, der zuerst den Baum bloß mit der Pfahlwurzel in das vorgestochene Loch einsetzt, mit einem scharfen Messer abgeschnitten. Ist aber die Pfahlwurzel sehr beschädigt, so wird die ganze Pflanze weggeworfen. Sollten die Thauwurzeln der Pflanze so lang sein, daß sie in natürlicher Lage in dem für sie bestimmten Pflanzloche nicht Platz hätten, so hat es auf die Pflanze durchaus keinen nachtheiligen Einfluß, wenn dieselben gebogen oder fächerförmig in die Erde zu liegen kommen, wie man schon daraus entnehmen kann, daß, wenn man Bäumchen oder Sträuche, welche bisher in engen Töpfen gestanden und in Folge davon ganz eng verwachsene und verfilzte Wurzeln haben, im Frühjahre mit dem Ballen in das Land setzt und sie im Herbste wieder ausgräbt, man dann die Wurzeln schon entwirrt und nach allen Seiten ausgebreitet findet. Dasselbe hat sich bei den in die bloße, mit dem Spaten gemachte Spalte eingepflanzten Kiefern, Eichen und Buchen gezeigt, die nach zwei Jahren wieder ausgehoben wurden und ein nach allen Seiten ausgebreitetes Wurzelsystem hatten. Diese Beobachtungen haben den Verfasser bestimmt, alle Sorgfalt auf das Ausheben der Pflanzen zu verwenden, um denselben möglichst viele und lange Wurzeln zu erhalten.

Das Verhältniß der Aeste zu den Wurzeln wird bei so ausgehobenen Pflanzen nur unbedeutend gestört, so daß sie durch die Verpflanzung wenig leiden und leicht anwachsen, da sie nicht nöthig haben die Wurzeln, wodurch sie sich erhalten und ernähren, erst wieder zu bilden.

Die Mehrausgabe, die das sorgfältigere und mehr Zeit raubende Ausheben der Pflanzen verursachen könnte, ist erfahrungsmäßig nicht einmal so bedeutend, wie durch das Beschneiden derselben veranlaßt wird.

Bearbeitung des Bodens, das Pflanzlöchermachen und Einpflanzen.

Wenn die zu cultivirende Blöße von der Ausdehnung ist, daß der Forstpflug und Untergrundpflug darauf angewendet werden kann, so wird der Boden streifenweise in 4füßiger Entfernung der Furchen von einander gepflügt. Die Vortheile, welche diese Bodenbearbeitung bietet, sind bei der Beschreibung der Kiefernpflanzungen erwähnt und gelten auch hier.

Solche Blößen sind auch mit Vortheil ein Jahr vor der Bepflanzung zum Kartoffelbau auszugeben, wodurch das Machen der Pflanzlöcher und das ganze Pflanzgeschäft sehr erleichtert wird, indem der Boden durch die vorhergegangene Bearbeitung aufgelockert ist. Fehlt es aber an Gelegenheit den Boden auf diese Weise zubereitet zu erhalten, und die Pflüge ließen sich nicht anwenden, so müssen die Pflanzlöcher wenigstens 2′ im Durchmesser weit und 1′ tief gemacht werden. Auf Boden, der zum Kartoffelbau genutzt war, oder in Pflugrillen genügen Pflanzlöcher von 1 — 1½′ Weite. In der Mitte eines solchen Pflanzloches wird für die Pfahlwurzel mit einem Vorstecheisen (eine Abbildung desselben liegt Taf. V. Fig. c. bei) noch ein besonderes tiefes Loch, der Länge und Stärke der Pfahlwurzel angemessen, gemacht, indem dasselbe senkrecht in die Erde gestoßen, dann im Kreise gedreht wird, bis es die erforderliche Weite hat. In dieses trichterförmige Loch wird nun die Pfahlwurzel gesteckt und zwar so tief, daß der Baum, wenn die Pflanzung vollendet ist, wieder so zu stehen kommt, wie er ursprünglich gestanden hat. Nun wird mit dem Vorstecheisen die Erde fest an die Pfahlwurzel angedrückt, indem man dasselbe parallel mit der Pfahlwurzel so tief, wie diese reicht, in die Erde einsticht und anbiegt, wie es bei dem Kohlpflanzen mit dem Pflänzer geschieht. Dann werden die Thauwurzeln geordnet, das Pflanzloch mit Erde ausgefüllt und festgetreten. Etwa vorkommende Rasenstücke, Holz und Steine dürfen nicht mit hineingebracht werden.

Die Arbeit des Löchermachens geschieht auf Accord; die übrige Arbeit wird im Tagelohn unter steter Aufsicht des Försters durch Kinder von 12 — 14 Jahren und Frauen, mit Ausnahme des Aushebens der Pflanzen, wozu Männer genommen werden, verrichtet. Die Zahl der anzunehmenden Arbeiter darf sich nicht über 10 belaufen, um sie gehörig beaufsichtigen zu können. Die Arbeiter werden so angestellt, daß zwei die Pflanzen in die Pflanzlöcher auslegen, zwei, mit dem Vorstecheisen versehen, in der Mitte der Pflanzlöcher die Löcher für die Pfahlwurzel einstechen und die Pfahlwurzel einpflanzen; die übrigen 6 Arbeiter, mit Hacken versehen, werden damit beschäftigt, die Thauwurzeln zu ordnen, mittelst der Hacke die Erde einzubringen und die Pflanzung zu vollenden.

Ein auf diese Weise verpflanzter Baum stehet so fest, daß er keines Pfahls bedarf, und dadurch, daß den Heistern die Pfahlwurzel nicht genommen ist, wird der Höhenwuchs nach der Verpflanzung nicht unterbrochen; die Kosten des Einstutzens der Seitenzweige, welches gewöhnlich nach einem Jahre vorgenommen wird, um den Höhenwuchs der jungen Bäume zu erzwingen, die auf sonst übliche Weise verpflanzt

sind, werden erspart. Um den Schluß solcher Pflanzungen schneller herbeizuführen, ist es zweckmäßig pro Morgen einen Scheffel Birkensamen darunter auszusäen.

Kosten der Pflanzung.

Da die Versuche, mit der ganzen Pfahlwurzel zu pflanzen, im Kleinen stets vollständig gelungen waren, wurde im Frühjahre 1850 eine Pflanzung mit 321 Schock achtjähriger Eichen und Rothbuchen auf 11½ Morgen in 4′ Quadrat ausgeführt, wo kaum ¾ Procent ausblieben. Die Kosten dieser Pflanzung betrugen nach Ausweis der Cultur-Rechnung:

227 Schock Pflanzlöcher, 1′ im Durchmesser groß und 1′ tief zu machen, à 1 Sgr.	9	Thlr.	7	Sgr.	— Pf.
44 Schock dergleichen auf sehr benarbtem Boden à 1½ Sgr.	2	„	6	„	— „
321 Schock Pflänzlinge aus der Dickung in 115½ Tagelohn à 7½ Sgr. auszuheben	28	„	26	„	3 „
Dieselben in 50 Tagelöhnen à 5 Sgr. zu pflanzen	8	„	10	„	— „
Summa	48	Thlr.	19	Sgr.	3 Pf.

Es kostet also das Schock 4 Sgr. 6½ Pf. und der Morgen à 27 Schock 4 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. zu bepflanzen. Die Blöße war das Jahr vorher theilweise zum Kartoffelbau ausgegeben.

Ueber den Anbau der Ellern, Eschen, Birken ꝛc. ꝛc. in Schlenken, Laaken und Brüchen durch Pflanzung.

Die Schwierigkeit des Anbaues der Blößen in Schlenken, Laaken und Brüchen, in welchen den größten Theil des Jahres über Wasser stehet, wird Jeder kennen gelernt haben, der mit der Verwaltung solcher Bruchreviere zu thun hat.

Der Anbau durch Saaten ist des Wassers, Schilfes und Grases wegen nicht ausführbar und es bleibt auf solchen Stellen nur die

Pflanzung anzuwenden. Die gewöhnliche Pflanzmethode auf nassem Boden gewährt selten glücklichen Erfolg; die Pflanzlöcher, die man macht, füllen sich sehr bald mit Wasser; die ausgegrabene Erde, womit der Baum wieder eingepflanzt werden soll, ist ebenfalls naß, schmierig und stückig, und eignet sich schlecht dazu die Wurzeln der Pflanze zu bedecken. Selbst wenn man die Pflanzlöcher eine Zeit lang vor der Pflanzung machen läßt, damit die Erde ablüften und trocknen kann, um sie zum Pflanzen tauglich werden zu lassen, so wird doch die Erde um den gepflanzten Baum durch das wieder zudringende Wasser so breiartig, daß die Pflanze keinen festen Stand bekommt und sich bald zur Seite neigt. Durch den Frost im Winter, besonders durch die Nachtfröste im Frühjahre, gefriert die lockere Erde um den Baum auf, der, da er schon nicht fest steht, oft ganz durch solchen Frost herausgehoben oder so gelockert wird, daß er später nicht anwächst. Hügelpflanzungen sind sehr kostspielig und deßhalb nicht im Großen auszuführen; auch wären selbst diese durch den Frost verdorben. Bei den Pflanzungen mittelst Kreuzstiches werden die Wurzeln der Pflanzen sehr beschädigt; auch ist sie kostspielig, da bei dieser Pflanzmethode beim Einpflanzen einer Pflanze zwei Personen beschäftigt sind. In hiesiger Oberförsterei waren die Niederwaldungen bis zum Jahre 1840 nicht in Schläge eingetheilt; in den tiefsten Brüchen war nicht für Zugänge gesorgt, weßhalb daselbst nur bei streng anhaltendem Winter geschlagen werden konnte, wodurch die Bestände oft zu alt wurden. Mit einer unverhältnißmäßigen Weideservitut behaftet, wurde der sehr geringe Ausschlag der alten Stöcke durch Rindviehherden noch vielfach zerstört, so daß bedeutende Culturkosten aufgewendet werden mußten, diese Schläge wieder vollwüchsig zu machen. In Folge der Separationen und Vertauschungen mit der Domäne und den Gemeinden fielen der Forstcultur bedeutende Flächen nasser, saurer Wiesen zu, die nur als Wald angemessen zu nutzen waren und deßhalb aufgeforstet werden mußten.

Bei den ausgedehnten Pflanzungen nun, die der Verfasser zu machen hatte, lag ihm viel daran eine Pflanzmethode aufzufinden, die mehr einen guten Erfolg verbürgte, als die bisherigen. Nach mehreren Versuchen ist es ihm gelungen den Pflanzungen in diesen Laaken einen so festen Stand zu geben, daß sie vom Froste durchaus nichts zu leiden haben. Er empfiehlt diese Art zu pflanzen, die sich hier nun seit 10 Jahren als vollkommen praktisch bewiesen hat, unter dem Namen Klapp-Pflanzung.

Die Zeit der Pflanzung.

Der Herbst ist zur Ausführung von Pflanzungen in Bruchrevieren der geeignetste Zeitpunct, da zu dieser Zeit dieselben öfter ganz trocken oder doch am wenigsten naß sind, wodurch das Geschäft sehr erleichtert wird. Es kann damit angefangen werden, sobald das Laub anfängt zu fallen.

Die Bereitung der Pflanzlöcher zur Klapp-Pflanzung.

Auf der zu bepflanzenden Blöße werden für 3jährige Pflanzen 1′ im Quadrat große, für ältere im Verhältniß größere Pflanzlöcher gemacht, die für die einen wie für die andern etwa ½′ tief sein müssen. Man umstickt mit dem hier gewöhnlichen schon erwähnten Spaten das zu fertigende viereckige Loch auf 3 Seiten ½′ tief. Ist dieß geschehen, so tritt der Arbeiter der nicht losgestochenen Seite gegenüber und klappt, indem er den Spaten unter das auf 3 Seiten von dem übrigen Boden getrennte Stück Erde steckt, es nach der nicht losgestochenen Seite hin über, wodurch das Pflanzloch in seiner ganzen Tiefe und Größe auf einmal fertig wird. Das übergeklappte Stück Rasen wird nun von dem Arbeiter der Länge nach in zwei ganz gleiche Theile durchgestochen und zwar so, daß beide Theile mit dem übrigen Boden im Zusammenhange bleiben. Die Erde der Sohle des Pflanzloches wird nun mit dem Spaten etwas aufgelockert und zur Anfertigung des nächsten Pflanzloches geschritten. Die Arbeit des Löchermachens geschieht im Verding, wo auf holzwurzelfreiem Boden pro Schock 1 Sgr. und auf solchem, der mit dergleichen durchwachsen ist, pro Schock 1¼ bis 1½ Sgr. gezahlt wird.

Das Pflanzen.

Sind nun die Arbeiter einige Tage mit dem Pflanzlöchermachen beschäftigt gewesen und ist ein hinlänglicher Vorrath von Pflanzen mit aller Sorgfalt und möglichster Schonung ihrer Wurzeln ausgehoben, so werden die Arbeiter, wozu auch Kinder und Frauen angenommen werden, zunächst damit einige Stunden beschäftigt die Pflanzen in die Pflanzlöcher auszulegen. Bei dem Auslegen der Pflanzen ist darauf zu halten, daß jede Holzart die ihr zusagende Stelle erhält: die Birke (betula alba), die Weiß-Erle (betula alnus incana) müssen auf

den weniger nassen Stellen, die Eschen, die Schwarz-Ellern und Laakenbirke (betula pubescens) in den tieferen Stellen der Laake ihren Platz erhalten; die Eichen auf den Horsten und an den Rändern der Laake werden auch mit bestem Erfolge mit der Klappe gepflanzt, nachdem im Pflanzloche mit dem Vorstecheisen ein eigenes Loch für die Pfahlwurzel gemacht war, wie es bei den Eichen-Heister-Pflanzungen beschrieben ist.

Ist nun eine hinlängliche Anzahl Pflanzen in der gehörigen Mischung ausgelegt, so daß zwei bis drei Kinder das weitere Auslegen derselben verrichten können, so beginnt das Pflanzen. Es wird zu jeder Reihe Pflanzlöcher ein Arbeiter angestellt (für die Eichen wird ein besonderer Arbeiter erfordert, der die Eichen vorläufig mit der Pfahlwurzel einpflanzt), der eine Kartoffelhacke, die nur einen 1¼' langen Stiel hat, mitbringen muß. Nun setzt der Arbeiter die Pflanze in das Loch, wenn dieß mit Wasser gefüllt sein sollte, ohne es vorher auszuschöpfen, legt die zu langen Wurzeln, welche nicht Platz haben in gerader Richtung gelegt zu werden, in gekrümmter Richtung und bringt mit der Hacke einen Theil von der auf der Klappe befindlichen Erde auf die Wurzeln — jedoch nur soviel, daß die Klappe noch 2" dick bleibt — klappt nun erst die eine Hälfte, dann die andere Hälfte der Klappe in das Pflanzloch auf die Wurzeln des Baumes und tritt sie an. Dadurch, daß die Klappe des Pflanzloches auf der vierten Seite nicht abgestochen wird, paßt sie so genau und schließt niedergeklappt so fest, daß es der Fläche kaum anzusehen, daß daselbst frisch gepflanzt worden ist. Nach Verlauf von einigen Stunden hat die Klappe das etwa im Pflanzloche befindliche Wasser aufgesogen, wodurch die Pflanze selbst fest mit der Erde verbunden wird; auch verhindert dieselbe das Auffrieren der Erde und das Umfallen der Pflanze. Mit demselben günstigen Erfolge sind die Klapppflanzungen auf Boden, der zur Zeit der Herbstpflanzungen ¼ — ½ Fuß hoch unter Wasser stand, wie auf Boden, der nur feucht war, ausgeführt worden.

Kosten der Pflanzung.

Im Forstbegange Gottesstiege, Forstort Hagen, wurden im Herbst 1849 45 Morgen Blößen in Laaken in 5füßigem Verbande mit

26 Schock Eichen,
268 „ Eschen,
167 „ Birken und
352 „ Ellern, zusammen

813 Schock bepflanzt, die nach Ausweis der Cultur-Rechnung,

incl. aller Nebenkosten und eines Transports der Pflanzen von 3 Stunden Entfernung, einen Kosten-Aufwand von 98 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. erforderten, folglich das Schock durchschnittlich 3 Sgr. 8 Pf. und der Morgen bei 18 Schocken 2 Thlr. 6 Sgr. zu stehen kommt.

2. Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Ens, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte festgesetzt werden.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

haben in Absicht auf die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes nachstehende Bestimmungen zu beschließen und für die nachbenannten Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Ens, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien, das Großherzogthum Krakau, die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Stadt Triest und deren Gebiet in Wirksamkeit zu setzen befunden.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den Bestimmungen dieses Patents unterliegen:

1) alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz- und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde;

2) die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3) alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitinbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder
   a) das dienstbare Gut, Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, oder
   b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche oder unterthänige Verhältniß bestanden hat;
4) alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie
   a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, so wie ehemaligen Unterthanen, oder
   b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen; jedoch alle hier aufgeführten Berechtigungen nur in so fern, als sie sich nicht bloß als zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen.

Auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holzabstockungs- oder Holzlieferungs-Verträge, so wie fire Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen werden durch dieses Patent nicht berührt.

§. 2. Nach den Bestimmungen dieses Patentes sind ferner alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann zu behandeln, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

§. 3. Auf die durch die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastungen aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Gestattungen oder Leistungen hat dieses Patent keine Anwendung; dieselben sind nur nach den Bestimmungen der gedachten Verordnungen zu behandeln.

§. 4. Die den Gegenstand dieses Patentes bildenden Rechte sind gegen Entgelt aufzuheben (Ablösung), oder, inwieferne die Ablösung nicht stattfinden kann (§. 5), in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genußes u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (Regulirung).

§. 5. Die Ablösung findet nur dann entweder ganz oder wenigstens theilweise statt:
   a) wenn und in wie weit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Haupt-Wirthschafts-Betrieb des berechtigten

oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird;

b) wenn und in wie weit nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden, und

c) wenn nicht die gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten sich in der nach §. 9 zulässigen Art einverstanden erklären, statt der Ablösung die Regulirung der in Frage stehenden Berechtigungen eintreten zu lassen.

§. 6. Die Amtshandlungen der Ablösung und der Regulirung sind:

a) bezüglich der in §. 1 unter 1, 2, 3 a) und in §. 2 angeführten Rechte von Amtswegen;

b) bezüglich der in §. 1 unter 3 b) und 4 a), b) angeführten Rechte nur auf Verlangen eines interessirten Theiles (Provocation) vorzunehmen.

§. 7. Zu dem Zwecke der Ablösung, so wie der Regulirung jedes Nutzungsrechtes, ist zu erheben und festzustellen:

a) dessen Beschaffenheit und Umfang;

b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß;

c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht;

d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiligt sind;

e) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maaß des Genußes oder die Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können;

f) die Gegenleistung der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes;

g) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes oder die Feststellung desselben nach §§. 4 und 5 statt zu finden habe, ankommt.

§. 8. Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der zu vernehmenden Parteien maßgebend.

§. 9. Die streitigen Puncte, so wie überhaupt der ganze Ablösungs- oder Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß.

Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch baren Erlag oder Sicherstellung eines

Capitals, durch ein anderes Entgelt, oder (§. 5 c) statt der Ablösung, über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen.

Ein solches Uebereinkommen darf nur dann beanstandet werden, wenn dadurch Bestimmungen dieses Patents, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen.

§. 10. Ueber die nicht durch Vergleich beigelegten streitigen Puncte haben die berufenen Organe auf Grund der Urkunden, behördlichen Erkenntnisse und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zunächst nach den Bestimmungen dieses Patentes, dann nach den älteren Provincial- und den politischen Gesetzen jedes Kronlandes und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden.

§. 11. Wenn das Nutzungsrecht selbst und dessen Ausübung außer Zweifel gesetzt ist, das Maß der letzteren und das Verhältniß der Theilnahme der Berechtigten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des §. 10 festsetzen läßt, so ist dieses Maß und Verhältniß nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis einschlüssig 1845 unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Fehlen aus dieser Periode die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen, oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung durch Sachverständige auf einen jährlichen, beziehungsweise periodischen Betrag auszumitteln.

§. 12. In keinem Falle darf die Ausübung des Rechtes, in wie weit sie vertragswidrig, oder, wenn gleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat, dem Berechtigten zu Gute gerechnet werden. Dagegen kann auch eine zeitweilige Verminderung der üblichen Nutzung, welche durch die Unzulänglichkeit der Erträgnisse des belasteten Grundes oder durch Unglücksfälle im Viehstande des Nutzungsberechtigten herbeigeführt wurde, in keine Rechnung gezogen werden.

§. 13. In Ermangelung eines nach §. 5 und §. 9 zulässigen Uebereinkommens muß mit Rücksicht auf die im §. 5. bezeichneten und nach §. 7 erhobenen Verhältnisse stets ein motivirtes Erkenntniß darüber gefällt werden:

a) ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte stattzufinden oder ob nur eine Regulirung einzutreten habe;

b) ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benutzung zur Ablösung zu gelangen und in wie ferne daher noch eine Regulirung Platz zu greifen habe;

c) ob endlich die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden, und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle.

§. 14. Wenn über die Art der Ablösung entschieden werden muß, so ist zu erkennen:

A) Auf Zahlung des Ablösungscapitals und zwar, nach der Wahl des Verpflichteten, entweder in barem Gelde, oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen binnen drei Monaten, nach Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn diese Art der Ablösung nach den Bestimmungen des §. 5 zulässig ist, und von dem Verpflichteten die Ablösung durch Grund und Boden nicht begehrt wird.

B) Auf Abtretung von Grund und Boden für die in §. 1, Absatz 1, 2, 3 und in §. 2 bezeichneten Rechte und zwar:

1) über Begehren oder mit Zustimmung des Verpflichteten;

2) gegen den Willen des Verpflichteten

a) im Falle des §. 21, wenn das Bezugsrecht nicht bloß eine Nebennutzung des belasteten Grundes betrifft;

b) wenn der Verpflichtete das Ablösungscapital bar oder durch die ihm für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigten Schuldverschreibungen binnen der festgesetzten Frist nicht erlegt, wenn nicht die Bestimmung des §. 5, a entgegensteht.

C) Auf Theilung von Grund und Boden in allen Fällen der nach §. 5 zulässigen Ablösung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte. (§. 1 Absatz 4).

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Regulirung.

§. 15. Wenn die Benutzungsrechte ganz oder theilweise oder auch nur auf eine bestimmte Zeit regulirt werden müssen, sind die näheren Bestimmungen der Regulirung nach dem §. 4 enthaltenen Grundsatze und mit Berücksichtigung der folgenden Anordnungen urkundlich festzusetzen:

§. 16. Alle Holzungs- und Holzbezugsrechte müssen, in so ferne sie nicht bloß Raff- und Klaubholz oder Stock- und Wurzelholz betreffen, auf eine bestimmte jährliche oder periodische Holzabgabe unter Bezeichnung des Bezugsortes regulirt werden.

Die Gebühr an Brennholz (Feuerholz) Flamm-, Rost-, Kohlholz),

ist hierbei stets als eine jährliche Abgabe in Wiener Klaftern oder deren Bruchtheilen bestimmter Scheitlänge und nach dem ortsüblichen Sortiment (Scheitholz, Astholz, Ausschuß, Mischling u. s. w.); das Bau- und Zeugholz (Stamm-, Nutz-, Werkholz u. s. w.) aber in einer dem Zwecke der Berechtigung entsprechenden Qualität (z. B. in Kubikschuhen Holz von gewisser Länge und Stärke oder in einer bestimmten Anzahl von Stämmen, Blochen, Klötzen, Stangen mit festgesetzten Abmessungen), und zwar nach Erforderniß für jedes einzelne Jahr oder für längere Zeiträume, innerhalb welcher die Gebühr partienweise oder auf Einmal in Anspruch genommen werden kann, auszudrücken.

§. 17. Das Recht zum Bezuge des Raff- und Klaub- oder des Stock- und Wurzelholzes ist nur dann auf eine jährlich zu verabfolgende, nach Wiener Maß und Sortiment bestimmte Brennholz-Quantität zu reguliren, wenn es der Verpflichtete begehrt.

In diesem Falle hat die Ermittelung des Jahresertrages des Nutzungsrechtes nach Vorschrift des §. 11 dessen Werthbestimmung, so wie die Zurückführung des reinen Nutzens des Berechtigten auf die äquivalente Brennholz-Quantität nach den Bestimmungen des §. 26 zu geschehen.

§. 18. Der Ausspruch über die Regulirung des Weiderechtes muß die Gattung des Triebviehes, dessen Anzahl, die Triftzeit und das Maß des Genusses bestimmt festsetzen und auch die mit der Weidenutzung allenfalls verbundenen Servitute des Viehtriebes, der Viehtränke, ferner der allenfalls nöthigen Umzäunung oder Bezeichnung der Weideplätze, der aufzustellenden Hüter u. s. w. regeln.

§. 19. Die Regulirung der Weide im Walde oder auf zur Waldcultur gewidmetem Boden muß insbesondere die Größe der jährlich anzuweisenden Weidefläche, die der Beweidung unterliegenden Waldtheile, die Zeit *wann*, und die Art *wie* die Anweisung der Weideplätze geschehen muß, enthalten.

§. 20. Bei der Regulirung der wieimmer benannten Streumaterial- oder sonstigen Forstproductenbezüge muß die Gattung derselben, so wie die den Bezugsberechtigten hieran gebührende jährliche Quantität, die Art und die Zeit des Bezuges genau bestimmt werden.

§. 21. Ist das Erträgniß des belasteten Grundes zeitlich oder bleibend unzureichend die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten zu decken, so müssen sich dieselben, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Sicherstellung derjenigen Gebühren, für welche etwa ein Vorzugsrecht erwiesen wird, einen verhältnißmäßigen zeitlichen oder bleibenden Abzug gefallen lassen. Ansprüche auf Scha-

benersatz wegen des eintretenden Abzuges sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 22. Die Regulirung muß auch die genaue Bestimmung der von dem Bezugsberechtigten dem Besitzer des belasteten Grundes zu verabreichenden Gegenleistungen umfassen, insoferne diese Leistungen nicht schon nach den Grundentlastungsvorschriften bei deren Durchführung ihre Berücksichtigung zu finden haben.

Diese Gegenleistungen müssen als fixe Jahresrente nach denselben Grundsätzen, nach welchen der Umfang der Leistung festgesetzt wurde, ermittelt werden und können in Geld- oder in Naturalabgaben bestehen.

Bei Naturalabgaben kann der Besitzer des belasteten Grundes, in so weit nicht Verträge entgegenstehen, die Umwandlung derselben in Geld nach dem Durchschnitte der am Orte der Leistung bestandenen Preise aus den Jahren 1836 bis einschlüßlich 1845 verlangen. Als Gegenleistung bestehende Natural Arbeitsleistungen müssen jedenfalls in eine jährliche Geldabgabe nach den ortsüblichen Lohnpreisen der gedachten Durchschnittsperioden umgewandelt werden.

Ueber Begehren des Verpflichteten ist die Gegenleistung von der ermittelten Nutzungsgebühr in Abzug zu bringen und sohin das Nutzungsrecht ohne weiteren Bestand der Gegenleistung zu reguliren.

§. 23. Wenn zur Zeit der Regulirung eines Rechtes die in §. 5 a, b enthaltenen Bedingungen zu dessen ganzer oder theilweiser Ablösbarkeit zwar nicht vorhanden sind, jedoch erwiesen vorliegt oder mit Grund zu erwarten steht, daß die Bedingungen der Ablösbarkeit nach Ablauf einer bestimmten oder bestimmbaren Zeitperiode, oder im Falle der Aenderung des Hauptwirthschaftsbetriebes eintreten werden, so muß die Regulirung unter genauer Feststellung der allenfalls nöthigen Uebergangsbestimmungen auch den Zeitpunct **wann**, oder die Ereignisse, bei deren Eintreten die Ablösung und in wie weit sie von dem Berechtigten oder Verpflichteten begehrt werden kann, festsetzen.

B. Für die Ablösung.

§. 24. Wenn feststeht, daß und in wie ferne, dann auf welche Art die Ablösung einzutreten habe, so ist die Aufhebung der Rechte und das an deren Stelle tretende Entgelt durch eigenes Erkenntniß auszusprechen.

§. 25. Zum Zwecke der Ablösung sind die derselben unterliegenden Nutzungsrechte nach dem Jahresertrage zu bewerthen, welcher sich entweder aus der diesem Patente gemäß bereits vorgenommenen Regulirung ergiebt, oder welcher sich hiernach ergeben würde, wenn bloß die Regulirung gestattet wäre.

§. 26. Die Werthbestimmung des Jahresertrages hat, falls kein Uebereinkommen der Parteien erzielt wird, durch Sachverständige nach dem über Abschlag des zur Ausübung des erforderlichen Aufwandes sich hiernach ergebenden, dem Berechtigten verbleibenden, reinen Betrage unter Zugrundlegung der zwischen den Parteien verglichenen oder der Local-Durchschnittspreise vom Jahre 1836 bis einschlüßlich 1845 zu geschehen.

Fehlen die Localpreise oder bestehen gegründete Bedenken dagegen, so sind die Preise in der Regel durch Sachverständige zu bestimmen.

§. 27. Von dem Werthe des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung ist der nach den Bestimmungen des §. 26 zu bewerthende Jahresertrag der Gegenleistungen in Abzug zu bringen; der verbleibende Rest bildet den Werth, welcher im zwanzigfachen Anschlage zu Capital erhoben, das auf Geld zurückgeführte Ablösungs-Capital des aufzuhebenden Rechtes darstellt.

§. 28. Der Werth des abzutretenden oder zu theilenden Grundes ist nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Natural-Ertrages, durch Uebereinkommen oder durch Sachverständige festzusetzen.

§. 29. Die auf dem belasteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des als Entgelt der Ablösung abzutretenden Grundes.

Jene Grundlasten, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden oder zu theilenden Grunde haften bleiben oder aus Rücksichten der Bewirthschaftung neu eingeräumt werden müssen, sind bei dessen Werthbestimmung in Anschlag zu bringen.

§. 30. Die Abtretung oder Theilung von Grund und Boden, wo bei der Arrondirung des Grundbesitzes der Interessenten die thunlichste Rücksicht getragen werden soll, ist nur so weit zuläßig, als noch eine zweckentsprechende Bewirthschaftung möglich ist. Eine unvermeidliche Verschiedenheit zwischen dem Capitalswerthe des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes ist, wenn die Parteien sich nicht auf andere Art einigen, durch Geld auszugleichen.

§. 31. Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattzufinden.

Solche Waldungen sind in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindewaldungen gleich zu halten.

§. 32. Die in Grund und Boden ausgemittelte Ablösung, so

wie die §. 31 aus einem der Gemeinde zugewiesenen Walde entfallende Nutzung bildet ein Zugehör des bezugsberechtigten Gutes.

Bei Ausfolgung der Ablösungscapitalien sind die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

III. Abschnitt.

Durchführungs-Bestimmungen.

§. 33. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird in jedem politischen Verwaltungsgebiete unter einem über Vorschlag des Ministers des Innern von Uns ernannten Vorstande, einer mit Beiziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Landescommission und den nach Bedarf zu ernennenden, von letzterer abhängigen Localcommissionen übertragen.

§. 34. Die Landescommission hat, verstärkt durch landesfürstliche Richter, mit Ausschließung des Rechtsweges über die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten streitig gebliebenen Puncte des §. 7, a, b, c, d, e und f zu entscheiden.

Gegen die diesfälligen Entscheidungen kann binnen einer unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches darüber, mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes, endgültig zu erkennen hat.

§. 35. In allen anderen Puncten entscheidet die Landescommission, mit Freilassung der, in der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen bei ihr einzubringenden Berufung an das Ministerium des Innern, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt.

§. 36. Die Localcommissionen haben die behufs der Entscheidung der Landescommission nothwendigen Erhebungen zu pflegen und die zu diesem Zwecke nöthigen Verfügungen zu treffen; sie haben vorkommende Vergleiche aufzunehmen und nach geschlossener Verhandlung ihre Anträge der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 37. Die Erkenntnisse der Landescommission müssen den Zeitpunct der beginnenden Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung bestimmt enthalten. In dringenden Fällen ist, bis die Regulirung oder Ablösung in Wirksamkeit tritt, von der Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen. Berufungen gegen Provisorien haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 38. Die endgültigen Erkenntnisse so wie die genehm gehaltenen Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse, be-

ziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen, auf Verlangen der Parteien, von dem Civilrichter zu vollstrecken.

§. 39. Die in Folge der Ablösung durch Grund und Boden oder dessen Theilung nothwendigen Grenzbeschreibungen und Vermarkungen, dann die Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern sind von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger, denen gegen die Regulirungs- und Ablösungs-Acte keine Einsprache zusteht, zu verfügen.

§. 40. Ueber Fragen, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse einzuholen sind, haben die Commissionen das Gutachten beeideter Sachverständiger einzuholen.

§. 41. Bei den nach den Bestimmungen dieses Patents stattfindenden Verhandlungen bedürfen die von den Parteien oder ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse zu ihrer Rechtsgültigkeit weder die Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jene der Anwärter oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-Fideicommiß- oder Lehensbande behafteten Gutes, noch die Genehmigung der administrativen oder Pflegschafts-Behörde.

§. 42. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher genießen die Stempel-, Gebühren- und Portobefreiung. Die Regiekosten werden von jedem Kronlande getragen. Die Kosten der Grenzbeschreibung und Vermarkung haben die Parteien zu bestreiten.

Findet die Amtshandlung nur über Provocation statt, so sind die Kosten der Localcommission dann von dem Provocanten zu tragen, wenn die Provocation nicht innerhalb des von der Landescommission kundzumachenden Termins eingebracht wird.

§. 43. Vom Tage der Kundmachung dieses Patentes können Rechte von der Art, welche nach der Bestimmung des §. 6 a, von Amtswegen in Verhandlung gezogen werden müssen, nicht mehr ersessen werden und ein bereits früher angefangener, jedoch nicht bis zur Vollendung der Ersitzung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpuncte für unterbrochen zu achten. Solche Rechte können später überhaupt nicht anders, als durch einen schriftlich ausgefertigten Vertrag, eine letzte Willenserklärung, oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruch nur unter der Bedingung erworben werden, daß die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landescultur-Rücksichten vereinbar erkannt und deren Ausübung zugelassen werde. In keinem Falle darf bedungen werden, daß die einzuräumende Dienstbarkeit nicht ablösbar sein soll, wäre eine solche Be-

stimmung beigesetzt worden, so ist solche als ungültig und nicht beigesetzt zu betrachten.

Unser Minister des Innern ist, im Einvernehmen mit jenen der Justiz und der Finanzen, so weit es dieselben betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt und hat die Erlassung der erforderlichen Verordnungen, Instructionen und Weisungen stattzufinden.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 5. Juli im Eintausend achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Josef m/p.

Graf Buol-Schauenstein m/p. Bach m/p. Krauß m/p.
Baumgartner m/p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Hansonnet m/p.

3. Vergleichung des Textes des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, das Servituten Gesetz betreffend, mit den in Galizien bis jetzt geltenden Vorschriften.

Unter diesem Titel hat Hr. Graf Alexander Stadnicki in der polnischen Zeitung „Czas" eine Reihe von Aufsätzen veröffentlicht. Es dürfte von Interesse für das forstliche Publicum in Galizien sein die darin entwickelten Ansichten in Bezug auf die Waldservitute kennen zu lernen, weßhalb hier die Uebersetzung des in Nro. 212 unterm 17. September 1853 im „Czas" eingerückten Artikels IV. folgt:

Wir haben das Verhältniß des neuen Patentes über die Servitute zu jenen früheren Patenten und Verordnungen aufgeklärt, welche in Galizien die Aufhebung der aus dem Unterthanenverbande entspringenden Rechte und Verpflichtungen aussprachen, und die Art der Durchführung dieser Abolition auseinandergesetzt. Betrachten wir nun, wie sich die Vorschriften dieses neuen Patentes zu dem Forstgesetz vom 3. Decbr. v. J. verhalten und auf welche Art sich diese beiden Grundsätze gegenseitig modifiziren.

Halten wir zu diesem Zwecke die Vorschriften des Forstgesetzes, welche Bezug auf die Waldservitute haben, jenen Verfügungen des Patentes v. 5. Juli entgegen, welche sich auf die Regulirung der Servitute beziehen und welche, wie wir schon gesagt haben, in unserem Lande auf die aus dem Unterthanenverbande entsprungenen Servitute ihre Anwendung finden!

§. 9 des Forstgesetzes verordnet den Kreis- oder, wo keine solche in irgend einem Kronlande bestehen, den untersten politischen Behörden die Art und Größe der Nutzungen in den mit Servituten belasteten Wäldern festzusetzen, so wie auch denselben die Entscheidung bei Streitigkeiten, welche zwischen den Berechtigten und Belasteten wegen Ausübung der unbestrittenen Einforstungen vorkommen, zustehen. Das Servituten-Gesetz bestimmt sogar zu der Auseinandersetzung dieser Art von Streitigkeiten ausschlüßlich eine Landescommission (§§. 11 und 35).

Die spätere Verfügung hebt sonach die frühere auf. Es bleibt daher für die politische Behörde, nach vorhergegangener Entscheidung der Landescommission, im Falle einer neuen Streitigkeit zwischen den betreffenden Parteien bloß die Erkennung, auf welche Weise diese Ent-

scheidung auszulegen ist, und die Aufsicht über deren genaue Ausführung.

§. 10 des Forstgesetzes verbietet die Viehweide in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen und stellt deutlich auf, daß diese Schonungen im Hochwalde mindestens den 6. Theil, im Mittel und Niederwalde den 5. Theil der ganzen Waldfläche betragen sollen. §. 19 des Servitutsgesetzes berühret zwar diese Beschränkungen durchaus nicht, jedoch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie bei Regulirung des in Rede stehenden Servitutes, d. i. der Waldweide, durchaus berücksichtiget werden müssen.

Eben so werden bei Regulirung des Waldstreurechtes, über welches §. 20 des Patentes vom 5. Juli spricht, die Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 des Forstgesetzes zu berücksichtigen sein, von denen wir hier diejenigen Auszüge anführen, welche mit Bezug auf die Landescultur nicht die Art der Ausübung dieses Servitutes, sondern das Recht selbst begrenzen.

§. 11. . . . . In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben. Eben so in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet ist.

§. 12. Die Aststreu (Schneitelstreu, Hackstreu, Grasset), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plänterungen) zu gewinnen. Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen dagegen nur die untern zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste weggenommen werden . . . . . .

An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneiteln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterszeit stattfinden; hierbei ist die Benützung der Steigeisen verboten.

§. 13. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

Um alle diese Vorschriften bei Regulirung des Waldstreu-Servitutes in jedem einzelnen Falle auf Grund des §. 20 des neuen Patentes durch die Landescommission berücksichtigen zu können, muß die Art der Ausübung und Anwendung auf jede Oertlichkeit durch Forstbeamte oder durch andere unparteiische Sachkenner vorher schon

bestimmt und ausgesprochen sein: hieraus folgt, daß wenigstens zu den Localcommissionen Staatsforstbeamte zugezogen werden müssen.

§. 14. des Forstgesetzes verpflichtet die Besitzer von Servitut-belasteten Wäldern zur Anweisung der den Berechtigten zukommenden Gebühr an Holz oder Streu und zur Bezeichnung der von der Benutzung ausgeschlossenen Orte. §. 15 verordnet diese Anweisungen dergestalt auszuführen, daß die stärkeren Stämme mit dem Waldhammer bezeichnet werden und von den schwächern genau angegeben wird, welche geschlagen werden können.

Es scheint, daß diese Vorschriften durch die Verfügungen des §. 16 des Patentes vom 5. Juli größtentheils aufgehoben sind und weiter nicht in Anwendung kommen; denn so wie alle Berechtigungen zum Schlagen und Empfangen von Holz (in sofern sie sich nicht auf Klaubholz, Lagerholz, Aeste und Stöcke beziehen) auf eine bestimmte jährliche, in Wiener Klaftern oder Kubikfußen ausgedrückte und aus bestimmten Orten zu beziehende Abgabe an Holz regulirt werden sollen, so scheint es die Sache des Waldbesitzers zu sein, jene Holzmasse, welche den Berechtigten als ihr jährlicher oder periodischer Bezug nach dem Ausspruche der Landescommission zukommt, auszuführen oder aufzustellen. Dadurch wird die Bezeichnung und andere Anweisung ganz überflüssig, und die durch §. 16 den Berechtigten auferlegten Verpflichtungen fallen nach stattgefundener Regulirung auf den Besitzer des belasteten Waldes. Ob sich diese Umwandlung des Servitutsrechtes auf eine bestimmte Holzmasse mit Leichtigkeit durchführen lassen wird und wie die in diesem Falle zu beziehende Holzmasse durchaus reducirt werden muß, damit die Erzeugung und Aufstellung derselben nur durch den Besitzer des belasteten Waldes und auf dessen Kosten stattfinden könne, werden andere, mit der Forstwirthschaft besser Vertraute, beurtheilen können. So viel ist gewiß, daß diese einmal durchgeführte Regulirung an und für sich der gänzlichen Aufhebung des Servitutes gleichkommt.

§. 18 des Forstgesetzes bestimmt mit Ausschluß des Rechtsweges die politischen Behörden zur Entscheidung aller Zweifel und Streitigkeiten rücksichtlich der Anwendung der in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen. Auch diese Attribution der politischen Behörden wird sich nach gänzlicher Durchführung der Servituten-Regulirung auf die Auslegung und Ausführung der durch die Landescommissionen auf Grund des Patentes vom 5. Juli gegebenen Entscheidungen beschränken.

Auf diese Art vervollständigen und modificiren sich das Forstgesetz und das Servitutsgesetz gegenseitig. —

So weit Herr Graf Stadnicki. Wir fügen noch hinzu, daß es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß zu den Regulirungs-Commissionen Forstwirthe zugezogen werden müssen. Ob dieß nun, wie der geehrte Herr Verfasser ausspricht, nur Staatsforstbeamte sein werden, dürfte doch zu bezweifeln sein. Unserer Ansicht nach kann dazu jeder befähigte Forstwirth, gleichviel in wessen Diensten er stehet, berufen werden. Dieß veranlaßt uns im Allgemeinen die Galizischen Forstwirthe aufzufordern sowohl das Forst-, als auch das Servitutsgesetz genau zu studiren und sich überhaupt mit allen auf die Ablösung und Regulirung der Servitute Bezug habenden Verhältnissen bekannt zu machen, damit sie bei vorkommenden Fällen nicht unvorbereitet zu einer so höchst wichtigen Verhandlung zugezogen werden. Schätzbare Anhaltspuncte finden sich in nachstehendem Werke:

Die Forstverfassung ꝛc. von F. J. Schopf. 2. Auflage. Gratz, J. A. Kienreich 1853. Preis 2 fl. 40 kr.

4. Naturwissenschaftlicher Versuch.

Die „Ostdeutsche Post" vom 5. November 1853, Nro. 258, enthält nachstehende bemerkenswerthe Mittheilung aus Pest:

„In der Zeitschrift für Natur- und Heilkunde veröffentlicht ein Mediciner, Herr M. Szolteß folgende Notiz:" „Johann Georg Rainer, dieser eifrige Naturforscher, der seine schöne Sammlung ausgestopfter Vögel und Säugethiere als wahrer Patriot dem National-Museum schenkte, machte im vorigen Jahre Versuche über die Pfropfbarkeit verschiedener Fichtenarten. Seine Experimente glückten wider alle Erwartung, indem unter fünfzig Pfropfreisern von der Zirbelkiefer (pinus cembra) die auf die Stämme der gemeinen Kiefer (pinus sylvestris) gepfropft wurden, über vierzig angingen.""

„Wünschenswerth wäre es, wenn diese Versuche und der dabei beachtete Vorgang, so wie die ferneren Resultate dem forstlichen Publicum nicht vorenthalten blieben."

Mit Bezug auf obige Mittheilung fügen wir noch nachstehendes aus der Gwiazdka Cieszyńska in das Ruthenische Zeitblatt „Wiestnyk" Aufgenommene bei.

„Bekanntlich wurde bis jetzt das Pfropfen der Nadelhölzer sehr wenig versucht. Obige Versuche sind daher um so wichtiger nicht allein für die Wissenschaft, sondern auch für das praktische Leben. Es muß dabei bemerkt werden, daß die Zirbelkiefer (Sibirische Kiefer (p. cembra), welche vor Zeiten ausgedehnte Flächen unseres Karpathen-Hochgebirgs bedeckte, sich gegenwärtig nur einzeln und sehr selten findet, und ist zu bedauern, daß ein so schöner und nützlicher Baum, eine wahre Zierde unseres Gebirges, in wenigen Jahren ganz verschwinden und aus der Galizischen Flora zu löschen sein wird. Die Ursache davon liegt in dem Umstande, daß dieses ausgezeichnete Holz von den Tischlern sehr gesucht wird; ferner daß man die schönsten jungen Stämme aushebt, um sie als Zierpflanze in Gärten zu versetzen, wo sie häufig zu Grunde gehet, weil die Zirbe am schwierigsten zu verpflanzen ist; dann auch, daß die Zapfen der darin enthaltenen nußartigen Samenkerne wegen gesammelt werden. Jeder vernünftige Gärtner, welcher eine Zirbe erziehen will, wird dieß daher durch das Pfropfen auf Stämmchen der gemeinen

Kiefer bewirken. Dadurch werden eine Menge junger Pflanzen, welche beim Wechsel des Standorts zu Grunde gehen, erhalten werden und sind auf diese Weise üppig wachsende Bäume zu erwarten, weil die gewöhnliche Kiefer auf jedem Boden fortkommt.

„Wie die Zirbe mit der Kiefer verwandt ist, so ist dieß auch der Fall mit der Ceder (P. Cedrus) und unserem Lärchenbaum, woraus man folgerichtig den Schluß ziehen kann, daß auch jener ausländische Baum auf Stämmchen unserer Lärche sich pfropfen lassen und auf diese Art ein hierländischer werden wird."

---

5. Ueber Conservirung des Holzes.

Mit Bezug auf die im 1. und 3. Hefte dieser Jahresschrift enthaltenen Aufsätze über Conservirung des Holzes wird die nachstehende aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nro. 329 vom 25. November 1853 entnommene Notiz nicht ohne Interesse sein.

Dr. Lüdersdorffer hat Versuche mit dem Imprägniren antiseptischer Flüßigkeiten in Holz gemacht, aus welchen hervorgeht, daß Kupfer- und Zinkvitriol die besten Stoffe sind, wobei letzterer sich besonders durch Billigkeit auszeichnet.

Zufolge dieser Mittheilung sind die Versuche des Dr. Boucherie nicht durchaus gelungen, da sich seine Methode mit Erfolg nur an stehenden Stämmen mit voller Belaubung und an gefällten entrindeten anwenden läßt, wodurch der Beweis geführt wird, daß die Einsaugung fremder Stoffe nicht durch Mitwirkung der Lebenskraft, sondern in Folge des Verdunstungsprocesses stattfindet. Dieser erfolgt bei stehenden Stämmen mit Belaubung durch die Blätter, kann aber bei gefällten in der Rinde liegenden nicht vor sich gehen, weßhalb die Entrindung nothwendig wird. Die Methode von Boucherie wird im Gegensatz zu dem, was in unserem 1. Hefte mitgetheilt wurde und aus französischen Mittheilungen entnommen war, als nicht erfolgreich und durch den Apparat beschwerlich auszuführen dargestellt.

Mit Erfolg wurde von Payen in England nachfolgende Methode angewendet. Das zu imprägnirende Holz wird in einen starken geschlossenen eisernen Cylinder gebracht und mittelst einer starken, durch Dampfkraft bewegten Luftpumpe die Luft aus dem Cylinder und mithin auch aus dem Holze ausgezogen, hierauf die das Holz conservirende Flüßigkeit eingelassen, welche dasselbe ganz durchdringt. Die Schwellen der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurden auf diese Weise behandelt und ist der Erfolg sehr günstig gewesen, jedoch auch diese Methode ist kostspielig und für größere Baumstämme nicht praktisch. Die in Dinglers polytechnischem Journale, welches augenblicklich dem Referenten nicht vorliegt, beschriebene Methode Lüdersdorffers zur Eintreibung von Metallsalzen in frisch gehauenes und entrindetes Holz ist jedoch der Angabe zufolge bis jetzt auch nur erfolgreich bei kleinern Stangen und

Pfählen ausführbar, hingegen bei größerem Bauholze ist die praktische Anwendung noch zu schwierig.

Es stehet zu erwarten, daß die jetzt vorhandenen Methoden durch Verbesserung dahin führen werden, daß man jedem Holze eine unverwüstliche Dauer auf einem einfachen und billigen Wege wird geben können, und Referent glaubt, daß es für die Forstwirthe jedenfalls von Interesse ist, Kenntniß von dem zu haben, was in dieser Richtung geschieht, weßhalb fernere Mittheilungen darüber in diesem Blatte sehr wünschenswerth erscheinen.

Thieriot.

6. Ueber Holzgas.

Bekanntlich wird seit einiger Zeit Leuchtgas aus Holz gewonnen und werden mehrere Städte in Deutschland damit erleuchtet. Zufolge einer Mittheilung des königl. Würtemberg'schen Revierförsters Fischbach in der Beilage Nro. 288 der Allgem. Zeitung vom 15. October 1853 giebt eine Klafter Buchenscheiter von beiläufigem Gewichte von 3400 Pf, 23000 Kubikfuß Gas, 800 Pf. Kohle, 2 Eimer Holzessig und 1 Centner Theer. Diese Verwendung des Holzes ist ein sehr wichtiger Fortschritt in der. forstlichen Technologie und dürfte auch in unsern holzreichern Gegenden mit der Zeit Einfluß auf die Verwerthung des Holzes haben. Das Holzgas läßt sich übrigens auch zur Heizung benutzen, jedoch sollen nach Fischbachs Angabe in demselben nur 64 % der Hitzkraft des Holzes enthalten sein. Dieser Abgang wird aber durch die gewonnenen Producte gedeckt. Wie wichtig der Holzessig ist, kann daraus entnommen werden, daß in der Gegend von Mühlhausen im Elsaß eine Catunfabrik wöchentlich 1000 Klafter Holz zur Gewinnung des Holzessigs destillirt, welcher bekanntlich bei der Catundruckerei sehr in Anwendung kommt.

Wir geben diese kurzen Notizen über die Fortschritte in der forstlichen Technologie vornehmlich deßhalb, um die Aufmerksamkeit unserer verehrl. Fachgenossen in Galizien darauf zu lenken, daß die Benutzung des Holzes und der Forstproducte höchst mannigfach ist und daß, wenn auch zuweilen aus einigen Gegenden Klagen über Mangel an Absatz, und in Folge dessen, geringen Werthes der Waldungen vorkommen, es außerhalb der gewöhnlichen Routine der Verwerthung und Verwendung noch sehr viele andere Mittel und Wege giebt dem Walde Ertrag abzugewinnen.

Thieriot.

7. Ueber eine neue Benutzung des Torfes.

Im 11. Hefte der Böhmischen Vereinsschrift S. 56 und 57 befindet sich eine Mittheilung des Herrn Forstmeister Schröder über Holzpapier und Pappe, dann über die Anwendung von getrocknetem und präparirtem Torfe zur Verarbeitung von Spielwaren u. s. w.— Dieß veranlaßt den Referenten die in der von Dickens herausgegebenen Zeitschrift Household-Works (deutsch: Hausschatz) befindlichen Mittheilungen über Benutzung des Torfes zusammenzustellen und der Hauptsache nach hier dem Galizischen forstlichen Publicum vorzulegen.

Man hat in England oder eigentlich in Irland getrachtet den Torf in seine Elemente zu zerlegen und zugleich durch die verschiedenen Verbindungen dieser Grundstoffe unter einander neue Producte zu erlangen, welche als solche im Torfe nicht vorhanden sind, sondern sich erst durch den angewendeten Proceß bilden. Auf diese Weise ist es gelungen, schwefelsaures Ammoniak, essigsauren Kalk, Naphtha, Parafin und zweierlei Arten von ätherischen Oelen darzustellen. Mit Ausnahme der Schwefelsäure im Ammoniak und des Kalkes im essigsauren Kalke sind alle diese Stoffe ursprünglich im Torfe enthalten.

Das Resultat wird durch die trockene Destillation des Torfes und weitere Destillation der einzelnen gewonnenen Producte erlangt. Zu diesem Zwecke wird ein großer konischer Ofen aus Ziegeln erbauet, welcher mittelst einer beweglichen Klappe oder eines Schiebers oben verschlossen wird. Nahe am Fuße des Ofens befindet sich eine Oeffnung, in welche eine Röhre eingesetzt ist, die dazu dient, mittelst einer Dampfmaschine Luft in den Ofen zu blasen. An der entgegengesetzten Seite am obern Theile des Ofens ist ein kupfernes Schlangenrohr angebracht, welches in einem in kaltes Wasser gestellten Condensator endiget.

Der Ofen wird mit Torf gefüllt, genau verschlossen und dann der Torf am Fuße des Ofens angezündet. Mittelst der Dampfmaschine werden nun jede Minute an 3000 Kubikfuß Luft eingeblasen, was nöthig ist, um 100 Tonnen Torf in 24 Stunden zu verbrennen. Jedoch nur eine schwache Schicht des unmittelbar am Gebläse sich befindenden Torfes verbrennt im eigentlichen Sinne des Wortes; das Uebrige verwandelt sich in kohlensaures und anderes aus der Verbrennung vegetabilischer Stoffe sich entwickelndes Gas.

Diese Gase werden durch die ununterbrochene Wirkung des Gebläses durch die oberen Torfschichten getrieben, können aber nicht brennen, weil sie keinen freien Sauerstoff enthalten; denn die eingetriebene Luft verbindet sich durch die unten stattfindende Verbrennung mit dem Kohlenstoffe zu Kohlensäure, welche die Flamme löscht. Die aufsteigenden Dämpfe, heiß wie sie sind, verhindern, daß der Torf sich entzündet; zersetzen ihn und destilliren, gerade so wie dieß durch die Wirkung des Feuers in einer geschlossenen Retorte stattfinden würde. Die Producte der Zersetzung und Destillation entweichen in Dampfform durch das Schlangenrohr am obern Theile des Ofens und verdichten sich im Condensator.

Diese Producte sind: 1. Parafin, 2. Naphtha oder Holzgeist, 3. ein flüchtiges Oel, 4. ein minder flüchtiges Oel, 5. essigsaures Ammoniak, 6. kohlensaures Ammoniak, 7. Wasser, 8. eine Mischung brennbarer Gase und 9. Kohlenstoff in Dampfform. Von allen diesen in Dampfgestalt aus dem Ofen entweichenden Stoffen schlägt sich im Condensator der verdichtbare Theil in Folge der Einwirkung des kalten Wassers als Theer und Wasser nieder; das übrige in Dampfform Bleibende wird durch ein anderes Rohr einer besondern Bestimmung zugeführt. In der im Condensator niedergeschlagenen Masse befinden sich nun die sieben ersten der oben genannten Producte durcheinander und es kommt darauf an sie zu trennen und zu reinigen.

Das Wasser wird vom Theer abgezogen, was nicht schwierig ist, da dieser gerinnt und vermöge seiner Leichtigkeit oben auf schwimmt. Mit dem Wasser wird das Naphtha zu gleicher Zeit entfernt, so wie auch das essigsaure und kohlensaure Ammoniak, welche in demselben aufgelöst sich befinden. 100 Tonnen Torf geben 10—12000 Gallons Wasser, und diese Quantität enthält hinreichend Ammoniak, um daraus eine Tonne schwefelsaures Ammoniak zu gewinnen, so wie auch so viel essigsaure Salze darin enthalten sind, um 1400 Pf. essigsauren Kalk darzustellen; außerdem noch 52 Gallons Naphtha. Dabei wird folgendermaßen verfahren. Mit 10,000 Gallons dieses vom Theer getrennten Wassers werden 600 Pf. Kalk gemischt — daher auf jede 100 Gallons 6 Pf.; das Ganze wird eine Zeitlang gut umgerührt und dann auf gewöhnliche Art in einer Blase destillirt. Die dabei entweichenden Dämpfe enthalten Naphtha und Ammoniak. Das Naphtha entweicht einfach durch den Einfluß der Hitze, das Ammoniak aber durch die Einwirkung des Kalkes auf das essigsaure Ammoniak. Der Kalk verbindet sich mit dem im essigsauren Ammoniak enthaltenen Kohlenstoff, Sauerstoff und einem Theile des Wasserstoffs; der zurückbleibende Wasserstoff mit

dem im essigsauren Ammoniak vorkommenden Stickstoff bilden das reine Ammoniak, welches durch die Verbindung oben angeführter Stoffe mit dem Kalke frei wird und in Dampfform mit dem Naphtha zusammen entweicht. Die vermischten Naphtha- und Ammoniakdämpfe werden in ein dichtgeschlossenes, mit verdünnter Schwefelsäure gefülltes Gefäß geleitet, an welchem ein Recipient zur Aufnahme des Naphtha angebracht ist, welches in denselben übergehet, um dann durch weitere Destillation gereiniget zu werden. Das Ammoniak aber wird durch die Schwefelsäure, mit welcher es sich verbindet, zurückgehalten und bildet ein Salz, welches schwefelsaures Ammoniak genannt wird und nur zu krystallisiren braucht, um benutzbar zu werden.

Der essigsaure Kalk wird auf folgende Art dargestellt. Wir haben oben den mit der Essigsäure verbundenen Kalk zurückgelassen, nachdem Naphtha und Ammoniak davon gesondert waren, und nimmt der Kalk die Stelle des Ammoniaks in der in der Blase zurückgebliebenen Flüssigkeit ein, welche nun eine Auflösung von essigsaurem Kalk ist. Um diesen letzteren rein darzustellen, wird die Flüßigkeit so lange eingekocht, bis 100 Theile derselben noch 10 Theile mit Essigsäure verbundenen Kalkes enthalten; dann setzt man so viel Schwefelsäure hinzu, als nöthig ist um den Kalk zu binden und die Essigsäure frei zu machen. Diese wird nun wieder destillirt und giebt reine Essigsäure, welche wieder mit Kalk gesättiget, in den Zustand essigsauren Salzes zurückkehrt und abgedampft, den zum Gebrauche hinreichend reinen essigsauren Kalk giebt.

Wir sehen, daß bei allen diesen Operationen die Wahlverwandtschaft die wichtigste Rolle spielt. Die Essigsäure verläßt das Ammoniak, um sich mit dem ihr näher stehenden Kalke zu verbinden; dieser letztere wird wieder durch die stärkere Anziehungskraft der Schwefelsäure von der Essigsäure getrennt, so wie auch das mit Naphtha verbundene Ammoniak sich durch die Schwefelsäure von ihm losreißt u. s. f.

Jetzt müssen wir zur Behandlung des vom sauren Wasser getrennten Theeres übergehen, um aus demselben das Parafin und die Oele zu gewinnen. In dem Theere, welcher aus 100 Tonnen Torf gewonnen wird, finden sich 300 — 350 Pf. Parafin und an 300 Gallons Oele.

Parafin (Paraffin), ein zuerst von Reichenbach im Theer entdeckter Stoff, ist eine weiße, schmelzbare, feste Masse, welche ohne eine Veränderung zu erleiden, destillirt werden kann. Es schmilzt bei 110° Fahrenheit (41,5°R.) zu einer öligen Flüssigkeit und brennt wie Wachs mit einer schönen, hellen, weißen Flamme ohne den geringsten Geruch. Da dieser Stoff jedoch nur durch Anwendung von Aether gewonnen werden konnte, was die Erzeugung so vertheuerte, daß ein prak-

tischer Nutzen daraus nicht zu ziehen war, so stand zu befürchten, daß diese Entdeckung nur einen rein wissenschaftlichen Werth haben würde. Der englische Chemiker Reece hat jedoch die Schwierigkeiten, welche der praktischen Anwendung entgegenstanden, glücklich beseitiget. Der Theer wird geschmolzen und sorgfältig vom Wasser gereiniget. Sobald er bis zu einer Temperatur, welche jedoch 100° Fahr. (37,7°R) nicht übersteigen darf, erhitzt ist, werden 20 Gallons Schwefelsäure zugesetzt und die ganze Masse während 20 Minuten gut umgerührt. Die Schwefelsäure zersetzt die Unreinigkeiten, verbindet sich damit und schlägt sie nieder. Um selbe jedoch gänzlich zu entfernen, wird heißes Wasser zugesetzt, in welchem sie, da sie schwerer sind, untersinken. Der reine Theil des Theers schwimmt oben auf und das Wasser bildet eine Schicht, welche denselben vom unreinen Niederschlage trennt. Der Theer wird nun abgeschöpft und destillirt. Die erste Hälfte des durch die Destillation erhaltenen Productes wird besonders abgenommen; es bestehet dieselbe aus flüchtigem Oele mit einigen fremden Stoffen. Die zweite Hälfte dagegen enthält Parafin und das weniger flüchtige Oel. — Dieses letztere Product der Destillation wird nun abgekühlt, wobei das Parafin krystallisirt und in flockiger Form im Oele verbreitet sichtbar wird. Die ganze erkühlte Masse wird einer starken Pressung ausgesetzt, wodurch das flüssige Oel von dem festern Parafin getrennt wird. Dieses, welches unrein und übelriechend ist, wird mit Chlorsäure behandelt, wodurch es rein und geruchlos wird. Jetzt hat das Parafin eine Butterfarbe, ist aber nicht consistent und undurchsichtig. Man destillirt es daher nochmals und unterwirft es einem starken hydraulischen Drucke, setzt es dann längere Zeit den Einwirkungen des freien Dampfes aus und jetzt erst ist das reine wachsähnliche Parafin gewonnen.

Die beiden Arten Oele, welche zugleich gewonnen wurden, sind gleichfalls der Reinigung zu unterwerfen. Man mischt sie zusammen und setzt eine Quantität kaustischer Pottasche oder Soda oder auch Kalk zu. Dieser letztere ist wegen seiner Wohlfeilheit vorzuziehen. Nach starkem Umrühren läßt man die Masse sich setzen und ziehet die Oele ab, sie mit Schwefelsäure vermischend, wodurch alle noch darin befindlichen Kalktheile niedergeschlagen werden, wobei auch andere Unreinigkeiten mit niederfallen. Die reinen Oele werden dann abgezogen, destillirt und mit Chlorsäure gebleicht. Von dem Producte dieser letzten Destillation bilden die ersten 60% das flüchtige Oel, die letzten 40% aber das dichtere weniger flüchtige.

Die bei der Destillation des Torfes ausscheidenden Gase, welche sich nicht verdichten lassen, belaufen sich auf jede 100 Tonnen auf 6 Millionen Kubikfuß gemischter brennbarer Gase. Diese kann man

durch Röhren wegleiten und als Feuerungsmittel zur Heizung der Dampfmaschinen und des Destillations-Apparates benutzen, sowie auch zum Kalkbrennen und zu anderem Gebrauche, sowohl in der Fabrik als in der Nähe. Es muß jedoch bemerkt werden, daß bezüglich dieser Benutzungsart die Angaben nicht ganz übereinstimmen und daß es scheint, als ob der Anwendung zur Heizung der Dampfmaschinen Bedenklichkeiten entgegenständen.

Von dem in Salz, Oele, Spiritus, Vegetalwachs und Dampf zerlegten Torfe bleiben nur 3—4 Tonnen Schlacken auf dem Herde des Ofens. Die durch diese Operationen gewonnenen Producte haben großen Werth in verschiedener Beziehung. Das schwefelsaure Ammoniak dient zur Bereitung verschiedener Ammoniaksalze in der Medicin und zu chemischen Processen in Fabriken, sowie auch als ein vorzügliches Dungmittel in der Landwirthschaft. Aus essigsaurem Kalk wird Holzessig gewonnen, welcher in Catundruckereien sehr gebraucht wird. Naphtha oder Holzgeist wird von Hutmachern, Lackirern ꝛc. angewendet und zur Auflösung gummiartiger und harziger Substanzen benutzt, dient aber auch zur Heizung und Beleuchtung. Parafin, welches dem schönsten Wachse oder Walrath ähnlich ist und sich leicht mit diesen und andern fetten Stoffen durch Schmelzung verbindet, ist aus diesem Grunde und besonders wegen der schönen weißen und hellen Flamme, mit welcher es brennt, zur Bereitung von Kerzen der schönsten Art sehr tauglich. Das flüchtige Oel ist ein Auflösungsmittel für Gummi und Harze; das wenige flüchtige kann mit Unschlitt oder Palmöl zum Maschinenschmieren verwendet werden, giebt auch in Vermischung mit gewöhnlichem Lampenöl ein billiges Beleuchtungsmaterial, wie es sich auch in die feinste Art von Ruß verwandeln läßt.

Auf Veranlassung Lord Clarendon's hat Sir Robert Kane, Director des Museums für Irische Industrie, das Verfahren des Herrn Reece einer näheren Untersuchung unterzogen und den Irischen Torf, welcher oben angeführte Resultate gegeben hat, chemisch untersucht. Das vergleichende Ergebniß ist nachstehendes:

100 Theile Torf geben:	nach Reece,	nach Kane
schwefelsaures Ammoniak	1, 000	1, 100
essigsauren Kalk	0, 700	0, 305
Holznaphtha	0, 185	0, 140
Parafin	0, 104	0, 125
flüchtiges Oel	0, 357	1, 059
dichteres Oel	0, 414	

Den hier bemerkbaren Unterschied im essigsauren Kalke erklärt Kane dadurch, daß Reece den gewöhnlich im Handel vorkommenden,

weniger reinen erhielt, wogegen Kane ganz reinen darstellte. Jedenfalls beweiset diese Untersuchung, daß der Torf dazu tauglich ist, in viele für den menschlichen Gebrauch sehr nützliche Bestandtheile zerlegt zu werden.

Referent weiß sehr wohl, daß schwerlich ein Galizischer Forstwirth in die Lage kommen wird seinen Torf auf diese Art zu verwerthen, da aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, daß nur eine große Fabrik Gewinn bringen kann, die Industrie aber bei uns leider noch in den Windeln liegt und das Capital, welches allein solche Unternehmungen hervorzurufen vermag, fast ganz zur Mythe geworden ist. Jedoch trotzdem wird es Manchem angenehm sein zu erfahren, daß der ihn in seinen Culturen und Betriebsplänen oft störende Torf zu etwas mehr tauglich ist, als zu bloßem Brennmaterial. Diese Ansicht veranlaßte den Referenten in Obigem die in dem V. und IX. Bande der Household-Works enthaltenen Angaben zusammenzustellen, wobei noch hinzugefügt wird, daß die Erzeugung des Parafin nicht allein auf den aus der Torfdestillation gewonnenen Theer beschränkt ist, sondern aus jedem Theere stattfinden kann und auch dermalen schon stattfindet, da einer Mittheilung in öffentlichen Blättern zufolge bereits Kerzen aus Parafin angefertigt worden.

Thieriot.

V. Vereinsnachrichten.

1. Ministerielle Mittheilung.

M. L. B.
20423
2406 I.

Dem Vorstande des Westgalizischen Forstvereins Herrn k. k. Forstrath **Thieriot** in Wieliczka.

In gänzlicher Erledigung Ihrer Eingabe vom 22. September 1852 und mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 16. November 1852, Z. 17903, werden Sie in Kenntniß gesetzt, daß man die Galizische Finanz-Landes-Direction beauftragt habe, dafür Sorge zu tragen, daß in den Reichsforsten Galiziens der Eichencultur jene Pflege zugewendet und jene Ausdehnung gegeben werde, die einerseits für die Erziehung dieser vorzüglichen Holzart im national-ökonomischen Interesse geboten und andererseits nach den natürlichen Verhältnissen zulässig ist.

Wien am 29. December 1852.

2. Personal-Nachrichten.

1. Verzeichniß

der vom 1. Juni bis 1. December 1853 neu eingetretenen Mitglieder *).

Herr Bobrich Josef, Fasanjäger in Grobla, Herrschaft Radkow, Bochnier Kreises.
„ Bozowski Alois, Förster in Wydra, Rzeßower Kr.
„ Brunicki Moriz, Freiherr, Gutsb. in Pisarzowa, Sandecer „
„ Broßmann Thomas, Wirthschaftsb. in Radków, Bochnier „
„ Cistercienser-Kloster-Convent in Szczyrzyce, Sandecer „
„ v. Czechowski Stanislaus, Gutsb. in Gwoździec Bochnier „
„ Dolski Victor, Förster in Kamienica Sandecer „
„ Elsner Rudolf, Güter-Director in Zakopana „ „
„ v. Gostkowski Basil, Freiherr, Gutsb. auf Męcina „ „
„ v. Gostkowski Karl, „ „ „ Dębica „ „
„ Hanel Josef, Förster in Kamienica „ „
„ Hryczyk Jakob „ „ Pogwizdów Rzeßower „
„ Jakubowski Alois, Förster in Wysokie „ „
„ Kisielewski Josef, Gutsverwalter in Dobra, Sandecer „
„ Kozel Mansuet, k. k. Kreis-Commissär in Neusandec „ „
„ Lange Karl, Grundschätzungs-Commissär bei der Eisenbahn in Krakau.
„ Löffler Johann, Oberförster in Sokoków Rzeßower „
„ Michalik Franz, Förster in Ruda, Herrschaft Radków, Bochnier Kreis.
„ Michlewski Constantin, Förster in Czerna, Rzeßower „
„ v. Niedzielski Anton, Gutsbesitzer in Zabawa Bochnier „
„ Pleßowski Josef, Förster und Gutsverwalter in Gerak-towice, Wadowicer Kreis.
„ v. Podowski Jakob, Ritter, Gutsb. in Pkaßkowa, Sandecer „
„ Pußczyński Johann, Förster in Buda, Rzeßower „
„ Tomaßek Franz, Förster in Kamienica, Sandecer „

*) Mehrere der angeführten Herren Mitglieder waren schon vor dem 1. Juni 1853 eingetreten, wurden jedoch aus Versehen in dem Verzeichniß zum 3. Hefte ausgelassen.

Herr Romer, Graf Wilhelm, Gutsbesitzer auf Ocieka, Tarnower Kr.
„ Romer, Graf Emil, Gutsbesitzer auf Stępica, Jasloer „
„ Schnürch Josef, Förster in Wysoka ad Jordanow, Wadowicer „
„ v. Stalberger Karl, Gutsbesitzer in Berdychów, Sandecer „
„ Skawikowski Heinrich, Gutsbesitzer in Tymbark, „ „
„ Stroka Ignaz, Forstpraktikant in Zakopana, „ „
„ v. Szalewski Johann, Gutsverwalter in Poręba wielka, Sandecer Kreis.
„ Warpecha Johann, Dechant und Pfarrer zu Limanów, Sandecer Kreis.

2. Wieder eingetreten

in Folge ferneren Verbleibens auf seinem Posten:

Herr Horwath, Unterförster in Zakopana, Sandecer Kreises.

3. Geschäftsleitung für 1853—54.

Erster Vorstand: k. k. Forstrath Albert Thieriot in Wieliczka.
Zweiter Vorstand: k. erzh. Waldbereiter Peter Groß in Seybusch.
Schriftführer: k. k. Förster Lorenz Fürganek in Niepołomice.

4. Bezirks-Referenten:

1. Bezirk Seybusch, Herr Rzehak Johann, k. erzh. Waldbereiter in Krzyżowa bei Seybusch.
2. „ Maków, Herr Jakesch Ignaz, Oberförster in Maków.
3. „ Altsandec, Hr. Kolb Franz, k. k. subst. Oberf. in Tylicz.
4. „ Neusandec, Herr Kozel Mansuet, k. k. Kreis-Commissär in Neusandec.
5. „ Neumarkt, Hr. Brosig Anton, Oberförster in Zakopana.
6. „ Bochnia, Herr Schwestka Anton, k. k. Oberförster in Dziewin bei Bochnia.
7. „ Radków, Hr. Stromberski Anton, Oberf. in Radków.
8. „ Chrzanów, Herr v. Mierosewski Stanislaus, auf Chrzanów.
9. „ Krakau, Hr. Stonawski Andreas, k. k. subst. Oberförster in Byczyna.
10. „ Wadowice, Hr. Göttmann Joh., Oberf. in Izdebnik.
11. „ Risko, Hr. Stiller Johann, Oberförster in Rudnik.
12. „ Łańcut, Hr. Schneider Gustav, Oberf. in Łańcut.
13. „ Dębica, Hr. Graf Wilhelm Romer auf Ocieka.

5. Veränderungen im Stande der Mitglieder.

Ihren Wirkungskreis veränderten:

Herr Oweczka Anton, k. k. Förster in Mętków, in gleicher Eigenschaft nach Kolos in Ungarn.

„ Schwalbitz Friedrich, k. k. Förster in Rytro, in gleicher Eigenschaft nach Grobla, *) Staatsherrschaft Niepokomice.

„ Brosig Franz, Unterförster in Zakopana, als Förster nach Czarny Dunajec.

Gestorben ist:

Herr Studnicki Martin, Förster in Seybusch.

Ausgetreten sind:

Herr Tyżyński Ludwig, Forstpraktikant in Sucha.

„ Schwarz Stephan, Förster in Maków.

„ v. Strußkiewicz Januar, Gewerke in Pißnica.

6. Es wurden nachstehende Vereinsmitglieder aufgenommen und ernannt bei folgenden Vereinen:

K. k. Forstrath **Thieriot** zum wirklichen Mitgliede des österreichischen Reichsforstvereins und der k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft in **Galizien;** zum correspondirenden Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in **Wien** und der k. ungarischen Naturforscher-Gesellschaft in **Pest,** ferner zum Ehrenmitgliede des ungarischen Forstvereins.

K. erzh. Waldbereiter **Groß** zum wirklichen Mitgliede des österreichischen Reichsforstvereins; desgleichen auch die k. k. Oberförster **Schwestka** und **Stonawski,** der Oberförster **Brosig,** die k. k. Förster **Fürganek** und **Oweczka.**

*) Herr Weigel David, k. k. Förster in Grobla, wurde jubilirt.

Erläuterung

und Benennung der einzelnen Verbandstücke zweier Forstpflüge, nach dem Alphabet bezeichnet, auf den beigefügten sieben Tafel-Zeichnungen.

Tafel I.

Seitenansicht des Forstpfluges.

a Der Pflugbalken.

b Die Grundsäule, ist mit dem Balken und Höft verbunden.

c Der Sterz, ist im Höft durch Zapfen und mit dem Mittel-Sterz und dem andern Sterz durch Sprossen verbunden

d Das Streichbret, wird an der Grundsäule und dem Futterkeil am Sterz befestigt.

e Das Kropfblech, dient die beiden Streichbreter an der Grundsäule gegen zu schnelle Abnutzung zu schützen und zu verbinden.

f Das Pflugkolter, zur Zerschneidung der Wurzeln und Rasen vor der Pflugschar.

g Die Pflugschar, wird durch den Scharbeutel h am Höft befestigt.

h Der Scharbeutel oder Keil, zur Befestigung der Schar.

i Die Scharkramme, geht des besseren Halts wegen durch das Höft durch.

k Die eiserne Kette, zur Verbindung des Hinter- mit dem Vorderpflug.

l Die Binderinge, damit der Balken durch Festkeilen des Kolters nicht auseinander geht.

m Das Pflughöft, woran die Schar befestigt wird und zur Aufnahme der Grundsäule und des Sterzes dient.

n Das Pflugrad.

o Die Runge, dient zur Aufnahme und Stellung des Gierholzes, ist an der Buchse befestigt.

p Das Gierholz, zum Stellen des Hinterpfluges seitwärts und auch tiefer oder flacher.

q Der Stellnagel, zum Stellen des Gierholzes.

r Die Zunge, tritt in Verbindung mit der Thahe und wird mittelst Löchern und einem Stellnagel t dem Vorderpflug eine Bewegung rechts oder links abgezwungen.

s Die Thahe, wird mit der Zunge verbunden und am vordern Ende mittelst des Schärnagels die Schar daran befestigt.

t Der Stellnagel zur Zunge.
u Der Stellnagel des Balkens zur Befestigung der Kette des Vorderpflugs am Hinterpfluge.
v Der Kolterkeil.
w Der Grundsäulenkeil.
x Der Sterzkeil.
y Der Schärnagel.

Tafel II.

Ansicht von oben.

a Der Pflugbalken.
b Die Grundsäule.
c Die beiden Sterze.
d Die beiden Streichbreter.
e nicht sichtbar.
f Das obere Ende des Pflugkolters.
g Die Pflugschar.
h nicht zu sehen.
k Die eiserne Kette.
l Die Binderinge.
m Das Pflughöft.
n Die beiden Pflugräder.
o Die beiden Rungen.
p Das Gierholz, zur Auflage des Balkens.
q Die beiden eisernen Stellnägel.
r Die Zunge.
s Die Thahe.
t Stellnagel der Thahe und Zunge.
u Stellnagel des Balkens.
v Der Kolterkeil.
x Der Sterzkeil.
y Der Schärnagel.
z Die beiden Dubel im Gierholz, zwischen welchen der Balken liegt.
▬ Die Seitenpflugeisen. Dieselben werden auf der Oberkante des Höfts mit eisernen Nägeln befestigt; dienen zum Durchschneiden des aufgestrichenen Rasens, damit derselbe nicht wieder in die Furche zurückfällt.
bb Der mittlere Sterz zur Aufnahme des Pflugbalkens und zur Befestigung der beiden Sterze.
cc Die beiden Sprossen zur Verbindung und Befestigung der drei Sterze.
dd Die eiserne Schiene zu dem vorhergehenden Zweck.
ee Die beiden Futterkeile zur Befestigung der Streichbreter.

Tafel III.

Figur A. Der Vorderpflug.

n Die beiden Pflugräder.

o Die beiden Rungen.

p Das Gierholz.

ff Die Buchse, zur Aufnahme der Zunge und der eisernen Verbindungskette.

gg Die Achse. Dieselbe ist mit den Rädern fest verbunden und dreht sich mit denselben herum, geht beweglich durch die untern Enden der Rungen und die Unterkante der Buchse.

Figur B

m 1 Das Höft, von der Seite angesehen, mit den einpunktirten Linien für die Löcher der Scharkramme, Grundsäule und der Sterze.

m 2 Das Höft, stellt seine obere Fläche mit den Löchern der Scharkramme, Grundsäule und Sterze dar, so wie auch dessen Form.

Figur C.

g 1 Die Pflugschar, zeigt deren horizontale Form an.

g 2 Die gebogene Fläche des Pflugeisens am breitesten Ende, wie es auf dem abgerundeten Höfte schließen muß.

Figur D.

aa Das Seitenpflugeisen. Dasselbe wird durch eiserne Nägel auf der Oberfläche des Höfts befestigt.

Tafel IV.

Figur A. Die Grundsäule.

b 1 Seitenansicht.

b 2 Vorderansicht.

b 3 Hinteransicht.

Figur B.

a 1 Seitenansicht des seiner Länge nach durchschnittenen Pflugbalkens mit schraffirt angegebenen Löchern, zur Verbindung des Vorder- und Hinterpflugs, des Kolters, der Grundsäule und des Zapfens, welcher durch den Mittelsterz führt.

a 2 Obere Ansicht desselben mit seinen Löchern und Zapfen.

Tafel V.

Geräthe zum Pflügen.

Tafel VI.

Seitenansicht des zweiten Forstpfluges.

a Der Pflugbalken.
b Die Binderinge, zur Sicherung des Balkens.
c Der Sterz. Derselbe ist von Eisen, durch einen Zapfen im Höft befestigt, desgleichen am Balken durch die beiden Schrauben dd.
e Die eiserne Bracke zur Verstärkung des Pflugbalkens.
f Der Handgriff zum Leiten des Pfluges.
g Das eiserne Streichblech, wird mittelst Schrauben am Sterz befestigt.
h Die Streichblechschrauben.
i Das eiserne Höft.
k Die Pflugschar.
l Der Scharbeutel, womit das Pflugeisen auf dem Höft befestigt wird.
m Die Scharkramme.
n die eiserne Grundsäule. Dieselbe ist vorn scharfschneidig.
o Der Schuh.
p Der Schuhreif.
q Die Stellsäule.
r Die Stellgabel, dient zum Hoch- oder Niederstellen der Stellsäule, nachdem der Pflug tief oder flach gehen soll.
s Die Bracke, an deren gebogenem vorderen Ende der Ring nebst Haken y und z, welcher zum Befestigen des Schars dient, sitzt; auf dem oberen flachen Ende gehen zwei Splintbolzen durch die untern flachen Enden, wodurch dieselbe mit dem Balken verbunden wird. Das obere Ende dient gleichfalls noch als Stellzunge und wird durch den Ring b festgehalten.
t Die Splintbolzen.
v Die gekropfte Schiene, zur Verwahrung des Pflugbalkens.
w Der Stellkeil der Stellsäule.
x Eine eiserne Schiene auf den Balken bei der Grundsäule zur Verwahrung desselben.
y Der Ring zum Scharhaken.
z Der Scharhaken.

Tafel VII.

Ansicht von oben.

a Der Pflugbalken.
b Die Binderinge.
c Der Sterz.
e Der Schraubenbolzen durch Sterz und Balken.
g Das Streichblech.
i Das Höft.
k Die Pflugschar.
n Die Grundsäule.

r Die Stellgabel.
s Die Bracke, deren Oberansicht als Stellzunge.
t Die Splintbolzen
w Der Stellkeil.
y Der Ring zum Scharhaken.
z Der Scharhaken.

Figur A.

aa Die obere Ansicht der Pflugschar.

Figur B.

bb Das eiserne Höft, dessen obere Ansicht mit den angegebenen Löchern des Sterzes, der Grundsäule und der Scharkramme.

Taf. I.

Seitenansicht

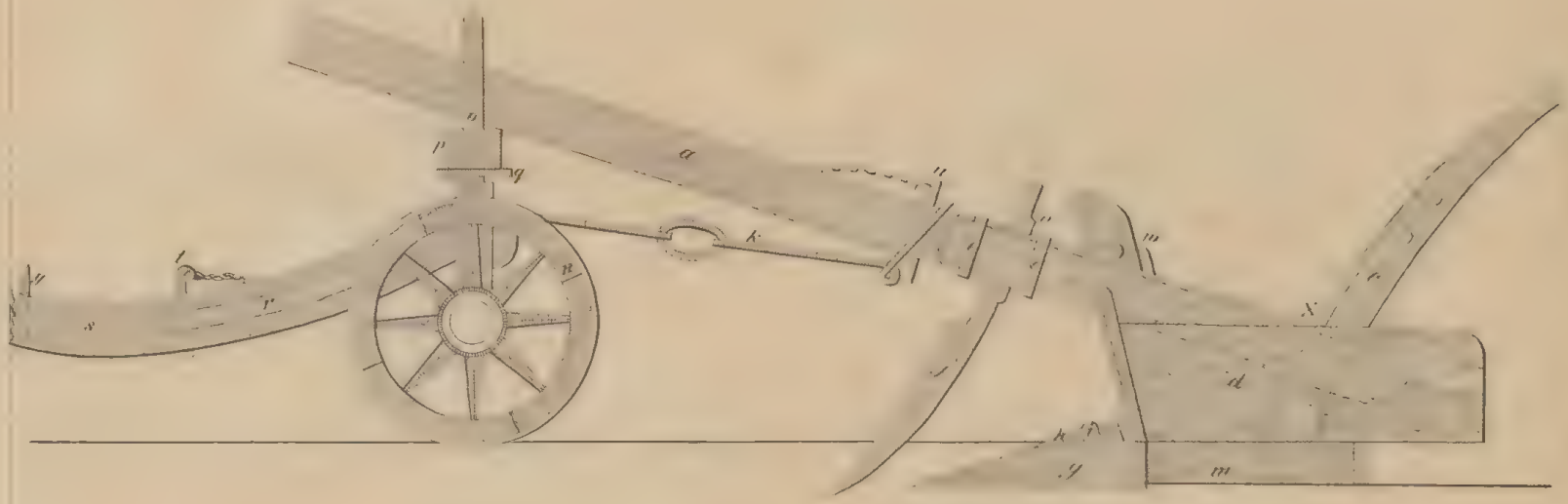

251

Ansicht von oben

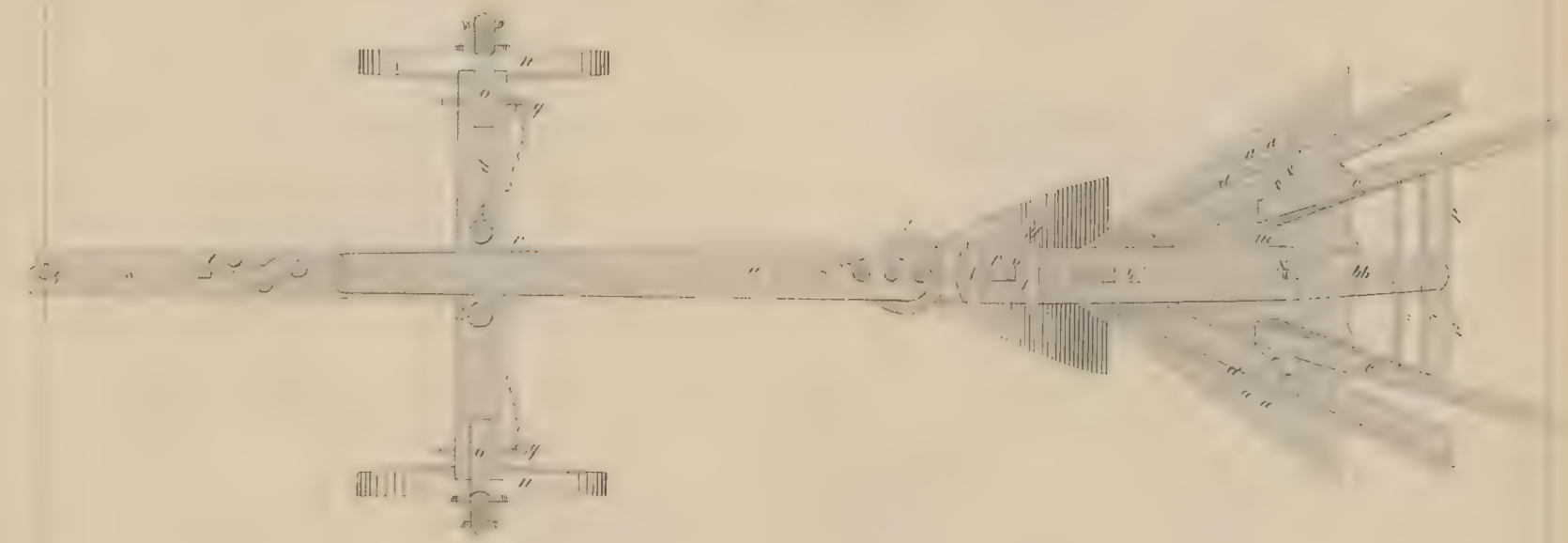

Taf. III.

Fig. A.

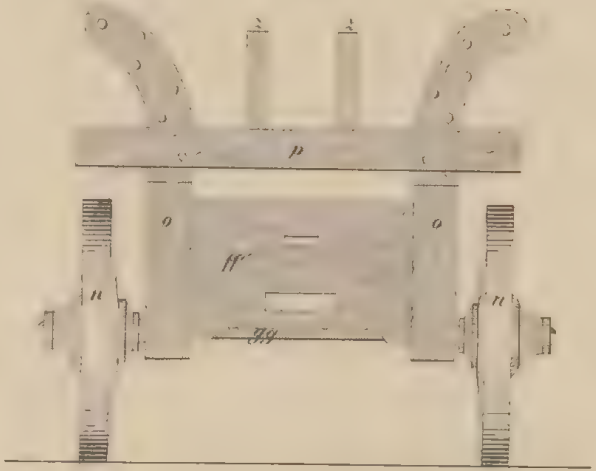

Fig. B.

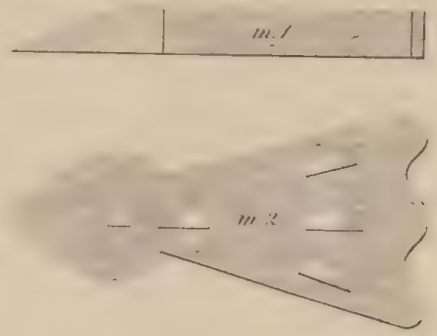

Fig. C.

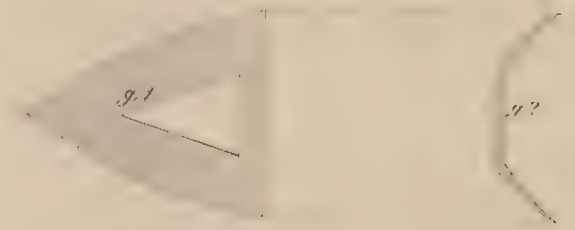

Fig. D

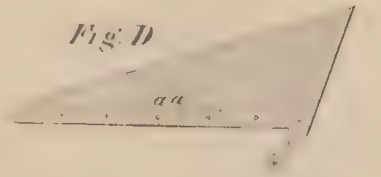

Fig. A.

Taf. II.

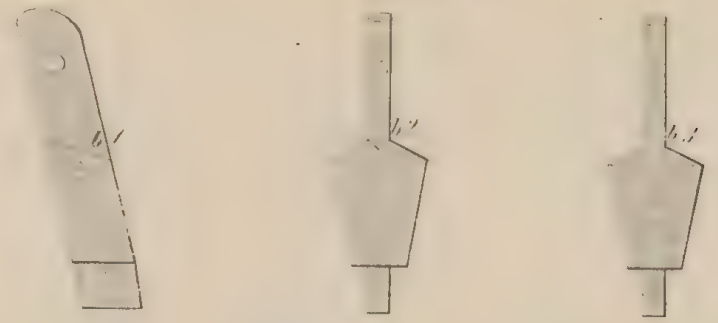

Fig. B.

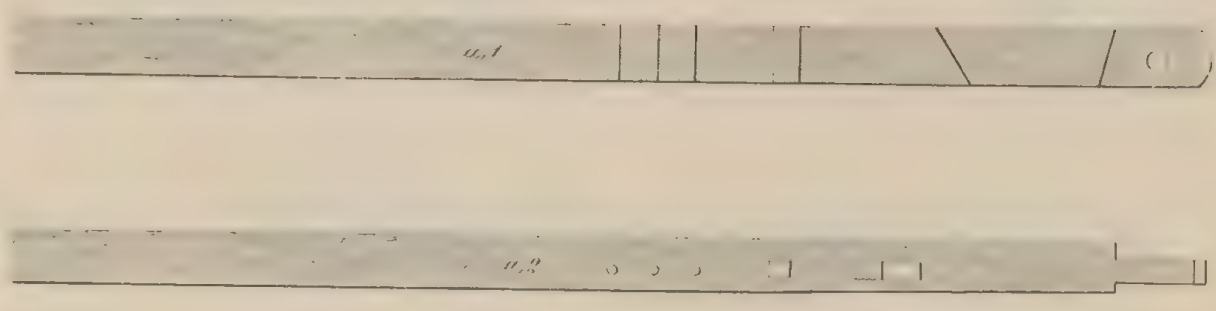

Tab. V.

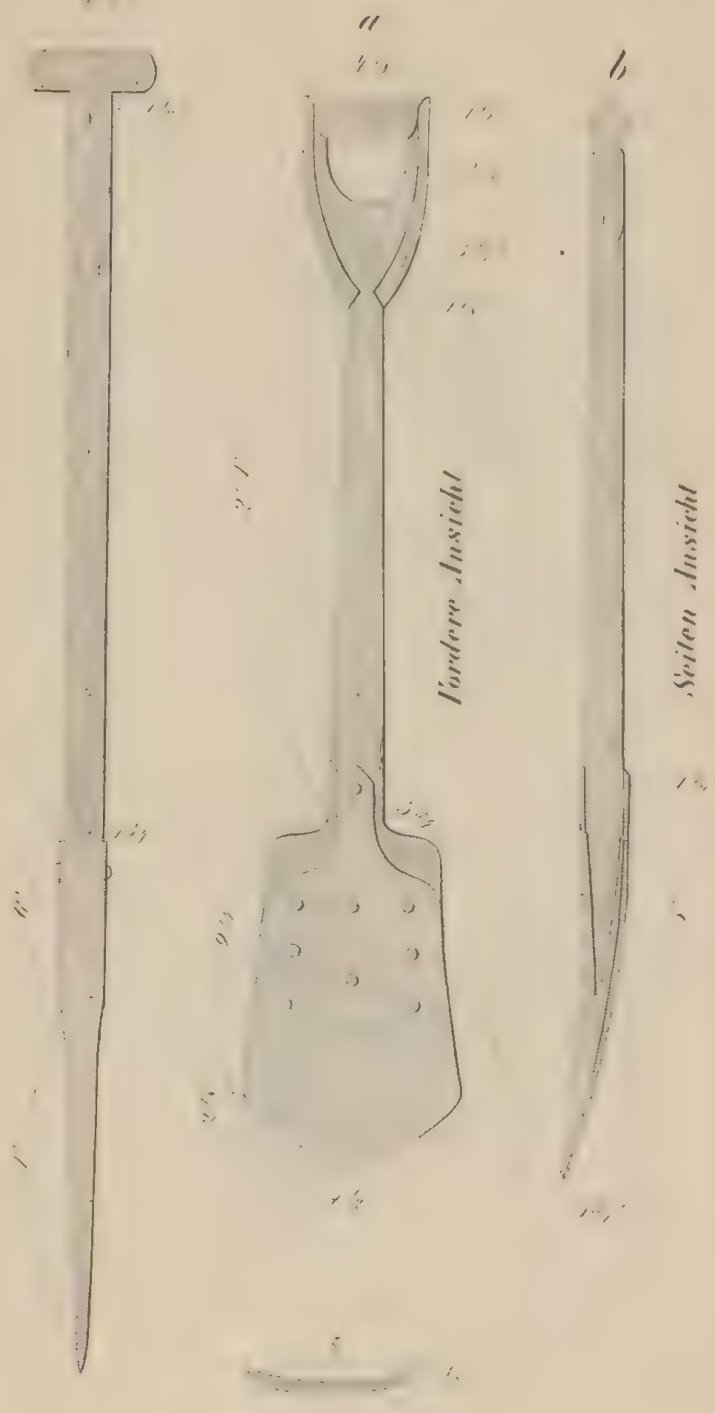

Taf. IV.

Seitenansicht

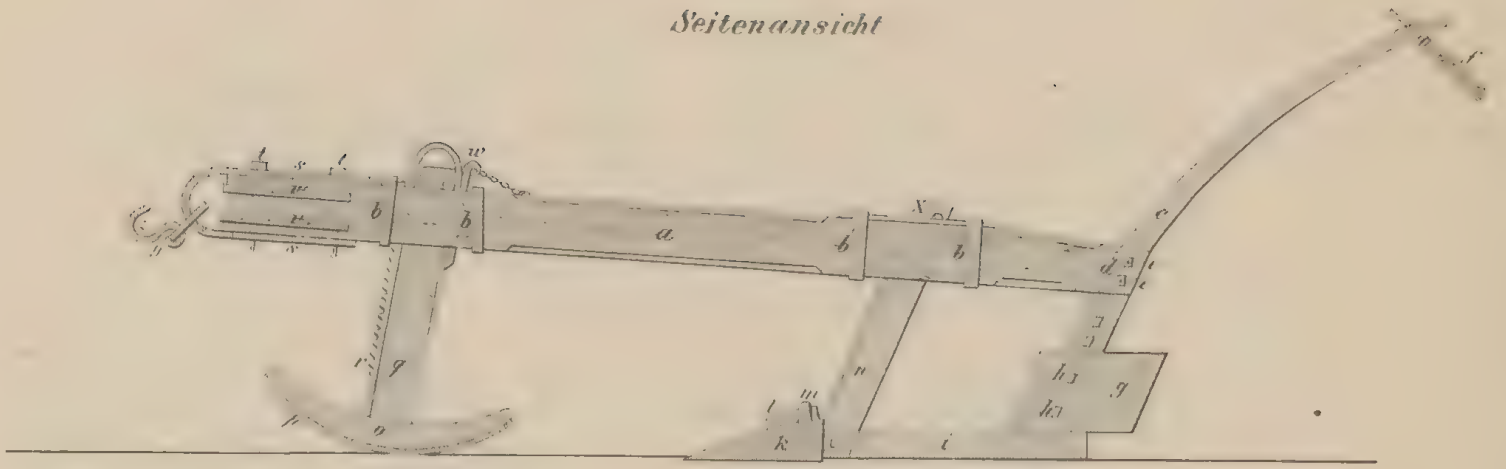

Taf. III.

Ansicht von oben

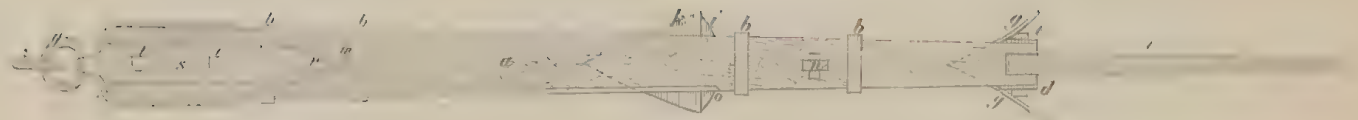

Fig. A.

Fig. B.

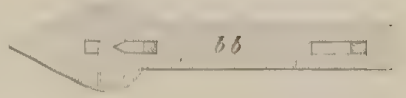

Görz 17/11 1877

Euer Hochwohlgeboren!

[illegible] von meiner Anwesenheit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß Ihrer
Hoheit die Frau Herzogin nach [illegible]
am 20. Oktober d. Js. zum zweiten Male
von dem alten Leiden befallen worden ist
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Wilhelm seinen Aufenthalt in Görz
fortsetzt. Bei diesem ernsten Falle [illegible]
Herrn, den auch Ihre Exzellenz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Fortwährend wohl abwesend
Mit vollster Hochachtung E. H. ergebenster Diener

[illegible]

Ed. Hartenstein

Die Gefertigten geben hiermit die für sie höchst betrübende Nachricht von dem Hinscheiden ihres innigstgeliebten Gatten resp: Bruders und Oheims des Herrn

ALBERT THIERIOT

k. k. Hofrath und Oberforstmeister

welcher am Samstag den 20. Oktober um 4 Uhr Morgens nach langem Leiden im Herrn entschlafen ist.

Die irdische Hülle wird am 22. Oktober Nachmittags $^1/_2$4 Uhr vom Trauerhause N.r 268 in der Herrengasse zu Görz in die evangelische Kirche überführt, und dann auf dem hiesigen Friedhofe zur ewigen Ruhe bestattet.

Görz am 20. Oktober 1877.

Sofie Thieriot, Gattin.

Ferdinand Thieriot
Theodor Thieriot } Brüder.
Ferdinand Thieriot, Neffe.

Pauline Mende geb. Thieriot
Marie Thieriot
Theresia Thieriot } Schwestern.

Görz, gedruckt bei Seitz.

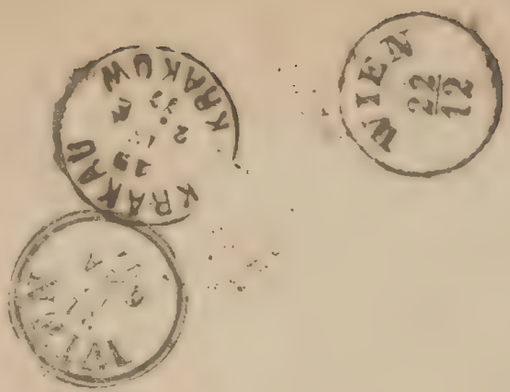

Hochgeboren

Herrn Baron

Wierzchowski

ehemaligen Abgeordneten

Zahlen

Liebenswürdigen

Wien

ehem. Abgeordneten

Nr 96. Kraków, 28 Kwietnia — Wtorek. Rok 1874.

CZAS

Czas wychodzi codziennie (wyjąwszy niedziele i dnie świąteczne).
Numer pojedynczy w Krakowie kosztuje 10 centów w. a.

Prenumerata wynosi:

Miejscowa w Krakowie . . . rocznie złr. 20 ct. — kwartalnie złr. 5 ct. — miesięcznie złr 2 ct. —
Pocztą w państwie austryackiem „ „ 24 „ — „ „ 6 „ — „ „ 2 „ 25
„ do całych Niemiec „ tal. 16 sgr. 20 „ tal. 4 sgr. 5 „ tal. 1 sgr. 15
„ do Francyi i Anglii . . „ frank. 108 „ frank. 27 „ frank. 10
„ do Belgii, Włoch i Szwajcaryi „ „ 80 „ „ 20 „ „ 7

Listy z pieniędzmi prenumeracyjnemi i na ogłoszenia (inseraty) przesyłane być winny franco do Administracyi „CZASU“ w Krakowie, przy ulicy Różanej pod l. 413. — Listy reklamacyjne niezapieczętowane nie ulegają frankowaniu. — Listów niefrankowanych nie przyjmuje się.
Rękopisma nadsyłane Redakcyi nie zwracają się i bywają niszczone.

Prenumeratę przyjmują:

W KRAKOWIE: Bióro Administracyi „CZASU“ przy ulicy Różanej, w domu pod l. 413; Księgarnie pp. S. A. Krzyżanowskiego w Rynku głównym, J. Wildta przy ulicy Grodzkiej, handel M. Dworskiego w kamienicy księcia Jabłonowskiego, w handlach F. Wierzuchowskiego i Z. J. Wywiałkowskiego w Rynku głównym, tudzież wszystkie urzędy pocztowe austryackie. — Ogłoszenia (inseraty) wszelkiego rodzaju przyjmują się za opłatą: za miejsce wiersza drobnego (petit) za jednorazowe umieszczenie 8 centów, za następne po 5 cnt., oraz za opłatą należytości stemplowej po 30 cnt. od każdorazowego ogłoszenia. Wypłata w Krakowie. Prenumeratę i ogłoszenia przyjmują: W WIEDNIU p. *A. Oppelik*, Wollzeile 29 i w Pradze Ferdinands-Strasse Nr. 38. Na FRANCYĘ i ANGLIĘ w Paryżu Wny pułkownik *Wine. Raczkowski*, Faubourg Poissoniere Nr. 33. — Zaś tylko ogłoszenia: w Wiedniu Wallfischgasse Nr. 10, w Hamburgu, Frankfurcie n. M., Berlinie, Lipsku, Bazylei (Szwajcarya) i Wrocławiu pp. *Haasenstein i Vogler*; w Wiedniu *F. Lšb*, Wollzeile Nr. 2, i *R. Mosse*, Seilerstätte Nr. 2; w Berlinie, Hamburgu, Monachium i Norymberdze p. *Rudolf Mosse*; w Frankfurcie n. M. p. *G. L. Daube et Comp*

OGŁOSZENIE PRZEDPŁATY.

W Krakowie na miesiąc Maj . . . . . 2 złr.
„ od 1 Maja do 30 Czerwca . 4 „
z przesyłką pocztową w państwie Austryackiem: na miesiąc Maj . . złr. 2 25 c.
Od 1 Maja do końca Czerwca . . „ 4 50 „

Kraków 27 kwietnia.

Nie ma w obecnej chwili żadnej w Europie takiej kwestyi spornej międzynarodowej, któraby pokój zewnętrzny naruszyć mogła. Zgoda państw między sobą opiera się wprawdzie nie na zaspokojeniu ich interesów politycznych ani na równowadze, lecz na świadomości siły jednych a słabości drugich i na uznaniu faktów dokonanych. Warunki to jak najmateryalniejsze, na które składają się liczba żołnierzy, mechanizm armii i administracyi, doskonałość broni, środki pieniężne itp., a one jedne stanowią dziś o politycznem stanowisku państw. Reakcya duchowa i rewolucya socyalistyczna działają przeciw temu stanowi rzeczy, i dla tego przeciw nowoczesnemu państwu stają tu Kościół, owdzie Komuna. To niemal równoczesne ich wystąpienie z pobudek wprost sobie przeciwnych, dało nawet powód do zmieszania ich razem pod nazwą: „Czerwony i czarny International“. Są one zaiste oba internationalne, bo nie mają granic ani politycznych ani etnograficznych. Przeciw któremu z nich obu rządy wytężyć zechcą wszystkie siły, muszą drugiemu swobodniejsze zostawić pole, a nawet wejść z niem w kompromis choćby milczący.

Widzimy też dwa odmienne według tego kierunki polityczne, jeden w Niemczech, drugi we Francyi. Zwrócił rząd niemiecki wszystkie siły swoje przeciw Kościołowi, a tem samem otwiera na oścież wrota socyalizmowi, który też nie jak we Francyi w doraźnych, sporadycznych rzutach i zamachach byt swój naznacza, lecz zwolna, systematycznie, posługując się materyalnemi środkami rządowemi i systematem opartym na liczbie i sile fizycznej, na czynnikach ekonomicznych państwa, wstęp sobie toruje i organizuje się pod opieką instytucyj publicznych, nie hamowany moralnemi restrykcyami, które mu rząd usuwa z drogi w społeczeństwie. Nie damy się odwieść od tego twierdzenia tą okolicznością, że kilku socyalistów, którzy zbyt wcześnie wywiesili chorągiew i odsłonili od razu całe plany swoje, osadzono w więzieniu, albo że inni manifestując swoje doktryny, bezwzględnie głosują w parlamencie przeciw rządowi. Takie ofiary ponosi każde stronnictwo: Mazziniemu nie było obcem więzienie, a Orsini położył głowę pod topór, chociaż reprezentowali politykę rządów, które ich skazały, a i dzisiejsze liberały niemieckie doznawały prześladowania za czasów tak zwanej *Demagogen-Riecherei*. Gotuje jednak rząd pruski zwycięztwo socyalizmowi głosowaniem powszechnem, uzbrojeniem powszechnem, uciskiem obcych narodowości, nieuznaniem praw kościoła, wreszcie ubóstwieniem państwa, jako wyrazu zbiorowego spółeczności.

Przeciwnie we Francyi zarówno w dążeniu do restauracyi, jak w usiłowaniu pogodzenia formy republikanckiej rządu z tendencyami konserwatyzmu, pod ciągłą grozą upadłej Komuny, w ciągłych zapasach z teoryami republiki socyalnej, tak rząd jak społeczność szukają pomocy u kościoła, w jego instytucyach, w jego hierarchii.

Przeciwieństwo to Niemiec i Francyi nie jest wypływem ich politycznego nawzajem stanowiska, ale obok niego ważną odegra kiedyś rolę w wojnie, która też będzie zarówno polityczną jak religijną. Do niedawna jeszcze nie przewidywano, aby Europa mogła być na nowo widownią wojen religijnych, jak nieprzypuszczano, aby spory kościelne znalazły za naszych czasów tak gotowe pole, jak to się w ciągu ostatnich parę lat okazało. Ale jak reformacya użyta za środek polityczny przez książąt niemieckich, chcących się wyłamać z pod zwierzchnictwa cesarstwa, dała powód do wojny 30-letniej, tak dziś Prusy przez ucisk katolicyzmu i poddanie kościoła pod władzę państwa, zmierzając do wszechwładztwa, pokonały przedewszystkiem naprzód Austryę a potem Francyę, stojące im na przeszkodzie, a teraz uprzątnąwszy się z jedyną potęgą, która im wewnętrznie rozrost władzy tamowała, nie mogą osiągnąć tego celu bez wywołania wojny religijnej. Jakie ona przybrać może rozmiary, nikt przesądzać nie zdoła, ale zdaje się być nieuniknioną, i wystąpi też za pierwszem starciem się Francyi z Niemcami. Zatrze się może wtedy polityczna nazwa wojny, jaką miała także wojna 30-letnia, mimo przeważnie religijnej swojej cechy, a będzie tak jak ona wojną religijną z następstwami zarówno politycznemi jak kościelnemi. Równe lub podobne przyczyny, równe lub podobne miewają skutki, a w historyi wiele powtarza się rzeczy, lubo z odmiennemi ubocznemi okolicznościami.

KORESPONDENCYA „CZASU“

Wiedeń 26 kwietnia.

(R.) Wczoraj Izba niższa po czterogodzinnych obradach ukończyła dopiero rozprawy ogólne nad ustawą o stowarzyszeniach klasztornych, obostrzającą nadzór państwa nad klasztorami i stowarzyszeniami religijnemi. Ośmiu mówców zabrało głos, za ustawą pp. Fux, Fuchs, Hofer i Held, przeciw ustawie pp. X. Chełmecki, Dr Oelz, X. Rainer i Krzeczunowicz. Oprócz tych posłów mówił jeszcze Dr Razlag jako sprawozdawca. Mowy X. Chełmeckiego i X. Rainera zyskały powszechne uznanie nawet ze strony przeciwników, takiem odznaczały się spokojem i prawdziwą erudycyą. Rzadkie to zjawisko, że dzisiejsze dzienniki prawie jednogłośnie pochwaliły tak mowę X. Chełmeckiego, jakoteż i mowę X. Rainera. *Nowa Presse* nazywa mowę X. Chełmeckiego pełną umiarkowania i godności, *Nowy Fremdenblatt* nazywa ją *geistvoll*. Szczególne i to nader korzystne wrażenie sprawiła mowa X. Rainera; poseł ten, będący przeorem XX. Serwitów w Stryi, nie dawał o sobie żadnego dotąd znaku życia, uderzał tylko niezwykłą tuszą swoją, po raz pierwszy wczoraj zabrał głos a cała Izba z największą uwagą słuchała jego prawdziwie pięknej, [illegible] filozoficznych świadczącej [illegible] wygłoszonej w sposób prześliczny. Tak on, jak X. Chełmecki bronili klasztorów ze stanowiska wolności. Wczorajszy *Volksfreund* ogłosił w fejletonie list X. Chełmeckiego o stosunku hr. Antoniego Auersperga (Anastazego Grüna) do Polaków w r. 1844. Wówczas Anastazy Grün poznawszy się z marszałkiem sejmu z roku 1831 hr. Władysławem Ostrowskim, który przebywał w Gracu równocześnie z X. Chełmeckim, napisał nader piękny wiersz, pełen zapału o nieszczęściach Polski. X. Chełmecki otrzymał od hr. Ostrowskiego przed jego śmiercią wiersze Anastazego Grüna i udzielił je teraz *Volksfreundowi* w dowód, że hr. Antoni Auersperg, który w Izbie wyższej lekceważąco wspomniał o „rezolucyonistach“ — przed laty inaczej myślał o Polsce. Krok księdza Chełmeckiego jest w każdym razie chwalebnym, lecz sprawiedliwość nakazuje powiedzieć, że wiersze Anastazego Grüna niczego nie dowodzą, bo pomijając przestrzeń czasu, każdy przyzna, że sprawy polskiéj, tj. sprawy podziału Polski i usiłowań narodu polskiego aby odzyskać niepodległość, nie można identyfikować ze sprawą rezolucyi galicyjskiéj. Nadto *Volksfreund* nigdy nie należał do przyjaciół Polski, owszem skrzętnie zawyczaj powtarza za dziennikami wiedeńskiemi wszelkie wymysły na narodowość polską i wszelkie pochwały Rusinów. Bądź co bądź publikacya ks. Chełmeckiego zasługuje na uwagę jako ciekawe wspomnienie literacko-historyczne.

Wracając do wczorajszego posiedzenia, winniśmy zapisać spostrzeżenie, że ogromne całą Izbę opanowało znużenie. Na tę obojętność i ospałość Izby publicznie narzekają dziś prawie wszystkie dzienniki. Zaledwie doczekać się można odroczenia sesyi, takiem jest wrażenie, jakie każdy wynosi z obecnych posiedzeń Izby i jakie każdy powziąść musi czytając sprawozdanie dzienników o Radzie państwa. Wczoraj, gdy zamknięto dyskusyę jeneralną ku ogólnemu zadowoleniu, była już godzina 4ta, Izba obawiała się, ażali ministrowie głosu nie zabiorą, coby przedłużyło posiedzenie. Kiedy ministrowie giestem dali do zrozumienia, że mówić nie będą, Izba powitała oklaskami milczenie ministrów. Onegdaj wydział podatkowy, pomimo nalegań ministra skarbu, postanowił odroczyć obrady nad przedłożeniami podatkowemi aż do jesieni.

Wydział budżetowy delegacyi przedlitawskiéj odbędzie w poniedziałek posiedzenie w Wiedniu, lubo Peszt jest miejscem siedziby parlamentu wspólnego. Parlament należy do instytucyj nieruchomych. Fakt, że komisye nieruchomego parlamentu mogą być ruchomemi, dowodzi, iż instytucya parlamentu wspólnego jest raczéj formą tylko.

Prezes ministrów ks. Auersperg wyjechał wczoraj na 4 tygodnie do Karlsbadu.

Poznań 24 kwietnia.

Ustawa o banicyi duchownych przebyła próbę pierwszej dyskusyi w parlamencie z zupełną gwarancyą dla rządu przeprowadzenia co tylko zgoła zechce w tym kierunku. Jeden to dowód więcej, jak bardzo poziom moralności publicznej obniżył się w ogóle.

O swobodzie, o prawie nie ma już mowy. Gwałt ujęty w paragrafy, jest dziś podstawą egzystencyi ludów i krajów. Parlament w kwestyi wojskowej pozbywa się jedynej rękojmi konstytucyonalizmu, zrzekając się corocznego budżetu. Wolność wyznań zamieniona w gwałcenie sumień. Tak zwana *Freizügigkeit*, szumnie ogłoszona, uchwalona przez byłe parlamenty, ozdobiona jest dziś ustawą internowania, banicyi. Żaden traktat, żadne prawo nie jest dotrzymanem, nie wystarcza potrzebom rządu. Miliardy wreszcie Francyi zabrane sprowadzają ciągłą kryzys finansową i robocząą, drożyznę niesłychaną, co wszystko pomaga wzrostowi socyalizmu. Oto stan obecny, straszny, gdy się nad nim kto zastanowi, bo koniecznie do katastrof wiodący.

Dokąd prawodawstwo antikościelne zawiedzie, nikt przewidzieć nie zdoła, bo logika złego jest nieubłaganą, a każda nowa ustawa po krótkim czasie nie wystarcza już rządowi do walki. Ztąd jakoby wyścigi reprezentacyi w tym kierunku. Zaledwie bowiem parlament ukończy ustawę o banicyi, niecierpliwie czekają, aby Izby pruskie ulegalizowały znów projekt ustawy o obsadzenie opróżnionych przez rząd stolic biskupich. Poważni ludzie z przeciwnego obozu zaczynają się chwiać, zaczynają się pytać, dokąd to prowadzi, komu w tej walce siły przeciw duchowi prędzej zabraknie środków? Ale nie wstrzymuje to namiętności rządu i większości parlamentarnych.

U nas zawsze teroryzm wywierany na szkołę i kościół, jest cechą obecnej chwili; a przeto zgon każdego duchownego staje się klęską, wciągającą w sfery prześladowania liczne ofiary, bo i władzę duchowną i dziekana i zastępcę zmarłego, choćby nawet tylko sąsiada, niosącego chwilową pomoc duchowną osierociałej parafii.

Najspokojniejsi ci, co już siedzą za kratą więzienną, bo już mają dowód w tym fakcie, że obowiązku swego dopełnili, a to dzisiaj jedyną pociechą być może.

Przy trzeciem czytaniu ustawy militarnej zabierał głos poseł Niegolewski i dobrze się z tego zadania wywiązał. Wciągnąwszy w swą mowę niemal wszystkie nędze i biedy nasze, ze spokojem i godnością określił jasno położenie nasze w parlamencie i w opozycyi. Ale dziś mowy posłów, to tylko zaspokojenie sumienia, bo teraz wpływu żadnego nie wywiera wypowiedzenie prawdy.

Berlin 25 kwietnia.

(A.) Dalszy przebieg rozpraw parlamentarnych nad ustawą o pozbawieniu duchownych krajowości, odpowiada widocznem w nich zamieszaniem liberalizmu, rzeczywistemu stanowi rzeczy w kraju. Niepośledniej wagi jest pod tym względem mowa posła Miquela, który aczkolwiek należąc do partyi liberalnej, potrafił zająć stanowisko bardziej przedmiotowe i wyszedł poza ciasny horyzont swej partyi a przedstawił stosunki obecne w świetle nie zbyt pochlebnem dla rządu. Wynikająca ze słów tych potrzeba zgody między państwem a Rzymem, choć nie jest możebną na podstawie przez mówcę proponowanej, gdyż kościół nie może odstąpić od zasad stanowiących jego istotę, świadczy jednak widocznie, komu walka rozpoczęta większą grozi klęską. Czy liberalizmowi, co zastosujący się do chwilowej potrzeby, sam sobie wydeptywać musi ścieżki, po których kroczyć zamyśla, czy też kościołowi, który postępując mimo pocisków na wiekami utorowanej drodze, ze spokojem przyjmuje zmienne pogróżki ducha czasu. Nie można wprawdzie łudzić się jeszcze nadzieją, iżby liberalizm przyszedł do przekonania, że pozbawienie państwa chrześciańskich podstaw zaspokoi raczej zachciankę Komuny, aniżeli ideę państwową wyniesioną do rzędu bóstwa; ale obraz stanu obecnego wewnętrznych stosunków, skreślony przez wyznawcę liberalizmu, nie może pozostać bez wpływu na sposób zapatrywania się jego partyi. Zachodzi teraz pytanie, jak rychło okażą się skutki. Dotychczas rozprawy parlamentarne i wypowiedziane wśród nich mowy sprawiają takie same wrażenie, jak dramata Gozzego, w których występują zawsze jedne i te same osoby, z równemi dążnościami i tym samem torem, choć się zmieniają zdarzenia będące treścią. Pomimo doświadczeń zrobionych w sztukach poprzednich, nie staje się ani Pantalona szybszą i bardziej szczodrą, ani Tartaglia sumienniejszą, ani Brighella bardziej zaentuzjazmowaną, lub Kolombina skromniejszą. Tak i niemieckie partye parlamentarne występują zawsze z tym samym stereotypowym charakterem, bez względu na doświadczenia historyczne i groźną przyszłość, która jako wynik poprzedniego działania nieustannie się powtarza, a jak poseł Miquel mimo klęsk kraju spowodowanych ustawami antikościelnemi, które sam zcharakteryzował, jednak głosował za przyjęciem nowej ustawy, tak też i liberalizm nie chce poświęcić hasła antireligijnego dla widocznych interesów kraju. Podsycanie starokatolicyzmu, który odgrywając rolę niedoperza wśród tak wybitnego stanowiska obozów przeciwnych siebie, nosi w zarodku swym konieczność upadku, uważają same liberały za środek bezskuteczny dla przeciwstawienia wyznawcom Rzymu, a rząd niepotrzebnie nabawił się z nich kłopotu. Właśnie teraz sprawa ta na nowo poruszoną została przy tworzeniu gmin starokatolickich, zkąd powstało zamieszanie, mające być załatwionem na drodze sądowej a przyczyny szukać należy w istocie starokatolicyzmu, o którym same władze rządowe nie wiedzą co myśleć, to jest czy uważać go za kościół rzymsko-katolicki, czy też za odmienną nowo powstałą religię. Państwo nie chce uznać więcej nad jeden kościół katolicki i dąży do rozciągnięcia wszelkich stosunków łączących je z rzymskim katolicyzmem także i na starokatolików, a że zjednoczyć nie można dwóch wyznań faktycznie odmiennych, przeto sądy cywilne we wszystkich odnośnych zajściach nie wiedzą, czego się trzymać i jak rozstrzygać. Projekt niegdyś poruszony a dziś także omawiany, aby uznać starokatolicyzm za kościół, z którym państwo zawsze zawierało ugody, natomiast zaś rzymskich katolików za nowo powstałą sektę, nie da się przeprowadzić już z powodu liczby, zadającej kłam podobnemu zapatrywaniu. Z drugiej strony nie doszliśmy jeszcze do tych stosunków, żeby państwo rozstrzygało, w które dogmata mają katolicy wierzyć, a które odrzucać, choć i pod tym względem nie byłoby rządowi trudno przeprowadzić odpowiednią ustawę w parlamencie. Tak więc oprócz zamieszań prywatnych wprowadzeniem w życie ustaw majowych, powstały jeszcze nieporozumienia, które rząd sam ściągnął na siebie a w jaki sposób wybrnie z tego chosu, ani on sam nie wie, a może też i wiedzieć nie chce w obawie kompromitacyi, lub w nadziei ustępstw ze strony kościoła. Członkowie partyi liberalnej widząc swe dzieło zaczynają się sami zastraszać, jak tego dowodzi mowa p. Miquela, lecz zaślepieni namiętością walki wolą ostateczność, aniżeli jedyny ratunek, który polega na oddaniu kościołowi co jego, albo też odłączeniu go od państwa.

Z trzech ostatnich obrad parlamentu, które się

Część literacko-artystyczna.

PRZEGLĄD DRAMATYCZNY.

Scena nasza, która w ciągu lat ostatnich tyle obcych przyswoiła sobie arcydzieł, skąpo dotąd udzielała gościnności rosyjskim utworom dramatycznym. Zaledwie dwie lub trzy komedye, z których jedynie *Rewizor petersburski* Gogola uzyskał prawo częstszego powrotu, ukazały się na niej. A przecież nieobojętną jest rzeczą zapoznać się z umysłowym pochodem ościennego mocarstwa, które niepochamowaną siłą odśrodkową rozpiera się na zewnątrz i czego się dotknie, wszystko zamalgamować i zrównać chce z sobą pod względem wiary, wyobrażeń i obyczajów.

Onegdaj, dzięki p. Rychterowi, który na benefis swój obrał tragedyę w 5aktach hr. Aleksego Tołstoja: *Śmierć Iwana Groźnego*, ujrzeliśmy po raz pierwszy wybornie przez hr. P. M. przepolszczone jedno z najznamienitszych dzieł nowoczesnej literatury dramatycznej rosyjskiej, które jaśniejsze rzuca światło na obyczaje ówczesne i samą postać Cara, niżby to uczynić mogła historya z nieuchronnym w Rosyi zawsze kagańcem na ustach. Tragedya ta, a raczej dramat — gdyż nie ma w nim ścisłych warunków tragedyi — ukazał się dopiero przed kilku laty i co dziwniejsza grany był z rozkazu samego Cara Aleksandra na scenie petersburskiej. Sądzićby można z tego, że dziś już w tej okrzyczanej z despotyzmu Rosyi wszelkie pęta cenzury skruszone, że swoboda słowa kwitnie bujniej niż gdzieindziej, kiedy wolno zerwać uświęconą maskę z oblicza przodka monarchy i przedstawić w nim na scenie naturę ludzką w całej ohydzie. Lecz rzecz się ma inaczej. Wolność taka istnieć tylko może obok despotyzmu, gdzie kaprys chwilowy wyższy nad wszelkie prawa rozstrzyga o wszystkiem.

Dziwna to postać ten Iwan groźny, jedyna może w dziejach po Neronie. Światlejszy od wielu współczesnych sobie, literat i pisarz w duchu religijnym, zachował on całą zwierzęcość namiętności, całą krwiożerczość zwierzęcia. A jednak on pierwszy położył podwaliny tej potęgi, do jakiej dziś doszła Rosya, on pierwszy sprowadził rękodzielników, artystów i uczonych niemieckich, pierwszy założył drukarnie, otworzył drogi handlowe przymierzem z Anglią i stałą utworzył armię. Za jego panowania Jermak zdobył Syberyę, która następcom jego oszczędza potrzeby doraźnych mordów. I ten sam człowiek, który marzył o ideale Cesarza chrześcijańskiego, który w chwili, gdy Stefan Batory odniósł nad nim zwycięstwo, łudził błagając o wstawienie się Papieża Grzegorza XIII, że z całym swym ludem przyjmie katolicyzm, ten sam człowiek, co się modlił, co chciał pokutować za zbrodnie które sobie wyrzucał, drżał przed karą przyszłego życia, niewahał się jednak kazać mordować krocie ludzi, gdyż w samym Nowogrodzie padło ich z jego rozkazu sześćdziesiąt tysięcy. I tego człowieka, kiedy mu przyszedł kaprys złożyć koronę i resztę życia przeżyć na pokucie w klasztorze — fakt to bowiem ściśle historyczny, jakim się autor tragedyi posłużył — błagano na klęczkach, aby zachował władzę. — Daje to obraz jasny dzikości i niewoli w jakiej pogrążony był naród i potwierdza co Rousseau powiedział, że niewolnik całuję rękę, która go smaga.

Rozbiór tragedyi, znanej już powszechnie z pięknego przekładu, dokonany w znakomitym przed paru laty odczycie, uwalnia nas od streszczenia jej przebiegu. Niepodobna jednak pominąć bez wzmianki tych pełnych efektu epizodów, które uderzają potęgą prawdy psychologicznej. Do takich policzylibyśmy sam wstęp tragedyi. Narada bojarów mających oznaczyć następcę Iwana Wasilewicza daje nam jednym rzutem poznać wszystkie charaktery i niemal role jaką każdy z nich odgrywać będzie. Wiedzą oni, że za ten nakazany wybór, czeka ich nieuchronnie los, jaki spotkał księcia Sickiego, który sam jeden opierał się zostawieniu władzy Iwanowi. I byłby ich los ten spotkał zapewne jak się to pokazuje z szyderczego zapytania Iwana, kogo godnym po nim wybrali następcą? Prześliczną jest także scena w akcie drugim, w której Iwan rozpamiętywa swe zbrodnie i pokutą zatrzeć je pragnie ale najpiękniejszą ze wszystkich a zarazem najoryginalniejszą jest scena z zakonnikiem, gdy tenże zapytuje Iwana, który się żali że nieprzyjaciele naszli kraj a bronić go kto nie ma, gdzie się podzieli owi wiekiej sławy wodzowie, którzy byli podporą i chwałą państwa? Wszyscy byli wymordowani.

Borys Godunow najważniejszą jest po Iwanie postacią w tragedyi i charakter jego wydaje nam się również w całej pełni psychologicznie wyczerpnięty. Zrazu ambicya jego nie sięga dalej jak żeby być doradzcą Iwana. Trudne to zadanie, gdyż Car nie znosi cudzego zdania, czuje on i przykrzy sobie, że jest tylko jego niewolnikiem, lecz śmielsze żądze wtedy się dopiero w nim budzą, kiedy mu wróżbici przepowiadają, że kiedyś tron posiędzie. Odtąd myśl ta go nie [illegible]uje i ten sam Godunów, który utrzymał [illegible]a tronie, wiedząc od lekarzy, że go lada niepomyślna wiadomość zabić może, spieszy z tą wiadomością, która go rzeczywiście zabija.

Tragedya *Iwan groźny* należy niezaprzeczenie do rzędu dzieł najznakomitszych, jakie w okresie lat ostatnich wydała literatura dramatyczna a nawet stanąć może poniekąd obok tych które nam przeszłość przechowała jako pomniki. Jest to jak w *Wallensteinie* Szillera historya na scenie, w prostszem jeszcze nierównie zakroju, gdyż fantazya Szillera stworzyła dla ściślejszego splecienia intrygi miłość, tu nawet tego niema, tylko zdarzenia płyną po sobie w chronologicznym porządku. Nie chcemy przez to porównywać *Walensteina z Iwanem groźnym*, w pierwszym forma dochodzi do najwyższego stopnia doskonałości, w Iwanie groźnym formie dałoby się niejedno zarzucić, lecz zawsze ten świat w miniaturze w jakiem hr. Tołstój tę bardzo ciekawą a tak mało wyświeconą przed nim epokę dziejów rosyjskich przedstawia, jest jako całość wiernym obrazem obyczajów i namiętności narodu w którym długa niewola wyrobiła równie służalczą uległość jak dziwną skłonność do intryg i spisków Na takim gruncie musiał się rozwielmożyć despotyzm, który niemal usprawiedliwiają wyższe względy państwowe w człowieku tego stopnia jak Iwan Wasilewicz, nie ujmując jednak przez to potworności jego natury. Jeżeli jeszcze odwołaćby się można do przypomnień, to postać Iwana groźnego przywodzi na pamięć Ryszarda III Szekspira, nie naśladownictwem lecz podobieństwem wypadków.

Do tragedyi wchodzi przeszło trzydzieści osób. Wymaga tego zapewne świetność carskiego dworu i obraz wieku, jaki autor wszechstronnie chce odmalować, lecz zdaje nam się, że ciągłość akcyi nie straciłaby na opuszczeniu luźniejszych figur, a zyskałaby na większej zwięzłości.

Rola Iwana jest nader do oddania trudną, bo nie należy jej pojmować w sposób, w jaki się pojmuje role bohaterów w nowoczesnych dramatach. Tu ciągle walczy majestat monarchy z ułomnością ludzką, a równowaga nie powinna być na żadną stronę zwichniętą. Dodawszy do tego, że niektóre sceny, jak np. ta, w której przyjmuje bojarów, musi mieć prawie podwójną grę, inną wewnętrzną, a inną zewnętrzną — Iwan bowiem z góry jest przekonanym, że nie ośmielą się nikogo w miejsce jego wybrać, a słowy co innego głosi — przyznać trzeba, że artysta ma z niemałemi do walczenia trudnościami, aby właściwą utrzymać miarę. Pan Rychter, który długiemi oklaskami był powitany, umiał przeważnie tę miarę utrzymać, a głębsze wystudyowanie roli dało mu pole do wielu świetnych w niej epizodów.

P. Wardzyński grał rolę Godunowa. Nie można mu odmówić przeważnie dobrego pojęcia i wykonania roli. Chwilę, w której ambicya Godunowa większe przybierać zaczyna widoki, zaznaczył wybitnie i konsekwentnie, odtąd utrzymał się w dalszym rozwoju charakteru. Inne role, odegrane niemniej starannie, z małym wyjątkiem, nie miały jednak z natury swej tej ważności, aby szczegółową o nich czynić wzmiankę. P. Siedlecki otrzymał za rolę Haraburdy posła Stefana Batorego oklaski, śmiała bowiem mowa posła wobec władcy, przed którym wszyscy drżeli, podobać się musiała. Upewniają nas, że aktor grający w Petersburgu tę samą rolę, równie sympatycznie został przyjęty przez tamtejszą publiczność.

Dramat w 5ciu aktach Musseta *Ostrożnie z ogniem (On ne badine pas avec l'amour)* czekał już od dość dawna na chwilę, w której p. Hoffmanowa razem z p. Żadnowskim wystąpić będą mogli; dla nich bowiem sztuka ta, grywana w *Théatre français*, wprowadzoną została na scenę tutejszą. Chwila ta nastąpiła we czwartek. Nie jednokrotnie mówiliśmy na tem miejscu i o sztuce, którąby można nazwać mistrzowskim kaprysem—tak w niej wszystko jest po za obrębem prawideł sceniczności— jak o grze artystów, których niktby w tych rolach zastąpić nie mógł, a nawet nie próbowano, aby ich ktokolwiek zastąpił. Dramat ten jak wiadomo ma dwie tylko role godne wspomnienia: Kamilli i Perdicana, i dla tych dwóch ról zapewne autor go napisał; reszta jest tylko orszakiem mniej lub więcej potrzebnym, a treść zaledwo wystarczyćby mogła na *proverbe*, tak mało ma w sobie zawikłania i intrygi. A jednak owa dysputa, jaką prowadzą przy studni Kamilla i Perdican, nadaje temu utworowi tak niepospolite znaczenie, że przez to należy on do prawdziwych pereł literatury scenicznej. Dramat ma dwa najważniejsze momenta, to jest scenę przy studni i akt piąty, i dwa te momenta oddane zostały przez oboje artystów z całem mistrzowstwem. Scenę przy studni pełną tej gry psychicznej, która jest najwyższą próbą artystycznej syntezy, z uderzającą wykonano prawdą. P. Hoffmanowa (Kamilla) przeprowadziła wywód swój z tą siłą argumentów, jakiejby się nie powstydził obrońca publiczny chcąc umotywować swoją tezę. P. Żadnowski (Perdican) zrazu zimno i jednosłownie zbywający badania Kamilli, wpadając stopniowo w werwę, był znamienitym siłą zapału i przekonania. Akt 5ty dostarcza p. Hoffmanowej najwdzięczniejszego pola dla rodzaju jej talentu; niknie owa udana poprzednio obojętność, budzi się tłumiona miłość, na której doprowadzenie do wybuchu składa się zazdrość i chęć pokonania rzekomej oziębłości Perdicana. Artystka staje się tu niezrównaną w wybornem cieniowaniu uczuć.

Tydzień rozpoczęło przedstawienie trzech sztuk jednoaktowych: komicznej operetki z muzyką Suppego *Piękna Galatea*, sielanki dramatycznej *Zbudziło się w niej serce* i wodewilu: *Grzeszki Babuni*.

W dwóch ostatnich występuje i teraz wystąpiła p. Urbanowiczowna, w pierwszej w roli Jadwigi, w drugiej w roli Klary. Obie te role są tak podobne do siebie i na tym samym osnute temacie, przedstawiając małą dziewczynkę uczuwającą pierwsze wzruszenia miłości. P. Urbanowiczowna jest w nich prawdziwą artystką. Nikt lepiej od niej nie potrafi ich oddać.

Wczoraj powtórzono *Iwana Groźnego*.

toczyły nad temi sprawami, miały każde inny charakter. Jak było łatwo przewidzieć, przyjęto bez sporu we wszystkich trzech czytaniach wniosek rządowy, tyczący się zakupna osobnego budynku dla dyrekcyi kolei państwa. Pod względem ustawy tyczącej się możności pozbywania indygenatu duchownych, przedstawiały tylko początkowe rozprawy gorącą walkę, podczas gdy w ostatnich widocznem było pewne zniechęcenie członków centrum, wynikające prawdopodobnie z przekonania, że napróżno stawiają opór liberalizmowi, który ani rozumowo przekonać się nie da, ani też przekonania innych uszanować nie potrafi. To też jeden z przywódców partyi katolickiej wyraził otwarcie, gdy była mowa o odbywaniu wieczornych posiedzeń celem prędszego załatwienia spraw dotąd jeszcze nie ukończonych, że marnowanie sił bez szansy skutku, uważa za zbyteczne. Także załatwienie ustawy prasowej odbyło się stosunkowo spiesznie, tem bardziej, że komisya działająca w duchu kompromisu, sformułowała ten przedmiot w sposób odpowiadający żądaniom liberałów, którzy nie wiele dodatków dołączyli, a przeciwnicy ulegli liberalnej większości Prawdopodobnie byłby ten przedmiot zajął jeszcze mniej czasu, gdyby liberalny Lasker nie był miał długiej mowy karcącej postępowców, którzy już poprzednio zgodzili się na uchwalenie kompromisu i pewnych ułatwień prasowych, o czem mówca, jak się zdaje, nie wiedział. Pomimo, że dziś trzecie czytanie ustawy prasowej już zakończonem zostało, odłożył parlament na później ogólne nad nią głosowanie i przeszedł do narad nad ustawą tyczącą się zapobieżenia nieuprawnionemu sprawowaniu urzędów duchownych. Sprawa ta była ostatnią na porządku dziennym i rezultat odnośnych obrad nie jest dotychczas jeszcze wiadomym; może nawet dopiero na wieczornem posiedzeniu ostatecznie załatwioną zostanie. Sprawozdanie zaś z administracyi Alzacyi i Lotaryngii, które miało być przedmiotem obrad parlamentu jeszcze w bieżącej kadencyi, nie przyszło do skutku i dla tego miano odłożyć je na jesień. W ogóle zamknięcie parlamentu nastąpi kilka dni wcześniej niż się spodziewano, gdyż podług obiegających wieści zamierza Cesarz osobiście uczynić to jutro na białej sali zamku.

W przyszłym tygodniu ma być sformułowanym wyrok tutejszego trybunału dla spraw duchownych, zapadły przeciw hr. Ledóchowskiemu, poczem ma być wręczonym oskarżonemu. Artykuł traktujący tę sprawę, zakończa *Deutsches Wochenblatt* groźbą, że już nadszedł czas, w którym Dr Falk będzie mógł przedsięwziąć dalsze kroki przeciw hierarchii.

Kraków 26 kwietnia. Na posiedzeniu Rady państwa d. 19 listopada r. z. postawił bar. Józef Baum wraz z towarzyszami interpelacyę do Ministra spraw wewnętrznych o powody, dla jakich rząd upomina się od gmin wiejskich zwrotu zapomóg udzielanych w czasie głodu 1847 r. w naturze tj. krupach, mące i otrębach, najbiedniejszej części ludności, skoro wówczas pomoc była uważaną za bezzwrotną i przez lat 25 nie upominano się istotnie od gmin zapłacenia wyłożonych na ten cel funduszów. Interpelant wykazał niesłuszność żądań stawianych przez rząd i zapytał: czyby ten nie zechciał odstąpić od żądania zwrotu ze względu szczególniej na nowe klęski, jakiemi w roku zeszłym Galicya była nawiedzona. Na interpelacyę powyższą, którą rozebraliśmy w *Czasie* z d. 27 listopada r. z., Minister spraw wewnętrznych dotychczas nie odpowiedział; donoszą nam jednak z Wiednia, że staranie p. Bauma uwieńczone zostały pomyślnym skutkiem, albowiem N. Pan darował włościanom zapomogę z r. 1847.

Wybory do Rady powiatowej w Stryju tak z miast jak z większej własności nie przyszły do skutku; w Stanisławowie z miast; w Sanoku z większej własności gdyż wyborcy zebrani w bardzo małej liczbie nie przystąpili do wyboru i prosili o wyznaczenie im innego terminu.

Rada powiatowa w Borszczowie wybrała prezesem p. Jana Jocza, wiceprezesem p. Aleksandra Hordyńskiego i cały wydział jednogłośnie.

Kolbuszowa 23 kwietnia. Z kuryi miejskiej wybrano: pp. X. Ludwika Ruczkę, Dra Władysława Niesiołowskiego, Jana Leśniowskiego, Dawida Geldzählera, Karola Lewickiego, Karola Niedenthala; z kuryi większych posiadłości: pp. Karola Jankę, X. Franciszka Szajnoka, Józefa Lityńskiego, Stanisława Politalskiego, Teodora Błotnickiego, Kazimierza Hupkę, Czesława Kozłowieckiego i Henryka Niewiarowskiego.

Wybory do Rad powiatowych z gmin miejskich.

Bircza. Stefan Mielniczek, burm. Rybotycz. Michał Barański, burm. Dobromila. Michał Dubik, gosp. z Nowegomiasta. Marek Czop, lekarz z Dobromila.

Buczacz. Nusym Pohoril, kupiec z Buczacza. Markus Preminger, kup. z Buczacza. X. Jan Kaliniewicz, prob. obrz. łac. z Jazłowca. Izrael Hersz Safrin, burm. Monasterzysk.

Brody. Antoni Witosławski, notaryusz w Brodach. Jędrzej Nazarewicz rad. z Załoziec. Dr Paweł Goldhaber, burm. Brodzki. Alfred Hausner, bankier. Stanisław Mataszyński, nauczyciel gimn. realn. Filip Kolischer, kupiec z Brodów. Aleksander Margulies, kup. z Brodów.

Brzeżany. Ferdynand Szydłowski, notar. z Brzeżan. Emanuel Merl, burm. Brzeżan, Piotr Traczewski, dzierżaw. dóbr z Kozłowa. Abraham Nathausohn, kup. z Brzeżan. X. Wawrzyniec Ostrowski, proboszcz łac.

Bochnia. Dr Franciszek Hoszard, poseł. Roman Niwicki, burm. bocheński. Szymon Kopyto, burmistrz Lipnicy murowanej. Antoni Małokiewicz, sędz. pow. Jan Wyrwicz, wójt z Wiśnicza nowego. Karol Lacko, burm. Uścia solnego.

Brzesko. Ignacy Krzemiński, burm. Wojnicza. Józef Żywicki, właśc. dóbr Biskupice Lanckorońskie.

Biała. Oskar Gülcher, fabrykant z Białej. Dr Rudolf Bukowski, koncypient. Józef Lokarner, mierniczy wysłużony. Rudolf Seeliger, burm. Białej. Jan Vogt, fabrykant z Białej. Jan Kopciński, burm. Kęt. Jędrzej Radwański, piekarz z Oświęcimia. Wincenty Paniowski, szewc z Kęt.

Cieszanów. X. Michał Sembratowicz, gr. k. pleb. z Lubaczowa. Dr. Julian Kawalerski, z Cieszanowa. Franciszek Matyaszek, z Oleszyc. Matwij Kotowicz, z Cieszanowa. Franciszek Wolańczyk z Narola.

Horodenka. Władysław Bursa, nacz. w Obertynie. Michał Lenartowicz, notaryusz z Horodenki. Sellig Engel, Mojżesz Szercer, właściciele domów. Onufry Kotełko, włościanin z Horodenki.

Kamionka Strumiłowa. X. Jan Sochacki, gr. kat. paroch z Stojanowa Wasyl Wanio, burm. Buska. Paweł Wirzbiański, burm. Kamionki. Juliusz Brand, lekarz z Radziechowa. Jan Reichert, mieszcz. z Buska.

Kossów. Józef Soroczyński, burm. Kut. Leszek Zagajewski, aptek. z Kut. Hilary Topolnicki, pens. officyał z Kut. X. Alojzy Piwec, łac. pleb. z Kossowa. Mortko Gertner, właś. realn. z Kossowa. Dawid Eltis, burm. Kossowa. Zachary Stein, dzierżawca dóbr. Mortko Schatner, właś. realn. z Kut.

Kołomyja. Krzysztof Bogdanowicz, poseł. Maksymilian Türmann. Józef Funkenstein. X. Jan Koblański, kanonik. Dr. Wilhelm Rasch. Salamon Weiselberger. Henryk Zadembski, burmistrz.

Łańcut. Gabryel Danielewicz, burmistrz Łańcuta. Edward Acht, burmistrz Leżajska. X. kanonik Władysław Studziński z Kańczugi. Marcin Lisiewicz, burm. Przeworska. Szczepan Decowski, mieszcz. z Żołyni.

Nisko. Dr. Zygmunt Rucki, notar. Stanisław Przysucha, burm. Ulanowa. Mechel Birnbaum, zast. burm. Józef Sikora, mieszczanin z Rudnika.

Podhajce. X. Jakób Kerszka, proboszcz r. k. z Podhajec. Iwo Lilienfeld, dzierżawca.

Ropczyce. Jędrzej Jasiński, mieszcz. z Sędziszowa. Franciszek Górski mieszcz z Wielopola. Aleksander Siekierski, miesz. z Ropczyc.

Rudki. Tomasz Jaworski, kasyer klucza komarzańskiego. Antoni Górski, burmistrz Komarna.

Sanok. Cyryl Jaxa Ładyżyński, pens. porucznik, burmistrz. Franciszek Czaszyński kan. i pleb. Sanocki. Franciszek Saganowicz, radny miasta Sanoka. Ichel Herzig przedsiębiorca z Sanoka. X. Apolinary Laskowski łaciń. pleban z Rymanowa.

Staremiasto. Grzegorz Wołosiański mieszcz z Starego miasta. Jędrzej Wojtasiewicz mieszcz. z Starejsoli. Józef Wojdzicki burm. Chyrowa. Ignacy Frydel burm. Felsztyna. Leon Dobrzański zast. burm. Starego miasta. Aleksander Wysocki mieszczanin z Starejsoli. Maciej Perucki mieszczanin z Starego miasta.

Sambor. Dr Bazyli Wołosiański adwokat. Karol Ziegler rękawicznik. Wilhelm Kasparek notaryusz i burm. X. Herman Kulisz dyr. szkoły żeńsk. Dr. Karol Pawliński adwokat. Dr. Jakób Kohn adwokat. Tomasz Brodka mieszczanin.

Tarnobrzeg. Kwiryn Sorg sędzia powiatowy w Rozwadowie. Ignacy Brudzyński aptekarz. Władysław Gryglewski pocztmistrz w Dzikowie.

Turka. Seweryn Brysiewicz pocztmistrz. Mojżesz Schaechter kupiec z Turki.

Tłumacz. Hr. Ryszard Rozwadowski z Zakrzewic. Marcin Chorzewski adjunkt sądowy. Gabryel Czałczyński burmistrz Tyśmienicy. Stefan Skawiński burm Tłumacza. Grzegórz Maniuk mieszczanin z Tyśmienicy.

Zbaraż. Juliusz Opolski burmistrz Zbarazki. Piotr Partyka, mielnik z Zbaraża.

Żydaczów. Aleksander hr. Dzieduszycki właściciel dóbr. Wiktor Rasuski sędzia z Mikołajowa. Ludwik Słotwiński sędzia z Żurawna. Naftali Kohn chirurg z Rozdołu. Jan Steciecki przełoż. obsz. dworskiego z Rozdołu.

Brzesko 24 kwietnia. W wyborach z większych posiadłości, na 46 uprawnionych było głosujących 34. Wybrani zostali: Józef Sulimirski 34 gł., Tytus Dobrzyński, Edward Homolacz 33 gł., Oswald Lebowski 32 gł., Antoni Niedzielski 31 gł. Stan. Serwatowski 28 gł. Ksawery Tomkiewicz 32 gł. Adam Midowicz 26 gł. bar. Roman Lewartowski 30 gł. Julian Fink 22 gł. Edmund Jastrzembski 18 gł. i Jędrzej Indyasz wójt z Borzęcina 20 gł. Wyborcy z większych posiadłości chcąc dać dowód uznania włościanom za dokonany przez nich wybór 6-ciu członków z intelligencyi, wybrali jednego włościanina. Wybór wydziału naznaczony na d. 2 maja.

Lesko 26 kwietnia. Do Rady powiatowej Leskiej zostali wybrani z grupy większych posiadłości: Tymon Bal, Zygmunt Dybowski, Dr. Aleksander Dworski, Edmund Kraiński, hr. Stanisław Krasicki, bar. Aleksander Lewartowski, X. Ludwik Praszałowicz proboszcz Leski, August Rylski, Franciszek Wagner i Wiktor Złocki.

Wybory do Rad powiatowych z gmin wiejskich.

Nisko. Maciej Majer pocztmistrz, Henryk Lewicki właściciel Borek, reszta włościan.

Podhajce. Proboszcze gr. kat. X. Szetkiewicz z Bożykowa, X. Dymitr Huzar z Zawałowa, X. Paweł Lewiński z Mużyłowa, dalej Gustaw Kamiński z Bożykowa i włościanie.

Sokal. Plebanie gr. kat. X. Emil Lewicki z Tartakowa, X Józef Jajus dziekan z Steniatyna, X. Dyonizy Ławrowski z Siebieczowa, X. Aleks. Lawrecki z Dobroczyna, X. Teodor Kuśnierski z Uhrynowa, reszta włościan.

Stryj. Proboszcze gr. kat. Leon Szankowski z Dulib, X. Michał Trześniowski z Uherska, X. Emil Konstantynowicz z Synowódzka niżnego, X. Michał Łopatyński z Pobuka, X. Aleks. Radzikiewicz dziekan z Dobrzan, Jakób Krasiński mieszczanin stryjski, reszta włościan.

Tarnobrzeg. Wybrani sami wójci i radni gromadzcy.

Zbaraż. X. Jakób Maliszewski gr. kat. proboszcz z Kujdaniec, X. Michał Gliński gr. kat. pr. z Nowego Sioła; Paweł Pasłuszenko pisarz gminy w Lisieczyńczach, X. Jakób Horbaczewski gr. kat. prob. w Zbarażu, X. Dymitr Chodorowski gr. kat. prob. z Iwańczan, X. Stefan Kaczała gr. kat. prob. z Szełpak, reszta włościan.

Żydaczów. Proboszcze gr. kat. X. Michał Goralewicz, X. Hilary Hoszowski, X. Bazyli Łopatyński, X. Stefan Łękawski, X. Stefan Chomiński, reszta włościan.

Dolina. Proboszcze gr. kat. X. Stefan Głowacki z Kniaziołuki, X. Jan Trembicki z Bolechowa, X. Mik. Kobrzyński z Cieniawy, X. Chryzanty Kolankowski z Wełdzirza, X. Benedykt Różycki z Strutyna, X. Aleks. Zakliński z Budniszcza, Włodz. Gliński adjunkt sąd. z Doliny, reszta wójci i włościanie.

Husiatyn. Plebani gr. kat. X. Bazyli Bohonos z Chorostkowa, X. Józef Lewicki z Perenchowic, Ignacy Gawacki z Trybmilowa, X. Eutychy Lisiecki z Szydłowiec, X. Mik. Kotlarczyk z Krzyweńka, reszta włościanie.

Myślenice. X. Antoni Opidowicz pleban z Trzebuni, Jan Łapiński pisarz gminy z Jawornika, Bogusław Bzowski właściciel Drogini, reszta włościan.

Nowy Targ. X. Franc. Kwiatkowski prob. z Harklowy, Edmund Wachholz adjunkt sąd. w Nowym Targu, Józef Wrocławiak właśc. z Harklowy, Adolf Tetmajer prezes Rady pow. z Ludzimierza, reszta wójci.

Trombowla. X. Jan Biliński gr. kat. proboszcz z Jawora, Adolf Promiński notaryusz, zastępca Rady pow., X. Józef Fedorowicz gr. kat. prob. z Humnisk, Mikołaj Czop gospodarz z Semenowa, reszta wójci i włościanie.

Wadowice. X. Józef Balcarczyk proboszcz z Zembrzyc, Adam Smiłowski właśc. z Frydrychowic, X. Józef Górkiewicz prob. Mucharza, X. Maciej Foks prob. Marcyporęby, Michał Naimski dzierżaw. z Spytkowic, reszta włościanie.

Żywiec. X. Ant. Antałkiewicz dziekan z Ślemienia, reszta włościan.

Zaleszczyki. X. Józef Gocki gr. kat. prob. z Nyrkowa, X. Ignacy Jarosiewicz gr. kat. prob. z Bedrykowic, reszta włościanie.

Grybów. Wybrani sami włościanie.

Krosno. X. Ant. Dutkiewicz r. k. prob. w Jedliczu, X. Józef Verona gr. kat. prob. w Ciechoni, Ignacy Łukasiewicz właśc. Chorkówki, reszta włościan.

Wiedeń 26 kwietnia. Wypada nam dziś zdać sprawozdanie z dwóch posiedzeń Izby panów w Radzie państwa i z dwóch posiedzeń Izby deputowanych. Posiedzenie piątkowe (17) Izby panów trwało nie spełna godzinę. Na porządku dziennym były szczegółowe rozprawy nad ustawą o opodatkowaniu funduszu religijnego; nikt atoli głosu nie zabrał, biskupi zaś i arcybiskupi na posiedzenie nie przybyli; całą ustawę przyjęto w drugim i trzecim odczycie według wniosków wydziału, ponieważ zaś wydział zaprojektował dwie zmiany w uchwale Izby deputowanych, przeto cała ustawa musi jeszcze raz do niéj wrócić.

Następnie zgodzono się również bez rozpraw przyjąć brzmienie § 54 ustawy o zewnętrznych stosunkach prawnych kościoła katolickiego, według uchwały Izby deputowanych; w końcu zaś uchwalono w drugim i trzecim odczycie ustawę uwalniającą od opłat prawnych wszelkie czynności około wykupna stałych świadczeń w Galicyi na rzecz klasztorów, kościołów i probostw, oraz ustawę o osuszeniu Lago di Morigno w Dalmacyi.

W sobotę równie krótkie było posiedzenie (18); uchwalono tylko ustawę o kolei żelanéj z Opawy do granicy morawsko-węgierskiéj i wybrano jednego członka do trybunału państwa.

Przyszłe posiedzenie Izby panów nie naznaczone.

— W Izbie deputowanych na posiedzeniu piątkowem (54) uchwalono ustawy o księgach gruntowych dla Salzburga, Karyntyi, Szląska i Moraw. Poczem sprawozdawca wydziału budżetowego Dr Brestel zdawał sprawozdanie o uchwale Izby panów odrzucającéj dodatek do art. 6 budżetu względem techniki lwowskiéj. Wydział wniósł, aby zamieścić 250.000 zł. na budowę techniki lwowskiéj bez żadnego warunku, już to z powodu, aby nie zwlekać sankcyonowania ustawy skarbowéj, już to dla tego, że rząd nie może powstrzymać rozpoczętéj budowy bez narażenia skarbu na znaczne straty. Imieniem zaś mniejszości wydziału wniósł Dr Suess, aby całą tę pozycyę wykreślić, ponieważ dotychczas budowa nie została rozpoczętą, dla tego można poczekać, aż sejm galicyjski ustąpi Radzie państwa prawa ustawodawstwa co do akademij technicznych; raz przeznaczywszy pewną kwotę, nie będzie można późniéj odmówić dalszych rat. Przez zupełne wykreślenie téj sumy wprawdzie państwo narażone będzie na straty w skutek umów jakie już pozawierało, będzie to jednak zawsze mniéj, niż gdyby Rada państwa już dziś uchwaliła dalsze wydatki.

Dep. Hönigsmaann przemawiał w obronie wniosku większości wydziału, dep. Kowalski zaś oświadczył, iż Rusini dla tego tylko głosować będą za tą pozycyą, aby sejm galicyjski przekonał się, iż Galicya tylko dobrze na tem wyjść może, jeśli ustawodawstwo o akademiach technicznych pozostawi Radzie państwa.

Po przemówieniu ministra oświaty w obronie wniosku większości, uchwalono zamieścić 250,000 na budowę techniki lwowskiéj bez żadnego warunku.

W końcu uchwalono po krótkiéj dyskusyi ustawę o kolei żelaznéj z Leobersdorf do St. Pölten, oraz ustawę o ulgach, jakie mają być przyznane, stowarzyszeniom budowniczym akcyjnym, w razie ich fuzyi.

W sobotę odbyła Izba deputowanych następne (55) posiedzenie. Na porządku dziennym obrady nad czwartą ustawą wyznaniową, mianowicie nad ustawą regulującą zewnętrzne stosunki prawne stowarzyszeń klasztornych. Sprawozdawca Dr Razlag. Do rozpraw ogólnych zapisali się przeciw ustawie: Ks. Chełmecki, ks. Rainer, Oelz, Krzeczunowicz, Wurm, Kleicz, Rapp, Umlauft, Vitezicz, Bärnfeind, Paulinovicz, Fischel, Zaillberger, Gudenus; za ustawą: Fuchs (ze Szląska), Fux, (z Morawy) i Hoffer.

Ks. Chełmecki: Stowarzyszenia klasztorne są uznanemi zasadniczemi żywiołami kościoła katolickiego, są koniecznym i niezbędnym wynikiem miłości boskiéj i jéj przedstawicielami. Zakony utrzymały zapał wśród spustoszeń, jakie wędrówki ludów zarządziły w Europie, zakony utworzyły to nowe, z tych strasznych wstrząśnień wyszłe społeczeństwo, na zasadach chrystyanizmu. Nikt zapewne nie zaprzeczy, że stowarzyszenia religijne, pomijając już ich wewnętrzne, moralne znaczenie, zdziałały nadzwyczajne rzeczy dla sztuk i umiejętności, że były piastunami życia duchowego w chwili, kiedy sie ono ledwie poczynało, że im zawdzięczają swój początek dzieła pilności, które jeszcze dziś w podziwienie nas wprawiają, które nam się wydają niepojętemi dziełami wygasłego rodzaju olbrzymów.

Nawet autorowie protestanccy oddają największe uznanie klasztorom i płynącemu z nich pożytkowi. Zakony religijne są dla kościoła tém, czém byli prorocy starego zakonu dla judaizmu.

Ustawa przedłożona ścieśnia wolność zakonów religijnych. Skutkiem jej będzie ich upadek. Jeżeli raz uznano prawo bytu klasztorów, to należy także ich członkom przyznać te prawa, które ustawy zasadnicze państwa nadają każdemu obywatelowi.

W motywach powiedziano, że ustawa w mowie będąca zastąpić ma Art. 28 i 29 konkordatu. Alеż konkordat przyszedł do skutku na drodze umowy między państwem a kościołem, należało więc odnośne zmiany na tej samej przeprowadzić drodze. Zresztą choćby nawet projekt ten stał się ustawą, a wszystkie jego następstwa prawdą, to i tak nie skończy się jeszcze historya zakonów.

W r. 1844 odbywano w Anglii narady nad kwestyą zniesienia klasztorów w czasach reformacyi. Po trzechdniowej dyskusyi wypowiedziano zdanie: „Zniesienie klasztorów przez Henryka VIII nie było błogosławieństwem dla kraju, owszem nieszczęściem, a stosunki obecne wymagają koniecznie ich przywrócenia". To samo zdaniem mojem da się zastosować do Austryi. Jeźli w tem państwie wskutek przedłożonej ustawy zakony zachwiane zostaną w swym bycie i powoli upadną, to pokolenie późniejsze, spokojniejsze, więcej przedmiotowo myślące, będzie musiało to złe naprawiać, które teraz uważają za konieczne. (Oklaski z prawicy.)

Dep. Fuchs (ze Szląska: Przedłożona ustawa ma tylko znaczenie praktyczne; dla niego dostateczną była ustawa z dwóch lub trzech paragrafów złożona. Mowca skreślił następnie historyę powstania klasztorów i wyprowadził z niej wniosek, że dziś klasztorów nie potrzeba, bo umiejętność jest wolną i nie ma potrzeby uciekać się do klasztorów, które nie dadzą się pogodzić z teraźniejszością wymagającą pracy i czynności. Liczba klasztorów w Austryi niesłychanie wzrosła. W r. 1851 było zakonów żeńskich 152, męzkich 417, a w nich 6379 zakonników i 4316 zakonnic. Dziś jest więcej o 184 klasztorów, a zakonników i zakonnic razem 13291. Z uwagi na tak ciągłe zwiększanie się liczby klasztorów, powinien był wydział wyznaniowy ułatwić sobie zadanie i powiedzieć: § 1. Klasztory utrzymują się aż do wymarcia wszystkich ich członków; § 2. zakładanie nowych klasztorów jest wzbronionem. Tego wydział nie zrobił. Ponieważ mimo to przedłożona ustawa zawiera nie jeden dobry przepis, głosować więc będę za nią.

Ks. Rainer widzi w przedłożonej ustawie ukoronowanie całego dzieła bezwyznaniowości. Poprzedni mówca w wywodach swoich historycznych zasadniczo się pomylił, nie chce jednak poprawiać jego pomyłek, bo pragnie mówić przedmiotowo. Przedewszystkiem zaś stawia twierdzenie: że przedłożenie sprzeciwia się wolności w ogóle, wolności sumienia, szczególniej zaś wolności politycznej.

Konstytucya zawiera różne przepisy o wolności sumienia, o wolności myśli, o wolnym zarządzie spraw kościelnych, tylko że to wszystko nie istnieje w rzeczywistości dla katolików, chociaż jest uchwalonem. Jeźli dozwolono chłopcu 14-letniemu wybierać dowolnie religię, to jakże można zakazać młodzieńcowi 20-letniemu wstąpić do klasztoru? Ustawa przedłożona zdąża do powolnego zniesienia klasztorów, — a to przecież nie jest wolnością. Wolność interesów materyalnych popiera handel, przemysł, dobrobyt. Szlachetniejszą atoli od tej jest wolność religijna, która broni wszelkiej innej wolności. Dla tego działajcie panowie jak ludzie, dla których wolność interesów nie jest frazesem dowolnie użyć się dającym. Zdaje mi się, iż powinniśmy wzajemnie być szlachetnymi i umiarkowanymi, czyż nie pora teraz zaniechać najzgubniejszej ze wszystkich walk? Połóżmy kamień węgielny pokoju dla następnych pokoleń, któryby zapowiadał szczęśliwsze rozwiązanie kwestyi życia od tego rozwiązania, którego zawsze się spodziewano od władzy, lecz które nigdy nie nastąpiło.

Następnie przemawiali jeszcze przeciw ustawie Dr Oelz, Krzeczunowicz, za ustawą Fux (z Morawy, Hoffer i Held oraz sprawozdawca Dr. Razlag. Ważniejsze z tych przemówień podamy później.

Podczas głosowania uchwalono wziąść rzeczoną ustawę za przedmiot rozpraw szczegółowych. Za ustawą głosowali z centralistami Rusini, a z Polaków Dr Kabat, Gniewosz i Mendelsburg.

Następne posiedzenie Izby deputowanych we wtorek. Na porządku dziennym nie zamieszczono rozpraw szczegółowych nad ustawą regulującą prawne stosunki zewnętrzne kościoła katolickiego.

Kronika miejscowa i zagraniczna.

Kraków 27 kwietnia. Podobnie jak lat poprzednich ustanowił Magistrat trzy stacye lekarskie do szczepienia ospy od połowy maja co środa i sobota od godz. 5ej do 6ej po południu, a mianowicie: w szkole miejskiej w pałacu biskupim, w szkole miejskiej przy kościele Ś. Floryana na Kleparzu i w szkole miejskiej w ratuszu Kazimirskim. Lekarze miejscy obwodowi obowiązani są w oznaczonych miejscach i godzinach szczepić ospę bezpłatnie. Nie jest wzbronionem szczepienie ospy przez innych lekarzy, wszelako rodzice powinni się wykazać świadectwem lekarza, który ospę szczepił, komisarzowi swego obwodu.

— Wczoraj odbyła się eksportacya zwłok ś. p. Juliana Kirchmajera z majątku swego Krzesławic do Pleszowa, a dziś po nabożeństwie złożono je do grobu rodzinnego na cmentarzu pleszowskim. Wielka liczba duchownych, obywateli z sąsiedztwa i z dalszych okolic, posłowie, mieszkańcy Krakowa, oraz liczne tłumy ludu przybyły dla oddania ostatniej posługi chrześciańskiej zmarłemu. Z powodu otwarcia dzisiaj zgromadzenia Towarzystwa Rolniczego znacznie więcej obywateli towarzyszyło wczo wyprowadzeniu zwłok do kościoła, aniżeli złożeniu ich dziś do grobu.

Trumnę nieśli na barkach obywatele i włościanie okoliczni; nabożeństwo celebrował X. Kanonik Górnicki, a w kościele i nad grobem przemówili serdecznie do zgromadzonych dwaj duchowni. Szczery żal, jaki przebijał w twarzach obecnych, dawał świadectwo powszechnego uznania słów przez nas wypowiedzianych, że kraj istotną poniósł stratę w osobie ś. p. Juliana, jak go włościanie zwykli byli nazywać. Sam ten sposób mówienia i wybór dobrowolny na swego reprezentanta, jasno dowodzą, jakiej nieboszczyk doznawał u nich miłości.

— Jutro we wtorek od godziny 12ej do 1ej w południe w Muzeum Techniczno-przemysłowem odbędzie się 12ty publiczny wykład prof. Dr Straszewskiego: z Psychologii.

— Błażej Opid woźny Tow. roln., złożył w policyi świadectwa ubóstwa dwóch uczniów T. W. i A. T., które znalazł onegdaj w ulicy Kopernika.

— W tych dniach zakończyły życie, jak nam donoszą, Ewa z Sroczyńskich Jordanowa w Luszowicach i Felicya z Jaruntowskich Uniatycka w Więckowicach, oraz bar. Emil Beust, stryjeczny brat b. kanclerza a dzisiejszego ambasadora, w Chmielowie.

— Zeszyty 6ty i 7my dzieła Dr Daisenberga p. n.: „Dzieje filozofii praw i państwa" wyszły teraz łącznie. Autor w tych zeszytach głównie przechodzi dzieje Anglii, i wykazuje, jak filozoficzne i religijne zapatrywania wpłynęły na prawa i na formacyę państwa.

— Część trzecia i ostatnia dzieła: „Zarys chemii ogólnej opracowany podług Roscoe przez Arnolfa Nawratila i Antoniego Sokołowskiego" wyszła z druku i mieści w sobie chemię organiczną. Podręcznik ten dla słuchaczy chemii zadosyć uczyni na razie brakowi dzieł elementarnych chemicznych w naszym języku.

— Nakładem Himmelblaua wyszła mała książeczka 10 centów kosztująca, p. n.: „Początki nauki religii mojżeszowej" przełożył z niemieckiego oryginału przeznaczonego w Austryi na szkoły Dr Maurycy Krzepicki. Nauka wyłożona jest w tej książeczce na pytania i odpowiedzi sposobem jasnym, czystą polszczyzną z objaśnieniami hebrajskiemi niektórych pojęć religijnych w myśl Starego Testamentu, którego trzyma się ściśle. Książeczka ta powinna przeto znaleść rozpowszechnienie po szkołach w Galicyi, gdzie dotąd nieużywano żadnych elementarnych religijnych książek w języku polskim, mimo, że mogło ich było dostarczyć Królestwo Polskie, dawniejsze bowiem wydanie takiej książeczki nie mogło być zaprowadzone w szkołach z powodu mnóstwa błędów językowych.

— X. Józef Bryjski wikary łac. w Przeciszowie przeniesiony do Żywca, a X. Adolf Kruszyński wikary w Żywcu do Międzybrodzia. X. Aleks. Gajdecki b. administrator w Zawadzie pozostał tam jako kooperator. X. Leon Tarsiński został wikarym w Limanowy. X. Onufry Kolczykowski kan. hon., pleban w Jaćmirzu umarł d. 2 kwietnia; administracyę objął miejscowy kooperator X. Winc. Repciak. Probostwo to liczy 2687 dusz; patronat służy p. Leonowi Grotowskiemu. X. Winc. Florczyk wikary w Inwałdzie, przeniesiony do Podgórza. X. Leon Bogatko kooperator przy kościele Ś. Magdaleny we Lwowie uwolniony został z tej posady a objął ją X. Ludwik Albus, kapłan Minoritów we Lwowie.

— **Myślenice** 25go kwietnia.

W niedzielę d. 3 maja odbędzie się tutaj poświęcenie chorągwi, którą panie miejscowe sprawiły dla Straży ogniowej ochotniczej, w roku zeszłym zawiązanej. Robią już przygotowania, aby akt ten wypadł jak najświetniej, zwłaszcza, że X. biskup Pukalski zezwolił na prośbę naczelnika straży adwokata Dr Marka, aby Msza Śta i cały obrząd odbyły się przed ołtarzem polowym na Rynku Myślenickim.

— Do Warszawy przybyła żona W. Ks. Konstantego wraz z synami Konstantym, Dymitrem i Wacławem i zajęła mieszkanie w pałacu Łazienkowskim.

— Donieśliśmy przed dwoma dniami o śmierci literata Michała Gliszczyńskiego w Kielcach. O powodach zgonu podają pisma warszawskie bardzo smutne szczegóły, dowodzące o harcie charakteru niezwykłym w dzisiejszych czasach. Oto co pisze *Gazeta Warszawska*:

Z ustaniem *Gazety Kieleckiej* w lipcu r. z. wyschło dla Gliszczyńskiego jedyne jakie miał źródło zarobkowania na życie. W oczekiwaniu wskrzeszenia tego pisma, żył z resztek oszczędności i ze sprzedaży najniezbędniejszych przedmiotów, najprzód skromnemi obiady, potem półobiadami, nakoniec chlebem i wodą. Pomocy od nikogo ani zbiorowej, ani osobistej przyjmować nie chciał, i dopiero na kilka dni przed zgonem zdołano go w szpitalu miejscowym namówić do posiłku podawanego z miłosierdzia. Lecz wycieńczony organizm już się nie dał naprawić, i śmierć złamała tę wytrwałość, godną zaiste nieskąpej pochwały w czasach zbytniego oswojenia z wyciąganiem ręki od ławy szkolnej. Kielczanie złożyli się na pogrzeb uczciwy i na spłacenie niewielkich długów zmarłego z głodu literata. Skończyła się komedya życia i kurtyna o wspaniałych przedsionkach malowanych przesłoniła widownię nędzy ludzkiej....

— Korespondent *Kaliszanina* donosi o zawaleniu się części starożytnego zamku w Łęczycy co następuje W dniu 1 kwietnia r. b. o godzinie 7ej rano runęła jedna ze ścian, opasująca starożytny zamek łęczycki, w skutek czego miejscowa władza dla usunięcia niebezpieczeństwa rozebrać takowy postanowiła. Zamek łęczycki założył Kazimierz II Sprawiedliwy w r. 1180. Był to zapewne budynek z drzewa stawiany, który w czasie kłótni między książętami mazowieckimi i kujawskimi został zrujnowany, poczem znowu przez Bolesława Wstydliwego i Ziemowita księcia mazowieckiego został odbudowany w r. 1258; lecz gdy następnie niewiadomo z jakiej przyczyny uległ ruinie, Kazimierz Wielki murowany wystawił i istniejącą dziś wieżą ozdobił. W r. 1329 Krzyżacy razem z Czechami zdobywszy zamek, spalili, a odnowiony w czasie wojen szwedzkich za panowania Augusta II w r. 1705 Szwedzi spustoszyli. Zamek wspomniony był mieszkaniem książąt łęczyckich; później przechowywano w nim akta grodzkie i ziemskie. W nim to kilkakrotnie odbywały się obrady sejmowe i synody duchowne. W r. 1409 dnia 17 lipca odprawił się sejm za panowania Władysława Jagiełły, co również się powtórzyło w r. 1454 za Kazimierza IV Jagiellończyka. Podania ludowe wspominają, iż niegdyś piękna Esterka przebywała w zamku łęczyckim, oraz że djabeł Boruta w postaci szlachcica łęczyckiego zamieszkuje do dziś dnia lochy tego zamczyska, siedząc na beczce zapewne już pustej, i duma nad minioną przeszłością.

— Piszą nam z **Gorycyi**:

Tutejszy oberstformeister i dyrektor dóbr skarbowych pan Albert Thieriot, którego imie z polskiem leśnictwem ściśle złączone, bo i na Litwie był ogromnych lasów radziwiłowskich naczelnym dyrektorem i w Galicyi, w Byczynie, Wieliczce i w Krakowie długie lata urzędował i zbogacił naszą literaturę w polskim języku przez siebie wydanemi: „Poradnikiem dla dzierżawców i właścicieli lasów" i „Technologią leśną", obchodził d. 21 b. m. jubileusz swej 50-letniej zawodowej działalności. Z tego powodu N. Pan raczył mianować go c. k. radcą nadwornym, a dekret doręczył mu osobiście bar. Schroekinger szef sekcyi w ministerium rolnictwa, przeszło 40 telegramów z Saksonii (ojczyzny jego, jest on też Sasko-Wejmarskim radcą górniczym), z monarchii Austryackiej, Prus i wszystkich stron Niemiec z powinszowaniem nadeszło, doręczono mu album z litografiami i autografami jego podwładnych urzędników, kolegów szkolnych i najznakomitszych żyjących leśników, uczczono serenadą i t. d. Czasopismo *Allgemeine Forst und Jagdzeitung* zamieściło jego portret i życiorys. Gdy mi wiadomo, że jubilat, założyciel zachodnio-galicyjskiego towarzystwa leśnego, a członek czynny towarzystw rolniczych krakowskiego i lwowskiego licznych ma u nas przyjaciół, sądzę, że ta wiadomość nie jednego z naszych czytelników zainteresować może.

— Telegram z Nowego Jorku z d. 25 b. m. donosi, że rzeka Mississippi wylała znowu i zatopiła dolinę Onachita, miasto Monroë i 27 plantacyj. Tysiące ludzi popadło w największą nędzę.

Teatr. We wtorek dnia 28 kwietnia: *Konfederaci Barscy.*

— Wystawa nieustająca Towarzystwa Przyjaciół sztuk pięknych w biskupim pałacu przy ulicy Franciszkańskiej, otwarta codziennie od godziny 11ej do 4ej prócz poniedziałku. Wstęp w niedzielę 15 centów, w dni powszednie 30 centów.

— Dnia 25 kwietnia pogoda, wieczorem i w nocy deszcz; termometr od 5·6 doszedł do 17·6 R. Dnia 26 pochmurno i chłodno; termometr od 4·8 doszedł do 11·2 R. Barometr zwolna idzie w górę; dnia 27 kwietnia o godzinie 6ej rano stan jego był 330.17, termometru 4·0 R. Wiatr północny.

— We wtorek dnia 28 kwietnia: Śgo Witalisa męczennika i Śgo Teofila biskupa męczennika.

Nr. 296. **Kraków, 30 Grudnia — Niedziela.** **Rok 1877.**

CZAS

Czas wychodzi codziennie, wyjąwszy niedziele i dnie świąteczne.
Oddzielne Nra *Czasu*, o ile zapas starczy, w Krakowie po 10 c., z przesyłką pocztową 12 c.

Prenumerata wynosi:

	na cały rok	na kwartał	na 1 miesiąc
w Państwie Austryackiem	24 złr.	6 złr.	2 złr. 50 c.
„ do Włoch, Francyi, Anglii, Belgii, Szwajcaryi i Turcyi	32 złr.	8 złr.	3 złr.

Prenumerata przyjmuje się tylko od 1go do ostatniego dnia w miesiącu. — **Listy** z pieniędzmi i przekazy pieniężne na prenumeratę i ogłoszenia (inseraty) uprasza się nadsyłać *franco* do Administracyi „Czasu“ w Krakowie. — *Listy reklamacyjne niezapieczętowane* niepodlegają opłacie pocztowej. — Listów *niefrankowanych* nie przyjmuje się. — **Rękopisma** nadsyłane Redakcyi niezwracają się, lecz bywają niszczone.

Prenumeratę przyjmują:

W Krakowie: Administracya „CZASU“ tudzież urzędy pocztowe. Miejscową prenumeratę księgarnia S. A. Krzyżanowskiego, handel W. Kotajnego. **Ogłoszenia** (inseraty) przyjmują się za opłatą od miejsca wiersza drukiem drobnym (petitowym), za pierwszy raz 10, za każdy następny raz po 5 c. **Nadesłane** (na 3 stronnicy dziennika) od miejsca wiersza drukiem drobnym po 30 c. za każdy raz. **Dołączenia do „Czasu“** (prospekta, cyrkularze, ogłoszenia itp.) przyjmują się za cenę 1 złr. od 100 egzempl. dla zamiejscowych, a 50 c. od 100 egz. dla miejscowych prenumeratorów. Przypadającą należytość uprasza się **naprzód** nadesłać przekazem pocztowym. **Ogłoszenia i prenumeratę** przyjmują: **w Paryżu** wyłącznie p. Adam, Carrefour de la Croix Rouge 2, (prenumeratę p. W. Raczkowski, Faubourg Poissonière 33); **w Wiedniu** pp. Haasenstein & Vogler (także w Hamburgu, Frankfurcie n. M., Berlinie, Lipsku, Bazylei i Wrocławiu), A. Oppelik, Stubenbastei Nr. 2 (także w Pradze). R. Mosse (także w Berlinie, Hamburgu, Monachium i Norymberdze), G. L. Daube & Comp. (także w Frankfurcie n. M.) Rotter & Comp.

Przedpłata na „CZAS“

od dnia 1go **Stycznia** 1878 r.

Z przesyłką pocztową w państwie Austryackiem:

za pół roku	na kwartał	na 1 miesiąc
złr. 12	złr. 6	złr. 2·50

Z przesyłką pocztową do Niemiec:

na pół roku	na kwartał	na 1 miesiąc
28 marek	14 marek	6 marek

Uprasza się o wczesne zamawianie i wyraźne wypisanie nazwiska i miejsca odbioru, albo nadesłanie dawnej opaski drukowanej z adresem.

Prenumerata liczy się tylko od ***pierwszego*** do ostatniego dnia w miesiącu.

Prenumeratę najdogodniej przesyłać ***przekazem pocztowym.***

Cena „*Czasu*“ za granicą ogłoszona jest w tytule każdego numeru.

Kraków 29 grudnia.

Konstantynopol i Rzym, owe odwieczne stolice, które dzieliły niegdyś świat na dwa wielkie imperia, dziś zamykają w sobie ostateczny cel odrodzonego w północnych stolicach imperyalizmu o dążeniach uniwersalnych. Możnaby na karcie europejskiej naznaczyć te dwa prądy, z których jeden z Petersburga w wytkniętej przez Piotra Wielkiego kolei od dwóch wieków cięży ku staremu Bizancyum i ten prąd, który się począł z reformacyą, później skrystalizował się w państwie Pruskiem, a połączył w sobie w ostatnich czasach antagonizm protestantyzmu i racyonalizmu niemieckiego przeciw katolicyzmowi i Kościołowi rzymskiemu z współzawodnictwem Niemieckiego cesarstwa do papiestwa.

Dwa te pochody dwóch potęg zaborczych zwrócone ku dwom stolicom, różnią się wielce naturą walki. Rosyi chodzi poprostu o zdobycze nowe, o to tylko, aby wcześniej czy później doszedłszy do Konstantynopola, zapanowała wyłącznie nad całym Wschodem. Aby równie nieograniczoną rozciągnąć władzę nad całym Zachodem, nie wystarczają zwycięskie wyprawy i łatwe militarne zdobycze. Na drodze tu stoi Rzym a właściwie Watykan, ostatnie schronienie papiestwa. Wywrócić tę potęgę, której siłą materyalną złamać nie można: oto hasło walki mającej już z góry oznaczony termin: skon Piusa IX, przyszłe *conclave*.

Nie ma nic wstrętniejszego nad to ustawiczne oczekiwanie śmierci wielkiego Papieża, ale zarazem nie może być większego świadectwa słabości tych, co są panami świata, a potęgi tego, który ze wszystkiego wyzuty. Ta niecierpliwość, z jaką rachują dni, niemal godziny życia Piusa IX, ta pohopność do rozsiewania pogłosek o chorobie Ojca św., te zachody, dyplomatyczne konspiracye w przewidywaniu przyszłego *conclave*, odrazę wzniecać muszą, lecz zarazem upokarzają tych, których plany krzyżuje wola Opatrzności, których zachody wstrzymuje nadprzyrodzona siła. Trudno w historyi znaleźć podobny fakt, aby największym czynnikiem polityki świata była chwilowa słabość choćby największego mocarza, aby przez szereg lat całe działanie dyplomatyczne, cała sytuacya europejska obracały się około buletynów zdrowia.

Choroba Piusa IX wchodziła w rachubę ostatniemi czasy we wszystkich kwestyach polityki wewnętrznej i zewnętrznej, nie samych tylko Niemiec, ale pośrednio lub bezpośrednio wielu innych mocarstw. Kto wie, czy nie temu oczekiwaniu skonu Papieża przypisać w znacznej części należy bierne stanowisko Niemiec wobec wypadków wschodnich, a przynajmniej ten fakt, że dotąd gabinet berliński nie zlikwidował sobie wynagrodzenia za życzliwą neutralność i nie objawił, w jakim kierunku żądać będzie haraczu w nowych aneksyach; bo wątpić nie można, że żądania takiego nie zaniedba postawić, czy jako rękojmi, czy też jako dowodu swego prymatu nad Europą. Niemcy ułatwiają pochód Rosyi ku Konstantynopolowi, bo oczekują chwili uderzenia na Rzym, a przez podniesienie innej kwestyi na Zachodzie, nie chciały wywoływać zawikłań, aby mieć zupełnie wolne ręce w kwestyi *conclave*.

Wewnątrz *Kulturkampf* nie ustaje, choć jego skutki bardzo wątpliwe. Cała tegoroczna kampania parlamentarna w Berlinie odbyła się niemal bez udziału ministrów; kryzys gabinetowa została zawieszoną i utrzymuje się w *status quo*, bo o wszystkiem rozstrzygać ma chwila skonu Papieża; wszystko zaś inne jest tylko przygotowaniem i wstępem do tej walnej wyprawy na papiestwo.

We Francyi runął był gabinet Juliusza Simona, jak powszechnie uznano, pod wrażeniem słów Piusa IX do pielgrzymów francuskich. Na dnie całej kryzys trwającej przez pół roku między marszałkiem prez[illegible] zgromadzeniem narodowem nie leżała tyle kwestya systemu wewnętrznego ile stanowisko Francyi na zewnątrz wobec ewentualności połączonych z przyszłem *conclave*. Obudziło się na chwilę poczucie narodowe francuskie, niemówiąc już o poczuciu wierności dla Kościoła, że nie można zostawić steru państwa w rękach tych, którzy gotowi oddać się w usługę polityce niemieckiej, gdy nadejdzie owa chwila stanowcza *conclave*. Kryzys zakończyła się, Marszałek uległ nie przed radykalizmem, ale przed groźbą z Berlina. Utworzenie nowego gabinetu we Francyi dało hasło do zmiany gabinetu we Włoszech. W obu wypadkach zwyciężyły wpływy Bismarka, a plan całej kampanii o *conclave* zdaje się pomyślnie na wszystkich rozwijać się punktach.

A jednak oczekiwania zawiodły — cierpienia Piusa IX wzmagają się, lecz potęga jego ducha nie ulega niemocy, a nawet dzienniki włoskie i niemieckie nie mówią już o niebezpieczeństwie życia.

Kwestya *conclave* stoi jednak ciągle na porządku dziennym wszystkich antikatolickich pism. Najdziwaczniejsze pod tym względem krzyżują się pojęcia, świadczące o nieznajomości konstytucyi Kościoła, który nie pierwszą pod tym względem przebywa próbę.

Dziś Kościół przeciw wszelkim zamachom bardziej obwarowany niż kiedykolwiek, bo prześladowanie wzmocniło jedność w szeregach książąt Kościoła. Jest to także skutkiem wielkiego aktu pontyfikatu Piusa IX, jakim był Sobór watykański, że szerzące się rozdziały na pewne stronnictwa wśród świata katolickiego znikły, że wobec wyroków Soboru zapanowało zupełne zjednoczenie. Nie ma już dziś niebezpieczeństw wewnętrznego rozdziału w Kościele, w episkopacie, a tem mniej w śtem kollegium kardynałów. Może być już tylko odstępstwo indywidualne lub zdrada; ale nie może być schizmy w Kościele, bo po wyrokach watykańskich nie ma już żadnej doktryny, któraby rozdwojenie wzniecić mogła.

Wyjątkowe przepisy i jakoby wskazówki Piusa IX dla przyszłego *conclave*, o których tak dziwaczne i nieprawdopodobne rozsiewano wieści, mogą się tylko odnosić do środków ostrożności przeciw zewnętrznym zamachom. Wszak w naszym nawet wieku przy wyborze Piusa VII w Wenecyi podobnie ceremoniał wyboru uległ zmianom, jakich wymagało groźne położenie ówczesne.

O wskazaniu następcy, lub przygotowaniu kandydatur mówić mogą tylko ci, którym historya Kościoła nieznana. Zawsze wybór Papieża był wielką niespodzianką i zwykle wszelkie przewidywania co do osoby okazywały się mylnemi, jak bezskutecznemi bywały zachody i wpływy.

Obok jedności w śtem Kolegium równie zapewniona dziś jedność wśród wiernych. Błędną byłaby obawa aby ludy katolickie i powszechność w [illegible] mogły pozostawać tutaj w wątpliwości sumienia, lub uledz rozdwojeniu. Samo prześladowanie nieprzyjaciół Kościoła byłoby tu najlepszą wskazówką i rękojmią przeciw zboczeniom.

Wszelkie więc niebezpieczeństwa mogą być tylko zewnętrzne, wszelkie zamachy, zmowy i konspiracye, tylko politycznej natury.

Wyliczać środki przygotowane na wypadek *conclave*, wyjaśniać kwestye prawa *veto*, do którego chciałyby się przyznawać różne rządy, a które zawsze bywały uzurpacyą, przewidywać klęski i prześladowania, intrygi i zmowy dyplomatyczne — przedwcześnie. Wielka postać Piusa IX patrzyła już na upadek wielu wrogów Kościoła, a choć tyle przeżyła ciosów, tak świetne odnosiła tryumfy, że i te plany uknute rozerwać się mogą za łaską Opatrzności, zanim miara wielkich cierpień i wielkich czynów sędziwego Pasterza zostanie spełnioną.

KORESPONDENCYA „CZASU“.

Wiedeń 28 grudnia.

(||) Polityce i dyplomacyi europejskiej nie można odmówić pewnego humoru, który Niemcy przezwali *Galgen-Humor*. Jak ów żołnierz rosyjski, obwiniony o przywłaszczenie sobie konia, oświadczył, że nie winien, bo koń z nim uciekł, podobnie brzmi dzisiejsza depesza petersburska, że wojownicze usposobienie Anglii zapędzi Rosyę aż do Stambułu. Za czasów, kiedy ludy uchodziły za „małoletnie“, kiedy niemi władali despotyczni monarchowie i ministrowie, nie można było bardziej lekceważyć zdrowego zmysłu politycznego i opinii publicznej, jak to się dzieje obecnie, odkąd teorye ks. Bismarka i Ignatiewa zapanowały na świecie. Począwszy od teoryi oswobodzenia Słowian i Chrześcian, w imię której Rosya niby rozpoczęła wojnę, aż do najnowszego pomysłu, że Anglia zmusi Rosyę do wkroczenia do Stambułu, jakiż to przeciągły łańcuch kłamstwa i obłudy, zbytecznej w epoce, opartej na samych bezprawiach. Tak samo ma się rzecz z ustawiczną gadką o zadośćuczynieniu honorowi wojskowemu Rosyi, jak to powtarzają w Petersburgu, lub o konieczności dalszego prowadzenia walki aż do stoczenia stanowczej walnej bitwy, jak to powtarzają w Berlinie.

Tłumacząc te wszystkie frazesy na zwykły język ludzki, dochodzimy do przekonania, że Niemcy i Rosya do jakichś wielkich dążą zmian w roku przyszłym, do podziałów na Wschodzie, które wymagają jeszcze znacznych ofiar wojennych. Ilekroć rozmyślamy o sytuacyi europejskiej, takowa zwłaszcza dla Austryi przedstawia się w groźnej postaci.

Rosya po kapitulacyi Plewny nie na darmo ponosi tak ciężką ofiarę przezimowania w Turcyi wśród wojennych zapasów; Serbia nie nadarmo rozpoczyna kampanię zimową, pomimo, że kategoryczne wystąpienie Austryi zakreśliły jej granice działania; Czarnogóra nie na darmo skupia swe siły, aby opanować kilka portów morskich; Rumania nie przypadkowo zajmuje się właśnie teraz kwestyą emancypacyi żydów, których wpływy finansowe i polityczne w Europie zapewne pragnie wyzyskiwać; Niemcy nie bez powodu tak energicznie przemawiają za dalszem trwaniem wojny; Anglia szamoce się między żądzą akcyi, a przeświadczeniem o swej słabości wobec potęg lądowych; Włochy wreszcie także nie przypadkowo uzyskały teraz gabinet Depretisa-Crispiego, który uważamy za jeden z najniebezpieczniejszych symptomatów dla Austryi, za jedne z najniemylniejszych oznak ścisłej przyjaźni niemiecko-włoskiej. Warszawskiemu korespondentowi rzymskiemu należy się świadectwo, że jeszcze w lecie przepowiedział wejście Crispiego do gabinetu. P. Crispi tego roku w Berlinie mógł podobną mieć misyę, jak jen. Govonne w r. 1866. Mówią, że Crispi za parę miesięcy zmieni obecną tekę na tekę ministra spraw zagranicznych. Omijając całą przeszłość Crispiego, jako żołnierza w oddziałach Garibaldego i jako nieprzyjaciela Austryi, jego stanowisko skrajne w sprawach kościelnych jest najlepszym dowodem, że Włochy gotowe robić Niemcom koncesye wewnętrzne za koncesye zagraniczne.

Nad podróżą p. Tiszy do Berlina, łamią sobie tutaj głowę. Jedni mniemają, że dotyczy ona kwestyi wschodniej, drudzy — że kwestyi celno-handlowej; inni mówią, że p. Tisza zamierza odświeżyć dawne serdeczne stosunki między Niemcami a Węgrami, inni wreszcie przypuszczają, że p. Tisza pragnie przejażdżką do Berlina w chwili tak ważnej, po prostu zaimponować — Węgrom.

Londyn 24 grudnia.

Wszystkich tu zajmuje i skłania do rozmaitych wniosków wcześniejsze zwołanie parlamentu. Pytają się, czy Anglia chce być gotową do wzięcia udziału w sukcesyi po cesarstwie ottomańskiem, lub czy gabinet, tak jak jest podzielony, nie może obrać polityki właściwej i chce zadanie to pozostawić parlamentowi? Chodzi tu jeszcze o co innego.

Chodzi, jak wam doniosłem, o wzmocnienie akcyi rządu celem przeszkodzenia zawarciu pokoju, w którymby nie uwzględniono głosu i życzeń Anglii. Ponieważ nie powiodły się rokowania co do zbiorowej interwencyi na podstawie proponowanej przez Turcyę, poczytują obecnie za rzecz dość prawdopodobną, że Turcya porozumie się wprost z swoim nieprzyjacielem. Jeżeli stronnictwo, które z każdym dniem wzrasta w Konstantynopolu, weźmie w końcu górę, Turcya nietylko odezwałaby się do Rosyi, lecz rzuciłaby się jej do nóg. Dla zapobieżenia więc temu rozwiązaniu, tak złowrogiemu dla interesów angielskich, lord Beaconsfield przedkłada jeden projekt po drugim apatycznym swoim kolegom. Nie sprzeciwi on się osobnemu pokojowi między Rosyą i Turcyą, byleby był poddany pod formalną aprobatę mocarstw i byleby ograniczył się, co się tyczy Europy, do propozycyj konferencyi. Nie sprzeciwi się również nabytkowi terytoryalnemu Rosyi w Azyi mniejszej włączając w to Batum i Kars, niepodległości Rumunii, ani powiększeniu terytoryum czarnogórskiego wraz z portem nad morzem Adryatyckiem, byleby port ten nie był dość obszernym, aby dawać mógł przytułek okrętom wojennym rosyjskim.

Lecz czemu lord Beaconsfield i jego stronnicy sprzeciwią się całą siłą, to otwarciu cieśniny, oddaniu floty tureckiej Rosyi i powiększeniu terytoryum serbskiego lub greckiego. Nie zezwolą również na aneksyę Erzerum lub Trebizondy.

Gabinet angielski nie mogąc otrzymać od rządu rosyjskiego dokładnych wyjaśnień co do warunków pokoju, przy jakich ma zamiar obstawać, przesłał mu za pośrednictwem innego mocarstwa oświadczenie swe co do punktów, od których nie myśli odstąpić. O ile mi wiadomo, lord Beaconsfield ma stałe postanowienie działać według swej własnej myśli, nawet, jeżeli tego będzie potrzeba, przed zebraniem się parlamentu. Jeżeli sytuacya obecna przedłuży się do 17go stycznia, w którym to dniu zbierze się parlament, lord Beaconsfield zażąda od Izby potwierdzenia polityki, jaką sobie ułożył i to odwołanie się nie będzie daremnem. Postępowanie Serbii i Czarnegóry otwarło oczy wielu ludziom, którzy byli niegdyś stronnikami Gladstona; podział państwa Tureckiego wydaje się dziś istotnym celem wojny, nie mają tu już całkiem wiary w obietnice Cara dane lordowi Loftusowi.

Jeżeli wypadki pójdą spiesznie, Anglia wyśle formalną notę do obu stron wojujących i zakomunikuje ją innym mocarstwom. Jeżeli przeciwnie wypadki zwolna rozwijać się będą, lord Beaconsfield uczyni ten krok po zebraniu się parlamentu.

Jeżeli lord Beaconsfield zdecyduje się działać w obronie interesów angielskich, nie wyda wojny Rosyi, lecz zajmie — gdyby się Turcya temu sprzeciwiała — siłą jaki punkt terytoryum ottomańskiego panujący nad Dardanellami, a będzie nim prawdopodobnie przylądek Gallipoli. Pochód Rosyan na Adrianopol byłby upragnionym pozorem do działania w tym kierunku. Gdyby Turcya domagała się traktatu przymierza od Anglii, jako okupu za zajęcie Gallipoli (na coby Anglia nigdy nieprzystała); gdyby flota angielska była zmuszoną użyć siły dla uskutecznienia tej okupacyi, Rosya nie miałaby powodu uważania tego aktu za *casus belli*. Raz zająwszy Gallipoli, siły angielskie pozostałyby tam aż do zawarcia pokoju i przeciągnęłyby pobyt swój dłużej jeszcze, gdyby usiłowano rozporządzić przepływem cieśniny w duchu przeciwnym interesom angielskim. Takim jest według zdania osób najlepiej poinformowanych krok przygotowany przez lorda Beaconsfielda. Nie chce on zajmować ani Egiptu, ani wyspy Krety. Gdyby nawet Turcya została wasalem Rosyi, potrzebaby znacznej presyi, aby skłonić rząd angielski do przyłączenia Egiptu. Francya jest równie jak Anglia

Część literacko-artystyczna.

RODOWÓD ROSYJSKIEGO NIHILIZMU.

(Dokończenie).

Gniewa się do dziś cesarz na powstanie nasze, na rewolucyjne wyobrażenia Polaków. Powstanie w największej części przypisać można wpływowi nihilizmu na umysły polskiej młodzieży, a co do rewolucyjnych wyobrażeń, ogół tej młodzieży jest z pewnością b i a ł y w porównaniu do młodzieży Rosyi całej, która jest barwy nie już czerwonej, ale k r w a w e j i o g n i s t e j. Topór i żagiew, krew i ogień, oto symbole nihilizmu rosyjskiego, gdy tymczasem młodzież polska, ogólnie tylko o bezpieczeństwie dla narodowości swojej przemyśla.

Przypomnimy rządowi rosyjskiemu jedną doniosłej wagi okoliczność jaką zna dobrze, ale jej zapomniał.

W r. 1862 Komitet centralny zażądał od młodzieży szkoły głównej warszawskiej, aby się mu bezwarunkowo poddała i gotowała się do powstania. Młodzież bardzo gromadnie ze wszystkich fakultetów zeszła się celem rozbioru postawionej kwestyi, na pewien dziedziniec jednego z najobszerniejszych gmachów Warszawy. Schadzkę urządzono bardzo przezornie, rozprawiano z cicha, bez okrzyków i hałasów. Rzecz skończyła się na tem, że wszystkie bez wyjątku fakultety, zostawiając zresztą wolność gorącym indywiduom (bo jakże można je było skrępować), odpowiedziały n i e, nie poddały się komitetowi, na powstanie nie przystały i upoważniły studenta Zawadzkiego, aby tę wiadomość poniósł delegatowi Komitetu centralnego. Student Zawadzki z delegatem miał się spotkać w pewnej sali pałacu kazimierowskiego. Spotkanie nastąpiło. Zawadzki dał do rozwiązania delegatowi kilka pytań w przedmiocie powstania i skutków jego i tak odważnie i roztropnie zbił odpowiedzi delegata, że ten ostatni w zapale gniewu strzelił nagle z rewolweru do Zawadzkiego, na szczęście chybił. Młodzież więc szkoły głównej korporacyjnie ani się poddała komitetowi, ani na powstanie przystała. Kursa szkoły głównej trwały przez cały ciąg powstania.

Młodzież szkoły głównej była przedstawicielką młodzieży polskiej.

Zapytamy tu jeszcze rząd rosyjski, czy zamknął jakie gimnazyum z powodu korporacyjnego udziału w powstaniu? Że ze szkoły głównej lub gimnazyów udało się parset uczniów do powstania, czy ta liczba ma znaczyć ogół, który wynosił liczbę 10,000 z górą, licząc szkołę główną i wyższe klasy gimnazyów? które seminarya duchowne zamknięto z powodu udziału młodzieży w powstaniu? Może tylko jedno a sporadyczna ucieczka kilkunastu indywiduów, nie może nosić na sobie epidemicznej cechy.

Jak rząd rosyjski, pytamy teraz, ocenił postawę młodzieży szkoły głównej, w ogóle uczącej się młodzieży w czasie powstania? Oto zniósł akademię duchowną, a całej młodzieży polskiej wydarł język ojczysty z piersi nie tylko na wykładach naukowych, ale i w prywatnych rozmowach w szkole, nawet do pewnego stopnia po za szkołą.

Odzywamy się do sądu uczuć szlachetnych, do uczuć prawości, sprawiedliwości, czy było za co tak straszliwie, tak zawzięcie, tak nielitościwie karać młodzież, szkoły polskie wszystkie? Czy szlachetność, prawość, sprawiedliwość, pozwala karać tak długo i przez tyle dojmujących, gruchoczących środków wszystkie ziemie polskie, które tylko za złowrogim wpływem n i h i l i z m u r o s y j s k i e g o do nieszczęsnego powstania i do tego jeszcze na drodze terroryzmu pchnięte zostały? Czy wobec hydry nihilizmu, który tak śmiało przeciwko rządowi podnosi głowę, nie powinien rząd ten wziąść pod liczbę, że Polacy pod panowaniem rosyjskiem, prócz nielicznych sporadycznych wyjątków, zwłaszcza też doświadczeniem dużo nauczeni, są elementem zachowawczym, zabezpieczającym, a najzupełniejszą odrazą do nihilizmu przejętym? Pomimo tak mnogiej, bardzo mnogiej liczby młodzieży polskiej rozsianej po Rosyi całej, pytamy rząd rosyjski, gdzie spotkał nazwisko polskie między moskiewskimi nihilistami zaplątane?

Czy między dziewicami Polkami, natrafił rząd rosyjski choćby na jednę tylko w gaście Zurychskich studentek, albo p r o p a g a t o r e k n i h i l i z m u w Rosyi? Czy między młodą szlachtą polską znajdzie się choćby jedno nazwisko o nihilizm przekonane? Czy kto do tego piekielnego sprzy[illegible]ia należy z urzędników Polaków? Czy choćby j[illegible] duchowny katolicki pod panowaniem rosyjskiem jest o n i h i l i z m oskarżony lub nawet podejrzany tylko? A iluż z duchownych prawosławnych?

W i a r a i n a r o d o w o ś ć, oto jest cała mniemana zbrodnia a właściwie cnota Polaków, nie zaś nihilizm, nie zaś topór, nie zaś zapalona żagiew, nie zaś szalona emancypacya studentek rosyjskich, nie zaś potarganie wszelkich węzłów rodzinnych, nie spiski pod dynastyą, nie żadna nienawiść do prawd chrystyanizmu, nie żadne socyalne zmowy, nie komuna, o jakiej myśli nihilizm rosyjski, nie przewrót ogólny, nie krew, nie gruzy, nie zgliszcza, które są marzeniem szaleństw nihilizmu, dzięki Niemcom, dzięki niedostateczności prawosławia, dzięki nieradności i nietrafności, od pół wieku szczególniej, rządu rosyjskiego, dzięki osłabieniu, prześladowaniu, targaniu, deptaniu zachowawczego żywiołu katolickiego obojga obrządków, i żywiołu polskiego!

Niech Rząd rosyjski porówna Polaków z Rosyanami pod względem n i h i l i z m u, tego strasznego widma, który z dnia na dzień olbrzymieje, niech porówna sposób myślenia polski z rolą jaką Niemcy odegrali w Rosyi. Przy braku nauki wiary, przy niedostatku filozoficznych religijnych przekonań, Niemcy zatruli moralną atmosferę Rosyi, Niemcy stali się dynamitem pod dynastyą, pod całą Rosyą podłożonym.

Rząd rosyjski napróżno ufa w siłę swoją, napróżno słucha pochlebstw niemieckich, że się da radę wszystkiemu więzieniem, Sybirem, bagnetem, kulą. Nie będzie w Rosyi czujniejszego i silniejszego rządu nad czasy Mikołaja. Cóż zrobiły te czasy? czy nie w ich toku wykluwał się, rozwijał i dojrzał dzięki Niemcom n i h i l i z m r o s y j s k i? Wszakże to na czele żandarmeryi rosyjskiej, na czele tej argusowej policyi stał za czasów Mikołaja Niemiec jenerał B e c k e n d o r f! Rząd rosyjski jest podobny do owego ogrodnika, który obciva z drzewa każdy zarażony listek, otrząsa każdy robaczliwy owoc, a traci z uwagi, że pod korzeniami rozlega się gniazdowisko robaków, toczy ich rdzeń, zabiera soki, podsuwa się pod korę, i w próchno całe drzewo zamienia. Tem gniazdowiskiem robaków w Rosyi: N i e m c y r a c y o n a l i ś c i, ulubieńcy Mikołaja i rządu rosyjskiego!

Wojna wschodnia (1854) wcale nie przetrzebiła elementu nihilistycznego, chociaż tylu młodych Rosyan padło na polach tak mnogich bitew.

Wparcie do ziem polskich tegoż elementu w r. 1863, bynajmniej nie odjęło mu siły.

Kraj nadamurski, Taszkent, Samarkanda, Chiwa, nie skąpy procent nihilistów wchłonęły, bez żadnego także uszczerbku tej klasy ludzi.

I to nic nie znaczy, że na polach Bośni, Hercegowiny, Serbii, pewna część nihilistów zginęła. Nic także znaczyć nie będzie, jeżeli w nowej wojnie z Turkiem przerzedzą się szeregi nihilistów, skoro siecią swoją zdołali oni nakryć całą Rosyę.

Rozrodem nihilizmu rosyjskiego są wszystkie Uniwersytety, szkoły wojskowe, gimnazya, nawet seminarya prawosławne.

Rząd rosyjski i ci Rosyanie, którzy pojmują całą grozę gotującego się między nimi nihilistycznego kataklizmu, winniby mieć to przekonanie, doświadczeniem ugruntowane, że prawosławie żadnej siły moralnej nie posiada do uleczenia obłąkanych umysłów obojga młodzieży rosyjskiej, męskiej i żeńskiej, tak silnie nihilizmem zgangrenowanej.

Rosya niema wiary, ma tylko obrzędy. W i a r y p o t r z e b a d l a R o s y i.

Pierwszym środkiem, jakiego rząd rosyjski miałby się chwycić, żeby skuteczne oddziaływanie rozpocząć przeciwko n i h i l i z m o w i, jest zawieszenie całkowite prześladowania katolickiej religii.

Ale pomimo całej konieczności w tym względzie, któż może być tak szczęśliwym, żeby rząd rosyjski do tego kroku i szlachetnego i tyle potrzebnego zarazem, tyle dlań pożytecznego, nakłonić zdołał? Rzecz ta zdaje się niemożebną i próżne staranie dzwonić na nią! Jakiś fatalizm owionął, powiedzmy raczej, że kleszczami pochwycił dynastyę rosyjską i mężów stanu przy niej stojących, aby w i d z ą c, n i e w i d z i e l i, — g i n ą c, n i e i m a l i s i ę ś r o d k a r a t u n k u! Czyby i ta dynastya cała i ci mężowie stanu rosyjscy żadnej wiary nie mieli? Zdaje się, że chyba tak jest! Chwytają się oni jako deski ratunku, wojny z Turcyą. Sądzą, że przez nią zażegnają ten uragan, jaki w łonie społeczeństwa rosyjskiego huczy. A przecież na dłoni prawda, że ani tyrańskie środki epoki Mikołaja, ani wojny za teraźniejszego Cesarza prowadzone nic na osłabienie nihilizmu nie wpłynęły.

Nowa wojna turecka, pójdzie li dobrze? nihiliści tak głowę podniosą, jak ją podnieśli po dokonanej tyranii nad Polską. Pójdzie li wojna źle? nihiliści pochwycą to niepowodzenie, bardzo zresztą możebne, jako nową broń przeciwko dynastyi i rządowi całemu.

Zechce li rząd rachować na wojsko? ależ w tem wojsku oficerowie nihiliści i między żołnierzami prostemi zaraza nihilizmu niemało rozpowszechniona.

Skoro zaś zaczną się w Rosyi nihilistyczne orgie, uderzą one naprzód na Niemców, na dynastyę, na władze urzędujące, a wówczas kanclerz Bismark pośpieszy niby z pomocą rządowi rosyjskiemu, a właściwie dla odwrócenia w Prusach socyalnej burzy.

Pod skrzydła wojsk pruskich tulić się będą ofiary przez nihilizm rosyjski ścigane i *Drang nach Osten* spełni się!

Ten *Drang nach Osten* grozi nietylko Rosyi, ale Czechom, nam Polakom, zwłaszcza, jeśli taką w Europie utrzyma Bismark z Włochami kombinacyę polityczną, że Austrya nie będzie w stanie weprzeć się klinem między Prusaków a Rosyę.

A jednak takie wparcie się klinem, byłby to najświetniejszy rezultat dla Rosyi. Straciłaby ona tylko polskie ziemie, ale ocalałaby sama, zostałyby przy

przeciwniczką naturalną potrójnego przymierza i gabinet angielski uszanowałby w następstwie uczucia Francyi co się tyczy kanału Suezkiego. Prócz tego aneksya Egiptu stanowiłaby precedens bardzo niebezpieczny, i to tem bardziej, że przypisują Niemcom chęć zwiększenia się na Zachodzie jako wynagrodzenie za rozszerzenie się Rosyi na Wschodzie Europy.

Londyn 25 grudnia. Ogólne niezadowolenie skierowane jest tu przeciw Austryi, w której postępowaniu upatrują w tej chwili analogię do r. 1854, kiedy idąc razem z Anglią, opuściła ją później. Zresztą Austryę trzymają w klubach Rosya i Niemcy. Z tego powodu przymierze angielsko francuskie nie byłoby niespodzianką. Rząd angielski coraz bardziej niedowierza Niemcom. Wyjście na jaw zamiarów kanclerza co do Belgii (a może i co do Holandyi) i przypuszczenie, że ks. Bismark zostawił Rosyi wolną rękę w podziale Turcyi, głęboko zajątrzyły stosunki między Londynem i Berlinem.

Ważna korespondencya wymienioną została między Londynem i Paryżem już za nowego ministerstwa. Rząd angielski skreślił w nocie swej *modum vivendi* wobec ścisłego przymierza obu tych krajów. Gabinet angielski oświadczył rządowi francuskiemu, że mogłaby ostatecznie dla obrony interesów angielskich być potrzebną aneksya Egiptu, lecz rząd angielski nic nie uczyni pod tym względem, bez zaradzenia się Francyi. P. Waddington odpowiedział na to, że gdyby Anglia miała zamiar zająć Egipt, uczynić to może tylko na własną odpowiedzialność i własne niebezpieczeństwo. Francya nie jest w położeniu przeszkodzenia temu, lecz akt podobny ze strony Anglii wielkie wzbudziłby oburzenie we Francyi i nie tylko naraziłby mógł dobre porozumienie między obu krajami, lecz nawet przeszkodzić rozwojowi ściślejszych stosunków, tak upragnionych po obu stronach kanału, a których mogłyby w tej chwili wymagać interessa obu narodów.

Przegląd *Nineteenth Century* ogłosił artykuł Garneta Woolseley, który wielką zwrócił na siebie uwagę. Wojskowy ten, któremu całkiem obcą jest polityka, napisał znakomity traktat wkraczający w dziedzinę wyższej polityki na korzyść przymierza angielsko-francuskiego. Wiadomo dziś, że artykuł ten jest natchniony przez stronnictwo dworskie.

Gazeta Lwowska ogłasza dodatkową ustawę do ustawy propinacyjnej. Gdy ostatnią podaliśmy w swoim czasie w całej osnowie, ograniczamy się przeto na powtórzeniu pierwszej, która brzmi:

Ustawa

dla Królestwa Galicyi i Lodomeryi wraz z Wielkiem księstwem Krakowskiem, zaprowadzająca zmianę w ustawie z dnia 30 grudnia 1875 roku o zniesieniu prawa propinacyi.

Zgodnie z uchwałą Sejmu krajowego Mojego Królestwa Galicyi i Lodomeryi z Wielkiem księstwem Krakowskiem, rozporządzam co następuje:

Art. I. Paragraf 44 ustawy z dnia 30 grudnia 1875 r. o zniesieniu prawa propinacyi zostaje uchylony.

Art. II. Ustawa niniejsza i ustawa z dnia 30 grudnia 1875 r. o zniesieniu prawa propinacyi wchodzą w życie z dniem ich ogłoszenia.

Art III. Wykonanie tej ustawy polecam Moim Ministrom spraw wewnętrznych, sprawiedliwości i skarbu.

Wiedeń, 8 grudnia 1877 r.

Franciszek Józef m. p.

Lasser m. p.

N. Pan zatwierdził wybór: pp. Hipolita Czaykowskiego, właściciela dóbr ziemskich na prezesa, a Seweryna Henzla, kapitana pensyonowanego i dzierżawcę dóbr, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Bóbrce; Stanisława Biberstein-Starowiejskiego, właściciela dóbr ziemskich na prezesa, a Czesława Kobuzowskiego, właściciela dóbr na zastępcę prezesa rady powiatowej w Krośnie; bar. Jana Kapri, właściciela dóbr, na prezesa, a X. Jana Czarkiewicza, gr. k. dziekana i proboszcza w Bełelni, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Śniatynie; Ignacego Mochnackiego, właściciela dóbr, na prezesa, a Klemensa Żywickiego, adwokata na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Tarnopolu; Juliana księcia Puzynę, właściciela dóbr, na prezesa, a Abdiasza Szeparowicza, gr. k. proboszcza w Olszy, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Tłumaczu; Bolesława Augustynowicza, właściciela dóbr na prezesa, a Wincentego Gnoińskiego, właściciela dóbr, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Złoczowie; Teofila Chwaliboga notaryusza, na prezesa, a Józefa Lazarskiego, właściciela realności i przełożonego gminy Jeleśni, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Żywcu; br. Floryana Gostkowskiego, właściciela dóbr ziemskich, na prezesa Rady powiatowej w Brzesku; Zygmunta Pruszyńskiego, właściciela dóbr ziemskich, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Limanowej; X. Jana Kopystyńskiego, rz. k. proboszcza w Dębowcu, na zastępcę prezesa Rady powiatowej w Jaśle.

Minister rolnictwa mianował elewa górniczego Henryka Wachtla adjunktem w etacie władz górniczych, a szczegółowo przy urzędzie rewirowym w Pradze.

Sąd wyższy lwowski mianował bezpłatnymi auskultantami: koncepistę magistratu miasta Lwowa, Władysława Nowakowskiego, tudzież praktykantów sądowych, Antoniego Niwelińskiego, Jana Garlickiego, Jana Hordyńskiego, Leona Maxymowicza i Józefa Młynarkiego.

Naczelny dyrektor poczt mianował ekspedyenta urzędu pocztowego Józefa Liptaya asystentem pocztowym we Lwowie.

Wiedeń 28 grudnia. Dzienniki wiedeńskie donoszą, że wczoraj odbyła się rada ministrów. Przedmiotem rozpraw miało być wyrównanie różnic w sprawach odnoszących się do ugody, w szczególności zaś do taryfy celnej, jakie jeszcze zachodzą między reprezentacyami obu połów monarchii. Wyniku tych obrad dzienniki nie podają, zapewniają tylko, że okaże on się wkrótce po świętach.

— NPani i następca tronu arcyks. Rudolf wyjechali wczoraj z Gödöllö w podróż do Anglii. W Monachium zabawić mają trzy dni w przejeździe.

Teatr wojny.

Serbowie zbierają w Starej Serbii tanie wawrzyny, prowadząc wojnę w okolicy prawie zupełnie z nieprzyjaciela ogołoconej. Ze stanowisk, które dotychczas zajęli, Pirot, jako klucz do wąwozów prowadzących do Zofii ma ze względu na dalszą kampanię rosyjsko-serbską największe znaczenie. To też Rosyanie spieszą się z powiększeniem w tym punkcie sił serbskich własnemi siłami, szczególnie kawaleryą, na której Serbom zupełnie zbywa. Bez względu na trudność marszu przy 15 do 20 stopniach zimna i na głębokie śniegi leżące w górach, wyprawili z pod Belgradczyku i Berkowacza przez Czyprawacz, za którym się zaczyna górska okolica zupełnie pusta i bezludna, kilka szwadronów kawaleryi, które koniecznie dostać się mają do Pirotu. Można sobie wystawić, w jakim stanie tam nadejdą. Zdaje się, że oprócz względu na ważność tego miejsca w operacyach ku Zofii zmierzających, chodzi jeszcze Rosyanom o to, żeby, dorzucając z początku swoje siły do serbskich, wcielić następnie część ich zastępów do swojej armii, ażeby pod komendą rosyjską nie samych tylko swych własnych korzyści pilnowali, ale i w ogólnych celach armii rosyjskiej dzielnie byli przymuszeni.

[illegible] przerwa w działaniach wojennych jest Rosyanom bardzo niewygodną, [illegible] Nedżibem basza, — w Zofii lub jakim innym punkcie zachodnich Bałkanów drugiej Plewny, którąby, ciążąc na komunikacyach armii wyprawiającej się za Bałkany, nie [illegible] ów jej pochodu przez nader długi przeciąg [illegible] dżiba baszę dowodzącego w Zofii chwalą [illegible] jako jenerała światłego, wykształconego w Belgii, a przytem energicznego i zdecydowanego.

Mehemet Ali usprawiedliwił przed radą wojenną w Konstantynopolu swe działanie, nie popadł też bynajmniej w niełaskę i ma odebrać nowe dowództwo w Konstantynopolu, podług innych zaś doniesień w Tessalii. Najwłaściwsze jego miejsce byłoby może w Radzie wojennej w Konstantynopolu.

Na azyatyckim teatrze wojny zabierają się Rosyanie bez względu na mrozy i śniegi do obsadzenia Erzerumu, odgrażając się przechwałkami, że właśnie w czasie najtęższych mrozów, kiedy złożona z samych południowych plemion załoga turecka na wałach wytrzymać nie będzie mogła, oni drabiny do szturmu przystawią i twierdzę zdobędą.

Bukareszt 27 grudnia (*Presse*). Ks. Karol przyjechał tu dziś o 2ej po południu, witany z radością. Carewicz ma przejeżdżać jutro do Petersburga.

Nikołajewsk [illegible] grudnia (*urzęd.*). Na zdobytym tureckim okręcie „[illegible]na" znajdowało się 785 tureckich żołnierzy, 3 sztabsoficerów, 9 oficerów, 1 oficer marynarki, prowiant i kasa wojenna. Więźniów odstawiono do Sebastopola.

Sistow 27 grudnia (*Presse*). Od kilku dni rozpoczął się znowu transport prowiantu i materyałów wojennych. Uskutecznia się to na 400 wozach, które wrazie potrzeby na [illegible] mogą być osadzone i służyć za sanie. Między materyałem znajduje się 8 małych mostów, park złożony z 64 dział ciężkiego kalibru, 6000 łopat i 80 milionów nabojów ręcznej broni.

Jassy 28 grudnia (*Presse*). W południowej Rosyi ustał wszelki transport prywatny na kolejach żelaznych. Nawet część więźniów tureckich odbywa podróż swą pieszo.

Kronika miejscowa i zagraniczna.

Kraków 29 grudnia.

Dowiadujemy się, że sprawa obsadzenia beneficyów w Krakowie u św. Anny i w Zielonkach ostatecznie przez ministerstwo wyznań i oświaty w ten sposób załatwioną została, że wybór X. Juliana Bukowskiego na proboszcza kościoła św. Anny, i wybór X. Piotra Kwielińskiego na proboszcza w Zielonkach zatwierdzone zostały.

— Gabinet Archeologiczny Uniwersytetu Jagiellońskiego otrzymał od p. Maryanny Szumanownej wykopaliska kamienne z Borysławie zamkowych pod Kłodawą w Kaliskiem; od p. Józefa Lipskiego fibulę żelazną z powłoką bronzową, z wykopaliska w Młynowie w Wielkopolsce; od X. Michała Brzezińskiego monety.

— Na pogorzelców w Wieliczce otrzymaliśmy od parafian w Pstrągowy składkę 3 złr. 30 ct., od X. K. Lepiarza 2 złr. 50 ct.; na spalony kościół w Pilznie od parafian w Pstrągowy 3 złr. 30 ct., od X. K. Lepiarza 2 złr. 50 ct.

— W poniedziałek wystąpić ma po raz pierwszy w teatrze tutejszym panna Chiomi, o której sławie europejskiej nadmieniliśmy przed parą dniami. Panna Chiomi, która w Londynie zachwycała niemniej niepospolitym talentem śpiewu jak znakomitą grą, ma sobie nadany tytuł prima donny królewskiego teatru tamże. Program występu ogłoszą afisze.

— Zapowiedziany cyrk p. Sidolego przybył już do Krakowa i dziś pierwsze daje przedstawienie, które się składać będzie z popisów z zakresu wyższej jazdy konnej, gimnastyki, tańców na linie i baletu. Przedstawienie zakończy komiczna pantomima z tańcami p. t. *Żaki*. Cyrk jest ogrzewany.

— Mniemani humoryści nasi zwykli zastępować brak dowcipu paszkwilem. Wolno napadniętym bronić się od tych mężimieszków honoru milczeniem pogardy albo krokami sądowemi, trudniej zaś na drodze honorowej szukać zadosyćuczynienia, gdyż napastnik zasłonił się bezimiennością lub pseudonimem. Ale jak mają sobie postąpić kobiety znieważane rozrzucanemi po mieście paszkwilami? Zjawianie się takich obelg rymowanych, jest smutnym dowodem upadku moralnego, jak znów brak choćby źdźbła dowcipu dowodem umysłowego ubóstwa autorów. Nie wahamy się wyrazić tu oburzenia z powodu takich podłych napaści, których twórcy nie są zresztą dość [illegible] sposobu, głośno posądzając kogo innego o autorstwo. Autorowie należą zapewne do tej szajki, która w Krakowie pisuje listy bezimienne a rozsyła je pocztą ze Lwowa przez tamecznych swoich wspólników. Tych kilka słów wystarczy na dowód, że nie zawsze robimy użytek z tego, co wiemy.

— Pociąg osobowy lwowski spóźnił się dziś rano o godzinę z powodu silnego wiatru.

— Tej nocy znaleziono na polach Dębia zwłoki wyrobnika i wysłużonego żołnierza Szymona Skowrona z Straszęcina w powiecie Pilznieńskim, który nałogowo oddając się pijaństwu zmarzł na drodze do domu.

— Żandarm w Mogile Jan Jordan znalazł d. 22 b. m. w pobliżu Kościelnik zmarzniętą kobietę, na pozór już bez życia. Była to Karolina Soche z tejże wsi. Postarał on się o jej przeniesienie do wsi i po dwu-godzinnem nieprzerwanem zastosowaniu środków ratunku udało mu się przywrócić ją do życia.

— Bardzo ciekawe próby odbywały się temi dniami w pracowni chemicznej Dra Radziszewskiego we Lwowie, jak pisze *Gaz. Lwowska*, wobec znawców z nowym aparatem pomysłu i wykonania p. Stanisława Ziembińskiego, dyrektora Instytutu przemysłowo-technicznego w Krakowie. Przyrząd składa się z małego naczynia, połączonego drutem z dzwonkiem elektrycznym, jakiego zwykle używa się do ułatwienia komunikacyi po hotelach. Aparat ten nazwany przez wynalazcę „Strażnikiem" umieszcza się gdziebądź w pokoju czy magazynie, i skoro tylko temperatura tego miejsca podniesie się po za pewien stopień, na który go ustawiono, dzwonek zaczyna dzwonić i alarmuje dopóty, dopóki się temperatura nie zniży. Ten stopień temperatury może tu być dowolnie przyjęty. „Strażnik" taki wymaga tylko słabej bateryi elektrycznej, a dzwonek może być umieszczony w znacznej od niego odległości, naprzykład w zabudowaniu straży ogniowej. Jednocześnie tożsame połączenia drutowe mogą służyć do wszelkiego rodzaju sygnalizacyi, do jakich są obecnie w zakładach biurowych i hotelowych używane. Próby udały się zupełnie i aparat ten przyniesie wielkie usługi we wszystkich muzeach, bibliotekach, archiwach, kasach, a nawet magazynach mieszczących rzeczy kosztowniejsze, albowiem wszelkie niebezpieczeństwo grożące wewnętrznym pożarem, stanowczo da się usunąć. Na zaletę jego trzeba przyznać, że jest nadzwyczaj prosty i tani, działa z niezawodną pewnością, bo nawet w razie zepsucia się któregobądź drutu, dzwonek sam daje znać o tem.

— Dzienniki wiedeńskie donoszą, że temi dniami ułaskawiony został na wniosek najwyższego trybunału jakiś chłop z Galicyi, który za zbrodnię morderstwa skazany został w r. 1833 na dożywotne więzienie i przebył w niem 44 lat. Wniosek sądowy wyszedł na prośbę rodziny więźnia, którego żona żyje dotąd wraz z dziećmi, wnukami i prawnukami.

— Stowarzyszenie polskie w Berlinie „Przytulisko" obchodzić będzie dnia 6 stycznia rocznicę swego zawiązania zabawą muzykalną i tańcującą.

— W Berlinie odbył się w d. 18 b. m. wielki wieczór u ministra Friedenthala, na który zaproszonych było wielu członków parlamentu. Po wieczorze zebrała się część gości w kawiarni urządzonej na wzór wiedeńskich w Kaiserhof; wszyscy byli w czarnych frakach i białych krawatach, a zatem w ubiorze, który zaciera wszelką różnicę stanów. „Byłeś pan także u Ekscelencyi?" rzekł jeden z deputowanych z prowincyi zwróciwszy się do mężczyzny, którego strój balowy mógł usprawiedliwić to zapytanie. „Ależ panie dobrodzieju! ja tu jestem kelnerem," odpowiedział zapytany. „O! to bardzo przepraszam, — sądzę, że mi pan tej pomyłki nie weźmiesz za złe"

— Dnia 27 b. m. spłonęła w Wiesbaden tak nazwana nowa kolumnada obok sali kąpielnej. Obrazy i wystawa sztuk pięknych ocalone zostały; szkody są przecież znaczne.

— *Times* donosi, że Cesarzowa austryacka wraz z Arcyksięciem Rudolfem przybędą 31 b. m. do Londynu, i zanocują w Claridge hotel. Cesarzowa uda się ztamtąd zaraz do Cottesbrook-park w Northamptonshire, Arcyksiąże zaś pozostanie w Londynie, aby zwiedzić instytuta naukowe i poznać życie przemysłowe i handlowe. Później zrobić chce Arcyksiąże wycieczkę w okolice rękodzielnicze. Jeneralny konsul austryacki radca dworu Scherzer otrzymał polecenie towarzyszenia Arcyksięciu w ciągu jego pobytu w Anglii.

— Dyrektor teatru brukselskiego Humbert miał podczas ostatniej swojej podróży z Paryża, jak donosi *Figaro*, niemiłe zdarzenie. Ujrzawszy w pewnym magazynie paryskim mnóstwo szkarłatnych fezów tureckich, kupił z nich pewną ilość dla swoich aktorów, którzy występują w operetce [illegible]. Przymierzywszy jeden z fezów, znalazł go bardzo wygodnym do podróży mianowicie, i postanowił w nim odbyć dalszą drogę do Belgii. W dniu swego wyjazdu przechadzał się w tem nakryciu głowy popod dworcem kolei północnej. W tem zbliża się doń człowiek nieznajomy i z wyrazem dzikości w oku zapytuje go: „Czy pan jesteś Turek?" — p. Humbert zdziwiony tem zapytaniem, zmierzył nieznajomego od stóp do głowy i rzekł: „Cóż to pana może obchodzić?" — „Co mnie może obchodzić? ty psie turecki! Obchodzi mnie, gdyż jestem Rosyaninem i przysiągłem sobie każdego Turka, którego spotkam, zamordować." — I jednym skokiem rzucił się na dyrektora teatru, który także nie ułamek i posiada siłę za dwóch Rosyan, obszedł się więc z napastnikiem jak należy. Podróżni wmieszali się w sprawę, a gdy Rosyanin dowiedział się, że p. Humbert jest dyrektorem teatru „Fantaisies parisiennes" zawołał: „A czemużeś mi pan tego zaraz nie powiedział?"

Wiadomości policyjne. Straż policyjna przytrzymała: Jana Piskorza, za przeniewierzenie; Jacentego Gromczyńskiego, za kradzież słomy na Kleparzu; Mojżesza Mardesa za pobicie rodziców i grożenie im nożem; Izaaka Glasera pomocnika handlowego za przeniewierzenie pieniędzy pryncypała; trzy osoby za pijaństwo.

W policyi złożono baryłkę śledzi, znalezioną wczoraj wieczorem na Stradomiu.

Jan Lubaczewski, starszy żandarm w Liszkach wraz z żandarmem Wallasem wyśledził i ujął Zofię Sroczonkę z Przegini, która pod przybranem nazwiskiem przebywając w różnych miejscach, skradła korale i chustkę.

TEATR. — W sobotę dnia 29go grudnia Dramat w 5ciu aktach z prologiem, przez Fryderyka Soulié — przełożył z francuskiego dla sceny krakowskiej Ćwiek — (przedstawiony po raz pierwszy w Paryżu na scenie teatru „Ambigu Comique" 14go października 1846 roku, wznowiony w teatrze „du Chatelet" 14go sierpnia 1875 r.): *Chata pod lasem.* (La Closerie de Genets). Obrazy: 1) Wyścigi. 2) Dziedziniec folwarku. 3) Uroczystość ludowa. 4) Kołyska. 5) List. 6) Stary Zamek. 7) Zagroda wiejska. — Początek o godz. 7ej.

W niedzielę dnia 30go grudnia: Komiczna opera w 3 aktach, libretto pp. J. Zell i R. Genée, muzyka Fr. Suppégo, przełożył i podłożył pod muzykę M. C.: *Fatinica.* — Początek o godz. 7ej.

— Wystawa nieustająca Towarzystwa Przyjaciół sztuk pięknych otwarta codziennie od godz. 11ej do 4ej prócz poniedziałku. Wstęp w niedzielę 15 centów, w dnie powszednie 30 centów.

Dnia 27go grudnia pochmurno; termometr od — 5·7 doszedł do — 1·9 C. Dnia 28go śnieg, zadymka; termometr od — 4·0 doszedł do — 1·0 C. Barometr idzie w górę; rano o 6ej 29go grudnia stan jego był 742·6 millim., termometru — 3·0 C. Wiatr zachodni.

— W niedzielę dnia 30go grudnia: Św. Dawida króla. — W poniedziałek dnia 31go grudnia: Św. Sylwestra papieża.

Wiadomości literackie.

— Nr. 52 *Przeglądu Lekarskiego* zawiera: Prof. Madurowicza: Rzadki przypadek wyparcia martwego kawałka mechersa (dokoń.); Cięglewicza (w Jaśle): Przepuklina uwięzgnięta, wyleczenie; Ocenę dziełka Steinera o nowszem leczeniu ran, przez Dra Obtułowicza; Sprawozdanie o dziele prof. Charcota o chorobach wątroby, przez Dra Kwaśnickiego; Wyciągi z prac obcych; List z Wiednia; Wiadomości bieżące, piśmiennictwo lekarskie; Jako dodatek: Spis autorów i rzeczy.

Gospodarstwo, przemysł i handel.

Wadowice 19 grudnia.

Towarzystwo rolnicze okręgowe w Wadowicach.

Zawiązane od niedawna w tutejszym powiecie Towarzystwo Okręgowe Rolnicze, między innemi celami jakie sobie wytknęło dla podniesienia rolnictwa, postanowiło zwiedzanie celniejszych gospodarstw w okolicy, zawsze w pewnym określonym kierunku, ażeby tym sposobem wiedza lub doświadczenie jednego służyło innym jako wzór a tem samem chroniło od nowych doświadczeń i prób, nie narażając na stratę czasu i kapitału.

Dla wprowadzenia w życie tego tak ważnego czynnika wzajemnego pouczania się, zaprosił p. Przecław Sławiński wiceprezes Towarzystwa, właściciel Kleczy, członków Tow. w dniu 17 lipca b. r., ażeby zwiedzili jego gospodarstwo znane zresztą w całym kraju i zaszczyt mu przynoszące, jako mogące wytrzymać konkurencyę z gospodarstwami zagranicą w tym kierunku prowadzonemi.

Gospodarstwo w Kleczy prowadzone wyłącznie dla produkcyi traw i roślin pastewnych, przedstawia jak w naszym kraju jedyne i szerokie pole dla każdego rolnika do pouczenia się i zastosowania, że tak powiem żywcem tego co w Kleczy widział, w stosunku odpowiednim do przestrzeni na jakiej gospodaruje i ilości inwentarza hodowanego; wiadomo nam bowiem, że w Niemczech, Francyi a szczególniej w Anglii, nie inwentarz dla roli lecz rola dla inwentarza, tj. że główny dochód w tych krajach oparty jest na produkcyi nabiału i mięsa, a stosunek inwentarza na morgę jest 2 do 3ch razy większy niż u nas. Możność utrzymania znacznej liczby inwentarza wynika z obsiewania większej części przestrzeni roślinami pastewnemi. U nas nie nadeszła dotąd ta pożądana chwila, w której tak jak na Zachodzie, moglibyśmy system tamtejszych gospodarstw zastosować, bo kultura nie stoi na tym stopniu jak tam, a brak kapitału i stosunki merkantiliczne z jednej strony utrudniają, z drugiej nieopłaciłyby jeszcze włożonego kapitału.

---

niej prowincye nadbałtyckie, *) burza nihilistyczna wkrótce mogłaby przerazić Rosyan samych, po jakimś czasie nastałby pokój, Rosya zabezpieczona od Prusaków, zbogacona doświadczeniem, zaczęłaby pracę wewnętrzną około sprostowania wyobrażeń z siebie i prowadziłaby potem cywilizacyjną politykę w Azyi, co właśnie stanowi jej powołanie szczególne, przez Opatrzność zaznaczone. Siły Rosyi i na przyszłość nie byłyby bez znaczenia przeciwko Germanizmowi, bo Austrya nie nosi już piętna monarchii niemieckiej. Dwa państwa słowiańskie, Austrya obejmująca środkowych i południowych Słowian i Rosya, stanęłyby zaporą groźną przeciwko germanizmowi pruskiemu i potrafiłyby utrzymać na wodzy jego potęgę i znaczenie w Europie. Federacya narodów słowiańskiego pochodzenia, jedyna możliwa forma ich bytu i bezpieczeństwa, przyszłaby wreszcie do skutku i wprowadziłaby je na drogi rodzinnego rozwoju, do którego mają prawo i materyał niepospolity w Czechach, Polakach i Rosyanach. Jeżeli jednak nie opamięta się rząd rosyjski, zgubi i siebie i Rosyę i Czechów i Polaków, zgubi i inne narody słowiańskiego pochodzenia, bo jeszcze bardziej spotęgowany Prusak, swoje forpoczty mający w kolonistach niemieckich po całej Rosyi rozsianych, oraz w księciu Karolu na rumuńskim tronie, jak pająk schwyci kończynami środkową i wschodnią Europę.

Że Rosya to przewiduje, pokazał półurzędowy dziennik rosyjski w miesiącu kwietniu roku zeszłego, kiedy nas Polaków wzywał do porozumienia się, celem stawienia czoła wspólnemu wrogowi, pod którym łatwo było rozumieć germanizm pruski.

Rząd rosyjski i dzisiaj okazuje swoje niedowierzanie Prusakowi, najsłuszniej. Tak bo jest, że Prusak chce wytworzyć wojnę Rosyi z Turcyą, żeby później, w mętnej wodzie, którą nihilizm najpotężniej zakłóci, jak najwięcej ryb złowić dla siebie.

Gdyby była Rosya nie osłabiła Polaków, nie zniechęciła ich ku sobie, — gdyby była pojęła że Polska cokolwiekbądź jest dla niej murem ze strony Prusaka, — gdyby zamiast tyranizować i niszczyć element polski, — po ostatniem powstaniu, które zbogaciło nas doświadczeniem, — w lat kilka przynajmniej, zwłaszcza po r. 1866 była wróciła, jak to Cesarz obiecał a niedotrzymał, do reform w ziemiach polskich, i polskie zorganizowała siły, — mogła skutecznie postawić z nich przedmurze przed Prusakiem, zabezpieczyć się od niego, — i na wypadek nihilistycznych, a zdaje się nie minionych ruchów, — w rozwoju sił Polski, znalazłaby dla siebie tarczę od tego co się nazywa *Drang nach Osten.*

Ale Rosya, mur ten opatrznościowy między sobą a Prusakiem do największego przywiodła zwątlenia. Dla tego sojusz z Austryą dzisiaj jest jedynem bezpieczeństwem dla Rosyi, bo Austrya, może się zmierzyć z Prusakiem z większą dla siebie korzyścią niż pod Sadową, nadewszystko, jeżeliby się sformował w Europie ogólny związek Rosyi, Austryi, Francyi, Anglii, Holandyi, Belgii, Danii, — przeciwko Prusakowi.

Niechże sobie mężowie stanu Rosyi pozwolą dziś powiedzieć, że zabijaniem narodu polskiego, prześladowaniem wiary katolickiej, neutralnością w r. 1866 i 1870, — upartym sojuszem z Niemcami, — niemieckim duchem po swoich uniwersytetach utrzymywanym, — dowiedli, — iż Rosyi najgorzej radzili, że ją postawili nad tą przepaścią, która się nazywa: nihilizm i Prusak! Niechże mężowie stanu w Rosyi co rychlej zechcą przejrzeć i ocenić niebezpieczeństwa tej przepaści. Już to oni przeczuwają, — ale ludziom właściwe jest na nieszczęście zaślepienie, — kiedy przy niemiłej dozie zarozumienia widzą błędy swoje. Gotowi oni do ostatka upierać się przy pomylonych drogach, — rachować na jakieś wypadki szczęśliwe, na jakąś gwiazdę pomyślną. Ani tych szczęśliwych wypadków dla Rosyi niebędzie, ani żadna pomyślna gwiazda nad nią nie zaświeci. Prusak i nihilizm, oto dwie chmury nabite strasznemi piorunami, które w Rosyę uderzą i to niezadługo. Miesiąc może czasu zostaje do działania pożytecznego, za miesięcy dwa, już może być zapóźno. A wypadałoby rychlej działać, choćby dla tego, żeby sobie rząd rosyjski oszczędził tej hańby, iż co dawniej on Prusaka na pasku wodził, to dziś Prusak Moskwie rozkazuje, i rząd rosyjski lęka się, drży przed Prusakiem choć widzi, że z Polakami trzebaby inaczej zacząć, nie sporo mu na to odważyć się, — bo się nie ośmieli zrazić Prusaka. Sojusz z Austryą i Francyą, z Polakami szlachetność, — a Prusak znowu drżeć zacznie przed Austryą, i przed Moskwą społem!

Czy raczy słyszyć rząd rosyjski? Czy raczą słyszyć mężowie stanu rosyjscy?.. Usłyszcież, przebóg! bo giniecie! boście słabi i hańbą wyraźną przez Prusaka okryci! On was wyprowadzi w pole, namawiając do wojny z Turcyą, aby coś zyskać w gatunku *Drang nach Osten*, — wpakować kiedyś do Azyi!

Podamy jeszcze rządowi rosyjskiemu kilka środków przeciwko temu rakowi nihilizmu jaki ją toczy.

Na katedry uniwersyteckie niech Rosya przestanie sprowadzać Niemców, — a obsadza je raczej Francuzami katolikami. Francuzi są zdolniejsi od Niemców. Przy zapewnieniu im pensyj odpowiednich, zdołają oni wyuczyć się w pół roku języka rosyjskiego, a będą daleko milej widziani na krzesłach profesorskich niż Niemcy.

Po seminaryach i gimnazyach niech rząd rosyjski wprowadzi naukę języka francuskiego, według skutecznej a tak znanej metody Ollendorfa, tym końcem, iżby młodzieży rosyjskiej dać klucz do rozumienia dzieł filozoficzno-religijnych, w takiej mnogości wychodzących u Francuzów.

Objawią się li dążenia w kierunku chrześciańsko-katolickim? niech rząd ich nie tłumi, ale owszem pomaga w tej mierze, a gdyby Synod petersburski i duchowieństwo prawosławne podnosiło rokosz, — da się ono powstrzymać ukazaniem mu tej niemocy, jaka tkwi w prawosławiu w obec nihilizmu i zatraceniu przezeń chrześciańskich pojęć. Duchowieństwu prawosławnemu najwyżej chodzić będzie o dochody. Można te dochody zaopatrzyć przez pensye do których źródło znajdzie się w tem, jeżeli rząd rosyjski nie będzie robił próżnych a tak ogromnych wydatków na propagandę moskiewską i schizmatycką po ziemiach słowiańskich.

Z seminaryów i gimnazyów należy pousuwać dzieła z tendencyjnemi kłamstwami drukowane przeciwko wierze katolickiej, tak co dotyczy jej dogmatów, jak historyi Kościoła, ponieważ co szkodzi i zohydza Kościół katolicki, będący dzisiaj przedstawicielem najgłówniejszym idei chrześcijańskiej, to szkodzi i zohydza w ogóle chrystianizm cały.

W Petersburgu, Moskwie, Odessie i w kilku innych znaczniejszych miastach, niech rząd zaprowadzi licea z wykładowym językiem francuskim i w części rosyjskim. Na profesorów da się Francuzów katolików sprowadzić, niech oni młodzież wychowują.

W gimnazyach wszystkich na miejsce mało potrzebnej greki, wprowadzić kurs filozofii elementarnej, ale nie tylko logiki i psychologii, ale ontologii, kosmologii, etyki i historyi filozofii. Podręcznik można łatwo odszukać w języku francuskim lub łacińskim, ale podręcznik chrześcijański. Kazać go co najrychlej przetłumaczyć na język rosyjski, wydrukować i taki wykład filozofii zaraz pomieścić po nauce religii, zacząwszy od klasy V do końca kursów gimnazyalnych.

W gimnazyach żeńskich, w klasach wyższych też samą filozofię wykładać.

Wykładu filozofii nie powierzać w żadnym razie popom, bo u nich słaba wiara, ale należy odnaleźć świeckiego profesora, wierzącego. Nie będzie długie w tej mierze poszukiwanie między Polakami.

Co najważniejsza, w Petersburgu założyć przy ministeryum oświecenia wydział złożony z kilkunastu członków, li do tłumaczenia na język rosyjski różnych dzieł naukowych, ale chrześcijańskiego kierunku. Dziełami temi zaopatrywać biblioteki wojskowe, uniwersyteckie, gimnazyalne, seminaryjskie, lecz nie po to, aby po szkołach leżały, ale żeby je czytali profesorowie i młodzież, przynajmniej zdolniejsza.

Z dzieł do tłumaczenia radzimy: *Etudes philosophiques sur le Christianisme* przez Nicolas, *L'état sans Dieu, Du protestantisme*, tegoż autora, *Le protestantisme comparé au Catholicisme* Balmesa, *Philosophie fondamentale* przez tegoż, etc. Szczególniej też ministeryum oświecenia miałoby zwracać uwagę na dzieła treści przyrodniczej i znosić się z uniwersytetem w Londynie, oraz z nowopowstającemi uniwersytetami katolickiemi we Francyi co do kierunku nauk przyrodniczych, żeby na uniwersytetach i gimnazyach rosyjskich odrobić to złe, które tam zasiały Niemcy, zabójcy Rosyi, zabójcy dynastyi, zabójcy chrześcijańskich pojęć, ojcowie naturalni nihilizmu rosyjskiego.

Odkąd Rosya zwiąże się silnie z Austryą i przestanie prześladować, gnębić Polaków i katolików, — odkąd zwiąże się z Francyą, Holandyą i Danią, będzie mogła spokojnie pracować nad wytępieniem nihilizmu, zabezpieczy się od Prusaka i Niemców.

Bodajby jednak rząd rosyjski po ojcowsku w tej mierze postępował, nie po tyrańsku. Co środki tyrańskie zrodziły dotąd? nihilizm! Trzeba się ich wyrzec. Trzeba przestać działać pletniami, cydatelami, szubienicami, Sybirem, a odrodzenie Rosyi na drogach chrześcijańskich rozpocząć.

Wyższe stopnie w wojsku dawać Polakom, nie Niemcom, z ministeryów powypędzać Niemców, i pogrozić im, że liczba 123,000 Niemców w Inflantach, nie nadaje im prawa do tych prowincyj.

Czy to wszystko zrobi rząd rosyjski? czy mu spadną łuski z oczu? Rzecz to wątpliwa, bardzo wątpliwa!

Wiadomo, że kanclerz Gorczakow i wielu z arystokracyi rosyjskiej zdrowo patrzą na rzeczy. Ale Gorczakow i arystokracya rosyjska milczeć musi wobec Niemców. Oni plany tworzą, oni wyzyskują zaufanie Cesarza, na zgubę Rosyi, ucisk Polski i katolicyzmu, na śmierć dla narodów słowiańskiego pochodzenia, a na pożytek nihilizmu i w ostatnim rezultacie na pożytek Prus!...

Aleksander Józef... Lubicz.

*) Prowincye te dowodzą, jak są dzikie pretensye Niemców. Ludność ich wynosi 1,300,000. Otóż na tę całą liczbę, Niemców liczy się tylko 126,000! I ta garstka Niemców wyciska charakter niemiecki na prowincyach nadbałtyckich! bo zresztą żyją tam po największej części Łotysze, potem idzie mnoga liczba Litwinów, potem Polacy i nie wiele Rosyan.

Konstatując fakta każdy przyzna, że pomału podnosić musimy tak kulturę jak i inwentarz w jakości i liczbie, że zatem i nam należy dążyć do systemu gospodarstwa na Zachodzie przyjętego i zwiększać w miarę możności wysiew roślin pastewnych. Zwiedzanie gospodarstwa w Kleczy rozpoczęło się od obejrzenia wszelkich gatunków traw i roślin pastewnych przygotowanych na wystawę lwowską, przy której to sposobności gospodarz opowiedział właściwości każdéj rośliny, poczem zebranie wyszło na pola, gdzie najpiękniejszy trawostan świadczył, że to co gospodarz przed chwilą wypowiedział w teoryi, równie potrafi zastosować w praktyce.

Zadowolenie wszystkich członków którzy udział w wycieczce téj brali, było najlepszem świadectwem odniesionych korzyści a tem samem potwierdzeniem praktycznego celu zwiedzania gospodarstw w pewnych kierunkach prowadzonych lub mających pewne gałęzie gospodarstwa wydoskonalone.

Drugi zjazd członków Tow. Okr. Rolniczego nastąpił 6go sierpnia b. r. w Tomicach, własności p. Aleksandra Gostkowskiego, dla odbycia próby pługów, na różnych glebach jakie ten majątek posiada, ażeby orzec jaki system pługów z wielu używanych w okolicy, jak również najnowszéj konstrukcyi nadesłanych przez p. L. Zieleniewskiego z Krakowa będzie najodpowiedniejszym, przez co osiągnąć można dobrą uprawę i możność nabycia pługa tańszym kosztem, gdy cała okolica chociaż stopniowo większe zamówienia w fabryce robić będzie mogła.

Oprócz pługów Mogilańskich i z Krzywaczki, które dosyć rozpowszechnione są w okolicy i ogólnie znane, przysłał zarząd dóbr Zatora pług Horskiego z pogłębiaczami, p. L. Zieleniewski z Krakowa pług Hohenheimski S[a] najnowszéj konstrukcyi, uznany na próbie Kółka Lisieckiego jako najlepszy na glebę w tamtéj okolicy, drugi własnéj konstrukcyi i ulepszony pług (*Kamentzer-Pflug-Verein*) do podorywki i orki jednocześnie koniczyska. Z odbytéj próby okazało się, że pług Horskiego na podorywki da się dobrze zastosować, do orki zaś przy powszechnie słabym inwentarzu na parę koni lub wołów jest za ciężki, w robocie zaś wykonanéj przez pług Hohenheimski i L. Zieleniewskiego w podorywce nie było różnicy, w orce zaś pług Zieleniewskiego okazał się lepszym; pokład i orka wykonana na koniczysku, okazała się dobrą i pług ten zasługuje na uznanie i zastosowanie w gospodarstwach mających jednoroczne koniczyny do uprawy, na którą po sprzęcie drugiego pokosu nie ma czasu. Zgromadzenie z powodu postawionych kilku wniosków porobienia zmian w niektórych pługach, nie przyjęło stanowczo żadnego systemu, rezerwując sobie wypowiedzenie ostatniego słowa na próbie następnéj w tym kierunku odbyć się mającéj.

Korzystając z bytności w Tomicach zgromadzenie zwiedziło nowo wybudowaną stajnię dla krów z szerokiemi wrotami w szczytach budynku i żłobami podnoszonemi, zastosowanéj do przechowywania nawozu pod bydłem; stajnia ta widna i z odpowiedniemi wentylacyami odpowiada najzupełniéj tak pod względem utrzymania inwentarza w dobrem zdrowiu jak i korzystnego przechowywania nawozu.

Odbyte dwie w różnych kierunkach ekskursye, bliższe poznanie się, wzajemna wymiana zdań, nabycie w kilku godzinach praktycznych zastosowań przez niejednego mozolną pracą, długoletniem doświadczeniem a często znacznym kosztem opłaconych, stwierdziły pożyteczność i potrzebę zwiedzania częściej wzajemnie gospodarstw, ażeby co dobre wszyscy sobie przyswoili a co złe wytknęli.

Niedawno zawiązane Towarzystwo Okręgowe Rolnicze w tutejszym powiecie daje tym sposobem objaw życia zwyczajnemi środkami, polegającemi na dobrych chęciach, poczuciu i konieczności wspólnéj pracy i solidarności, co przy wytrwałości może przynieść niezaprzeczone korzyści ziemianiom tutejszéj okolicy a tem samem całemu krajowi. Oby ten pierwszy krok i dobre chęci jednego powiatu pobudziły życie w całym kraju i zachęciły do zawiązywania Towarzystw okręgowych, które dziś zdają się być na czasie, a są koniecznemi, ażeby rolnictwo i stan ekonomiczny kraju nie upadł zupełnie. Otrząśnijmy się więc z tego letargu, który łatwo w prawdziwą śmierć zamienić się może i weźmy się do pracy w kierunku jedynym i skutecznym towarzystw i stowarzyszeń, bo ta droga doprowadzi nas do podniesienia rolnictwa i bogactwa kraju. *M. N.*

Wiedeń 28 grudnia.

△ **Okowita.** — Na naszym placu przy weiąż miernym popycie notujemy 32.50 złr. **Peszt**, 27go grudnia —·— złr. — **Wrocław**, 27go grudnia na grudzień 47·80 mrk. płacono., na marz-kwieć 47·80 mrk. pła. **Szczecin**, 27go grudnia w miejscu 47·50 mrk., na grudzień 47·50 mrk., na kwieć-maj 50.60 mrk. **Berlin**, 27go grudnia w miejscu 49·-- mrk., na grudzień 49·— mrk., na kwiecień-maj 51·70 mrk., na maj-czerwiec 51·90 mrk. **Paryż**, 27go grudnia na ten miesiąc 58·--- frk., na styczeń 58·50, na maj.-sierp. 61·— frk.

Nafta. — **Wiedeń**, 28go grudnia z dworca 10·60 złr. za 50 kilo.— **Brema**, 27go grudnia 12·25 mrk. — **Hamburg**, 27go grudnia w miejscu 11.60 mrk., na gruds. 11·60, na stycz.-luty 12·20 mrk. **Antwerpia**, 27go grudnia $31^1/_2$ frk. **Nowy Jork**, 27go grudnia $13^1/_8$ ct. pap., w **Filadelfii** 13— ct. pap.

Przyjechali do Krakowa od 28go do 29go grudnia.

HOTEL KRAKOWSKI. W. Jodłowski, Wład. Pol z Wołynia, W. Kraus z Żmudzi, K. Ordęga z Ukrainy, A. Górniak, Boles. Brzoski z Galicyi, Emilia Chiomi, S. Strakosz z Londynu.

NADESŁANE.

Od prezesowej Towarzystwa żeńskiego Św. Wincentego à Paulo, otrzymujemy następujące pismo:

Pomimo tak ciężkich czasów i złego kursu rubli, *Wenta* tegoroczna przyniosła ogółem złr. 2306, koszta 121 złr., pp. kupcom zwrócono złr. 290; więc pozostaje czystego złr. 1895. Rubli 74, 30 kop., Napoleonów 14, Marek 10, Dukatów austryackich 7, Pół-Imp. 4, złr. srebrem 8. Wydział pp. Ekonomek czystego 80 złr.

Pozostaje nam tylko złożyć hołd Opatrzności, a dzięki tym wszystkim, którzy współudziałem swoim wzbogacić nas raczyli.

Szczególniejszą zaś wdzięczność wyrażamy dla pana Matejki, pana Juliusza Kossaka i pana Domaniewskiego, którzy znakomitemi pracami swemi szczodry dorzucili grosz do skarbonki ubogich. — Muzyka i gaz uprzejmie zmniejszyły swe ceny.

Kraków 28 grudnia 1877 r.

Prezesowa Towarzystwa Żeńskiego Św. Wincentego à Paulo
Zofia Wodzicka.

NADESŁANE. (3146)

Dnia 20 października b. r. zmarł po długiej chorobie śp. Albert Thieriot, c. k. Radca dworu, Oberforstmeister i Dyrektor litoralnej Dyrekcyj skarbowych dóbr i lasów, honorowy i rzeczywisty Członek wielu Towarzystw uczonych, rolniczych i leśniczych. Urodzony w w. ks. Sasko-Wejmarskim z rodziny Hugenotów francuskich do Niemiec przesiedlonych, z której w wspomnianem księstwie i w królestwie Saskiem niejeden członek wysokie piastował urzędy. Otrzymawszy najstaranniejsze wychowanie, i ukończywszy Akademię leśną, pozyskawszy tytuł Sasko-Wejmarskiego Radcy górniczego, przyjął u księcia Witgenstein posadę jeneralnego Dyrektora lasów w dobrach niegdy ks. Dominika Radziwiłła na Litwie i zarządzał przeszło milionem morgów lasu, dzierżawiąc zarazem jeden z majątków do tych dóbr należących. W r. 1845 na 6ty, gdy po śmierci p. Kwasek zawakowała posada nadleśnego rządowego i Administratora lasów narodowych i instytutowych w Rzeczypospolitej Krakowskiej, otrzymał takową, a przybywszy do Krakowa już po inkorporacyi Wolnego Miasta do Austryi zatwierdzonym został na tej posadzie i zamieszkał w Byczynie. Z czasem, stosownie do przedsiębranych reorganizacyj był członkiem to Dyrekcyi skarbowej w Krakowie, to Dyrekcyi salinarnej w Wieliczce jako nadleśniczy. Ztąd przeniesiony jako Radca leśny do Presburga, następnie jako Radca skarbowy i forstmeister do Dyrekcyi skarbu w Tryeście, nareszcie mianowany rzeczywistym Radcą dworu i Dyrektorem nowo utworzonego Zarządu dóbr skarbowych w krajach litoralnych czy nadmorzkich, to jest Gorycyi, Istryi, Dalmacyi i t. d.

Posiadając języki: niemiecki, francuski, angielski, wkrótce nauczył się po rosyjsku i po polsku. — Pełen zamiłowania w swym zawodzie, a najszlachetniejszy, najuczynniejszy i najbezinteresowniejszy, gdziekolwiek urzędował, szczerze brał do serca dobro kraju, w którym przebywał. Nie dość, że najgorliwszy urzędnik i najsumienniejszy zarządca powierzonego sobie majątku publicznego, był zarazem doradcą wszystkich właścicieli lasów i pomagał w zaprowadzeniu racyonalnego gospodarstwa leśnego, — ale sam jeden z najsławniejszych współczesnych niemieckich leśników, starał się przez prace literackie i zawiązywanie towarzystw leśnych korzystnie wpływać na rozwój leśnictwa. — Współpracownik wielu niemieckich publikacyj, napisał po polsku „Poradnik dla leśników i właścicieli leśnych" drukowany w Wilnie, w Krakowie zaś drukował „Technologię leśną". On to założył Zachodnio-Galicyjskie Towarzystwo leśne, istniejące dotąd jako Sekcya leśna krakowskiego Towarzystwa gospodarczo-rolniczego. Jeżeli Towarzystwo to niezupełnie zdołało odpowiedzieć oczekiwaniom swego założyciela, powodem były ówczesne krajowe stosunki.

Od r. 1849 połączony z ś. p. Thieriotem węzłami najserdeczniejszej przyjaźni, odwiedzając go często w Presburgu, w Tryeście, w Gorycyi, widziałem jak wszędzie był poważanym i kochanym. Pomimo że był na Węgrzech urzędnikiem za czasów Bacha, Węgrzy najczulsze dowody dawali mu swego uznania.. W Tryeście Włosi, w Gorycyi Włosi i Słowianie zarówno z Niemcami oddawali mu sprawiedliwość. Z Polką ożeniony, naszym językiem mówiący i piszący, głównie interesował się pomyślnością kraju naszego, był też powołanym na Członka Towarzystw rolniczych Krakowskiego i Lwowskiego.

Na wystawie ogólnej wiedeńskiej zwracała ex-pozycya leśna litoralna przez niego urządzona uwagę wszystkich znawców, a gdy przed kilku laty obchodził 50-letni jubileusz swego zawodu, Cesarz nadał mu stopień Radcy dworu, a Ministerium w najchlubniejszy sposób objawiło mu uznanie znakomitych jego zasług.

Gdy i u nas znał i cenił go niejeden, gdy niejeden doznał jego bezinteresownej pomocy, gdy obcy, krajowi naszemu tak sprzyjał, gdy pracy jego literackiej tak cenne pozostały pomniki, niechże wolno będzie przyjacielowi opłakującemu jego stratę temi kilku słowy przypomnieć zmarłego zasługi i powiedzieć cześć jego zacnej pamięci.

Wiedeń 22go grudnia 1877 r.

Hr. *Mieroszowski.*

(Nadesłane). (190-1-12)

Bardzo wiele osób, które już od dłuższego czasu na rozstrojenie nerwów, osłabienia wskutek wczesnych wyuzdań cierpiało, nie miało wiele nadziei wyzdrowienia, zanim wynaleziono wyroby kokowe Dra **Jos. Alvareza** (Pigułki Nr. 3, pudełko 2 złr.). Tym osobom więc zapewnione jest teraz niezawodne i racyonalne wyleczenie zapomocą tych wybornych wyrobów. — Bliższych szczegółów dowiedzieć się można z opisu użycia i broszur rozdawanej darmo u Dra Flor. **Sawiczewskiego** w Krakowie, z której mianowicie się okazuje, że już **A. Humbold, Bonpland** i inni słynni przyrodnicy i lekarze na **cudowną siłę leczniczą** rośliny Kokowej uwagę zwrócili. (B)

PRZEGLĄD POLITYCZNY.

Depesze telegraficzne.

Paryż 27 grudnia. Don Carlos, jak zapewniają, wyjeżdża jutro do Austryi.

Paryż 28 grudnia. *Journal officiel* ogłasza dekret przenoszący jenerała Bressolles w stan rozporządzalności. *J. d. Débats* mówi, iż powodu tego kroku szukać należy w tem, iż jenerał albo się łudził w ocenieniu doniosłości rozkazów, których miał być pośrednikiem, albo cechę ich mylnie pojął, i w ten sposób dał powód kapitanowi Labordère do wątpliwości. Polecenia dane władzom wojskowym względem bezzwłocznego zarządzenia środków ostrożności bywają zarządzane ciągle w służbie garnizonowej.

Londyn 27 grudnia. Lord Beaconsfield, który wczoraj wyjechał z prywatnym sekretarzem swoim Corry do Windsoru i miał tam posłuchanie u Królowej, wrócił tu dziś przed południem, a po południu odbyła się rada ministrów.— Według raportów indyjskich, wydatki spowodowane głodem w Indyach wynosiły 9,250,000 funt. sterl.

Madryt 27 grudnia. Fundusze na zapłacenie kuponów od długu umarzanego, złożone są w Paryżu i Londynie.

Petersburg 27 grudnia. *Agence russe* pisze: Przewidzieć można, że żądanie pośrednictwa przesłane przez Portę rządom mocarstw, odrzuconem będzie, gdyż w myśl prawa publicznego wtedy tylko można pośredniczyć, gdy obie strony wojujące domagają się tego; w przeciwnym razie pośrednictwo stałoby się interwencyą.

Petersburg 27 grudnia. *Agence russe* donosi, że zmyśloną jest wiadomość o odwołaniu jen. Leflô z poselstwa francuskiego; nie przestaje on reprezentować Francyi w Petersburgu.

Bukareszt 27 grudnia. Książę Karol w przemowie do ciała prawodawczego, przy omnial, że przybywszy do Rumunii, przyrzekł podzielać losy kraju, dobre i złe zarówno. Był on dumnym, że dowodzi armią, która upadkiem Plewny dodała nową świetną kartę do dziejów narodu i winszował sobie, że znowu znajduje się pośród reprezentantów kraju, a wreszcie wyraził życzenie dla niepodległości Rumunii. Prezes Izby Rosetti powitał wodza wojsk i księcia konstytucyjnego i dodał; „Wojna ninieJsza służy za dowód, że lud rumuński niezłomnie wiernym pozostał swoim dawnym cnotom. Należysz Książę do tych, którzy wiodą naród do spełnienia swych przeznaczeń; gdyż orężem swoim wyryłeś na wielkim Bałkanie niepodległość Rumunii. Dzieje zapiszą ten jedyny istniejący fakt, że Rumunia przetrwa ciężkie dni wielkiej wojny i przejście ogromnej armii a zachowa przy tem wszystkie swoje swobody obywatelskie i konstytucyjne bez uszczerbku.

W Wiedniu odbyła się wczoraj rada ministrów, w któréj brali udział członkowie trzech gabinetów. Dzienniki powtarzają domysł, że przedmiotem narady były kwestye cłowe, przedstawiające tyle trudności, oraz zamiar wznowienia układów z rządem niemieckim o traktat handlowy. Podróż p. Tiszy do Berlina łączą z temi przypuszczeniami. Nie ulega też wątpliwości, że nie inny ma cel prezes gabinetu węgierskiego w tej podróży, jak tylko odwołać się do dawnych względów gabinetu berlińskiego dla Węgrów, aby im ułatwić wytargowanie korzystniejszych warunków. *Presse* dowiaduje się, że p. Tisza wyjechał za porozumieniem się z gabinetem przedlitawskim.

Doniesienie *Ellenöra* o zamierzonem przez rząd węgierski ograniczeniu wolności zgromadzeń, potwierdza się. *Pol. Corr.* objaśnia, że chodzi tu o rozciągnienie rodzaju cenzury prewencyjnej do tych spraw, które mają być przedmiotem mów i rozpraw na zebraniach ludowych. Opozycyjne dzienniki przyjęły tę wiadomość z nietajonym niepokojem, wystąpiły też z pociskami na gabinet.

Prezes pruskiej Izby deputowanych Bennigsen wyjechał 26-go b. m. do Varzinu. Uważają go za naznaczonego na miejsce hr. Eulenburga, który jako ulubieniec Cesarza zostałby ministrem dworu na miejsce Schleinitza. Zaprzecza temu jednak *Gaz. Krzyżowa*, a słusznie zdaniem naszem, gdyż po niemiłem rozejściu się ks. Bismarka z hr. Eulenburgiem, nie chciałby pierwszy z nich dać byłemu ministrowi spraw wewnętrznych takiego stanowiska u dworu, któreby mu wielki wpływ ułatwiało.

Wybory municypalne we Francyi naznaczone są na d. 6 stycznia. *Republ. franç.* wyraża zdanie, że należy na wybory te wpływać, aby stronnictwo republikańskie nie poniosło w nich porażki.

Minister francuski Marcère dał w Paryżu gościnność, a nawet pozwolił zabierać głos w kwestyach politycznych, „swemu przyjacielowi" Castellarowi, lubo ten uszedł z Hiszpanii, jako spiskujący przeciw monarchii; natomiast wydalił z Paryża Don Carlosa, który spokojnie przebywał w Passy u królowej Izabelli, matki panującego króla. Nie jest zatem prawdopodobnym domysł *Pol. Corr.*, jakoby dawny pretendent na żądanie posła hiszpańskiego zmuszony był opuścić Francyę, niby z powodu swoich knowań. Minister Marcère obawiał się raczej wpływu pojednania obu burbońskich linij hiszpańskich na stronnictwa legitymistów i orleanistów we Francyi.

Kölnische Ztg dowiaduje się z Rzymu, że na konsystorzu wczorajszym Ojciec Święty miał mianować X. Blaina biskupem Nicejskim a Ruffofalę biskupem w Chietti, tudzież obsadzić nowo stolice biskupie w Fano i Tricario, oraz kilku biskupów *in part. inf.* Moretti ma zostać kardynałem-kapłanem a Pellegrini kardynałem-dyakonem.

Podają przez nas wczoraj z dzienników zagranicznych wiadomość o powrocie do Rzymu ks. Urusowa w charakterze ajenta dyplomatycznego rosyjskiego przy Stolicy Apostolskiéj, potwierdzają dzienniki rosyjskie. W *St. Pet. Wiedomostiach*, w dziale wiadomości urzędowych, czytamy co następuje: „Umocowany do załatwiania interesów rosyjskich w Watykanie ks. Urusow, który urząd swój był opuścił w skutek wynikłych między gabinetem petersburskim a tronem papieskim nieporozumień, wyjeżdża do Rzymu dla objęcia ponownie swych obowiązków."

Anglia nieodpowiedziała jeszcze na notę turecką; nastąpi to prawdopodobnie dopiero po zebraniu się parlamentu. Podług tego co donoszą z Konstantynopola do *Polit. Corr.*, Mahmud Damat basza przed wyjazdem oświadczył był radzie ministrów, iż otrzymał od Sułtana polecenie ewentualnego udania się do głównej kwatery rosyjskiej. Wczoraj telegram zawiadomił o jego powrocie do Stambułu, być może, że postawa przyjęta przez Anglię i zwołanie parlamentu wpłynęły na zmianę pierwotnych zamiarów. Organa rosyjskie a na ich czele *Agence russe*, zrzucają teraz na Anglię odpowiedzialność za dalsze trwanie wojny, twierdzą bowiem, że zachowanie się jej zachęca Turcyę do oporu a *Agence russe*, z właściwą dyplomacyi rosyjskiej perfidyą utrzymuje, że rząd angielski swojem postępowaniem zmusza Rosyę do zajęcia Konstantynopola, czemu wiecznie Anglia przeszkodzić chciała. Z powodu zapytania, które gabinet londyński miał przesłać do Petersburga, o warunki pokoju, *Agence russe* rozwija teoryę prawa międzynarodowego, wedle której pośrednictwo nastąpić może wtedy tylko, kiedy obiedwie strony walczące zażądają takowego, bez tego zaś wszelkie wmięszanie się jest już interwencyą, którą, jak wiadomo, organa rosyjskie odpychają. Gabinet londyński odbywa tymczasem ciągle narady a lord Beaconsfield wraz ze swoim sekretarzem p. Corry, co chwila udaje się do Windsoru, do królowej. Do *Köln. Ztg* piszą z Londynu, że wszystko co pisano w ostatnich czasach o wojennych przygotowaniach Anglii, jest bezpodstawnem, że przygotowania porobione już zostały od dwóch lat, lecz nie czyniono żadnych nowych. Z Pera zaś telegrafują do *Presse*, że wyjazd szambelana Sułtana Kiamila beja do Egiptu, pozostaje w związku ze sprawą odstąpienia Anglii praw zwierzchniczych nad tym krajem, i dodają, że chociażby Chedyw został wasalem Anglii, posiłkowe jego wojska pozostaną przecież w Bułgaryi. Odpłynięcie floty angielskiej z zatoki Besika, może być także uważanem jako wskazówka, że zamiary lorda Beaconsfielda zwracają się w stronę Egiptu.

Wspomnieliśmy wczoraj że po zdobyciu Plewny nie znaleziono tam wcale niewolników lub rannych tak rumuńskich jak i rosyjskich, co dało powód do mniemania, że ich Turcy wymordowali. *Pol. Corr.* umieszcza dziś okólną notę w tej mierze p. Kogolniczano, rumuńskiego ministra spraw zewnętrznych do ajentów rumuńskich za granicą z dnia 26 b. m., w której, jako dowód dla cywilizowanej Europy, w jaki sposób Turcya prowadzi wojnę i szanuje konwencyę genewską, minister przytacza tę okoliczność, iż po kapitulacyi Osmana baszy nie znaleziono w Plewnie ani jednego jeńca, ani jednego rannego żołnierza rumuńskiego, aczkolwiek Porta zapewniała przedtem, że było ich trzystu.

Podaliśmy już niektóre szczegóły o wjeździe tryumfalnym ks. Karola do Bukaresztu, dodać winniśmy, że Osman basza salutował go z okna hotelu, w którym mieszka, od czego niezawodnie mógł był się uchylić. Powyżej znajduje się przemówienie księcia do izby i odpowiedź prezesa p. Rosetti, obydwaj położyli nacisk na niepodległość Rumunii. Książę ma się niebawem udać do armii działającej pod Widdyniem, główna jego kwatera znajdować się będzie w Pojana pod Łom-Palanką.

Petersburski korespondent do *Wiener Abendpost* opisuje wjazd cesarza Aleksandra do Petersburga i szereg uroczystości, które z tego powodu miały miejsce. Szczegóły te znane są już; to tylko znaczącego dodaje korespondent, „że podróż przez Moskwę dla dobrych powodów zaniechaną została; Moskwa, która uroiła sobie, że sama jedna jest całą Rosyą, i której się zdaje, że ona jedna wie i orzec może, co Rosyi jest potrzebnem, miała sobie odjętą sposobność popełnienia nowych niedorzeczności." Chciano zatem znowu przeciwstawić Petersburg Moskwie i jemu dać pierwszeństwo; nazywa się to obecnie zwycięstwem kierunku konserwatywnego. O ile nam wiadomo, cesarz Aleksander ma się udać do Krymu i tam zamięszkać; ma on odbyć tę podróż dla podziękowania wojskom znajdującym się na wybrzeżach morza Czarnego, które jednak nie miały dotąd sposobności wiele zdziałać; rzeczywiście zaś, aby uniknąć dłuższego pobytu tak w Petersburgu, jak w Moskwie.

Powyżej przytoczony korespondent petersburski twierdzi, że nie przypuszczają w Rosyi, aby Anglia dała się porwać przez politykę lorda Beaconsfielda, że leży w interesie Turcyi, aby zawarła jak najrychlej pokój, gdyż wie ona, że nie istnieje plan rozbicia państwa Ottomańskiego. Zajęcie przez Anglię części terytoryum tureckiego pogorszyłoby tylko położenie; gdyby Anglia dla zapewnienia swoich interesów chciała stać się wyłączną panią morza Śródziemnego, inne państwa, leżące nad tem morzem, musiałyby także zabezpieczyć swoje interesa. Wiadomem jest, że na Krecie ajenci agitują za poddaniem się tej wyspy pod protektorat Anglii.

Po upadku Karsu, mówi korespondent, powstańcy w Dagiestanie upadli zupełnie na duchu. Główny przywódca powstania, dawny przyjaciel Szamila, Umadujew, wzięty został do niewoli wraz z synem, a jak telegraf donosi, rozstrzelano ich. Ten Umadujew pobierał pensyę od Rosyi, a jeden z jego synów służył w gwardyi rosyjskiej; ojciec przyłączył się do powstania, a syn zbiegł z wojska rosyjskiego i także przybył walczyć w szeregach powstańców, gdzie zginął.

W Warszawie odprawiono w kościołach wszystkich obrządków d. 24 b. m, nabożeństwa z powodu stuletniej rocznicy urodzin Aleksandra I.

Ostatnie depesze telegraficzne „Czasu."

Wiedeń 29 grudnia (*pryw.*) Donoszą do *Presse* z Berlina, że prezes gabinetu węgierskiego Tisza przybył tam i zabawi do poniedziałku a przyjazd jego, zdaniem *Pressy*, ma jedynie na celu odwiedzenie syna, który oddaje się w Berlinie studyom prawniczym.

Berlin 29 grudnia. *National Ztg* zamieszcza pod napisem: „Angielska policya morska", gwałtowny artykuł przeciw Anglii.

Paryż 28 grudnia. Członkowie Rady departamentu Sekwany w liczbie 47 podpisali prośbę o amnestyę.

Paryż 28 grudnia. Ministeryum postanowiło ustawić posąg Thiersa w Muzeum wersalskiem. Malarz Courbet umarł w Genewie (rząd francuski po upadku Komuny położył areszt na jego obrazy na pokrycie kosztów przywrócenia kolumny Vendôme, której obalenie on nakazał).

Rzym 29 grudnia. Zaprzeczają tu doniesieniu, jakoby jenerał Cialdini opuścił Paryż z powodu utworzenia nowego gabinetu włoskiego. Cialdini wraca do Włoch z powodu stanu zdrowia swego.

Londyn 28 grudnia. Pogłoski o zawieszeniu broni, jakie pojawiły się w tutejszych sferach finansowych, nie zyskały potwierdzenia.

Londyn 29 grudnia. Bióro Reutera dowiaduje się, że Sułtan upraszał rządu angielskiego, aby poczynił u Cara kroki mogące doprowadzić do układów o pokój. Rząd angielski przyrzekł uczynić temu żądaniu zadosyć

Londyn 29 grudnia. Potwierdza się urzędownie doniesienie, że gabinet angielski podjął się na żądanie Porty zrobić kroki pośredniczące. Dzienniki poranne jednogłośnie uznają ten krok Sułtana za bardzo rozumny i pełen godności.

Petersburg 28 grudnia. Z Bogotu donoszą urzędownie pod d. 26 b. m.: Serbowie otoczyli Niż, Pirot i Ak-Palankę, postawili oddział na drodze z Belgradzika do Berkowacza w kierunku ku Czupreszowi i połączyli się z naszemi wojskami, podobnie jak nasze wojska z sorbskiemi połączyły się pod Pirotem. Na wschodnim froncie doszły nasze rekonesanse aż do Buszyzmy, Jowanczyfliku i Konstancy i spostrzegły po za tą ostatnią wsią dość wielki obóz. Transport turecki d. 24 b. m. zabrany został pod Jalarem przez oddział pułkownika Półtorackiego, przyczem konwój turecki został pobity i do ucieczki zmuszony. Pod Sidem zabraliśmy konie. Z naszej strony jeden podporucznik otrzymał kontuzyę. Na Dunaju idzie gęsta kra.

Petersburg 29 grudnia. Pogłoski o rokowaniach względem zawieszenia broni, są zupełnie bezzasadne i nic tu o nich nie wiedzą w sferach politycznych.

Belgrad 28 grudnia. Związki między wojskami rosyjskiem i serbskiem zupełnie są przywrócone na drodze między Sofią, Niżem i Widdyniem. Działania serbskie prowadzone były za porozumieniem się z jen. Gurko. Do korpusu serbskiego przydzieleni zostali oficerowie głównego sztabu rosyjskiego.

Belgrad 28 grudnia w nocy. Ogłaszają urzędownie: Armia serbska po dwudziennym boju zdobyła silną, dobrze bronioną pozycyę Pirot (na drodze z Niżu do Sofii). Dziś o godz. 11ej armia weszła uroczyście do miasta, którego mieszkańcy z biskupem na czele przyjęli ją z zapałem. Straty Serbów nie są jeszcze wiadome. Zdobyliśmy działa, karabiny i znaczną ilość amunicyi. Szczegółów nie ma jeszcze.

Konstantynopol 26 grudnia. Muchtar basza opuścił Erzerum.

Konstantynopol 26 grudnia. Bióro Havasa otrzymało nie wprost z miejsca wiadomość, że w niedzielę odczytaną była encyklika patryarchy greckiego tycząca się służby chrześcian w gwardyi obywatelskiej i napotkała żywe protestacye. W kilku kościołach zdarto ją i potargano. Ormianie odmawiają ciągle czynienia zadosyć przepisom co do służby wojskowej. Mówią o zastąpieniu Muchtara baszy przez Kurda Izmaiła Hakki baszę.

Konstantynopol 28go grudnia. Kroki mające posłużyć do zaciągania chrześcian do gwardyi obywatelskiej z wyjątkami przez patryarchę greckiego proponowanemi, wprowadzone będą niebawem w życie. Mehemet Ali mianowany został członkiem Rady wojennej. Sułtan wybrał pięciu chrześcian z gwardyi obywatelskiej na swoich adjutantów.

Kursa. Wiedeń 29go grudnia. god. 2 m. 30 po poł. Renta papierowa 62·95.— Renta srebrna 66·25. — Renta złota 74·15 — Losy z r. 1860 111·25. — Akcye Banku Narodowego 786·— — Akcye kredytowe 200·—. — Londyn 119·70. — 6% Listy zast. hipoteczne —·—.— Marki 59·35·— Ruble 119·75. — 6% Listy zast. galic. Zakładu kredyt. Ziem. 87·--.

Usposobienie giełdy: stałe.

REDAKTOR ODPOWIEDZIALNY I WYDAWCA
Antoni Kłobukowski.

Z dniem dzisiejszym kończy się ostatni numer IV kwartału *Czasu.*

Kurs pieniędzy i papierów publ.

Kongregacyi kupieckiej.
Kraków, 29 Grudnia.

	płacą	żądają
Rubel papier. rosyjski . . (za 100 sztuk)	120 —	121 50
Rubel srebrny obrączkowy . „ 1 „	1 75	1 90
Marka niemiecka . . . . „ 100 „	58 50	60 —
Dukat holenderski ważny . „ 1 „	5 60	5 75
Dukat austryacki „ . „ 1 „	5 60	5 75
Napoleondor „ . „ 1 „	9 55	9 80
Półimperyał „ . „ 1 „	9 70	9 95
20-markówka niem. ważna . „ 1 „	0 —	0 —
Srebro austryackie (za 1 złr.)	106 —	107 —
Kupony austr. srebr. płatne . (za 100 zł.)	104 —	105 50
Listy zastawne i obligi: (we Lwowie (za 100 zł. wa.); Oprócz bież. kuponu, obliczającego się każdodz. w miarę terminu płat.)		
6% pożyczka krajowa galicyjska	88 —	— —
Obligacye indemnizacyjne galic.	85 —	87 —
4% listy zast. Tow. kredyt. ziem.	77 50	79 50
5% listy zast. Tow. kredyt. ziem.	84 25	85 75
6% listy hipoteczne banku hipot.	89 50	90 50
6% listy dłużne galic. zakł. włośc.	93 50	96 50
$5^1/_2$ listy zast. g. z. kr. z. w Krakowie, zwrot. za 36 lat, srebrem za 100 zł. w. a.	93 25	96 —
6% listy zast. g. z. kr. z. w Krakowie, zwrot. za 36 lat, banknot. za 100 zł. w. a.	86 —	89 —
6% listy zast. g. z. kr. z. w Krakowie, zwrot. za 18 lat, banknot. za 100 zł. w. a.	87 —	89 50
7% listy zast. g. z. kr. z. w Krakowie, zwrot. za 20 lat, banknot. za 100 zł. w. a.	96 —	98 —
Priorytety banku gal. d. h. i p. w Krak. (za 100%)	60 —	80 —
4% listy zastawne król. Pol. ser. I (za 100 r.) (rub. i kop.)	97 —	— —
4% listy zastawne król. Pol. ser. II (za 100 r.)	97 —	— —
5% listy zastawne król. Polskiego (za 100 r.)	97 —	99 —
4% listy likwidac. król. Polskiego (za 100 r.)	84 50	86 —
Akcye kolejowe i bankowe:		
Akcye kolei Karola Ludwika po złr. 200	242 —	246 —
„ „ Lwowsko-Czerniow. „ „ 200	117 50	121 50
„ hipot. we Lwowie wpł. 200 zł. „ „ 200	— —	— —
„ banku gal. dla h. i przem. w Krak. „ 200	75 —	95 —

	płacą	żądają
Losy krajowe:		
Losy miasta Krakowa .	14 75	16 —
Losy m. Stanisławowa .	20 —	22 50
Wiedeń 28 Grudnia		
5% zjedn. dług państw. bank.	62 65	62 80
5 „ „ „ „ srebr.	66 10	66 25
„ Obligac. ind. niż. Austr.	104 25	104 75
„ „ „ czeskie	108 25	108 75
„ „ „ węgierskie	78 —	78 50
„ „ „ galicyjskie	86 —	86 25
„ „ „ bukowińsk.	82 50	83 25
„ „ „ siedmiogr.	75 75	76 25
5% węgierska pożyczka kol. (po 300 frank.) 120 złr.	98 75	99 —
Listy zastawne:		
5% Banku narod. listy .	97 75	97 90
4 „ galicyjskie	77 —	— —
5 „ „	83 80	84 20
6 „ galic. zakł. kred. włośc.	95 50	96 25
6 „ Zakł. kr. z. w Krak. w l. 18	88 50	— —
7 „ „ „ „ „ „ „ 20	95 —	97 —
6 „ „ „ „ „ „ „ 36	87 —	— —
$5^1/_2$ sr. „ „ „ „ „ 36	94 —	— —
5% węgierskie listy . .	— —	79 —
5 „ zakł. kred. austr. . .	104 50	105 —
5 „ zakł. kr. ziem austr. spłacal. w 33 latach .	89 25	89 75
5 „ Domen. państ. 120 złr.	140 —	140 50
6 „ Banku gal. hipot. .	89 25	89 75
Pożyczki loteryjne:		
Losy pożycz. z roku 1839 .	294 —	296 —
„ „ „ 1854 .	108 —	108 50
„ „ „ 1860 .	110 70	111 —
$^1/_5$ losów pożyczki austr. państw. z r. 1860 . .	120 50	121 —
Losy pożyczki z r. 1864 .	133 70	134 —
„ prem. pożyczki węg.	74 25	74 75

	płacą	żądają
Losy Comorente	25 50	26 50
„ kredytowe	161 —	162 —
„ żeglugi parowej na Dunaju	92 50	93 —
„ księcia Salm . . .	40 50	41 —
„ „ Palffy . . .	28 —	28 50
„ „ Klary . . .	27 75	28 50
„ hr. St. Genois . . .	31 50	32 —
„ miasta Budy . . .	28 25	29 —
„ Windischgraetz . .	25 25	25 75
„ hr. Waldstein . . .	21 —	22 —
„ hr. Keglevich . . .	12 50	13 —
„ Rudolfa	13 50	14 —
„ tureckie 400-frank. .	12 10	12 50
Akcye bankowe i przem.		
Banku narod. austryac. .	781 —	783
Zakładu kredytowego . .	195 75	196 —
Żeglugi parow. na Dunaju	335 —	337 —
Kolei północ. Ferdynanda	1930	1935
„ rządowej fr. a. . .	254 50	255 —
„ zachod. c. Elżbiety .	151 —	152 —
„ Południowej . . .	74 —	74 50
„ Galicyjskiej	241 —	241 50
„ Czerniowieckiej . .	114 —	114 50
„ Albrechta	— —	— —
„ węg. północ.-wschod.	105 —	106 —
„ ks. Rudolfa 200 zł. sr.	113 —	113 50
„ Alföldsko-Fiumańsk.	109 —	110 —
„ Koszycko-Bogumił. .	94 50	95 50
„ Siedmiogrodzkiej .	98 50	99 50
„ Cisańskiej	171 —	172 —
„ wschodnio-węgierskiej	— —	— —
„ austryack. półn.-zach.	101 —	102 —
„ Franciszka Józefa .	125 —	126 —
Banku anglo-austryackiego	81 25	81 75
Zakładu kredytowego węg.	185 50	186 —
Banku franko-austryackiego	0 —	0 —
„ franko-węgierskiego	— —	— —

	płacą	żądają
Banku galicyj. dla handlu i przem. w Krakowie	— —	— —
„ krajowego galicyjsk. we Lwowie . . .	— —	— —
„ wiedeńskiego dla obrotu płodów . . .	— —	— —
„ galic. hipotecznego .	— —	— —
„ dla obrotu ogólnego	94 —	95 —
Obligi pierwszeństwa:		
Kolei Koszycko-Bogumiń.	68 —	68 50
„ państwowej 500 fr.	156 —	— —
Emisya z r. 1867 .	146 —	— —
„ południowej 500 fr.	110 —	110 25
Bony 1875-1876 6%	— —	— —
„ płn. c. Fer. 100 złr. m. k.	99 50	100 —
„ „ „ 100 złr. w a.	98	— —
„ „ „ w srebr. 5%	104 90	105 20
„ połud. półn. niem. 5% za 100 złr. w. a. .	— —	— —
5% w srebrze . .	87 50	— —
„ gal. Kar. Lud. 300 złr. w srebr. 5% za 100 złr.	100 70	101 —
Emisya II. . . .	100 —	100 25
„ Lwowsko-Czernio- 300 złr. (w sr. 5% za 100	75 25	75 50
Emisya z r. 1867 .	73 50	74 —
„ Siedmiog. 200 złr. w. a.	63 50	64 —
„ ks. Rudolfa 300 złr. w. a. w sreb. 5% za 100 złr.	74 25	74 50
Austr. Lloyd 100 złr. m. k.	— —	— —
Tow. pragskie przem. żel. po 300 złr. . . .	88 —	88 50
Waluty:		
Cesarskie korony . . .	5 72	5 74
„ dukat na wagę	5 70	5 72

	płacą	żądają
Napoleondory	09 65	09 66
Suweryny angielskie . .	12 08	12 15
Imperyały rosyjskie . .	09 90	09 93
Srebro	104 85	105 —
Srebro, kupony . . .	— —	— —
Bank. pań. Niemiec. za 100 m.	59 50	59 60
Rubel pap.	1 19	1 19"

Lwów 28 grud.

	płacą	żądają
Dukat holenderski . . .	5 68	5 73
„ cesarski	5 68	5 77
Półimperyał rosyjski . .	9 75	9 92
Rubel srebrny rosyjski .	1 77	1 87
„ papierowy . . .	1 18	1 21
Marki (100)	59 —	60 —
Listy zast. Tow. kr. gal. 5%	84	84 75
„ „ „ „ 4	78 35	79 25
„ „ Banku hipotecz.	89 —	89 90
Obligi indemn. bez kupon.	85 75	86 60
Akcye kolei gal. K. L. bez k.	239 50	242 60
„ „ Lwow.-Czern.	115 15	119 —
„ Banku hipot. gal.	240 —	243 —

Warszawa 19 grud.

	płacą rub.	płacą kop.	żądają rub.	żądają kop.
Listy zastawne 1ej seryi .	99	85	—	—
„ „ 2ej seryi .	99	85	—	—
kupon . .	$196^4/_5$		—	—
„ „ nowe .	97	55	97	85
kupon . .	$245^3/_5$		—	—
„ likwidacyjne . .	85	45	85	75
kupon . .	0	20	—	—
Kolej warszawsko-wiedeń.	—	—	—	—
„ „ bydgoska	—	—	—	—
Rosyj. pożyczka prem. 1864 r.	236	—	—	—
„ „ 1866 „	227	—	—	—

(3098)

Za duszę ś. p.
z Książąt Czartoryskich
KSIĘŻNY
Teresy Lubomirskiej
odbędzie się
Msza święta
w kościele S. Marka
w poniedziałek d. 31 grudnia b. r.
o godzinie 10 zrana.

Do sprzedania
duże futro Bobry
mało używane.
Bliższa wiadomość w Drukarni „Czasu".

PĄCZKI.
Podpisany donosi Szan. Publiczności, iż w dniu S. Sylwestra jakoteż i przez karnawał każdodziennie dostać można pączków; jak również na większe obstalunki przyjmuję zamówienia. Z uszanowaniem
(3130-1-3) **DYKTARSKI.**

Dwie piwnice na lód
razem lub pojedynczo, do wynajęcia. Wiadomość przy ul. Floryańskiej pod L. 359 na I. piętrze. (3147-1-3)

Na karnawał
polecam bukiety balowe od 1 złr. wyżej, bukiety kotylionowe po 10, 15, 25 c., wieńce mirtowe i bukiety weselne po najtańszych cenach, kwiaty kameliowe po 50 c. do 1 złr. Zamiejscowe zamówienia będą punktualnie za gotówkę lub za zaliczką wykonane. (3141-1-18)
Marol Freege,
ogrodnik handlowy w Krakowie, ul. Lubicz 103.

Przypominamy znanego kaligrafa, p. **Heimana,** którego gorliwa praca znalazła godne uznanie już od tylu osób. Z feryj świątecznych skorzystał JE. Radca dworu Bobowski i poruczył p. H. udzielanie nauki kaligrafii swoim synom. I rzeczywiście po 5 iu lekcyach uczynili postępy zdumiewające go, tak, iż czcigodny ojciec uważał pismo synów za pismo Heimana. Pisma te można przeglądać w mieszkaniu p. H. przy linii AB. pod Nr. 41. (3140)

Ważne dla lubowników ptaków.
Świeżo nadeszły prawdziwe hercyńskie kanarki śpiewające rozmaitemi tonami we dnie i w nocy. Obejrzeć je można w hotelu Londyńskim pod Nr. 34. (3145-1-2)
Szczepan Mann.

IGNACY LUKSCH w WIEDNIU
fabryka towarów galanteryjnych
III. Myrthengasse 16, skład I. Schottengasse 2, poleca na karnawał porządki tańców, ordery kotylionowe, bukiety kotylionowe, druki, tudzież wszelkie na bale i zabawy tańcujące potrzebne przedmioty. (3137)

Po szkodzie
mądry, udałem się wreszcie po instrukcyę do **profesora matematyki Rudolfa Orlice** w Berlinie (Wilhelmstrasse) obecnie **Stillerstrasse 8.** W krótkim czasie **wygrałem** przez nią
znaczne terno
podczas gdy niestety poprzednio za poradą osławionych wiedeńskich przepowiadaczy stawiałem na loteryi i przegrałem **znaczne** sumy. (2682)
Lerchenfeld p. Wiedniem. *T. Leitgeb.*

PAPIER WLINSI
Ogromne powodzenie tego środka zależy od jego własności sprowadzania na powierzchnię ciała zapaleń i rozdrażnienia, które dotknęły najżywotniejsze organa; tym sposobem przeciąga on chorobę na część ciała mniéj delikatne i daje większą możność uleczenia takowéj. Najznakomitsi lekarze zalecają go przeciw KATARom, NIEŻYTOWI OSKRZELI, CHOROBOM GARDLANYM, GRYPIE, GOŚCOWI, BOLOM W KRZYŻACH itp. Użycie tego papieru bardzo proste, jedyne przyłożenie wystarcza i nie pozostawia tylko lekkie świerzbienie. Cena pudełka 1 f. 50 c. w Paryżu. (3689-6-)
Skład główny w Paryżu u Pa Wislin, przy ulicy Seine 31,—w Krakowie w aptece p. Trauczyńskiego i w aptece W. Redyka, — we Lwowie w aptece p. Piotra Mikolascha, — w Czerniowcach w aptece p. Golichowskiego.

Tylko za 3 złr. 68 c. w. a.
całe urządzenie
dla uzupełnienia i upiększenia każdego mieszkania:
2 piękne wielkie lichtarze stołowe z figurami bronzowemi,
1 wspaniała wielka lampa,
1 piękne lustro ścienne w złotych ramkach,
1 bardzo piękna lampeczka wiszące,
1 zegar pokojowy dobrze idący z budzikiem,
2 wspaniałe kubki do upiększenia i praktycznego użytku, (2695-3-6)
2 plastyczne obrazki sławnych mężów.
Wszystko to razem kosztuje tylko 3 złr. 68 c.
Koszta opakowania 35 centów.
Ausverkauf: Wien, Praterstrasse 16.

Odezwa.
Mające wyjść dziełko p. tyt. **Wykaz właścicieli domów miasta Krakowa i jego przedmieść wraz z miastem Podgórzem** opracował i ułożył na podstawie urzędowych ksiąg hipotecznych, *A. Nowolecki,* uzupełniony historycznemi wiadomościami, stanowiącemi kronikę miasta, prof. *Wilhelm Gąsiorowski.* Na dzieło to prospektem ogłoszoną została prenumerata. Pomimo, że Świetny Magistrat m. Krakowa przyszedł temu wydawnictwu ze znaczną pomocą zaprenumerowaniem stu kilkudziesięciu egzemp., a obok tych, inne władze i niektóre prywatne osoby również w kilkudziesięciu egzemp. zaprenumerowały — lecz ta liczba w połowie dopiero wystarcza na pokrycie kosztów wydania.
Wydawca przeto ośmiela się przypomnieć Szan. Publiczności, a mianowicie PP. Właścicielom realności, Adwokatom, Lekarzom, Kupcom i Przemysłowcom, i tak zechcieli liczniej przystąpić do prenumeraty, albowiem pragnie w pierwszych dniach stycznia r. p. druk rozpocząć, aby jak prospektem zapowiedzianem zostało w miesiącu lutym, dziełko w druku ukończonem być mogło.
Cena prenumeracyjna 1 złr. 50 cnt. — Po wyjściu z druku cena dziełka z 12 ark. podniesioną zostanie na 2 złr. w. a.
Ponawia się niniejszem uprzejmą prośbę o nadsyłanie materyałów co do pojedyńczych domów, a mianowicie: wiadomości pod względem historycznym, pierwotnych właścicieli w kraju zasłużonych, zabytków pod względem sztuki itp., jakoteż i podania nazwisk tych właścicieli, którzy dotąd w hipotece nie uregulowali nabycia przez siebie realności.
Ogłoszenia w końcu dziełka mające być umieszczone, termin ich nadsyłania przedłużonym zostaje do końca stycznia 1878 r. uprasza się przeto PP. kupców, fabrykantów i przedsiębiorców, aby zechcieli przyspieszyć nadsyłanie takowych.
Kraków d. 28 grudnia 1877 r.
(3142) **H. Nowolecka.**

Łaskawéj pamięci!
Polecam P. T. Szanow. Publiczności, iż przyjmuję zamówienia na nowy gustowny
Karawan i Dorożki.
Dla dorosłych 4 złr. — dla dzieci 2 złr.
Nieposyłam faktorów po domach do ugody, dlatego wynajmuję taniéj jedynie pod L. 50 przy ulicy Smoleńsk w Krakowie.
(2392-17-20) **Jan Pękalski.**

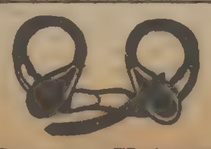

Hermann Metzger,
vormals (2882-4-12)
Louis Heuberger
Bandagist u. Specialist für Bruchleidende,
Wien, Wieden, Favoritenstr. 19,
Eingang Floragasse 2, I. Stock.
Neu verbesserte **Bruchbänder** meiner Erfindung, welche durch ihre unübertreffliche Construction selbst Heilung der Brüche erzielten.
Preis je nach Ausstattung: 5, 7, 8 fl.; doppelseitige 9, 12, 14 fl.; jede Gattung sonstiger Bruchbänder zu 3, 4, 5, 6 fl.; doppelseitige zu 5, 6, 8, 10 fl.; unbemerkbare, für kleine Brüche, elegant, 5 fl.; doppelseitige 9 fl.; **Nabelbruchbandagen** und **Leibbinden** zu 6, 8, 10, 12 fl.; **Kinderbruchbänder,** je nach Alter, von 1 bis 5 fl.; **Suspensorien** 80 kr., feine fl. 1 50, mit Seidensack 2 fl.; **Mieder** für alle Verkummungen; **orthopädische Apparate;** alle Utensilien zur Krankenpflege. Bei brieflichen Bestellungen von Bruchbändern muss das Mass, um die Hüfte genommen, sowie auf welcher Seite der Bruch sich befindet und ob derselbe gross oder klein sei, angegeben sein. Der Betrag, sowie 20 kr. für Verpackung wird mit Postnahnahme behoben.

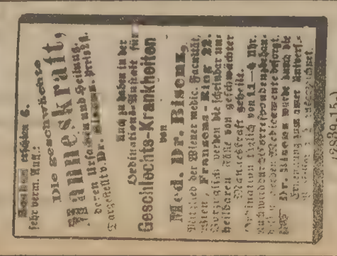

(2689-15-)

Bardzo ważne!
dla każdego gospodarstwa domowego, krawców i szwaczek.
Jednemu z najsłynniejszych dzisiejszych mechaników udało się sporządzić skompletowaną Whelera & Wilsona **ręczną**
machinę do szycia
na zmniejszoną skalę z pozostawieniem znanych własności, na której **można wykonywać suknie, bieliznę** itp., tak jak na każdej innej wielkiej machinie do szycia.
Przy tej nowej konstrukcyi zrobione są wszelkie części składowe, takie kółka trybowe **z mocnego żelaza kutego, a tylko przez zapas kilku tysięcy sztuk** i celem osiągnięcia bardzo wielkiego odbytu jest możebnem, tę nową **szwem łańcuszkowym** szyjącą
ręczną machinę do szycia
zrobić za bezprzykładnie tanią cenę **złr. 6.50** wraz z niezbędnemi dań przyrządami i zapasem igieł.
Tak tanio oznaczona cena umożliwia nabycie **machiny do szycia** we wszystkich kołach i zastępuje zupełnie drogie machiny, które pod najkorzystniejszemi warunkami na wiele spłat najmniej po 5 złr. zakupione być mogą.
Adres: **Nähmaschinen-Depot, Wien, Kärntnerstrasse 59.**
Przesyłka za gotówką lub zaliczką. Odprzedający i szwalnie otrzymują zniżkę. (3045 2-3)

Księgarnia **D. E. Friedleina** w Krakowie
otrzymała
Almanach de Gotha.
Kalendarze krakowskie, lwowskie, warszawskie i poznańskie.
(3143-1-2)
Przyjmuje prenumeratę na
CZASOPISMA POLSKIE I OBCE
wszelkiej treści, z wyjątkiem dzienników politycznych.
Ekspedycya główna na Galicyę zachodnią
pism:
Bluszcz, Kłosy, Tygodnik illustrowany, Biesiada literacka, Tygodnik romansów i powieści, Kronika rodzinna, Wędrowiec.

Tylko za **50 ct.** jako cenę **oryginalnego losu** można wygrać **1000** dukatów w złocie.
Ta przez **magistrat** miasta **Wiednia** na korzyść **funduszu ubogich** urządzona loterya zawiera wygrane
1000, 200, 200, 100, 100 dukatów w złocie, 100, 100, 100, 100 złr. w srebrze.
3 losy gminy m. Wiednia, których główna wygrana
200,000 złr.
wynosi i wiele innych przedmiotów sztuki i wartościowych w złocie i srebrze, razem
3000 wygranych wartości 60,000 złr.
Ciągnienie odbędzie się pod dozorem magistratu 5 marca 1878 r.
Przy zamiejscowych zamówieniach uprasza się o opłatne nadesłanie kwoty i dołączenie 30 cnt. za opłatne przysłanie losów i w swoim czasie wykazu wygranych. (2-1-10)
Wechselstube der UNION-BANK, Wien, Graben 13.

METALLWAARENFABRIK
CONRAETZ & REUTER
WIEN
Fabrik und Comptoir: IV., Weyringergasse 13.
Engros- und Detail-Verkauf zu Fabrikspreisen.
CHINASILBER UNTER GARANTIE.

CONRAETZ	Jedes unserer Chinasilber-Fabrikate trägt nebenstehende Marke.
CONRAETZ	Erste und älteste Fabriksmarke dieser Branche in Oesterreich (seit 1847).
CONRAETZ	Die mit dieser Marke versehenen Essbestecke werden um 2 Fünftel des Ankaufspreises zurückgekauft.
CONRAETZ	ESSBESTECKE, TAFELSERVICE.
CONRAETZ	Artikel für den Haushalt.
CONRAETZ	Artikel für Hôtels, Restaurants und Cafehäuser

Unsere Niederlage befindet sich nicht mehr Rothenthurmstrasse 24, daher bitten wir Aufträge direct an die Fabrik, **Wien, IV., Weyringergasse 13** zu richten.
Illustrirte Preiscourante gratis und franco.
(2071-7-7)

1878 ZIEHUNG JUZ **dnia 2go stycznia!** 1878
PROMESY
na
losy kredytowe Tylko złr. 4¼ i stempel. | **losy m. Wiednia** Tylko 2½ złr. i stempel.
Oba razem tylko złr. 6½ i stempel.
Główna wygrana **złr. 400,000** Główna wygrana
Wszelkie rodzaje krajowych i zagranicznych **losów,** złotych i srebrnych najnowszego bicia **monet**
poleca na
podarki gwiazdkowe i noworoczne
Wechslergeschäft
der Administration des **MERCUR** Wien, Wolzeille Nr. 13.
Ch. Cohn. (3042-7-3)

Chinasilber- und Alpacca-Waaren-
FABRIKS-NIEDERLAGE
von
A. N. ICHZENTHALER
WIEN
Stadt, Rothenthurmstrasse 24, Ecke der Adlergasse
vormals
alleinige Niederlage von Conraetz & Reuter
Chinasilber-Essbestecke unter Garantie
mit den Fabriksmarken **CONRAETZ** sowie A. N. **ICHZENTHALER** haben feinstes weisses **Alpacca** (Nickelmetall) als Unterlage und sind mit einer starken Decke von 16löthigem Silber überzogen und werden die mit diesen Marken versehenen **massiven Essbestecke** in abgenützten, selbst gebrochenem Zustande um **zwei Fünftel** des **Ankaufspreises** zurückgekauft.
Sämmtliche Artikel für den Haushalt, für Hôtels, Restaurants, Café's
von **Alpacca** und **Chinasilber** in dauerhaftester und solidester Weise zu billigst festgesetzten **Fabrikspreisen.**
Illustrirte Preis-Courante gratis und franco.
(3044-2-3)

Niema już siwych włosów!
Ogólnie lubiane **„wiedeńskie mleko odświeżające włosy Prima"** przywraca szpakowatym lub osiwiałym włosom swoją pierwotną barwę naturalną i piękność niezawodnie w przeciągu 12 dni. Cena flaszki 2 złr., pocztą 20 c. więcej. Do nabycia wprost od F. Heiffericha w Wiedniu, Auwinkel Nr. 3.
W KRAKOWIE u Józ. Trauczyńskiego apt. i Ernesta Stockmara apt.; we LWOWIE u Piotra Mikolascha apt. i Juliusza Nahlika apt.; w PRZEMYŚLU u Władysława Nahlika; w NOWYM SĄCZU u W. Filipka apt. (2927-4-)

Prenumeratę
na wszystkie **czasopisma** krajowe i zagraniczne
przyjmuje (2919-4-4)
KSIĘGARNIA
S. A. Krzyżanowskiego
w Krakowie.

CLAYTON & SHUTTLEWORTH
fabrykanci machin rolniczych
w Krakowie, Rynek L. 28
polecają PP. Rolnikom
Młocarnie sztyftowe ręczne,
Młocarnie sztyftowe i cepowe, kieratowe stałe i przewozowe, z wytrzęsaczami słomy lub bez tychże,
Kieraty różnych rozmiarów, stałe i przewozowe,
Młynki do czyszczenia zboża,
Cylindry Pernoleta do oddzielania ze zboża kąkolu, wilka i wyczki,
Śrótowniki do zboża,
Gniotowniki do zboża i makuch,
Szarpacze i krajacze różnego gatunku do buraków,
Sieczkarnie różnéj wielkości,
Sikawki, pompy itd.
Illustrowane katalogi na żądanie bezpłatnie i franco. (2508-24-)

WARSZTAT NAPRAW
Kleparz, ul. Krzywa Nr. 89a.
PEŁNOMOCNIK
St. Mikucki
Agencya dla Rolników
w Krakowie, Rynek l. 28.

AGRONOM.
Młody człowiek w sile wieku, teoretycznie i praktycznie wykształcony w gospodarstwie rolnem, poszukuje od Nowego roku posady rządcy, kasyera lub kontrolera w większym majątku. Wykazać się może chlubnemi świadectwami. — Bliższa wiadomość pod lit. **L. K.** w **Krakowie** ulica Wielopole Nr. 82. (3108-3-6)

KUTRZEBA i MURCZYŃSKI
handel papieru i materyałów piśmiennych
w Krakowie
polecają wielki wybór świeżo sprowadzonych
Akwarell angielskich
n. p. Widoki z nad Nilu, Paryża, Wenecyi itp.
Obrazy olejne na płótnie do ołtarzy i chorągwi, oraz stacye ręcznej roboty.
Farby olejne, pędzle, płótna malarskie, olje i wszelkie przybory dla pp. malarzy i artystów.
Listwy na ramy złocone, mezdbione, i dębowe, oraz Ramy gotowe różnego wyrobu i kształtu sprzedajemy najtaniej.
Szkła do ram dajemy tylko czeskie białe
Zwracamy uwagę, że Obraz druk olejny
Unici podiascy
sprzedajemy w ramach ozdobnych za 22 złr.
100 sztuk kart wizytowych 50 ct.
Stare obrazy (antyki)
dobrego pędzla przyjmujemy na sprzedaż.
(2958-7-12)

Balsam różany.
Z przyjemnością poświadczam Pawłow Axmacherowi w Gemünd, że sprowadzony przez niego Dra Chausiera balsam różanny bolącym piersiom moim, na które 3 tygodnie bardzo cierpiałam, wyborne usługi oddał. Po poleceniu mi balsamu różanego używałam go natychmiast, a po przyłożeniu nastąpiła zaraz ulga w cierpieniach, tak, iż w 6 dniach piersi zupełnie wyleczonemi zostały. Dlatego polecam usilnie ten balsam różany podobnie jak ja cierpiącym. (2712 5-5)
Olef, obwód Schleiden, 28 lut. 1876 r.
Agnieszka Zollner urodz. Kerschtens.
W KRAKOWIE do nabycia w aptece p. *Wiktora Redyka* pod Barankiem.

Syrup piersiowy
G. A. Mayera w Wrocławiu.
Na wszelki zastarzały kaszel, ból piersi, długoletnią duszność; cierpienia gardłowe, zamulenia płuc, dotychczas w każdym razie najpomyślniejszym skutkiem uwieńczony. Syrup ten zaraz po pierwszem użyciu nadspodziewanie błogie skutki wywiera, mianowicie na kaszel kurczowy (kokluszu), ułatwia wyrzucanie wiśnéj a duszącéj flegmy, łagodzi natychmiast drażnienia i usuwa w krótkim czasie wszelki chóć najgwałtowniejszy kaszel, a nawet suchotniczy i wyrzucanie krwi.
Powyższy syrup jest do nabycia w **Krakowie** u p. **Wiktora Redyka, apteka pod Barankiem;** w Tarnowie u p. Wielogórskiego; w Przemyślu u pana Edwarda Machalskiego. (2711-5-)

Zwraca się uwagę Przewielebnego Duchowieństwa!
Tysiąc sto misaliów
do rozdania — zamiast prenumeraty na pismo:
Piast na rok 1878.
Pocznik Piasta z r. 1877 za siedm misaliów!
Bliższa wiadomość w redakcyi we Lwowie przy ulicy Śnieżnej 2.

Na gwiazdkę:
Kalendarz Wieńca na rok 1878.
TREŚĆ: *I. Żywot Piusa IX. II. Pielgrzymka włościan do Rzymu. III. Rozbiór Polski. IV. O podniesieniu gospodarstw włościańskich.* Podane są tylko główne tendencyjne artykuły, aby lud oświecać w trojakim kierunku *religijnym, narodowym* i *ekonomicznym.* Trzeci artykuł przedstawia w krótkości lecz fachowo racyonalne gospodarstwo. Cena egzemplarza dla nieprenumeratorów **50 cnt.** — W redakcyi „Wieńca" przy ulicy Śnieżnej 2.

Wieniec i Pszczółka
gazety polityczne dla ludu
zawierają artykuły wstępne o sprawach krajowych, wiadomości ze świata, rzeczy drobnego przemysłu i gospodarstwa wiejskiego, listy z prowincyi i różności. — Pisemka te są organem chowu rasowych królików i podają w odcinkach opowiadania historyczne i powiastki
W **Wieńcu** rozpoczęto druk: **„Emigracyi chłopskiej, Anczyca.**
Prenumerata roczna 3 zł. w. a. w redakcyi w Lwowie, ulica Śnieżna 2. — Składający prenumeratę z góry, otrzymują w bezpłatnym dodatku kalendarz Wieńca. (3092-2-3)

SKŁAD FORTEPIANÓW
BRONISŁAWY GABRYELSKIEJ
w Krakowie, ul. Bracka Nr. 157.
posiada fortepiany z pierwszorzędnych fabryk wiedeńskich i zagranicznych po cenach umiarkowanych. Zamówienia z prowincyi załatwia jak najspieszniej i najsumienniej, pośredniczy w sprzedaży fortepianów ograych, lub przyjmuje takowe na skład, wypożycza fortepiany, jak również ułatwia sprowadzenie innych instrumentów. (2570-9-12)

Ważne!
Zniżone ceny **nafty** w sklepie przy ul. Garbarskiej L. 73, Piasek.
Dostać można najlepszej nafty salonowej Nr. I. białej, niecuchnącej i jasno się palącej, pełnej miary 1 litr po 22 cnt.; nieco żółtawej nafty także dobrej Nr. II. litr po 21 cnt.
Wszelkiego gatunku cylindry do lamp o 1 cnt. taniej nad zwykłą cenę.
Mając sklep nie wytworny, a towar w najlepszym gatunku, starać się będę Szan. Publiczność zupełnie zadowolnić. (3106-5-5)
F. Tadus.

Zniżona cena nafty
w składach
W. Skórczewskiego
W KRAKOWIE
przy ulicach: Szewskiej pod Nr. 26, Sławkowskiej pod Nr. 233, Floryańskiej pod Nr. 262 i Mikołajskiej pod Nr. 435.
Nafta najpięk. niezapalna **12** c. za pół litra
„ zwycz. trochę żółtawa **11** „ „ „ „
Wszystkie moje sklepy świeżo zaopatrzone zostały w wielki zapas **Lamp** berlińskich i Ditmara po cenach bardzo umiarkowanych. (3076-2-3)

Ból zębów wszelki i największy, usuwa natychmiast i trwale sławny **LITON,** gdy nie pomaga już żaden środek. — Fl. 36 i 60 c. W Krakowie w apt. E. Stockmara. (2481-9-)

Towary gumowe
wszelkiego rodzaju
rozsyła za zaliczką (2482-61-)
J. N. Schmeidler, fabryka gumy w Wiedniu
Neubau Stiftgasse Nr. 19.

Balsam Vetoriniego
Znany ten środek Szanownéj Publiczności od lat 70, okazał się ostatniemi czasy jako niezawodny w cholerze. Łyżeczka tego balsamu użyta, uśmierza kurcze żołądka, koi słabości nerwowe, reumatyzmowe, ból zębów — powstrzymuje wymioty i rozwolnienie, a przykładany rany goi.
W **Krakowie** dostanie prawdziwego flaszkę po 1 złr. 50 cent. u pp. **Wiktora Redyka** „POD BARANKIEM" i *K. Wiszniewskiego* „pod Gwiazdą", jak również w handlach pp. *Jangi* i *J. Jahna.* (2721-5-8)

Cyrk jest ogrzany.
Cyrk T. Sidolego
W Niedzielę 30 grudnia 1877
dwa wielkie przedstawienia
o godz. 4 popołud. i o 7 wieczorem.
Doborowy program.
Bliższe szczegóły w plakatach.
W Poniedziałek i w każdy następny dzień przedstawienie.

Do dzisiejszego Nru dołącza się dla Prenumeratorów Galicyi zachodniej: Listy zwrotne na pismo „Przegląd archeologiczny" wychodzący we Lwowie.

Cucionkami Drukarni „CZASU."
Odpowiedzialny rządca drukarni Józef Łakociński.